ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

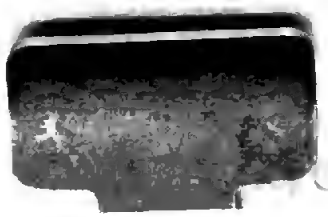

Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1899.

Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1899

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar 1899.

☛ Das **Sachregister** zum diesjährigen Amtsblatt ist bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zu erhalten.

☛ Dem Amtsblatte von heute ist die Nr. 1 des **Schulverordnungsblatts** für 1899 beigefügt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

1. Am 27. März 1899 und den folgenden Tagen soll die nächste Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1sten März 1899 und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) ein amtliches Führungs-Zeugniß.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 6 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1885, S. 733 Nr. 204).

Cassel am 15. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

2. Die nächste **Entlassungs-Prüfung** bei dem israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 16. März 1899, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 23. März.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 15. Februar 1899 unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 fl.).

Cassel am 17. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

3. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 20. d. Mts. beschlossenen und vom 1. Januar 1899 ab in Kraft tretenden Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, sowie des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden können. (Nr. 12319.)

Cassel am 27. Dezember 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

4. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 3208.)

Cassel am 20. Dezember 1898.

Königliche Regierung. v. Bremer.

Die Zinsscheine Reihe XXIII. Nr. 1 und 2 zu den 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit

Digitized by Google

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899, sowie die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 10 zu den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V. werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

5. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird vom 1. Januar 1899 ab die Gemeinde Hitzerode von dem Standesamtsbezirke Frankershausen und die Gemeinde Albungen, sowie der Gutsbezirk Fürstenstein von dem Standesamtsbezirk Niederhone abgetrennt und für dieselben ein besonderes Standesamt mit dem Sitz in Albungen errichtet werden. Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Albungen ist der Bürgermeister Nolte zu Albungen und zum Stellvertreter des Standesbeamten der Lehrer Sandrock zu Albungen ernannt worden. (A. I. 9451.) Cassel am 23. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

6. Nachdem in Folge der Einführung des thierischen Impfstoffes und der Aenderung des Wirkungskreises der bisherigen Impf- und Lymphserzeugungs-Institute diese Bezeichnung derselben unzutreffend geworden ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß diese Anstalten in Zukunft „Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs" genannt und in gleicher Weise im amtlichen Verkehr bezeichnet werden. (A. II. 13578.)

Cassel am 23. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

7. Nachstehender Auszug wird hiermit zur Kenntniß der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden gebracht. (A. III. 9963.) Cassel am 28. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Auszug aus den Vorschriften der Bulgarischen Regierung über den Pflanzen- ꝛc. Verkehr. — Die Einfuhr lebender Pflanzen mit Ausnahme der Rebe ist gestattet, wenn die betreffenden Pflanzen aus Gegenden stammen, welche von der Reblaus nicht heimgesucht sind, jedoch ist zu solcher Einfuhr die Genehmigung des Ministers für Handel und Landwirthschaft einzuholen. Diese Einfuhr darf nur über die Zollstellen Tzaribrod, Sofia, Hannanly, Varna, Burgas und Rustschuk erfolgen, auch müssen die Sendungen mit einem das Nichtvorhandensein der Reblaus am Ursprungsorte darthuenden Begleitscheine versehen sein.

Ein solcher Begleitschein ist auch bei der Einfuhr von Obst und Gemüse erforderlich.

Kartoffeln und Zwiebelgewächse, ebenso alle Theile von Reben sind hingegen von der Einfuhr ausgeschlossen, doch ist die Durchfuhr dieser Gegenstände mit Genehmigung des Ministers für Handel und Landwirthschaft gestattet.

Wein, Most, Rosinen, Trester, landwirthschaftliche Sämereien werden zur Einfuhr zugelassen, indeß kann diese bei Verdachtsmomenten gewissen Beschränkungen unterworfen werden.

Alle zur Einfuhr zugelassenen Pflanzen, mit Ausnahme von Blumen in Töpfen, sowie Obst und Gemüse müssen vollständig von Erde entblößt, in Leinwand eingehüllt und in Kisten oder Körben derartig verpackt sein, daß die Sendungen leicht geöffnet und untersucht werden können, insbesondere auch darauf hin, ob sie Weinblätter oder andere mit dem Weinbau zusammenhängende Dinge enthalte, durch welche die Reblaus in das Fürstenthum eingeschleppt werden könnte.

Wenn die Pflanzen verdächtig erscheinen oder den

Digitized by Google

Vorschriften nicht entsprechend versandt sind, werden sie zurückgeschickt oder an Ort und Stelle vernichtet, sofern der Adressat in die Rücksendung nicht willigt.

8. Der Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß zu der Geldlotterie, welche der Straßburg'er Männergesangverein zum Besten der Errichtung eines Konzerthauses in Straßburg i/E. mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Rheinprovinz und in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau, Loose vertrieben werden.

Es werden 164835 ganze Loose zu je 2,73 Mk., einschließlich Steuer zu je 3 Mk., ausgegeben, die nach Bedürfniß in $^1/_3$tel Loose zu 0,91 Mk., einschließlich Steuer zu je 1 Mk., getheilt werden.

Zur Ausspielung gelangen 3931 Gewinne im Betrage von 190000 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Loosvertrieb nicht beanstandet wird. (A. II. 13926.) Cassel am 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

9. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fritzlar vom 7. v. Mts. ist mit Zustimmung der Betheiligten auf Grund des § 2,4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 23. Oktober 1834 die in der Gemarkung Jesberg unter Kartenblatt 4 Nr. 69 verzeichnete, 2,9000 ha große Parzelle von dem Gutsbezirk Domäne Jesberg losgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg zugetheilt worden. (A. IV. 10408.)

Cassel am 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

10. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Thalitter, Altenlotheim, Gemünden, Willersdorf, Ellnrode.

Kreis Fulda, die Ortschaften: Rex, Böckels, Margretenhaun, Almendorf, Steinhaus, Wissels, Melzdorf, Langenbieber, Fulda (Stadt), Allmus, Flieden, Niederbieber, Hofenfeld.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Bernbach, Niedermittlau, Gettenbach, Horbach, Lieblos.

Kreis Gersfeld, die Ortschaften: Sandberg, Rommersrain (Gem. Hilders), Lahrbach, Danzwiesen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Niederrodenbach, Mittelbuchen, Erbstadt, Niederdorfelden.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Sterbfritz, Steinau, Hintersteinau, Schlüchtern (Stadt), Vollmerz, Bellings, Wallroth, Breunings.

Kreis Schmalkalden, die Ortschaft Unterschönau, Schmalkalden (Stadt).

Von der Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Hofgeismar, die Ortschaft Gieselwerder.

Kreis Witzenhausen, die Ortschaft Oberrieden.

(A. III. 59.) Cassel am 2. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

11. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1899 der 16. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1899 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 1305.)

Cassel am 21. Dezember 1898.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

12. Der Kaufmann und Auswanderungs-Agent Ferdinand Dithmar dahier hat in Folge der Niederlegung der Agentur die Zurückgabe der hinterlegten Kaution von 900 Mk. beantragt.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist, dahier anzumelden sind. (Nr. 10555.)

Homberg am 29. Dezember 1898.

Der Landrath. v. Gehren.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

13. Die Einlösung der am 1. März k. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 20. Februar k. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landes-Rentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen. (Nr. 21402 E. J.)

Cassel am 29. Dezember 1898.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Digitized by Google

14. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 30. September 1898. Auszahlung am 31. März 1899.

I. Anleihe vom 30 September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 pCt.
(XVIII. Ziehung):
Lit. A. Nr. 115, 139, 158, 167 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 12, 57, 74, 88, 189, 245 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 46, 120, 241, 317, 337, 428, 452, 560, 613, 660, 736, 744, 757 à 200 Mk.
Rückständig: Lit. A. Nr. 132 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ pCt.
(IX. Ziehung):
Lit. A. Nr. 56, 65, 152 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 100, 143, 322, 323 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 10, 49, 98, 214, 268, 287, 402, 774, 794 à 200 Mk.
Rückständig: Lit. C. Nr. 116 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ pCt.
(IX. Ziehung):
Lit. A. Nr. 134, 190 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 212, 223, 273 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 231, 269, 287, 359 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 290, 373, 491, 493 à 200 Mk.
Rückständig: Lit. C. Nr. 291 à 500 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ pCt.
(VII. Ziehung):
Lit. A. Nr. 90 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 42, 95, 110 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 161, 165 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 223 à 200 Mk.
Rückständig: Lit. B. Nr. 98 à 1000 Mk. und Lit. C. Nr. 150 à 500 Mk. (J. I. Nr. 4171.)

Hanau am 3. Oktober 1898.
Der Magistrat. Bode.

Erledigte Stellen.

15. Die mit jährlich 780 Mk. ausgestattete Stelle eines Büreaugehülfen ist baldmöglichst durch uns zu besetzen. Zu selbständigen Arbeiten befähigte Bewerber, die im Kommunalwesen und namentlich in Versicherungssachen bewandert sind, mögen sich baldigst unter Einreichung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes bei uns melden. (J. Nr. 3607.)

Orb am 31. Dezember 1898.
Bürgermeisteramt.

16. Die mit einem Grundgehalt von 800 Mk. und freier Wohnung ausgestattete Stelle einer katholischen Lehrerin zu Hofaschenbach soll schleunigst wieder besetzt werden.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche und Zeugnisse baldigst an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Orth zu Hofaschenbach, einreichen.

Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 100 Mk. (J. Nr. 24.)

Hünfeld am 2. Januar 1899.
Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent Dr. Nebelthau zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Gerichtsassessor Avenarius zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Abterode,

der Rechtskandidat Tromp zum Referendar,

der Bürgermeister Bischmüller zu Hattendorf zum Standesbeamten und der Bürgermeister, bisheriger Standesbeamter Baule zu Antendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hattendorf.

Beauftragt: die Steuerinspektoren Stadler zu Eschwege mit der Verwaltung des Katasteramtes Berlin I. Süd und Wagner zu Godesberg mit der zu Eschwege II. vom 1. k. M. ab.

Versetzt: der Gefangenaufseher Wagner bei dem Gerichtsgefängniß zu Hanau als Kastellan an das Landgericht daselbst.

Verliehen: dem Konsistorial-Präsidenten von Altenbockum der Rang der Räthe zweiter Klasse,

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Herz zu Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden zweiter Klasse,

dem Rentmeister Litzenbaur zu Witzenhausen der Charakter als Rechnungsrath,

dem Lehrer und Kirchendiener Walter zu Braach der Kantortitel,

dem Spezialkommissions-Sekretär Ziegner zu Marburg der Charakter als Kanzleirath,

dem Kanzlisten Hübsch bei der Staatsanwaltschaft zu Hanau der Titel als Kanzleiinspektor,

dem Förster Scheuermann zu Oberkirchen das goldene Ehren-Portepée.

Pensionirt: der Oberbuchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse zu Cassel, Rechnungsrath Schocke auf Nachsuchen unter gleichzeitiger Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Gestorben: der Pfarrer Faulhaber zu Gensungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar **1899.**

1. Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich beifolgend Abschrift einer Eingabe, betreffend Heizung und Reinigung der Turnhallen zur Kenntnißnahme und Prüfung der vorgebrachten Beschwerden.

Was die in der Eingabe zugleich angeregte Frage über das zutreffende Maß der Heizung von Turnhallen im Allgemeinen anlangt, so bemerke ich, daß nach den Ergebnissen der Erfahrung und nach der übereinstimmenden Ansicht maßgebender Fachleute eine Lufttemperatur von 12 ° — 15 ° Celsius für geheizte Turnhallen als die geeignetste anzusehen ist, und daß die untere Grenze von 12 ° auch bei strenger Winterkälte erreicht werden soll. Hierbei handelt es sich, wie ich mit Rücksicht auf einen bekannten Einwand hinzufüge, weniger um die Körperwärme der Turnenden, die auch bei niedrigerer Lufttemperatur die gewöhnliche Höhe noch übersteigen kann, als um die Beschaffenheit der von Lehrenden und Schülern einzuathmenden Luft.

Die Forderung, daß diese angemessen erwärmt und sorgfältig rein zu halten sei, ist für Turhallen so wichtig, daß ich aus der vorliegenden und einigen sonst hier eingegangenen Beschwerden Veranlassung nehme, die Erlasse vom 30. Juli 1883 — U. II. 3488 — und vom 24 Dezember 1891 — U. III. B. 4237 —, zugleich unter Hinweis auf die ernsten Mahnungen der Hygieniker hierdurch nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Daß eine Halle an jedem Tage, an welchem in ihr geturnt werden soll, sorgfältig zu säubern ist, versteht sich von selbst; ebenso, daß die Säuberung sich nicht auf den Fußboden zu beschränken hat, sondern daß auch von allen Geräthen Staub und Schmutz zu entfernen ist, und daß Wände und Fenster gebührend zu berücksichtigen sind. Wie oft die Turnhalle im Verlaufe des Tages in oder zwischen den Turnstunden wiederholt zu reinigen ist, läßt sich zwar nicht allgemein angeben, indem aber jeder gesunde Mensch über die Frische und Reinheit der Luft zu urtheilen vermag, wird es neben der Forderung, daß für diese Eigenschaften unbedingt gesorgt werden muß, keiner weiteren Vorschrift bedürfen. Die Verantwortlichkeit für die gesundheitliche Beschaffenheit der Turnhalle ist für die Betheiligten um so größer, als das Turnen für Lehrende wie Schüler pflichtmäßig ist und als daher auch für minder kräftige Naturen und für zartere Athmungsorgane gesorgt werden muß.

(U. III. B. Nr. 1830 U. II. M.)

Berlin am 25. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. V.: Weyrauch.

An das Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An die Königlichen Povinzial-Schulkollegien, Regierungen und den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst.

2. Nach unserer Rundverfügung vom 30. November 1897 B. 15044 (Schulverordnungsblatt Nr. 1 vom Jahre 1898 Seite 2) ist in den uns unterstellten Schulen der Beginn des Vormittagsunterrichts von dem auf den 15. November folgenden Montag an bis zum Sonnabend nach dem 1. Februar um 8½ Uhr anzusetzen, jedoch wie in der übrigen Zeit des Winterhalbjahres um 12 Uhr zu schließen. Der hierdurch entstehende ½stündige Ausfall der Unterrichtszeit ist durch angemessene Verkürzung der Zwischenpausen möglichst einzuholen. Letztere sind so zu legen, daß in jedem Falle um 11 Uhr eine Unterrichtsstunde beendigt sein muß, damit die den Konfirmandenunterricht besuchenden Schüler hieran nicht gehindert werden. Da dies, wie zu unserer Kenntniß gekommen, vielfach zu der irrigen Auslegung geführt hat, daß da, wo für den Vormittagsunterricht drei Stunden festgesetzt sind, die Schüler bereits um 11 Uhr zu entlassen seien, so bestimmen wir hierdurch, daß in solchen Fällen der Unterricht für alle nicht am Konfirmandenunterricht theilnehmenden Schüler volle drei Stunden, also bis 11¼ Uhr, und da, wo auf den Vormittagsunterricht vier Stunden entfallen, derselbe bis 12 Uhr zu dauern hat.

Die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren veranlassen wir, die vorstehende Verordnung den Lehrern ihres Aufsichtsbezirks zur Kenntnißnahme und pünktlichen Nachachtung mitzutheilen.

Cassel am 13. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Schulvorstände, die Stadtschuldeputationen und die Königlichen Kreis- und Lokalschulinspektoren des Bezirks.

3. Im Anschluß an unsere, die Reinigung der Schulräume betreffenden Verfügungen vom 5. Sep-

tember 1876 B. 9891 und vom 27. April 1891 B. 4269 (abgedruckt im Schulverordnungsblatt vom Jahre 1883 Nr. 2 Seite 7 bezw. vom Jahre 1891 Nr. 4 Seite 14) sehen wir uns infolge deshalbiger Anfrage zu der Erklärung veranlaßt, daß jene Rundverfügungen die gründliche Reinigung sämmtlicher in den Schulräumen befindlicher Gegenstände umfaßt. Demgemäß hat sich die in den angezogenen Verfügungen angeordnete, alle sechs Wochen auf Kosten der Gemeinde erfolgende Hauptreinigung der Schulräume auch auf das Abwaschen der Schultische und Bänke, des Katheders oder Lehrertisches, sowie des Schulschrankes zu erstrecken.

Die Herren Landräthe wollen als geschäftsleitende Mitglieder der Schulvorstände die Schulgemeinden zur Befolgung der vorerwähnten Vorschrift streng anhalten und die Lehrer anweisen, ihnen Anzeige zu erstatten, wenn die Schulräume nicht gehörig gereinigt werden.

Cassel am 13. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An 1) sämmtliche Herren Landräthe, 2) sämmtliche Stadtschuldeputationen, 3) sämmtliche Herren Kreisschulinspektoren.

4. Der Verein für Erdkunde zu Cassel beabsichtigt ein Werk herauszugeben, das eine Beschreibung der in den einzelnen Landschaften unseres Regierungsbezirks üblichen Sitten und Gebräuche, sowie die in den einzelnen Gegenden eigenthümlichen Erzählungen, Märchen und Sagen, Volks- und Kinderlieder, Volks- und Kinderspiele u. s. w. enthalten und somit ein Spiegelbild des Volkslebens in Hessen bis zum Ende dieses Jahrhunderts bieten und den künftigen Geschlechtern überliefern soll. Der Vorstand des obengenannten Vereins hat sich in Nr. 45 Seite 1 der hessischen Schulzeitung vom 10. November d. J. an die hessische Lehrerschaft mit der Bitte gewendet, daß dieselbe ihm zur Erreichung dieses Zweckes die Hand bieten möge. Indem wir dies bekannt geben, haben wir die Ueberzeugung, daß der Werth des in Frage stehenden Werkes auch von den Lehrern unseres Bezirk gebührend gewürdigt wird, und daß sie sich zur Mitarbeit an demselben durch Lieferung von schriftlichen Beiträgen werden bereit finden lassen. Diese wie alle hierauf bezüglichen Anfragen sind an den Vorsitzenden des Vereins für Erdkunde: Lehrer Karl Heßler zu Cassel, Weinbergstraße 16 zu richten.

Cassel am 17. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

5. Im Verlage von Karl Meyer (Gustav Prior) zu Hannover ist in diesem Jahre erschienen: Lesebuch für Hauswirthschaftskunde. Eine Ergänzung zu den in den Mädchenschulen gebräuchlichen Lesebüchern. Für den Unterrichtsgebrauch bearbeitet und herausgegeben von W. Henck und A. Ruperti. Mit zahlreichen Abbildungen. Preis geheftet 1,20 Mk.

Die erste Abtheilung des Buches behandelt die Ernährung und die Nahrungsmittel. Die zweite Abtheilung schließt daran die Kleidung. Die dritte Abtheilung bietet das Nothwendige über die Wohnung. Gesundes und krankes Leben behandelt die vierte Abtheilung des Buches. Dasselbe bietet eine Menge wissenswerther Stoffe, die durch zahlreiche Abbildungen noch weiter erläutert sind. Es erscheint daher nicht blos geeignet zur Benutzung in den hauswirthschaftlichen Schulen, sondern auch zur Anschaffung für Volksbibliotheken. (B. 8911.)

Cassel am 13. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

6. Im Verlage des Deutschen Fischerei-Vereins hierselbst S. W. Zimmerstraße 90/91 ist ein im Auftrage des genannten Vereins von dem Professor an der Königlich Sächsischen Forstakademie Dr. Heinrich Nitsche in Tharandt verfaßtes Werk „Die Süßwasserfische Deutschlands" erschienen.

Die Königliche Regierung mache ich hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß sich das Werk zur Anschaffung für Kreislehrer-Bibliotheken eignet. (U. III. A. Nr. 2609.)

Berlin am 17. November 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

Wir empfehlen dieses Werk zum Ankauf für die Kreislehrer-Bibliotheken des diesseitigen Bezirks. (B. 16252.) Cassel am 9. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Im Verlage von Heinrich Heine zu Stadthagen ist eine Schulwandkarte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und des Kreises Rinteln, sowie eine Verkleinerung derselben für die Hand der Schüler vom Lehrer Wiegmann erschienen, auf die wir hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß sie sich als ein geeignetes Hülfsmittel für den heimathkundlichen Unterricht insbesondere in den Schulen des Kreises Rinteln verwerthen lassen. (B. 13171.)

Cassel am 14. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

8. Auf das nachstehend bezeichnete Werk: „Vom Kurhut bis zur Kaiserkrone". Ein Lesebuch für preußische Geschichte. Von Max Hübner und H. Schwochow. 4 Theile mit vielen Abbildungen. Preis jedes Bändchens 75 Pf., gebunden 1 Mk. Breslau Verlag von Franz Goerlich, welches dem Lehrer bei der Vorbereitung für seinen Unterricht gute Dienste leisten kann, und zur Anschaffung für Lehrer- und Schulbibliotheken geeignet ist, wird hierdurch aufmerksam gemacht (B. 317.)

Cassel am 13. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

9. Im Verlage von Hobbing und Büchle zu Stuttgart ist erschienen: A. Hummel's Wandtafel

Digitized by Google

zur Einführung in das Kartenverständniß. Je 4 Blatt in Papprohr. Preis 8 Mk., an Stäbe gespannt 10 Mk.

Diese Wandtafel ist wohl geeignet, den Unterricht in der Erdkunde durch Veranschaulichung des kartographischen Darstellungsverfahrens zu erleichtern und fruchtbringend zu gestalten. (B. 14807.)

Cassel am 29. Oktober 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

10. Im Verlage von Karl Meyer (Gustav Prior) zu Hannover ist erschienen: Deutsche Geschichte für Schule und Haus. Nach den Forderungen der Gegenwart bearbeitet von H. Weigand und A. Tecklenburg. Ausgabe B für wenig gegliederte Schulen. Mit Inhaltsverzeichniß nach Quer- und Längsschnitten. Preis steifgeheftet 50 Pf., gebunden 60 Pf. Wir machen auf dieses Buch empfehlend aufmerksam, da es nicht nur als Lehr- und Lernbuch für die Schule, sondern auch als Lesebuch für das Haus recht geeignet erscheint. (B. 15155.) Cassel am 14. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: den Lehrern Karpenstein zu Niedergründau, Kr. Gelnhausen, und Zimmer zu Buchenau, Kr. Hünfeld, anläßlich ihres 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: Pfarrer Maisch zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, über die Schule daselbst, Pfarrer Uffelmann zu Ziegenhagen, Kr. Witzenhausen, über die Schule das., past. extr. Hooß zu Lischeid, Kr. Ziegenhain, über die Schulen des Kirchspiels Lischeid, Pfarrer Dömich zu Obergude, Kr. Rotenburg, über die Schulen des Kirchspiels Obergude, Pfarrer Muhl zu Sachsenhausen, Kr. Ziegenhain, über die Schulen des Kirchspiels Sachsenhausen, Dompfarrer Schmelz zu Fulda über die dompfarrlichen Schulen das., Pfarrer Herbold zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, über die Schule das., Hülfspfarrer Rüger zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, über die Schulen zu Oberschönau und Unterschönau, Pfarrer Gutberlet zu Mackenzell, Kr. Hünfeld, über die Schulen seiner Pfarrei, Hülfspfarrer Seybert zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, über die Schulen zu Rommershausen, Dittershausen und Frankenhain.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: Pfarrer List zu Deckbergen, Kr. Rinteln, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Rinteln, Pfarrer Schwarzhaupt zu Gersfeld über die ev. und isr. Schulen des Aufsichtsbezirk Gersfeld.

Ernannt: der Lehrer Kemnitz zu Biedenkopf zum Turnlehrer an den städtischen Schulen in Schmalkalden, der Lehrer Bilz zu Wehlheiden, Landkr. Cassel, zum Hauptlehrer an der kath. Schule das., der Kandidat des geistlichen und höheren Schulamtes Fett zu Gemünden, Kr. Frankenberg, zum einstweilig angestellten Rektor an der ev. Schule in Apelern, Kr. Rinteln, der Lehrer Weber an der kath. Schule zu Hünfeld zum Hauptlehrer daselbst, der Lehrer Nebe zu Hommertshausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Lehrer an der Stadtschule zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhausen.

Bestätigt: die Wahl des Magistratsmitgliedes A. Eymer und des Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung C. Leimbach zu Allendorf zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Molkereidirektors M. Jordan, des Seminarlehrers O. Fickenwirth und des Rektors Werner zu Homberg zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, die Ernennung der Schulamtsbewerberin Else Bornmann zu Cassel zur einstweilig angestellten Lehrerin an der Mädchenmittelschule zu Cassel, die Ernennung des Lehrers Born zu Marburg zum Hauptlehrer daselbst.

Versetzt: die Lehrer Sell zu Sarrod, Kr. Schlüchtern an die kath. Schule zu Kohlhaus, Kr. Fulda, Müller zu Hundsbach, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Wendershausen, dess. Kr, Völkes zu Kirchvers, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Wehrda, dess. Kr., Joerges zu Archfeld, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Floh, Kr. Schmalkalden, Both zu Pilgerzell, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, Flach zu Rittmannshausen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, Möller zu Marienhagen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wabern, Kr. Fritzlar, Hecker zu Oberwerba, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Marienhagen, dess. Kr., Hopf zu Melgershausen, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Oberzwehren, Landkr. Cassel, Schmidt zu Eberbringhausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Röddenau, dess. Kr., Schöppner zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhausen, Will zu Melperts, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Hilders, dess. Kr., Happel zu Zersen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Hundsbach, Kr. Gersfeld, Fey zu Sand, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Weißenborn, Kr. Eschwege, Schlitt zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, an die kath. Schule zu Volkmarsen, dess. Kr., die Lehrerinnen Ritzel zu Neustadt, Kr. Kirchhain, Lühn zu Hofaschenbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schulen zu Fulda, der isr Lehrer Werthan zu Frankenau, Kr. Frankenberg, an die isr. Schule zu Breitenbach a/H., Kr. Ziegenhain, die einstweilig angestellten Lehrerinen: Magdalena Gnau zu Somborn, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Franziska Göb zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, an die

Digitized by Google

kath. Schule zu Magdlos, Kr. Fulda, die einstweilig angestellten Lehrer André zu Eichenbach, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Marköbel, Kr. Hanau, Reuffurth zu Niederasphe, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Roßdorf, Kr. Hanau, Fenner zu Sandberg, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Besse, Kr. Fritzlar, Richardt zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Eichenbach, Kr. Gersfeld, Siebert zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, Wollenberg zu Wüstwillenroth, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Hailer, dess Kr., Schmidt zu Solms, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Holzheim, dess. Kr., Hans zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Büchenberg, Kr. Fulda, Bott zu Büchenberg, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Jossa, Kr. Fulda, Böpel zu Hatzbach, Kr. Kirchhain, an die Stadtschule zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, Volke zu Weißenborn, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Rittmannshausen, dess. Kr.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten Lehrer Dippel zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, Töpfer zu Hopfelde, Kr. Witzenhausen, Gude zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, Keßler, zu Kirchbracht, Kr. Gelnhausen, Schramm zu Wickers, Kr. Gersfeld, Siebert zu Ohnvorf, Kr. Rinteln, Gliem zu Willershausen, Kr. Eschwege, Passow zu Langenselbold, Kr. Hanau, Schmidt zu Holzheim, Kr. Hersfeld, Holland zu Asbach, Kr. Schmalkalden, Mardorf zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, Merle zu Rehren, Kr. Rinteln, Hecht zu Schoholtensen, Kr. Rinteln, Andre zu Marköbel, Kr. Hanau.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Stöcker zu Lohre, Kr. Melsungen, an der ev. Schule zu Röhrda, Kr. Eschwege, Hinkel zu Windecken, Kr. Hanau, an der ev. Schule zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Wetzler zu Sielen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Lamerden, dess. Kr., Brunner zu Hellstein, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Kleinschmidt zu Holzhausen, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Calden, Kr. Hofgeismar, Fink zu Allendorf, Kr. Kirchhain, an der kath. Schule zu Schröck, Kr. Marburg, Wüst zu Haselstein, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule das., Grosch zu Leimbach, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule das., Kaufmann zu Münchhausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, Junghans zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule zu Elmenthal, dess. Kr., Walther zu Obergude, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule zu Geismar, Kr. Fritzlar, Anel zu Niederbeisheim, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Günsterode, Kr. Melsungen, Keulmann zu Kleinenglis, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, Waldschmidt zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, an der ev. Schule das., Schröder zu Neumorschen, Kr. Melsungen, an der ev. Schule zu Malsfeld, dess Kr., Löber zu Dodenhausen, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule zu Sielen, Kr. Hofgeismar, Ide zu Cleba, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Sandberg, Kr. Gersfeld, Naumann zu Kirchberg, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Hasselbach, Kr. Witzenhausen, Kirst zu Henbach, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Oberkalbach, dess. Kr., Röhrig aus Treffurt, Kr. Mühlhausen, an der kath. Schule zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, Ramge zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, Böhl zu Bergshausen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule zu Dennhausen, dess. Kr., Goldschmidt zu Grumbach, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule das., Reiner zu Rohrbach, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule das., Lambrecht zu Obergude, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule das., Siemon zu Wehrda, Kr. Hünfeld, an der ev. Schule das., Dörr zu Archfeld, Kr. Eschwege, an der ev. Schule das., Most zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, an der ev. Schule das., Luh zu Oberzwehren, Landkr. Cassel, an der ev. Schule zu Solms, Kr. Hersfeld, Nolte zu Wachstädt, Kr. Mühlhausen, an der kath. Schule zu Pilgerzell, Kr. Fulda, Pyroth aus Fritzlar, an der kath. Schule zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, die Schulamtsbewerberinnen Margaretha Vonderean zu Fulda an der kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen, Maria Leichner zu Cassel an der kath. Schule zu Hilders, Kr. Gersfeld, Ottilie Freys zu Fulda an der kath. Schule zu Petersberg, Kr. Fulda, Leichner zu Cassel an der kath. Schule zu Volkmarsen, Kr. Wolfhagen.

Pensionirt: die Lehrer Both zu Schröck, Kr. Marburg, Werner zu Wilhelmshöhe, Landkr. Cassel, Karpenstein zu Niedergründau, Kr. Gelnhausen, Hoffmann zu Wehrda, Kr. Hünfeld, Wieber zu Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, und der Turnlehrer Vogel zu Schmalkalden.

Entlassen: der Oberlehrer Dr. Werner an der höheren Mädchenschule zu Hanau, die Handarbeitslehrerin Klohs zu Hanau, die Lehrerin Reismann zu Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, der Lehrer Pfaff zu Jossa, Kr. Schlüchtern, die Lehrerin Dangel zu Niederklein, Kr. Kirchhain, der Lehrer Ramge zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Gerth zu Rodenberg, Kr. Rinteln, der Lehrer Burkhard zu Malsfeld, Kr. Melsungen, der Lehrer Schreiber an der kath. Schule zu Gelnhausen.

Gestorben: die Lehrer Mott zu Haselstein, Kr. Hünfeld, Schlott zu Niederrodenbach, Kr. Hanau, Iffland zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, Berge zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, Schindewolf zu Hasselbach, Kr. Witzenhausen, Göbel zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 11. Januar 1899.

Das **Sachregister** zum diesjährigen Amtsblatt ist bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zu erhalten.

Mit dem heutigen Tage scheide ich aus meinem bisherigen Wirkungskreise und sage den Bewohnern meiner Heimath-Provinz Hessen-Nassau ein herzliches Lebewohl, den Behörden und Beamten für ihre bereitwillige Mitwirkung meinen aufrichtigen Dank. Ich scheide mit den herzlichsten Wünschen für das Wohl der Provinz.

Cassel am 4. Januar 1899.

Der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer.
Magdeburg.

Das mir durch Seine Majestät den Kaiser und König Allergnädigst übertragene Amt als Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau übernehme ich mit dem heutigen Tage.

Ich habe den aufrichtigen Wunsch, in demselben den schönen in der Provinz vereinten Landestheilen in ihrer Eigenart, nach Recht und Gesetz und nach dem Maß meiner Kraft zu dienen. Hierzu erbitte ich die Unterstützung der Behörden und Korporationen, sowie das wohlwollende und vertrauende Entgegenkommen aller Einwohner der Provinz in Stadt und Land.

Cassel am 5. Januar 1899.

Der Königliche Ober-Präsident, Staatsminister
Dr. Graf Zedlitz und Trützschler.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10047 den zweiten Nachtrag zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend, vom 25sten Februar 1898.

Landesherrliche Erlasse.

17. Auf den Bericht vom 2. Dezember d. J. will Ich der Gemeinde Epterode im Kreise Witzenhausen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das Grundeigenthum, welches zur Ausführung der geplanten, aus dem Roderichstollen in der Gemarkung Laudenbach zu speisenden Wasserleitung noch erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die vorgelegten, das Projekt darstellenden Zeichnungen folgen zurück.

Potsdam am 7. Dezember 1898.

Wilhelm. R.

Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Thielen. Frhr. von der Recke.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

18. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 29. Mai k. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April k. J. einzureichen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen ebenfalls an mich zu richten, oder dem Königlichen

Polizei-Präsidenten in Berlin bis zum 1. April k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen. (U. III. B. Nr. 3653.)

Berlin am 10. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kügler.

19. Die Königliche Kommission für Brotterode hat die ihr obliegende Auseinandersetzung durchgeführt und wird daher gemäß §. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1895 (G. S. S. 551) hiermit aufgelöst.

Berlin am 2. Dezember 1898.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

20. Die Königliche Prüfungs-Kommission der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist für das Jahr 1899 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Dr. Otto hier, Vorsitzender, Geheimer Regierungs- und Schulrath Dr. Roß zu Wiesbaden, Regierungs- und Schulrath Dr. Schneider zu Cassel, Seminar-Direktor Lotz zu Dillenburg, Ober-Realschuldirektor Dr. Quiehl hier, Seminar-Oberlehrer Francke zu Usingen.

Die Prüfungskommission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht.

(Nr. 41.) Cassel am 3. Januar 1899.

Der Ober-Präsident.

J. V.: Poten.

21. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 14. März 1899, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und für den folgenden Tag angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar 1899 unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsatteſtes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Daner seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ranck in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 17. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

22. Die nächste **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 13. März 1899, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und auf den folgenden Tag angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar 1899 unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Atteſtes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Atteſtes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Lazarus in Cassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 17. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

23. Die Buchbinderinnung zu Cassel hat den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung, welche alle selbstständigen Buchbinder des Stadt- und Landkreises Cassel umfassen soll, gestellt. Ich habe deshalb nach Anhörung des Magistrates der Residenz und des Königlichen Landrathes hierselbst das Mitglied des Magistrates, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner zu meinem Kommissar auf Grund der Bestimmung unter B Ziffer 22 der Ausführungsanweisung zu dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 (R. G. B. S. 663) bestellt und mit der Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, beauftragt. (A. II. 10559.)

Cassel am 4. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

24. Zusammenstellung der Einnahmen, welche den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1898 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1898 geernteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	8762	60	
2	Eschwege	6303	29	
3	Frankenberg	3266	27	
4	Fritzlar	4133	—	
5	Fulda	651	35	
6	Gelnhausen	6661	70	
7	Gersfeld	398	80	
8	Hanau	2370	31	
9	Hersfeld	938	16	
10	Hofgeismar	21469	—	
11	Homberg	3482	35	
12	Hünfeld	350	15	
13	Kirchhain	6639	35	
14	Marburg	3777	36	
15	Melsungen	3125	91	
16	Rinteln	4398	85	
17	Rotenburg	2753	35	
18	Schlüchtern	2237	01	
19	Schmalkalden . . .	1301	48	
20	Witzenhausen . . .	12060	70	
21	Wolfhagen	7065	57	
22	Ziegenhain	3818	87	
	Summa .	105965	43	

(A. III. 10477.) Cassel am 6. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

25. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,

2) Bayern: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Sachsen-Weimar,

8) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld,

9) Braunschweig,

10) Sachsen-Meiningen,

11) Sachsen-Altenburg,

12) Sachsen-Coburg-Gotha,

13) Anhalt,

14) Schwarzburg-Rudolstadt,

15) Waldeck,

16) Bremen,

17) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen. (A. III. 10507.)

Cassel am 6. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

26. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Thalitter, Gemünden, Willersdorf, Ellnrode.

Kreis Fulda, die Ortschaft Hofenfeld.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Bernbach, Niedermittlau, Lieblos.

Kreis Gersfeld, die Ortschaften: Sandberg, Rommersrain (Gem. Hilders), Lahrbach, Danzwiesen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Niederrodenbach, Mittelbuchen, Niederdorfelden, Langendiebach.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Züntersbach, Sterbfritz, Steinau, Hintersteinau, Schlüchtern (Stadt), Vollmerz, Bellings, Wallroth, Breunings.

Kreis Schmalkalden, die Ortschaften Unterschönau, Schmalkalden (Stadt).

Von der Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar, die Ortschaft Gieselwerder. (A. III. 307.) Cassel am 10. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

27. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Richard Guenther zu Frankfurt a/M. zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Guenther in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 9646.)

Cassel am 2. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

28. Nachstehende Satzungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. III. 10122.)

Cassel am 22. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Satzungen für das Landes-Oekonomie-Kollegium. — Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. November 1898 wird unter Aufhebung des Regulativs vom 14. Februar 1895 Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung:

a) dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft,
b) den Landwirthschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle

zu dienen.

Es ist befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§. 2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht aus:

1. von den Landwirthschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern.
2. von dem Minister für die gleiche Zeitdauer ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt.

§. 3. Von den gewählten Mitgliedern (§. 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths, auf jede Provinz zwei Mitglieder und auf die Hohenzollern'schen Lande ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Wahlen erfolgen für jede Provinz durch die betreffende Landwirthschaftskammer, mit der Maßgabe, daß von den zwei auf die Provinz Hessen-Nassau entfallenden Mitgliedern das eine durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel, das andere durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden gewählt wird.

Solange in einer Provinz eine Landwirthschaftskammer noch nicht besteht, werden die Wahlen durch den entsprechenden landwirthschaftlichen Centralverein wahrgenommen.

§. 4. Solange die Landwirthschaftskammern bezw. landwirthschaftlichen Centralvereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten sind, sollen deren dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der im §. 3 festgesetzten Zahl die betreffende Körperschaft zugleich im Landes-Oekonomie-Kollegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere, als die oben aufgeführten Körperschaften, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§. 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§. 2 Ziffer 2) soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; bei der Berechnung dürfen überschießende Bruchtheile für voll gerechnet werden.

§. 6. Der Minister kann zu den Berathungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums und dessen Kommissionen (§. 7) besondere Kommissare entsenden. Die Kommissare haben nur berathende Stimme. Sie sind ebenso wie der Minister jederzeit zum Wort zu verstatten.

§. 7. Der Minister kann für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums berufen und Sachverständige zu den Berathungen zuziehen.

Die gleiche Befugniß steht dem Kollegium zu.

§. 8. Jede Wahlperiode bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuruf bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§. 9. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Berichterstatter und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der Stellvertreter ein.

§. 10. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte kann das Kollegium einen Generalsekretär anstellen. Die Anstellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode (§. 2 Absatz 1) und unterliegt der Bestätigung durch den Minister.

§. 11. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen im Auftrage des Ministers durch den Vorsitzenden berufen. Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als ein Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

Digitized by Google

§. 12. Das Kollegium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13. Mit Ausnahme der auf Grund des §. 7 Absatz 2 berufenen Kommissionssitzungen erhalten für die Dauer der Plenar- und Kommissionssitzungen die an diesen theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder außerdem Reisekosten und Reisediäten aus der Staatskasse.

Berlin am 10. Dezember 1898.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Hammerstein.

29. Der Herr Oberpräsident hat bestimmt, daß vom 1. Januar 1899 an der Gutsbezirk Oberförsterei Allendorf, welcher früher die Bezeichnung „Gutsbezirk des Oberförstereitheils Halbemark" führte, von dem Standesamtsbezirke Grebendorf abgetrennt und dem neu gebildeten Standesamtsbezirke Albungen, Kreises Eschwege, zugetheilt wird. (A. I. 9651.)

Cassel am 2. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

30. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 25. März 1899 statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 25sten Februar nächsten Jahres unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 28. Dezember 1898.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Collmann, Königlicher Kreisthierarzt.

31. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1899 der 16. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1899 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 1305.)

Cassel am 21. Dezember 1898.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

32. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bei der Prüfungs-Kommission in Cassel wird hierselbst am Montag den 6. März c., Vormittags 8 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 20. Februar an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind ferner einzureichen: 1) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief und dgl.), 2) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Vor Ablauf von drei Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden. (J. Nr. 10/99.)

Cassel am 3. Januar 1899.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.

Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt, Parkstr. 9.

33. Der kommissarische Landrath, Regierungs-Assessor Tuercke zu Rotenburg ist zum Mitglied der Direktion des Stifts Rotenburg unter Uebertragung der Geschäftsleitung kommissarisch bestellt worden. (C. 1.) Cassel am 3. Januar 1899.

Königliches Consistorium.

v. Altenbockum.

Erledigte Stellen.

34. Geeignete Bewerber um die in Folge Berufung ihres seitherigen Inhabers an das Diakonissenhaus zu Frankfurt a. M. zur Erledigung gekommene lutherische Pfarrstelle zu Steinbach-Hallenberg haben ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse und des Lebenslaufes durch Vermittelung ihres

Digitized by Google

zuständigen Superintendenten bis einschließlich den 28. d. Mts. beim Unterzeichneten einzureichen.

Schmalkalden am 2. Januar 1899.

Der Superintendent: Obstfelder,
zugleich Namens des lutherischen geistlichen Ministeriums.

35. An der evangelischen Schule zu Rodenberg ist die mit dem Kantor- und Organistendienste verbundene Lehrerstelle sofort zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Für den Kirchendienst wird eine Entschädigung von 200 Mk. gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche möglichst umgehend dem Lokalschulinspektor, Metropolitan Diedelmeier zu Rodenberg, einreichen.

Rinteln am 3 Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

36. Eine in der Gemeinde Elben neu zu gründende zweite Lehrerstelle soll thunlichst bald besetzt werden.

Das Einkommen ist festgesetzt auf 1000 Mk. Gehalt und 120 Mk. Alterszulage neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Auch Lehrerinnen sind zur Bewerbung zugelassen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappe zu Elben, zu richten.

Wolfhagen am 2. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

37. Die vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Oberfuhl soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Jungmann zu Oberfuhl, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a. d. Fulda am 6. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, kommissarischer Landrath, Regierungs-Assessor.

38. Die evangelische Schulstelle zu Landefeld ist vom 1. Februar d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 20. Januar d. J. an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Doemich zu Obergude, einsenden.

Melsungen am 9. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

39. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Silges ist am 1. k. Mts. neu zu besetzen.

Gehalt beträgt jährlich 1000 Mk. und freie Wohnung. Die Alterszulage ist auf 120 Mk. festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Orth zu Hofaschenbach, einreichen.

Hünfeld am 3. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

40. Gesucht auf sofort ein Gehülfe zur Bearbeitung der Militär-, Baupolizei-, Unterstützungssachen u. s. w.

Meldung unter Angabe der Gehaltsansprüche an den Unterzeichneten.

Melsungen am 3. Januar 1899.

Der Landrath. von Baumbach.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtsanwalt Neumann zu Rotenburg a/F. zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rotenburg a/F.,

der Referendar Mogk zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Bovensiepen zum Referendar,

die Ober-Postdirektionssekretäre Müller und Eichel zu Cassel zu Kassirern bei dem Postamte in Gera bezw. in Stralsund,

der Postsekretär Burkart zu Ziegenhain (Bez. Cassel) zum Postmeister,

der Buchhalter Horst zum Ober-Buchhalter und der Civilsupernumerar Kraft zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse zu Cassel,

der Postassistent Sorg zu Corbach zum Ober-Postassistenten,

der Postanwärter Friedrich zu Cassel zum Postassistent, der Telegraphenanwärter Keßler daselbst zum zum Telegraphenassistent, und der Telegraphen-Hülfs-Mechaniker Neumann zum Telegraphen-Mechaniker,

der Bürgermeister Riedemann zu Guxhagen und der Beigeordnete Roß zu Oberaula zu Standesbeamten, und die Beigeordneten Grieſel zu Guxhagen und Kammerherr, Freiherr von Cornberg zu Richelsdorf zu Stellvertretern der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Versetzt: die Postsekretäre Malzi und Saeuberlich von Berlin nach Cassel.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schentke bei dem Landgericht zu Hanau bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirath,

dem Stadt- und Polizeidiener Willharm zu Sachsenhagen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Delius aus dem Justizdienst in Folge Uebernahme zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 18. Januar 1899.

☛ Das **Sachregister** zum Amtsblatt für 1898 ist bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 57 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Dezember 1898 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2538 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 28. Dezember 1898, und unter

Nr. 2539 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung der Brückenwaagen und selbstthätigen Registrierwaagen, vom 10. Dezember 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

41. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 4 prozentigen Vorzugsanleihescheine zweiter Ausgabe der Westholsteinischen Eisenbahn vom 1. April 1889 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. August d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W., Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe II. zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die vier Monate April bis Juli d. J. gezahlt werden.

Vom 1. August d. J. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juli d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. J. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 11. Januar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

42. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 3½ prozentigen Vorzugsanleihescheine zweite Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn vom 30. Juni 1889 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. August d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W., Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe II. zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für den Monat Juli d. J. gezahlt werden.

Vom 1. August d. J. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse, ferner bei der Königlichen Haupt-Seehandlungskasse und der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, bei der Vereinsbank, der Norddeutschen Bank und bei L. Behrens & Söhne in Hamburg, sowie bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinanweisungen einer dieser Stellen schon vom 1. Juli d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach der Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. J. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 11. Januar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

43. Die an Stelle der früheren Korporation der Kaufmannschaft getretene Handelskammer in Magdeburg hat sich am 3. d. Mts. konstituirt. Ihr Bezirk umfaßt den bisherigen Bezirk der Korporation der Kaufmannschaft. (A. II. 660.)

Cassel am 14. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Rudolph.

Digitized by Google

44. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1898. (A. II. 257.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu	Rindfleisch im Kleinhandel: Kuh-	Rindfleisch im Kleinhandel: Bauch-	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck, (geräuchert)	Eier	Butter	b. für 1 Kilogramm: Eier 1 Stück	Butter 60 Gramm
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
1	Cassel	16 06	14 87	15 81	14 57	25 17	24 42	33 58	5 69	3 60	— —	5 72	116 —	140	130	150	130	150	150	230	480	480
2	Fritzlar	16 —	15 —	15 —	13 81	30 —	35 —	40 —	5 —	4 —	— —	5 —	130 —	140	130	140	120	110	160	240	450	450
3	Fulda	16 —	14 68	14 94	13 33	24 —	33 —	31 50	5 86	4 13	3 16	5 06	113 —	132	110	145	115	108	170	201	447	447
4	Hanau	16 63	14 88	16 90	14 38	27 32	24 56	41 —	5 44	4 79	3 17	6 56	122 —	144	125	166	126	101	201	216	572	—
+		18 05	15 76	18 07	14 96	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—
5	Hersfeld	16 —	15 —	15 —	14 —	27 —	30 —	40 —	6 —	5 —	3 50	5 50	120 —	160	140	140	120	120	180	220	420	420
6	Hofgeismar	16 28	15 10	16 —	14 18	29 —	31 —	33 —	5 —	3 40	2 —	5 22	103 —	134	130	130	110	110	160	220	420	420
7	Marburg	17 —	14 50	16 50	14 25	17 —	36 —	44 —	6 50	4 —	— —	6 —	130 bzw. 110	140	120	150	130	135	160	210	450	450
8	Rotenburg	17 25	15 —	16 —	14 —	29 —	29 —	35 —	5 50	4 —	— —	5 50	130 —	130	130	140	110	120	180	260	450	450
	Summa .	131 22	119 03	126 15	112 52	208 49	242 98	308 08	44 96	32 92	11 83	44 56	1074 —	11 16	10 15	11 61	9 51	9 34	13 81	17 97	37 19	
	+	18 05	15 76	18 07	14 96																	
	Durchschnittsbetrag	16 40	14 88	15 77	14 07	26 06	30 37	37 26	5 62	4 12	2 96	5 57	119 33	1 40	1 27	1 45	1 19	1 17	1 73	2 25	4 65	
	+	18 05	15 76	18 07	14 96																	

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speise-bereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-Grütze.	Gersten-Graupe.	Buch-weizen-grütze.	Hafer-grütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java, mittlerer (roh).	Java, gelber (in gebranntem Zustand).	Speise-fett.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 33	— 24	— 36	— 30	— 38	— 40	— 34	— 44	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 27	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 31	— 22	— 46	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 90	— 20	1 45
4	Hanau	— 39	— 27	— 48	— 39	— 50	— 49	— 37	— 43	2 30	2 55	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 37	— 45	— 50	— 50	— 40	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 39	— 40	— 55	— 40	— 45	2 60	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 36	— 26	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 61	1 96	3 39	3 16	2 28	4 09	3 —	3 53	20 90	26 13	1 60	12 05
	Durchschnittspreis .	— 33	— 25	— 42	— 40	— 46	— 51	— 38	— 48	2 61	3 27	— 20	1 51

Cassel am 7. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

45. Eine Anzahl betheiligter Maler- und Weißbindermeister hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Stadt- und Landkreis Cassel das Maler- und Weißbindergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, beantragt. Die Zwangsinnung soll erst nach Auflösung der Casseler Baugewerken-Innung in das Leben treten.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S 663) das Mitglied des Magistrates, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner

zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Maler- und Weißbindermeister im Stadt- und Landkreis Cassel der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 797.)

Cassel am 16. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

46. Eine Anzahl betheiligter Maurer- und Steinhauermeister hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Stadt- und Landkreis Cassel das Maurer- und Steinhauergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, beantragt.

Die Zwangsinnung soll erst nach Auflösung der Casseler Baugewerken-Innung in das Leben treten.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) das Mitglied des Magistrates, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Maurer- und Steinhauermeister im Stadt- und Landkreis Cassel der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 796.)

Cassel am 16. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

47. Eine Anzahl betheiligter Zimmermeister hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Stadt- und Landkreis Cassel das Zimmergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, beantragt. Die Zwangsinnung soll erst nach Auflösung der Casseler Baugewerken-Innung in das Leben treten.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) das Mitglied des Magistrates, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Zimmermeister im Stadt- und Landkreis Cassel der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 795.)

Cassel am 16. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

48. Die Dachdeckermeister, welche zur Zeit Mitglieder der Casseler Baugewerken-Innung sind, haben bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung beantragt. Die Zwangsinnung soll alle Diejenigen, welche in dem Stadt- und Landkreise Cassel das Dachdeckergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, umfassen. Die Zwangsinnung soll erst nach Auflösung der Casseler Baugewerken-Innung in das Leben treten.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) das Mitglied des Magistrates, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Dachdeckermeister im Stadt- und Landkreis Cassel der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 794.)

Cassel am 16. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

49. Die Schneider-Innung zu Hersfeld hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung beantragt. Die Zwangsinnung soll alle Diejenigen, welche in der Stadtgemeinde Hersfeld das Schneidergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht, umfassen.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) und der Bestimmung unter II. B. 22 der zu dem letzteren ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 den Königlichen Landrath, Herrn Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Schleinitz zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden in der Stadt Hersfeld der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 13737.)

Cassel am 6. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

50. Die Fleischer-Innung zu Fulda hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung beantragt. Die Zwangsinnung soll alle Diejenigen, welche in der Stadt Fulda das Fleischergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht, umfassen.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) und der Bestimmung unter II. B. 22 der zu dem letzteren ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Antoni zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden in der Stadt Fulda der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 12440.)

Cassel am 6. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

51. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der ersten Hälfte des Monats Februar 1899 eine Ermittelung des Ernteertrages für 1898 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1898 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung,

Digitized by Google

daß auch bei den Ermittelungen der diesjährige Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden. (A. IV. 10648.)

Cassel am 9. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

52. Veränderungen in der Organisation der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft.

In den Sektions-Vorstand sind gewählt worden:

1) Franz Rücker zu Bockenheim für Leuchs-Mack zu Frankfurt a/M.,
2) Wilhelm Albach zu Höchst a/M. für Direktor Meyer zu Mainz.

Zu stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sind gewählt worden:

1) H. Pichler zu Frankfurt a/M. für Franz Rücker zu Bockenheim,
2) Direktor Albert Zimmermann zu Mainz für Wilhelm Albach zu Höchst a/M.,
3) Robert Weintraud zu Offenbach a/M. für Jakob Moeller daselbst. (A. II. 174.)

Cassel am 8. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

53. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Thalitter, Gemünden, Ellnrode.

Kreis Fulda, die Ortschaft Hosenfeld.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Bernbach, Niedermittlau, Lieblos.

Kreis Gersfeld, die Ortschaften: Sandberg, Rommersrain (Gem. Hilders), Lahrbach, Danzwiesen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Niederrodenbach, Niederdorfelden, Langendiebach.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Züntersbach, Sterbfritz, Schlüchtern (Stadt), Vollmerz, Bellings, Wallroth, Breunings.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Von der Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar, die Ortschaft Gieselwerder. (A. III. 551.) Cassel am 17. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

54. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 10. Dezember v. J. ist auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Ausscheidung des Grundstücks Karte 5 Nr. 217/188 = 0,0225 ha groß aus dem Gemeindebezirk Allendorf und die Einverleibung in den Gutsbezirk Oberförsterei Todenhausen, sowie die Ausscheidung des Grundstücks Karte 1 Nr. 15/6 = 0,0225 ha groß aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Todenhausen und Einverleibung in den Gemeindebezirk Allendorf genehmigt worden. (A. IV. 200.)

Cassel am 12. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

55. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des hiesigen Landkreises vom 27. August v. J. sind auf Grund des §. 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Parzelle 72 Kartenblatt 21, die Scheurenwiese, 1,4633 ha groß, aus dem Gemeindebezirke Vollmarshausen und die Parzellen 54, 55 und 56, Kartenblatt 28, Schwanenwiesen, 1,9833 ha groß, aus dem Gemeindebezirke Wellerode ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Wellerode einverleibt worden. (A. IV. 90.)

Cassel am 12. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

56. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 10. Dezember v. J. ist auf Grund des §. 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Ausscheidung der folgenden fiskalischen Parzellen aus den forstfiskalischen Gutsbezirken (Oberförsterei) Gottsbüren bezw. Hofgeismar und Einverleibung in den Gemeindebezirk Friedrichsfeld: 1) aus dem Gutsbezirk (Oberförsterei) Gottsbüren Kartenblatt 1 Parzelle 14/7 Sauerthal, Holzung 0,8305 ha, Kartenblatt 6 Parzelle 15/2 Sauerthal, Holzung 36,4067 ha, Kartenblatt 6 Parzelle 17/8 Bienenbusch, Holzung 16,9207 ha, Kartenblatt 6 Parzelle 16/7 Sauerthal, Holzung 1,7884 ha, Kartenblatt 1 Parzelle 15/7 Sauerthal, Holzung 0,1587 ha in Summa 56,1050 ha, 2) aus dem Gutsbezirk (Oberförsterei) Hofgeismar Kartenblatt 2 Parzelle 26/10 Bienenbusch, Holzung 25,2819 ha, — genehmigt worden. (A. IV. 114.)

Cassel am 12. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

57. Die vierteljährlichen Apothekergehülfen-Prüfungen werden in diesem Jahre am:

28. und 29. März, 28. und 29. Juni,
28. und 29. September, 21. und 22. Dezember

stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu denselben sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1876 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen von dem Lehrherrn spätestens bis zum 10. des der Prüfung vorhergehenden Monats an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen. (A. II. 13756.)

Cassel am 12. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

58. Berichtigung. In der im Stück 46 des Amtsblattes der Regierung unter Nr. 699 auf Seite 233 abgedruckten Bekanntmachung vom 12. November v. J. muß es in der achten Zeile von unten Kartenblatt 3 **Nr. 32/27 und 28** heißen **Nr. 32/27** ꝛc. (A. IV. 3.)

Cassel am 12. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

59. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1899 der 16. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1899 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 1305.)

Cassel am 21. Dezember 1898.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

60. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Privat-Präparanden-Anstalt findet am 21sten und 22. März d. J. statt. Den bis spätestens zum 1. März mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde, 2) Impf- und Wiederimpfungsschein, 3) Schulzeugniß bezw. Führungs-Attest, 4) die Erklärung des Vaters, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge, 5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß. Das Formular kann von mir bezogen werden.

Da die oberen Klassen bereits fast besetzt sind, kann die Aufnahme hauptsächlich nur in die III. Klasse erfolgen. Die in diese aufzunehmenden Schüler müssen z. Z. ihres Eintritts in die Anstalt (11. April) konfirmirt sein und eine gute Volksschulbildung besitzen.

Homberg am 11. Januar 1899.

Der Königliche Seminar-Direktor.
Dr. Ranck.

61. Am 29. März d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eine Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1sten März d. J. an den Unterzeichneten portofrei einzureichen. Vorzulegen sind gleichzeitig der Geburtsschein, etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung, eine Mittheilung, ob sich der Schmied bereits einer Prüfung unterzogen hat, (gegebenenfalls, wann und wo, sowie wie er sich seit der Prüfung in seinem Berufe beschäftigt hat), und 10 Mark Prüfungsgebühren. Fulda am 11. Januar 1899.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede.
Kreisthierarzt Froehner.

Erledigte Stellen.

62. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Merzhausen in der Klasse Ziegenhain werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diözesanvorstandes, binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 10. Januar 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

63. Eine Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberkaufungen soll anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen alsbald beim Herrn Ortsschulinspektor zu Oberkaufungen einreichen.

Cassel am 30. Dezember 1898.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

64. Eine Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Bettenhausen soll vom 1. April 1899 anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Waldau einreichen.

Cassel am 2. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

65. Die Schulstelle zu Bockerode im Kreise Melsungen ist vom 1. Februar d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Vilmar zu Weidelbach, einreichen.

Melsungen am 11. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

66. Die dritte katholische Lehrerstelle zu Naumburg ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1100 Mk.,

Digitized by Google

die Miethsentschädigung 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pauly zu Naumburg, einreichen.

Wolfhagen am 9. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

67. Die neu gegründete Stelle eines zweiten Lehrers an der evangelischen Volksschule zu Rommerode soll besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mk. festgesetzt. Außerdem wird freie Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Brüne zu Walburg, einreichen.

Witzenhausen am 9. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Bischoffshausen, Landrath.

68. An der evangelischen Volksschule zu Bebra sind zum 1. April d. J. zwei Schulstellen (ohne Kirchendienst) zu besetzen.

Das Grundgehalt beider Schulstellen beträgt je 1200 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage je 140 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wackerbarth zu Bebra, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 10. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, kommissarischer Landrath, Regierungs-Assessor.

69. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll mit einem technisch qualifizirten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1200 Mark. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf sechs Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 25. März d. Js. unter Vorlage eines Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im §. 29 Abs. 3 des Regulatives vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im §. 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungs-Ansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau im Kreise Schlüchtern am 12. Januar 1899.

Der Magistrat Fink.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent Dr. Enderlen zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der außerordentliche Pfarrer Pörtje zum Gehülfen des Metropolitans Klein zu Rauschenberg im Pfarramt,

der kommissarische Kreisthierarzt Meyerstraße zum Kreisthierarzt für den Kreis Hünfeld,

der Büreaudiätar Krämer zum Generalkommissions-Sekretär,

der Oberförster Bogen zu Gersfeld zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgerichte zu Weyhers,

der Bürgermeister Giebel zu Eiterfeld zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eiterfeld,

der Schöffen-Stellvertreter Christ zu Oberzell zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberzell.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Dr. Pommer die Verwaltung der neu errichteten Spezialkommission IV. zu Cassel,

dem Regierungs-Assessor von Doenlinchem de Rande bei der Regierung zu Cassel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamts im Kreise Stolp.

Ueberwiesen: die Generalkommissionszeichner Rehm, Hafermatz, Wolff, Hohmann, Eichmann und Berneburg den Spezialkommissionen III. zu Cassel, bezw. I. zu Cassel, Fulda, I. zu Marburg, Hersfeld und Hanau.

Versetzt: der Oberlandmesser Texior, der Vermessungsrevisor Wiegand, die Landmesser Emelius, Kunz, Werner 2r, Prasse, Tentus, Krafft 2r von der Generalkommission II. an die Spezialkommission IV. zu Cassel, der Oberlandmesser Breitkopf von Cassel nach Bromberg, die Landmesser Müller 2r von Arolsen, Deubel von Rotenburg in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel.

Entlassen: der Kaufmann Zwenger zu Cassel aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen daselbst auf Antrag,

der Schutzmann Stübener bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel auf Antrag.

Verliehen: dem früheren Vizebürgermeister Peter zu Haindorf das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Mackeldey zu Fulda,

der Verwaltungsgerichts-Direktor Göbell zu Cassel unter gleichzeitiger Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 25. Januar 1899.

☛ Das **Sachregister** zum Amtsblatt für 1898 ist bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

70. Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892. — Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. §. 2 „Meistgewicht".

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. §. 3 „Außenseite".

An Stelle des Absatzes I. treten folgende Vorschriten:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§. 4 und 19.

3. §. 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände".

a) Die Absätze I. bis IV. sind mit II. bis V. zu bezeichnen; als Absatz I. ist einzufügen:

I. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III. ist statt des Wortes „obigen" zu setzen: „zu II. genannten".

4. §. 13 „Dringende Packetsendungen".

a) Der Absatz III. ist mit IV. zu bezeichnen; unter III. wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III. Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen.

b) Der Absatz IV. (jetzt III.) wird geändert, wie folgt:

IV. Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1. das tarifmäßige Packetporto,
2. die Eilbestellgebühr (§. 24),
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. §. 14 „Postkarten".

a) An Stelle der Absätze I. bis V. treten folgende Vorschriften:

I. Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Anwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX. tritt folgende Vorschrift:

IX. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt:

6. §. 15 „Drucksachen".

a) Der Absatz I. wird geändert, wie folgt:

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander

Digitized by Google

angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV. ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden". zu streichen.

c) Unter VII. werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittelst der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w." „p. f." u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6. Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10. auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

11. bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien, die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen.

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

13. bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7. Der §. 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassenene Schriftstücke" wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. §. 17 „Waarenproben".

a) Unter I. ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind" einzufügen:

Gegen die Waarenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b) Der Absatz III. wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten.

Die nach §. 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI. ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich 20 „

9. §. 19 „Postanweisungen".

a) Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf

achthundert Mark

erhöht.

b) Der Absatz II. erhält folgende Fassung:

II. Postanweisungen müssen frankirt werden			Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:
bis	5	Mark . . .	10 Pf.
über 5 „	100	„ . . .	20 „
„ 100 „	200	„ . . .	30 „
„ 200 „	400	„ . . .	40 „
„ 400 „	600	„ . . .	50 „
„ 600 „	800	„ . . .	60 „

c) Der erste Satz des Absatzes IV. wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

Digitized by Google

10. §. 21 „Postnachnahmesendungen".

a) Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf

achthundert Mark

erhöht.

b) Der Absatz IV. erhält die nachstehende Fassung:

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V. erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI. fällt weg.

e) Im Absatz VII. sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender.

11. §. 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten".

a) Im Absatz IX. erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII.) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz XI. sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c) Im Absatz XV. erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII.) vorgeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX. und XX. sind mit XX. und XXI. zu bezeichnen; unter XIX. wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX. So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen".

Absatz IV. und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

13. §. 29 „Ort der Einlieferung".

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

14. §. 30 „Zeit der Einlieferung".

Im Absatz XI. wird der zweite Satz „Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein" gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. §. 33 „Rückschein".

Als Absatz IV. ist nachzutragen:

IV. Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I. bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. §. 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender".

Im Absatz I. ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über

400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

17. §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß".

Im Absatz V. ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen" zuzusetzen: bis 400 Mark.

18. §. 44 „Nachsendung".

Der Absatz IV. wird geändert, wie folgt:

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsorte nicht in Ansatz.

19. §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte".

Im Absatz II. erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen, sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. §. 49 „Verkauf von Postwerthzeichen".

Es ist zuzusetzen:

a) im Absatz I. vor „Postkarten": Kartenbriefe,

b) im Absatz II. vor „Postkarten": Kartenbriefen und

c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen": Kartenbriefen,

d. im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare": Kartenbriefe.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin am 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler. J. V.: v. Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

71. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 10. November 1898 — §. 570 der Protokolle — beschlossen, daß der §. 18 Absatz 2 der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 verkündeten Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1880 S. 153), folgende Fassung erhält:

„Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des §. 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage festgestellten Gewichte gewährt werden. Befindet sich der Taback bei der Versendung zur Niederlage noch in dachreifem, nicht fermentirtem Zustande, so soll dieser Zuschlag nach dem Verhältnisse von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung bemessen werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen. Ist der Taback bei der Versendung zur Niederlage durch den Pflanzer schon fermentirt, so können unter Anwendung der von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolmaßregeln die in Rechnung zu stellenden Gewichtszuschläge bis zu 25 Prozent angesetzt werden".

Zur Ausführung dieser Vorschriften hat der Herr Finanz-Minister durch Verfügung vom 29. Dezember v. J. III. 17162 folgende Anweisung erlassen.

1. Wird Taback nach der Verwiegung zurückgenommen, so ist der Pflanzer, der die Lagerräume anzumelden hat, (§. 14 der Bekanntmachung), darauf aufmerksam zu machen, daß er diesen Taback von demjenigen, der etwa in folgenden oder in späteren Jahren eingelagert wird, unter allen Umständen getrennt halten muß.

2. Soll solcher Taback später mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschlages für den Fermentationsverlust auf eine Niederlage verbracht werden, so ist wegen näherer Festsetzung der Zeit der Abfertigung vom Pflanzer oder Käufer des Tabacks dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu erstatten.

3. Der nach der Niederlage abzufertigende Taback ist zur Verwiegung vorzuführen. Das durch die Verwiegung ermittelte Gewicht ist im Versendungsschein anzuschreiben.

4. Wird nicht die ganze vom Pflanzer zurückgenommene Tabackmenge zur Abfertigung vorgeführt, so hat der Pflanzer anzugeben, wie sich die Menge des zur Versendung bestimmten Tabacks zu dem noch in seinem Gewahrsam verbleibenden Theile verhält. Es empfiehlt sich für den Pflanzer diese Angabe auf Grund sorgfältiger Ermittelungen zu machen, damit bei späterer Versendung sich nicht zu seinen Ungunsten Schwierigkeiten ergeben. Unrichtige Angaben können, abgesehen von sonstigen Nachtheilen für den Pflanzer, unter Umständen auch seine Bestrafung zur Folge haben.

5. Welcher Zuschlag für Lagerungs- und Fermentationsverlust behufs Abschreibung im Abrechnungsbuch zu gewähren ist, wird auf Grund hauptamtlichen Gutachtens von der Provinzial-Steuerbehörde bestimmt.

6. Die Ermittelungen zur Gewinnung der hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem Bezirksoberkontroleur vorzunehmen. Dabei sind neben den allgemeinen Erfahrungen über die Höhe des Fermentationsverlustes auch noch die besonderen Verhältnisse, die

Digitized by Google

etwa Einfluß haben können — Art des Tabacks, Behandlung desselben während der Fermentation, Lage und Beschaffenheit der Lagerräume — zu berücksichtigen. Sollte der Bezirksoberkontroleur auf Grund eigener Kenntniß und der von ihm anzustellenden Erörterungen nicht zu einem sicheren Ergebniß gelangen, so können zu den Ermittelungen mit Zustimmung des Hauptamtes auf Kosten der Betheiligten Sachverständige hinzugezogen werden.

7. Der Versender hat in der Anmeldung zur Versendung die Steuer für den zu versendenden Tabak nach dem Satze von 45 Mk. für 100 kg zu übernehmen und — sofern nicht die Versendung unter Verschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt und sich in dieser Richtung bei der Aufnahme in die Niederlage keine Anstände ergeben — von der bei der Aufnahme in die Niederlage festgestellten Fehlmenge gegenüber dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht die volle Steuer zu entrichten.

Cassel am 9. Januar 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

72. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirk Cassel auf Montag den 20. Februar d. J. nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden. Cassel am 14. Januar 1899

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

73. Am 10. April 1899 beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 28. Februar 1899, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, (die mündliche Prüfung nimmt am 2. März ihren Anfang) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 28. Januar 1899 unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 17. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

74. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 138 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch, daß §. 2 der Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1890, die Benutzung der Weserschleuse in Hameln betreffend, durch folgenden Zusatz ergänzt wird:

Sobald an dem Signalmast auf der Schleuse in Hameln der Korb gezogen ist, haben zu Berg gehende Fahrzeuge unterhalb des Schleusenwerders am rechten Stromufer solange beizulegen, bis nach Vorbeifahrt der zu Thal gehenden Fahrzeuge der Korb wieder heruntergelassen ist.

Hannover am 9. Januar 1899.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Graf Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

75. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Gemünden, Ellnrode.

Kreis Fulda, die Ortschaft Hofenfeld.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Lieblos, Neuenschmidten.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Niederdorfelden, Langendiebach.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Sterbfritz, Vollmerz, Bellings, Wallroth.

Von der Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Hofgeismar, die Ortschaft Gieselwerder.

Kreis Hersfeld, die Ortschaft Harnrode.

(A. III. 809.) Cassel am 24. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

76. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,

Digitized by Google

2) Bayern: Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

7) Mecklenburg: Schwerin,

8) Sachsen-Weimar,

9) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Sachsen-Meiningen,

12) Sachsen-Altenburg,

13) Sachsen-Coburg-Gotha: Herzogthum Coburg,

14) Anhalt,

15) Schwarzburg-Rudolstadt,

16) Waldeck,

17) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen. (A. III. 708.)

Cassel am 23. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

77. Die Schreiner-Innung zu Cassel hat den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung, welche alle selbstständigen Schreiner des Stadt- und Landkreises Cassel umfassen soll, gestellt. Ich habe deshalb nach Anhörung des Magistrats der Residenz und des Königlichen Landraths hierselbst das Mitglied des Magistrats, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner, zu meinem Kommissar auf Grund der Bestimmung unter B. Ziffer 22 der Ausführungsanweisung zu dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) bestellt und mit der Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, beauftragt. (A. II. 946.)

Cassel am 24. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

78. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. Dezember v. J. I. A. 12035 die der Liverpool- und London- und Globe-Versicherungsgesellschaft in Liverpool unterm 19. September 1863 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe der Lebensversicherungsgesellschaft im Königreich Preußen zurückgezogen, da die Direktion der genannten Gesellschaft erklärt hat, daß sie in Preußen neue Geschäftsabschlüsse für Lebensversicherungen nicht mehr vorzunehmen beabsichtige. Dagegen wird die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge nicht berührt, zu deren Erledigung die Agenten der Anstalt auch fernerhin in Funktion bleiben können. (A. II. 14035.)

Cassel am 18. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

79. Am 5. April 1899 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Königliche vereinigte Maschinenbauschulen
zu Dortmund.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

80. Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Böhl — Die §§. 4, 16, 27a. und f, 29 des rev. Statuts vom 18. Februar 1888 erhalten folgende Fassung:

§. 4.

Die Verwaltung wird geführt durch: 1) eine Direktion, 2) einen Verwaltungsausschuß.

Die Direktion besteht aus einem Direktor, einem Kontrolleur und einem Rechnungsführer.

Digitized by Google

Der Verwaltungsausschuß besteht aus 6 Personen, und es werden sowohl diese, als auch der Direktor von der Generalversammlung auf eine Dauer von 6 Jahren gewählt.

Der Kontrolleur wird auf eine Dauer von 6 Jahren vom Verwaltungsausschuß gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode sind die Mitglieder wieder wählbar.

Der Rechnungsführer wird von dem Verwaltungsausschuß zunächst auf Widerruf angestellt. Hat er sich in seinem Amte bewährt, so hat der Verwaltungsausschuß das Recht, ihn definitiv anzustellen.

§. 16.

Die Sparkasse nimmt, soweit es ihre Geschäftslage gestattet, Einlagen von mindestens 1 Mk. und regelmäßig nicht mehr als 1000 Mk. an.

Größere Beträge dürfen nur mit Genehmigung des Direktors angenommen werden.

§. 27.

Die vereinsliche Anlegung der in der Sparkasse angesammelten Gelder kann geschehen:

a. durch Gewährung von Handschein-Darlehen an Bewohner der Vereinsgemeinden gegen Stellung zweier zahlungsfähiger Bürgen, welche auf die Einrede der Theilung der Schuld und der Vorausklage des Hauptschuldners Verzicht geleistet haben, mit der Einschränkung, daß an ein und dieselbe Person in der Regel nur bis zum Gesammtbetrage von 200 Mk. Kapitalien ausgeliehen werden dürfen.

Diese Darlehen werden keinesfalls über die Dauer von 10 Jahren bewilligt, dergestalt, daß der Schuldner jährlich 10 pCt. des Kapitals zurückzahlen muß.

Ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses können diese Darlehen bis zu 1000 Mk. erhöht werden, vorausgesetzt, daß der Darlehnsnehmer besonders zuverlässige Bürgen stellt.

Darlehen dieser Art müssen mindestens mit 20 pCt. des Kapitals jährlich abgetragen werden. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und der Bürgen ist in beiden Fällen vom Bürgermeister des betreffenden Ortes zu bescheinigen.

Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsausschusses dürfen Darlehen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gewährt werden; ebenso ist zur Uebernahme von Bürgschaften seitens dieser Mitglieder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

b. durch Ankauf und cessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder verpfändete, im Kreise Frankenberg belegene Immobilien, wenn von diesen Forderungen mindestens ¼ abgetragen ist und dieselben hypothekarisch oder durch Eigenthumsvorbehalt an den veräußerten Immobilien gesichert sind, mit der weiteren Maßgabe, daß Darlehen dieser Art mit mindestens 5 pCt. unter Hinzurechnung der durch den Abtrag ersparten Zinsen getilgt werden.

§. 29.

Der Direktion steht das Recht zu, die bewilligten Handschein-Darlehen mit beliebiger Zahlungsfrist, jedoch nicht unter vier Wochen, zu kündigen.

Von der Bürgschaftsleistung für Handschein-Darlehen sind ausgeschlossen:

a. die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsausschusses der Sparkasse, sofern ihnen nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt wird,

b. einzelne Mitglieder einer Firma, sofern die übrigen Theilhaber derselben die Uebernahme der Bürgschaft ablehnen,

c. Bürgen aus Gemeinden, die nicht zum Verein gehören, sofern nicht von dem Bürgermeister oder vom Gemeinderathe bescheinigt wird, daß sie im schuldenfreien Besitze von Grundeigenthum sind, das mindestens den Werth des bewilligten Darlehns hat,

d. Personen, welche bereits Darlehen von der Sparkasse entliehen oder Bürgschaft für solche übernommen haben, wenn die Direktion die Uebernahme weiterer Bürgschaften für nicht geeignet erachtet.

Die Direktion der Sparkasse.

L. S. Ueberhorst, Bangert, Caspary,
Direktor. Kontrolleur. Rechner.

Vorstehender Nachtrag zu den §§. 4, 16, 27 und 29 des Statuts der Sparkasse zu Vöhl wird auf Grund des §. 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 3. November 1898.

Der Ober-Präsident. J. V.: Patow.

Wird auf Grund des §. 34 des Status der hiesigen Sparkasse vom 18. Februar 1888 veröffentlicht.

Vöhl am 17. Januar 1899.

Der Sparkassen-Direktor. Ueberhorst.

Erledigte Stellen.

81. Die Schulstelle zu Heimbach kommt mit dem 1. Februar l. J. in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoos zu Eischeid, einreichen.

Ziegenhain am 17. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

82. Die Schulstelle zu Pfieffe ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 5. Februar d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerlach zu Pfieffe, einreichen.

Melsungen am 17. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

83. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Hermershausen soll in Folge Todes des bis-

Digitized by Google

herigen Inhabers demnächst anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für Kirchendienst jährlich 66 Mk.

Bewerbungsgesuche sind nebst Prüfungszeugnissen bis zum 20. Februar d. J. an das Landrathsamt zu Marburg einzureichen.

Marburg am 12. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Fleck, Regierungs-Assessor.

84. Die evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Louisendorf ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst ist auf 56 Mk. festgesetzt worden.

Bewerber reformirter Konfession wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vierzehn Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Otto zu Louisendorf, einreichen.

Frankenberg am 18. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

85. Die evangelische Lehrerstelle zu Breitenborn, Amts Wächtersbach, soll am 1. Februar c. wieder besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 1000 Mk. Grundgehalt, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 70 Mk.

Bewerber um die Schulstelle wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schöner zu Waldensberg, einsenden.

Gelnhausen am 13. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

86. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll mit einem technisch qualifizirten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1200 Mark. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf sechs Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 25. März d. Js. unter Vorlage eines Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnißabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im §. 29 Abs. 3 des Regulatives vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im §. 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungs-Ansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau im Kreise Schlüchtern am 12. Januar 1899.

Der Magistrat Fink.

87. Die Bezirksschornsteinfeger-Stelle zu Steinau ist durch Ableben des seitherigen Inhabers frei geworden.

Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nach §. 1 des Reglements über die Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger vom 1. März 1881 (Amtsblatt Seite 4) erforderlichen Nachweisen binnen vier Wochen an mich einzureichen.

Schlüchtern am 14. Januar 1899.

Der Königliche Landrath. Roth.

88. Ein zweiter Gehülfe mit schöner Handschrift wird gesucht. Eintritt thunlichst sofort. Gesuche mit Gehaltsanspruch an die Unterzeichnete.

Melsungen am 22. Januar 1899.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Hülsberg zum Direktor der Erziehungsanstalt zu Wabern,

der Rechtskandidat Külz zum Referendar,

der Oberförster Teske zum Forstamtsanwalt zu Wanfried,

der Leutnant a. D. Wentz zu Kalkberge-Rüdersdorf zum Amtsanwalt zu Hanau,

der Hülfsgerichtsdiener Knobeloch zu Eschwege zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß zu Hanau.

Verliehen: dem Oberlandesgerichts-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Dr. Eccius zu Cassel der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

den Oberlandesgerichtsräthen von Bischoffshausen und Dr. Schellmann, sowie dem Amtsgerichtsrath von Stiernberg zu Cassel, ferner

dem Superintendenten und ersten Pfarrer Heck zu Schlüchtern, sowie

dem Pfarrer Baum zu Wehren der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Salinen-Direktor, Bergrath Guideutsch zu Sooden a/Werra der persönliche Rang als Rath vierter Klasse,

dem Regierungs-Sekretär Hegewald 1r zu Cassel der Charakter als Rechnungsrath,

den Gerichtsdienern Kamm zu Bischhausen und Scheunemann bei dem Amtsgericht zu Marburg, sowie

dem Kirchenältesten und Kastenmeister Wienand zu Hombressen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 4. Oktober 1899.

26. Der Erlaß vom 1. Mai d. J., betreffend die Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung in den Volksschulen, hat Zweifel hervorgerufen, die mich veranlassen, noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Der Erlaß geht davon aus, daß die Befugniß der Lehrer erforderlichen Falls auch körperliche Strafen anzuwenden, nicht in Frage gestellt werden soll. Es handelt sich lediglich darum, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung dieses letzten und äußersten Strafmittels durchaus auf die dazu geeigneten Fälle beschränkt bleibt und daß dabei jeder zu harten, lieblosen und inhumanen Ausschreitung nachdrücklich vorgebeugt wird.

Die sittliche Begründung der körperlichen Züchtigung in der Schule beruht auf der dem Lehrer eingeräumten stellvertretenden Wahrnehmung elterlicher Erziehungsrechte, ohne welche die Schule ihrer erziehlichen Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag. Die Schulzucht muß unter allen Umständen das Gepräge väterlicher Zucht tragen. Aus diesem Gesichtspunkte ergeben sich bei gewissenhafter Anwendung auf den Einzelfall von selbst die sittlichen und erziehlichen Schranken für die Handhabung der körperlichen Züchtigung durch den Lehrer.

Die Erkenntniß, daß jeder Lehrer dahin streben muß, durch Einwirkung seines Wortes und Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit die Anwendung körperlicher Strafen möglichst entbehrlich zu machen, ist neuerdings vielfach nicht festgehalten worden. Harte körperliche Strafen werden oft zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Schullebens gezählt und als Vorbedingung der Erzielung guter Klassenleitungen betrachtet. Es ist gewiß richtig, daß eingewurzelter Rohheit, unbeugsamem Trotz und ausgeprägter Faulheit gegenüber eine ernste Züchtigung nicht blos dem betroffenen Schüler sondern auch als warnendes Beispiel seinen Mitschülern zum Segen sein kann, auf der anderen Seite aber wird eine gewohnheitsmäßige, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die auf mangelnder Begabung der Kinder beruhen, erfolgende Anwendung empfindlicher körperlicher Züchtigungen, namentlich in Klassen mit gemischten Geschlechtern nicht der Verrohung der Jugend vorbeugen, sondern durch Abstumpfung des Gefühls die sittliche Sphäre der Schule grade in den Augen der Kinder herabsetzen, denen sie zum Theil ein Ersatz für die fehlende Fürsorge im Elternhause ist.

Die Thatsache steht nach der Erfahrung fest, daß grade die besten Lehrer am wenigsten zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung greifen und daß junge noch unerfahrene Lehrer leicht der auch für ihre eigene Zukunft verderblichen Versuchung unterliegen, ihrer unzureichenden Leistungsfähigkeit durch den leichtfertigen und maßlosen Gebrauch des Stockes nachzuhelfen.

Eine Anzahl von Fällen, welche wegen unangemessener oder übertriebener Ausübung des Züchtigungsrechts neuerdings zu meiner Kenntniß gelangt sind, sowie insbesondere einige Fälle, in denen wegen mangelnder Beobachtung des krankhaften körperlichen Befindens des Kindes Züchtigungen zu einem traurigen Ausgange geführt haben, haben das Bedürfniß gezeitigt, die für die Ausübung des Züchtigungsrechts bestehenden Schranken und die oft verhängnißvolle Verantwortung des Lehrers in dieser Beziehung alles Ernstes von neuem einzuschärfen und Maßnahmen zu treffen, die ein gewohnheitsmäßiges, leichtsinniges Greifen zum Stock ohne ernsten Anlaß und eine Vollstreckung der Strafe im Zorn und in der ersten Aufwallung thunlichst ausschließen.

Hier ist es ein Punkt in der Verfügung vom 1. Mai d. J. dem Bedenken entgegengestellt werden, d. i. die Vorschrift, nach welcher sich der Lehrer der vorherigen Zustimmung des Rektors oder Schulinspektors zur Anwendung einer Züchtigung versichern soll. In diesem Punkt hat zunächst die Verfügung vom 1. Mai d. J. in öffentlichen Besprechungen insofern eine unzutreffende Auslegung erfahren, als es, wie ich ausdrücklich bestätige, durchaus im Rahmen dieser Bestimmung liegt, wenn ein Lehrer, um entarteten Schülern gegenüber zu den von ihm für nothwendig erachteten Züchtigungen sofort schreiten zu können, bei Besprechung der Verhältnisse seiner Klasse sich mit dem Rektor oder Schulinspektor allgemein darüber verständigt, daß gewissen unbotmäßigen Schülern gegenüber eine ernste Züchtigung bei neuen Fällen von Rohheit, Trotz oder Faulheit zu verhängen sei. Im Allgemeinen und als Regel aber möchte ich bei der, den Lehrern nach der Verfügung vom 1. Mai zu gebenden Instruktion festgehalten sehen, daß die bei ernsteren Vergehen nothwendigen Züchtigungen nur nach beendeter Unterrichtsstunde und, sofern irgend ausführbar, nach Besprechung mit dem Hauptlehrer, Rektor oder Schulinspektor vorgenommen werden, wie dies, ohne daß die Autorität der Lehrer gelitten hätte, beispielsweise von Alters her

Digitized by Google

in den Regierungsbezirken Merseburg (Verfügung vom 15. April 1863), Köslin (Verfügung vom 24. Februar 1868), Königsberg (Verfügung vom 14. April 1860) — Schneider und von Bremen Band III. Seite 244 ff. — vorgeschrieben war. Die in der letzt erwähnten Verfügung dargelegten Gesichtspunkte können auch jetzt noch im Wesentlichen als Anhalt für die bezüglich der körperlichen Züchtigung zu treffenden Anweisungen dienen.

In der Presse werden Fälle berichtet, in welchen Eltern ihre Kinder mit dem Inhalt des Erlasses vom 1. Mai in einer Weise bekannt gemacht haben, welche die Autorität des Lehrers in den Augen der seiner Erziehung und väterlichen Zucht anvertrauten Kinder ernst gefährden muß. Ich hoffe, daß solche Fälle, wenn sie überhaupt vorgekommen sind, ganz vereinzelt bleiben, erkenne aber ausdrücklich an, daß bei einer so ernsten Gefährdung der Schuldisziplin, wie sie hierin liegt, der betreffende Lehrer bei der Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechts den Schülern und deren Eltern gegenüber frei dastehen muß. Daß die Lehrer da, wo dieser Fall vorliegt, sich als befreit von der Schranke der vorherigen Besprechung einer von ihnen zu verhängenden Züchtigung ansehen dürfen, ist ihnen bei der Ausführung der diesseitigen Verfügung vom 1. Mai d. J. zu eröffnen.

Wenn Böswilligkeit und Unverstand es auf diese Weise der Unterrichtsverwaltung zu Vermeidung größerer Uebelstände unmöglich machen sollten, Ausschreitungen des Züchtigungsrechts überall wirksam vorzubeugen, so würde sich die Unterrichtsverwaltung frei wissen von der Verantwortung für Fälle, wie sie der Anlaß zu der Verfügung vom 1. Mai d. J. waren.

Im Uebrigen vertraue ich auf die, oft unter den schwersten Verhältnissen geübte Selbstzucht und Pflichttreue der preußischen Volksschullehrer, die sie aus der Erfahrung der letzten Zeit die rechte Lehre ziehen lassen wird.

Was die einstweilig angestellten jungen Lehrer anlangt, so wiederhole ich, daß dieselben, soweit irgend ältere Lehrkräfte verfügbar sind, nicht zuerst in alleinstehende Stellen gesetzt werden sollen. Ist dies unvermeidbar, so sind jedenfalls nur solche Lehrer mit der Verwaltung alleinstehender Lehrerstellen zu betrauen, die nach ihrem bisherigen Verhalten besondere Gewähr für eine treue und in Selbstzucht feste Amtsführung bieten. Solche Lehrer mögen dann betreffs der Schranken in der Ausübung des Züchtigungsrechts den übrigen Lehrern gleichbehandelt werden.

Berlin am 27. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Vorstehenden Erlaß bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 22. Juni d. J. — B. 7001 — (Schulverordnungsblatt 1899, S. 11 und 12) zur Kenntniß und zur Mittheilung in den von Ihnen geleiteten Konferenzen, indem wir zugleich die Lehrer verpflichten, die Ertheilung jeder körperlichen Züchtigung unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in einer besonderen Spalte des Lehrberichts einzutragen. (B. 10443.)

Cassel am 18. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

27. Da der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in vielen Schulen unseres Bezirkes noch nicht die nothwendige Pflege findet, sehen wir uns veranlaßt, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen.

1) Die Lehrerin hat, sofern sie nicht fest angestellt ist, weder das Recht, selbstständig Eintragungen in die Versäumnißliste auszuführen, noch auch Kinder zu beurlauben. Die Versäumnisse sind vielmehr von ihr dem Lehrer anzuzeigen, Beurlaubungen von den Kindern bei diesem nachzusuchen.

2) Das Recht körperlicher Züchtigung steht den genannten Lehrerinnen nicht zu. Sie haben straffällige Kinder dem Lehrer anzuzeigen, dem es obliegt, die Anzeige zu untersuchen und nach eigener Prüfung über die Bestrafung nach den dafür geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Die Lehrer sind verpflichtet, die Handarbeitslehrerin bei der Aufrechterhaltung der Disziplin zu unterstützen.

3) Da der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten allgemein verbindlich ist, sind die Eltern der schulpflichtigen Kinder zur Beschaffung der zu diesem Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterialien nach denselben Grundsätzen verpflichtet, welche für die Beschaffung der sonstigen Lernmittel (Bücher, Papier u. s. w.) gelten. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Eltern unbedenklich nach Maßgabe des §. 18 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen auf dem Wege des polizeilichen Zwanges angehalten werden. Für mittellose Eltern hat die Gemeinde einzutreten.

4) Für jede Schule ist ein Lehrplan aufzustellen, in welchem für das Flicken und Stopfen ausreichende Zeit vorgesehen sein muß. Wenn die Zahl der Schülerinnen 40 übersteigt, müssen 2 gesonderte Klassen eingerichtet werden, von denen jede wöchentlich 2 Stunden zu erhalten hat. (B. 10808.)

Cassel am 18. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

28. Zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken empfehlen wir folgendes im Verlage von Emil Behrend zu Wiesbaden kürzlich erschienene Buch:

Praktisches Lehrbuch des erziehenden Geschichtsunterrichts. In ausführlichen Lebensbildern der Hohenzollern, bearbeitet von J. Wewer, Rektor zu Wiesbaden. In Ganzleinen gebunden Preis 4 Mark.

Der Verfasser des vorliegenden Lehrbuches läßt die kulturelle Seite der Geschichte zu ihrem vollen

Digitized by Google

Rechte kommen, gruppiert aber die Stufen der kulturhistorischen Entwickelung um die Person des Herrschers, so daß diese sich auch auf dem kulturhistorischen Hintergrunde lebensvoll abheben. Die Ordnung und Gliederung des Stoffes ist praktisch. (B. 4068.)

Cassel am 13. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

29. Der christliche Zeitschriftenverein zu Berlin (S. W. Alte Jakobstraße 129), welcher bestrebt ist, die Begründung von Volksbibliotheken zu unterstützen, bietet nicht nur Privaten, sondern auch Korporationen die Möglichkeit, gegen einen Jahresbeitrag von 6 Mark eine in jeder Beziehung ihrem Bedürfnisse angemessene Bibliothek von 50 Bänden zu erhalten, welche Bibliothek nach vier Jahren durch eine solche in gleicher Anzahl von 50 Bänden erneuert wird. Der Verein besorgt sowohl Standbibliotheken als Wanderbibliotheken zum Preise von 30 Mark bis 100 Mark für alle Bedürfnisse und Ansprüche. Nach dem Prinzip des Individualisierens hat der christliche Zeitschriftenverein nicht nur Bibliotheken für die verschiedensten Bedürfnisse zusammengestellt, Jugend- und Schulbibliotheken, Dorfbibliotheken, Militairbibliotheken, Gefängnißbibliotheken, Frauen- und Mädchenbibliotheken und a. m., sondern er hat auch eine Auswahl und Zusammenstellung von 100 der besten Bücher der klassischen Volkslitteratur getroffen, welche für 100 Mark dem Besteller in gutem Einband überlassen werden, und welche dazu bestimmt sind, denjenigen Elementen, die ein besonderes Bildungsbestreben haben, die besten Bücher in die Hand zu geben, die den Bestand der klassischen Volkslitteratur bilden.

Indem wir dies bekannt geben, ersuchen wir zugleich die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, sowie die Stadtschuldeputationen den Bestrebungen des genannten Vereins ihre Theilnahme zuzuwenden, und falls bei ihnen die Absicht besteht, eine Schüler- oder Volksbibliothek zu gründen oder die bereits vorhandene zu erweitern, sich zu diesem Zwecke mit dem Vorstande desselben in Verbindung zu setzen. (B. 11200.)

Cassel am 16. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, sowie an die Stadtschuldeputationen des Bezirks.

30. Als geeignetes Hilfsmittel für den naturkundlichen Unterricht in gehobenen Schulen wird auf die im Verlage von A. Baier und Cie. zu Cassel erschienene Schrift: Hilfsbücher für den naturkundlichen Unterricht. Bearbeitet von W. Hemk und S. Schlitzberger. I. Zoologie Ausgabe A für gehobene Schulen. Preis 80 Pf., hierdurch aufmerksam gemacht. Das Buch soll nach der Absicht der Verfasser werden: Eine Unterstützung für Aneignung des Wissensstoffes, ein Mithelfer für eine rechte Naturanschauung, ein Anreger und Wegweiser für Naturbeobachtung während und nach der Schulzeit und ein Vermittler, eine sinnige und verständnißvolle Auffassung über die weisen Einrichtungen Gottes in der Natur aus der Schule in das Volk zu tragen. (B. 8772.)

Cassel am 15. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

31. Im Verlage von Max Woywod zu Breslau ist kürzlich nachstehendes Buch erschienen. Mit Gott für Kaiser und Reich. Volksthümliche Darstellung der Preußisch-Deutschen Geschichte, bearbeitet für Schule, Heer und Haus von M. Häkel, Rektor in Gumbinnen, mit einem Bilde Kaiser Wilhelms II., 244 S., Preis 2,50 Mark gebunden.

Das Buch ist frisch und anregend geschrieben und die Auswahl des Stoffes sehr verständig. Die wichtigsten und in erziehlicher Hinsicht gut verwerthbaren Stoffe sind vortrefflich hervorgehoben. Wir empfehlen diese Schrift als geeignetes Hilfsmittel für den Geschichtsunterricht in den Volksschulen und zur Anschaffung für Schüler- und Volksbibliotheken. (B. 12143.)

Cassel am 13. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

32. In der Rundverfügung vom 18. Dezember 1858 — Nr. 1215 B. — vorletzter Absatz, ist angeordnet worden, das Erscheinen des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen in den Regierungsamtsblättern anzeigen zu lassen, in geeigneter Weise seine Anschaffung zu empfehlen, und wo zu letzterer geeignete Fonds vorhanden sind, zur Verwendung derselben für diesen Zweck zu ermächtigen.

Anscheinend ist diese Bestimmung nicht überall bekannt, denn in zahlreichen hierher gelangenden Fällen fehlt die Kenntniß von den im Centralblatte erfolgten Veröffentlichungen bei den daran interessirten Kreisen der Lehrer und Beamten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium
Die Königliche Regierung
wolle daher in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß in Seinem
Ihrem
Bezirke das vorerwähnte Centralblatt diejenige Verbreitung findet, welche zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe unerläßlich ist.

Berlin am 29. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

An die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den uns nachgeordneten Behörden mit dem Ersuchen zur Kenntniß, die Anschaffung des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen da, wo dieselbe bisher unterblieben ist, thunlichst zu bewirken. (B. 10643.)

Cassel am 19. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer und Kantor Kappe an der Stadtschule zu Rinteln, dem Lehrer Müller zu Salzschlirf, Kr. Fulda, und dem Lehrer Goebel zu Kirchditmold anläßlich ihres 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem Lehrer Kantor Wilhelm zu Seligenthal, Kr. Schmalkalden, dem Lehrer Brennung zu Schmalkalden, dem Lehrer Schulz zu Nassenerfurth, Kr. Homberg, dem Lehrer Schlitzberger zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, dem Lehrer Grunewald zu Untergeis, Kr. Hersfeld, und dem Lehrer Henzel zu Bodes, Kr. Hünfeld, anläßlich ihrer Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer Göbel zu Cassel, dem Hauptlehrer Sieke zu Marburg anläßlich ihrer Pensionirung der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Dechant Seipel zu Fritzlar über die kath. Schulen und die isr. Schule daselbst, der Pfarrverweser Kräuter zu Niederklein über die Schule daselbst, der Pfarrer Bürgener zu Fuhlen, Kr. Rinteln, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Pörtje zu Josbach, Kr. Kirchhain, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Husnagel zu Birstein, Kr. Gelnhausen, über die ev. und isr. Schule das., der Pfarrer Bornmann zu Höringhausen, Kr. Frankenberg über die Schulen das., der Pfarrer Mohr zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, über die Schulen das., der Hülfspfarrer Ehringhaus zu Fulda über die ev. Schule zu Neuhof, der Pfarrer Lammeyer zu Niederklein, Kr. Kirchhain, über die Schule das., der Pfarrer Köbrich zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, über die Schulen das., der Kuratus Bergmann zu Oberrodenbach, Kr. Hanau, über die Schule das., der Kuratus von Jagemann zu Fechenheim, Kr. Hanau, über die kath. Schule das. Das Mitglied der Kreisschulkommission des Bezirks Vöhl, Pfarrer Bornmann zu Höringhausen, Kr. Frankenberg, ist zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Bezirks Vöhl ernannt, der Pfarrer Schaub zu Eschwege ist zum Stadtschulinspizienten das. ernannt, der Pfarrer Kappes zu Ulfen, Kr. Rotenburg, ist zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Sontra ernannt, der Pfarrer Krapf zu Nesselröden, Kr. Eschwege, ist zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Eschwege II ernannt.

Ernannt: der Lehrer Seitz zu Heisterberg im Reg.-Bez. Wiesbaden zum Lehrer an der ev. Schule zu Rüdigheim, Landkr. Hanau, der einstweilig angestellte Lehrer Klöpfel zu Schilfa, Kr. Weißensee i/Th., zum einstweilig angestellten Lehrer zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, der einstweilig angestellte Lehrer Sauer zu Cülte in Waldeck zum einstweilig angestellten Lehrer zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, der einstweilig angestellte Lehrer Heßler zu Helmscheid in Waldeck zum einstweilig angestellten Lehrer zu Hertingshausen, Kr. Kirchhain, die Privatlehrerin Klara Griebeling zu Salzungen in Sachs. Meiningen zur einstweilig angestellten Lehrerin an der Stadtschule zu Sontra, Kr. Rotenburg.

Bestätigt: die Wahl des Magistratsmitgliedes Funk zu Schmalkalden zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl der Lehrer Pfaff zu Remscheid, Reg.-Bez. Düsseldorf, und Hempel zu Schmalkalden, zu Lehrern an den hiesigen städtischen Bürgerschulen, die Wahl des Lehrers Möhring zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Eschwege, die Wahl der geprüften Lehrerin Elisabeth Siebert zu Marburg zur einstweilig angestellten Lehrerin an den städtischen Volksschulen das., die Wahl des Lehrers Herrmann zu Marburg zum Hauptlehrer und des Lehrers Noll das. zum Lehrer an der Vorschule für das Königliche Gymnasium und die städtische Oberrealschule zu Marburg, die Wahl der Lehrer Funk zu Kirchhain und Hamel zu Schlüchtern zu Lehrern, sowie des Rektors Zinn zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, zum Rektor an den städtischen Volksschulen zu Marburg.

Versetzt: die Lehrer Kretschmer zu Rüdigheim, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Langendiebach, dess. Kr., Kaiser zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Vöhl, dess. Kr., Schäfer zu Weißenborn, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Rommerode Kr. Witzenhausen, Heinlein zu Hertingshausen, Kr. Kirchhain, an die Stadtschule zu Spangenberg, Kr. Melsungen, Mank zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, Keßler zu Kirchbracht, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, Steller zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, Hohmeister zu Wilhelmshausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Ihringshausen, dess. Kr., Koeniz zu Burgjoß, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, Krummel zu Netra, Kr. Eschwege, an die Stadtschule zu Gemünden, Kr. Frankenberg, Jung zu Halsdorf, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Kirchvers, Kr. Marburg, Baum zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen und Raßner zu Ermschwerd, Kr. Witzenhausen, an die städt. Schulen zu Schmalkalden, Grunewald zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Untergeis, dess. Kr., Opper zu Ellnrode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Nassenerfurth, Kr. Homberg, Dersch zu Monhausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Sippel zu Heringen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Völker zu Treysa, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Wörner zu Neuenschmidten, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Bischofsheim, Kr.

Digitized by Google

Hanau, die Lehrerin Schramm zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, an die städt. Volksschulen zu Schmalkalden, die einstweilig angestellten Lehrer Herrmann zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Wahles, Kr. Schmalkalden, Dilcher zu Allendorf, Kr. Frankenberg, an die Stadtschule zu Frankenau, Kr. Frankenberg, Weber zu Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Weißenborn, hess. Kr., Beck zu Kirchvers, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Baumbach, Kr. Rotenburg, Walther zu Geismar, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten Lehrer Jung zu Mündershausen, Kr. Rotenburg, Möller zu Biedebach, Kr. Hersfeld, Bächstädt zu Obernhausen, Kr. Gersfeld, Schreiner zu Markershausen, Kr. Eschwege, Lichtenfeld zu Rothenbergen, Kr. Gelnhausen, Wollenberg zu Hailer, Kr. Gelnhausen, Elm zu Rengersfeld, Kr. Gersfeld, Falk zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, Bender zu Wohra, Kr. Kirchhain, Dittfurth zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, Walter zu Pfaffenhausen, Kr. Homberg, Nägel zu Hollstein, Kr. Witzenhausen, Rau zu Schmalkalden, Müller zu Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, Fenner zu Schachten, Kr. Hofgeismar, Rohn zu Kesselstadt, Landkr. Hanau, Kirchner zu Ippinghausen, Kr. Wolfhagen, Mentel zu Volkfen, Kr. Rinteln, Walther zu Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, Bächstädt zu Schönborn, Kr. Ziegenhain, Mahrt zu Friedewald, Kr. Hersfeld, Lotzenius zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, Schmidt zu Beckerhagen, Kreis Hofgeismar.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Dittmar zu Connefeld, Kr. Melsungen, an der ev. Schule zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, Fischer zu Homberg an der ev. Schule zu Brenna, Kr. Wolfhagen, Henkelmann zu Lispenhausen, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule zu Imshausen, hess. Kr., Neuse aus Northeim an der ev. Schule zu Kehrenbach, Kr. Melsungen, Hoßfeld zu Schmalkalden an der ev Schule zu Hoof, Landkr. Cassel, Schick zu Wettges, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule das., Helm zu Allendorf, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule das., Mügge zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule das., Knack zu Schmalkalden an der ev. Schule zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, Lüders zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule das., Bode zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule das., Hoos zu Deisel, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule das., Katzmann zu Heringen, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Goebel zu Hersfeld an der ev. Schule zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, Steinbach zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Mosbach, Kr. Gersfeld, Hollemann zu Grandenborn, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, Carlowitz aus Grohn bei Bergesack an der ev. Schule zu Neuenbrunelar, Kr. Melsungen, Steinberger zu Reinboldshausen, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Rannenberg, Kr. Rinteln, Schreiber zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, Aldag zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule das., Boedeker zu Frieda, Kr. Eschwege, an der ev. Schule das, Rudolph zu Kirchhain an der ev. Schule zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, Willig zu Allendorf a/W. an der ev. Schule zu Hitzerode, Kr. Eschwege.

Pensionirt: die Lehrer Schulz zu Nassenerfurth, Kr. Homberg, Grunewald zu Untergeis, Kr. Hersfeld, Göbel zu Cassel, Breidenbach zu Sachsenhausen, Kr. Ziegenhain, Kliem zu Rannenberg, Kr. Rinteln, Kühmichel zu Heringen, Kr. Hersfeld, Henzel zu Bodes, Kr. Hünfeld, Hartmann zu Bischofsheim, Landkr. Hanau, Schlitzberger zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Weber zu Flieden, Kr. Fulda, und der Hauptlehrer Sieke zu Marburg.

Entlassen: die einstweilig angestellten Lehrer Pfennig zu Oberfuhl, Kr. Rotenburg, Heinemann zu Weipoltshausen, Kr. Marburg, der Lehrer Bertelmann zu Eschwege behufs Annahme einer Stelle am hiesigen reform. Waisenhaus, der Lehrer Kemnitz zu Schmalkalden behufs Uebertritts in den Volksschuldienst zu Berlin, der Lehrer Billeb zu Grebenhagen, Kr. Homberg, behufs Uebertritts in den Volksschuldienst des Reg.-Bez. Potsdam, der Lehrer Döpke zu Rodenberg, Kr. Rinteln, behufs Uebertritts in den Volksschuldienst des Reg.-Bez. Hannover, der Lehrer Hoffmann zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, behufs Uebertritts in den Volksschuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Dreyer zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, behufs Uebernahme einer Lehrerstelle an der Strafanstalt Wabern, Kr. Fritzlar, der einstweilig angestellte Lehrer Wittich zu Mosbach, Kr. Gersfeld, behufs Uebertritts in den Sächs. Altenburg'schen Schuldienst, der Lehrer Schneider an den städtischen Volksschulen zu Marburg behufs Uebernahme einer Lehrerstelle an der städtischen Oberrealschule das., der Lehrer Jaeger zu Fritzlar behufs Uebertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Gestorben: die Lehrer Volkenand zu Kirchberg, Kr. Fritzlar, Rabe zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, Sennhenn zu Rambach, Kr. Eschwege, Nolte zu Hitzerode, Kr. Eschwege.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 1. Februar 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Januar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10048 die Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden, vom 5. November 1898; unter

Nr. 10049 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Saalfeld, vom 28. Dezember 1898; und unter

Nr. 10050 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenburg, vom 2. Januar 1899.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Januar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10051 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Grevenbroich, Dann, Hillesheim, Neumagen, Perl, Waxweiler, Wittlich, Bitburg und Trier, vom 5. Januar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

89. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 9. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar; die im Amt stehenden Lehrer haben die Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. durch den Ortsschulinspektor und durch den Kreisschulinspektor an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 ff.) und bemerken, daß die Mittelschullehrer-Prüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben.

Cassel am 11. Januar 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

90. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 15. Juni d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden. Die im Amte stehenden Lehrer haben ihre Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspector und den Kreisschulinspector an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Digitized by Google

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 fl.) und bemerken, daß die Rektoratsprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Cassel am 11. Januar 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

91. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Brieftaubenklub zu Gelnhausen gelegentlich der Geflügelausstellung daselbst im kommenden Frühjahr beabsichtigten Verloosung von Tauben, Hühnern, Gänsen, Enten, Zuchtgeräthen ꝛc., im Gesammtwerthe von mindestens 450 Mk., unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 3000 Loose à 30 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Gelnhausen, Schlüchtern und Hanau beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 470.)

Cassel am 14. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

92. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. III. 10399.)

Cassel am 14. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Statut für die Wassergenossenschaft zu Bracht im Kreise Marburg.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Bracht werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Thoholte vom 23. Oktober 1896 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der — ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden — Karte des Meliorations-Bauinspektors Thoholte vom 23. Oktober 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Bracht“ und hat ihren Sitz in Bracht.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Unternehmers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach er-

Digitized by Google

folgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der

Digitized by Google

Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,

e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und November jeden Jahres unter Zuziehung der Repräsentanten die Grabenschau abzuhalten,

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,

g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Digitized by Google

„Wassergenossenschaft Bracht“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Marburg aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. Berlin am 19. Dezember 1898.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. B. J. V.: Sterneberg.

93. Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Unter Ziffer III. der Bestimmungen des Bundesrathes vom 18. Oktober 1898 (Amtsblatt S. 239) ist gesagt, daß die Landescentralbehörde die Fassung bestimmen soll, welche die in den am angezogenen Orte genannten Ziegeleien anzubringenden Aushänge haben sollen. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat nun Aushänge von der hinter dieser Bekanntmachung abgedruckten Fassung vorgeschrieben. Diese Aushänge sind in den Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlagen nur ein Ofen vorhanden ist, dann anzubringen, wenn in diesen Betrieben jugendliche Arbeiter (Aushang I.) oder Arbeiterinnen über 16 Jahre (Aushang II.) in der unter Ziffer II. der Bestimmungen des Bundesrathes vom 18. Oktober 1898 (Amtsblatt S. 239) bezeichneten Weise beschäftigt werden.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des Bundesrathes über den gleichen Gegenstand vom 27. April 1893 (Amtsblatt S. 175) außer Kraft getreten sind.

Die Unternehmer sind somit künftig von der Tabellenführung befreit, müssen aber die in §. 138 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde erstatten.

Um Irrthümern zu begegnen, wird noch bemerkt, daß in Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in denen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, — als ständige Anlage ist jede umschlossene Anlage, welche außerhalb der Campagne stehen bleibt, z. B. schon ein einfacher Trockenschuppen, anzusehen — zwar im Bedarfsfalle Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende der Festtage innerhalb der Zeit von 4½ Uhr früh bis 9 Uhr Abends und unter Innehaltung der Pausen bis zu 12 Stunden beschäftigt werden dürfen, jedoch Verschiebungen des Beginnes oder des Endes der Arbeitsstunden und der Pausen nur nach vorangegangener Anzeige bei den zuständigen Ortspolizeibehörden zulässig sind. (A. II. 495.)

Cassel am 11. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

I.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898. (Reichsgesetzbl. S. 1061).

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte von Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

(Ziffer I. der Bekanntm.).

II. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§. 135 Abs. 1 der Gew. Ordn.).

III. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§. 135 Abs. 1 der Gew. Ordn.).

IV. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§. 107 und 108 der Gew. Ordn.; vergl auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gew. Ordn.).

V. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§§. 138 Abs. 1 der Gew. Ordn.).

Digitized by Google

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§. 138 Abs. 2 der Gew. Ordn.).

VI. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§. 138 Abs. 2 der Gew. Ordn.).

VII. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135 Abs. 2 der Gew. Ordn.).

VIII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, an den Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden und an allen anderen Werktagen 11 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, 1 der Bekanntm.).

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können junge Leute von 14 bis 16 Jahren an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden, dagegen Sonnabends und an den Vorabenden von Festtagen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.).

Die Arbeitsstunden der Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht nach 8½ Uhr Abends dauern. (§. 136 Abs. 1 der Gew. Ordn.).

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen nicht vor 4½ Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends beschäftigt werden. (Ziffer II, 3 der Bekanntm.).

IX. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (§. 136 Abs. 1 der Gew. Ordn.).

Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.).

X. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 136 Abs. 2 der Gew. Ordn.).

XI. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Abs. 3 der Gew. Ordn.).

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter VIII. angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III. der Bekanntm.)

II.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898.

(Reichsges. Bl. S. 1061).

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

(Ziffer I. der Bekanntm.).

II. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§. 107 und 108 der Gew. Ordn.; vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gew. Ord.).

III. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik oder dieser gleich zu achtenden gewerblichen

Digitized by Google

Anlage beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§. 138 Abs. 1 der Gew. Ordn.).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§. 138 Abs. 2 der Gew. Ordn.).

IV. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen täglich nicht länger als 11 Stunden und Sonnabends, sowie an Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 2 der Gew. Ordn.).

V. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist und welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können Arbeiterinnen an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden.

Alsdann ist ihnen aber Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137 Abs. 4 der Gew. Ordn.).

VI. Die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Sonnabends, sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137 Abs. 1 der Gew. Ordn.).

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können die Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 4½ Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden. (Ziffer II, 3 der Bekanntm.).

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter V. Abs. 1 oder VI. Abs. 2 angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III. der Bekanntm.).

94. Eine Anzahl betheiligter Schreinermeister hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in der Stadt Marburg das Schreinerhandwerk selbstständig als stehendes Gewerbe betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich bestelle daher hiermit auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Oberbürgermeister Schüler zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. (A. II. 860.)

Cassel am 18. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

95. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Haser, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Haser.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	65	3	—	1	89
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	65	3	—	1	89
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	89	3	15	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	89	3	15	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	25	2	63	2	10
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	25	2	63	2	10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	25	2	63	2	10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	66	2	17
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	2	66	2	17
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	66	2	17
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	66	2	17
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	88	3	63	2	73
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	88	3	63	2	73
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	88	3	63	2	73
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	89	2	63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	44	2	74	1	79
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	44	2	74	1	79
18	" Marburg .	Marburg .	7	49	3	15	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	49	3	15	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	49	3	15	2	10
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	89	2	10
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	89	2	10
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	2	63	2	26

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 317.)

Cassel am 12. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

96. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

der Regierungs- und Gewerberath in Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) Montags Vorm. 11 bis 12½ Uhr;

der Gewerbe-Inspektor in Cassel (Büreau Emilienstraße 1) an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat Vorm. von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vorm. von 9 bis 12 Uhr;

der Gewerbe-Inspektor in Fulda (Büreau im Schloß) an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 8 bis 9½ Uhr Vorm. und an jedem zweiten und vierten Montag im Monat Nachm. von 4 bis 8 Uhr;

der commissarische Gewerbe-Inspektor in Eschwege (Büreau Bahnhofstraße 24) an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 8 bis 9½ Uhr Vorm. und an jedem zweiten und vierten Montag im Monat von 8 bis 11 Uhr Vorm.

Bei vorheriger Vereinbarung auch an anderen Tagen und anderen Stunden.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirks zeitig genug vorausbestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an diesen Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden statthaben können, bekannt geben. (A. II. 57.)

Cassel am 26. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

97. Die Schmiede-Innung zu Zierenberg und andere betheiligte Handwerker haben bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen beantragt, welche im Amtsgerichtsbezirke Zierenberg das Schmiede-, Schlosser- und Klempnergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht. Sitz der Innung soll die Stadt Zierenberg sein. Der Errichtung der neuen Zwangsinnung soll die Auflösung der alten Schmiede-Innung vorangehen.

Ich bestelle daher hiermit auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath, Herrn von Buttlar, zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. (A. II. 760.)

Cassel am 17. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

98. Eine Anzahl betheiligter Schlossermeister hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in der Stadt Marburg das Schlosserhandwerk selbstständig als stehendes Gewerbe betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich bestelle daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Oberbürgermeister Schüler zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. (A. II. 759.)

Cassel am 18. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

99. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1899 im Verlag von R. Gärtner (Herm. Heyfelder) zu Berlin erschienen ist. Dieselbe ist von der genannten Verlagshandlung, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. zu beziehen. (A. II. 14037.)

Cassel am 13. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

100. Die Apotheke zu Wehlheiden ist durch Kauf in den Besitz des Apothekers Johannes Arnold Fischer aus Weene übergegangen. (A. II. 652.)

Cassel am 24. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

101. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirke Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaften: Gemünden, Ellnrode.

Kreis Fritzlar, die Ortschaft Gudensberg.

Kreis Fulda, die Ortschaft Hosenfeld.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaften: Lieblos, Neuenschmidten.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Niederdorfelden, Langendiebach, Großkrotzenburg.

Kreis Hersfeld, die Ortschaft Harnrode.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaft Vollmerz.

Von der Schweineseuche (Schweinepest):

Kreis Hofgeismar, die Ortschaft Gieselwerder. (A. III. 953.)

Cassel am 31. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

102. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Caspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er unter Anderem den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie den Zinsengenuß eines Legats von 6300 Mark vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

Digitized by Google

2. die Verwandten weiblichen Geschlechtes, sobald sie sich verheirathen und sofern sie sich nicht verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden;
3. die studirenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in denselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt, daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mark seine Grenze findet, so daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studirende an demselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht der Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält.

Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph'schen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1898 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. Js. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechtes, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen; ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheirathet haben.

Rotenburg am 6. Januar 1899.

Der kommissarische Landrath.
Tuercke.

103. Am 5. April 1899 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche höhere Maschinenbauschule. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Der Aufzunehmende muß das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Sommersemester im Februar, für das Wintersemester im August zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

Königliche vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

104. An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf werden im Sommer-Halbjahr 1899 folgende Vorträge und Uebungen gehalten:

1) Geheimer Regierungsrath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: a. Landwirthschaftliche Betriebslehre (1. Theil) 2stündig, b. Allgemeine Kulturtechnik (1. Theil) 2stündig, c. Landwirthschaftliches Seminar 1stündig. 2) Professor Dr. Ramm: a. Hackfrucht und Handelsgewächsbau 2stündig, b. Gräserbau 2stündig, c. Milchwirthschaft 1stündig, d. Schafzucht 1stündig, e. Landwirthschaftliche Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft. 3) Professor Dr. Wohltmann: a. Taxationslehre 2stündig, b. Allgemeiner Pflanzenbau (2. Theil: Düngerlehre) 2stündig, c. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. 4) Prof. Dr. Gieseler: a. Experimental-Physik (1. Theil: Licht- und Wärmelehre) 2stündig, b. Physikalisches Praktikum 4stündig, c. Landwirthschaftliche Maschinenkunde (1. Theil) 1stündig, d. Erdbau und Wasserführungen für 1. Jahrg. 2stündig. 5) Professor Dr. Kreusler: a. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft 4stündig, b. Chemisches Praktikum für Anfänger 4stündig, c. Grundzüge der Chemie (1. Theil) 2stündig, 6) Professor Dr. Noll: a. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten, 4stündig, b. Pflanzenphysiologie und mikroskopische Uebungen 4stündig, c. Botanische Exkursionen. 7) Prof. Dr. Hagemann: a. Physiologie der Hausthiere 4stündig, b. Thierphysiologisches Praktikum 2stündig. 8) Professor Huppertz: a. Baumaterialienkunde, Bankonstruktionslehre und Grundbau, für 1. Jahrg. 2stündig, b. Wasserbau, für 2. Jahrg.

Digitized by Google

2 stündig, c. Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen, für 1. Jahrg. 1 stündig, d. Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen (Uebungen), für 1. Jahrg. 4 stündig. 9) Professor Koll: a. Traciren, für 2. Jahrg. 2 stündig, b. Nivelliren 1 stündig, c. Methode der kleinsten Quadrate, für 2. Jahrg. 2 stündig, d. Geodätisches Seminar, für 2. Jahrg. 2 stündig, e. Geodätisches Rechnen, für 1. Jahrg. 2 stündig, f. Uebungen im Nivelliren und Traciren. 10) Professor Dr. Reinhertz: a. Praktische Geometrie, für 1. Jahrg. 2 stündig, b. Praktische Geometrie, für 2. Jahrg. 2 stündig, c. Geodätisches Seminar, für 2. Jahrg. 2 stündig, d. Uebungen in Landmeßkunde, e. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren (für Landwirthe) 1 stündig. 11) Prof. Dr. Weltmann: a Algebra und algebraische Analysis, für 1. Jahrg. 2 stündig, b. Trigonometrie und darstellende Geometrie, für 1. Jahrg. 2 stündig, c. Analytische Geometrie, für 1. Jahrg. 3 stündig, d. Mathematische Uebungen, für 1. und 2. Jahrg. 4 stündig. 12) Garten-Inspektor Weißner: a. Gemüsebau 2 stündig, b. Obst- und Weinbau 1 stündig, c. Demonstrationen im botanischen Garten. 13) Kreisthierarzt Bongartz: a. Aeußere Krankheiten der Hausthiere 2 stündig, b. Gesundheitspflege und Hufbeschlag 1 stündig. 14) Dr. Faßbender: Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen (1. Theil) 1 stündig. 15) Prof. Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre 3 stündig. 16) Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Körnicke: Demonstrationen im ökonomisch-botanischen Garten. 17) Meliorations-Bauinspektor, Baurath Künzel: a. Spezielle Kulturtechnik, für 2. Jahrg. 1 stündig, b. Kulturtechnische Uebungen, für 2. Jahrg. 4 stündig. 18) Geheimer Bergrath, Professor Dr Laspeyres: a. Geognosie 2 stündig, b. Geognostische Exkursionen und mineralogische Uebungen 2 stündig. 19) Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie (2. Theil) 3 stündig. 20) Privatdozent Dr. Petersen: Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen, 1 stündig. 21) Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: a. Verwaltungsrecht 2 stündig, b. Landeskulturgesetzgebung 1 stündig. 22) Forstmeister Sprengel: a. Waldbau 2 stündig, b. Forst-Schutz- und Polizeilehre 1 stündig. 23) Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht 1 stündig. 24) Lehrer Weißweiler: Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht 2 stündig.

Außerdem finden landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, kulturtechnische ꝛc. Excursionen in die nähere Umgebung, sowie in die benachbarten Provinzen und in das Ausland (Belgien, Holland, England) statt.

Die Aufnahmen neu eintretender Studirender beginnen am Montag den 17. April und finden bis einschließlich Sonnabend den 6. Mai 1899 statt. Später eintreffende Studirende haben die Genehmigung zur nachträglichen Immatrikulation bei der Universität, unter Angabe der Gründe der verspäteten Meldung, schriftlich bei dem Kurator der Universität nachzusuchen.

Die Vorlesungen für Landwirthe und Kulturtechniker beginnen am Donnerstag den 20. April, für Geodäten am Donnerstag den 27. April.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf. Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mark (ohne Studien-Honorar).

Das Studien-Honorar beträgt 120 Mark für jedes Halbjahr und muß im Anfange des Semesters entrichtet werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann das Honorar — innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen — ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Auch werden an einzelne, durch Fleiß und Wohlverhalten sich auszeichnende bedürftige Studirende seitens des Ministeriums (mit Honorarfreiheit verbundene) Stipendien gewährt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist

Digitized by Google

der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn im Januar 1899.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Prof. an der Universität Bonn.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

105. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1898. Auszahlung am 31. März 1899.

I. Anleihe vom 30 September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 pCt.

(XVIII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 115, 139, 158, 167 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 12, 57, 74, 88, 189, 245 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 46, 120, 241, 317, 337, 428, 452, 560, 613, 660, 736, 744, 757 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. A. Nr. 132 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ pCt.

(IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 56, 65, 152 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 100, 143, 322, 323 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 10, 49, 98, 214, 268, 287, 402, 774, 794 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 116 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ pCt.

(IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 134, 190 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 212, 223, 273 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 231, 269, 287, 359 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 290, 373, 491, 493 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 291 à 500 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ pCt.

(VII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 90 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 42, 95, 110 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 161, 165 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 223 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. B. Nr. 98 à 1000 Mk. und Lit. C. Nr. 150 à 500 Mk. (3. I. Nr. 4171.)

Hanau am 3. Oktober 1898.

Der Magistrat. Bode.

106. Der Straßentheil „hinter der Mauer", von der Einmündung dieser Straße in die Steinstraße an bis vor das Amtsgerichtsgefängniß soll auf Antrag des Vorstandes der Deutschen Colonialschule dahier dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dies wird hiermit nach Vorschrift des §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung binnen vier Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Witzenhausen am 19. Januar 1899.

Die Wegepolizeibehörde.

Erledigte Stellen.

107. An der evangelischen Volksschule zu Rothenditmold soll vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle mit einem Rektor besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1400 Mk. neben einer Vergütung von 300 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mk. und die Miethsentschädigung 300 Mk.

Außerdem ist an derselben Schule eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1400 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mk. und die Miethsentschädigung 300 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Ortsschulinspektor zu Rothenditmold einreichen.

Cassel am 13. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrath.

108. An der evangelischen Volksschule zu Crumbach soll vom 1. April d. J. ab eine Stelle besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Ortsschulinspektor zu Crumbach einreichen.

Cassel am 13. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrath.

109. An der evangelischen Volksschule zu Oberkaufungen soll am 1. April d. J. eine Lehrerstelle anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200, die Miethsentschädigung 150 und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Herrn Ortsschulinspektor zu Oberkaufungen einreichen.

Cassel am 17. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrath.

110. An dem städtischen Schulorganismus zu Steinau wird demnächst eine Lehrerstelle vakant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schneider zu Steinau, Kreis Schlüchtern, einreichen.

Neben freier Wohnung beträgt das Grundgehalt 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Schlüchtern am 21. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

111. Die evangelische Schulstelle zu Holzhausen wird vom 1. April d. J. ab frei werden. Neben freier Wohnung beträgt das Grundgehalt der Stelle 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 100 Mk., die Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen beim Lokal-

Digitized by Google

schulinspektor, Herrn Pfarrer Quehl zu Grifte, einreichen. Fritzlar am 25. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Roeldechen, Landrath.

112. Die evangelische erste Schulstelle zu Niedergründau soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk. neben freier Dienstwohnung.

Bewerber um die Schulstelle wollen ihre Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schitling auf dem Berg, einsenden.

Gelnhausen am 28. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pastor a. D. Weinrich an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Redeker zum selbstständigen Gehülfen des Pfarrers Pflug zu Böhl,

der Pfarrer Köbrich zu Grebenstein zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes daselbst unter gleichzeitiger Uebertragung der Ortsschulinspektion über die 1. Klasse der dasigen Stadtschule,

der Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. med. Brill zu Eschwege zum Kreisphysikus des Kreises Eschwege,

der Rechtskandidat Lappé zum Referendar,

der Beigeordnete Hofeditz zu Hombressen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hombressen,

der Sergeant Wagner zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hanau.

Uebertragen: dem Pfarrer Riebeling zu Liebenau die Ortsschulinspektion über die Schulen des Kirchspiels Liebenau.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Schmieder dem Landrathsamte zu Schmalkalden zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Versetzt: der Amtsrichter Vaier zu Niederaula an das Amtsgericht zu Rotenburg a/F.

Verliehen: dem Gerichtsvollzieher Maldfeld zu Borken bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen,

den Förstern Dux zu Blankenbach, Nöring zu Forsthaus Neuhof, Gute zu Forsthaus Sorga, Schikorowski zu Unterstoppel und Wagner zu Friedewald das goldene Ehrenporteépée,

dem Geschäftsdiener Luckhardt zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Heimroth bei dem Landgericht zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 8. Februar 1899.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Januar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2540 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898, vom 18. Januar 1899, unter

Nr. 2541 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügte Liste, vom 21. Januar 1899, und unter

Nr. 2542 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrs Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 22. Januar 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Januar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr 10052 die Verordnung wegen Abänderung des §. 4 der Verordnung vom 25 Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 23. Januar 1899, und unter

Nr. 10053 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu M.-Gladbach vom 20 Januar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

113. Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde der Spessartbahn.

Die der Spessartbahn-Aktiengesellschaft zu Köln a/Rh. unter dem 20. August 1895 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Gelnhausen bis Bieber-Lochborn zur Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eingereiht.

§. 2.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.).

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Digitized by Google

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1), b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind), c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

(A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein
für

d. . . . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom . . . . . (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . bis . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt)

	Einheitspreis:				
für . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . Wagen	„	=	„	„
„ . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . kg Gepäck 1000 kg =	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „ =	„	=	„	„
zusammen:			Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Baarzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

114. Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde der Kleinbahn von Hanau nach Hüttengesäß und Langenselbold.

Die der Aktiengesellschaft Hanauer Kleinbahn-Gesellschaft zu Hanau unter dem 9. März 1896/1. Oktober 1897 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Hanau nach Hüttengesäß mit Abzweigung nach Langenselbold zur Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eingereiht.

Digitized by Google

§. 2.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E).

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweis gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1). b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind), c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs im Frieden gegen sofortige Baarzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

(A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein
für

d. . . . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom . . . . . (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . bis . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt)

Einheitspreis:

für . . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . Wagen	„	=	„	„
„ . . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . . kg Gepäck 1000 kg =	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „ =	„	=	„	„
zusammen:			Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

115. Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde der Kleinbahn von Wächtersbach nach Birstein.

Die der Aktiengesellschaft Wächtersbach-Birsteiner Kleinbahngesellschaft zu Gelnhausen unter dem 3. November 1897 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wächtersbach nach Birstein zur Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. auf Grund des §. 15 der Genehmigungs-Urkunde an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eingereiht.

§. 2.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentl. Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E).

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1). b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind). c. Frachtbriefe.

Digitized by Google

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei. (A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein
für

d . . . . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom . . . . . (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . bis . . .
. . . . . den ten . . . . . 18 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck

des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
. . . . . den ten 18
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt)

	Einheitspreis:				
für . . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . . Wagen	„	=	„	„
„ . . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . . kg Gepäck 1000 kg	=	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „	=	„	=	„	„
zusammen:			Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

116. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S 1529) wird in Ergänzung der für den Regierungsbezirk geltenden Baupolizei-Ordnungen vom 1. Juli, 15. Juli und 1. August 1885 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks nach Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Für Flußeisen, welches bei Bauten verwendet wird, verbleibt es bei einer Beanspruchung von 750 klg pro qcm auf Zug oder Druck, wenn die Eisenkonstruktionen in Kalkmörtel vermauert oder durch solches Material umkleidet werden.

Dagegen wird fortan sonst für Flußeisen eine Beanspruchung von 875 klg pro qcm allgemein zugelassen.

Bei den Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Konstruktionssysteme, sowie auch bei allen Trägern, deren volle freie Spannweite, von Auflagermitte zu Auflagermitte gemessen, in Rechnung gezogen wird, darf diese Zahl auf 1000 klg erhöht werden, wenn die Konstruktion sichtbar bleibt und naturgemäß keine Erschütterungen erleidet.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1899 in Kraft. (A. III. 863.)

Cassel am 30. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

117. Die Bäckerinnung zu Cassel, welche die Vorrechte aus §. 100e der Gewerbeordnung in der früheren Fassung besaß, hatte bei mir vor dem 1sten Oktober 1898 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle selbstständigen Bäcker im Stadt- und Landkreise

Digitized by Google

Cassel, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, gemäß §. 100 Abs. 1 auf Grund des Artikels 6 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 beantragt.

Nach Prüfung dieses Antrages ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk in dem Stadt- und Landkreise Cassel mit dem Sitze in Cassel und dem Namen

„Zwangsinnung der Bäcker im Stadt- und Landkreise Cassel"

errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte an gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Bäcker-Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Bäckerinnung zu Cassel (A. II. 951.)

Cassel am 1. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

118. Die Schlosserinnung zu Cassel, welche die Vorrechte aus §. 100e der Gewerbeordnung in der früheren Fassung besaß, hatte bei mir vor dem 1sten Oktober 1898 die Errichtung einer Zwangsinnung für diejenigen Schlosser im Stadt- und Landkreise Cassel, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, gemäß §. 100 Abs. 1 auf Grund des Artikels 6 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 beantragt.

Nach Prüfung dieses Antrages ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schlosser-Handwerk in dem Stadt- und Landkreise Cassel mit dem Sitze in Cassel und dem Namen

„Zwangsinnung der Schlosser im Stadt- und Landkreise Cassel"

errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schlosser-Handwerk betreiben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schlosserinnung zu Cassel. (A. II. 953.)

Cassel am 1. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

119. Die Schneiderinnung zu Cassel hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche im Stadt- und Landkreise Cassel das Schneidergewerbe selbstständig als stehendes Gewerbe betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe deshalb das Mitglied des Magistrats, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitritts zustimmt, bestellt. (A. II. 1235.) Cassel am 1. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

120. Die Klempnerinnung zu Cassel und eine Anzahl anderer betheiligter Klempner und Installateure hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung beantragt. Die Zwangsinnung soll alle Diejenigen, welche in dem Stadt- und Landkreis Cassel das Klempner- und Installateurgewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, umfassen.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) das Mitglied des Magistrats, Stadtsyndikus Dr. Brunner zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden in Stadt- und Landkreis Cassel der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 1422.)

Cassel am 2. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

121. Im 2. Halbjahr 1898 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1802 amtlichen Fleischbeschauern 152660 Schweine untersucht. Davon waren 23 trichinös und 42 finnig. Von den in der Stadt Cassel untersuchten 11902 Schweinen war 1 trichinös und 1 finnig.

Die eingeführten amerikanischen Fleischwaaren erwiesen sich als trichinenfrei. (A. IV. 882.)

Cassel am 1. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

122. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,

Digitized by Google

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,
6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,
7) Sachsen-Weimar,
8) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg,
9) Braunschweig,
10) Sachsen-Meiningen,
11) Sachsen-Altenburg,
12) Sachsen-Coburg-Gotha,
13) Anhalt,
14) Schwarzburg-Rudolstadt,
15) Bremen,
16) Hamburg,
17) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen. (A. III. 1023 II.)

Cassel am 7. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

123. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel zur Zeit betroffen:

Stadtkreis Cassel: Schlachtviehhof.

Kreis Frankenberg die Ortschaften: Gemünden, Ellnrode.

Kreis Fritzlar die Ortschaften: Gudensberg, Wehren.

Kreis Fulda die Ortschaft: Hosenfeld.

Kreis Gelnhausen die Ortschaft: Neuenschmidten.

Kreis Hanau die Ortschaften: Langendiebach, Großkrotzenburg.

Kreis Hersfeld die Ortschaft: Harnrode.

Kreis Schlüchtern die Ortschaften: Vollmerz, Güntersthof, (Gemeinde Schwarzenfels).

Kreis Schmalkalden die Ortschaft: Näherstille. (A. III. 1178.)

Cassel am 7. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

124. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. November v. J. der Stadt Aachen und dem Karlsverein zur Restauration des Aachen'er Münsters die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Wiederherstellung des Krönungshauses der Deutschen Kaiser und des Münsters in Aachen zwei Geldlotterien zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Ausgegeben werden zu jeder Lotterie ganze, halbe und viertel Loose. Der Preis für das ganze Loos beträgt 10 Mk., für das halbe Loos 5 Mk und für das viertel Loos 2,50 Mk., einschließlich der Reichsstempelabgabe.

Zur Ausspielung gelangen 8920 Gewinne und eine Prämie im Gesammtbetrage von 945000 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 1177.)

Cassel am 1. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

125. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Vornahme von Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Hünfeld nach Geisa angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirks Cassel sind verpflichtet, die Vornahme von Vorarbeiten der bezeichneten Art, insbesondere auch das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten. (B. A. 377.)

Cassel am 1. Februar 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

126. Die Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i. W. (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten- und Elektrotechniker auch für die Stellung in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Sommersemester am 15. April 8 1/4 Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt; mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden beim Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt. (A. III b. 839.)

Hagen i. W. am 19. Januar 1899.

Der Direktor.

127. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Banbehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse laut Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre erbracht wird, eröffnet am 5. April 1899 in ihren beiden Abtheilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende, 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines

Digitized by Google

Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen), 2) mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg am 25. Januar 1899.

Der Direktor Beckert.

128. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1899.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Specieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Uebung in zootechnischen Untersuchungen für Fortgeschrittene. — Geheimer Rechnungsrath, Prof. Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Privatdozent, Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 2. Theil. — Oberförster Kottmeier: Waldbau. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. — Privatdozent Dr. Leß: Angewandte Wetterkunde. Meteorologische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Buchner. Einführung in die organische Experimental-Chemie. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Albert. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Albert: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Rübenkultur und Zuckerfabrikation. — Privatdozent Professor Dr. Frentzel: Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Nahrungs- und Genußmittel. — Privatdozent Dr. Remy: Zuckerrübenbau. Ausgewählte Kapitel aus der Düngerlehre mit Demonstrationen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Die geognostischen Verhältnisse Norddeutschlands. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter und Bonitirungspflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der praktischen Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Fischzucht, 2. Theil. — Dr. Thiele: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere, gemeinsam mit dem Assistenten, Professor Dr. Frentzel.

3. Veterinairkunde.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Geburtskunde der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

Digitized by Google

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und höhere Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 15. April, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 24. April 1899. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 5. Januar 1899.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Delbrück.

129. Jeder Landbriefträger führt auf seinen Bestellgängen ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Wünscht der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 3. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

130. Das auf den Namen des Lehrers Gregor Jehn zu Istergiesel unter Nr. 27826 von hiesiger Sparkasse ausgestellte auf 3700 Mk. lautende Sparkassenbuch ist glaubwürdiger Versicherung des Eigenthümers zufolge ihm abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer dieses Sparkassenbuchs wird hiermit aufgefordert, seinen rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von heute an, durch Vorzeigung des fraglichen Sparkassenbuchs dahier nachzuweisen, da nach vergeblichem Ablauf der gestellten Frist dasselbe amortisirt und dem ꝛc. Jehn ein neues Sparkassenbuch über obigen Betrag ausgestellt oder der Betrag auf Verlangen ausgezahlt wird.

Fulda am 1. Februar 1899.

Der Oberbürgermeister Dr. Antoni.

131. Nachstehender

Zweiter Nachtrag

zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Dezember 1898 wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 13 und 94 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken erlassen.

Einziger Paragraph.

In den Satzungen vom 24. Mai 1894 — Extrabeilage zu Nr. 39/1894 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel — sind

a. zu streichen:	b. darüber zu schreiben bezw. neu einzuschalten:
1) in der zweiten Zeile des §. 2 die Worte: „der Gemeinde-Ordnung",	die Worte: „des §. 4 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897".
2) in §. 3	
a. in der dritten Zeile die Silbe: „Stadtraths",	die Silbe: „Magistrats".
b. die vierte und fünfte Zeile ganz und in der sechsten Zeile das Wort: „gewählt",	die Worte: „Stadtverordneten. Die Wahl der Kommissions-Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 der Städte-Ordnung".
c. in Zeile 8 das Wort: „Bürgerausschuß-Mitgliedes",	das Wort: „Stadtverordneten".
d. in Zeile 11 die Silbe: „Stadtraths",	die Silbe: „Magistrats".
e. in Zeile 19 die Zahl: „44",	die Zahl: „19" mit dem Zusatz: „(Schlußsatz)".
f. in Zeile 20 die Silbe: „Gemeinde",	die Silbe: „Städte".
3) in der Zeile hinter §. 8 „b. Aufsichtsrechte des Stadtraths" das Wort: „Stadtraths",	das Wort: „Magistrats".
4) in §. 9	
a. in den Zeilen 1, 4 und 11 je das Wort: „Stadtrath",	je das Wort: „Magistrat".
b. in Zeile 7 die Silbe: „Gemeinde",	die Silbe: „Städte".
c. in Zeile 14 das Wort: „Stadtraths",	das Wort: „Magistrats".
5) in §. 10	
a. in Zeile 7 die Silbe: „Gemeinde",	die Silbe: „Städte".

Digitized by Google

b. in Zeile 8 die Worte: „des Stadtkämmerers“,	die Worte: „der Gemeindebeamten“.
6) in §. 12	
a. in Zeile 5 das Wort: „Stadtrathe“,	das Wort: „Magiſtrat“.
b. in Zeile 6 die Silbe: „Gemeinde“,	die Silbe: „Städte“.
7) in §. 13 Zeile 1 das Wort: „Stadtrath“,	das Wort: „Magiſtrat“.
8) in §. 16 in den Zeilen 4 und 5 die Worte: „Stadtrath“, „Bürgerausſchuß“,	die Worte: „Magiſtrat“, „Stadtverordneten“.
9) in §. 26 Zeile 12 die Silbe: „raths“,	die Silbe: „vorſtandes“.
10) die beiden letzten Abſätze des §. 38,	„Der Reſervefonds iſt getrennt zu verwalten, ſein Mindeſtbetrag iſt 10 pCt. der Paſſivmaſſe. Wenn der Reſervefonds 5 pCt. der Paſſivmaſſe erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresreingewinne zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfniſſe mit Genehmigung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde verwendet werden. Die andere Hälfte der Jahresreingewinne dient zur Ergänzung des Reſervefonds. Wenn der Reſervefonds 10 pCt. der Paſſivmaſſe erreicht hat, fließen die Zinſen des Reſervefonds ohne Weiteres der Stadtkaſſe zu und können auch die ferneren Jahresreingewinne mit Genehmigung der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde an die Stadtkaſſe abgeführt werden“.
11) die Zeilen 2 und 3 des §. 41, alſo die folgenden Worte: „Maßgabe des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834“	die Worte: „Maßgabe des §. 13 der Städteordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau vom 4. Auguſt 1897“.
12) in §. 43	
a. die letzten beiden Worte der zweiten Zeile, die ganze dritte Zeile und die erſten drei Worte der vierten Zeile, alſo die Worte: „der für Gemeinde-Statuten nach §. 3 Abſatz 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form“,	die Worte: „ortsüblicher Weiſe (M. R. vom 30ſten Auguſt 1872, M. Bl. Seite 225)“.
b. in Zeile 5 das Wort: „Stadtrath“.	das Wort: „Magiſtrat“.

Borken am 12. Dezember 1898.

Der Magiſtrat:

W. Müller. Stamm. A. Hahn. Freitag.

Es wird hierdurch beſcheinigt, daß der Entwurf zu dem vorliegenden zweiten Nachtrag vor dem endgültigen Beſchluſſe der Stadtverordneten-Verſammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 9. bis einſchließlich 22. November d. J. zu Jedermanns Einſicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denſelben nicht erhoben ſind.

Borken am 12. Dezember 1898.

(L. S.) Der Magiſtrat: W. Müller.

Vorſtehender zweiter Nachtrag zum Statut der ſtädtiſchen Sparkaſſe zu Borken wird hierdurch auf Grund des §. 52 des Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. Auguſt 1883 beſtätigt.

Caſſel am 13. Januar 1899.

Der Ober-Präſident. J. V.: Poten.

Wird hierdurch veröffentlicht.

Borken am 30. Januar 1899.

Die Verwaltungs-Kommiſſion:

Stamm. Freitag. Marborf.

J. V.

Erledigte Stellen.

132. An der evangeliſchen Volksſchule zu Enkheim iſt eine Lehrerſtelle, mit welcher Kirchendienſt verbunden iſt, zum 1. April d. J. zu beſetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitsſatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Kirchendienſtvergütung 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen binnen 10 Tagen dem Herrn Lokalſchulinſpektor Pfarrer von Starck zu Bergen einreichen.

Hanau am 2. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorſtand. J. V.: Schneider.

133. An der evangeliſchen Schule zu Exten wird zum 1. April d. J. eine Lehrerſtelle frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. und der Einheitsſatz der Alterszulage 130 Mk. Dienſtwohnung iſt vorhanden.

Bewerber um dieſe Stelle wollen ihre Meldungsgeſuche bis zum 25. Februar d. J. dem Lokalſchulinſpektor, Pfarrer Reeſe zu Exten, einreichen.

Rinteln am 30. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorſtand.

J. V.: v. Keudell, Regierungs-Aſſeſſor.

134. Die zweite evangeliſche Lehrerſtelle zu Bürgeln ſoll zum 1. April d. J. anderweit beſetzt werden.

Digitized by Google

Das Einkommen der Stelle besteht aus 1050 Mk. Grundgehalt, freier Wohnung und der gesetzlichen Alterszulage, deren Einheitssatz 120 Mk. beträgt.

Bewerber wollen ihre bezüglichen Gesuche nebst Zeugnissen spätestens bis zum 15. Februar d. J. an das Landrathsamt zu Marburg einsenden.

Marburg am 31. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Fleck, Regierungs-Assessor.

135. Die neuerrichtete zweite evangelische Lehrerstelle zu Datterode, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll mit dem 1. April d. J. besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Miethsentschädigung und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hochhuth zu Datterode melden. Eschwege am 6. Februar 1899.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Datterode
von Keudell, Königlicher Landrath.

136. Die zweite Schulstelle zu Ebsdorf ist zum 1. April d. J. neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1050 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark. Freie Wohnung. Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis zum 25sten d. Mts. hierher zu richten.

Marburg am 4. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

137. Das Ausschreiben vom 17ten d. Mts. wegen Besetzung der Schulstelle zu Heimbach wird hiermit zurückgezogen, da der Stelleninhaber auf der jetzigen Stelle verbleibt.

Ziegenhain am 30. Januar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

138. Ein Gehülfe mit schöner Handschrift, der bereits etwa 2 Jahre bei einer Königlichen Kreiskasse beschäftigt ist, wird gesucht.

Melsungen am 6. Februar 1899.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor von Bardeleben zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Pyrmont,

der Rechtsanwalt Suntheim zu Hersfeld zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hersfeld,

der Postsekretär Wagner zu Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär,

die Postassistenten Bormann aus Hannover und Zimmermann zu Cassel endgültig als solche,

der Aktuar Wilcke zu Peine zum Amtsgerichtssekretär bei dem Fürstlichen Amtsgericht zu Pyrmont.

Uebertragen: dem Pfarrer Gans zu Bischofsheim die Ortsschulinspektion über die Schule daselbst.

Beauftragt: der Gewerbe-Inspektions-Assistent Lüdemann zu Aachen mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbeinspektion zu Cassel.

Versetzt: der Gewerbe-Inspektions-Assistent Menzel von Cassel nach Aachen,

der Amtsgerichtsassistent Baese zu Pyrmont an das Amtsgericht zu Winsen a/Luhe, und

der Gerichtsvollzieher Wolle zu Obernkirchen an das Amtsgericht zu Emden.

Verliehen: dem Landrathe Riesch zu Frankenberg der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 15. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

139. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 genehmige ich, daß der Bezirk der Handelskammer zu Cassel vom 1. April d. J. ab auf den Kreis Schmalkalden ausgedehnt werde. Dieser bildet einen eigenen, den zehnten Wahlbezirk, von dessen Wahlberechtigten zwei Mitglieder der Handelskammer, deren Zahl hierdurch auf 27 steigt, zu wählen sind. (A. 171.) Berlin am 28. Januar 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

140. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten Preußischen Gemeinden im Bereiche der Oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos) unterliegt, für das Steuerjahr 1898/99 auf 15485 Mk. hierdurch festgestellt. (V. A. 346.)

Berlin am 2. Februar 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

141. Zusammenstellung
der bis zum 31. Dezember 1898 bekannten höchsten Wasserstände der Weser.

Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser	Eisgang oder Eisstand	am	Allgemeiner Ueberschwemmungsstand	Höchster Wasserstand im Jahre 1896	Jahre 1897	Jahre 1898	Bemerkungen.
1	Münden . . .	7,01		18. Januar 1841	3,00	3,41	3,60	3,45	Hauptpegel.
2	Carlshafen . .	7,22		19. Januar 1841	3,50	3,99	4,28	4,15	
3	Höxter	6,59		desgl.	4,00	4,55	4,85	4,69	
4	Lüchtringen . .	5,65		desgl.		4,48	4,64	4,60	
5	Polle	5,70		desgl.		3,28	3,62	3,48	
6	Hameln	6,28		desgl.	3,50	3,62	3,96	3,85	Unterpegel.
7	Fuhlen	5,03		28. Januar 1846		3,98	4,16	4,14	
„	„		5,00	9. Februar 1871					
8	Rinteln	5,41		21. Januar 1841	3,50	3,96	4,25	4,20	
9	Eisbergen . . .	5,806		23. Dezbr. 1870		5,04	5,22	5,16	
„	„		5,60	30. Januar 1861					
10	Vlotho		6,78	19. Januar 1841		3,58	3,98	3,88	
11	Minden		6,17	20. Januar 1841	3,25	3,70	3,93	3,95	
12	Petershagen . .	5,18		29. Januar 1846		4,10	4,20	4,26	
„	„		5,65	20. Februar 1871					
13	Schlüsselburg .	5,58		11. März 1881		4,27	4,43	4,46	
„	„		6,06	28. Januar 1891					
14	Nienburg . . .	5,69		21. Januar 1841	4,00	4,82	4,86	4,82	
„	„		5,60	28. Novembr. 1890					
15	Hoya	6,27		11. März 1881	4,00	4,89	5,05	5,00	
„	„		5,74	29. Novembr. 1890					
16	Intschede . . .	4,92		14. März 1861		4,04	4,16	4,12	
17	Baden	4,88		12. März 1881	3,50	3,92	4,16	4,10	
18	Dreye	4,95		13. März 1881		3,28	3,68	3,37	
19	Verden (Aller)	4,24		12. März 1881	3,00	3,16	3,44	3,32	

Hannover am 2. Februar 1899.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung. Ober-Präsident. J. V.: Graf Schulenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

142. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 3208.)

Cassel am 20. Dezember 1898.

Königliche Regierung. v. Bremer.

Die Zinsscheine Reihe XXIII. Nr. 1 und 2 zu den 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899, sowie die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 10 zu den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V. werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

143. Polizei-Verordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Main unterhalb der Bürgel-Offenbacher-Grenze. — Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialraths und nachdem die Königlich Bayrische Regierung, sowie die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen ihr im Artikel IX. der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883 (G. S. S. 77) vorgesehenes Einverständniß erklärt haben, für die Schifffahrt und Flößerei auf dem kanalisirten Main folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Badeanstalten, oder sonstigen an oder auf dem Main befindlichen Anlagen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3) Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

§. 2. Schiffsattest. Bevor ein Schiff von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit seine erste Fahrt auf dem kanalisirten Main antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund sachverständiger Untersuchung zu ertheilende Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Uferstaats über Tauglichkeit, genügende Ausrüstung, Mindestbemannung und größte zulässige Einsenkung (Schiffsattest) zu erwirken.

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffs, als welche insbesondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angesehen wird, zu wiederholen. Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, eine Schiffsuntersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Ergebniß jeder späteren Untersuchung ist in das Schiffsattest einzutragen.

Digitized by Google

Das Schiffsattest ist während der Fahrt stets an Bord zu führen.

Für die Rheinschifffahrt ausgestellte Schiffsatteste gelten auch für die Schifffahrt auf dem Main.

§. 3. Bezeichnung der Fahrzeuge.

1) An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit muß deren Name und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunklem, oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde, in deutlich erkennbaren, lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

2) Alle Lastfahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit müssen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers, sowie mit dem Namen seines Wohnorts oder Geschäftssitzes, und jedes von mehreren solchen Fahrzeugen desselben Besitzers außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Diese Bezeichnung muß an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten des Fahrzeuges mit weißen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 10 cm Höhe auf schwarzem Grund angebracht sein.

3) Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

§. 4. Belastung der Fahrzeuge.

1) Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

2) Diese Linie wird bei Schiffen von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge und 4 cm Höhe bezeichnet, welche von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunklem, oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten sind. Bei Schiffen, die in der Linie ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 35 m oder mehr Achsenlänge haben, müssen auf jeder Seite an drei Stellen (vorder-, mitt- und hinterschiffs), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich beantragt haben, auf jeder Seite an zwei Stellen (vorder- und hinterschiffs), solche Klammern vorhanden sein.

Die Unterkante der Klammern darf mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wassergangs. Ueber der Unterkante der Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, in welches ein fester Tennebaum einzurechnen ist. Bei Schiffen ohne festes Deck unter 50 nicht aber unter 15 Tonnen Tragfähigkeit, solange dieselben mit 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sind, genügt jedoch ein Freibord von 30 cm vorder- und hinterschiffs und 15 cm mittschiffs.

3) Bei Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit wird die Linie der größten zulässigen Einsenkung entweder durch die in Ziffer 2 erwähnten Klammern oder auf den beiden Längsseiten des Fahrzeugs durch einen 4 cm breiten und 30 cm langen weißen Strich bezeichnet. Ueber der Unterkante der Klammer oder des Strichs muß bis zur Bordoberkante ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden; hat jedoch das Fahrzeug dichte Aufsatzbretter von mindestens 30 cm Höhe, welche so anschließend befestigt und so stark sind, daß sie jedem Wellenschlag Widerstand leisten, so genügt ein Freibord von 10 cm. Der Besitzer und der Schiffsführer haben für Instandhaltung dieser Bezeichnung Sorge zu tragen.

§. 5. Ausrüstung der Fahrzeuge.

1) Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden. Insbesondere müssen die mit der Führung der Fahrzeuge und die mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

Für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände, sowie der Bemannung derjenigen Schiffe, welche ein in Deutschland ausgestelltes Schiffsattest haben, sind die Angaben in dem Schiffsattest maßgebend.

2) Soweit nach dieser Polizeiordnung Flaggen und Laternen zur Signalgebung zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe bezw. Lichtstärke getroffen sind, müssen die Flaggen eine Breite von mindestens 1 m und eine Länge von mindestens 1,5 m haben und die Laternen ein helleuchtendes Licht verbreiten.

§. 6. Die Fahrt im Allgemeinen.

1) Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus, oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. Das Laviren der Schiffe ist verboten.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens 100 m und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens 150 m von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Die dort vorüberfahrenden oder aufdrehenden Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren

Digitized by Google

Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das Gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a) an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,

b) an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine Laterne mit rothem Licht geschwenkt wird.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube, Turbine u. dergl. fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

4) Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schifffahrtszeichen, oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

5) Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a) auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b) auf Stromstrecken, auf welchen militärische Uebungen oder öffentliche Veranstaltungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

§. 7. Vorbeifahren in verschiedenen Fahrwegen. Schiffe und Flöße, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in gleicher oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

§. 8. Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege im Allgemeinen.

1) Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden oder mit Flößen zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander oder an den Flößen vorbeifahren, wenn das Fahrwasser hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt und sichtbar so weit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit weiteren Fahrzeugen nicht zu erwarten steht.

2) An einem vom Ufer ausgezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

3) Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im §. 9 vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

§. 9. Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in gleicher Richtung.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff, einen Schleppzug oder ein Floß (Floßzug oder Floßschleppzug), welche in einem und demselben Fahrwege vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 m, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff, Schleppzug oder Floß nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff vorbeifahren, so muß dessen Führer dies dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge giebt und, dem vorausfahrenden Schiff oder Floß gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht Hin- und Herschwenken läßt. Hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts), ein zu überholendes Floß nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

2) Treibt ein Floß oder Floßzug stärker als das vorausfahrende Floß, sodaß der vorgeschriebene Abstand (§. 27) sich vermindert, oder soll ein Floßschleppzug an einem Floß oder Floßzuge vorbeifahren, so hat auf Zuruf des Führers des nachfolgenden Floßes das vorausfahrende seinen Lauf zu verzögern und nach der geeignetsten Seite auszuweichen.

§. 10. Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in entgegengesetzter Richtung. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, segelnde Schiffe, sowie Flöße müssen, wenn sie sich in einem und demselben Fahrweg begegnen, steuerbordseits (rechts) ausweichen.

Ist aber bei einer derartigen Begegnung ein Schiff oder Floß (Floßzug, Floßschleppzug) durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat dasselbe dem ihm begegnenden Schiff, Schleppzug oder Floß diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kundzugeben und zwar:

a) ein Dampfschiff oder ein anderes, durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang bei Tage durch fünf Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch fünf Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht,

Digitized by Google

b) ein mit dem Winde segelndes Schiff oder ein Floß durch Zuruf mit dem Sprachrohr. Hierauf hat das Vorbeifahren beiderseitig backbordseits (links) zu erfolgen.

§. 11. Besondere Bestimmungen für Schleppzüge (Schiffs- und Floßschleppzüge).

1) Schleppzüge (Schiffs- und Floßschleppzüge) dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen ausweichen. Mangelt jedoch der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach den Vorschriften der §§. 9 und 10 ausweichen.

3) Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegter Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4) In einem Schleppzuge dürfen sich nur so viele Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

§. 12. Besondere Vorschriften über die Fahrzeuge unter fünfzig Tonnen (1000 Centner) Tragfähigkeit, sowie mit Rücksicht auf tiefgeladene Fahrzeuge.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 50 Tonnen (1000 Centner) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender tiefgeladener Fahrzeuge müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

§. 13. Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn.

1) Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn sind auf Pfiffe (Töne) von höchstens vier Sekunden Dauer mit Zwischenräumen von gleicher Dauer zu beschränken und außer in Gefahr und Nothfällen nur auf Grund ausdrücklicher Vorschrift (vergl. Ziffer 2 und §. 14 Ziff. 1) zu geben.

2) Bei der Annäherung an Schleusen und Fähren haben die an der Kette fahrenden Dampfschiffe mit dem Nebelhorn, andere Dampfschiffe mit der Dampfpfeife auf der Thalfahrt 1 Signal, auf der Bergfahrt 2 Signale zu geben. (Vergl. jedoch §. 14 Ziff. 1.)

3) Zwischen der Gerbermühle und dem Nadelwehr zu Frankfurt a./M., sowie auf weniger als 100 m Entfernung von Straßenbrücken und Fähren, sind Signale mit der Dampfpfeife und dem Nebelhorn gänzlich untersagt und statt ihrer entsprechende Glockensignale zu geben.

§. 14. Besondere Bestimmungen bezüglich der Kettendampfschifffahrt.

1) Durch die in §. 13 Ziff. 2 vorgeschriebenen Nebelhornsignale und unter gefährlichen Umständen durch die doppelte Anzahl dieser Signale haben sich die an der Kette fahrenden Dampfschiffe auch den ihnen entgegenkommenden anderen Fahrzeugen und Flößen so zeitig bemerklich zu machen, daß diese noch ausweichen und den Weg freihalten können.

Kommen zwei an der Kette fahrende Dampfschiffe einander entgegen, so haben sie sich durch kurze Nebelhornsignale zu verständigen, und zwar hat zuerst das Bergdampfschiff rechtzeitig das Signal „Halt" mit 3 rasch aufeinander folgenden Pfiffen, hierauf das Thalschiff das Signal „Vorrücken" mit 1 kurzen Pfiff und bei Beginn der Weiterfahrt das Bergschiff das Signal „Achtung" für die Bemannung des Anhangs ebenfalls mit 1 kurzen Pfiff zu geben. (Vergl. jedoch §. 13 Ziff. 3.)

2) An der Kette fahrende Dampfschiffe dürfen nur an solchen Stellen wechseln, wo die übrige Schifffahrt, die Flößerei und der Fährbetrieb dadurch keine Störung erleiden. Auch müssen Dampfschiffe an der Kette bei jeder Annäherung an einer scharfen Krümmung langsam fahren.

3) Die Führer der dem Kettendampfschiff angehängten Fahrzeuge müssen für jedes Fahrzeug mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und muß in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen. Während der Fahrt muß vom Kettendampfschiff aus sichtbar, mindestens 4 m über Bordhöhe bezw. Oberlast bei Tage die Flagge, bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne auf dem angehängten Fahrzeuge aufgehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeuges wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stoppen) des Zuges für geboten, so hat er die Flagge, oder bei Nacht die Laterne zu streichen; sofort ist dann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem gefährdeten Fahrzeuge und dem Kettendampfschiff befinden. Auf das gegebene Signal hat das Kettendampfschiff alsbald anzuhalten.

Digitized by Google

§. 15. Vorschriften hinsichtlich der Fähren. Hinsichtlich der Fähren gelten außer den besonderen Fährordnungen die nachstehenden Vorschriften.

1) Die Führer von Gier- und solchen Fähren, welche sich an einer über den Main gelegten Leitung bewegen, müssen

a) den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser freihalten oder freimachen und dabei mindestens die in §. 6 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einhalten,

b) den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu Seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in §. 9 Ziffer 1 und §. 13 Ziffer 2 erwähnten Zeichen, Seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr aufgefordert wird,

c) dafür sorgen, daß bei Nacht diese Fahrzeuge, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Stelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt,

d) bei Nacht diese Fähren während des Betriebes mindestens 6 m über Wasser mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 m senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen, oder, wenn statt Buchtnachen Döpper benützt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper, mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 m über Wasser befinden muß, und die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten ist.

2) Für die freifahrenden, nicht unter 1 fallenden Quersähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen unter 1 d, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch §. 6 Ziffer 2.

3) Längs der Fähren müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

§. 16. Durchfahrt durch Brücken.

1) Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Oeffnungen als für die Durchfahrt der Schiffe oder Flöße bestimmt besonders gekennzeichnet, so ist dies bei der Durchfahrt zu beachten.

2) Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Oeffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rothem Licht oder dort, wo eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen übereinander, die untere mit rothem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

3) Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers, oder Auswerfen von Kohlen stattfinden.

§. 17. Fahren über Telegraphen- oder andere Kabel. Wo Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, werden Tafeln mit der Aufschrift „Kabel“ oder Körbe oder aushülfsweise rothe Signalflaggen angebracht. Auf den Strecken von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb ist das Floßsperren, sowie das Ankerwerfen oder Ankerschleppen untersagt.

§. 18. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

1) Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

a) an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 m über dem Schiffsrumpf, oder, falls das Schiff über 6 m breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, helles, weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt. Das Licht muß bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 km weit sichtbar sein,

b) an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus,

c) an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von

Digitized by Google

der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die Vorstehend unter b) und c) genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2) Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle, wie das unter 1a genannte und zwar 0,8 m bis 1 m senkrecht über oder unter demselben zu führen.

3) Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamin drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4) Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5) Jedes Fahrzeug von 15 Tonnen (300 Centner) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 m hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 km weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft zu Thal fahrenden Schiffe von 50 Tonnen (1000 Centner) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6) Schleppzüge dürfen des Nachts nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

7) Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt, sowie eines elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8) Bei nebeligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; muß auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft fahren, unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die Fähren, sofern die Fährordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

9) Flöße, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang verlassen und die Fahrt nicht länger als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert werden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm und Treibeis dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten zur Landung geeigneten Stellen beilegen.

§. 19. Verhalten beim hohen Wasserstande und in Nothfällen.

1) Schiffe dürfen bei einem Wasserstande von mehr als 4,25 m, Flöße bei einem Wasserstande von mehr als 3 m am Frankfurter Staats-Pegel nicht fahren. Tritt dieser höhere Wasserstand während der Reise ein, so haben Schiffe und Flöße an der nächsten zum Landen geeigneten Stelle anzulegen.

2) Machen besondere Nothfälle die theilweise oder gänzliche Einstellung der Schifffahrt und Flößerei erforderlich, so haben Schiffer und Flößer den bezüglichen Anordnungen der zuständigen Beamten sofort Folge zu leisten. Von jeder solchen Einstellung wird durch eine ober- und unterhalb der gesperrten Strecke aufgestellte Wahrschau, geeignetenfalls noch durch öffentliche Bekanntmachung Nachricht gegeben.

§. 20. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

1) Ist ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer mindestens 1 km oberhalb gelegenen geeigneten Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß so lange verbleiben, bis das betreffende Schiff oder Floß wieder flott geworden oder bis auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine entsprechende Bekanntmachung durch den zuständigen Wasserbaubeamten an sämmtlichen Schleusen ausgehängt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Berg- und Thalfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 m und von

Digitized by Google

nicht mehr als 1 m hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist. Bei Tag sind an Stelle der Laternen weiße mindestens 0,50 m breite und 0,75 m lange Flaggen zu verwenden.

Ist ein Schiff oder Floß ganz unter Wasser gesunken, so muß von dem Führer dort ein Nachen oder eine schwimmende Bake hingelegt werden, auf welchen die im vorangehenden Absatze vorgeschriebenen Zeichen anzubringen sind. Kann aus Mangel an der erforderlichen Wassertiefe der Nachen oder die Bake nicht über dem versunkenen Schiff oder Floß, sondern nur seitlich angebracht werden, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, bei Tag eine weitere Flagge, bei Nacht eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Beschaffenheit und in gleicher Weise zu verwenden.

4) Der Führer hat ferner die Verpflichtung, dem zuständigen Wasserbaubeamten sofort, wenn möglich durch Vermittelung des nächsten Schleusen- und Wehrmeisters, Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Der Wasserbaubeamte ist berechtigt, das entstandene Schifffahrtshinderniß in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen zu lassen, sofern der Führer diese Bezeichnung unterläßt.

5) Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen und zwar mit besonderer Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- oder Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

6) Die Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 5 finden auf Badeanstalten und alle sonstigen Anlagen und Apparate, welche ganz oder theilweise gesunken sind, entsprechende Anwendung. Die den Führern der Schiffe oder Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

§. 21. Verhalten während des Stilliegens.

1) Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate, welche außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, müssen gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt oder Flößerei offen bleibt und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Bei Floßzügen muß überdies bei Tag und bei Nacht eine Wache vorhanden sein.

2) In dem durch Baken bezeichneten Fahrwege dürfen Fahrzeuge, Flöße u. s. f., außer in Nothfällen, nicht vor Anker gehen.

Bagger und ähnliche Apparate müssen sich nach Einstellung der Arbeit und bei Nacht aus dem Fahrwege und möglichst nach dem Ufer hin verholen.

3) Werden Anker im Fahrwege oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggern und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur, insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

4) Schiffe und Flöße dürfen nicht so halten und beilegen, daß sie den Betrieb der Fähren belästigen oder verhindern.

5) Außerhalb der Häfen dürfen nur so viel Schiffe und Flöße nebeneinander liegen, als Seitens der Strompolizei gestattet wird.

6) Sind Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebeligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

7) Alle nahe dem Fahrwege liegenden Schiffe, Flöße, Bagger oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 m hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd gesehen werden kann. Auf Flößen müssen in derselben Zeit an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite, mindestens 4 m hoch, in einem Abstand von wenigstens 2 und höchstens 4 m zwei Laternen mit weißem Licht brennen.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht brennen darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt

Digitized by Google

sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

8) Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

9) Bagger oder ähnliche Apparate, die in einer Stromstrecke arbeiten, in welcher sie von herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, haben 200 m vor und hinter ihrem Standort eine rothe Tonne auszulegen.

Liegen solche Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am besten vorbeifahren können, eine rothe und weiße Flagge auszuhängen.

§. 22. Vorschriften für festliegende Badeanstalten u. s. w. Für Badeanstalten und ähnliche Anlagen, welche auf dem Strom festliegen, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1) Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2) Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3) Sie müssen, wenn sie nahe dem Fahrwege liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 m hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

§. 23. Leinpfad und Leinzug.

1) Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer ausgezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen, oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffs behülflich sein.

2) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

3) Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

4) Die Leinreiter (Halfterreiter) haben beim Schiffszug den Leinpfad überall in der bestimmten Breite einzuhalten und dürfen nie mehr als 3 Pferde an ein Stichseil spannen.

§. 24. Länge, Breite und Tiefgang der Flöße (Floßzüge und Floßschleppzüge).

1) Oberhalb der Kostheimer Liegeplätze darf ein Holländerfloß nicht länger als 90 m, ein Weißfloß nicht länger als 130 m und kein Floß breiter als 11 m sein; auch dürfen an keiner Seite der Flöße einzelne Floßtheile oder andere Gegenstände hervorragen.

Unter Holländerfloß wird ein Floß, welches hartes Holz enthält, unter Weißfloß jedes Floß aus weichem Holz und unter Weißfloß mit Oberlast jedes Floß aus weichem Holz mit mehr als 50 cm Tiefgang verstanden.

2) Ein Floßzug oder Floßschleppzug darf nicht mehr als 4 Flöße in der Länge und 2 in der Breite haben. Die nebeneinander befindlichen Flöße müssen gekuppelt sein.

3) Der Tiefgang der Flöße, welche durch die Floßrinne fahren wollen, darf nicht mehr als 75 cm betragen.

§. 25. Bezeichnung der Floßherren. Jedes einzeln fahrende Floß, sowie das Hüttenfloß eines jeden Floßzuges und Floßschleppzuges muß mindestens 3 m hoch über Wasser, parallel mit seiner Längenachse eine Tafel führen, auf deren beiden Seiten der Name und Wohnort des Eigenthümers mit wenigstens 20 cm hohen deutlichen Buchstaben in schwarzer Farbe auf weißem Grunde angegeben sind. Statt der Tafel kann auch ein ausgespanntes Segeltuch verwendet werden.

§. 26. Ausrüstung der Flöße. Jedes einzeln, sowie in Floßzügen oder Floßschleppzügen fahrende Weißfloß mit Oberlast oder Holländerfloß muß mit einem mindestens 60 m langen Seile von guter Beschaffenheit und einem Anker von mindestens 75 kg, oder mit 2 Ankern von je 50 kg Gewicht, jedes ebenso fahrende Weißfloß ohne Oberlast mit einem mindestens 60 m langen Seil von guter Beschaffenheit und einem Anker von mindestens 50 kg Gewicht ausgerüstet sein.

Jedes einzeln fahrende Weißfloß mit Oberlast oder Holländerfloß, sowie jeder Floßzug oder Floßschleppzug hat außerdem einen Nachen mit sich zu führen.

§. 27. Bemannung der Flöße.

1) Einzeln oder in Floßzügen fahrende Weißflöße mit Oberlast nnd Holländerflöße müssen für jede volle 300 qm sowie für jeden überschießenden Flächenbetrag von mehr als 150 qm, ebenso fahrende Weißflöße ohne Oberlast für jede 600 qm und für jeden überschießenden Flächenbetrag von mehr als 150 qm mit einem Mann besetzt sein.

Jedoch dürfen niemals weniger als zwei Mann auf einem Floß vorhanden sein.

Außerdem muß jeder Floßzug und Floßschleppzug einen sachkundigen Führer haben.

2) In Floßschleppzügen genügen für jedes Floß zwei Mann.

3) Für einzelne „Böden und Stümmel“ sowie für andere kleine Flöße mit einer Fläche unter 200 qm ist ein Mann genügend.

Digitized by Google

4) Die vorgeschriebene Bemannung darf nur aus sachkundigen Flößern bestehen.

§. 28. Abstände der Flöße während der Fahrt. Die einzelnen oder gekuppelten Flöße eines Floßzuges müssen auf der Fahrt unter sich einen Abstand von nicht weniger als 3 und nicht mehr als 4 Floßlängen halten.

Im Uebrigen haben Einzelflöße, Floßzüge und Floßschleppzüge bei der Fahrt einen Abstand von mindestens 1 km von einander einzuhalten.

§. 29. Wahrschau der Flöße. Die Floßführer sind verpflichtet, bevor sie die Floßschleusen zu Frankfurt und Höchst durchfahren, jedem Floß oder Floßzuge bis auf eine Strecke von 1 km vom unterm Auslauf der Floßrinne an gerechnet, einen Wahrschauer vorauszuschicken.

Diese Verpflichtung entfällt, insoweit elektrische Signalvorrichtungen bestehen, die von der Strompolizeibehörde als genügender Ersatz anerkannt werden.

Der Wahrschauer hat entweder in einem Nachen vorauszufahren, oder den Leinpfad entlang zu gehen, und mit einer aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehenden mindestens 1 m im Geviert messenden Flagge bei allen Schiffen, Baggern und Fähren u. s. w. Zeichen zu geben.

Den Anordnungen der Schleusen- und Wehrbeamten in Betreff der Zeit des Abgangs des Wahrschauers muß unbedingt Folge gegeben werden, widrigenfalls das Floß von der Durchfahrt ausgeschlossen bleibt.

§. 30. Floßzeit. Die Floßzeit beginnt nach Ablauf des Frühjahrshochwassers, in der Regel am 1. März und endet bei Eintritt von Treibeis in der Regel am 30. November jedes Jahres.

Sobald die Gefahr des Einfrierens eintritt, spätestens aber 14 Tage nach Schluß der Floßzeit, muß alles Floßholz aus dem Flusse geschafft, oder an solchen Orten festgelegt werden, an welchen es vom Hochwasser nicht abgetrieben werden kann. Zur Festlegung dürfen nur genügend starke Ketten oder Drathseile verwendet werden. Einer hierzu ergangenen behördlichen Aufforderung gegenüber ist der Einwand, daß die Gefahr nicht bestehe, ausgeschlossen.

§. 31. Gewöhnliche und außergewöhnliche Sperre der Schleusen und Kanalhaltungen.

1) In der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang sind die Schiffs- und Floßschleusen für den Verkehr gesperrt.

2) Sperren der Schleusen und Kanalhaltungen behufs Vornahme nothwendiger Unterhaltungsarbeiten, oder wenn sie sonst unumgänglich nothwendig sind, werden so früh als möglich durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden, sowie durch Anschlag in den Häfen zu Ruhrort, Mainz, Mannheim, Ludwigshafen, Frankfurt, Offenbach, Aschaffenburg, Wertheim und Würzburg, desgleichen an sämmtlichen Mainschleusen bekannt gemacht.

3) Muß eine Kanalhaltung gesperrt werden, so ist dieselbe von den darin anwesenden Fahrzeugen auf Anordnung der zuständigen Beamten, selbst zur Nachtzeit, sofort zu räumen.

§. 32. Nachtschleusungen. Die Schiffsschleusen können in mond- und sternenhellen Nächten von solchen Schiffen durchfahren werden, deren Führer unter Mittheilung ihres Namens und Wohnorts die beabsichtigte Nachtfahrt noch vor Sonnenuntergang dem zunächst wohnenden Schleusen- und Wehrmeister melden, dabei zugleich alle Schleusen, welche durchfahren werden sollen, sowie den Zeitpunkt des Eintreffens an jeder derselben angeben und diesen höchstens um eine halbe Stunde überschreiten.

Wird eine so angemeldete Nachtfahrt nicht angetreten, oder deren Fortsetzung aufgegeben, so hat der Schiffsführer unter Mittheilung seines Namens und Wohnorts unverweilt dem zunächst wohnenden Schleusen- und Wehrmeister eine Abmeldung zu machen und dabei zugleich die benachrichtigten, noch nicht durchfahrenen Schleusen anzugeben.

Zu Frankfurt am Main sind innerhalb der Dienststunden des Hafenmeisters und vor Schluß der Hafentelephonstelle die vorgenannten Meldungen und Abmeldungen an den Hafenmeister zu richten.

§. 33. Breite und Einsenkung der zum Durchfahren der Schiffsschleusen geeigneten Fahrzeugen. Zum Durchfahren der Schiffsschleusen werden alle Schiffe zugelassen, deren Breite nicht über 10 m hinausgeht, und deren Einsenkung 20 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf dem Unterdrempel der Schleusen und nicht über 2,3 m beträgt.

Schiffe mit einer Breite von mehr als 10 m, aber nicht über 10,20 m dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Wasserbaubeamten einzeln in die Schleusen und aus denselben geschleppt werden.

§. 34. Durchfahrt durch die Stauwerke bei niedergelegten Wehren. Bei niedergelegten Wehren ist das Durchfahren

a) durch die Schiffsschleusen so lange unverwehrt als die Wasserstandsverhältnisse es zulassen,

b) durch die mit Körben bezeichneten Schiffsdurchlässe allen Fahrzeugen gestattet, deren Einsenkung 30 cm weniger als die jeweilige Wassertiefe auf dem Wehrrücken beträgt.

Von der beabsichtigten Niederlegung eines Wehres werden die in den davon berührten Haltungen liegenden Schiffe und Flöße durch die zuständige Behörde rechtzeitig benachrichtigt.

§. 35. Verhalten beim Durchfahren der Stauwerke im Allgemeinen. Beim Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen sowie der Schleusenkanäle ist den dieserhalb von den zuständigen

Digitized by Google

Beamten getroffenen Anordnungen, namentlich auch soweit diese das Festlegen, sowie etwaige Vorsichtsmaßregeln und die Reihenfolge des Durchschleusens der Schiffe betreffen, Folge zu leisten. Auch liegt bei den betreffenden Beamten die Entscheidung, ob die Schleusung in der großen oder in der kleinen Kammer erfolgen soll.

§. 36. Reihenfolge der Zulassung zum Durchfahren der Schiffs- und Floßschleusen.

1) Schiffe, welche dem Reiche oder einer Bundesregierung gehören, oder von ihnen angenommen sind, werden vor allen übrigen zum Durchfahren der Schleusen zugelassen. Dieses Vorrecht gilt aber nicht für Fahrzeuge, welche von Unternehmern zu Transporten für Staatsverwaltungen benutzt werden, es sei denn, daß deren rasche Beförderung im öffentlichen Interesse durch den zuständigen Wasserbaubeamten besonders angeordnet wird.

2) Beim Durchfahren der Schiffsschleusen haben den Vorrang:

a) dem Personenverkehr dienende Dampfschiffe ohne Anhang, welche in festen regelmäßigen Kursen fahren, vor allen anderen Dampfschiffen und Schleppzügen. Dieselben werden jedoch nur dann in der kleinen Kammer geschleust, wenn bei ihrer Ankunft die große Kammer weder gefüllt, noch in der Füllung begriffen ist,

b) Güter-Dampfschiffe ohne Anhang vor Ketten- und anderen Schleppzügen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch den vorher angelangten Schleppzügen nicht mehr als 20 Minuten Aufenthalt entsteht,

c) Dampfschiffe, welche mit ihrem Anhang in der kleinen Kammer geschleust werden können, vor frei fahrenden Schiffen, falls nicht so viele Schiffe vor der Schleuse vorhanden, oder in der Anfahrt begriffen sind, daß die Benutzung der großen Kammer vorzuziehen ist,

d) thalwärts fahrende Schleppzüge vor anderen Schiffen, wenn bei der Anfahrt die Gesammtschleuse noch gefüllt ist.

3) Im Uebrigen richtet sich die Zulassung zum Durchfahren für Schiffe und Flöße nach der Reihenfolge der Ankunft vor den Schleusen. Auf ein Bergschiff oder einen Bergschleppzug folgt jedoch zunächst ein wartendes Thalschiff oder ein Thalschleppzug und umgekehrt. Jedes zum Durchfahren noch nicht vorbereitete Schiff wird dem nächsten dazu vorbereiteten nachgestellt. Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen (300 Centner) Tragfähigkeit werden in der Regel nur zu mehreren oder zusammen mit einem größeren zugelassen; doch darf ihnen dieserhalb kein längerer Aufenthalt als von 1 Stunde bereitet werden. Auch werden Wahrschaunachen stets so zeitig durchgeschleust, daß sie den erforderlichen Abstand vor dem gewahrschauten Floße behalten.

§. 37. Zeichen für die Einfahrt in die Schiffsschleusen. An einem neben jeder Schiffsschleuse stehenden Maste werden mit farbigen Körben weithin sichtbare Zeichen gegeben, welche folgende Bedeutung haben:

1 Korb oben:
Schleuse für Bergfahrt frei.
2 Körbe oben:
Schleuse für Thalfahrt frei.

Ist an dem Mast kein Korb oben, so ist die Schleuse für Berg- und Thalfahrt gesperrt.

§. 38. Verhalten beim Durchfahren der Schiffsschleusen im Allgemeinen.

1) In den Schleusenkanälen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren und zum Wenden die Schiffsschraube nicht benutzt werden.

2) Die in einem Schleusenkanal anlangenden Schiffe, welche nicht sofort durchfahren können, müssen nach Maßgabe ihres Eintreffens vor dem Haltezeichen an der dem Leinpfade gegenüberliegenden Seite hintereinander anlegen. Behufs Offenhaltung des Fahrwegs ist den an der Kette fahrenden Dampfschiffen mit oder ohne Anhang das Anlegen an der Leinpfadseite gestattet.

In die Schleusenkanäle dürfen nur Schiffe einfahren, welche die sofortige Durchfahrt beabsichtigen.

Die Schiffer haben dafür zu sorgen, daß ihre Fahrzeuge das Mauerwerk der Schleuse und insbesondere die Schleusenthore nicht berühren.

3) An allen Fahrzeugen, welche durchgeschleust werden, müssen zu beiden Seiten Reibseile von mindestens 7 cm Durchmesser oder Reibhölzer von mindestens 10 cm Breite oder Korkfender hängen. Fahrzeuge, welche damit nicht versehen sind, werden zum Durchfahren der Schleuse nicht zugelassen.

Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, daß Beschädigungen durch die Schwerter oder die Bolzen derselben vermieden werden.

4) In den Schleusenkammern müssen die Schiffe vorn und hinten mit genügend starkem Tauwerk an den Haltebügeln und Schiffshaltern befestigt werden.

Jede andere Befestigung, insbesondere an den Schleusenthoren und den Auszugsvorrichtungen ist verboten.

5) Eisenbeschlagene Stangen (Fahrbäume) und Schorbäume dürfen nur in den nicht befestigten Boden der Schleusenkanäle und eiserne Haken nur in die Haltebügel eingesetzt werden.

6) In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern ist das Ankerwerfen verboten.

7) In den Schleusenkanälen und Schleusenkammern dürfen sich Schiffe nur so lange aufhalten, als zur Durchfahrt erforderlich ist. Das Uebernachten der Fahrzeuge in den Schleusenkammern ist nicht gestattet, in den Schleusenkanälen nur soweit, als etwaige Nachschleusungen dadurch nicht behindert werden.

Digitized by Google

Die Schiffe sind gemäß §. 21 Ziffer 7 zu beleuchten.

§. 39. Verhalten einzeln fahrender Schiffe beim Durchfahren durch die Schleusen.

1) Ist eine Schleuse für Schleppzüge freigegeben, so darf ein einzelnes Schiff nur mit besonderer Erlaubniß des Schleusenmeisters in die Schleuse einfahren.

Diese Erlaubniß wird nur ertheilt, wenn für ein einzelnes Schiff neben dem Schleppzuge noch hinreichender Raum vorhanden ist.

2) Schiffe, welche wegen ihrer Länge nicht in der kleinen Schleusenkammer geschleußt werden können, haben kein Anrecht auf sofortiges Schleusen, sondern müssen warten, bis eine Schleusung vermittelst der großen Schleusenkammer vorgenommen wird. Jedoch darf ihnen kein längerer Aufenthalt als von einer Stunde bereitet werden.

§. 40. Verhalten der Schleppzüge beim Durchfahren der Schleusen.

1) Schleppzüge müssen, sobald sie sich einer Schleuse bis auf 1000 m genähert haben, die in §. 13 Ziffer 2 vorgeschriebenen Dampfpfeifensignale geben. Wird daraufhin an dem neben der Schiffsschleuse stehenden Mast nicht das Zeichen gegeben, daß die Schleuse frei sei, so hat der Schleppzug vor dem Ober- oder Unterkanal, ohne dadurch die Schifffahrtsstraße zu sperren, beizulegen und dort so lange zu bleiben, bis das für die Durchfahrt geltende Signal gegeben worden ist. Vergl. §. 13 Ziffer 3. Sind Liegeplätze im Kanal frei, so kann auch dort beigelegt werden.

2) Ist die Einfahrt bei Annäherung des Schleppzuges frei, so muß das Schleusenpersonal durch Glockenzeichen aufmerksam gemacht, der Schleppzug in gestreckter Linie geordnet und die Einfahrt mit mäßiger Geschwindigkeit bewirkt werden.

3) Einzeln fahrenden Thalschiffen ist es oberhalb der Einfahrt in den Oberkanal gestattet, einem aus diesem herausfahrenden Schleppzug nach Backbord (links) auszuweichen. Der Schiffer hat jedoch eine solche Absicht dem Schleppzugführer durch das entsprechende der in §. 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Zeichen kund zu thun.

§. 41. Verhalten beim Durchfahren der Floßschleusen.

1) Die vor einem Wehr anlangenden Flöße haben sich nach Maßgabe ihres Eintreffens vor dem Haltezeichen hintereinander festzulegen. Bei umgelegtem Nadelwehr gilt diese Vorschrift nur für die Wehrstellen bei Offenbach, Frankfurt und Kostheim.

2) Der Floßführer hat sich alsdann unter Vorzeigung des in §. 43 vorgeschriebenen Anmeldezettels bei dem Schleusen- und Wehrmeister, in Frankfurt a/M. beim Wehrmeister, zu melden, welcher den Zeitpunkt des Durchschleusens bestimmt.

3) Zur Einschränkung des Wasserverbrauchs werden, wenn thunlich, mehrere Flöße unmittelbar hintereinander zugelassen, doch darf keinem Floß dieserhalb ein längerer Aufenthalt als eine Stunde bereitet werden.

4) Auf das von dem Beamten mittelst einer rothen Flagge gegebene Signal, hat das erste Floß sofort einzufahren und auch jedes folgende Floß sich auf das ihm gegebene weitere Signal ungesäumt zur Durchfahrt in Bewegung zu setzen.

5) Das Anlegen der Flöße unterhalb der Floßrinne ist erst jenseits des angebrachten Zeichens gestattet.

§. 42. Besondere Verbote. Es ist verboten:

1) Auf dem Leinpfad oder Ufer und deren Böschungen Haltepfähle einzuschlagen und Anker einzusetzen.

2) Fahrzeuge oder Flöße an Marksteinen, Markpfählen, Kilometersteinen, Laternenträgern oder Pfählen für Signale und Anschlagtafeln zu befestigen.

3) Eisenbeschlagene Fahrbäume oder Schorbäume in Buhnen und Uferdeckwerke einzusetzen oder in Floßschleusen zu benutzen.

4) Die Laufbrücken auf den Schleusenthoren und Wehren, sowie überhaupt die Schleusen- und Wehranlagen ohne Erlaubniß des zuständigen Beamten zu betreten.

5) Die Umläufe, Schützen, Schleusen und Wehre ohne Genehmigung des zuständigen Beamten zu öffnen.

6) Bei niedergelegten Wehren andere als die als Durchlässe kenntlich gemachten Oeffnungen des Nadelwehres zum Durchfahren zu benutzen.

7) Auf den Strecken von 100 m oberhalb bis 30 m unterhalb der niedergelegten Wehre Fahrbäume einzusetzen oder Anker zu werfen.

8) Anker und Ankerketten über die Wehrrücken zu schleifen.

9) Auf Flößen andere als schwimmende Gegenstände als Oberlast zu führen.

10) Schiffe und Flöße zusammen zu schleppen.

11) Mehr als zwei Schiffe oder Flöße nebeneinander zu kuppeln.

12) Flöße zusammenzuhängen oder nebeneinander zu kuppeln, während sie sich in Fahrt oder im Schifffahrtswege befinden.

13) Fahrzeuge quer treiben zu lassen.

14) Die im Strom oder am Ufer befindlichen Bojen, Schwimmer, Baken und andere Schifffahrtszeichen zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen, zu verschleppen oder unkenntlich zu machen.

15) Ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde Seile oder Kabel über den Strom zu legen.

16) In den Schleusen und Schleusenkanälen Asche, Schlacken, Abfälle und dergleichen abzuwerfen.

Digitized by Google

§. 43. Anmeldezettel. Für jedes Personen- und Lastfahrzeug, sowie Floß ist ein Anmeldezettel nach den an den Schleusen und im Hafen zu Frankfurt a/M. erhältlichen Mustern mittelst Tinte oder Tintenstift wahrheitsgetreu auszufüllen.

Der Anmeldezettel ist von den Schiffen beim Eintreffen an jeder Schleuse, von den Flößen beim Eintreffen an den Schleusen bei Offenbach, Frankfurt und Kostheim den zuständigen Beamten vorzuzeigen und an der letzten Schleuse abzugeben.

§. 44. Vorweisung der Schiffspapiere. Den mit der Strom- und Schifffahrtspolizei beauftragten Beamten müssen auf Verlangen von den Schiffsführern Schiffsattest, Aichschein und alle die Ladung betreffenden Papiere vorgelegt werden, auch haben die Führer und Bemannung jede verlangte mündliche Auskunft über Schiff und Ladung oder Floß zu geben.

Verzögerungen der Reisen sind hierbei thunlichst zu vermeiden.

§. 45. Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit. Alle mit der Strom- und Schifffahrtspolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den Vorschriften dieser Polizeiordnung entsprochen wird. Haben sie Grund zu der Annahme, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff, Floß, Floßzuge oder Schleppzuge dies nicht der Fall sei, so können sie dessen Beilegung an der nächsten hierzu geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

§. 46. Mitführung der Polizeiordnung. Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes (Floßzuges oder Floßscheppzuges) hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den mit der Strom- und Schifffahrtspolizei betrauten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 47. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 48. Schlußbestimmungen. Diese Polizeiordnung tritt für die Mainstrecke unterhalb der alten Brücke zwischen Frankfurt und Sachsenhausen am 1. März 1899, für die Strecke oberhalb dieser Brücke bis zur Bürgel-Offenbacher-Grenze erst dann in Kraft, wenn die Schleuse bei Offenbach dem Verkehr übergeben ist.

Für die Schiffe, welche vor dem 1. März 1899 schon den Main befahren haben, tritt die Verpflichtung zur Führung eines Schiffsattestes (§. 2) erst am 1. März 1904 in Kraft.

Zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkte treten alle gleichlautenden und widersprechenden Polizeivorschriften außer Wirksamkeit, namentlich die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Main vom 15. Dezember 1886 und die Polizeiverordnungen vom 25. September 1888 und 11. November 1890.

Unberührt bleiben alle besonderen, im sicherheits-, gesundheits-, feuer-, strom- und hafenpolizeilichen Interesse, namentlich auch die für die einzelnen Fähren erlassenen Polizeivorschriften. (Nr. 10239.)

Cassel am 28. Januar 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

144. Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde der Kleinbahn von Kirchhain nach Schweinsberg.

Die dem Kreise Kirchhain unter dem 8. September 1897 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze b/Schweinsberg zur Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eingereiht.

§. 2.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dien-

Digitized by Google

liches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.).

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1), b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind), c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

(A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein

für

d. . . . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom . . . . . (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in ./. Wagenklasse von . . . bis . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt)

	Einheitspreis:			
für . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . Wagen	„	=	„	„
„ . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . kg Gepäck 1000 kg =	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „ =	„	=	„	„
zusammen:			Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Nachtrag
zu der Genehmigungs-Urkunde der Kleinbahn von Wernshausen nach Hergesvogtei.

Der Aktiengesellschaft Trusebahn-Gesellschaft Wernshausen-Hergesvogtei unter dem 1. August 1898 ertheilten Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wernshausen nach Hergesvogtei zur Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt auf Grund des §. 17 der Genehmigungs-Urkunde an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eingereiht.

§. 2.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegszustandes auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E).

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1). b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind), c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

Digitized by Google

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei. (A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein
für

d. . . . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom . . . . . (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . bis . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt)

Einheitspreis:

für . . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . Wagen	„	=	„	„
„ . . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . . kg Gepäck 1000 kg =	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „ =	„	=	„	„
zusammen:			Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

146. Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde der Kleinbahn von Grifte nach Gudensberg.

Die der Aktiengesellschaft Grifte-Gudensberger Kleinbahngesellschaft zu Gudensberg unter dem 7ten Januar 1898 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Grifte nach Gudensberg zur Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel auf Grund des §. 14 der Genehmigungs-Urkunde an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eingereiht.

§. 2.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentl. Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E).

Digitized by Google

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1). b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind). c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.
(A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Muster 1 (Anlage 1.)

Berechtigungsschein
für

d . . . . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom . . . . . (Truppentheil) zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . bis . . . . . den ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . . den ten 18

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt)

Einheitspreis:

für . . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . . Wagen	„	=	„	„
„ . . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . . kg Gepäck 1000 kg	=	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „	=	„	=	„	„
zusammen:				Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

147. Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde der Kleinbahn von Kleinschmalkalden nach Brotterode.

Die dem Kreise Schmalkalden unter dem 12. Juli 1897 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Kleinschmalkalden nach Brotterode zur Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt auf Grund des §. 9 der Genehmigungs-Urkunde an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungs-

Digitized by Google

Anweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eingereiht.

§. 2.

Im Interresse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Materiat herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.).

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1), b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind), c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergünstigung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

(A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein

für

d . . . . . (Name des Transportführers) mit . . . Mann vom . . . . . (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . Wagenklasse von . . . bis . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Digitized by Google

Muster 2 (Anlage 2.)

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km
[Die Zahlung ist zu stunden]
. . . . . den . ten . . . . . 18 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt)

Einheitspreis:

für . . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . Wagen	„	=	„	„
„ . . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . . kg Gepäck 1000 kg =		„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „ =		„	=	„	„
zusammen:			Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Baarzahlung die || eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

148. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 23. Mai 1898 ist die in der Gemeinde Großenlüder Flur T. Nr. 7/6 a. belegene, 0,2897 ha große Fläche aus dieser Gemeinde ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Großenlüder" einverleibt worden, während die in dem genannten Gutsbezirke Flur T. Nr. 9/5. belegene gleich große Fläche aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Großenlüder einverleibt worden ist. (A. IV. 506.)

Cassel am 8. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer

149. Die Revierförsterstelle zu Heimboldshausen in der Oberförsterei Heringen geht ein und wird Förstersstelle. Dieselbe wird voraussichtlich zum 1sten April d. J. besetzt werden.

Cassel am 9. Februar 1899.

Königliche Regierung. von Bremer.

150. Von der Maul- und Klauenseuche sind z. Zt. im Regierungsbezirk Cassel betroffen:

Kreis Frankenberg, die Ortschaft Ellnrode.

Kreis Fritzlar, die Ortschaften: Gudensberg, Wehren, Obervorschütz, Holzhausen.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaft Neuenschmidten.

Kreis Gersfeld, die Ortschaft Wüstensachsen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Langendiebach, Großkrotzenburg.

Kreis Hersfeld, die Ortschaft Harnrode.

Kreis Homberg, die Ortschaft Hombergshausen.

Kreis Rotenburg, die Ortschaft Richelsdorf.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Vollmerz, Herolz, Günthershof (Gemeinde Schwarzenfels).

Kreis Schmalkalden, die Ortschaft Näherstille. (A. III. 1435.)

Cassel am 14. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

151. Nachweisung der gemäß des §. 6 Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr. des Verbds.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	69	3	15	2	—
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	69	3	15	2	—
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	04	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	04	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	26	2	63	1	89
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	26	2	63	1	89
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	26	2	63	1	89
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	82	2	24
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	2	82	2	24
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	82	2	24
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	82	2	24
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	97	3	60	2	55
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	97	3	60	2	55
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	97	3	60	2	55
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	56	2	77	1	76
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	56	2	77	1	76
18	„ Marburg .	Marburg .	7	49	3	15	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	49	3	15	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	49	3	15	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	53	3	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	53	3	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	2	63	2	26

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 1262.)

Cassel am 13. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

152. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1899. (A. II. 1576.)

Durchschnitts-Preise

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) i. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 01	14 73	15 28	14 63	24 63	24 13	33 20	5 81	3 80	— —	6 —	116 —	1 40	1 30	1 50	1 25	1 30	1 50	2 20	4 65
2	Fritzlar . .	15 92	14 92	15 25	13 81	30 —	35 —	40 —	5 —	3 60	— —	5 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 —	1 10	1 60	2 40	4 50
3	Fulda . .	16 34	15 23	15 50	13 63	24 —	33 —	31 50	6 —	4 25	3 25	5 38	113 —	1 32	1 10	1 45	1 16	1 10	1 70	1 93	4 39
4	Hanau . .	16 64	14 88	16 55	14 62	27 21	24 46	41 —	5 42	4 58	3 12	6 43	122 —	1 44	1 25	1 60	1 30	1 04	2 02	2 05	5 27
	+	18 25	15 79	18 05	15 11	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	16 —	15 —	15 —	14 —	27 —	30 —	40 —	6 —	5 —	3 50	5 50	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 20	4 05
6	Hofgeismar	15 50	15 20	16 —	14 40	29 —	31 —	33 —	5 —	3 35	2 —	5 28	106 —	1 30	1 30	1 30	1 —	1 20	1 60	2 10	4 20
7	Marburg	17 —	14 50	16 50	14 25	17 —	26 —	44 —	6 80	4 —	— —	6 —	130 bzw. 110 —	1 40	1 20	1 50	1 30	1 35	1 60	1 65	4 80
8	Rotenburg	17 08	15 —	16 —	14 33	29 —	29 —	35 —	6 —	4 —	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	4 20
	Summa .	130 52	119 46	126 08	113 67	207 84	232 59	297 70	46 03	32 58	11 87	45 49	1077 —	11 16	10 15	11 55	9 31	9 49	13 62	16 93	36 06
	+	18 25	15 79	18 05	15 11																
	Durchschnittsbetrag	16 32	14 93	15 76	14 21	25 98	29 07	37 21	5 75	4 07	2 97	5 69	119 67	1 40	1 27	1 44	1 16	1 19	1 70	2 12	4 51
	+	18 25	15 79	18 05	15 11																

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java-, mittlerer (roh).	Kaffee: Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 34	— 24	— 38	— 30	— 41	— 40	— 34	— 43	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 26	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 98	— 20	1 45
4	Hanau	— 38	— 27	— 47	— 38	— —	— 48	— 35	— 42	2 25	2 90	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 24	— 37	— 45	— 50	— 50	— 40	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 36	— 26	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 62	1 97	3 38	3 17	2 31	4 08	3 02	3 61	20 85	26 18	1 60	12 05
	Durchschnittspreis .	— 33	— 25	— 42	— 40	— 46	— 51	— 38	— 48	2 61	3 27	— 20	1 51

Cassel am 8. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

153. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hier die Vornahme von Vorarbeiten für eine normalspurige Kleinbahn von Wächtersbach nach Orb genehmigt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 11. Februar 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

154. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Cassel zur Anfertigung von Vorarbeiten für die Verbindungsstrecke Cassel (R)-Obervellmar ermächtigt hat

Die betheiligten Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 11. Februar 1899

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

155. Mit Rücksicht darauf, daß die Diphtheritis an verschiedenen Orten des Kreises Ziegenhain und in größerem Umfange aufgetreten ist, wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt von 1877 Seite 374) die im §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang des Kreises Ziegenhain ausgedehnt. (A. II. 1583.)

Cassel am 9. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer

156. Die Schmiedeinnung zu Cassel hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche im Stadt- und Landkreis Cassel das Schmiedehandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, beantragt.

Ich habe deshalb das Mitglied des Magistrates, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner zu meinem Kommissar auf Grund der Bestimmung unter B Ziffer 22 der Ausführungsanweisung zu dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) bestellt und mit der Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, beauftragt. (A. II. 1762.)

Cassel am 10. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

157. Die Schuhmacherinnung zu Cassel hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche im Stadt- und Landkreise Cassel das Schuhmacherhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich bestelle daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und der Bestimmung unter B 22 der dazu erlassenen Ausführungsanweisung das Mitglied des Magistrates, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner zu meinem Kommissar und beauftrage denselben mit der Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. (A. II. 1836.)

Cassel am 11. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

158. Die Königliche höhere Maschinenbauschule zu Hagen i. W. (für mittlere Techniker), deren Reifezeugniß zum Eintritt in die Laufbahn als maschinentechnischer Eisenbahnsekretär, Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur bei Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, sowie bei der Reichsmarine als Werkstättenvorsteher, Konstruktionssekretär und Maschinen-Ingenieur berechtigt, und welche den künftigen Maschinen-, Hütten- und Elektrotechniker auch für die Stellung in der Privat-Industrie vorbereitet, beginnt ihr diesjähriges Sommersemester am 15. April 8 1/4 Uhr Vormittags.

Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, erworben auf einer höheren Lehranstalt; mindestens einjährige praktische Vorbereitung.

Der Kursus ist zweijährig, neue Schüler werden beim Beginn des Sommer- und des Wintersemesters aufgenommen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

Der Prospekt der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt. (A. III b. 839.)

Hagen i. W. am 19. Januar 1899.

Der Direktor

159. Am 6. April d. J. tritt hier die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 6. März d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt — und unter Einsendung der 10 Mk. 05 Pfg. betragenden Gebühren an den Unterzeichneten zu richten.

Marburg am 4. Februar 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Dr. Riedel, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

160. Das auf den Namen der Anna Wilhelmine Elisabeth Bergeon zu Gelnhausen lautende Sparkassenbuch Nr. 4892 ist abhanden gekommen. Es wird dies gemäß §. 21 der Statuten für die Kreis-Spar- und Leihkasse vom 23. Februar/12. April 1888 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassenbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.

Gelnhausen am 9. Februar 1899.

Für das Direktorium der Kreis-Spar- und Leihkasse.

v. Baumbach, Landrath.

Digitized by Google

161. Nachstehender

Zweiter Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken vom 24. Mai 1894.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Dezember 1898 wird hierdurch in Gemäßheit der §§. 13 und 94 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehender Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse zu Borken erlassen.

Einziger Paragraph.

In den Satzungen vom 24. Mai 1894 — Extrabeilage zu Nr. 39/1894 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel — sind

a. zu streichen:	b. darüber zu schreiben bezw. neu einzuschalten:
1) in der zweiten Zeile des §. 2 die Worte: „der Gemeinde-Ordnung",	die Worte: „des §. 4 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897".
2) in §. 3	
a. in der dritten Zeile die Silbe: „Stadtraths",	die Silbe: „Magistrats".
b. die vierte und fünfte Zeile ganz und in der sechsten Zeile das Wort: „gewählt",	die Worte: „Stadtverordneten. Die Wahl der Kommissions-Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 der Städte-Ordnung".
c. in Zeile 8 das Wort: „Bürgerausschuß-Mitgliedes",	das Wort: „Stadtverordneten".
d. in Zeile 11 die Silbe: „Stadtraths",	die Silbe: „Magistrats".
e. in Zeile 19 die Zahl: „44",	die Zahl: „19" mit dem Zusatz: „(Schlußsatz)".
f. in Zeile 20 die Silbe: „Gemeinde",	die Silbe: „Städte".
3) in der Zeile hinter §. 8 „b. Aufsichtsrechte des Stadtraths" das Wort: „Stadtraths",	das Wort: „Magistrats".
4) in §. 9	
a. in den Zeilen 1, 4 und 11 je das Wort: „Stadtrath",	je das Wort: „Magistrat".
b. in Zeile 7 die Silbe: „Gemeinde",	die Silbe: „Städte".
c. in Zeile 14 das Wort: „Stadtraths",	das Wort: „Magistrats".
5) in §. 10	
a. in Zeile 7 die Silbe: „Gemeinde",	die Silbe: „Städte".
b. in Zeile 8 die Worte: „des Stadtkämmerers",	die Worte: „der Gemeindebeamten".
6) in §. 12	
a. in Zeile 5 das Wort: „Stadtrathe".	das Wort: „Magistrat".
b. in Zeile 6 die Silbe: „Gemeinde",	die Silbe: „Städte".
7) in §. 13 Zeile 1 das Wort: „Stadtrath",	das Wort: „Magistrat".
8) in §. 16 in den Zeilen 4 und 5 die Worte: „Stadtrath", „Bürgerausschuß",	die Worte: „Magistrat", „Stadtverordneten".
9) in §. 26 Zeile 12 die Silbe: „raths",	die Silbe: „vorstandes".
10) die beiden letzten Absätze des §. 38,	„Der Reservefonds ist getrennt zu verwalten, sein Mindestbetrag ist 10 pCt. der Passivmasse. Wenn der Reservefonds 5 pCt. der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresreingewinne zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde verwendet werden. Die andere Hälfte der Jahresreingewinne dient zur Ergänzung des Reservefonds. Wenn der Reservefonds 10 pCt. der Passivmasse erreicht hat, fließen die Zinsen des Reservefonds ohne Weiteres der Stadtkasse zu und können auch die ferneren Jahresreingewinne mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde an die Stadtkasse abgeführt werden".
11) die Zeilen 2 und 3 des §. 41, also die folgenden Worte: „Maßgabe des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834"	die Worte: „Maßgabe des §. 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897".
12) in §. 43	
a. die letzten beiden Worte der zweiten Zeile, die ganze dritte Zeile und die ersten drei Worte der vierten Zeile, also die Worte: „der für Gemeinde-Statuten	die Worte: „ortsüblicher Weise (M. R. vom 30sten August 1872, M. Bl. Seite 225)".

nach §. 3 Absatz 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form",	
b. in Zeile 5 das Wort: „Stadtrath".	das Wort: „Magistrat".

Borken am 12. Dezember 1898.

Der Magistrat:

W. Müller. Stamm. A. Hahn. Freitag.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Entwurf zu dem vorliegenden zweiten Nachtrag vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 9. bis einschließlich 22. November d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Borken am 12. Dezember 1898.

(L. S.) Der Magistrat: W. Müller.

Vorstehender zweiter Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Borken wird hierdurch auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 bestätigt.

Cassel am 13. Januar 1899.

Der Ober-Präsident. J. V.: Poten.

Wird hierdurch veröffentlicht.

Borken am 30. Januar 1899.

Die Verwaltungs-Kommission:

Stamm. Freitag. Marborf.

J. V.

Erledigte Stellen.

162. An der Stadtschule zu Hofgeismar soll mit dem Beginn des neuen Schuljahres eine Lehrerstelle neu besetzt werden.

Das Grundgehalt ist auf 1200 Mk., die Miethsentschädigung auf 250 Mk. festgesetzt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 160 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und einem Attest über den Gesundheitszustand spätestens bis zum 1. März d. J. bei uns einreichen.

Hofgeismar am 8. Februar 1899.

Die Stadtschul-Deputation. Schirmer.

163. Die neuerrichtete zweite evangelische Lehrerstelle zu Jestädt, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll mit dem 1. April d. J. besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Miethsentschädigung und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Herfurth zu Jestädt melden. Eschwege am 8. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

164. Die Schulstelle zu Kemmerode wird am 1. April d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Schröder zu Niederaula oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen der Stelle besteht in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Hersfeld am 6. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

165. Die evangelische, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Ellershausen ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 96 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber lutherischer Confession wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Koch zu Geismar melden.

Frankenberg am 8. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Weis, Kreisdeputirter.

166. Die neuerrichtete zweite evangelische Lehrerstelle zu Datterode, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, soll mit dem 1. April d. J. besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Alterszulage und, solange Dienstwohnung nicht vorhanden, 120 Mk. Miethsentschädigung festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Hochhuth zu Datterode melden.

Eschwege am 8. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Keudell, Königlicher Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Köbrich zu Liebenau zum 1. Pfarrer von Grebenstein und Pfarrer des Vikariats Schachten,

der Pfarrer Riebeling zu Merzhausen zum Pfarrer in Liebenau,

der Regierungsbaumeister Brzozowski zum Königlichen Kreisbauinspektor zu Schmalkalden,

der Bürgermeister Gustav Meiß zu Kirchditmold zum Standesbeamten und der Beigeordnete, Arzt Schulte zu Kirchditmold zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchditmold,

der Referendar Zimmermann zum Gerichtsassessor,

Digitized by Google

der Kaufmann Klemens Auguſt Schmitt zu Caſſel wiederholt zum ſtellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte zu Caſſel.

Uebertragen: dem kommiſſariſchen Kreisthierarzt Storch die Kreisthierarztſtelle für den Kreis Schmalkalden.

Verliehen: der Frau Witwe Sophie Henſchel, geb. Caeſar, zu Caſſel der Wilhelm-Orden,

dem Regierungs-Hauptkaſſen-Buchhalter Bell zu Caſſel, dem Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer, Oberleutenant a. D. Berlit zu Rinteln, dem Forſtmeiſter Diels zu Hersfeld, dem Steuer-Inſpektor und Kataſter-Kontroleur Eſchmann zu Marburg, dem Forſtmeiſter Mehlburger zu Oberkaufungen, dem Königlichen Rentmeiſter Schnegelsberg zu Schlüchtern, dem Landrath Steffens zu Fulda, dem Kreisſekretair Voß zu Marburg, dem Profeſſor, Direktor der Zeichen-Akademie Dr. Wieſe zu Hanau der Rothe Adler-Orden 4r Klaſſe,

dem Major a. D. von Stamford zu Caſſel der Kronen-Orden 3r Klaſſe,

dem Revierförſter Amelung zu Flieden und dem Bürgermeiſter Hold zu Obermeiſer der Kronen-Orden 4r Klaſſe,

dem evangeliſchen Lehrer und Organiſt Fey zu Bebra der Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern,

den Bürgermeiſtern Röder zu Hebleborn, Dörrbecker zu Linſingen, Bock zu Erdmannrode, Mohr zu Conrode, Grunewald zu Diſſen, Hardung zu Büchenwerra, Schneider zu Vieſebeck und Lingemann zu Philippsthal, dem Strafanſtalts-Hausvater Liſt zu Caſſel, dem Strafanſtalts-Oberaufſeher Elis zu Wehlheiden, dem Strafanſtalts-Aufſeher Rabanus zu Ziegenhain, dem Galleriediener Hoßfeld zu Caſſel und dem Kreisboten Träbing zu Ziegenhain, ſowie den Förſtern Heerich zu Lichtenau und Koch zu Schöneberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlaſſen: der Referendar Graf Solms zu Laubach auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.
(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 22. Februar 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs als Regierungs-Präsident von Coblenz in den Regierungsbezirk Cassel versetzt, habe ich heute nach Einführung durch den Herrn Ober-Präsidenten hier mein Amt übernommen.

In freudiger Bewegung, an der Spitze der Königlichen Regierung mich in den Dienst meiner Heimath stellen zu dürfen, begrüße ich meine engeren Landsleute, die Bewohner des Bezirks bei meinem Amtsantritt auf das Herzlichste und bitte sie wie alle Behörden des Bezirks, mir ihr Vertrauen zu schenken und in gemeinsamer Arbeit mit mir thätig zu sein für das Wohl unseres Hessenlands und damit für das Wohl unseres Preußischen und Deutschen Vaterlands.

Cassel am 18. Februar 1899.

von Trott zu Solz, Regierungs-Präsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. Februar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2543 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Februar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2544 die Bekanntmachung betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen, vom 2. Februar 1899.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. Februar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2545 die Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899, und unter

Nr. 2546 die Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Februar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2547 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandfahrt, vom 10. Februar 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. Februar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10054 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, vom 18ten Januar 1899, und unter

Nr 10055 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grunndbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ratzeburg, vom 30. Januar 1899.

Landesherrliche Erlasse.

167. Auf Ihren Bericht vom 22. Dezember 1898 will Ich der Aktiengesellschaft „Große Casseler Straßenbahn" zu Cassel im Regierungsbezirk gleichen Namens behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen der Stadt Cassel, in welchen die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums verleihen.

Berlin am 18. Januar 1889.

Wilhelm. R.
Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

168. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30sten Juni 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Litt. F. à 3000 Mark.

Nr. 6, 25, 31, 70, 71, 82, 107.

2. Litt. H. à 300 Mark.

Nr. 18.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I. Nr. 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 10. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Pfeffer v. Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

169. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9ten v. Mts. dem Verein „Heilsches Damenheim" hier die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht. (A. I. 1080.)

Cassel am 9. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

170. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24sten v. Mts. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine und dem badischen Rennvereine zu Mannheim die Erlaubniß ertheilt, zu der Ausspielung von Pferden, Rindvieh, landwirthschaftlichen Geräthen u. s. w., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 1. und 2. Mai d. Js. zu Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt und Land) Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirke Wiesbaden Loose zu vertreiben.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 1636.)

Cassel am 13. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

171. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 9ten d. Mts. genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Reith bei Schlüchtern auch im Jahre 1899 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß die Sammlungen nicht beanstandet worden. (A. II. 1845.)

Cassel am 13. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

172. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 1sten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Komité zur Errichtung eines Kreis-Kriegerdenkmals in Ziegenhain beabsichtigten Verloosung von Gold- und Silberwaaren, Haushaltungsgegenständen, Bildern, Möbelstücken ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 40 % des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 6000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Ziegenhain, Homberg, Fritzlar, Kirchhain, Frankenberg und Marburg beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 1526.)

Cassel am 8. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

173. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 10ten Dezember v. Js. sind gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen, Kartenblatt A. Nr. 110/77, 111/77, 112/77, 113/77, 114/77, 116/88, 117/88 aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Sterbfritz ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Neuengronau einverleibt worden. (A. IV. 703.)

Cassel am 16. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

174. Es ist bei mir von Bäckermeistern aus Fulda die Errichtung einer Zwangsinnung beantragt.

Die Zwangsinnung soll alle, welche in der Stadt Fulda das Bäckergewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob sie der Regel nach Gesellen und Lehrlinge hatten oder nicht, umfassen.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) und der Bestimmung unter II. B. 22 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 den Oberbürgermeister Dr. Antoni zu meinen Kommissar bestellt, um zu ermitteln, ob die Mehrheit der Gewerbetreibenden der Stadt Fulda der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. (A. II. 1877.)

Cassel am 13. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer

Digitized by Google

175. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung Abtheilung des Innern, vom 21. Dezember 1877 (Amtsblatt S. 401 ff.) bestimme ich hierdurch, daß vom 1. April d. J. ab bis auf weiteres alle für den Kreis Hofgeismar zu erlassenden allgemeinen orts- und kreispolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft nicht mehr durch das Kreisblatt, sondern durch die im Verlage des Hofbuchdruckereibesitzers Keseberg zu Hofgeismar erscheinende „Hofgeismarer Zeitung, zugleich amtliches Organ für den Kreis Hofgeismar" zu veröffentlichen sind. (A. I. 728.)

Cassel am 14. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

176. Der bisher am letzten Mittwoch im Monat Juli und an dem darauf folgenden Donnerstag hier abgehaltene Kram- und Viehmarkt findet für die Folge eine Woche früher, im laufenden Jahre also am 19. und 20. Juli, statt.

Wolfhagen am 13. Februar 1899.

Der Bürgermeister. Wicke.

177. Die auf die nachstehenden Namen lautenden Sparkassenbücher und zwar: 1) Adam Klein, Conto Nr. 82194, 2) Amalie Ellenberger, Conto Nr. 99614, sind abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß den rechtmäßigen Eigenthümern neue als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 15. Februar 1899.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

178. Die Pfarrstelle zu Schwabendorf in der reformirten Classe Frankenberg ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 14. Februar 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

179. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Hohenrode in der Classe Rinteln haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittlung ihres zuständigen Diöcesanvorstandes binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 10. Februar 1899.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

180. An der Stadtschule zu Schmalkalden ist am 1. April d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 170 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und einem Attest über den Gesundheitszustand spätestens bis zum 1. März d. J. bei uns einreichen

Schmalkalden am 17. Februar 1899.

Die Stadtschul-Deputation. Engel.

181. Die Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Nieste soll vom 1. April 1899 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Speele einreichen.

Cassel am 4. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V. des Landraths: Winhold.

182. Die Schulstelle zu Moischeid kommt am 1. April l. Js. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mark, neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10ten März l. Js. bei dem Unterzeichneten oder bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schaefer zu Densberg, einreichen.

Ziegenhain am 16. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

183. Die zweite Schulstelle in Wickenrode soll wieder besetzt werden. Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1000 Mark und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mark festgesetzt. Außerdem wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler zu Helsa, einreichen.

Witzenhausen am 17. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

184. Die Schulstelle zu Bockerode, Kreis Melsungen, ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15 März d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Vilmar zu Weidelbach einreichen.

Melsungen am 18 Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

185. Am hiesigen städtischen Schulorganismus ist zu Beginn des neuen Schuljahres die Stelle einer evangelischen Lehrerin zu besetzen. Meldungen werden binnen 2 Wochen entgegengenommen.

Digitized by Google

Grundgehalt der Stelle 720 Mk., bei endgültiger Anstellung 900 Mk., Miethsentschädigung 200 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk

Hersfeld am 15. Februar 1899.

Der Magistrat Strauß.

186. Die evangelische Schulstelle zu Antendorf soll in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. März d. J. an den Lokalschulinspektor Pfarrer Aßmann zu Hattendorf einsenden.

Rinteln am 16. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Keudell, Regierungs-Assessor.

187. Ein Gehülfe wird zum 15. März oder 1. April d. J. gesucht. Reflectanten wollen sich alsbald melden.

Treysa am 20. Februar 1899.

Königliche Forstkasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Referendar Graf zu Solms-Laubach zum Referendar bei der Regierung zu Cassel,

der Sergeant Poetsch zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der prakt. Arzt Dr. med. Cauer zu Arolsen zum Kreisphysikus des Kreises Schlüchtern,

der Bürgermeister Gohlke zu Homberg zum Amtsanwalt.

Verliehen: den Förstern Neumann zu Gershausen und Kling zu Wirtheim, der Titel „Hegemeister,"

dem Pfarrer Ganß zu Bieber die Pfarrstelle zu Bischofsheim,

dem Kirchendiener, Lehrer Eckhard zu Elbersdorf der Cantortitel.

Versetzt: der Amtsrichter Rhiel zu Wolfhagen an das Amtsgericht zu Fulda.

Entlassen: der Gerichtsassessor Hermann Wenning aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Cassel.

Gestorben: der Notar, Justizrath Müller zu Witzenhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 1. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

188. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. Februar 1899 dem Komite für den am 12., 13. und 18. Mai d. J. zu Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II 2036.)

Cassel am 21. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Trott zu Solz.

189. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Mecklenburg-Schwerin,

8) Sachsen-Weimar,

9) Oldenburg: Fürstenthum Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Sachsen-Meiningen,

12) Sachsen-Altenburg,

13) Sachsen-Coburg-Gotha,

14) Anhalt,

15) Schwarzburg-Rudolstadt,

16) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen. (A. III. 1465 I.)

Cassel am 22. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

190. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Landkreis Cassel, die Ortschaft Bergshausen.

Kreis Frankenberg, die Ortschaften Ellnrode, Haina (Gut).

Kreis Fritzlar, die Ortschaften: Gudensberg, Wehren, Obervorschütz, Holzhausen, Kirchberg, Maden.

Kreis Gelnhausen, die Ortschaft Neuenschmidten.

Kreis Gersfeld, die Ortschaft Wüstensachsen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Langendiebach, Großkrotzenburg.

Kreis Hersfeld, die Ortschaft Harnrode.

Kreis Homberg, die Ortschaft Hombergshausen.

Kreis Rotenburg, die Ortschaft Richelsdorf.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Vollmerz, Günthershof (Gemeinde Schwarzenfels), Herolz.

Kreis Schmalkalden, die Ortschaften Nähersstille, Oberschönau. (A. III. 1696.)

Cassel am 19. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Schönian.

191. Die Schreinerinnung zu Eschwege hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in der Stadt Eschwege das Schreiner-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe deshalb den Herrn Bürgermeister Bocke zu Eschwege zu meinem Kommissar auf Grund der Bestimmung unter B. Ziffer 22 der Ausführungsanweisung zu dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) bestellt und mit der Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, beauftragt. (A. II. 2281.)

Cassel am 24. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

192. Durch rechtskräftigen Beschluß hat der Kreisausschuß des Landkreises Cassel in seiner Sitzung vom 1. Dezember v. J. auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung beschlossen, daß dem Antrage Königlicher Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten Sekt. A. hier, auf Regelung der Grenzen der forstfiskalischen Gutsbezirke Eiterhagen, Melsungen und Wellerode stattzugeben und die Abtretung bezw. Vereinigung der in Betracht kommenden Theile genannter Gutsbezirke in der in dem hierunter veröffentlichten Verzeichniß angegebenen Weise stattzufinden habe:

Verzeichniß

der Grundstücke, welche

A. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen im Kreise Melsungen,
B. —"— —"— —"— —"— —"— Cassel,
C. —"— —"— —"— Wellerode —"— —"—

ausgeschieden und zum Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen im Kreise Melsungen vereinigt;

D. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode im Kreise Cassel,
E. —"— —"— —"— Melsungen —"— —"—
F. —"— —"— —"— —"— —"— Melsungen,
G. —"— —"— —"— Eiterhagen —"— Witzenhausen

ausgeschieden und zum Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen im Kreise Cassel vereinigt;

H. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen im Kreise Cassel,
J. —"— —"— —"— —"— —"— Melsungen

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen im Kreise Witzenhausen zugelegt;

K. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen im Kreise Cassel

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode im Kreise Cassel,

L. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen im Kreise Melsungen

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen im Kreise Melsungen zugelegt; und

M. aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen im Kreise Witzenhausen

ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode im Kreise Cassel zugelegt werden sollen.

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung nach Karte und Nummer.	Größe: ha	Größe: deci	Bezeichnung des Gemeinde- (selbstständigen Guts-) Kreis- und Amtsgerichtsbezirks, welchem das Grundstück: jetzt angehört.	einverleibt werden soll.
	Guxhagen.				
1	6 14	53	7222		
2	28		7277		
	Wollrode.				
3	6 1	1	9729		
4	2	2	5401		
5	3	61	5095		
6	4	4	8800		
7	5		7891		
8	6		0399		
9	7 1	18	2130	Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen,	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen,
10	6/2	1	4170		
11	7/2	97	8930		
12	3		5921		
13	4	1	1866		
14	5		0922		
	Körle.				
15	A. 81	7	1803		
16	81a		1086		
17	81f		0557		
18	90		9429		
19	90f		0064		
20	93		4173		
	Seite 1	254	2865		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung nach Karte und Nummer.		Größe: ha	deci	Bezeichnung des Gemeinde- (selbstständigen Guts-) Kreis- und Amtsgerichtsbezirks, welchem das Grundstück: jetzt angehört.	einverleibt werden soll.
		Körle.				
21	A.	93 b		0099		
22		94		3786		
23		231		4176		
24	B.	252	2	9521		
25		467	2	7811		
26		468		5911		
27	C.	1	7	5573		
28		3	2	4605		
29	D.	1	2	4907		
30		3	4	1844		
31	E.	224	1	7469		
32		227	3	6458		
33	K.	1	18	8965		
34	L.	1	39	2546		
35		2	93	3895		
36		3	23	0566		
37		7	10	0060		
38		8	11	3988		
39		9	50	6006		
40		23/10	99	4610		
41		11	1	2700		
42		12		8703		
43	M.	5/1		0027	Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.	Gutbez. Oberförsterei Elterhagen,
44		6/1	5	7023		
45		9/2	34	7318		
46		3	43	1606		
47		4	34	2454		
		Empfershausen.				
48	10	18	4	8397		
49		19	115	6905		
50		20	7	9913		
51		25/21	12	2858		
52		22		1251		
53	11	11		2500		
54		12	2	9439		
55		22		9996		
		Oberförsterei Melsungen.				
56	1	1	2	4818		
57		2	53	0498		
58		3	10	9478		
59		4	56	8435		
60		5		4920		
61		6		4893		
62		7	19	8186		
63		8	24	9984		
64		9	11	7965		
65		10	97	9733		
66		11	6	8847		
67		44/12	1	7555		
		Seite 2	927	9198		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung nach Karte und Nummer.		Größe: ha	Größe: deci	Bezeichnung des Gemeinde- (selbstständigen Guts-) Kreis- und Amtsgerichtsbezirks, welchem das Grundstück: jetzt angehört.	einverleibt werden soll.
	Oberförsterei Melsungen.					
68	1	45/13	20	0255		
69		46/13		0620		
70		47/17	18	0442		
71		50/18		9476		
72		51/19	2	5675		
73		53/20		9147		
74		56/21	3	9915		
75		57/23	1	0517		
76		60/35		0125		
77	3	13/1	1	1615		
78		14/1	19	1837		
79		2	12	6504		
80		16/3	9	3277		
81		18/4	86	9723	Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.
82		23/6 ꝛc.	34	0408		
83		24/7 ꝛc.	90	0786		
84		27/10		8709		
85		29/11	2	4075		
	Kehrenbach.					
86	1	73		7532		
87	3	1		3792		
88	7	3		1305		
89		36/22		1806		
		Seite 3	305	7541		
		Seite 1	254	2865		
		Seite 2	927	9198		
		Seite 3	305	7541		
		Summe A.	1487	9604		
	Eiterhagen.					
90	1	11/1		1071		
91		13/2		1317		
92	16	7/1	13	4648		
93		9/2	1	0432		
94		10/2	2	9806	Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.
95		12/3	1	3419		
96		13/3		0331		
97		15/4	16	3041		
98		5/2		0289		
99		6/2		4113		
		Summe B.	35	8467		
	Wellerode.					
100	24	114/50	4	5737	Gutsbez. Oberförsterei Wellerode, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Wie vor.
101	28	63		6148		
102		65	9	0964		
103		170/66	34	9078		
		Zu übertragen	49	1927		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung nach Karte und Nummer.		Größe: ha	Größe: deci	Bezeichnung des Gemeinde- (selbstständigen Guts-) Kreis- und Amtsgerichtsbezirks, welchem das Grundstück: jetzt angehört.	einverleibt werden soll.
	Uebertrag		49	1927		
104	28	117		2961	Gutsbez. Oberförsterei Wellerode, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.
105		118		0244		
106		120		0640		
107		121	1	0128		
	Summe C.		50	5900		
	Wellerode.					
108	22	18	20	9615		
109		19	5	2770		
110		70/21	5	9125		
111		64		3867		
112	24	113/50	3	5396		
	Eiterhagen.					
113	2	1		2882		
114		2	32	4835		
115		3	2	2102	Gutsbez. Oberförsterei Wellerode, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.
116		4	3	3051		
117		5	73	9594		
118		6	1	2463		
119		7	2	6055		
120		8		9455		
121		9		0225		
122	4	1	2	6702		
123	7	140/50	2	5296		
	Wattenbach.					
124	7	46		6254		
	Summe D.		158	9687		
	Eiterhagen.					
125	1	12/1	5	6020		
126		14/2	174	5684		
127		3		3293		
128		4	13	5012		
129		7	40	7290		
130		8	26	7643		
131		9		2242		
132		10		0784		
133	9	1	102	8035	Gemark. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Gemark. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.
134		29/10	73	4026		
135		30/10	19	2131		
136		28	36	2701		
137	14	11		4992		
138	16	8/1	21	5494		
139		6/1		9546		
140		11/2	35	2525		
141		14/3	40	3812		
142		16/4	125	9772		
143	17	1	46	2313		
	Zu übertragen		764	3315		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung nach Karte und Nummer.		Größe: ha	Größe: deci	Bezeichnung des Gemeinde- (selbstständigen Guts-) Kreis- und Amtsgerichtsbezirks, welchem das Grundstück: jetzt angehört.	einverleibt werden soll.
	Uebertrag		764	3315		
144		7/2	94	9869	Gemark. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Gemark. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.
145		3	24	4562		
146		4	14	3500		
	Summe E.		898	1246		
	Körle.					
147	L.	21/19		5287		
148		22/20	2	6175		
149	M.	7/1	32	9907		
150		8/2	35	4689		
	Empfershausen.					
151	10	24/21		0950		
	Oberförsterei Melsungen.				Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.	Wie vor.
152	1	43/12		0179		
153	3	15/1	11	6769		
154		17/3		0490		
155		19/5		0223		
156		20/5		0166		
157		21/5		0100		
158		22/5		1019		
159		28/11		5576		
	Summe F.		84	1530		
	Quentel.					
160	A.	48	8	2783	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbezirk Lichtenau.	Wie vor.
161	J.	1	14	0240		
162		7/3	3	8969		
	Summe G.		26	1992		
	Eiterhagen.					
163	17	8/2	14	9294	Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbezirk Lichtenau.
164		9/2	15	2994		
	Summe H.		30	2288		
	Oberförsterei Melsungen.				Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.	Wie vor.
165	3	26/9		6068		
	Summe J.		für sich			
	Wattenbach.					
166	13	78/46	1	9802	Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.	Gutsbez. Oberförsterei Wellerode.
167		87/64		0758		
168	14	237/68		3635		
169		246/230		0087		
170		247/231		1186		
171		249/232		0135		
	Summe K.		2	5603		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung nach Karte und Nummer.	Größe: ha	Größe: deci	Bezeichnung des Gemeinde- (selbstständigen Guts-) Kreis- und Amtsgerichtsbezirks, welchem das Grundstück: jetzt angehört.	einverleibt werden soll.
	Quentel.				
172	H. 98/38		2999	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbezirk Lichtenau.	Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.
173	100/39		1557		
174	102/39		0831		
	Summe L.		5387		
	Quentel.				
175	A. 110/59	8	3240	Wie vor.	Gutsbez. Oberförsterei Wellerode. Kreis Cassel, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen.
	Summe M.	für sich			
	Quentel.				
176	A. 109/59	37	6326	Dem verbleibender Theil.	Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbezirk Lichtenau,
177	106/64	8	3169		
178	G. 47	3	0642		
179	H. 6	10	0778		
180	16	11	7105		
181	H. 33	6	8276	Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbezirk Lichtenau.	
182	82/37	8	3265		
183	83/37	52	2941		
184	84/38	11	1160		
185	87/39	9	6320		
186	93/39	1	2996		
187	95/39	11	6047		
188	96/39	13	2663		
189	97/39	7	0939		
190	99/38	6	6983		
191	101/39	27	3889		
192	103/39	26	1975		
193	J. 8/3	31	4119		
	Summe N.	283	9593		
	Oberförsterei Melsungen.				
194	1 48/17	32	5546	Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.	
195	49/18	30	4068		
196	52/19	35	8122		
197	54/20	4	1088		
198	55/21	13	4310		
199	58/23	3	1085		
200	22	18	2421		
201	24	29	0835		
202	25	5	3613		
203	1 26	29	7842		
204	36/27	22	8032		
205	37/28	2	4377		
206	29	3	1575		
207	30		6131		
208	38/31	3	5223		
209	32	73	4190		
210	33	101	4078		
	Zu übertragen	409	2536		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Grundstücks: Bezeichnung nach Karte und Nummer.		Größe: ha	Größe: deci	Bezeichnung des Gemeinde- (selbstständigen Guts-) Kreis- und Amtsgerichtsbezirks, welchem das Grundstück: jetzt angehört.	einverleibt werden soll.
		Uebertrag	409	2536		
211		34	14	4323		
212		59/35	1	0844		
213	2	21/2	90	3929		
214		3	130	2218		
215		4	1	5422		
216		5	16	0633		
217		6	19	8832		
218		22/7	104	5176		
219		17		1477		
220		18		1027		
221		19	2	6934		
222	3	25/8 ꝛc.	27	8996		
		Melsungen.				
223	F.	490/179		1958	Gutsbbezirk Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen.	
224		491/179		0169		
225		492/179	1	3497		
		Rehrenbach.				
226	7	37/22		1708		
		Günsterode.				
227	2	61/48		0588		
228	18	36/4	41	5727		
229		6	40	1342		
230		7	57	3793		
231		43/8	64	4458		
232		42/9	24	8945		
233	19	3	100	9095		
234	13	154/25		2533		
235	13	159/4 ꝛc.		4005		
		Summe O.	1150	0165		

Zusammenstellung des neuen Gutsbezirks Oberförsterei Eiterhagen.

Summe A. 1487 ha 9604 deci Gutsbez. Oberförsterei Melsungen Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbez. Melsungen.
—"— B. 35 ha 8467 deci Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbez. Oberkaufungen.
—"— C. 50 ha 5900 deci Gutsbez. Oberförsterei Wellerode, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbez. Oberkaufungen.
Summe I. 1574 ha 3971 deci Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbez. Melsungen.

Summe D. 158 ha 9687 deci Gutsbez. Oberförsterei Wellerode, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbez. Oberkaufungen.
—"— E. 898 ha 1246 deci Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbez. Oberkaufungen.
—"— F. 84 ha 1530 deci Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbez. Melsungen.
—"— G. 26 ha 1992 deci Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbez. Lichtenau.
Summe II. 1167 ha 4455 deci Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbez. Oberkaufungen.

Summe H. 30 ha 2288 deci Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel, Amtsgerichtsbez. Oberkaufungen.
—"— J. 6068 deci Gutsbez. Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen, Amtsgerichtsbez. Melsungen.
—"— N. 283 ha 9593 deci alter übernommener Bestand.
Summe III. 314 ha 7959 deci Gutsbez. Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen, Amtsgerichtsbez. Lichtenau.
—"— II. 1167 ha 4455 deci.
—"— I. 1574 ha 3971 deci.
Zusammen = 3056 ha 6375 deci Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen, in den Kreisen Cassel, Melsungen und Witzenhausen.

Digitized by Google

Zusammenstellung der bisherigen Gutsbezirke und ihre Vertheilung.

1) Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen, Kreis Melsungen:

Summe A.	1487 ha	9604 deci	zum Gutsbezirk	Oberförsterei Eiterhagen,	Kreis	Melsungen.
—„— F.	84 ha	1530 deci	—„—	—„—	—„—	Cassel.
—„— J.		6068 deci	—„—	—„—	—„—	Witzenhausen.
—„— O.	1150 ha	0165 deci	—„—	Melsungen,	—„—	Melsungen, verbleibender Rest.
	2722 ha	7467 deci	bisheriger Bestand.			

2) Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen, Kreis Cassel.

Summe B.	35 ha	8467 deci	zum Gutsbezirk	Oberförsterei Eiterhagen,	Kreis	Melsungen.
—„— E.	898 ha	1246 deci	—„—	—„—	—„—	Cassel.
—„— H.	30 ha	2288 deci	—„—	—„—	—„—	Witzenhausen.
—„— K.	2 ha	5603 deci	—„—	Wellerode,	—„—	Cassel.
	966 ha	7604 deci	bisheriger Bestand.			

3) Gutsbezirk Oberförsterei Eiterhagen, Kreis Witzenhausen.

Summe G.	26 ha	1992 deci	zum Gutsbezirk	Oberförsterei Eiterhagen,	Kreis	Cassel.
—„— L.		5387 deci	—„—	—„—	Melsungen, —„—	Melsungen.
—„— M.	8 ha	3240 deci	—„—	—„—	Wellerode, —„—	Cassel.
—„— N.	283 ha	9593 deci	—„—	—„—	Eiterhagen, —„—	Witzenhausen, verbleibender Rest.
	319 ha	0212 deci	bisheriger Bestand.			

Cassel am 18. Februar 1899.
(A. IV. 10622.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

---

193. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 21sten v. Mts. sind gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die in der Flur Schönborn Kartenblatt 8 Nr. 5, 6 und 7 gelegenen 0,1615 ha, 1,0242 ha und 0,1540 ha großen Parzellen aus dem Gemeindebezirk Schönborn ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Neukirchen einverleibt worden. (A. IV. 1502.) Cassel am 24. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

194. Gemäß der Bestimmungen des §. 34 der Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königlich Preußischen Domainenvorwerke vom 12. April 1888 und auf Grund der Bestimmungen des §. 42 Nr. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Verordnung vom 7. September 1879 haben wir die Sequestration über die im Kreise Frankenberg gelegene Domaine Wolkersdorf durch unsere bevollmächtigten Kommissare: den Regierungsassessor Korth als Departementsrath und den Regierungs-Assessor Meinecke als Justitiar, beide von hier, eingeleitet und den Oberamtmann Baupel zu Ermschwerdt als Sequester bestellt. Cassel am 14. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten B.

195. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7ten d. Mts. — II. 1290 — dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. J. dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirre ꝛc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 1927)

Cassel am 24. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

196. Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß vom 15ten d. Mts. der Versicherungs-Aktiengesellschaft Allianz zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, ihren Geschäftsbetrieb auf die Fahrrad- und Einbruchsdiebstahl-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung dieser beiden Versicherungszweige auszudehnen. (A. II. 2314.)

Cassel am 25. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

197. Das Sommersemester 1899 der Thierärztlichen Hochschule zu Hannover beginnt am 6. April.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Hannover am 15. Februar 1899.

Die Direktion. Dr. Dammann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

198. Der bisher am letzten Mittwoch im Monat Juli und an dem darauf folgenden Donnerstag hier abgehaltene Kram- und Viehmarkt findet für die Folge eine Woche früher, im laufenden Jahre also am 19. und 20. Juli, statt.

Wolfhagen am 13. Februar 1899.

Der Bürgermeister. Wicke.

Digitized by Google

199. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 30. September 1898. Auszahlung am 31. März 1899.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 pCt.
(XVIII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 115, 139, 158, 167 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 12, 57, 74, 88, 189, 245 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 46, 120, 241, 317, 337, 428, 452, 560, 613, 660, 736, 744, 757 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. A. Nr. 132 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ pCt.
(IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 56, 65, 152 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 100, 143, 322, 323 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 10, 49, 98, 214, 268, 287, 402, 774, 794 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 116 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ pCt.
(IX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 134, 190 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 212, 223, 273 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 231, 269, 287, 359 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 290, 373, 491, 493 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 291 à 500 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ pCt.
(VII. Ziehung):

Lit. A. Nr. 90 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 42, 95, 110 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 161, 165 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 223 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. B. Nr. 98 à 1000 Mk. und Lit. C. Nr. 150 à 500 Mk. (J. I. Nr. 4171.)

Hanau am 3. Oktober 1898.

Der Magistrat. Bode.

200. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von heute ist der Zinsfuß für die Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse auf 3½ pCt erhöhet worden.

Felsberg am 20. Februar 1899.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse.

Erledigte Stellen.

201. Ein Gehülfe wird zum 15. März oder 1. April d. J. gesucht. Reflectanten wollen sich alsbald melden.

Treysa am 20. Februar 1899.

Königliche Forstkasse.

202. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Breitau soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Lieberknecht zu Breitau, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 25. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, com. Landrath.

203. Am 1. Mai d. J. wird an unserm reformirten Waisenhause eine Lehrerstelle mit der Gehaltsscala der hiesigen Elementarlehrer erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, darunter auch einem ärztlichen Zeugnisse, bis zum 15. März d. J. bei uns einreichen.

Cassel am 24. Februar 1899.

Die Direktion des reformirten Waisenhauses.
J. V.: Büff.

204. An der Stadtschule zu Rodenberg ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Es beträgt deren Einkommen und zwar neben freier Wohnung: das Grundgehalt 1100 Mark, die Entschädigung für Leitung des Kirchengesanges 50 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. März d. J. dem Herrn Kreisschulinspektor, Metropolitan Diedelmeier zu Rodenberg einreichen.

Rinteln am 23. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Kendell, Regierungs-Assessor.

205. Meine Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. abgedruckt im Amtsblatt Nr. 8, betreffend Besetzung der Schulstelle zu Nieste, wird dahin berichtigt, daß neben dem darin angegebenen Einkommen die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk. beträgt.

Geeignete Bewerber lutherischer Confession wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. März d. J. beim Herrn Ortsschulinspektor zu Speele einreichen.

Cassel am 24. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Magnus.

206. An der evangelischen Volksschule zu Crumbach soll vom 1. April d. J. ab eine Stelle anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Crumbach einreichen.

Cassel am 14. Februar 1899.

Der Königliche Schulvorstand. J. A.: Magnus.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 8. März 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Februar 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10059 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Mölln, vom 17. Februar 1899, und unter

Nr. 10060 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Saarlouis, Bitburg, Trier und Waxweiler, vom 22. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

207. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30sten Juni 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Litt. F. à 3000 Mark.

Nr. 6, 25, 31, 70, 71, 82, 107.

2. Litt. H. à 300 Mark.

Nr. 18.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I. Nr. 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 10. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Pfeffer v. Salomon.

208. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. August 1898 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Holzhausen zu zu Holzhausen unter dem Namen

Hahnenberg

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 187 676 (Zwei Millionen einhundertsieben undachtzig Tausend sechshundert sechs und siebenzig) Quadratmetern umfassend — im Gemeinde- und Forstgutsbezirk Gottsbüren, im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 7. Februar 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

209. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Digitized by Google

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung derneuen Zinsscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinoinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 293.)

Berlin am 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 386.)

Cassel am 23. Februar 1899.

Königliche Regierung. von Bremer.

210. Auf Grund der §§. 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde- oder Rinderhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§. 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfizirt sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdrucke von 0,15 Atmosphären, oder
2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure, oder
3. durch mindestens zweistündiges Kochen im Wasser.

Durch den Reichskanzler können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Abs. 2 Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§. 3. Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§. 2 Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§. 2 Abs. 2) desinfizirtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Borsten nicht desinfiziren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparirte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

§. 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach §. 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche
2. nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniß zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1 Februar der Landeszentralbehörde einreichen.

§. 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien,

Digitized by Google

zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, zum Beispiel Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten und Anderes. Eine Sortirung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nöthig ist, um die Haare u. s. w. für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§. 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß §. 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe sowie zu den im §. 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen in Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1909 Gültigkeit.

§. 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§. 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Waare sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 9. Die Vorräthe an nicht desinfizirtem Materiale, welches desinfektionspflichtig oder gemäß §. 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluß zu haltenden, dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren. Solche Aufbewahrungsräume sowie die Plätze vor ihren Eingängen sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizirten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfiziren (§. 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizirten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§. 10. In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwickelung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 11. Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§. 12. In Roßhaarspinnereien und -Zurichtereien ist das Sortiren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§. 13. Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach §. 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§. 14. Die zur Vorbereitung der Desinfektion erforderlichen Verrichtungen (§. 5) müssen in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der nach §. 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe.

§. 15. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach §. 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfizirt (§. 2 Abs. 2) werden.

Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 16. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfniß vor-

liegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§. 17. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im §. 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§. 15 Abs. 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach §. 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§. 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 18. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 1 bis 17 wiedergiebt.

III. Schlußbestimmung.

§. 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft, soweit nicht ihr früheres Inkrafttreten für einzelne Theile des Reichsgebiets durch die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Berlin am 28. Januar 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

211. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. betroffen:

Kreis Cassel, die Ortschaft Bergshausen.

Kreis Frankenberg, die Ortschaften Gemünden, Ellnrode, Haina (Gut).

Kreis Fritzlar, die Ortschaften: Gudensberg, Wehren, Obervorschütz, Holzhausen, Kirchberg, Maden.

Kreis Getnhausen, die Ortschaft Neuenschmiden.

Kreis Gersfeld, die Ortschaft Wüstensachsen.

Kreis Hanau, die Ortschaften: Langendiebach, Großkrotzenburg.

Kreis Hersfeld, die Ortschaft Harnrode.

Kreis Homberg, die Ortschaft Hombergshausen.

Kreis Melsungen, die Ortschaft Nievervorschütz.

Kreis Rotenburg, die Ortschaft Richelsdorf.

Kreis Schlüchtern, die Ortschaften: Vollmerz, Günthershof (Gemeinde Schwarzenfels), Herolz.

Kreis Schmalkalden, die Ortschaften Näherstille, Oberschönau, Breitenbach, Barchfeld. (A. III. 1903.) Cassel am 27. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Schönian.

212. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16ten d. Mts. — II. 1217 — dem Komite für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3260 im Gesammtwerthe von 100000 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2275)

Cassel am 27. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

213. Die vierte nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bearbeitete Auflage des Leitfadens: „Die Pflichten des Waisenraths" vom Amtsgerichtsrath F. Baum ist erschienen.

Ich mache die Gemeindebehörden auf dieses Werk mit dem Anheimgeben aufmerksam, es den Waisenräthen zur Anschaffung zu empfehlen.

Das Büchlein erscheint in Heine's Verlag, Berlin, Bülowstraße 21, und kostet: für einzelne Exemplare 60 Pfg., von 10 Exemplare ab 55 Pf., von 25 Exemplare ab 48 Pfg., von 50 Exemplare ab 42 Pfg, von 100 Exemplaren ab 37½ Pfg. (A. IV. 1617.) Cassel am 27. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Trott zu Solz.

214. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 15ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Komite zu Fritzlar gelegentlich des diesjährigen Pferdemarktes daselbst beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten ꝛc. im Gesammtwerthe von 13800 Mk. unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 7000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 2156.)

Cassel am 24 Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

215. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 23sten Januar d. J. auf Grund des §. 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 beschlossen, daß das in der Gemarkung der Stadt Ziegenhain gelegene Grundstück Kbl. M. N. 216/170. in Größe von 13 a 79 qm, von dem Stadtbezirk Ziegenhain abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Domäne Schafhof vereinigt werde. Der Beschluß ist inzwischen rechtskräftig geworden. (A. IV. 1687.)

Cassel am 3. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

216. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 29. November v. J. sind auf Grund des §. 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen B. 34 und B. 35 aus der Gemarkung Ellers ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Neuhof einverleibt worden. (A. IV. 1686 und A. IV. 1694.)

Cassel am 3. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

217. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. von der Maul- und Klauenseuche betroffen, die Ortschaften:

Landkreis Cassel, Bergshausen.

Kreis Frankenberg, Gemünden, Ellnrode, Haina (Gut).

Kreis Fritzlar, Gudensberg, Wehren, Obervorschütz, Holzhausen, Kirchberg, Maden, Haldorf, Dissen, Griste.

Kreis Gelnhausen, Neuenschmidten.

Kreis Hanau, Langendiebach, Großkrotzenburg.

Kreis Homberg, Hombergshausen.

Kreis Melsungen, Niedervorschütz, Deute.

Kreis Rotenburg, Richelsdorf.

Kreis Schlüchtern, Vollmerz, Günthershof (Gem. Schwarzenfels), Herolz, Weichersbach.

Kreis Schmalkalden, Oberschönau, Breitenbach, Barchfeld, Fambach, Mittelschmalkalden, Schmalkalden.

Kreis Ziegenhain, Linsingen.

Von der Schweineseuche:

Landkreis Cassel, Obervellmar. (A. III. 2034.)

Cassel am 6. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

218. Auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 sind durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 3ten v. Mts. nach erfolgter Einwilligung der Betheiligten die Grundstücke: 1) Blatt 6 Nr. 1 = 16 a 65 qm, 2) Blatt 6 Nr. 2 = 1 a 86 qm, von dem Gemeindebezirk Mönchhosbach abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Rockensüß vereinigt worden. (A. IV. 1733.)

Cassel am 4. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

219. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 21. Januar d. J. ist auf Grund des §. 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Ausscheidung der folgenden fiskalischen Parzellen aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Gottsbüren und deren Eingemeindung in den Gutsbezirk Domaine Trendelburg: Kartenblatt 6 Parzelle 119 Wiese 0,5139 ha, 0,3102 ha, Kartenblatt 6 Parzelle 120 Acker 0,7971 ha, Kartenblatt 6 Parzelle 121 Wiese 0,2530 ha, zusammen 1,8742 ha, genehmigt worden. (A. IV. 1428.) Cassel am 3. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

220. Die Wagnerinnung zu Cassel hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen beantragt, welche im Stadt- und Landkreise Cassel das Wagnerhandwerk selbstständig als stehendes Gewerbe betreiben und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten.

Ich habe deshalb das Mitglied des Magistrats, Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner, auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. S. S. 663) zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestellt. (A. II. 2519.)

Cassel am 4. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

221. In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes und Wiederimpfscheines zu wenden und außerdem in dem Gesuche bestimmt anzugeben, an welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung als Hebamme niederzulassen beabsichtigen und in welchem Kreise derselbe gelegen ist.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine, oder der eigenen Versicherung nach nicht vorliegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Digitized by Google

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direktion der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direktion weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden, Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Kursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der Hebammenlehranstalt" von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Kursus auf von der Direktion erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Kursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrkursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrkursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrkursus zur Revision und Vervollständigung an die Anstalt eingesandt werden. (A. II. 2525.)

Cassel am 6. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

222. Der bisher am letzten Mittwoch im Monat Juli und an dem darauf folgenden Donnerstag hier abgehaltene Kram- und Viehmarkt findet für die Folge eine Woche früher, im laufenden Jahre also am 19. und 20. Juli, statt.

Wolfhagen am 13. Februar 1899.

Der Bürgermeister. Wicke.

223. Den unterfertigten Behörden steht für das kommende Sommer-Semester die Präsentation für eine Stelle in der Stipendiaten-Anstalt zu Marburg zu.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 18. April d. J. bei uns einreichen.

Hofgeismar am 1. März 1899.

Das geistliche Ministerium. Der Magistrat.
Wissemann. Schirmer.

Erledigte Stellen.

224. Am 1. Mai d. J wird an unserm reformirten Waisenhause eine Lehrerstelle mit der Gehaltsscala der hiesigen Elementarlehrer erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, darunter auch einem ärztlichen Zeugnisse, bis zum 15. März d. J. bei uns einreichen.

Cassel am 24. Februar 1899.

Die Direktion des reformirten Waisenhauses.
J. V.: Büff.

225. Zum 1. Juli d. J. sind an der der hiesigen evangelischen Stadtschule angegliederten Schauensteiner Fabrik-Mädchenschule die beiden Lehrerinstellen zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., die Miethsentschädigung 100 Mk.

Das Vorschlagsrecht steht dem Besitzer der Fabrik Herrn Geh. Kommerzienrath Hehe zu Hamburg zu.

Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 21sten d. Mts. anher z. H. des Lokalschulinspektors Pfarrer Schlitzberger einzureichen.

Obernkirchen, Bez. Cassel, am 1. März 1899.

Der Stadtschulvorstand.

226. Durch die Ernennung des bisherigen Hauptlehrers und Kantors zu Steinbach-Hallenberg zum Rektor an der evangelischen Schule daselbst wird die dortige evangelisch-lutherische Kantor- und Schulstelle vom 1. April d. J. ab frei.

Es beträgt das Stelleneinkommen an Grundgehalt 1200 Mk., für den Kirchendienst 277 Mk. 50 Pfg.,

Digitized by Google

der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk. neben freier Dienstwohnung oder, wenn solche nicht gegeben wird, die Miethsentschädigung 300 Mk.

Evangelisch-lutherische Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Dettmering zu Steinbach-Hallenberg melden.

Schmalkalden am 2. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen.

227. Die evangelische Lehrerstelle zu Rodebach mit welcher Kirchendienst verbunden, ist vom 1. April d. J. ab erledigt und soll anderweit besetzt worden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Horn zu Germerode melden.

Eschwege am 1. März 1899.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Rodebach.

J. V.: Thon.

228. Die neugegründete dritte Schulstelle zu Ronshausen soll zum 15. Mai d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Schulstelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 18. Februar 1899

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, kommissarischer Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrath Moelle zum Mitgliede und Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Vorsitze des Bezirks-Ausschusses zu Cassel mit dem Titel „Verwaltungsgerichts-Direktor",

der Regierungs-Supernumerar Meiß und der Büreau-Hülfsarbeiter Leimbach zu Sekretären bei der Regierung zu Cassel,

der Unteroffizier Schneider zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Hanau,

der Schöffe Joseph Trott zu Hofaschenbach zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hofaschenbach,

der Referendar Hövel zum Gerichtsassessor,

der Ober-Postdirektionssekretär Kost zu Hanau zum Postkassirer,

der Telegraphenanwärter Wolf zu Cassel zum Telegraphenassistent,

der Inspektor Rohde des Landeshospitals zu Haina endgültig,

der Rentmeister Köhler beim Landeshospital zu Haina zum Inspektor der Irrenheilanstalt zu Marburg.

Beauftragt: der ordentliche Professor D. Mirbt zu Marburg im Nebenamte mit den Geschäften eines Consistorialraths bei dem Consistorium zu Cassel.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Gimbel zu Michelbach die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Michelbach.

Versetzt: der Postsekretär Hüttel von Cassel nach Cöln (Rhein), der Ober-Postassistent Bialoskorsky von Korsten (Bez. Posen) nach Ziegenhain (Bez. Cassel),

der Stationsvorsteher Schimpf 1r von Brilon nach Cassel zur Verwendung in der Stelle eines Betriebskontroleurs,

die Postverwalter Eidam von Friedewald (Bez. Cassel) nach Schweinsberg, Lembach von Schweinsberg nach Friedewald (Bez. Cassel).

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent John bei dem Amtsgericht zu Cassel an das Landgericht daselbst.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Falk zu Wolfsanger der Kantortitel,

dem Fabrik-Direktor August Schäffer zu Cassel der Rothe Adler-Orden 4r Klasse, den Oberingenieuren Wilhelm Schäffer, Wilhelm Ricke und Louis Hahne daselbst der Kronen-Orden 4r Klasse, sowie den Werkmeistern Carl Stöckenius und Heinrich Kilian, sowie dem Schlosser und Vorarbeiter Hermann Hahn daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uckermann zu Marburg der Rothe Adler-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50,

dem Unterförster Jacob zu Merzhausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Polizeisekretär Hugo Schulze 2r bei der Polizei-Direktion zu Cassel,

der Schutzmann Stehling bei der Polizeiverwaltung zu Hanau,

der Ober-Telegraphenassistent Pabst zu Cassel.

Gestorben: der Landesbauinspektor Baurath Udet zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 15. März 1899.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2548 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1898, vom 27. Februar 1899, und unter

Nr. 2549 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 19. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

229. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hierdurch an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Buchbinder-Handwerk in dem Stadt- und Landkreise Cassel mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: „Zwangeinnung der Buchbinder im Stadt- und Landkreis Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte an gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Buchbinder-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Buchbinderinnung zu Cassel. (A. II. 2502.)

Cassel am 4. März 1899

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

230. Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß vom 16ten v. Mts. der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim die Erlaubniß ertheilt, außer der Transport-, Unfall- und Glas-Versicherung auch die Einbruch- und Diebstahl-Versicherung, sowie das Rückversicherungsgeschäft auf Feuerversicherungen in Preußen zu betreiben. (A. II. 2484.)

Cassel am 3 März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

231. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung der Bauten im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung.—

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung bezw. Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, bezw. der Arbeiten und Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen und für Herstellung und Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks bezw. für die Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung an Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird, jedoch wird diese Gestellung für die Höhenmessungen bei den Wasserbauten nicht verlangt.

§. 3. Nebenleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für

Digitized by Google

derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder den bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen haben nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung.

Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermanzelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet,

Digitized by Google

sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichtes zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit u. s. w. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten u. s. w. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Anordnungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u. s. w. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen,

Digitized by Google

können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachläßigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 (R. G. Bl. 1892, S. 417 ff.) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Baukrankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebskrankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Baukrankenkasse anerkannt werden.

Errichtet die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Baukrankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer gemäß Absatz 6 als Baukrankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der bauleitenden Behörde errichteten Baukrankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen.

Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw.

Digitized by Google

dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen u. s. w. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile bezw. Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von zwei zu zwei Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Digitized by Google

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851 — 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei versandt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten kommen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 III. 13805 für die Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsbauverwaltung mit nachstehenden Aenderungen zur Anwendung:

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Digitized by Google

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

(A. III. 1907.)

Cassel am 11. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

232. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai d. J. eine Zwangsinnung für das Fleischer-Handwerk im Stadtkreise Fulda, mit dem Sitze zu Fulda, und dem Namen: „Zwangsinnung der Fleischer zu Fulda" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Fleischer-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Fleischer-Innung zu Fulda. (A. II. 2776.)

Cassel am 11. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

233. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1899. (A. II. 2764.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) i. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	b. für 1 Kilogramm: 1 Faß = 60 Stück Eier.
1	Cassel . . .	15 76	14 86	15 01	14 79	24 35	24 03	33 20	5 78	3 43	— —	5 55	116 —	1 40	1 30	1 50	1 25	1 30	1 50	2 20	3 90
2	Fritzlar . .	15 75	14 75	15 —	14 50	32 —	35 —	40 —	5 69	3 —	— —	5 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 10	1 10	1 —	2 40	3 60
3	Fulda . .	16 21	15 44	15 67	14 13	24 —	33 —	31 50	6 —	4 50	3 25	5 50	113 —	1 32	1 10	1 45	1 16	1 16	1 70	1 93	3 86
4	Hanau . .	16 38	14 88	16 81	14 88	27 16	24 28	41 —	5 59	4 46	3 31	6 50	122 —	1 44	1 25	1 55	1 26	1 10	2 02	2 05	4 65
	+	18 03	15 77	17 97	15 34	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	17 —	16 —	15 —	14 50	27 —	30 —	42 —	6 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 —	3 20
6	Hofgeismar	15 50	15 20	16 —	14 60	29 —	31 —	31 —	5 32	3 20	2 —	5 30	106 —	1 30	1 30	1 30	1 —	1 10	1 60	2 10	3 60
7	Marburg	17 —	15 —	16 —	14 25	17 —	26 —	44 —	6 40	4 —	— —	6 —	130 bzw. 114 —	1 40	1 24	1 50	1 30	1 35	1 60	1 80	3 60
8	Rotenburg	17 08	15 —	16 —	14 33	29 —	29 —	35 —	6 —	4 —	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	4 20
	Summa .	130 68	121 13	125 29	115 98	209 51	232 31	297 70	16 69	31 59	11 56	45 25	1081 —	11 16	10 19	11 50	9 37	9 51	13 62	16 88	30 61
	+	18 03	15 77	17 97	15 34																
	Durchschnittsbetrag	16 34	15 14	15 69	14 50	26 19	29 04	37 21	5 84	3 95	2 89	5 66	120 11	1 40	1 27	1 44	1 17	1 19	1 70	2 11	3 83
	+	18 03	15 77	17 97	15 34																

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
1	Cassel	— 31	— 23	— 38	— 30	— 41	— 40	— 34	— 43	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 25	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 90	3 98	— 20	1 45
4	Hanau	— 37	— 27	— 46	— 37	— —	— 49	— 36	— 43	2 25	2 85	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 25	— 37	— 45	— 50	— 50	— 40	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 36	— 26	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 57	1 97	3 37	3 16	2 31	4 09	3 03	3 92	20 85	26 13	1 60	12 05
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 42	— 40	— 46	— 51	— 38	— 48	2 61	3 27	— 20	1 51

Cassel am 9. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

234. Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird auf Grund der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes im Regierungsbezirk Cassel, vom 8. August 1887 (G. S. S. 44) der Betrieb des Aalfanges für die ganze Dauer der diesjährigen Frühjahrsschonzeit — einschließlich der wöchentlichen — hierdurch gestattet. (A. III. 2108.)

Cassel am 9. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

235. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Mecklenburg-Schwerin,

8) Sachsen-Weimar,

9) Oldenburg: Fürstenthum Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Sachsen-Meiningen,

12) Sachsen-Altenburg,

13) Sachsen-Coburg-Gotha,

14) Anhalt,

15) Schwarzburg-Rudolstadt,

16) Lippe,

17) Bremen,

18) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen. (A. III. 1896 I.)

Cassel am 6. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

236. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 21. Januar d. J. ist auf Grund des §. 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Ausscheidung der folgenden Parzellen aus dem Gemeindebezirke Gewissenruh und deren Einverleibung in den Gutsbezirk Oberförsterei Carlshafen:

Nr. 34	mit 0,1246 ha,		Nr. 51	mit 0,1505 ha,	
„ 35	„ 0,1493	„	„ 52	„ 0,1548	„
„ 36	„ 0,3008	„	„ 53	„ 0,1391	„
„ 37	„ 0,1400	„	„ 54	„ 0,3060	„
„ 38	„ 0,1405	„	„ 55	„ 0,1373	„
„ 39	„ 0,1727	„	„ 56	„ 0,1735	„
„ 40	„ 0,1830	„	„ 57	„ 0,2489	„
„ 41	„ 0,1637	„	„ 58	„ 0,0713	„
„ 42	„ 0,1661	„	„ 59	„ 0,1305	„
„ 43	„ 0,1571	„	„ 60	„ 0,0594	„
„ 44	„ 0,1641	„	„ 61	„ 0,0652	„
„ 45	„ 0,7442	„	„ 62	„ 0,0606	„
„ 46	„ 0,2642	„	„ 63	„ 0,0619	„
„ 47	„ 0,2028	„	„ 64	„ 0,0602	„
„ 48	„ 0,3111	„	„ 65	„ 0,0587	„
„ 49	„ 0,1250	„	„ 66	„ 0,0704	„
„ 50	„ 0,1419	„	„ 67	„ 0,0901	„
			in Summa	mit 5,6895 ha,	

genehmigt worden. (A. IV. 1429.)

Cassel am 6. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

237. Der Markscheider Schulz zu Wehlheiden bei Cassel hat auf die weitere Thätigkeit als Markscheider verzichtet und uns seine Concessionsurkunde zurückgesandt.

Clausthal am 10. März 1899.

Königliches Oberbergamt.

238. Die Vorlesungen für das Sommersemester 1899 beginnen am 25. April. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S. im März 1899.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

239. Der aus dem Landwegebauverband ausgeschiedene alte Landweg Hünfeld-Sargenzell (im Tannengraben) soll, soweit er in der Gemarkung Rüst liegt, für durchgehendes Fuhrwerk verboten werden.

Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Rüst, Kreis Hünfeld, am 8. März 1899.

Die Wegepolizeibehörde. Seng, Bürgermeister.

240. Das auf den Namen der ledigen Scholastika Müller zu Engelhelms am 1. Januar 1864 unter Nr. 13592 von hiesiger Sparkasse ausgestellte Spar-

Digitized by Google

kassenbuch über 26 Fl. 59 Kr. ist glaubwürdiger Versicherung der Erben der am 23. März 1887 verstorbenen Inhaberin des Buches zufolge, abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer dieses Sparkassenbuchs wird hiermit aufgefordert, seinen rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von heute an, durch Vorzeigung des fraglichen Sparkassenbuches dahier nachzuweisen, da nach ergebnißlosem Ablauf der gestellten Frist dasselbe amortisirt und den Erben der Scholastika Müller ein neues Sparkassenbuch über das inzwischen bis 1. Januar 1899 auf 143 Mk. 56 Pfg. angewachsene Sparguthaben ausgestellt wird.

Fulda am 10. März 1899.

Der Magistrat. Dr. Antoni.

241. Nachtrag
zu den Statuten der städtischen Sparkasse zu Treysa vom 9. Juli 1891.

Artikel 1.

An die Stelle des §. 3 der Statuten tritt folgende Vorschrift:

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Magistratsmitgliede und einem Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung von denen eines Sachkunde im Sparkassenwesen besitzen muß. Das Magistratsmitglied wird vom Magistrat und das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von dieser auf die Dauer von 5 Jahren unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewählt.

Nach den gleichen Vorschriften werden 2 Stellvertreter gewählt, welche in im Voraus zu bestimmender Reihenfolge sowohl in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, als auch dann an die Stelle der Kommissions-Mitglieder zu treten haben, wenn eigene Angelegenheiten der letzteren oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu den Kommissions-Mitgliedern in einem der in den §§. 19 und 33 der Städteordnung bezeichneten Verwandschafts-Verhältnisse stehen.

Anlegung der Sparkassengelder.

Artikel 2.

In §. 26 als Nr. 5 wird nachfolgende Bestimmung eingestellt:

5) an solche Genossenschaften, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können und welche ihren Sitz im Kreise Ziegenhain haben, wenn ihre Mitglieder statutenmäßig für die Genossenschaftsschulden solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, falls und so lange mindestens zwei der Genossenschafter den unter Nr. 1 des §. 26 der Statuten an die Bürgen gestellten Anforderungen entsprechen, auf Schuldverschreibung ohne weitere Sicherheit.

Zu Darlehn dieser Art darf zusammen niemals mehr als $\frac{1}{10}$tel des Gesammtbestandes (Betrag der Einlagen und Zinsen) der Kasse verwendet und dürfen an ein und dieselbe Genossenschaft nicht mehr als 10000 Mk. ausgeliehen werden.

Auf Darlehn dieser Art ist mindestens $\frac{1}{2}$ pCt. der ursprünglichen Darlehnssumme jährlich abzutragen.

Diese Darlehne sind mit dreimonatlicher Frist Seitens der Kasse kündbar.

Reservefonds.

Artikel 3.

An Stelle des seitherigen §. 33 der Statuten tritt folgende Bestimmung:

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Der Reservefonds ist getrennt zu verwalten; sein Mindestbetrag ist 10 pCt. der Passivmasse.

Wenn der Reservefonds 5 pCt. der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresreingewinne zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten verwendet werden.

Die andere Hälfte der Jahresreingewinne dient zur Ergänzung des Reservefonds.

Wenn der Reservefonds 10 pCt. der Passivmasse erreicht hat, fließen die Zinsen des Reservefonds ohne weiteres der Stadtkasse zu und können auch die ferneren Jahresreingewinne mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten an die Stadtkasse abgeführt werden.

Treysa am 16. Dezember 1898.

Der Magistrat:

Ludwig, Henkel, W. Helwig, L. Ludwig.

Die Stadtverordnetenversammlung:

R. Gimpel, W. Ludwig sen., J. Möller, C. Bornmann, C. Crede, R. Kurzenknabe, Ph. Henkel.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der vorliegende Nachtrags-Entwurf zu den Statuten der städtischen Sparkasse zu Treysa vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 17. November d. J. bis einschließlich den 1sten Dezember d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und daß Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Treysa am 16. Dezember 1898.

Der Magistrat. Ludwig.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Treysa wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 1. Februar 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

Digitized by Google

Wird veröffentlicht mit der Maßgabe, daß der vorstehende Statutennachtrag mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Treysa am 10. März 1899.

Der Magistrat. Ludwig.

Erledigte Stellen.

242. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. frei werdende Schulstelle zu Gettenbach wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß der Zeugnisse an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Schilling „auf dem Berg" bei Gelnhausen binnen 14 Tagen einsenden.

Gehalt 1000 Mk. jährlich, Alterszulage 120 Mk. jährlich, freie Wohnung.

Gelnhausen am 7. März 1899.

Der Königliche Landrath.
v. Baumbach.

243. Die evangelische Lehrerstelle zu Thurnhosbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Cornelius zu Thurnhosbach melden.

Eschwege am 7. März 1899.

Das geschäftsleitende Mitglied des Königlichen Schulvorstandes von Thurnhosbach.
v. Keudell, Königl. Landrath.

244. Die evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Altenlotheim wird in Folge Versetzung des verzeitigen Stelleninhabers vom 1. April d. J. ab frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes ist auf 100 Mk. festgesetzt worden.

Bewerber lutherischer Confession wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Commission zu Händen des Herrn Geheimen Regierungsrathes Riesch zu Frankenberg (Hessen-Nassau) einsenden.

Frankenberg am 11. März 1899.

Der Vorsitzende der Königlichen Kreisschulkommission.
J. V. des Landrathes:
Thamer, Königlicher Kreissekretär.

245. Die Schulstelle zu Frielingen wird infolge Versetzung des Inhabers derselben vom 1. April d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Sitten- und Befähigungs-Zeugnisse innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Kuhn zu Frielingen oder dem Unterzeichneten melden.

Das Einkommen der Stelle besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Hereseld am 9. März 1899.

Der Schulvorstand von Frielingen.
Namens desselben.
J. V.: Heeg.

246. Bewerber um eine am 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Langenthal wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an Herrn Lokalschulinspektor zu Deisel einreichen.

Grundgehalt 1000 Mk. und freie Wohnung. Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Hofgeismar am 4. März 1899.

Der Landrath. von Rieß.

247. Zum 1. April d. J. soll an der Stadtschule zu Sontra eine erledigte Lehrerstelle (ohne Kirchendienst) wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 140 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Metropolitan Brauns zu Sontra, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 13. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, com. Landrath.

248. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Lamerden wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Herrn Lokalschulinspektor zu Eberschütz einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 9. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

249. Die neugegründete zweite Schulstelle zu Ulsen soll zum 10. April d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Kappes zu Ulsen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 13. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, com. Landrath.

250. Die Schulstelle zu Niederwetter wird infolge Versetzung des jetzigen Inhabers mit dem 1. April d. J. frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Digitized by Google

Gesuche um Uebertragung der Stelle sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 25. April d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 10. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand für Niederwetter.

J. V.: Fleck, Regierungs-Assessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Franz Leonhard zum ordentlichen Professor,

der Pfarrer extr. Heisen zu Niedermöllrich, zum Gehülfen des Pfarrers Baum zu Wehren, der Pfarrer extr. Eisenberg zu Wehren, zum Gehülfen des Pfarrers Heisen zu Niedermöllrich,

der Forstaufseher Bernhardt zum Förster zu Bengendorf, Oberförsterei Heringen,

der Bürgermeister Ackermann zu Herlefeld zum Standesbeamten, der Schöffe Schellhase daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Herlefeld,

der Landwirth Achilles Ruth zu Hellstein zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hellstein.

Uebertragen: dem Pfarrer Schütte zu Münchhausen, Kreis Marburg, die Ortsschulinspektion über die Schulen zu Münchhausen und Simtshausen.

Versetzt: der Förster Hoff von Bengendorf nach Helmboldshausen, Oberförsterei Heringen.

Verliehen: dem Bürgermeister Anel zu Weißenborn das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Entlassen: der Schutzmann Limmeroth bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel vom 1. April d. J. ab auf seinen Antrag.

Gestorben: der Vollziehungsbeamte Würzer zu Homberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 22. März 1899.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2550 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, vom 6. März 1899, und unter

Nr. 2551 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 4. März 1899.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2552 das Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichs-Militärgericht zu Berlin, vom 9. März 1899, und unter

Nr. 2553 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen, vom 1. März 1899.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2554 die Nachtragskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Japan, vom 26. Dezember 1898, und unter

Nr. 2555 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, vom 13. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

251. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung von 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen vom 2. Mai 1842 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1899 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1899 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werden Zinsscheine Reihe XXIII. Nr. 2 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch, der jetzt auf Grund der §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges. S. S. 269) in auf 3½ pCt. abgestempelte Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken. (1. 442.)

Berlin am 1. März 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

252. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30sten Juni 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

Digitized by Google

1. Litt. F. à 3000 Mark.
Nr. 6, 25, 31, 70, 71, 82, 107.
2. Litt. H. à 300 Mark.
Nr. 18.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I. Nr. 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C. Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 10. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Pfeffer v. Salomon.

253. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und einer Vereinbarung zwischen den Provinzial-Landtagen der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover sind von dem letzgenannten Provinzial-Landtage für die Wahlperiode vom 1sten Januar 1900 bis Ende Dezember 1902 der Gutsbesitzer Meyer zu Mahlen zum bürgerlichen Mitgliede und der Brandkassendirektor Geheime Regierungsrath Hurtzig zu Hannover zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im Bezirke der 38 Infanterie-Brigade gewählt worden. (Nr. 1707.)

Cassel am 14. März 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

254. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	8	51	10	20	7	52	9	74	7	37	3	13	2	44
2	Landkreis Cassel	"	8	51	10	20	7	52	9	74	7	37	3	13	2	44
3	Kreis Eschwege	Eschwege	8	14	9	96	7	38	9	58	6	97	2	92	2	25
4	" Witzenhausen	"	8	14	9	96	7	38	9	58	6	97	2	92	2	25
5	" Fritzlar	Fritzlar	8	41	9	98	7	28	9	34	7	05	2	75	2	29
6	" Homberg	"	8	41	9	98	7	28	9	34	7	05	2	75	2	29
7	" Ziegenhain	"	8	41	9	98	7	28	9	34	7	05	2	75	2	29
8	" Hersfeld	Hersfeld	8	80	10	59	7	87	10	22	7	19	2	85	2	51
9	" Rotenburg	Rotenburg	8	76	11	—	7	66	10	09	7	39	2	71	2	25
10	" Melsungen	"	8	76	11	—	7	66	10	09	7	39	2	71	2	25
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	61	10	49	7	73	10	—	7	71	3	15	2	58
12	" Wolfhagen	"	8	61	10	49	7	73	10	—	7	71	3	15	2	58
13	" Fulda	Fulda	8	59	10	43	7	48	9	68	6	96	2	90	2	53
14	" Hünfeld	"	8	59	10	43	7	48	9	68	6	96	2	90	2	53
15	" Gersfeld	"	8	59	10	43	7	48	9	68	6	96	2	90	2	53
16	" Schlüchtern	"	8	59	10	43	7	48	9	68	6	96	2	90	2	53
17	Stadtkreis Hanau	Hanau	8	88	11	07	7	41	10	09	7	41	3	44	2	29
18	Landkreis Hanau	"	8	88	11	07	7	41	10	09	7	41	3	44	2	29
19	Kreis Gelnhausen	"	8	88	11	07	7	41	10	09	7	41	3	44	2	29
20	" Marburg	Marburg	9	21	11	07	7	82	10	18	7	51	3	20	2	51
21	" Kirchhain	"	9	21	11	07	7	82	10	18	7	54	3	20	2	51
22	" Frankenberg	"	9	21	11	07	7	82	10	18	7	54	3	20	2	51
23	" Rinteln	Rinteln	8	69	10	68	7	51	9	67	7	55	2	89	2	—
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	23	11	18	8	59	11	03	8	16	2	92	2	58

(Nr. 1317.) Cassel am 7. März 1899. Der Ober-Präsident. Zedlitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

255. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	77	2	92	2	80
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	77	2	92	2	80
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	50	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	50	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	2	63	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	61	2	63	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	2	63	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	61	2	89	2	36
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	61	2	89	2	36
10	„ Hersfeld .	dgl. . .	7	61	2	89	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	61	2	89	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	14	3	61	2	52
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	14	3	61	2	52
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	14	3	61	2	52
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	61	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	67	2	78	1	68
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	67	2	78	1	68
18	„ Marburg .	Marburg .	7	49	3	15	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	49	3	15	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	49	3	15	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	53	3	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	53	3	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	93	2	63	2	36

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 1992.)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

256. Von der Maul- und Klauenseuche sind z. Zt. folgende Ortschaften im Regierungs-Bezirk Cassel betroffen:

Landkreis Cassel, Bergshausen, Waldau.

Kreis Frankenberg, Gemünden, Haina (Gut).

Kreis Fritzlar, Gudensberg, Wehren, Obervorschütz, Holzhausen, Kirchberg, Maden, Haldorf, Dissen, Griste.

Kreis Gelnhausen, Neuenschmidten.

Kreis Hanau, Langendiebach.

Kreis Melsungen, Niedervorschütz, Deute.

Kreis Schlüchtern, Schwarzenfels, Herolz, Weichersbach.

Kreis Schmalkalden, Breitenbach, Barchfeld, Fambach, Schmalkalden Stadt, Mittelschmalkalden, Kleinschmalkalden.

Kreis Ziegenhain, Linsingen.

Von der Schweineseuche ist betroffen:

Landkreis Cassel, Obervellmar. (A. III. 2379.)

Cassel am 14. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

257. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. folgende Ortschaften betroffen:

Landkreis Cassel, Bergshausen, Waldau.

Kreis Frankenberg, Gemünden, Haina (Gut).

Kreis Fritzlar, Gudensberg, Wehren, Obervorschütz, Holzhausen, Kirchberg, Maden, Haldorf, Dissen, Griste.

Kreis Gelnhausen, Neuenschmidten.

Kreis Melsungen, Niedervorschütz, Deute, Connefeld.

Kreis Rinteln, Haste.

Kreis Schlüchtern, Schwarzenfels, Herolz, Weichersbach.

Kreis Schmalkalden, Breitenbach, Barchfeld, Fambach, Mittel- und Kleinschmalkalden, Schmalkalden, Trusen, Weidebrunn, Herrenbreitungen.

Kreis Ziegenhain, Linsingen, Hausen (A. III. 2560.) Cassel am 21. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

258. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Schwetz und Stuhm, mit dem Sitz in der Stadt Graudenz, genehmigt. Die Constituierung der Kammer ist am 23sten v. Mts. erfolgt. (A. II. 3002)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

259. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Maler- und Weißbinder Handwerk im Stadt- und Landkreise Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: „Zwangsinnung der Maler und Weißbinder im Stadt- und Landkreise Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler- und Weißbinder-Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die Baugewerken-Innung zu Cassel. (A. II. 2839)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

260. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit

Digitized by Google

an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Zimmerer-Handwerk im Stadt- und Landkreise Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: „Zwangsinnung der Zimmerer im Stadt- und Landkreise Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte an gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Zimmerer-Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die hiesige Baugewerken-Innung zu Cassel. (A. II. 2837.)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

261. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Zierenberg, mit dem Sitze zu Zierenberg und dem Namen: „Zwangsinnung der Schmiede, Schlosser und Klempner für den Amtsgerichtsbezirk Zierenberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die bisherige Schmiede-Innung zu Zierenberg. (A. II. 3106.) Cassel am 18. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

262. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg mit Ausnahme der Ortschaften des ehematigen Kreises Rabolshausen das Schneider-, Tuchmacher- oder Mützenmacherhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittellung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 2732.)

Cassel am 18. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

263. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes Rabolshausen das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede- Klempner- oder Feuerarbeiter-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 2732)

Cassel am 18. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

264. Nachtrag
zu den Statuten der städtischen Sparkasse zu Treysa vom 9. Juli 1891.

Artikel 1.

An die Stelle des §. 3 der Statuten tritt folgende Vorschrift:

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Magistratsmitgliede und einem Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung von denen eines Sachkunde im Sparkassenwesen besitzen muß. Das Magistratsmitglied wird vom Magistrat und das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von dieser auf die Dauer von 5 Jahren unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewählt.

Nach den gleichen Vorschriften werden 2 Stellvertreter gewählt, welche in im Voraus zu bestimmender Reihenfolge sowohl in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, als auch dann an die Stelle der Kommissions-Mitglieder zu treten haben, wenn eigene Angelegenheiten der letzteren oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu den Kommissions-Mitgliedern in einem der in den §§. 19 und 33 der Städteordnung bezeichneten Verwandschafts-Verhältnisse stehen.

Anlegung der Sparkassengelder.

Artikel 2.

In §. 26 als Nr. 5 wird nachfolgende Bestimmung eingestellt:

5) an solche Genossenschaften, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können und welche ihren Sitz im Kreise Ziegenhain haben, wenn ihre Mitglieder statutenmäßig für die Genossenschaftsschulden solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, falls und so lange mindestens zwei der Genossenschafter den unter Nr. 1 des §. 26 der Statuten an die Bürgen gestellten Anforderungen entsprechen, auf Schuldverschreibung ohne weitere Sicherheit.

Zu Darlehn dieser Art darf zusammen niemals mehr als $\frac{1}{10}$ tel des Gesammtbestandes (Betrag der Einlagen und Zinsen) der Kasse verwendet und dürfen an ein und dieselbe Genossenschaft nicht mehr als 10000 Mk. ausgeliehen werden.

Digitized by Google

Auf Darlehn dieser Art ist mindestens ½ pCt. der ursprünglichen Darlehnssumme jährlich abzutragen.

Diese Darlehne sind mit dreimonatlicher Frist Seitens der Kasse kündbar.

Reservefonds.

Artikel 3.

An Stelle des seitherigen §. 33 der Statuten tritt folgende Bestimmung:

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Der Reservefonds ist getrennt zu verwalten; sein Mindestbetrag ist 10 pCt. der Passivmasse.

Wenn der Reservefonds 5 pCt. der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresreingewinne zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten verwendet werden.

Die andere Hälfte der Jahresreingewinne dient zur Ergänzung des Reservefonds.

Wenn der Reservefonds 10 pCt. der Passivmasse erreicht hat, fließen die Zinsen des Reservefonds ohne weiteres der Stadtkasse zu und können auch die ferneren Jahresreingewinne mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten an die Stadtkasse abgeführt werden.

Treysa am 16. Dezember 1898.

Der Magistrat:

Ludwig, Henkel, W. Helwig, L. Ludwig.

Die Stadtverordnetenversammlung:

R. Gimpel, W. Ludwig sen., J. Möller, C. Borumann, C. Crede, R. Kurzenknabe, Ph. Henkel.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der vorliegende Nachtrags-Entwurf zu den Statuten der städtischen Sparkasse zu Treysa vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen vom 17. November d. J. bis einschließlich den 1sten Dezember d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und daß Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Treysa am 16. Dezember 1898.

Der Magistrat. Ludwig.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Treysa wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 1. Februar 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

Wird veröffentlicht mit der Maßgabe, daß der vorstehende Statutennachtrag mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Treysa am 10. März 1899.

Der Magistrat. Ludwig.

Erledigte Stellen.

265. Bewerber um die zum 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Helmarshausen, in der Klasse Trendelburg, haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres Diöcesan-Vorstandes innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 13. März 1899.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

266. Bewerber um die neugegründete zweite Schulstelle zu Udenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Ratz zu Mariendorf einreichen.

Grundgehalt 1000 Mk. und freie Wohnung, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 15. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrath.

267. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Bracht wird mit dem 1. April d. J. wegen Versetzung des jetzigen Inhabers frei

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1050 Mk., sowie eine Jahresvergütung von 200 Mk. für Versehung des Kirchendienstes verbunden und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß der Prüfungszeugnisse bis zum 1. April d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 15. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand für Bracht.
J. V.: Fleck, Regierungs-Assessor.

268. An der Stadtschule dahier ist durch Versetzung eines Lehrers an die Lateinschule eine Lehrerstelle vakant geworden. Das Grundgehalt neben freier Wohnung oder einem Wohnungsgelde im Betrage von 210 Mk. beträgt 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1sten k. Mts. dahier einreichen.

Homberg am 14. März 1899.

Die Stadtschuldeputation. Gohlke.

269. An der hiesigen Mittelschule ist eine Stelle für einen geprüften Mittelschullehrer zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk, persönliche Zulage 300 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber, welche die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichts im Englischen erlangt haben, wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen, eines Lebenslaufes und Zeugniß über ihren Gesundheitszustand bis zum 5. April l. J. bei uns einreichen.

Digitized by Google

Bewerber, welche im Orgelspiel vorgebildet sind und die Stelle eines Organisten, mit welcher eine Vergütung von 300 Mk. verbunden ist, übernehmen können, erhalten den Vorzug.

Gelnhausen am 17. März 1899.

Die Stadtschuldeputation.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath von Reden zu Celle zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht daselbst,

die Rechtskandidaten Brockmeyer, Fenner und Kleine zu Referendaren,

der Amtsanwalt, Bürgermeister Ludwig zu Treysa zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Neustadt,

der Pfarrer extr. Holste auf erfolgte Präsentation zum Oberpfarrer zu Tann a. d. Rhön.

Versetzt: der Oberförster Bandow von Orb nach Steegen, Regierungsbezirk Danzig,

der Bademeister Kurling von Schlangenbad nach Bad Nenndorf.

Verliehen: dem Apotheker Siebert zu Marburg der Kronen-Orden 4r Klasse,

dem früheren Bürgermeister und Standesbeamten Kraut zu Somborn das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Referendar Dr. von Rhein auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Senatspräsident, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath Dr. Meyer zu Celle,

der Amtsgerichtsrath Hahn zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Berlin, den 1. März 1899.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen $3\frac{1}{2}$ vormals 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **25.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März 1899 zum **1. Juli 1899** zur baaren Einlösung gekündigten **$3\frac{1}{2}$prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXIII Nr. 2.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **15**620 bis 640. 653 bis 655. 667. 704. 715. 718. 723. 745. 754. 853. 855. 857. 873. 881. 906 bis 908. 911. 912. 935. 941. 942. 944 bis 952. **16**113. 114. 132. 143. 144. 150. 298. 303 bis 305. 316. 325. 336 bis 339. 353. 357. 360 bis 362. 369. 372. 382. 407. 413. 417 bis 422. 433. 436. 443. 444. 450. 451. 454. 455. 459. 485. 494 bis 496. 516. 521. **55**108. 109. 116. 119. 126. 145. 146. 157. 165. 172. 182. 190. 209. 229. 256. 263. 269. 346 bis 348. 354. 367. 368. 398. 409. 412. 416. 429. 505 bis 535. 573. 581. 591. 598. 614. 642. 643. 678. 700 bis 704. 760. 761. 789 bis 793. 805. 816. 829. 840. 844 bis 846. 867. 877. 888. 898. 905. 907. 909. 925. 954 bis 957. 965. 966. **56**972. 977 bis 979. 997. **57**027. 30. 45. 51. 56. 71. 79. 81. 83. 118 bis 121. 127. 132. 140. 151. 158. 159. 162. 166. 170. 174. 175. 179. 185. 208. 214. 252. 260. 271. 274. 279. 282. 283. 286. 291. 304. 320. 323. 335. 342. 351. 361. 363. 376. 398. 399. 408. 411. 412. 414. 416. 502. 504. 505. 510 bis 512. 514 bis 518. 536. 540. 543. 552 bis 555. 584. 594. 717. 730. 737. 754 bis 756. 762. 773 bis 775. 791. 824. 825. 828. 831 bis 833. 836. 837. 843. 886. 887. **65**532 bis 537. **68**272 bis 274. 277. 279. 287. 291. 321. 322. 330. 331. 351. 357. 359. 360. 367. 380 bis 439. 509. 511. 513. 521. 532 bis 538. 627. 633. 640. 642. 650. 662. 667.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**218. 229. 240 bis 242. 246. 250. 251. 257. 261. 262. 268. 275. 279. 282. 289. 487. 488. 495. 496. 504. 521. 522. 530. 532. 534. 536. 548. 569. 570.

Digitized by Google

572. 575. 582. 741. 745. 748. 789. 793. 810. 812. 816. 822. 827. 831 bis 833. 837. 838. 847. 853. 858. 862. 864. 875. 918. **9**088. 92 bis 94. 99. 102. 175. 182. 183. 190. 207. 214. 218. 220. 226. 231. 239. 242. 246. 247. 255. 258. 272. 286. 289. 292. 294. 307. 310. 326. 337. 342. 348 bis 350. 354. 369. 614. 617. 631. 635. 637. 638. 647. 654. 656. 680. 694. 699. 703. 704. 706. 712. 713. 723. 724. 810. 811. 814. 815. 820. 821. 825. 826. 831. 833. 834. 845. 852 bis 854. 856. 857. 859. 860. 865. 868. 975. 977. 978. 980. **10**064. 69. 70. 74. 77. 79. 81. 83. 91. 93. 95. 96. 98. 111. 119. 120. 126. 127. 129. **11**532. 534. 545. 550. 554. 559. 564. 569. 570. 583. 584. 586. 593 bis 596. 632. 640 bis 642. 648. 655. 658. 664 bis 668. 675. 809. 810. 813. 815. 816. 819. 821. 823. 830. 837. 840. 843. 859. 860. 863. 864. 867. 868. 876. 885. 890. 892. 899 bis 901. 915 bis 918. 940. 941. 946. 947. 950. 963 bis 966. **12**318. 323. 327. 334. 335. 343. 344. 349. 350. 352. 355. 357. 358. 360. 372. 375. 379. 382. 383. 405. 408. 413. 418. 428. 430. 434. 435. 439. 442. 447. 459. 472. 482. **13**292. 294. 301. 302. 304. 315. 321. 326. 331. 332. 344. 347 bis 349. 354 bis 356. 362. 366. 372. 380. 381. 386. 391. 398. 408. 410. 411. 414. 421. 438. 469 bis 471. 473. 477. 479. 488 bis 491. 494. 497. 500. 505.

Summe 300 Stück über 150 000 Rthlr.
= 450 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **2**598. 616. 622. 635. 637. 640. 644 bis 646. 648. 652. 655. 660. 662. 667. 669. 675. 676. 679. 681. 694. 697. 705. 710. 729. 734. 736 bis 739. **4**284. 286. 287. 291. 298. 305 bis 307. 313. 315. 318. 320. 336. 342. 348. 351. 365. 374. 389. 390. 558. 561. 562. 565 bis 567. 578. 584. 587. 588. **5**439 bis 441. 452. 460. 467. 472. 485. 486. 492. 493. 498. 501 bis 505. 509. 510. 532 bis 534. 537. 544. 547. 548. 557. 564 bis 566.

Summe 90 Stück über 36 000 Rthlr.
= 108 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 993. 996. 997. **1**002. 9. 27. 28. 32. 46. 51. 56. 58. 61 bis 63. 66. 68. 75. 79 bis 83. 85. 89. 90. 94. 95. 101. 109. 111. 113. 117. 118. 123. 128. 129. 133. 136. 144. 145. 152 bis 154. 172. 197. 199. 207. 208. 212. 213. 234 bis 236. 238. 239. 245. 247. 248. 250. 255. 278. 281. 287. 290. 299. 302. 308. 312 bis 314. 321. 325. 332. 333. 336. 339. 345. 346. 358. 359. 368. 369. 377. 378. 397. 399. 403. 551. 555. 556. 568. 571. 577. 580. 587. 589. 590. 604. 609. 616. 625. 629. 631. 634. 635. 643. 644. 651. 654. 663. 665. 666. 669. 672. 677. 692. 696. 701. 702. 707. 710. 711. 713. 715. 717. 720. 722. 729. 731. 737. 740. 751. 753. 754. 760. 763. 764. 766. 768. 769. 771. 776. 779. 784. 786. 787. 790. 792. 797. 801. 803. 806. 809. 810. 815. 817. 820. 821. 827.

Summe 160 Stück über 48 000 Rthlr.
= 144 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **4**176. 181. 183. 185. 189. 193. 196. 201. 203 bis 206. 210. 212. 213. 217. 219. 221. 223. 226. 230. 231. 235. 237. 240. 241. 247. 249 bis 251. 253. 257. 261. 263. 266. 270. 271. 273. 275. 277. 283. 286. 289. 291 bis 293. 295. 298. 299. 302. 305. 464. 466. 470. 475. 483. 493 bis 496. 499. 501. 502. 506 bis 508. 511. 513. 518. 520 bis 523. 527. 534. 539. 553. 561 bis 563. 565. 566. 575. 577. 586. 597 bis 602. 606. 607. 610. 613. 615. 616. 618 bis 620. **5**953. 955 bis 957. 960. 963. 965. 966. 968. 969. 972. 976. 977. 979. 985. 992 bis 996. **6**001. 2. 6. 9. 14. 17. 19 bis 22. 25. 27 bis 31. 38. 39. 41 bis 44. 47. 49. 50. 55. 62 bis 64. 67. 71 bis 73. 77. 83. 98. 100. 114. 123. 125. 132. 133. 147. 148. 155. 162. 166. 169. 176. 178. 183. 184. 195. 206. 211. 213. 218. 227. 230. 231. 233. 235. 237 bis 239. 243 bis 247. 251. 258. 260. 262. 264. 265. 271. 278. 284. 287. **9**617. 619. 626. 631. 632. 634. 637. 641. 643. 648. 650. 651. 654. 658. 662. 664 bis 666. 671. 673. 674. 677. 691. 692. 694. 700. 701. 703. 705 bis 708. 711. 715. 718. 723. 725. 730. 747. 748. 755. 758. 761. 763. 764. 766. 767. 769. 774. 775. 777. 781. 782. 787. 793. 813. 816. 820. 821. 826. **10**001. 2. 7. 12 bis 15. 17. 18. 23. 25 bis 27. 31. 32. 36. 37. 39. 42 bis 44. 46. 47. 57. 61. 74 bis 76. 80. 84. 86. 88. 90. 92. 94. 97. 98. 101. 102. 105. **15**027. 38 bis 42. 45. 46. 52. 58. 61. 62. 64. 68. 72. 73. 201. 203. 206. 208 bis 210. 214. 215. 218. 219. 222. 225. 226. 228. 234. 236. 237. 241. 242. 248. 251. 255. 258. 259. 275. 279. 280. 285. 286. 298. 299. 301. 305. 317. 319. 326. 330. 331. 337. 339 bis 341. 348 bis 351. 353. 355. 367. 370. 553. 555 bis 557. 559. 560. 570 bis 573. 576. 579. 585. 591. 592. 597. 599. 602. 608. 610. 612. 615. 617 bis 619. 626. 629. 635 bis 637. 640. 642. 643. 652.

Summe 400 Stück über 80 000 Rthlr.
= 240 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **1**768. 770. 774. 778. 781. 783 bis 786. 792. 796. 797. 800. 801. 804 bis 807. 813 bis 816. **2**087.

Digitized by Google

88. 90. 96. 101. 104. 108 bis 110. 112 bis 115. 117 bis 121. 124. 125. 130 bis 133. 135. 136. 138. 140. 142. 143. 145. 148 bis 152. 154. 157. 162. 164. 169. 171. 177. 178. 182. 183. 186. 188 bis 190. 193 bis 195. 200. 205. 207. 210 bis 214. 217. 219. 220. 223. 224. 227 bis 235. 240. 243. 249. 264. 275. 279. 280. 290. 293 bis 295. 298. 301. 304. 308. 311 bis 313. 315. 319. 325. 329. 331. 334. 336. 341. 342. 344. 345. 349. 350. 675. 680. 681. 687. 688. 690. 692. 693. 695. 697 bis 699. 701. 707. 719. 729. 732. 734. 735. 737. 738. 740. 743. 746. 749 bis 751. 755. 760. 763. 764. 768. 775. 778. 779. 783. 784. 786. 790. 793. 795. 796. 803. 805. 806. 809. 815. 817. 818. 820 bis 822. 825. 827. 828. 832. 835. 838. 843. 849. 851. 852. 854. 855. 860. 862 bis 864. 866. 869. 872. 873. 877. 878. 880. 882. 885. 886. 888. 889. 891 bis 893. 895. 897. 909. 912. 916. 919. 921. 925. 927. 930. 931. 934. 936. 938. 942 bis 945. 950. 956. 958. 961. 966. 971. 972. 974. 975. 979. 980. 982. 983. 985. 988. 991. 995. 996. 999. **3**000. 8. 13. 15. 17. 21. 25. 26. 30. 35. 37 bis 39. 41. 42. 44. 46 bis 50. 60 bis 64. 67. 69. 71. 73. 77. 82. 83. 86. 90 bis 94. 96. 100. 103. 108. 109. 111. 114. 117. 125. 127. 129. 131. 132. 137 bis 140. 142. 145. 146. 149. 153. 155. 157. 160 bis 162. 166. 167. 170. 172. 180 bis 184. 189. 194 bis 200. 202. 203. 208. 209. 211. 213. 215. 218. 219. 221. 222. 227. 230. 232. 236. 237. 242 bis 245. 247. 248. 256. 260. 263. 264. 266. 267. 270. 272. 279. 281. 285. 288. 290. 292. 294. 297. 304. 306. 308 bis 310. 313. 314. 318. 321. 322. 324. 325. 327. 328. 332. 333. 335. 336. 339. 342 bis 344. 347 bis 351. 354 bis 358. 360. 361. 363. 365. 366. 370. 372. 375. 376. 378 bis 382. 386. 387. 393. 394. 397. 402. 405. 412. 417. 419 bis 421. 431 bis 433. 940. 946. 952 bis 954. 957. 958. 962. 963. 965. 967. 969. 970. 975. 977 bis 979. 983. 990. 995. 998. 999. **4**001. 7. 13. 16. 18. 19. 24. 28. 29. 31. 35 bis 37. 40. 42. 44. 48 bis 50. 52. 53. 57 bis 60. 63. 65. 67. 74. 77 bis 84. 87. 89 bis 91. 93. 94. 96 bis 98. 101. 105. **24**509 bis 511. 513. 518. 519. 524. 525. 527. 529 bis 532. 534. 537. 539. 542. 544. 546. 549 bis 552. 554. 556 bis 559. 561. 582 bis 584. 587. 592 bis 594. 597. 598. 605. 607. 609 bis 611. 613. 614. 619. 620. 624 bis 629. 631. 635 bis 638. 642. 644. 645. 648. 650 bis 657. 659. 664. 665. 670 bis 673. 675. 677. 681 bis 684. 686. 689. 698. 699. 711. 715. 716. 718. 723. 733. 737. 743. 745. 747. 749. 756. 758. 760 bis 762. 765. 766. 768. 770. 772. 774. 777. 778. 784. 786. 788. 790. 792 bis 797. 799. 800. 804 bis 806. 810. 815. 819. 821. 823 bis 826. 830. 831. 835 bis 837. 839. 841 bis 843. 846 bis 849. 853 bis 855. 858 bis 860. 868. 871. 874. 875. 880. 883 bis 887. 890. 896 bis 899. 901 bis 903. 905. 911. 914. 915. 917. 919. 920. 922. 924. 925. 927. 928. 932. 935. 936. 939 bis 941. 943. 946. 947. 951. 956. 957. 961. 962. 965. 967. 970. 975. 978 bis 980. 983. 987 bis 989. 992 bis 995. **25**000 5. 6. 8. 11. 14 bis 17. 19. 21. 22. 25. 30. 34. 36 bis 38. 43 bis 45. 48. 51. 55. 57. 70. 74. 78. 82. 83. 85 88. 92 bis 94. 100. 102. 103. 113. 116 bis 119. 122 123. 127. 133. 134. 139. 140. 142. 144. 145. 151 153. 154. 157. 162. 165. 174. 176 bis 180. 190 194. 195. 197 bis 201. 206. 208. 212 bis 214. 222 226. 227. 230. 232. 237. 238. 243. 244. 246. 249 bis 254. 256 bis 258. 261. 262. 267. 269. 270. 272 bis 276. 278. 279. 281. 283 bis 285. 287. 289. 293 296. 298. 299. 302 bis 304. 307. 308. 311 bis 313 318. 319. 321. 325. 326. 328 bis 331. 334. 336. 339 bis 342. 345. 346. 349. 351 bis 353. 358. 361. 363 367. 370. 371. 373. 374. 376 bis 378. 384. 385 388. 390. 393. 399. 403. 404. 408. 414 bis 416 418. 425. 427 bis 429. 431. 436 bis 441. 443 bis 445. 447. 448. 450. 454. 456. 457. 461. 465 bis 468. 474. 475. 477 bis 481. 484. 487. 489. 495. 497. 498. 500 bis 504. 513. 515. 517. 518. 520 bis 525. 527. 528. 530. 534. 539. 541. 543 bis 545. 551. 808. 819. 822. 825. 828. 829. 834. 836. 838 841 bis 843. 845. 846. 851. 864. 871. 873. 885 886. 888. 889. 891. 892. 894. 896. 899. 900. 904 907. 913. 914. 917. 919. 923. 924. 926. 933. 937. 941. 945. 946. 949. 950. 955. 956. 958. 965 bis 969. 972. **97**146 bis 148. 150. 151. 153. 155. 158. 160. 162. 164. 169 bis 171. 173. 180. 183. 185. 187. 191. 194. 198. 201. 204. 205. 207 bis 209. 212. 214. 216. 220. 222. 224. 226. 228. 231 236. 238 bis 240. 242. 247 bis 249. 251. 252. 256 bis 258. 261. 270. 271. 275 bis 279. 282 bis 285. 287. 288. 291. 295. 296. 298. 301. 303. 307. 308. 310. 313. 315. 317. 321. 325. 326. 328. 330. 334 bis 336. 341. 342. 344. 345. 347. 349 bis 351. 353. 355. 363. 364. 367. 371. 372. 374. 380. 381. 38 bis 387. 391. 393 bis 395. 399. 402. 406. 409. 410 415 bis 418. 427. 428. 430. 431. 433. 436. 437 440 bis 442. 448. 449. 459. 462. 463. 466. 469 bis 472. 476. 478. 490. 497. 506. 511. 512. 515. 518. 522. 523. 525. 526. 529. 534. 536. 538. 540. 543 bis 545. 547. 549. 550. 552. 554. 558. 560. 561 563. 567. 815. 816. 819. 821. 822. 826. 836. 840 843. 845. 846. 849. 850. 854. 855. 858. 860 bis 862. 867. 868. 870. 872 bis 874. 876. 877. 879 880. 882. 883. 894. 900. 901. 903. 907. 911. 915 922. 924. 935. 936. 939 bis 942. 944 bis 947. 950 951. 957. 958. 962. 963. 974. 976. 977. 981. 985 987. 989. 990. 992 bis 994. 996. 997. **98**000 1. 4. 5. 9. 13. 19. 23. 25 bis 29. 33. 39. 40. 43. 44 46. 48 bis 52. 57. 61. 64. 69. 71. 74. 76 bis 80. 83 86 bis 88. 92. 95 bis 98. 100. 104. 106. 108 109. 126. 127. 129. 132. 143. 144. 146. 147. 151 bis 156. 160. 162 bis 165. 168. 170 bis 172 174. 177. 178. 181. 183. 189. 191. 193. 195. 196 198. 200. 201. 204. 207. 210. 213. 217. 219 222. 227. 229. 233. 236. 241 bis 243. 245. 249

Digitized by Google

250. 252. 255 bis 259. 264. 266. 274. 278. 280. 282. 288. 292 bis 295. 297 bis 301. 304 bis 307. 310 bis 316. 319 bis 321. 324. 327. 332. 334. 337. 340. 342 bis 347. 349. 353. 354. 356. 358. 365 bis 367. 369. 371 bis 373. 390. 393 bis 396. 398. 399. 401. 403. 406. 407. 409 bis 411. 415 bis 417. 419. 423 bis 426. 432. 435. 438. 439. 442. 455 bis 462. 466. 471. 472. 474. 476. 479 bis 481. 484. 485. 492. 494. 497. 507. 508. 511. 512. 515 bis 518. 520. 521. 526. 527. 529. 530. 534. 537. 541. 544. 545. 551. 552. 558 bis 560. 564. 565. 568 bis 570. 572. 578. 581. 587. 588. 590. 593. 598. 599. 601. 603. 606. 609. 611 bis 615. 618. 621. 622. 625. 626. **196**243 bis 245. 251. 252. 254. 257. 258. 262. 264. 266. 271. 273. 280. 282. 285. 596. 597. 604. 605. 607 bis 609. 611. 612. 617. 621. 630. 633. 638 bis 643. 645. 648. 657. 659 bis 661. 663. 666 bis 670. 672. 675. 676. 679. 681. 682. 688. 693. 702 bis 704. 706. 708. 712 bis 716. 718 bis 721. 723. 728. 730. 731. 737 bis 741. 749. **197**536. 539. 541. 542. 545. 546. 548 bis 550. 854. 856. 858 bis 860. 864. 869. 871. 872. 876. 881. 885. 889. 890. 893. 894. 896. 903. 904. 907. 909. **198**110 bis 116. 119. 121 bis 123. 127. 130. 132. 133. 136. 142. 145 bis 147. 150 bis 153. 158 bis 162. 164. 165. 167 bis 174. 179 bis 184. 187. 188. 191. 193. 199. 212. 214. 216. 218. 222 bis 224. 227. 229 bis 233. 237. 239 bis 241. 244. 247. 248. 250. 251. 256. 258. 261. 262. 266. 269. 271. 279. 281. 282. 288 bis 290. 292. 295. 299. 305 bis 307. 312. 318 bis 321. 324. 325. 331. 333. 341. 344. 345. 348. 351 bis 360. 362. 363. 366. 374. 375. 377. 385 bis 391. 394 bis 396. 407. 411. 414. 416. 418 bis 420. 426. 427. 431. 443. 444. 447. 449. 451. 453. 459. 462. 466. 468. 471. 473. 475. 478. 480 bis 482. 485. 490. 491. 494 bis 496. 498. 499. 508. 511. 512. 515. 520. 523. 529. 533. 538. 540. 541. 545. 550. 556. 558. 560 bis 564. 567. 568. 572 bis 578. 586. 588. 591. 596. 597. 599 bis 602. 605. 608. 610. 615. 616. 623. 625. 628. 630 bis 632. 635. 638. 641 bis 615. 647. 650 bis 653. 661. 668. 670. 675. 682. 685. 702. 707. 710. 713. 722. 726. 730. 731. 733 bis 735. 737. 738. 740. 744. 745. 749. 751. 753. 754. 758. 760. 763. 767. 771. 773. 775 bis 777. 781. 786. 790. 795. 796. 798. 802. 808. 809. 811. 817 bis 820. 823. 824. 826. 828. 831. 832. 834. 835. 840. 841. 843. 849. 850. 853. 856. 857. 862. 863. 866 bis 868. 871. 872. 878. 881. 883. 887. 890. 892. 897. 900 bis 902. 905. 906. 911. 912. 915. 917. 921. 926. 929. 933. 936. 939. 941. 949. 950. 952. 954 bis 956. 958. 959. 961. 964. 967. 970 bis 972. 977. 986. 988. 991. 993. 996. 999. **199**005. 7. 8. 11. 12. 14. 19. 22. 25. 27 bis 31. 35. 39 bis 41. 45. 47. 51 bis 57. 60. 62. 64. 66 bis 68. 70. 73. 75. 79. 80. 86. 87. 97. 99. 100. 102 bis 107. **206**956. 957. 961. 967 bis 969. 976 bis 979. 983. 986 bis 988. 990. 992 bis 995. **207**000. 1. 4 bis 6. 10. 11. 15. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 30. 31. 33. 34. 38 bis 41. 51. 52. 61. 62. 65. 66. 70 bis 73. 78. 81. 86. 90. 94. 96. 98. 100. 102. 103. 107. 111. 113 bis 117. 121 bis 123. 125. 127. 129. 135 bis 137. 139. 140. 145. 149. 154. 165. 166. 177. 279. 282. 284. 286. 290. 292 bis 298. 302. 304 bis 306. 311. 313. 317. 320. 321. 323. 327 bis 329. 338. 339. 349. 355. 356. 359. 360. 363 bis 366. 374. 381. 382. 386. 388. 390 bis 426. 428. 431. 433 bis 437. 439. 440. 442. 444. 449. 451. 455. 456. 461. 463. 466. 469 bis 471. 474. 477. 478. 485. 486. 488. 490. 491. 493 bis 496. 498 bis 501. 506. 519. 521. 527. 534. 540. 541. 546. 548. 550. 551. 553 bis 555. 557 bis 562. 570. 575 bis 577. 579 bis 581. 584. 587. 590. 592. 593. 595. 596. 598. 600 bis 607. 614. 617. 618. 622. 623. 625. 628. 632. 635. 637. 641. 642. 645 bis 649. 653. 654. 658. 659. 662. 664. 665. 673. 677. 679. 680. 683. 685. 687. 688. 691. 693 bis 695. 699. 703. 704. 706. 712. 713. 715. 716. 721 bis 724. 726. 727. 732. 737. 740 bis 747. 750 bis 752. 754. 755. 758. 761. 762. 764. 766. 767. 772 bis 774. 777. 779. 782. 784 bis 787. 791. 792. 794. 795. 799. 801. 802. 805. 809. 815. 818 bis 821. 825. 829. 832. 841. 843 bis 845. 847 bis 849. 855. 862. 864. 865. 870 bis 872. 874. 879. 881. 883. 885. 891. 892. 894. 898. 899. 906. 911 bis 913. 915. 917. 919. 922. 927. 928. 936. 938. 943 bis 946. 950. 951. 955 bis 957. 959. 965. 966. 970. 983 bis 985. 987. 989. 997. 999. **208**000. 2. 4. 7. 10. 11. 18. 21. 23. 24. 28. 32 bis 34. 38. 42. 43. 45. 46. 48. 49. 54. 56. 61. 63. 460. 461. 463. 464. 466 bis 468. **209**434. 435. 440. 450. 455. 456. 458. 464. 465. 469. 471. 473. 477. 480. 482 bis 485. 489. 490. 497. 500 bis 503. 506. 510. 511. 515. 517. 521. 525 bis 527. 532. 534. 539. 541. 546 bis 548. 551. 553. 556. 558. 561 bis 563. 568. 571. 573. 577 bis 580. 582 bis 584. 586. 588. 900. 902 bis 904. **210**364. 368 bis 371. 377. 378.

Summe 2500 Stück über 250 000 Rthlr.
= 750 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **25**767 bis 770. 773 bis 776. 778. 782 bis 785. 789. 791 bis 795. 798 bis 806. 808. 809. 811. 814 bis 816. 818 bis 825. 827 bis 829. 831 bis 841. 843. 849. 852. 853. 855. 858. 860 bis 866. 868. 870. 872. 875. 876. 878. 880 bis 884. 886 bis 890. 894 bis 901. 903 bis 914. 918 bis 921. 925. 926. 928 bis 931. 933 bis 935. 937. 940 bis 947. 949. 951 bis 960. 962 bis 965. **26**034 bis 41. 43 bis 49. 51 bis 56. 58. 59. 61. 63. 65 bis 71. 73 bis 79. 81. 83 bis 85. 87. 88. 92. 95 bis 100. 102. 103. 322 bis 325. 327. 328. 330 bis 332. 335. 336. 338 bis 340. 342. 344 bis 347. 349. 350. 352 bis 357. 359. 361 bis 364. 366. 367. 369 bis 372. 377 bis 382. 384.

Digitized by Google

385. 387. 389 bis 392. 394. 395. 462. 464. 467. 469. 471. 472. 474 bis 477. 480. 482 bis 491. 493. 494. 497. 499. 501 bis 503. 505 bis 508. 510. 511. 513 bis 516. 519 bis 523. 525. 526. 528. 530 bis 533. 536 bis 539. 511. 542. 545. 547 bis 554. 556 bis 561. 563 bis 570. 573 bis 575. 577 bis 583. 585 bis 587. 589. 591 bis 594. 597. 598. 600. 602. 603. 605 bis 607. 612. 614. 616. 618. 621. 622. 624 bis 632. 635 bis 611. 645 bis 656. 660 bis 663. 667. 671 bis 673. 675. 677. 678. 680 bis 684. 686 bis 688. 691. 694. 696. 697. 700 bis 702. 704. 706 bis 724. 727 bis 729. 731 bis 733. 735. 738 bis 745. 747. 748. 750. 752 bis 754. 757 bis 778. 780 bis 784. 787 bis 790. 793. 795 bis 798. 800 bis 802. 804. 806 bis 810. **37**775. 778. 779. 781. 782. 784 bis 788. 791 bis 796. 869. 872 bis 875. 877. 878. 880 bis 882. 884 bis 887. 889 bis 901. 904 bis 906. 908. 910. 912 bis 917. 919. 920. 922 bis 924. 926 bis 928. 930 bis 943. 946 bis 949. 951 bis 954. 957. 959. 961. 963. 965 bis 968. 970 bis 974. 976. 978 bis 990. 993. 994. 997 bis 999. **38**000. 1. 3 bis 5. 8. 11 bis 14. 16. 17. 19. 20. 22 bis 24. 26. 28. 30 bis 33. 35 bis 39. 42. 45 bis 50. 52 bis 54. 57. 62. 64. 65. 67. 69 bis 86. 88 bis 92. 95 bis 98. 100. 102 bis 105. 107. 109. 110. 112 bis 119. 121 bis 126. 128. 129. 131. 132. 134. 136 bis 138. 140. 141. 143 bis 146. 148 bis 150. 155. 156. 158. 162 bis 164. 166. 168. 171. 174 bis 180. 182. 185 bis 190. 192 bis 194. 196. 198 bis 204. 211 bis 215. 217. 218. 220 bis 222. 224 bis 228. 230 bis 233. 235. 237. 379 bis 382. 386 bis 390. 392 bis 394. 396. 398 bis 404. 407 bis 411. 413. 415 bis 419. 421 bis 429. 432. 434. 435. 439. 442 bis 447. 522 bis 525. 527 bis 530. 532. 535 bis 547. 549 bis 552. 554 bis 561. 563 bis 566. 571 bis 576. 578 bis 581. 583. 585 bis 589. 591 bis 595. 597. 598. 600 bis 602. 604 bis 608. 610 bis 613. 615 bis 635. 637. 638. 640 bis 643. 645 bis 653. 721. 722. 725 bis 733. 735 bis 740. 744. 747 bis 750. 752 bis 754. 756 bis 758. 760 bis 765. 768. 769. 773 bis 776. 779 bis 781. 783 bis 788. 791 bis 797. 800 bis 804. **50**847 bis 852. 855 bis 861. 865. 866. 868 bis 871. 874 bis 877. 881 bis 888. 890. 892 bis 909. 911. 913. 915. 916. 919. 920. 922 bis 926. 928. 931 bis 936. 938. 939. 941 bis 945. 949 bis 955. 957 bis 959. 961 bis 966. 968. 970. 973. 975. 978 bis 981. 983. 985 bis 991. 994 bis 997. 999. **51**000 bis 4. 6 bis 10. 12 bis 16. 20. 22. 23. 25. 27 bis 30. 32. 34. 35. 39. 41. 42. 44. 45. 47 bis 49. 51. 53 bis 58. 60. 62 bis 74. 76. 78 bis 81. 83 bis 88. 90 bis 98. 100. 102. 105 bis 107. 109 bis 111. 113. 114. 116. 119 bis 123. 125. 126. 129. 131 bis 133. 135 bis 137. 139 bis 141. 143. 145. 146. 218. 219. 221. 222. 225. 227 bis 229. 231 bis 236. 238 bis 242. 244 bis 249. 251 bis 256. 258. 260 bis 267. 269 bis 271. 273. 274. 277. 278. 355 bis 357. 362 bis 368. 370 bis 376. 378. 379. 381. 382. 384. 386. 388 bis 392. 395 bis 398. 402 bis 410. 412. 414. 416 bis 419. 421 bis 425. 427. 428. 430. 431. 433 bis 441. 443 bis 451. 453. 455 bis 462. 468. 470 bis 477. 479 bis 481. 483. 484. 487. 489. 491 bis 496. 498. 499. 501. 502. 507. 509 bis 511. 513. 515 bis 517. 524 bis 526. 529. 530. 532. 533. 536 bis 539. 541 bis 544. 546 bis 548. 550. 551. 553 bis 563. 566 bis 569. 571 bis 574. 576. 580 bis 583. 586. 590. 591. 594 bis 597. 599. 600. 603 bis 606. 608. 609. 612. 614 bis 618. 620 bis 628. 630. 632 bis 640. 642. 643. 645. 646. 648 bis 651. 653. 655 bis 657. 660. 662. 663. 665 bis 672. 675. 677. 680 bis 683. 685 bis 689.

Summe 1500 Stück über 75 000 Rthlr.
= 225 000 Mark.

Lit. **III.** zu **25** Rthlr.

Nr. **2**742 bis 744. 746. 749 bis 761. 764 bis 771. 773. 774. 776. 778. 781. 782. 784. 787 bis 790. 792. 795. 796. 798. 799. 801 bis 806. 808. 810. 811. 813. 814. 816. 818. 820 bis 825. 829. 831. 833 bis 835. 837. 839 bis 844. 846. 848. 850 bis 857. 859. 861. 864 bis 866. 868 bis 870. 872 bis 874. 877. 878. 881. 883 bis 885. 887 bis 889. 891 bis 893. 896. 897. 901. 903 bis 905. 912 bis 914. 916. 918 bis 920. 922 bis 929. 932 bis 934. 938 bis 941. 943 bis 945. 947 bis 951. 953 bis 960. 962 bis 964. 966 bis 968. 971 bis 975. 978. 980. 982 bis 994. 998. 999. **3**000. 1. 3. 5 bis 7. 9 bis 12. 14 bis 23. 25. 26. 28. **20**200 bis 202. 204 bis 207. 210 bis 224. 226. 227. 232 bis 234. 237. 240 bis 245. **27**248. 251 bis 254. 256. 258 bis 268. 270. 272. 273. 275. 277 bis 282. 285. 286. 288. 289. 291. 293. 294. 296. 298 bis 302. 304. 305. **46**825 bis 827. 829 bis 834. 836 bis 843. 845. 847 bis 851. 853 bis 859. 861 bis 864. 866. 870 bis 874. 876 bis 878. 880 bis 883. 885 bis 888. 890. 892 bis 911. 913. 914. 916 bis 942. 944 bis 946. 948 bis 954. 956 bis 968. 970. 971. 973. 974. 976 bis 978. 980 bis 982. 984. 985. 987. 988. 990 bis 993. 995 bis 999. **47**000. 1. 3 bis 6. 8 bis 11. 13 bis 15. 17. 18. 20 bis 27. 30. 31. 34 bis 37. 40 bis 44. 46. 47. 49. 51 bis 66. **60**780 bis 783. 785 bis 793. 796 bis 801. 803. 806. 808 bis 810. 812 bis 818. 821 bis 823. 825. 826. 829. 830. 834 bis 836. 838 bis 844. 846. 847. 850 bis 855. 857 bis 861. 863 bis 867. 869 bis 873. 876. 878 bis 880. 884. 888. 890. 891. 894 bis 897. 900 bis 903. 905 bis 913. 916 bis 919. 921 bis 927. 929. 931 bis 934. 936 bis 941. 943 bis 918. 950 bis 952. 954. 955. 957 bis 962. 966 bis 968. 970 bis 976. 978 bis 982. 984 bis 986. 988. 989. 991. 992. 995 bis 999. **61**001 bis 9. 11. 13. 14. 16 bis 18. 427 bis 429. 431 bis 433. 436. 438. 439. 442 bis 445. 449 bis 452. 454 bis 458. 461.

Summe 676 Stück über 16 900 Rthlr.
= 50 700 Mark.

Digitized by Google

Wiederholung.

Lit.	A.	400	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
»	B.	300	»	»	500	»	»	150 000 »
»	C.	90	»	»	400	»	»	36 000 »
»	D.	160	»	»	300	»	»	48 000 »
»	E.	400	»	»	200	»	»	80 000 »
»	F.	2 500	»	»	100	»	»	250 000 »
»	G.	1 500	»	»	50	»	»	75 000 »
»	H.	676	»	»	25	»	»	16 900 »

Summe 6 026 Stück . . . . . über 1 055 900 Rthlr. = 3 167 700 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69918.** **170893.** **183052.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **12222.** 809. **51150.** 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **36962.**

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **23905.** **45086.** 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **20954.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **97633.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **9514.** **46123.** **52154.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34634.** 635. **36094.** **51209.** **62391.**

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **6890.** **16074.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **9513.** 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ **4046.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **13837.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **1605.** **3428.** 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34560.** **45958.** **55700.** 702. **56376.**

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **18275.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **180640.** 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **4695.** **22629.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **3451.** **13660.** 669. **42977.**

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **19308.** **37520.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **19735.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **31618.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **47379.** **53177.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 924. **9724.** 738. **27429.** **47920.**

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **3521.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **76517.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **3220.** **49611.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **45262.** **64487.**

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **109696.** **110943.** **155118.** 320. 527. **183766** **185775.**

Digitized by Google

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **36574.** **63698.**

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **18920.** 986. **117983.** **152217.** **162869.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **11505.** **50249.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **61401.**

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16684.** 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **53393.** **176916.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. **2136.** **16702.** **21830.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **21343.** **62372.**

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **24115.** 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **111657.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 2952. 973. **40192.** **48130.** 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 2693. **5134.** **10949.**

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **35347.** **89206.** 388. **168595.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 49937.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4164.** **26564.** **42843.** **48098.** **51574.** **66189.** 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32568.** **58873.** **129692.** **130677.** **161906.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32142.** **45342.** 802. 862. **51874.** 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8547.** **23501.** 502. **56609.** **65645.**

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **8319.** 691.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **125291.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10037.** 207. **37350.** 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5906.** **15622.** 888. 908. 996. **17686.** **18112.** **25104.** **33275.** 307. **44255.** 256. **54053.**

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **11021.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **131415.** **150415.** **158162.** 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12125.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8179.** 200. **31763.**

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **21108.** **54672.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **29133.** **35334.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 238. **19352.** **49381.** **61885.** **63101.** 218.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1875.** **3267.** 990.

Digitized by Google

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 272. 296. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**098. 99. 133. 670. 695.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 759. 794. 795. 857. **5**157. 509. 636. **18**084. 122. 203. 781. **19**076. 111. 122. 198. 466. 505. 506. 526. 570. **68**049. 211. 487. 769. 958. 991. **69**033. 275. **102**858. **103**224. 823. 921. **104**660. **123**218. 219. 341. 365. 613. 680. 818. **124**245. **147**594. 612. 655. 738. **148**223. 307. 902. **153**340. 341. 953.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**048. 76. 196. 502. 507. 573. 580. 613. 753. 888. 919. 983. 994. **15**009. **26**891. 911. 915. 922. 962. **27**117. 233. 234. 314. 483. 853. **35**995. **36**025. 193. 216. 335. 422. 524. 589. **38**871. **39**032. 34. 359. 503. 518. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4809. **5**059. **7**253. 280. 325. 330. **11**164. 165. 180. 281. 372. **14**480. 517. 556. 565. 596. 844. **18**941. **19**134. **32**850. 879. 910. 916. **33**050. **38**182. 635. **41**909. 992. **50**948. **51**030. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. **53**172. **58**633. 798. **60**214. **68**685. 688. 724.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **18**912. **29**357. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **14**722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **18**29.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **28**59. **31**29. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 5186. 195.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 363. 406. 465. 882. 910. 984. **10**46. 137. 156. 172. 637. 646. 737. 738. **10**378. 387. 390. 434. 544. **11**579. 642. 702. 783. **19**740. 786. 800. **20**115. 201. 224. 287. 379. 436. 528. 646. 823. 840. **22**507. 529. 578. 672. 706. 792. 816. 874. 883. 906. 949. **23**562. 571. 605. 842. 927. **24**029. 354. **73**093. 106. 113. 732. 766. 843. 939 bis 942. 941. **74**051. 201. 352. 398. 583. 586. 587. **170**564. 620. **171**032. 221. 552. 571. 632. 694. 729. 730. 753. 760. 853. 960. **174**375. 391. 657. 705. 912. 968. **175**007. 84. **191**387. 513. 529. 557. 960. 984. **192**060.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 7385. 413. 588. 590. 606. 617. 637. 698. 783. 850. 884. 885. 916. **8**205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 760. **16**479. 615. 750. 785. **17**000. 30. 84. 131. 359. 523. 526. 633. **56**118. 137. 267. 400. 406. 493. 511. 512. 593. 595. 599.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 957. 967. 991. 994. 996. **14**078. 87. 136. 137. 144. 173. 178. **21**729. 758. 759. 795. 802. 828. 817. 854. 888. 920. 922. 957. **22**565. 658. 721. 765. **35**133. 174. 188. 221. 236. 552. 559. 580. 683. **36**696. 697. 710. 736. 754. **37**075. 227. 331. 342. 316. 361. 367. 376. **43**655. 664. 672. 684. 687. 739. 741. 757. 851. 852. 861. 878. **63**560. 586. 590. 594. 859. 862. 861. 887. 894.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6291. **16**922. **17**326.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 6518.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4096. 110.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **20**436. 511. 798. 874. 915. 916. 962. **21**028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25**979. **26**025. 31. 41. 211. 393. 452. 490. 864. 923. 924. 955. 979. **27**068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. **28**023. **71**951. 978. **72**185. 200. 256. 401. 415. 503. 540 bis 544. 567. 585. 827. **86**908. **87**096. 450. 887. **88**074. 101. **150**569. 601. 938. 955. **151**153. 498. 634. 685. 726. **152**054. 197. 749. 750. 788. 801. **163**312. 328. 343. 440. 412. 514. 587. 651. **164**070. 85. 95. 230. 319. 365. 409. 597. 700. 727. **200**965. 996. **201**521. 737. 752 bis 755. **202**115. **205**359. 366. 481. **206**040. 85. 197. 300. 320. 411. 421. 557. 669. 831. 847. **213**307. 319. 387. 481. 495. 753. 780. 883. 886. 969. **214**004. 91. 490. 610. 619.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3791. 986. **4**020. 72. 185. 190. 219. 227. 232. 233. 260. 262. 541. 541. 553. 574. 583. 599. 622. 611. 612. 664. 782. 817. 843. 5025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. **15**084. 175. 205. 229. 243. 361. 415. 417. 451. 516. 678. 692. 705. 801. 899. 929. **16**034. **21**698. **41**712. 753. 853. 884. 887. **42**037. 211. 230. 214. 218. 493. 500. 531. 618. 764. 771. 798. 853. 907. 911.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1805. 899. 904. 934. 911. 958. 959. **2**156. 178. **6**585. 615. 734. 768. 816. **11**687. 688. **12**059. 80. 119. 138. 193. 790. **18**161. 163. 179. 191. 257. 308. 313. **23**991. **24**029. 60. 66. 76. 101. 122. 123. 178. 195. 201. **26**750. **27**501. 526. 537. 550. 551.

Digitized by Google

579. 28026. 30. 44. 51. 94. 97. 37687. 761. 769. 775. 871. 877. 892. 918. 50383. 407. 421. 425. 430. 450. 451. 669. 691. 700. 717. 750. 756. 52054. 55. 73. 76. 83. 87. 106. 112. 115. 121. 213. 60851. 881. 894. 895. 909. 925. 953. 975. 995. 67001. 41. 71. 75. 97. 98. 110. 170. 367.

20. Verlooſung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweiſungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 35716. 36911. 37169. 49913.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16348. 587. 816. 17034.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 3549. 564. 8173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 1571. 2506. 516. 542. 591. 16897. 911.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 13974. 982. 983. 985. 14078. 292. 333. 557. 814. 922. 941. 15040. 67. 110. 115. 679. 795. 844. 81373. 82382. 433. 578. 608. 630. 678. 698. 788. 799. 903. 907. 83002. 75. 91. 120888. 966. 968. 121163. 169. 122612. 660. 785. 818. 912. 954. 957. 151267. 294. 372. 384. 417. 491. 498. 546. 570. 585. 610. 155026. 30. 597. 675. 161812. 165101. 235. 386. 387. 489. 798. 934. 166083. 195. 259. 268. 305. 178324. 865 bis 867. 869. 895. 897. 988. 995. 179277. 282. 361. 371. 661 bis 682. 789. 821 bis 823. 880. 881. 975. 186595. 681. 782. 797. 815. 859. 946. 187290. 336. 370. 470. 551. 633. 685. 712. 199178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 416. 547. 635. 667. 200307. 320. 388. 421. 430. 457. 487. 546. 715. 825. 827.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 79. 85. 94. 97. 219. 236. 239. 261. 265. 269. 283. 314. 344. 557. 683. 731. 771. 985. 1217. 251. 260. 272. 286. 297. 300. 19463. 479. 572. 578. 689. 717. 721. 829. 842. 986. 998. 20010. 119. 126. 176. 211. 247. 255. 342. 343. 350. 630. 40700. 754. 762. 797. 855. 41021. 24. 76. 77. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 217. 476. 519. 533. 537. 558. 629. 55210. 237. 249. 273. 367. 455. 457. 463. 465. 470. 521. 523. 540. 568. 626. 697. 702. 741. 745. 772. 861. 888. 904. 925. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 22355. 382. 411. 414. 417. 418. 463. 473. 488. 518. 814. 829. 850. 851. 866. 871. 873. 884. 935. 951. 23103. 114. 119. 137. 237. 238. 25881. 896. 26259. 278. 286. 307. 386. 392. 403. 414. 428. 433. 37412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 523. 525. 534. 42118. 423. 451. 486. 498. 509. 521. 532. 533. 592. 658. 49424. 491. 496. 505. 520. 875. 907. 923. 957. 989. 50032. 90. 68284. 295. 297. 303. 314. 348. 349. 603. 601. 638. 640. 642. 645. 790. 803. 809. 818. 831. 832. 863. 888. 904. 913 bis 916. 948. 951. 69010. 18.

21. Verlooſung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweiſungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 13911. 14888.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 19688. 20800. 865. 21169.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 9222. 272.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 7612. 640. 648. 650. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 5694. 799. 837. 863. 914. 17013. 152. 180.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 38100. 115. 188. 197. 328. 370. 416. 417. 445. 582. 590. 676. 39279. 323. 828. 947. 40009. 22. 28. 34. 66. 104. 184. 192. 41820. 42464. 479. 518. 551. 567. 568. 644. 43341. 367. 415. 420. 778. 865. 869. 950. 44030. 146. 153. 161. 219. 614. 682. 98873. 956. 99014. 150. 160. 167. 236. 370. 400. 431. 573. 631. 657. 692. 100784. 792. 813. 846. 853. 867. 909. 143984. 144080. 156. 664. 674. 676. 679. 724. 145763. 787. 902. 146243. 262. 465. 521. 557. 614. 155957. 978. 979. 985. 156080. 146. 161. 181. 195. 205. 383. 387 bis 389. 412. 492. 554. 672. 740. 741. 851. 887. 166364. 874. 883. 943. 984. 167073. 152. 710. 787. 841. 937. 955. 963. 168390. 403. 175253. 277. 304. 481. 506. 635. 747. 847. 864. 939. 941. 176042. 109. 130. 138. 547. 554. 216749. 752. 218175. 210. 238. 272. 335. 387. 454. 526. 533. 767. 874. 916. 955. 979. 219004. 19. 46. 49. 97. 769. 791. 808. 843. 862. 896. 897. 220772. 775. 947. 221043. 61. 103. 108. 158. 223. 225. 320. 337. 351. 730 bis 737. 802. 222135. 155. 266. 291. 317. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 5076 bis 78. 87. 186. 255. 266. 302. 303. 314. 435. 436. 442. 736. 770. 779. 819. 6010. 22. 96. 151. 268. 297. 34153. 187. 277. 278. 328. 391. 466. 471. 486. 545. 619. 624. 626. 707. 738. 744. 772. 796. 846. 847. 852. 853. 872. 43853. 869. 971. 975. 991. 44066. 491. 514. 710. 711. 721. 827. 847. 885. 932. 940. 946. 958. 959. 45035. 85. 147. 178. 51287. 314. 331. 352. 367. 438. 462. 463. 607. 645. 649. 654. 656. 760. 789. 850. 856. 55021. 25. 40. 53. 58. 95. 106. 113. 148. 150. 160. 188.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 12833. 842. 903. 910. 938. 13021. 29. 46. 16696. 719. 722. 17193. 196. 253. 263. 275. 299. 333. 31826. 32397. 407. 434. 615. 616. 657. 692. 697. 720. 723. 742. 753. 45759. 783. 797. 823. 824. 995. 46004. 7. 8. 20. 22. 63. 82. 51083. 89. 104. 118. 119. 137. 141. 158. 180. 187. 204. 209. 257. 282. 300. 332. 55534. 587. 599. 606. 764. 802 bis 804. 868. 870. 875. 887. 56213. 216. 252. 477. 536. 538. 562. 575. 576. 598. 57049. 53. 54. 59. 87. 94. 283. 290.

Digitized by Google

311. 340. 374. 379. 382. 576. 578. **58**300. 335. 364. 367. 368. 370. 398. 399. 420. 430. 468. 500. 509. 512. 536. **59**121. 139. 142. 164. 192. 222.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **67**758. 779. 789 bis 794. **68**055.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **11**078. 149. 152. **19**893. 901. **20**033. 84. 124. 138. 246. 491.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 828. **3**481. 491.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **13**306. 308. 547. 603. 652.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**957 bis 959. **4**134. **11**540. 563. 603. 669. 693. **18**157. 161. 370. 448. 455.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **59**702. 710. 715. **60**014. 84. 109. 117. 122. 123. 190. 224. 254. 318. 354. 359. 743. 745. 782. 791. 848. **61**047. 48. 59. 93. 144. 175. 566. 572. 573. **85**569. 570. 584bis586. 623. 632. 662. 794. 892. 901. **86**236. 246. 288. 289. 339. 378. 420. 477. 533 bis 535. 599. **107**179. 703. 734. 737. 739. 758. 845. 852. 965. 996 bis 999. **109**337. 368. 460. 505. 510. 563. 635. 638. 943. 950. 976. 980. 981. 989. **110**158. 159. 194. 214. **134**275. 326. 329. 422. 485. 519. 614. 671. 821. **135**222. 277. 456. 472. **140**437. 543. 673. 712. **141**138. 147. 188. 190. 191. 193. 263. 312. 399. 419. 447. 463. 466. 467. 502. 602. 657. 865. 892. 899. 901. **142**895. **143**038. 94. 99. 261. 361. 386. 419. 427. 588. 589. 627. 669. 801. 824. 902. **172**040. 60. 179. 263. 264. 276. 299. 326. 327. 387. **173**002. 38. 62. 66. 183. 218. 235. 283. 305. 400. 412. 458. 530. 549. 564 bis 566. **176**640. 645. 697. 712 bis 714. 736. 786. **177**186. 324. 459. 497. 584. 650. 661. **178**179. **223**584. 661. 700.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **13**071. 103. 117. 119. 126. 207. 254. 256. 353. 366. 375. 378. 385. 397. 413. 442. 448. 457. 473. 484. 490. 491. 497. 500. 501. 532. 571. 638. 639. 661. 686. 692. 710. 743. 917. **17**645. 674. 691. 694. 700. 723. 730. 731. 733. 747. 786. 802. 839. 856. **18**070. 83. 122. 165. 184. 188. 192. 218. 259. 285. 289 bis 291. 296. 297. 308. 320. 326. 415. **23**150. 176. 194. 245. 250. 252. 521. 584. 597. 599. 607. 645. 646. 691. 706. 733. 902. 908. 915. **46**190. 216. 219. 318. 323. 359. 379. 532. 580. 615. 633. 665. 689. 700. 793. 801. 849. 863. 864. 871. 877. 879.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5**381. 382. 539. 546. 559. 560. 644. 647. 804. 815. 836. 845. 853. 854. 864. 889. 893. 894. **8**657. 671. 691. 704. 720. 747. 751. 778. 795. 969. 972. 992. **9**015. **10**577. 584. 599. 611. 630. 656. 666. 668. 670. 682. 731. 746. 748. 775. 824. 835. 838. **13**081. 90. 105. 112. 113. 136. 161. 168. 175. 202. 209. 218. 250. 283. 314. 322. 334. 348. **25**479. 481. 513. 560. 578. 591. 599. 627. 793. 795. 807. 811. 836. 861. **33**362. 421. 424. 448. 472. 481. 508. 511. 521. 536. 538. 544. 552. 560. 563. 589. 616. **34**001. 22. 24. 96. 114. 127. 148. **39**785. 796. 800. 806. 808. 827. 830. 840. 847. 858. 880. 882. 884. 931. 956. 969. 980. 983. **40**005. 32. **41**066. 85. 103. 111. 272. 280. 304. 309. 355. 392. 404. 409. **46**160. 169. 177. 195 bis 197. 214. 226. 250. 256. 267. 272. 318. 360. 367. 380 bis 382. **48**868. 879. 886. 903 bis 905. 913. 947. 987. 993. 996. **49**012. 20. 33. 109. 135. 557. 569. 608. 610. 617. 628. 643. 662. 677. 685. **52**282. 300. 301. 305. 325. 329. 333. 350. 375. 425. 450. 453. 544. **59**419. **61**472. 474. 476. 515. 517. 530. 547. 552. 729. 829. 845. 846. 867. **65**742. 757. 780. 846. 852. 858. 893. 916. 928. 983 bis 985. 993.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 734. 882. **1**450. **7**847. 966. **8**800. **62**702. 965. **74**479.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **7**753. **8**186. 253. **21**464. **22**698. 708.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1**574. 755.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **6**112. 202. 205. 413.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**713. 954. 969. 971. 975. **14**068. 118. 132. 200. **17**270. 288. 372. 402.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **5**654. 802. 828. 829. 831. 850. 868. 872. 928. 931. 935. **6**024. 35. 47. 51. 66. 72. 208. 215. 328. 395. 396. 493. 573. 637. 640. 642. 653. 766. 782. 816. 878. 883. **46**680. 685. 715. 733. 746. 758. 822. 828. 908. 962. 977. 990. **47**008. 9. 95. 129. 147. 481. 505. 526. 554. 575. 580. 606. 634. 841. 843. 846. 870. 893. 917. 951. **48**000. 58. 77. 83. 108. 116. 169. 170. 196. 271. 307. 309. 310. 315. 334. 391. 400. **51**789. 921. 925. 927. 930. 936. 975. **52**017. 74. 75. 106. 181. 475. 501. 560. 572. 596. 742. 753. 760. 764. 765. 781. 912. 914. 935. 939. 962. 967. **53**075. 110. 171. **119**201. 213. 229. 244. 247. 348. 399. 422. 493. 520. 545. 631. 645. 655. 798. **120**163. 188. 219. 316. 370. 380. 393. 394. 513. 526. **137**197. 499. 504. 506. 510. 564. 565. 576. 621. 637. 655. 658. 666. 668 bis 670. 705. 974. 983. **138**039. 66. 148. 155. 161. 194. 301. 305. 407 bis 412. 446. 463. 464. 521. 615. 640. 655. **139**143. 114. **173**666. 680. 786. **184**089. 105. 144. 453. 471. 513. 543. 546. 554. 581. 592. 611. 621. 629. 635. 641. 661. **185**017. 19. 39. 80. 123. 450. 610. 652. 657. 727. **186**017. 21. 53. 144. 227. 243. **189**542. 662. 688. 726. 827. 829. 864. 870. 878. 950.

Digitized by Google

190045. 57. 71. 89. 99. 110. 156. 185. 359. 425. 516. 517. 566 bis 571. 574. 575. 579. **210**384. 672. 714. 779. 783. 799. 882. **211**017. 51. 104. 166. 209. 291. 300. 319. 347. 364. 373. 397. 419. 426. 460. 504. 547.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1314. 333. 347. 502. 507. 555. 647. 656. 661. 676. 732. 734. 739. 750. 790. 791. 806. 817. 830. 839. **2**047. 54. 67. 69. 75. 83. 238. 251. 254. 256. 257. 262. 285. 292. 293. 320. 345. 347. 355. 364. 368. 377. 394. 398. 400. 459. 487. 488. 494. 497. 502. **20**873. 874. 915. 942. 943. 962. 974. 975. 987. **21**014. 17. 23. 28. 48. 70. 86. 119. 133. 152. 161. 196. 269. 271. 284. 332. 518. 555. 571. 619. 632. 670. 686. 692. **24**212. 214. 233. 235. 295. 464. 468. 510. 541. 548. 552. 607. 608. 611. 805. 913. 941. 950. 951. 953. **25**335. 361. 411. 432. 436. 475. 486. 502. 514. 570. 572. 575.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1396. 401. 410. 432. 443. 445. 449. 459. 494. 528. 541. 547. 575. 577. 580. 587. 614. 625. **7**512. 547. 553. 571. 590. 592. 877. 879. 931. 968. 977. **8**016. 52. 57. **9**644. 654. 678. 681. 687. 974. 993. **10**035. 46. 47. 77. 259. 260. 263. 271. 280. 299. 317. 318. 337. 368. 391. 405. 407. 430. 436. 437. 441. 412. 458. 468. 489. 508. 514. 517. 526. 518. 550. 562. 568. 570. 571. 573. **14**247. 250. 263. 272. 283. 296. 298. 314. 323. 328. 329. 331. 345. 386. 418. 424. 437. 451. 457. 459. **21**635. 691. 692. 732. 757. 780. 783. 796. 816. 817. 822. **35**712. 719. 736. 762. 771. **36**133. 134. 150. 171. 176. 193. 200. 202. 356. 360. 378. **39**190. 199. 225. 226. 244. 277. 603. 605. 617. 630. 664. 686. 695. 702. 713. 720 bis 723. 729. 735. 757. **43**105. 110. 113. 129. 131. 151. 166. 167. 191. 210. 218. 365. 393. 391. 423. 413. 472. 489. **48**479. 483. 509. 527. 536. 589. 753. 838. 841. 847. 859. 862. **58**850. 855. 884. 886. 892. 916. 937. 918. 961. 964. 972. **59**021. 60. 98. **60**352. **61**072. 83. 297. 301. 303. 305. 308. 309. 316. 338. **69**029.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1899.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **2**602. 677. **35**18. 520. 677. 715. **54**017. 675. 880. **55**064.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 26. 196. 356. 505. 566. **19**22. 958. 959. **2**178. **22**800. 823. 821. **23**798. 803. **25**960.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **3**777. 822. 831. 841. 848. **6**339. 360. 408. 413.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **6**491. 696. 741. **7**134. 204. 240. 245. 419. **10**736. **11**482. 485. 578. 584. 644. 647. 654. 661 bis 663. 665. 682. 731. 790. **12**996.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **6**831. 837. **7**770. 786. 850. **8**173. 177. **14**305. 382. 169. 481. 525. 531. 541. 572. 580. 596. **21**952. 997. **22**027. 176. 591.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **15**870. 883. 900. 910. 920. 923. 963. 971. 992. **16**067. 70. 91. 122. 125. 131. 132. 151. 168. 176. 201. 213. 239. 251. 267. 277. 376. 380. 839. 845. 867. 888. 898. 915. 916. 943. **17**027. 61. 140. 141. 143. 146. 181. 280. **28**057. 107. 169. 182. 195. 228. 277. 284. 411. 420. 421. 424. 441. 498. 503. 575. 578. 603. 639. 686. 741. 752. 758. 770. 793. 840. 854. 886. 887. 899. 945. 967. **29**033. 39. 47. 95. 112. 138. 152. 176. 189. 192. 209. 255. 261. 266. 774. 780. 782. 819. 825. **35**944. 968. 970. 972. 974. **36**038. 53. 66. 73. 74. 505. 528. 538. 543. 591. 609. 627. 629. 642. 652. 660. 670. 703. 718. 719. **37**368. 412. 416. 438. 494. 512. 521. 574. 576. 588. 597. 612. 647. 648. 696. 707. 751. 752. 755. 779. 792. 832. 836. 867. 868. 914. 924. 927. 932. 933. 954. 993. **38**014. 64. 65. 68. **40**272. 285. 293. 326. 336. 359. 383. 401. 402. 421. 523. 547. 561. 600. 602. 612. 641. 667. 678. 679. 682. 692. 774. 801. 805. 856. 857. 892. 893. 902. 985. **41**011. 53. 55. 78. 80. 152. 155. 156. 247. 270. 281. 616. 619. 638. 648. 653. 659. 665. 667. 683. 702. 718. 758. 772. 795. **48**407. 416. 428. 442. 464. 487. 505. 521. 523. 526. 540. 557. 584. 595. 632. 675. 681. 811. 870. **49**939. 950. 956. 980. 994. **50**964. 967. 993. **51**029. 63. 84. 93. 98. 103. 107. 108. 110. 122. 126. 144. 164. 167. 196. 481. 510. 557. 597. 598. 609. 612. 625. 626. 664. 716. 741. 754. **69**722. 724. **70**007. 68. 116. 120. 159. 189. 199. 469. 483. 500. 617. 722. 725. 736. 859. 882. 904. 997. **71**003. 288. 320. 345. 351. 422. 431. 511. 527. 528. 533. 581. 585. 695. 718. 722. 736. **112**412. 507. 511. 562. 603. 604. 640. 618. 742. 755. **117**285. **118**091. 94. 95. 97. 125. 131. 136. 174. 178. 191. 209. 216. 232. 244. 258. 288. 298. 309. 401. 404. 461. 470. 475. 479. 506. 514. 589. 590. 598. 624. 641. 653. 671. 704. 723. 744. 776. 792. 798. 799. **119**138. 170.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **6**332. 334. 351. 353. 358. 369. 383. **21**760. 936. 950. **22**031. 36. 54. 55. 70. 74. 77. 78. 83. 86. 88. 96. 110. 112. 117. 129. 131. 137. 139. 525 bis 527. 543. 550. 555. 558. 566. 662. 667. 669. 674. 691. 696 bis 698. 700. 703. 716. 764. 765. 769. 771. 776. 777. 779. 793. 794. 807. 812. 822. 828. 833. 838. 843. 876. 891. 917. 926. 950. 956. 963. 965. 968. 970. 981. 990. 991. **23**040. 61. 72. 73. 87. **32**839. 872. **33**126. 129. 135. 136. 139. 157. 161. 264. 276. 277. 279. 280. 355. 385 bis 388. 390. 401. 403. 415. 433. 455. 458. 466. 478. 510. 519. 531. 532. 534. 763. 805. 827. 829. 841. 851. 856. 863. 865. 870. 871. 877. 879. 882. 895. 905. 907. 908. 931. 940. 963. 969. 974. 976. 977. 980. 988. **34**020. 41. 54. 60. 62. 63. 91. 96. **46**911. 917. 918. 928. 936. 938. 945. 949. 953. 960. 966. 975. 979. 983. 984. 988. 997. 999. **47**012. 14. 35. 45. 46. 65. 68. 69. 71. 71. 76. 93. 96. 104. 106. 112. 113. 131. 150. 163. 170. 176. 181. 187. 195. 197. 206. 399. 401. 421. 427. 428. 431. 438. 455. 476. 478. 483. 504. 522. 525. 572. 581. 593. 600. 615. 618. 632. 639. 649. 650. 655. 659. 660. 667. 758. 761. 764. 771. 780. 789. 802. 805. **48**810. 822. 930. 931. 972. **49**001. 6. 7. 19. 25. 26. 32. 61. 70. 85. 88. 89. 104. 106. 107. 118. 134. 135. 148. 162. 163. 166. 178. 180. 189. 202. 209. 244. 259. 286. 287. 290. 297. 302. 304. 305. 308. 316. 321. 330. 343. 348. 351.

Digitized by Google

417. 420. 648. 650. 660. 666. 682. 683. 685. 686. 709. 725. 730. 732. 747. 842. 861.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **6**831. 843. 855. 856. 881. 883. 888. 905. 923. 924. 927. 946. 949. 963. 964. 973. 975. **7**006. 8. 30. 36. 180. 189. 195. 202. 214. **14**881. 894. 895. 897. 914 bis 917. 919. 927. 930. 937. 939. 940. 953. 956. 957. 977. 980. 992. 995 bis 999. **15**000. 24. 58. 62. 92. 119. 123. 125. 136. 148. **18**319. 352 bis 354. 365. 366. 701. 706. 708. 737. 743. 755. 791. 793. 796. 802. 811. 813. 819. 828. 832. 872. **19**674. 689. 691. 695 bis 698. 704. 706. 710. 722. 734. 745. 747. 779. 792. 798. 826. 830. 845. 849. 850. 861. 862. 872. 873. 941. 968. 970. 971. 973 bis 975. 977. 987. 990. 992. 997. **20**002. 4. 10. 25. 31. 34. 48. 55. 67. 70. 78. 86. 93. 113. 117. 118. 121. 140. 146. 148. 190. 192. **26**769. 777. 778. 783. 790. 800. 830. 841. 842. 845. 863. 895. 896. 902. 908. 911. 916. 921. **27**216. 222. 231. **28**683 bis 685. 700. 701. 705. 707. 720. 879. 880. 890. 911 923 bis 925. 948. 956. 969. 973. 984. 990. 999. **29**000 1. 5. 10. 20. 27. 38. 39. 50. 51. 54. 70. 87 bis 90. 96 **53**392. 393. 396. 415. 417. 423. 427. 609. 611. 624 626. 627. 640. 658. 710. 711. 721. 723. 724. 729. 730 747. 748. 756. 757. 760. 768. **54**344. 345. 354. 361 362. 369. 376. 384. 396. 401. 405. 418. 422. 428. 443 450. 454. 460. 615. 620. 657. 660. **55**466 bis 468 479 bis 481. 494. 496. 498. 508. 512. 523. **57**865 866. 880. 898. 906. 918. 946. 954. 961. 964. 969. 980 **58**138. 140. 142. 156. 172. 173. 188. 212. 218. 221 238. 239. 243. 245. 246. 253. 272. 287. 290. **59**430 434. 463. 469. 470. 473. 614. 618. 623. 633. 636. 779 810. 815. **64**379. 386. 399. 400. 404. 421. 443. 758 760. 763. 774. 778. 782. 788. 798. 800. 808. 824. 831 861. 869. 875. **65**015. 20. 21. 29. 30.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3**220.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12**440.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16**262.

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **14**441.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4**497.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13**756.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2**571. 572.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5**769.

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1**200.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10**044. **13**588.

Davon abzuliefern № **13**588 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2**659.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3**995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1**33.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1**117. **5**091.

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № **40**.

Restkündigung zum 1. Januar 1895.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № **6**41.

Digitized by Google

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.
Serie 1433 Nr. 143288.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung.
Serie 320 Nr. 31914.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.
Serie 232 Nr. 23174.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.
Serie 615 Nr. 61483.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisung.
Serie 31 Nr. 3388.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.
Serie 1443 Nr. 144230.

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.
Serie 333 Nr. 33276. Serie 876 Nr. 87582.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.
Serie 1034 Nr. 103392.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen.
Serie 682 Nr. 68150. Serie 1349 Nr. 134856.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.
Serie 1127 Nr. 112632. 634.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisung.
Serie 26 Nr. 2505.

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern ohne Zinsscheine.
Serie 758 Nr. 75790. Serie 1123 Nr. 112213.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern ohne Zinsscheine.
Serie 456 Nr. 45510. Serie 906 Nr. 90523.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7.
Serie 235 Nr. 23473. Serie 456 Nr. 45552.
Serie 616 Nr. 61540. Serie 651 Nr. 65068.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7.
Serie 407 Nr. 40692. Serie 635 Nr. 63440.
Serie 691 Nr. 69040. Serie 1466 Nr. 146588.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern ohne Zinsscheine.
Serie 90 Nr. 8995. Serie 1162 Nr. 116186.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7.
Serie 854 Nr. 85356. 358.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern ohne Zinsscheine.
Serie 852 Nr. 85155.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7.
Serie 317 Nr. 31669. Serie 649 Nr. 64806.
Serie 1011 Nr. 101056. Serie 1048 Nr. 104761.
Serie 1078 Nr. 107719. Serie 1342 Nr. 134135.
Serie 1368 Nr. 136759.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern ohne Zinsscheine.
Serie 127 Nr. 12602.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7.
Serie 140 Nr. 13918. Serie 185 Nr. 18447.
Serie 486 Nr. 48501. Serie 641 Nr. 64053.
Serie 1012 Nr. 101133. Serie 1202 Nr. 120172.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
Abzuliefern ohne Zinsscheine.
Serie 91 Nr. 9003. 5. Serie 97 Nr. 9700.
Serie 278 Nr. 27786. 787. Serie 307 Nr. 30637. 672. 675.
Serie 504 Nr. 50375. Serie 564 Nr. 56349. 356.
Serie 576 Nr. 57544. Serie 721 Nr. 72052.
Serie 763 Nr. 76212. Serie 792 Nr. 79148.
Serie 1051 Nr. 105098. Serie 1101 Nr. 110042.
Serie 1143 Nr. 114272. Serie 1234 Nr. 123355.
Serie 1338 Nr. 133773. Serie 1430 Nr. 142921. 947.
Serie 1500 Nr. 149914.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu 100 Rthlr. Nr. 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 3752. 754.

Digitized by Google

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 1291. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung. № 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26**721.
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85**756. **93**179.
Lit. F. zu **50** Rthlr. № **7**988. **24**378. **34**568.
Lit. N. zu **1000** Mark. № **9**869.
Lit. K. zu **500** Mark. № 5638. **15**101. **26**005.

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3**894. 895. **8**109. **110**. **9**554. **18**746. 747. **23**378 bis 383. **26**470. **66**506.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № 4116. **53**380. **56**355 **62**114.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № 15093. **28**834. **34**300 813. **38**752. **55**773. **62**283. 573 **73**526. **78**053. **85**958. **98**426 **101**161. 162. **103**776. **106**400. **107**956 **110**095.

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15**273. **16**223. **22**528 529. **25**351. **26**372. **31**088. 233

Lit. L. zu **300** Mark. № 391. **9**228. 229. **12**243

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
6839. 99.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 29. März 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10061 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz, vom 15. März 1899, und unter

Nr. 10062 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Grevenbroich, Bitburg, Daun, Merzig, Perl, Trier, Waxweiler, Neumagen, Prüm und Wittlich, vom 14. März 1899.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10063 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1899, betreffend die Auflösung der Königlichen Kanal-Kommission zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

270. Vom 1. April ab wird Britisch-Indien am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist für den Verkehr mit Britisch-Indien auf 24000 Mk. (= 3000 Franken = 2000 Rupien) festgesetzt.

Berlin W. am 17. März 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

271. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 3208.)

Cassel am 20. Dezember 1898.

Königliche Regierung. v. Bremer.

Die Zinsscheine Reihe XXIII. Nr. 1 und 2 zu den 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899, sowie die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 10 zu den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V. werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Digitized by Google

272. Nachdem die von unserer Hauptkasse aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse unseres Bezirks für das Rechnungsjahr 1897/98 geprüft, den Kassen-Kuratoren mit den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und darauf abgeschlossen, auch die Entlastung ertheilt worden ist, theilen wir nachstehend die Hauptergebnisse gemäß §. 48 der Satzungen der genannten Witwenkasse den Mitgliedern dieser Kasse mit.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel im Rechnungsjahre 1897/98.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.	Soll. Nach dem Etat.	Soll. Ueberhaupt.	Dagegen ist. Zugang.	Dagegen ist. Abgang.	Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
							Einnahme.		
— —	21048 75	21048 75	— —	1051 —	19997 75	I.	Kapitalzinsen	19997 75	— —
— —	23393 92	23393 92	536 14	— —	23930 06	II.	Jahresbeiträge der Gemeinden	23930 06	— —
— —	360 71	360 71	— —	104 85	255 86	III.	Sonstige Einnahmen . .	255 86	— —
— —	37300 08	37300 08	7295 69	— —	44595 77	IV.	Zuschuß aus der Staatskasse	44595 77	— —
— —	82103 46	82103 46	7831 83	1155 85	88779 44		Gesammteinnahme .	88779 44	— —
							Ausgabe.		
— —	16 30	16 30	— —	15 70	— 60	I.	Verwaltungskosten . . .	— 60	— —
— —	82031 16	82031 16	6739 68	— —	88770 84	II.	Pensionen	88770 84	— —
— —	56 —	56 —	— —	48 —	8 —	III.	Sonstige Ausgaben . .	8 —	— —
— —	82103 46	82103 46	6739 68	63 70	88779 44		Gesammtausgabe . (Gleich der Einnahme.)	88779 44	— —

Cassel am 10. März 1899. (B. 3241.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

273. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungsbezirk Cassel z. Zt. folgende Ortschaften betroffen:

Kreis Cassel, Waldau.

Kreis Fritzlar, Gudensberg, Wehren, Obervorschütz, Holzhausen, Kirchberg, Maden, Haldorf, Dissen, Grifte.

Kreis Gelnhausen, Neuenschmidten.

Kreis Melsungen, Niedervorschütz, Deute, Connefeld.

Kreis Rinteln, Haste.

Kreis Schlüchtern, Schwarzenfels, Herolz, Weichersbach.

Kreis Schmalkalden, Breitenbach, Barchfeld, Fambach, Mittelschmalkalden, Schmalkalden, Kleinschmalkalden, Trusen, Weidebrunn, Herrenbreitungen, Brotterode, Grumbach.

Kreis Ziegenhain, Linsingen, Hausen, Olberode.

Von der Schweineseuche:

Landkreis Cassel, Obervellmar. (A. III. 2699.)

Cassel am 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

274. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,

Digitized by Google

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Mecklenburg-Schwerin,

8) Sachsen-Weimar,

9) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Sachsen-Meiningen,

12) Sachsen-Altenburg,

13) Sachsen-Coburg-Gotha,

14) Anhalt,

15) Schwarzburg-Sonderhausen,

16) Schwarzburg-Rudolstadt,

17) Reuß jüngere Linie,

18) Schaumburg-Lippe,

19) Lippe,

20) Bremen,

21) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen. (A. III. 2347 II.)

Cassel am 23. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

275. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 2ten d. Mts. sind die in der Gemarkung Giesel gelegenen Parzellen, Kbl. N. Nr. 19/6. in Größe von 0,0994 ha und Nr. 20/6 in Größe von 1,0710 ha, zusammen in Größe von 1,1704 ha aus dem Gemeindebezirk Giesel ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Giesel einverleibt, ferner ist durch diesen Beschluß die in der Gemarkung Oberförsterei-Gutsbezirk Fulda gelegene Parzelle, Kbl. 3. Nr. 22/9 in Größe von 4,4897 ha aus diesem Gutsbezirk ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Lehnerz einverleibt worden. (A. IV. 2292.)

Cassel am 25. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

276. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 2. März 1899 sind gemäß §. 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 die in der Gemarkung Giesel Flur D. Nr. 45/15. und 46/15. gelegenen Parzellen in Größe von 0,7979 ha aus dem Gemeindebezirk Giesel ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk „Oberförsterei Giesel" einverleibt worden. (A. IV. 2291) Cassel am 22. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

277. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fritzlar vom 7. November v. J. sind: 1) das Grundstück, Gemarkung Jesberg, Kbl. 4. Nr. 130/2. in Größe von 88 qm; 2) die Grundstücke, Gemarkung Jesberg, Kbl. 4. Nr. 123/52., 127/52., 116/55., 134/57. ꝛc., 58., 59. und 60., sowie daselbst Kbl. 11. Nr. 100/052. in Gesammtgröße von 92 a 21 qm aus dem Gutsbezirk Domaine Jesberg ausgeschieden und zu 1) dem Gemeindebezirk Jesberg, zu 2) dem Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg zugetheilt und 3) das Grundstück, Gemarkung Jesberg, Kbl. 4. Nr. 128/54. in Größe von 88 qm aus dem Gemeindebezirk Jesberg ausgeschieden und ebenfalls dem Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg zugetheilt worden. (A. IV. 1779.)

Cassel am 21 März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

278. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Rechnungsjahr vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen, dem Rechnungsjahr 1898/99 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend thunlich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidiren. Insbesondere werden die Herren Landräthe, Bau- und Forstbeamten, Kreisphysiker, Kreisthierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiterzubefördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 525.)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Trott zu Solz.

279. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes Raboldshausen das Schuhmacher-, Lohgerber-, Lederarbeiter- oder Sattler-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 2732 III.)

Cassel am 18. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

280. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes

Digitized by Google

Raboldshausen das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Wagner-, Stellmacher- oder Faßbinder-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 2732 IV)

Cassel am 18. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

281. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Borken das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Wagner-, Stellmacher- und Faßbinder-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26 Juli 1897 (R. G. Bl. S 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 3301 IV.)

Cassel am 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

282. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Borken das Dachdecker-, Zimmerer-, Maurer-, Steinhauer-, Maler- und Lackirer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 3301 V.)

Cassel am 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

283. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichlung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Borken das Schuhmacher-, Lohgerber-, Lederarbeiter- oder Sattler-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 3301 III.)

Cassel am 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

284. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Borken das Schlosser-, Schmiede-, Klempner- oder Feuerarbeiter-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 3301 II.)

Cassel am 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

285. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes Raboldshausen das Zimmerer-, Maurer-, Steinhauer-, Maler-, Lackirer- oder Weißbinder-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 2732 V.)

Cassel am 18. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

286. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Maurer- und Steinhauer-Handwerk im Stadt- und Landkreise Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: „Zwangsinnung der Maurer und Steinhauer im Stadt- und Landkreise Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maurer- und Steinhauer-Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen dieser Innung an.

Digitized by Google

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die Baugewerks-Innung zu Cassel. (A. II. 2838.)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

287. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Dachdecker-Handwerk im Stadt- und Landkreise Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: „Zwangsinnung der Dachdecker im Stadt- und Landkreise Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Dachdecker-Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die Baugewerken-Innung. (A. II. 2840.)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

288. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schreiner-Handwerk in dem Stadt- und Landkreise Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: „Zwangsinnung der Schreiner im Stadt- und Landkreise Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schreiner-Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die bisherige Schreiner-Innung zu Cassel. (A. II. 3410.)

Cassel am 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

289. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schlosser-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Marburg, mit dem Sitze in Marburg und dem Namen: „Zwangsinnung der Schlosser in der Stadt Marburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schlosser-Handwerk betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 3201.)

Cassel am 22. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

290. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schreiner-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Marburg, mit dem Sitze in Marburg und dem Namen: „Zwangsinnung der Schreiner in der Stadt Marburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner-Handwerk betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 3202.)

Cassel am 22. März. 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

291. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Borken das Schneider-, Leinweber- oder Mützenmacherhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Homberg, Herrn von Gehren, zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 3301 I.)

Cassel am 24. März 1899

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

292. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14ten d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25500 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3367)

Cassel am 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

293. Am 1. April wird in dem Hause Hohenzollernstraße 72 eine neue Stadtpostanstalt unter der Bezeichnung „Cassel 4" als Zweigstelle des Postamts 1 hier eröffnet.

Die neue Postanstalt befaßt sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art und mit dem Verkaufe von Werthzeichen.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind an den Wochentagen auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und 2 bis 8 Uhr Nachmittags, an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen auf die Zeit von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 12 bis 1 Uhr Mittags festgesetzt.

Cassel am 20. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

Digitized by Google

294. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bei der Prüfungs-Kommission in Cassel wird hierselbst am 21. Juni c., Vormittags 8 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 10. Juni an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind ferner einzureichen: 1) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen- oder Meisterbrief rc.), 2) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Vor Ablauf von drei Monaten kann diese Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 20. März 1899.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt
und Vet. Assessor. Parkstr. 9 III.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

295. Nachtrag
zu den Statuten der städtischen Sparkasse
zu Treysa vom 9. Juli 1891.

Artikel 1.

An die Stelle des §. 3 der Statuten tritt folgende Vorschrift:

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Magistratsmitgliede und einem Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung von denen eines Sachkunde im Sparkassenwesen besitzen muß. Das Magistratsmitglied wird vom Magistrat und das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von dieser auf die Dauer von 5 Jahren unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewählt.

Nach den gleichen Vorschriften werden 2 Stellvertreter gewählt, welche in im Voraus zu bestimmender Reihenfolge sowohl in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, als auch dann an die Stelle der Kommissions-Mitglieder zu treten haben, wenn eigene Angelegenheiten der letzteren oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu den Kommissions-Mitgliedern in einem der in den §§. 19 und 33 der Städteordnung bezeichneten Verwandschafts-Verhältnisse stehen.

Anlegung der Sparkassengelder.

Artikel 2.

In §. 26 als Nr. 5 wird nachfolgende Bestimmung eingestellt:

5) an solche Genossenschaften, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichketten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können und welche ihren Sitz im Kreise Ziegenhain haben, wenn ihre Mitglieder statutenmäßig für die Genossenschaftsschulden solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, falls und so lange mindestens zwei der Genossenschafter den unter Nr. 1 des §. 26 der Statuten an die Bürgen gestellten Anforderungen entsprechen, auf Schuldverschreibung ohne weitere Sicherheit.

Zu Darlehn dieser Art darf zusammen niemals mehr als $\frac{1}{10}$ tel des Gesammtbestandes (Betrag der Einlagen und Zinsen) der Kasse verwendet und dürfen an ein und dieselbe Genossenschaft nicht mehr als 10000 Mk. ausgeliehen werden.

Auf Darlehn dieser Art ist mindestens $\frac{1}{2}$ pCt. der ursprünglichen Darlehnssumme jährlich abzutragen.

Diese Darlehne sind mit dreimonatlicher Frist Seitens der Kasse kündbar.

Reservefonds.

Artikel 3.

An Stelle des seitherigen §. 33 der Statuten tritt folgende Bestimmung:

Aus den nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

Der Reservefonds ist getrennt zu verwalten; sein Mindestbetrag ist 10 pCt. der Passivmasse.

Wenn der Reservefonds 5 pCt. der Passivmasse erreicht hat, kann die Hälfte der ferneren Jahresreingewinne zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten verwendet werden.

Die andere Hälfte der Jahresreingewinne dient zur Ergänzung des Reservefonds.

Wenn der Reservefonds 10 pCt. der Passivmasse erreicht hat, fließen die Zinsen des Reservefonds ohne weiteres der Stadtkasse zu und können auch die ferneren Jahresreingewinne mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten an die Stadtkasse abgeführt werden.

Treysa am 16. Dezember 1898.

Der Magistrat:
Ludwig, Henkel, W. Helwig, L. Ludwig.

Die Stadtverordnetenversammlung:
R. Gimpel, W. Ludwig sen., J. Möller, C. Bornmann, C. Crede, R. Kurzenknabe, Ph. Henkel.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der vorliegende Nachtrags-Entwurf zu den Statuten der städtischen Sparkasse zu Treysa vor dem endgültigen Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während zweier Wochen

Digitized by Google

vom 17. November d. J. bis einschließlich den 1sten Dezember d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat und daß Einwendungen gegen denselben nicht erhoben sind.

Treysa am 16. Dezember 1898.

Der Magistrat. Ludwig.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Treysa wird auf Grund des §. 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 1. Februar 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

Wird veröffentlicht mit der Maßgabe, daß der vorstehende Statutennachtrag mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Treysa am 10. März 1899.

Der Magistrat. Ludwig.

296. Die auf den nachstehenden Namen lautenden Sparkassenbücher und zwar: 1) Hermann Greuling, Conto Nr. 80891, 2) Christine Anna Greuling, Conto Nr. 80892, sind abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß den rechtmäßigen Eigenthümern neue als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt. Cassel am 22. März 1899.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.

J. V.: Boedicker.

Erledigte Stellen.

297. An der hiesigen Mittelschule ist eine Stelle für einen geprüften Mittelschullehrer zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk., persönliche Zulage 300 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber, welche die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichts im Englischen erlangt haben, wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen, eines Lebenslaufes und Zeugniß über ihren Gesundheitszustand bis zum 5. April l. J. bei uns einreichen.

Bewerber, welche im Orgelspiel vorgebildet sind und die Stelle eines Organisten, mit welcher eine Vergütung von 300 Mk. verbunden ist, übernehmen können, erhalten den Vorzug.

Gelnhausen am 17. März 1899.

Die Stadtschuldeputation.

298. Die erledigte Schul- und Küsterstelle zu Lispenhausen soll zum 1. Juli d. J. wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dekan Kulenkamp hier, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Bezüglich des Schulamts wird bemerkt, daß ein Theil abgetrennt werden soll, worauf die Bewerber aufmerksam gemacht werden.

Rotenburg a/F. am 22. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, kommissarischer Landrath.

299. Die Stelle eines Schuldieners an der Dompfarrlichen Knabenschule dahier, mit welcher die Heizung und Reinigung der Schulräume und Gänge verbunden ist, soll vom 1. Juli d. J. an neu besetzt werden.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Bewerber katholischer Religion werden hiermit zur Meldung bis zum 1. Juni d. Js. aufgefordert.

Die jährliche Vergütung für die Reinigung und Heizung beträgt 417 Mk. baar, außerdem wird freier Brand im Anschlage von 80 Mk. gewährt. Für die Wohnung sind 180 Mk. Miethe zu zahlen.

Fulda am 27. März 1899.

Der Magistrat. Dr. Antoni.

300. Die durch Tod erledigte hiesige Bürgermeisterstelle soll baldigst wieder besetzt werden. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Zeitdauer von 8 Jahren.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung wird das Anfangsgehalt auf 2100 Mk., von 2 zu 2 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk. steigend, festgesetzt.

Mit dem Amte des Bürgermeisters sind Nebenämter mit einem Einkommen von ca. 500 Mk. verbunden.

Beamte, welche in allen Zweigen des städtischen Verwaltungsdienstes ausgebildet sind und sich in ähnlicher Stellung bewährt haben, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis 15. April c. einreichen.

Großalmerode am 21. März 1899.

Der Magistrat Gundlach.

301. Die evangelische Schulstelle zu Bellings ist vom 1. Mai d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. neben freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Pfeiffer zu Hohenzell, einreichen.

Schlüchtern am 21. März 1899.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

302. In Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers soll die zweite Schulstelle zu Erusthausen alsbald anderweit besetzt werden. Das Grundgehalt der Schulstelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage ist auf 120 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen

Digitized by Google

bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schütte zu Münchhausen einsenden.

Frankenberg am 22. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Königl. Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Forstassessoren Dreßler und Bräuer zu Oberförstern zu Orb bezw. Marjoß,

die Rechtskandidaten Krenzien und Rosenstock zu Referendaren,

der Schuldirektor a. D. Dietz zu Speckswinkel zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Speckswinkel,

der Oberförster vom Hof zu Wallenstein zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den periodischen Gerichtstag zu Rabenshausen,

der Pfarramts-Candidat Freund zum Gehülfen des Pfarrers Schwarzenberg zu Obermeiser,

die Büreauhilfsarbeiter Schweinsberger, Kipp und Hewig zu Bausekretären bei den Königlichen Kreisbauinspektionen Kirchhain, Homberg und Cassel I.

Versetzt: der Oberförster Freiherr von Rechenberg zu Marjoß auf die Oberförsterstelle Weißewarte im Regierungsbezirk Magdeburg, vom 1. Juni d. J. ab.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Ruppel zu Spießkappel der Kantortitel,

dem Hausdiener im freiadeligen Stift Wallenstein zu Fulda Franz Liebig das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Wachenfeld, behufs Uebernahme einer ordentlichen Professor an der Universität Rostock,

der Gerichtsassessor Hellwig, der Referendar von Papenheim, auf ihren Antrag aus dem Justizdienste, letzterer behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: der Direktor der Landeskreditkasse, Geheimer Regierungsrath Dr. Lotz zu Cassel.

Gestorben: die Wegebauaufseher Buchenau zu Rauschenberg und Tegtmeyer zu Rolfshagen,

der Pedell Mahr bei der Landeskreditkasse zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 5. April 1899.

Dem Amtsblatte von heute ist die Nr. 2 des **Schulverordnungsblatts** für 1899 beigefügt.

Inhalt: Prüfung von Vorstehern an Taubstummenanstalten, Eröffnung eines Girocontos bei der Reichsbank zu Münster für die Rentenbankkasse daselbst, Erfordernisse einer geordneten Kassenverwaltung, Anderweite Abgrenzung des Gemeinde- und Gutsbezirks Jossa, S. 121; Laichschonreviere, Verloosung von Kunstgegenständen zu Weimar, Zustellungen im Verwaltungs-Strafverfahren, S. 122; Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern, Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaft Atlas, Anderweite Abgrenzung der Gemeinde Wahlershausen und des Gutsbezirks Oberförsterei Kirchditmold, Amtsbezeichnung der technischen Sekretäre, Bauschreiber und Bauschreiberanwärter, Vorsitzende der Schiedsgerichte, Errichtung einer Postagentur zu Bernsen, Anderweite Abgrenzung der Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirke Cassel und Frankfurt a/M, S. 123; Wegeverlegung in der Gemarkung Remsfeld, Besetzung von Schulstellen, Personalien; S. 124.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

303. Die im Jahre 1899 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 12. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin am 11. März 1899.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

304. Für die Königliche Rentenbankkasse ist bei der hiesigen Reichsbankstelle ein Reichsbank-Girokonto eröffnet.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Einzahlungen auf das Girokonto der Rentenbankkasse von Jedermann geleistet werden können.

Von der Einzahlung hat der Einzahler der Rentenbankkasse unter Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung Mittheilung zu machen.

Zahlungen an Inhaber von Reichsbank-Girokonten werden auf Wunsch von der Rentenbankkasse im Girowege geleistet.

Münster am 29. März 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

305. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle Diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Rechnungsjahr vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen, dem Rechnungsjahr 1898/99 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend thunlich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidiren. Insbesondere werden die Herren Landräthe, Bau- und Forstbeamten, Kreisphysiker, Kreisthierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiterzubefördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 525.)

Cassel am 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Trott zu Solz.

306. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 7. Januar d. J. ist auf Grund des §. 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4ten August 1897 die Grundstücksparzelle B. Nr. 408/32 aus dem Gemeindebezirk Jossa ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Marjoß einverleibt worden. (A. IV. 2523.)

Cassel am 1. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

307. Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erkläre ich unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1894 — A. III. 3893 — Amtsbl. S. 101 ff. die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gewässer auf die Dauer von 5 Jahren zu Laichschonrevieren gemäß §. 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — G. S. S. 197 ff. —:

Verzeichniß

der bis zum 31. März 1904 im Regierungsbezirk Cassel bestehenden Laichschonreviere.

Lfde. Nr.	Kreis	Fluß und Stelle	Länge rund km
		A. Weser.	
1	Rinteln	Die Weser von der Provinzialgrenze am sogenannten Semeswinkel bis zum dritten Oldendorfer Wege	1,60
2	Hofgeismar	Die Weser von der Ziegel- oder Töpferhütte auf dem linken Weserufer bis an den Thielebach unterhalb Bursfelde auf dem rechten Weserufer	4,20
		B. Werra.	
3	Eschwege	Von der Grenze des Dorfes Altenburschla bis zur Grenze des Dorfes Frieda abwärts für die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni jeden Jahres	6,20
		C. Fulda.	
4	Cassel Land	Die Fulda von der Fischerei-Grenze des Gutes Freienhagen bis zum Wehre der neuen Mühle	4,00
5	Cassel Land und Fritzlar	Die Eder und Fulda von dem Wehr der Grifter Mühle (Eder) bis zum Horbachgraben (Fulda) .	4,10
6	Melsungen	Die Fulda vom Pfarrwasser unterhalb Grebenau bis zur Heimfahrt oberhalb Büchenwerra	2,00
7	Melsungen	Die Fulda vom sogenannten Hungerborn (Grenze der Oberförsterei Rotenburg-West) bis zum Mühlenwehr bei Neumorschen .	3,70
8	Melsungen	Der Essebach vom Entsprung bei Retterode bis zur Durchfahrt bei Halbersdorf . .	7,40
9	Rotenburg	Die Fulda vom Pflanzengraben bis zum Rotenburger Stadtwehr . . .	3,60
		D. Eder.	
10	Fritzlar	Die Eder von der Brücke bei Niedermöllrich bis zum Mühlenwehr bei Altenburg	3,25
11	Melsungen	Die Schwalm von der Gemarkungsgrenze bei Harle bis zur Mündung in die Eder bei Altenburg . .	3,50
12	Fritzlar	Die Schwalm von der Einmündung des Lohrbaches oberhalb Kerstenhausen bis zur Einmündung des Welzerbaches am Kleinenglieser Steg	4,80
13	Ziegenhain	Der Schwertzells-Graben von der Steina bis zur Mündung in die Schwalm in Ziegenhain	2,50
		E. Lahn.	
14	Marburg	Die Lahn vom Grüner Wehr in Marburg bis zum Ronhäuser-Graben bei Ronhausen	6,80

Cassel am 1. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

308. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 6ten d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3427.)

Cassel am 28. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

309. In der Anlage werden die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungs-Strafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2338.)

Cassel am 31. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

310. Hierdurch mache ich bekannt, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von

Digitized by Google

Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 3. Juli d. J., festgesetzt ist.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42. (A. II. 3486.)

Cassel am 29. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

311. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1894, wovon jedem Bewerber nach erfolgter Meldung ein Exemplar von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Theilnahme an dem Kursus geeignet: Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 25. Mai d. J. anzubringen ist, sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
2) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugniß über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4) ein Zeugniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten, staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches derselbe auf Grund eigener Ueberzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämmtlichen Anlagen des Anmeldungsgesuches sind in einem Hefte vereinigt einzureichen.

Cassel am 29 März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

312. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12ten d. Mts. der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft „Atlas" zu Ludwigshafen a/Rh. die Erlaubniß ertheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherung auch die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung zu betreiben. (A. II. 3445.)

Cassel am 28. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

313. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Cassel vom 15. Februar d. J. ist gemäß §. 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Abtrennung der Grundstücke Kbl. 2 Nr. 273/1, 274/1. und 275/1. in Größe von zusammen 0,3778 ha von dem Gutsbezirk Oberförsterei Kirchditmold und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Wahlershausen erfolgt. (A. IV. 2488.)

Cassel am 1. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

314. Vom 1. April d. J. ab ist im Bereich der Allgemeinen Staatsbauverwaltung die Amtsbezeichnung der technischen Sekretäre in Regierungsbausekretäre, die der Bauschreiber in Bausekretäre und die der Bauschreiberanwärter in Bausupernumerare umgeändert worden. (A. III. 2739.)

Cassel im April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

315. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. März d. Js. — B. 1673 — ist an Stelle des Verwaltungsgerichts-Direktors Mölle, der Regierungs-Assessor Freiherr von Dörnberg zum Vorsitzenden der hiesigen Schiedsgerichte: 1) für die Sektion V. der Papierverarbeitungsberufsgenossenschaft, 2) für die Sektion III. der Lederindustrieberufsgenossenschaft, 3) für die Sektion XVIII. der Fuhrwerksberufsgenossenschaft und der Regierungs-Assessor von Loesen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Hessen-Nassauische-Baugewerksberufsgenossenschaft hierselbst vom 1sten d. Mts. ab ernannt worden. (Zu A. II. 2965.)

Cassel am 1. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

316. Am 5. April d. J. tritt in dem bisher zum Landesbestellbezirke von Deckbergen gehörigen Orte Bernsen (Kr. Rintein) unter Aufhebung der Posthülfsstelle eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gastwirth Wilh. Reimer daselbst übertragen worden ist. Der Landbestellbezirk der neuen Postanstalt umfaßt die Ortschaften u. s. w. Borstel mit Abbauten, Krüers Ziegelei, Roifshagen mit Abbauten und Chausseehaus, Forsthaus, Borsteierbruch, Bernser Landwehr, Bernser Eisenhammer und Schwarze Mühle. Minden (Westf.) am 28. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Müller.

317. Die Bahnstrecken Niederwalgern—Lollar. Niederwalgern—Weidenhausen und die im Bau begriffene Bahnstrecke Weidenhausen—Herborn gehen am 1. April d. J. gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 22. März d. J. aus dem Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel in den Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. über.

Cassel am 30. März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion. Landgrebe.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

318. Der von den „Trockenen Wiesen" über das Grundeigenthum des Konrad Grenzebach nach der Landstraße Homberg-Hersfeld führende Weg soll nach dem unteren Theile des Grenzebach'schen Ackers, wo derselbe an das dem Müller Johannes Koch zustehende Grundstück grenzt, verlegt werden.

Einsprüche sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen.

Rotenburg am 28. März 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Ullrich, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

319. Die durch Tod erledigte hiesige Bürgermeisterstelle soll baldigst wieder besetzt werden. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Zeitdauer von 8 Jahren.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung wird das Anfangsgehalt auf 2100 Mk., von 2 zu 2 Jahren um je 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk. steigend, festgesetzt.

Mit dem Amte des Bürgermeisters sind Nebenämter mit einem Einkommen von ca. 500 Mk. verbunden.

Beamte, welche in allen Zweigen des städtischen Verwaltungsdienstes ausgebildet sind und sich in ähnlicher Stellung bewährt haben, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis 15. April c. einreichen.

Großalmerode am 21. März 1899.

Der Magistrat Gundlach.

320. Die neugegründete zweite Schulstelle zu Lispenhausen soll zum 1. Juli d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung bezw. 120 Mk. Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dekan Kulenkamp hier, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 29. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, com. Landrath.

321. Die zweite Schulstelle an der evangelischen Schule zu Münchhausen ist frei geworden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk, die Vergütung für den Kirchendienst 180 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Von der Vergütung für Kirchendienst sind 30 Mk. von der Schulgemeinde nicht übernommen und noch ungedeckt.

Gesuche um Uebertragung der Stelle sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 1. Mai d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 23. März 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Postsekretär Malzi zu Cassel zum Oberpostdirektionssekretär, die Postassistenten Bechstein zu Bebra, Butte, Cerrini und Fenner zu Cassel, Fuchs zu Bebra, Giebe, Herget und Hille zu Cassel, Hücker und Meyer zu Hersfeld, Schmidt zu Cassel, Schneider zu Arolsen, Schulze, Schwenn und Weber zu Cassel, Wehrhahn zu Rotenburg (Fulda) und Wiegand zu Cassel zu Ober-Postassistenten,

der Referendar Christ zum Gerichts-Assessor,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Jäger zu Fulda zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Bischhausen,

der diätarische Assistent Schedtler bei der Staatsanwaltschaft zu Marburg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Kirchhain,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Günther 2r zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Neutershausen,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Künemund bei dem Landgericht zu Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Homberg,

der Stellenanwärter Degenhardt zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Marburg,

die Stellenanwärter von der Velde-Veldmann zum Gerichtsvollzieher zu Treysa, Lange zum Gerichtsvollzieher zu Fritzlar und Kelterborn zum Gerichtsvollzieher zu Netra,

die Schöffen Krommes zu Neukirchen und Ebert zu Harle zu Stellvertretern der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Uebertragen: dem Geheimen expedirenden Sekretär Schwensky zu Berlin eine Postrathsstelle bei der Ober-Postdirektion zu Cassel, dem Postkassirer Göhring zu Cassel eine Postinspektorstelle zu Dortmund, dem Ober-Postdirektionssekretär Penning zu Stettin die Kassirerstelle bei dem Postamt 1 zu Cassel.

Verliehen: dem Bauschreiber Haleck zu Cassel die Amtsbezeichnung Bausekretär.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 5. April 1899.

11. Die neuerdings bei Gelegenheit der zweiten Lehrerprüfungen gemachten Erfahrungen geben uns Veranlassung, die nachstehende Verfügung vom 15. Januar 1887 — B. 627 — wieder in Erinnerung zu bringen:

„Es ist im diesseitigen Bezirke eine größere Anzahl von provisorischen, noch vor der 2ten (praktischen) Prüfung stehenden Lehrer vorhanden, welche nur auf der Unter- bezw. Mittelstufe Unterricht ertheilen. Um denselben Gelegenheit zu bieten, auch auf der Oberstufe unterrichtlich thätig zu sein und dadurch auch auf praktischem Wege die in der 2ten Prüfung nachzuweisende Lehrfertigkeit auf allen Stufen der Volksschule sich anzueignen, ordnen wir hiermit an, daß fortan alle provisorischen Lehrer, neben dem ihnen obliegenden Unterrichte auf der Unter- und Mittelstufe, auch mit Ertheilung von einigen wöchentlichen Lektionen auf der Oberstufe (und zwar nicht etwa blos Turnstunden) betraut werden, wofür der betreffende Classenlehrer der Oberstufe im Falle einer dadurch etwa eintretenden Ueberbürdung des jungen Lehrers eine gleiche Anzahl von Lektionen in der Mittel- bezw. Unterstufe zu übernehmen hat. Ew. Hochwürden ꝛc. wollen hiernach die Königlichen Lokalschulinspektoren mit der erforderlichen Weisung versehen, auch fortan bei den Visitationsberichten die getroffene Einrichtung besonders vermerken."

Wir bemerken hierzu, daß es sich zwecks einer möglichst vielseitigen praktischen Ausbildung der provisorischen Lehrer und einer ausreichenden Vorbereitung für die praktische Lehrerprüfung empfiehlt, nach jedem Schulhalbjahr einen Wechsel in den Unterrichtsfächern der Oberstufe eintreten zu lassen, so daß die auf der Unterstufe oder auf der Mittelstufe beschäftigten provisorischen Lehrer nach zwei Jahren Gelegenheit gehabt haben, in den drei Hauptfächern und in einem oder mehreren Nebenfächern der Oberstufe zu unterrichten. Jedoch sollen die provisorischen Lehrer in der Regel während eines Schulhalbjahres nur vier wöchentliche Unterrichtsstunden auf der Oberstufe ertheilen. (B. 15309.)

Cassel am 10. Dezember 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

12. Im Interesse der Examinanden, welche sich der zweiten Lehrerprüfung unterziehen, ist es durchaus wünschenswerth, daß die Prüfungskommissionen mit der Art der unterrichtlichen Thätigkeit und der Weiterbildung der provisorischen Lehrer seit ihrem Abgange aus dem Seminar genau bekannt sind. Deshalb ordnen wir hiermit an, daß die provisorischen Lehrer fortan bei Beginn der schriftlichen praktischen Prüfung gleichzeitig mit der vorgeschriebenen Probezeichnung und Probeschrift einen kurzen Rechenschaftsbericht an den Seminardirektor einreichen. In demselben ist anzugeben, an welchen Orten die provisorischen Lehrer seit ihrem Abgange aus dem Seminar beschäftigt, bezw. angestellt gewesen sind, welcher Art ihre Schulen waren, in welchen Klassen bezw. in welchen Gegenständen sie unterrichtet, welcher Hülfsmittel sie zur Vorbereitung für den Unterricht sich bedient, welche pädagogischen Werke sie durchgearbeitet, welche Dichtungen unserer Klassiker sie zur Förderung ihrer allgemeinen Bildung und bei evangelischen Examinanden, welche Bücher der heiligen Schrift sie zur Förderung ihrer religiösen Bildung gelesen haben. Da die Lehrfertigkeit durch nichts wirksamer erzielt werden kann, als durch schriftliche Präparationen, so ist in dem Rechenschaftsbericht auch der schriftlichen Präparationen Erwähnung zu thun, welche am besten in einem Hefte vereinigt werden. Das Präparationsheft ist bei Schulvisitationen den Lokalschulinspektoren und den Kreisschulinspektoren zur Einsichtnahme vorzulegen und bei Beginn der schriftlichen praktischen Prüfung gleichzeitig mit dem Rechenschaftsberichte dem Seminardirektor auszuhändigen, damit es von diesem zur Kenntniß der Prüfungskommission gebracht und von den Mitgliedern derselben als Handhabe gebraucht werden könne, die mündliche praktische Prüfung möglichst individuell zu gestalten. (B. 15310.)

Cassel am 12. Dezember 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Da wir vielfach die Wahrnehmung gemacht haben, daß die vorstehenden Verfügungen unbeachtet geblieben sind, so bringen wir dieselben zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Cassel am 23. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

13. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Herrn Ministers des Innern vom 30. Januar 1895 sind die Satzungen der Berliner Pensionszuschußkasse und Unterstützungskasse für Lehrerinnen vom 18. Dezember 1895 genehmigt worden. Inzwischen hat sich das

Digitized by Google

dringende Bedürfniß herausgestellt, den Beitritt zu dieser Kasse, welcher bisher nur den mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten wissenschaftlichen und technischen Lehrerinnen zu Berlin und den Vororten gestattet war, auch den anderen Lehrerinnen Preußens zu eröffnen.

Die Kasse nimmt daher auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 1. Juli 1898 an Stelle der obigen Satzungen vom 18. Dezember 1895 die nachstehenden Satzungen, welche unter dem 20. Oktober 1898 die ministerielle Genehmigung erhalten haben, als ihre neue Grundverfassung an.

§. 1. Der Zweck der Kasse ist, den Mitgliedern

a. bei ihrer Versetzung in den Ruhestand einen fortlaufenden Zuschuß zur Pension,

b. bei dem Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit ohne Pensionsbezug eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren.

§. 2. Die Kasse hat ihren Sitz in Berlin und führt den Namen: „Preußische Ruhegehaltszuschuß- und Unterstützungskasse für mit Ruhegehaltsberechtigung angestellte Lehrerinnen." Sie unterliegt der Oberaufsicht des Staates.

§. 3. Der Kasse können alle an öffentlichen Schulen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten wissenschaftlichen und technischen Lehrerinnen Preußens beitreten.

Indem wir auf den wohlthätigen Zweck dieser Kasse aufmerksam machen, ersuchen wir die Schuldeputationen und die Königlichen Schulvorstände die bereits angestellten, sowie die neu eintretenden Lehrerinnen hiervon in Kenntniß zu setzen. Weitere Auskunft ertheilt als Vertreterin des diesseitigen Bezirks für die genannte Kasse die städtische Lehrerin Fanny Herrmann zu Cassel, Wolfsschlucht 13. (B. 951.)

Cassel am 6. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Callenberg.

An die Stadtschuldeputationen und Königlichen Schulvorstände des Regierungsbezirks.

14. Im Verlage von Baier und Cie. zu Cassel ist kürzlich erschienen:

Hessische Geschichte im Anschluß an die deutsche und preußische. 32 Seiten. Von Philipps des Großmüthigen Tode ab nur Geschichte von Hessen-Cassel. Das Büchlein kann in der Hand des Lehrers bei verständigem Gebrauche, namentlich für die Heimathkunde recht nützlich sein. (B. 2054.)

Cassel am 4. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

15. Im pädagogischen Verlag von Hermann Schroedel zu Halle a. d. S. ist folgendes Werkchen erschienen, auf das wir hierdurch aufmerksam machen:

Merkbüchlein für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte. In übersichtlicher tabellarischer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände unseres Landes. Von H. Hartmann, Rektor der Louisenschule zu Aschersleben, Ausgabe A. Für mehrstufige Volks- und Bürgerschulen. Preis 50 Pfg. Ausgabe C. Für einfache Schulverhältnisse. (1—5 klassige Schulen). Preis 30 Pfg. Das Büchlein gibt eine feste sachliche Uebersicht des Geschichtsstoffes und will die geschriebenen Merkhefte ersetzen. Die politische Geschichte steht nicht im Vordergrund. Ueberall ist das Hauptgewicht auf die Kulturverhältnisse gelegt und gezeigt worden, wie die heutigen Verhältnisse sich allmählich entwickelt haben. Es kann als brauchbares Hilfsmittel beim Geschichtsunterrichte dienen.

Cassel am 11. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

16. Der Gebrauch nachstehender Liedersammlung „Liederstrauß" 138 Volks- und volksthümliche Lieder für die Volksschule. Zusammengestellt von A. Gild Rektor zu Cassel. Sechste Stereotypauflage. Erschienen bei Ferdinand Hirt, Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung, Breslau 1899, wird in den Schulen des diesseitigen Bezirks hierdurch genehmigt. (B. 998.)

Cassel am 25. Januar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

17. In Nr. 2 unseres Schulverordnungsblattes vom Jahre 1898 haben wir auf den im Verlage des Bibliographischen Instituts zu Leipzig erschienenen Bilderatlas für Zoologie der Säugethiere aufmerksam gemacht. Inzwischen sind in demselben Verlage noch weiter erschienen:

1. Bilderatlas zur Zoologie der Vögel. Mit beschreibendem Text von Professor Dr. William Marshall, 4 Bogen Text und 8½ Bogen Bildertafeln mit 238 Abbildungen in Holzschnitt, in Leinwand gebunden 2,50 Mk.
2. Bilderatlas zur Zoologie der Fische, Lurche und Kriechthiere. Mit beschreibendem Text von Professor Dr. W. Marshall, 3½ Bogen Text und 6 Bogen Bildertafeln mit 210 Abbildungen in Holzschnitt, in Leinwand gebunden 2,50 Mk.
3. Bilderatlas zur Zoologie der niederen Thiere von demselben Verfasser, 4 Bogen Text und 4½ Bogen Bildertafeln mit 315 Abbildungen in Holzschnitt, in Leinwand gebunden 2,50 Mk.

Vorstehende Werke eignen sich zur Anschaffung von Lehrer- und Schülerbibliotheken, sowie zu Prämienzwecken. (B. 2141.)

Cassel am 4. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

18. In A. Stries Verlagsbuchhandlung zu Potsdam ist kürzlich erschienen:

Digitized by Google

„Unsere Flotte.“ Ein Volksbuch für Jung und Alt von Kapitän Lutz. Billige Volksausgabe. Mit zahlreichen Abbildungen der verschiedenen Schiffsarten, 150 Seiten. Der erste Abschnitt handelt von den Anfängen des Deutschen Seewesens, der 2te von dem Preußisch-Deutschen Seewesen durch 2 Jahrhunderte, der 3te ist überschrieben: Deutschland zur See unter Kaiser Wilhelm I., der 4te: Die Marine unter Kaiser Wilhelm II. Außerdem enthält das Büchlein noch Erklärungen von Schiffsausdrücken und zum Schluß Bestimmungen aus der Marineordnung über den Eintritt in die Kaiserliche Marine.

Wir empfehlen dieses Buch zur Anschaffung für Schüler und Volksbibliotheken. (B. 2951.)

Cassel am 12. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

19. In der Königlichen Hofbuchhandlung von L. Schwann zu Düsseldorf ist nachstehendes Werk erschienen:

Rechenbuch für Volksschulen von P. Klauke, Königlicher Kreisschulinspektor und Schulrath, J. Klein, Königlicher Kreisschulinspektor. Ausgabe A. für mehrklassige Schulen 4 Hefte, jedes Heft kostet 40 Pfg. Ausgabe B. für einfache Schulverhältnisse 3 Hefte, Heft I. und II. kosten je 40 Pfg, Heft III. B. kostet 50 Pfg. Für die verschiedenen Provinzen erscheinen besondere Ausgaben. Diese berücksichtigen unter den angewandten Aufgaben besonders auch Stoffe aus der engeren Heimathskunde.

Das Rechenbuch erscheint sowohl bezüglich der Auswahl als auch der geschickten Gruppirung und der Behandlung der Stoffe als ein wohlgeeignetes Unterrichtsmittel, um den Schülern das Interesse für die Sache wachzurufen und sie zum selbstständigen Denken anzuregen. (B. 2810.)

Cassel am 7. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

20. Gegenüber dem im Verlage von Wörlein und Comp. zu Nürnberg erscheinenden sozialdemokratischen Volkslexikon wird von dem Evangelisch-sozialen Zentral-Ausschuß für die Provinz Schlesien im Verlage von Velhagen und Klasing (Bielefeld und Leipzig) ein Werk unter dem Titel: „Evangelisches Volkslexikon zur Orientierung in den sozialen Fragen der Gegenwart“ herausgegeben werden. In demselben sollen die sozialen Fragen in christlich vaterländischem Sinne kurz und leicht faßlich beantwortet und die sozialdemokratischen Irrungen und Irrlehren aufgedeckt werden. Das durch jede Buchhandlung für den Preis von 6 Mk. zu beziehende Werk wird 48—52 Bogen umfassen und in Lieferungen von etwa 4 Bogen ausgegeben, deren seit Januar d. J. bis jetzt vier erschienen sind.

Indem wir auf das vorstehend bezeichnete Werk aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken, sowie zur Verbreitung in weiteren Kreisen. (B. 4320)

Cassel am 28. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer und Kantor Wehnes zu Heringen, Kr. Hersfeld, anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, dem Lehrer David an der höheren Mädchenschule zu Hanau anläßlich seines Uebertritts in den Ruhestand der Kgl. Kronen-Orden 4r Klasse, ferner den Lehrern Hüneseid zu Wolfterode, Kr. Eschwege, Brandau zu Bebra, Kr. Rotenburg, Ruppel zu Spieskappel, Kr. Ziegenhain, Schade zu Niedergude, Kr. Rotenburg, Schmidt zu Holzhausen, Kr. Fritzlar, Goebel zu Crumbach, Landk. Cassel, Muth zu Marburg anläßlich ihres Uebertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: Pfarrer Köbrich zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, über die 1. Klasse der Stadtschule zu Grebenstein und die Schule zu Schachten, Pfarrer Gans zu Bischoffsheim, Kr. Hanau, über die Schule daselbst, Pfarrer Rink zu Bieber, Kr. Gelnhausen, über die Schulen seiner Pfarrei, der Frühmesser von Jagemann zu Oberrodenbach, Kr. Hanau, über die Schule daselbst, Pfarrer Riebeling zu Liebenau, Kr. Hofgeismar, über die Schulen des Kirchspiels Liebenau, Oberpfarrer Holste zu Tann, Kr. Hersfeld, über die ev. und israel. Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer Schütte zu Münchhausen, Kr. Marburg, über die Schulen zu Münchhausen und Simtshausen.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: Pfarrer Schloßer zu Aufenau, Kr. Gelnhausen, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Gelnhausen II.

Ernannt: der Lehrer Bührmann an der städtischen Knabenvolksschule zu Hanau, zum Lehrer an der städtischen Knabenmittelschule daselbst, der Lehrer Müller zu Trier zum Lehrer an der städtischen Mädchenmittelschule zu Hanau, der Lehrer Döpke zu Neddenaverbergen, Kr. Verden, zum Lehrer an der Stadtschule zu Rodenberg, Kr. Rinteln, der Hauptlehrer Heymel zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, zum Rektor an der ev. Schule daselbst, der Lehrer Stollmann zu Horschlitt bei Gerstungen zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Geismar, Kr. Frankenberg, der Mittelschullehrer Henk zu Cassel zum Rektor an der ev. Schule zu Rothenditmold, der wissenschaftliche Lehrer Dr. Müller zu Barmen zum Oberlehrer an

Digitized by Google

der städtiſchen höheren Mädchenſchule zu Hanau, der Lehrer Schilling zu Wehlheiden, Landkreis Caſſel, zum Rektor an der ev. Schule zu Fechenheim, Kreis Hanau, der Lehrer Bauer zu Heldrungen, im Reg.-Bez. Merſeburg, zum Lehrer an der Stadtſchule zu Schmalkalden, Pfarrer Schrimpf zu Fritzlar zum Rektor an der Lateinſchule daſelbſt.

Beſtätigt: die Wahl der Lehrer Noll zu Schmalkalden, Wickenhöfer zu Wirges, Reg.-Bez. Wiesbaden und Dieſtelmeier zu Ebsdorf, Kreis Marburg, zu Lehrern an den ſtädt. Volksſchulen zu Marburg und die Wahl der geprüften Lehrerin Bertha Müller zu Marburg zur einſtweilig angeſtellten Lehrerin an den ſtädtiſchen Volksſchulen zu Marburg, die Wahl der Lehrerin Eva Weymann zu Hanau zur Lehrerin an der höheren Mädchenſchule zu Hanau.

Verſetzt: die Lehrer Bettenhauſen zu Vockerode, Kr. Melſungen, an die ev. Schule zu Melgershauſen, deſſ. Kr., Stübing zu Breitenborn, K. Gelnhauſen, an die ev. Schule zu Niedderrodenbach, Kr. Hanau, Böhnert zu Louiſendorf, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Everbringhauſen, deſſ. Kr., Kühmichel zu Wolferborn, Kr. Gelnhauſen, an die ev. Schule zu Heringen, Kr. Hersfeld, Albrecht zu Nieſte, Landkr. Caſſel, an die ev. Schule zu Weimar, deſſ. Kr., Happel zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Reckerode, deſſ. Kr, Lauterbach zu Ellershauſen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Oberwerba, deſſ. Kr., Heck zu Moiſcheid, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Bettenhauſen, Landkreis Caſſel, Reuße zu Wickenrode, Kr. Witzenhauſen, an die ev. Schule zu Oberkauſungen, Koenig zu Rodebach, Kr. Eſchwege, an die ev. Schule zu Wolfterode, deſſ. Kr., Gliem zu Willershauſen, Kr. Eſchwege, an die ev. Schule zu Oberſuhl, Kr. Rotenburg, Haßenpflug zu Thurmhosbach, Kr. Eſchwege, und Otto zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Bebra, Kr. Rotenburg, Döring zu Geismar, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Bürgeln, Kr. Marburg, Raßner zu Frielingen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Spießkappel, Kr. Ziegenhain, Völkes zu Niederwetter, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Hatzbach, Kr. Kirchhain, Köhler zu Altenlotheim, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Oberkauſungen, Landkr. Caſſel, Keller zu Gelnhauſen an die ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Caſſel, Senzel zu Bracht, Kr. Marburg, an die Stadtſchule zu Wetter, deſſ. Kr., Trieſchmann zu Berndshauſen, Kreis Homberg, an die ev. Schule zu Holzhauſen, Kr. Fritzlar, Höxter zu Frenhauſen, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Jesberg, Ftörke zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, an die Stadtſchule zu Hofgeismar, Möller zu Wetteſingen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Pfieffe, Kr. Melſungen, Kraiger zu Höchſt, Kr. Gelnhauſen, an der ſtädt. kath. Schule zu Gelnhauſen, Schäfer zu Horbach, Kr. Gelnhauſen, an die kath. Schule zu Höchſt, deſſ. Kr., Lambert zu Reinsdorf, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Exten, deſſ. Kr., Menz zu Oberbimbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, Huhn zu Dietges, Kr. Hersfeld, an die kath. Schule zu Brand, deſſ. Kr., Schröder zu Wetteſingen, an die ev. Schule zu Breitau, Kr. Rotenburg, Deiſenroth zu Kehrenbach, Kr. Melſungen, an die ev. Schule zu Crumbach, Landk. Caſſel, die einſtweilig angeſtellten Lehrer Lotzenius zu Landefeld, Kr. Melſungen, an die ev. Schule zu Merzhauſen, Kr. Ziegenhain, Happ zu Roßbach, Kr. Gelnhauſen, an die kath. Schule zu Dietershauſen, Kr. Fulda, Kehl zu Silges, Kr. Hünfeld, an die kath. zu Melperts, Kr. Hersfeld, Wieber zu Höf und Haid, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Silges, Kr. Hünfeld, Wiegand zu Breitau, Kr. Rotenburg, an die Stadtſchule zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Kothe zu Gettenbach, Kr. Gelnhauſen, an die ev. Schule zu Niedergründau, deſſ. Kr, Völkes zu Ernſthauſen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Ebsdorf, Kr. Marburg, Schranz zu Brand, Kr. Hersfeld, an die kath. Parochial-Schule zu Gelnhauſen.

Endgültig angeſtellt: die einſtweilig angeſtellten Lehrer Mentel zu Oberhülſa, Kr. Homberg, Franke zu Holzhauſen, Kr. Homberg, Michel zu Dörnhagen, Landkr. Caſſel, Völkes zu Niederwetter, Kr. Marburg, Maurer zu Gurhagen, Kr. Melſungen, Grieſing zu Beiſeförth, Kr. Melſungen, Heilmann zu Dörnigheim, Kr. Hanau, Künemuth zu Wichmannshauſen, Kr. Eſchwege, Herget zu Gelnhauſen, Knoth zu Gethſemane, Kr. Hersfeld, Rühl zu Roßberg, Kr. Marburg, Malkomeß zu Lobenhauſen, Kr. Melſungen, Erdt zu Calden, Kr. Hofgeismar, Neebe zu Rothhelmshauſen, Kr. Fritzlar, Wenkebach zu Erksdorf, Kr. Kirchhain, Spannknebel zu Wickenrode, Kr. Witzenhauſen, Loderhoſe zu Vöhl, Kr. Frankenberg, Huhn zu Dietges, Kr. Hersfeld, Schinze zu Meckbach, Kr. Hersfeld, die einſtweilig angeſtellten Lehrerinnen: Wilhelmine Breuning an der höheren Mädchenſchule zu Hanau, Anna Aumann zu Flieden, Kr. Fulda.

Einſtweilig angeſtellt: die Schulamtsbewerber Pabſt zu Siershahn an der kath. Schule zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, Orth zu Wüſtwillenroth, Kr. Gelnhauſen, an der ev. Schule daſ., Kraft zu Sand, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule daſ., Schölling zu Frankfurt a/M. an der kath. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhauſen, Brehl zu Fulda an der kath. Schule zu Höf und Haid, Kr. Fulda, Schuch zu Nieverrodenbach, Kr. Hanau, an der ev. Schule daſ., Grunewald zu Niederasphe, Kr. Marburg, an der ev. Schule daſ., Müller zu Somplar, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule zu Martinhagen, Kr.

Digitized by Google

Wolfhagen, Lange zu Daimrode, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule daſ., Rimbach zu Netra, Kr. Eſchwege, an der ev. Schule zu Roßbach, Kreis Witzenhauſen, Schmidt zu Oberellenbach, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daſ., Huffert zu Schweinsberg, Kr. Kirchhain, an der Stadtſchule daſ., Mies zu Gelſenkirchen in Weſtfalen, an der kath. Schule zu Rabenſtein, Kr. Schlüchtern, Herbener zu Wolferborn, Kr. Gelnhauſen, an der ev. Schule zu Hermershauſen, Kr. Marburg, Zindel zu Antendorf, Kr. Rinteln, an der ev. Schule daſ., Staufenberg zu Oberhülſa, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Jeſtädt, Kr. Eſchwege, Fröhlich zu Frieda, Kr. Eſchwege, an der ev. Schule zu Datterode, deſſ. Kr., Vogler zu Asbach, Kr Witzenhauſen, an der ev. Schule zu Rommerode, deſſ. Kr., Koch zu Oberelſungen, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule zu Elben, deſſ. Kr., Berk zu Kirchvers, Kr Marburg, an der ev. Schule daſ., Töpfer zu Homberg, an der ev. Schule zu Landefeld, Kr Melſungen, Bechtel zu Riebelsdorf, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Moiſchfeld, deſſ. Kr., Deuker zu Oberſchönau, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule zu Wolferborn, Kr. Gelnhauſen, Münſtermann zu Herborn, an der Stadtſchule zu Rodenberg, Kr. Rinteln, Bender zu Wilhelmshöhe, Landkr. Caſſel, an der ev. Schule zu Ochshauſen, deſſ. Kr., Sendke zu Fulda an der ev Schule zu Hundsbach, Kr. Gersfeld, Amter zu Breitenbach, Landkr. Caſſel, an der Schule zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, Stückrath zu Gelnhauſen an der ev. Schule zu Gettenbach, Kr. Gelnhauſen, Schmidt aus Griesheim a/M. an der kath. Schule zu Oberbimbach, Kr. Fulda, Gramm aus Lütter, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule zu Dietges, deſſ. Kr., Walter zu Oſterwick (Harz) an der ev. Schule zu Wickenrode, Kr Witzenhauſen, Müller zu Oberſchönau, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule daſ., Jungermann zu Wichdorf, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Wetteſingen, Kr. Wolfhagen, die Schulamtsbewerberinnen: Eliſabeth Kriſch zu Fulda an der kath. Schule zu Niederklein, Kr. Kirchhain, Joſephine Hammann zu Caſſel an der kath. Schule zu Neuſtadt, Kr. Kirchhain, Antonio Heller aus Schmalkalden und Pauline Hartung aus Neumorſchen, Kr. Melſungen, an der Stadtſchule zu Melſungen, Thereſe Dehler aus Neuenburg, Kr. Fulda, an der kath. Schule zu Hofaſchenbach, Kr. Hünfeld, Adele Arnold zu Hanau, Marie Ehlers zu Hanau und Martha Mettegang zu Frankfurt a/M. an den ſtädtiſchen Schulen zu Hanau, die Erneſtine Stock zu Hanau zur einſtweilig angeſtellten Handarbeitslehrerin an der Mädchenvolksſchule daſelbſt

---

Penſionirt: die Lehrer Schade zu Niedergude, Kr. Rotenburg, Bolte zu Bettenhauſen, Landkr. Caſſel, Ruppel zu Spieskappel, Kr. Ziegenhain, Hünefeld zu Wolfterode, Kr. Eſchwege, Heller zu Weimar, Landkr. Caſſel, Eckhardt zu Enkheim, Kr. Hanau, Bockeroth zu Oberellenbach, Kr. Rotenburg, Zimmer zu Buchenau, Kr. Hünfeld, Goebel zu Crumbach, Landkr. Caſſel, Sauer zu Pfieffe, Kr. Melſungen, Schmidt zu Holzhauſen, Kr. Fritzlar, Muth zu Marburg, Brandau zu Bebra, Kr. Rotenburg, Möhl zu Wetter, Kr. Marburg, Altmüller zu Exten, Kr. Rinteln, Schreiber zu Bellings, Kr. Schlüchtern, Lehrer David an der höheren Mädchenſchule zu Hanau und Rektor Kramer an der Lateinſchule zu Fritzlar, ferner die Handarbeitslehrerin Wiederhold an der Mädchenmittelſchule zu Caſſel.

Entlaſſen: die Lehrer Emmel zu Caſſel, Brühne zu Steinau, Kr. Schlüchtern, und Lautenſchläger zu Bürgeln, Kr Marburg, behufs Uebertritte in den Volksſchuldienſt des Regierungsbezirks Wiesbaden, Funk zu Oberſuhl, Kr. Rotenburg, zwecks Uebernahme einer Stelle als Taubſtummenlehrer.

Geſtorben: die Lehrer Wepler zu Reckerode, Kr. Hersfeld, Schomberg zu Caſſel, Bracke zu Hermershauſen, Kr. Marburg, Engel zu Lüderbach, Kr. Eſchwege, Hauptmeyer zu Antendorf, Kr. Rinteln, Eckhardt zu Liſpenhauſen, Kr. Rotenburg.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897.

Auf Grund des §. 9 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 bestimme ich Folgendes:

§. 1.

Die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (Nr. 9 der Ausführungsvorschriften zum Verwaltungsstrafgesetze) erhalten aus Anlaß des bevorstehenden Inkrafttretens der neuen Fassung der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410) nachstehenden Wortlaut:

a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der die Zustellung anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 51 bis 55 der Civilprozeßordnung neuer Fassung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 180 bis 184 Abs. 1 und 186 der Civilprozeßordnung neuer Fassung gegebenen Vorschriften. §. 184 Abs. 2 daselbst wird für Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren außer Anwendung gesetzt.

Digitized by Google

g) Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

h) Für die Bewirkung der Zustellung hat ein hierzu bestimmter Beamter der die Zustellung anordnenden Behörde Sorge zu tragen.

Dieser hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Amtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag dem Zustellungsbeamten oder der Post zur Zustellung auszuhändigen oder aushändigen zu lassen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

i) Die Zustellung ist durch den Zustellungsbeamten oder den Postboten zu beurkunden.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 181, 183, 184 der Civilprozeßordnung neuer Fassung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 182 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
4. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
5. die Bezeugung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag (Brief) übergeben ist;
6. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten oder Postboten.

Eine Abschrift der Zustellungsurkunde ist in keinem Falle zu übergeben, jedoch ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, für welche die Zustellung erfolgt ist, zu überliefern.

k) Bei Zustellungen durch die Post sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu befolgen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verkaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in denselben angegeben wird.

l) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

m) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 199 bis 202 der Civilprozeßordnung neuer Fassung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von der die Zustellung anordnenden Behörde nicht als angezeigt angesehen wird, in der Art bewirkt werden, daß der in der Vorschrift h bezeichnete Beamte das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Digitized by Google

Der genannte Beamte hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

n) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (m) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung der zuständigen Behörde durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Behörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§. 2.

Die neue Fassung der Zustellungsvorschriften tritt am 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1899.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 12. April 1899.

Inhalt: Inhalt der Nummern 10, 11 und 13 des Reichs-Gesetzblattes, Inhalt der Nr. 9, 10 und 11 der Gesetz-Sammlung, Eröffnung eines Girocontos bei der Reichsbank zu Münster für die Rentenbankkasse daselbst, Umrechnung fremder Werthe in Reichswährung bei Berechnung der Stempelsteuer ꝛc., S. 125; Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn, S. 126 bis 130; Verseuchte Reichstheile, Vereinigung der Landgemeinde Wehlheiden mit der Stadtgemeinde Cassel, Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung ꝛc. der Schafräude, Verloosung von Vieh ꝛc. am Viehmarkt zu Arolsen, S. 130; Einreichung von Uebersichten künstlicher Entbindungen, Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungs-Strafverfahren, Markt- und Ladenpreise, S. 131; Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Bezirksverbandes Cassel im Etatsjahre 1899, S. 132 und 133; Ergebnisse der Verwaltung des Bezirksverbandes Cassel im Jahre 1896, S. 133 und 134; Besetzung der Bürgermeisterstelle zu Melsungen, Besetzung von Schulstellen, Personalien, S. 135;

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2556 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1899, vom 25. März 1899, unter

Nr. 2557 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 25. März 1899, unter

Nr. 2558 das Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 25. März 1899, und unter

Nr. 2559 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899, vom 25. März 1899.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2560 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899, unter

Nr. 2561 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 25sten März 1899, und unter

Nr. 2562 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. März 1899.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2564 die Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, vom 27. März 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10064 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1899, vom 27. März 1899.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10065 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Cassel, vom 25. März 1899.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. März 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10066 das Gesetz, betreffend die Synagogengemeindeverhältnisse in Frankfurt a/M., vom 21. März 1899, unter

Nr. 10067 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1899, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahn-Direktionen, u. unter

Nr. 10068 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung des Grenzpunktes zwischen den Eisenbahn-Direktionsbezirken Breslau und Posen bei Station Glogau, vom 27sten März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

322. Für die Königliche Rentenbankkasse ist bei der hiesigen Reichsbankstelle ein Reichsbank-Girokonto eröffnet.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Einzahlungen auf das Girokonto der Rentenbankkasse von Jedermann geleistet werden können.

Von der Einzahlung hat der Einzahler der Rentenbankkasse unter Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung Mittheilung zu machen.

Zahlungen an Inhaber von Reichsbank-Girokonten werden auf Wunsch von der Rentenbankkasse im Girowege geleistet.

Münster am 29. März 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

323. Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Februar 1882, 18. Februar 1884 und 2. Juni 1893 bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9ten d Mts. — §. 161 der Protokolle — beschlossen:

1) an die Stelle der in den Bundesrathsbeschlüssen vom 19. Januar 1882, §. 24 der Protokolle, vom 24. Januar 1884, §. 24 der Protokolle, vom 4. Mai 1893, §. 297 der Protokolle, enthaltenen und in der Anmerkung zu Ziffer 3 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894, §. 250 der Protokolle, wiedergegebenen Bestimmungen die nachfolgende treten zu lassen:

„Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mk
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark	=	0,80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	„
1 österreichisch. Gulden (Währung)	=	1,70	„
1 österreich-ungarische Krone .	=	0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	„
1 skandinavische Krone . . .	=	1,125	„
1 alter Goldrubel	=	3,20	„
1 Rubel / 1 alter Kreditrubel . . .	=	2,16	„
1 türkischer Piaster	=	0,18	„
1 Peso (Gold)	=	4,00	„
1 Dollar	=	4,20	„
1 japanischer Yen	=	4,20	„
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35	„

2) in Ziffer 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1881 — §. 437 der Protokolle — hinter den Worten „niedergeschrieben werden" die Worte: „Auch kann der Verwendungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen"

und 3) in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 — §. 250 der Protokolle — in Ziffer 17 Absatz 5 hinter dem Worte „theilweise" die Worte: „mittelst der Schreibmaschine oder" einzuschatten.

Cassel am 4. April 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

324. Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 der Verordnung vom 20. September 1867, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel, sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel für die innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel betriebene elektrische Große Casseler Straßenbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Betrieb.

§. 1. Der Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn unterliegt den Bestimmungen der nachstehenden Polizei-Verordnung und ist, insoweit nicht diese Bestimmungen Ausnahmen begründen, außerdem den allgemeinen straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§. 2. Der Betrieb regelt sich nach den Fahrplänen. Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und besondere Genehmigung erfolgen.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 3. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, das Verstellen oder Versperren der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§. 4. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§. 5. Beim Ertönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb soweit freizumachen, daß weder die Straßenbahnwagen in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Lastfuhrwerk darf auch sonst den Bahnkörper, sobald und soweit der Fahrdamm neben diesem frei ist, nicht berühren.

An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 6. Die Vorschriften des §. 5 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschirende Militärabtheilungen, genehmigte öffentliche Aufzüge und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§. 7. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf den Gleisen oder unmittelbar neben diesen stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstiger den Verkehr hindernder Gegenstände, wie z. B. das Abwerfen

Digitized by Google

und Anhäufen des Schnees auf dem Bahnkörper, sowie in einer Entfernung von weniger als 0,5 m von der nächstgelegenen Fahrschiene ist während der durch die Fahrpläne geregelten Betriebsstunden der Straßenbahn verboten. Ebenso darf der Bahnverkehr durch das Aufstellen von Fuhrwerken nicht behindert werden.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 8. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Straßenbahnwagens, das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, die Nichtbeachtung der von den Angestellten der Straßenbahn bei Einnahme der Plätze — namentlich auf den Enditationen — gegebenen Anweisungen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen auf den Wagenbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Befassen der an den Wagen angebrachten, die Zuführung des elektrischen Stromes vermittelnden oder regelnden Einrichtungen, das Ingangsetzen der zur Signalgebung zwischen Schaffner und Wagenführer dienenden elektrischen Klingelwerke, das Ein- und Aussteigen auf der in der Fahrrichtung linken Seite des Wagens, das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen, sowie das Einsteigen, bevor die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben, ist verboten.

§. 9. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind. Das Betreten der für Raucher nicht zugelassenen Wagentheile mit brennenden Pfeifen, Cigarren oder Cigarretten ist verboten.

§. 10. Lärmen, Singen, Musiziren, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt und in den Warteräumen ist verboten, ebenso das Beschmutzen (Bespucken), Beschreiben und Bemalen der Wagen und Warteräume.

§. 11. Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreines Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen und Gefangenentransporte sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt und von dem Aufenthalt in den Warteräumen ausgeschlossen.

§. 12. Die Mitnahme von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

In keinem Fall darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

Die Mitnahme von Hunden ist untersagt.

§. 13. Das tarifmäßige Fahrgeld ist dem Schaffner beim Einsteigen von den Fahrgästen auf Erfordern sofort zu entrichten und der verabfolgte Fahrschein ist bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und auf Verlangen der Angestellten der Straßenbahn vorzuzeigen.

§. 14. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn Angestellten Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung solcher Anordnungen unterliegt der Bestrafung und begründet den Ausschluß von der Mit- oder Weiterfahrt.

Wird ein Fahrgast auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen, so hat er den Wagen nach Anhalten desselben sofort, oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten der Unternehmerin.

a. hinsichtlich der im Betriebsdienste Angestellten:

§. 15. Die Unternehmerin hat den Aufsichtsbehörden einen Beamten als Betriebsleiter namhaft zu machen, welcher für die Bahnunterhaltung und den Betrieb verantwortlich ist und über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontroleure u. s. w.) die in den Genehmigungsurkunden vorgeschriebenen Nachweisungen zu führen hat.

b. hinsichtlich der Betriebsmittel:

§. 16. An jedem Wagen sind an seinen Längsseiten in auffälliger Weise die Bezeichnung der Straßenbahn, sowie eine fortlaufende Wagennummer anzubringen. Außerdem muß jeder allein oder an der Spitze eines Zuges fahrende Wagen an den Seitenwänden ein Schild mit Angabe der Linie und an der Kopfwand am Tage eine farbige Scheibe und bei Dunkelheit eine gleichfarbig beleuchtete Laterne führen, durch welche die zu befahrende Linie erkenntlich gemacht wird.

§. 17. In jedem Wagen ist ein Auszug aus der geltenden Polizei-Verordnung, enthaltend die §§. 1—14, anzubringen. Ferner ist im Innern der Wagen die Zahl der Sitzplätze, auf den äußeren Stirnwänden innerhalb der Plattform die Zahl der Stehplätze für jede Plattform anzuschreiben.

Das Anbringen von Reklameschildern oder sonstigen Aufschriften in oder an den Wagen ist — ebenso wie in den Warteräumen — verboten.

§. 18. Jeder Wagen muß sich bei Antritt der Fahrt in sauberem Zustande befinden. Während der Dunkelheit sind die Wagen innen und außen in angemessener Weise zu beleuchten. Am Vordertheil derselben ist mindestens eine große hellleuchtende Laterne anzubringen. In der Dunkelheit sind stets ein bis zwei Noth-Signallaternen für Oel- oder Kerzenbeleuchtung mitzuführen.

Bei kaltem Wetter ist jeder Wagen angemessen zu erwärmen und mit Friesdecken zu versehen, die innerhalb der Wagen an den Fenstern anzubringen sind. Außerdem ist jeder Wagen auf der rechten Seite der Fahrrichtung während der Fahrt mit einer Kette oder sonstigen Vorrichtung zu verschließen.

c. hinsichtlich des Betriebes:

§. 19. An den Kreuzungen der Hedwigstraße und der Fünfsensterstraße mit der Königsstraße, sowie an den Abzweigungen der Kölnischen Straße vom Königsplatz und der Germaniastraße, Aschrottstraße

Digitized by Google

und der Straße C von der Wilhelmshöher Allee haben die auf der Linie Holländische Straße — Wilhelmshöhe verkehrenden Züge die Vorfahrt.

Ebenso haben die auf der Henschel'schen Anschlußbahn verkehrenden Züge die Vorfahrt.

In der Kölnischen Straße zwischen Königsplatz und Spohrstraße, sowie bei der Kreuzung der Friedrichstraße mit der oberen Königsstraße dürfen sich Züge nicht kreuzen.

§. 20. Jeder Motorwagen muß mit einem Wagenführer und einem Schaffner besetzt sein.

Die Führung des Motorwagens darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt und einen von der Betriebsleitung ausgestellten Fahrschein erhalten haben. Die Motorwagen dürfen mit einem angekuppelten Anhängewagen fahren, dessen durchgehende Bremse von dem Führer des Motorwagens abhängig ist, während die Handbremse von dem Schaffner des Anhängewagens nöthigenfalls bedient wird. Jeder Anhängewagen muß mit einem besonderen Schaffner versehen sein. Die Plattformen dieser Wagen müssen während der Fahrt auf der linken Seite ebenfalls mit Vorsatzgittern und auf der rechten Seite mit Vorhängeketten geschlossen werden.

§. 21. In theilweiser Ergänzung der in den Genehmigungs-Urkunden gegebenen Bestimmungen werden die größten Fahrgeschwindigkeiten der Züge in der Stunde festgesetzt auf:

6 km in der Marktgasse, in der unteren Königsstraße von der Hedwigstraße bis zum Königsplatz und umgekehrt, über den Königsplatz, in der Kölnischen Straße zwischen Königsplatz und Spohrstraße und umgekehrt, in der oberen Königsstraße vor der Kreuzung mit der südwestlichen Straße am Friedrichsplatz und auf dem Wilhelmshöher Platz.

10 km in der Straße am Graben, in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen, abschüssigen und unübersichtlichen Stellen, namentlich an Straßenkreuzungen, soweit hier nicht noch langsamere Fahrt erforderlich ist (§§. 26 und 28).

15 km in der Kölnischen Straße von der Spohrstraße bis zum Ständeplatz, der Holländischen- und Königsstraße, soweit in der letzteren nicht geringere Geschwindigkeit vorgeschrieben ist, sowie auf den Strecken vom Unterneustädter Kirchplatz bis zur Straße am Graben, vom Martinsplatz über den Bahnhofsplatz, und die Hohenzollernstraße, Kaiserstraße und Germaniastraße und vom Meßplatz bis zum Ständeplatz.

20 km in dem östlich vom Kirchwege, sowie westlich vom Staatsbahnhof Wilhelmshöhe bis zum Eingang in den Schloßpark gelegenen Theile der Wilhelmshöher Allee, in der Hohenzollernstraße zwischen der Annastraße und dem Hohenzollernplatz, und vom Unterneustädter Kirchplatz bis Bettenhausen.

25 km, vorbehaltlich weiterer Einschränkung in der Wilhelmshöher Allee westlich vom Kirchweg mit Ausnahme der vorbezeichneten Strecke, in der Hohenzollernstraße westlich vom Hohenzollernplatz, in der Aschrottstraße, auf der Endstrecke im Schloßpark zu Wilhelmshöhe und auf der Linie von der Wilhelmshöher Allee nach Mulang.

§. 22. Während der Betrieb ruht, dürfen die Wagen nicht auf der Strecke stehen bleiben; bei in Ruhe stehenden Wagen muß die Handbremse angezogen und müssen die zur Bedienung der Elektromotoren dienenden Kurbeln abgenommen sein; beim Stillstand außerhalb der Betriebsbahnhöfe müssen die Wagen sich stets unter Aufsicht des Wagenführers oder des Schaffners befinden.

§. 23. Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Bahnkörper auf den chaussirten Strecken der Wilhelmshöher Allee, Hohenzollernstraße, Aschrottstraße während des Sommers zur Vermeidung übermäßiger Staubentwickelung ausreichend und mindestens zwei Mal täglich zu besprengen.

§. 24. Im Falle des Ausbruches eines Feuers in einer von der elektrischen Bahn durchzogenen Straße ist die Betriebsleitung verpflichtet, sofort sachkundige Leute nach der Brandstelle zu senden, damit Beschädigungen der Feuerwehrleute durch den elektrischen Strom vermieden werden.

V. Pflichten der im Betriebsdienst Angestellten.

A. Im Allgemeinen.

§. 25. Die im äußeren Betriebsdienst Angestellten haben während der Dienststunden die von der Unternehmerin eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

B. Wagenführer.

§. 26. Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen.

Er hat den für ihn ausgestellten Fahrschein (§. 23) stets bei sich zu führen und darf ihn keinem Anderen zur Benutzung überlassen.

Während der Ausübung des Fahrdienstes hat der Wagenführer eine richtig gehende Uhr bei sich zu führen.

§. 27. Der Wagenführer bedient die Antriebsvorrichtung und die Bremsen und ist für den betriebsfähigen Zustand des Wagens, von welchem er sich vor Beginn der Fahrt Gewißheit zu verschaffen hat, verantwortlich. Er hat sich ständig von der Wirksamkeit der Bremsvorrichtung überzeugt zu halten. Wird ein Wagen betriebsunfähig, so hat er umgehend die Auswechselung zu veranlassen. Während der Fahrt darf er seinen Posten nicht verlassen und mit Niemand sprechen, soweit es nicht der Dienst erfordert; außerdem ist er dafür verantwortlich, daß das Vorsatzgitter an der linken Seite der vorderen Plattform und die Vorhängekette auf der rechten Seite geschlossen ist.

§. 28. Langsam ist zu fahren bei jeder Anfahrt, vor den besonders bezeichneten Stellen und auf Brücken,

Digitized by Google

in den Krümmungen der Bahn auf abschüssigen Strecken und vor unübersichtlichen Straßenkreuzungen, sowie bei starken Ansammlungen von Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern, ferner vor den am Ständeplatz, in der Mauer- und Hedwigstraße und in der Unterneustadt belegenen Schulen, namentlich zu Zeiten des Schulbeginns und Schlusses.

§. 29. Der Wagenführer ist verpflichtet, Warnungszeichen zu geben: 1) beim Ingangsetzen des Wagens, 2) vor dem Durchfahren unübersichtlicher Straßenbiegungen oder Straßenkreuzungen, 3) bei allen Zugkreuzungen vor und während der Vorbeifahrt, 4) wenn Menschen, Thiere oder andere Verkehrshindernisse sich auf dem Gleise befinden.

§. 30. Wird die Fahrt durch die im §. 6 bezeichneten Wagen und Züge behindert, so hat der Bahnwagenführer in der Fahrt solange einzuhalten, bis das die die Fahrt behindernde Fuhrwerk ꝛc. das Gleis freigemacht hat. Dasselbe gilt auch ohne Fahrtbehinderung, wenn Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, der Fahrt begegnen oder die Fahrt überholen. Eine Ueberholung solcher Wagen ist verboten.

§. 31. Der Wagenführer hat außerdem zu halten, wenn er auf der Bahn Hindernisse bemerkt, sowie um Beschädigungen von Personen, Thieren und Sachen zu vermeiden, ferner an den Haltestellen nach Bedarf, sowie auf das vom Schaffner gegebene Zeichen.

§. 32. Der Wagenführer darf während der Fahrt seinen Platz an dem Ausschalt- u. Umschaltkurbeln, sowie an der Bremse nicht verlassen und muß die Kurbel dauernd in der Hand haben.

Er hat beim Verlassen seines Standes durch geeignete Maßnahmen in sicherer Weise (siehe §. 22) zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

C. Schaffner.

§. 33. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält, b. während der Dunkelheit sowohl im Innern, als nach Außen vollständig erleuchtet ist, c. während der Fahrt reinlich gehalten wird.

§. 34. Während der Fahrt hat sich der Schaffner, sofern seine Anwesenheit nicht anderweit erforderlich ist, auf der hinteren Plattform aufzuhalten; er ist verantwortlich, daß das Vorsatzgitter auf der linken Seite der hinteren Plattform und die Vorhängelette auf der rechten Seite geschlossen ist.

Der Schaffner des Anhängewagens hat dafür zu sorgen, daß die Vorsatzgitter und Vorhängeketten auf der vorderen und hinteren Plattform geschlossen sind.

Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen nicht aufnehmen.

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen während der Fahrt hat der Schaffner Sorge zu tragen.

§. 35. Nur an den Haltestellen darf der Schaffner Personen ein- und aussteigen und zu diesem Zwecke anhalten lassen.

Sobald der Wagen sich einer Haltestelle nähert, ist diese mit ihrem Namen oder mit der Straßenbezeichnung den Fahrgästen anzukündigen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf der Schaffner, und zwar immer derjenige des Motorwagens, nicht früher geben, als bis alle Aussteigenden soweit zurückgetreten sind, daß sie von dem Wagen nicht erfaßt werden können, und bis die Einsteigenden den Wagen bestiegen haben.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§. 36. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der in den §§. 8 bis 12 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichenfalls von der ihm durch §. 14 verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen.

§. 37. In dem Wagen zurückgelassene oder gefundene Gegenstände hat der Schaffner sorgfältig aufzubewahren, und, sobald es sein Dienst gestattet, spätestens aber unmittelbar nach beendetem Dienst auf der Dienststelle des Betriebsbahnhofes abzugeben.

VI. Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

§. 38. Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Thatbestand, wenn nöthig, durch Vernehmung der Betheiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1) an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde sofort auf dem kürzesten Wege über alle Unfälle, bei welchen a. Menschen getötet oder verletzt sind, b. der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach §. 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

2) an die Aufsichtsbehörden ebenfalls sofort, wenn Menschen getötet sind,

3) an die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde schriftlich binnen 24 Stunden, wenn a. Personen erheblich verletzt sind, oder b. eine erhebliche Beschädigung der Betriebsmittel oder Bahnanlagen stattgefunden hat, c. wenn eine längere

Digitized by Google

als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. auch durch außergewöhnliche Naturereignisse, Schneeverwehungen und dergl.

Im Falle zu 2 ist im Anschluß an die sofortige Meldung schriftlicher Bericht zu erstatten.

Von sämmtlichen Unfällen und außergewöhnlichen Betriebsereignissen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau ersehen werden müssen.

Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichniß auf Verlangen vorzulegen.

VII. Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 39. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 40. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Betriebe der Cassseler Straßenbahn, vom 14 August 1882 bezw. 23. Februar 1885 und der Cassseler Stadteisenbahn vom 1. September/20. September 1885 werden hierdurch aufgehoben. (A. II. 3602.)

Cassel am 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
v. Trott zu Solz.

325. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Landestheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Mecklenburg-Schwerin,

8) Sachsen-Weimar,

9) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Sachsen-Meiningen,

12) Sachsen-Altenburg,

13) Sachsen-Coburg-Gotha,

14) Anhalt,

15) Schwarzburg-Sonderhausen,

16) Schwarzburg-Rudolstadt,

17) Reuß jüngere Linie,

18) Schaumburg-Lippe,

19) Lippe,

20) Bremen,

21) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen. (A. III. 2915 II.)

Cassel am 11. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

326. In Gemäßheit des §. 3 Absatz 4 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß durch Gesetz vom 25. März d. J. (G. S. S. 67) die Landgemeinde Wehlheiden im Landkreise Cassel vom 1. April d. J. ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel vereinigt worden ist. (A. IV. 2943.)

Cassel am 11. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

327. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Landwirthschaftsministers wird hierdurch angeordnet, daß die unter dem 12. März 1889 (Amtsblatt Seite 60 und 61) erlassenen Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude mit den durch die Verfügungen vom 29. Mai 1891 (Amtsblatt Seite 102) und vom 15. März 1898 (Amtsblatt Seite 63/65) bekannt gegebenen Abänderungen auf ein weiteres Jahr zur Anwendung gelangen. (A. III. 2350.)

Cassel am 28. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

328. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18ten v. Mts. auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung dem Komite für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes in Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen die Erlaubniß ertheilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in Preußen, und zwar in den Kreisen Cassel-Stadt und Land, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg), Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3551.)

Cassel am 7. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

329. Die Verordnung vom 30. April 1873, A. II. 5164 (Amtsblatt von 1873 Seite 61), betreffend Einreichung von Uebersichten über künstliche Entbindungen durch die Aerzte und Geburtshelfer, wird als nicht mehr erforderlich hierdurch aufgehoben. (A. II. 3071.)

Cassel am 31. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. v. Trott zu Solz.

330. Im §. 2 der dem Amtsblatte vom 5ten d. M. unter Nr. 309 beigefügten Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren muß die Jahreszahl nicht 1896 sondern 1899 heißen. (A. I. 2742.)

Cassel am 9. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

331. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat März 1899. (A. II. 4163.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreise a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Stroh-	Stroh: Streu-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Butter.	Ein Ei kostet = 60 Stück Eier.	b. für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java-, mittlerer (roh).	Kaffee: Java-, feiner (in gebrannten Bohnen).	Speisefett.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	15 34	14 72	14 73	14 91	24 —	23 40	32 50	5 83	3 50	— —	5 63	116 —	1 40	1 30	1 50	1 25	1 30	1 50	2 20	3 35	—	—	—	—	—	40	43	2 30	3 40	20	1 50	50
2	Fritzlar	15 50	14 50	14 80	14 63	32 —	35 —	40 —	6 —	3 —	— —	4 50	130 —	1 40	1 30	1 30	1 10	1 20	1 80	2 40	3 —	—	—	—	—	—	50	60	3 —	3 60	20	1 50	50
3	Fulda	15 75	15 46	15 67	14 37	24 —	33 —	31 50	6 —	4 50	3 25	5 50	113 —	1 32	1 10	1 45	1 16	1 16	1 70	2 10	3 26	—	—	—	—	—	44	44	2 90	3 90	20	1 45	45
4	Hanau	16 03	14 63	16 93	15 22	26 81	24 25	41 —	5 66	4 15	3 30	6 21	122 —	1 44	1 25	1 55	1 30	1 19	2 02	2 20	3 07	—	—	—	—	—	42	42	2 25	2 90	20	1 50	50
	+	17 57	15 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	2 30	3 —	20	1 60	60
5	Hersfeld	17 —	16 —	15 —	15 —	27 —	30 —	42 —	6 —	5 —	3 20	5 50	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 60	2 —	2 70	—	—	—	—	—	42½	42½	2 30	3 60	20	1 60	60
6	Hofgeismar	14 75	13 88	16 —	14 98	29 —	31 —	31 —	5 32	3 30	2 —	5 20	106 —	1 34	1 30	1 30	1 —	1 10	1 60	2 —	3 —	—	—	—	—	—	45	45	2 60	3 30	20	1 60	60
7	Marburg	16 50	15 50	16 —	15 50	17 —	26 —	44 —	6 40	4 20	— —	6 —	130 bzw. 118	1 40	1 25	1 50	1 30	1 35	1 80	1 90	3 30	—	—	—	—	—	40	40	2 50	3 30	20	1 40	40
8	Rotenburg	16 50	15 —	16 —	14 33	29 —	29 —	35 —	6 —	4 —	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 60	—	—	—	—	—	50	54	3 —	3 40	20	1 50	50
	Summa	127 37	119 69	125 21	118 96	208 81	231 65	297 —	47 21	31 65	11 75	44 14	1085 —	11 16	10 23	11 40	9 41	9 70	13 62	17 29	26 31	—	—	—	—	—	364	396	20 85	26 18	1 60	12 05	364
	+	17 57	15 75	17 60	15 48																												
	Durchschnittsbetrag	15 92	14 96	15 65	14 86	26 10	29 96	37 13	5 90	3 96	2 94	5 56	120 56	1 40	1 25	1 43	1 18	1 21	1 70	2 16	3 29						45½	49½	2 61	3 40	20	1 51	45½
	+	17 57	15 75	17 69	15 48																												

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Cassel am 11. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

332. Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1899 (1. April 1899 bis 31. März 1900).

Titel.	A. 1. Ordentliche Einnahmen.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	854000	—
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	2710	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der Unterbringung wahrloster Kinder	24000	—
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung seitens derjenigen ständischen Anstalten, welche eigene Vermögensverwaltung haben	57800	—
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten ꝛc.	295956	—
VIII.	Bezirkssteuer	340000	—
IX.	Sonstige Einnahmen	321	—
X.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
XI.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	2861300	—

Titel.	A. 2. Ordentliche Ausgaben.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung	282480	—
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	613085	—
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Homberg	68850	—
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau	19250	—
VI.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	3000	—
VII.	Kosten der Armenpflege	123150	—
VIII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	48000	—
IX.	Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken	47147	50
X.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterhaltung des Landwegebaues	1358160	—
XI.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pfleglingen in solchen	26150	—
XII.	Für Kunst und Wissenschaft, kunstgewerbliche Anstalten und Schulen, bezw. Unterricht von Pfleglingen in solchen	25100	—
XIII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke und des Casseler Fischereivereins	28000	-
XIV.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	—
XV.	Zuschuß zum Kleinbahnfonds	30000	—
XVI.	Zur Durchführung der Kreisordnung ꝛc.	89833	—
XVII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	—	—
XVIII.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	—	—
XIX.	Dispositionsfonds	51600	—
XX.	Einmalige ordentliche Ausgaben	2400	—
XXI.	Sonstige Ausgaben	94	50
XXII.	Angelegte Kapitalien	—	—
XXIII.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2861300	—
	Die Einnahmen betragen	2861300	—
	Vergleicht sich!		

Digitized by Google

Titel.	B. 1. Außerordentliche Einnahmen.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbandes	91000	—
IV.	Zuschuß des Bezirks-Verbandes	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	12700	—
VI.	Aufgenommene Kapitalien	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	103700	—
	B. 2. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	148391	91
II.	Ablieferungen an den Bezirks-Verband	—	—
III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	57000	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
V.	Angelegte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	205391	91
	Die Einnahmen betragen	103700	—
	Bleibt Fehlbetrag	101691	91

Die vorstehenden, in der Sitzung des Kommunal-Landtags vom 28. Februar d. J. genehmigten Voranschläge werden in Gemäßheit des §. 74 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht.

Cassel am 25. März 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

---

333. Nachdem der Kommunal-Landtag die Rechnungen des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel, sowie der Anstalten desselben vom Jahre 1896 für abgehört erklärt hat, wird in Gemäßheit des §. 77 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 8. Juni 1885 nachstehender Auszug über die Ergebnisse der Verwaltung des Bezirks-Verbands vom Jahre 1896 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ergebnisse über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anstalten und Verwaltungszweige des Bezirks-Verbands bereits nach dem Final-Abschluß des genannten Jahres in dem Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Cassel am 25. März 1899.

Der Landes-Director in Hessen. J. V.: Dr. Knorz

Ordentliche Einnahmen.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	425576	92
II.	Zinsen von Kapitalien	841102	59
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	2705	84
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirks-Verbande nach dem Gesetze vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	22291	51
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung von den einzelnen Anstalten des Bezirks-Verbandes	59701	12
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten	450444	97
VIII.	Sonstige Einnahmen	7503	80
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3095839	75

Digitized by Google

Ordentliche Ausgaben.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung:		
	A. Provinzial-Landtag, bezw. Provinzial-Rath	726	78
	B. Kommunal-Landtag	9133	08
	C. Landes-Ausschuß	5039	08
	D. Central-Verwaltung (Persönliche und Sachliche Ausgaben)	241360	97
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	556812	13
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Homberg	62410	72
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau	17675	34
VI.	Kosten der Armenpflege	111523	77
VII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	43236	94
VIII.	Kosten der Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:		
	A. Landesbibliothek Cassel	37711	92
	B. Landesbibliothek Fulda	6915	36
IX.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	1219218	93
X.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten	22287	54
XI.	Zur Erhaltung von Kunst und Wissenschaft ꝛc.	5050	—
XII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke des Casseler Fischerei-Vereins	28188	38
XIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	—
XIV.	Zur Durchführung der Kreisordnung, zur Vertheilung an die Landkreise des Regierungsbezirks	89833	—
XV.	Dispositionsfonds	14703	82
XVI.	Sonstige Ausgaben (Ablieferung des pro 1895 erzielten Ueberschusses an den außerordentlichen Etat)	158996	86
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2675824	62
	Die Einnahmen betragen	3095839	75
	Bleibt Bestand	420015	13

Außerordentliche Einnahmen.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	285371	94
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	17768	78
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbandes und der Anstalten desselben	195105	36
VI.	Sonstige Einnahmen	44000	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	542246	08

Außerordentliche Ausgaben.

I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
IV.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	374732	34
V.	Sonstige Ausgaben	7	20
	Hauptbetrag der Ausgaben	374739	54
	Die Einnahmen betragen	542246	08
	Bleibt Bestand	167506	54

Erledigte Stellen.

334. Die am 1. Januar d. J. frei gewordene Bürgermeisterstelle der Stadt **Melsungen** soll alsbald auf 12 Jahre neu besetzt werden.

Das festgesetzte pensionsberechtigte Gehalt beträgt einschließlich der Vergütung für Versehung der Geschäfte des Standesamts der Stadt Melsungen jährlich 3000 Mark, mit der Aussicht auf Erhöhung von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mark bis zum Höchstgehalt von 3600 Mark.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse mit Angabe ihres Lebenslaufs bis zum 1. Mai d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Melsungen am 5. April 1899.

Der Stadtverordneten-Vorsteher. H. Mardorf Ir.

Digitized by Google

335. Bei den hiesigen Stadtschulen (Knabenbürgerschule) ist am 1. Mai cr. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Gehalt beträgt: a. Grundgehalt 1200 Mk., b. Miethentschädigung 400 Mk. (für verheiratete Lehrer) und 266⅔ Mk. (für nicht verheiratete Lehrer), c. Dienstalterszulage 160 Mk.

Bewerber, welche die zweite Lehrerprüfung bestanden und namentlich solche, welche den Turnkursus in Berlin absolvirt haben, finden in erster Linie Berücksichtigung.

Meldungsgesuche sind bis zum 20. April d. J. an uns einzureichen.

Eschwege am 7. April 1899.

Die Stadtschul-Deputation. Bocke.

336. Die Schulstelle zu Kehrenbach soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnissen bis zum 20sten d. Mts. an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Ruppel zu Eiterhagen einsenden.

Melsungen am 5. April 1899.

Der Königliche Schuloorstand. v. Baumbach.

337. Die zweite mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Gemünden ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1050 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst ist auf 170 Mk. jährlich festgesetzt.

Bewerber lutherischer Confession wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalinspektor Herrn Pfarrer Klingelhöfer zu Gemünden einsenden.

Frankenberg am 5. April 1899.

Der Königl. Schulvorstand. Riesch, Landrath.

338. Durch Uebertragung der mit dem Kantordienst verbundenen Schulstelle bei der Elemtarschule zu Steinbach-Hallenberg an einen Lehrer dieser Schule ist die von jenem Lehrer bisher innegehabte Schulstelle mit einem Grundgehalt von 1200 Mark, einem Einheitssatz der Alterszulage von 140 Mark und einer Miethsentschädigung von 300 Mark zur Erledigung gekommen.

Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Dettmering zu Steinbach-Hallenberg melden.

Schmalkalden am 9. April 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdocent und wissenschaftliches Mitglied des Instituts für Serumforschung und Serumprüfung zu Steglitz Professor Dr. Bonhoff zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät zu Marburg,

die Amtsrichter Rothe zu Salmünster und Dr. Volgenau zu Cassel zu Amtsgerichtsräthen,

der Gerichtsassessor Stölzel zum Amtsrichter zu Niederaula,

der Rechtskandidat Schreiber zum Referendar,

der Stadtsekretär Grupe zu Allendorf a/W. zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Allendorf,

der Beigeordnete Berthold zu Hintersteinau zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Hintersteinau,

der Bürgermeister Schmelz zu Mörshausen zum Standesbeamten und der 1. Schöffe Reinbold daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mörshausen,

der Sekretär Baetz zu Haina zum Standesbeamten für den Standesbezirk Haina.

Beauftragt: der Pfarrer Schlosser zu Aufenau mit Wahrnehmung der Kreisschulinspektion des Aufsichtsbezirks Gelnhausen II.

Versetzt: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Wernicke als kommissarischer Direktor an das Königliche Hygienische Institut zu Posen,

der Gerichtsassessor Ramdohr aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S. in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,

der Postrath Wagner von Cassel nach Darmstadt, der Postsekretär Grunewald von Witten nach Cassel, die Ober-Postassistenten Frenschkowski von Fulda nach Allenstein, In der Au von Cöpenick nach Fulda, Helfer von Eschwege nach Weimar, der Ober-Telegraphenassistent Prochnow von Fulda nach Hersfeld, die Postassistenten Hille von Hanau nach Cassel, Schröder von Frankfurt (Main) nach Wabern (Bez. Cassel),

der Postassistent Ortlepp von Freiberg (Sachsen) nach Schmalkalden und der Ober-Postassistent Franke von da nach Meißen,

der Gerichtsschreiber Jacobi zu Witzenhausen an das Amtsgericht zu Windecken,

der Assistent Mehmel bei der Staatsanwaltschaft zu Cassel als Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht daselbst,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Goebel zu Homberg als Assistent an die Staatsanwaltschaft zu Cassel,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Heil zu Neutershausen an das Amtsgericht zu Witzenhausen.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Goldbarth in Windecken.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 19. April 1899.

Inhalt: Inhalt der Nummer 12 der Gesetzsammlung, Wesen und Geschäftsergebnisse des Preußischen Staatsschuldbuchs, Anderweite Bezeichnung des Postamts Wehlheiden, S. 137; Wohnsitz eines Markscheiders, Ausreichung von Zinsscheinen, Fertigstellung der Kleinbahn Kirchhain-Schweinsberg, Anderweite Gemarkungsabgrenzungen, S. 138 und 139; Meldung als Mitcollator zur Bode-Sorber'schen Stiftung, Centralorgan zu Fahndungszwecken, S. 139; Ziegeleibetrieb, Ausspielung von Kunstgegenständen, rc., Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen, S. 140 und 141; Zwangsinnung der Bäcker zu Fulda, Zwangsinnung der Klempner und Installateure zu Cassel, Zwangsinnung der Schneider zu Fulda, Verseuchte Ortschaften, Besetzung der Bürgermeisterstelle zu Melsungen, Besetzung von Pfarrstellen, S. 142; Besetzung von Schulstellen, Personalien, S. 143.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10069 den Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich sächsischen Schulbezirk Groß-Dölzig, vom 10. August 1898, und unter

Nr. 10070 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. März 1899 zu dem zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung abgeschlossenen Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig vom 10. August 1898, vom 29. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

339. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1897: 19467 über 1158586500 Mk. Kapital,
1898: 21569 „ 1288193100 Mk. „
sie ist bis Ende März 1899 auf
22732 über 1292244450 Mk. Kapital
gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,7 % auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 15,3 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1899 15132 Konten über 596614450 Mk., für juristische Personen 3613 Konten über 473699150 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1280 auf 1394 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12528 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 3617 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10816 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 19316 in Preußen, 3147 in anderen Staaten Deutschlands, 206 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 9 in Afrika und 33 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden. (I. 802.) Berlin am 11. April 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

340. Nach der Eingemeindung von Wehlheiden in den Stadtkreis Cassel führt das Postamt Wehlheiden fortan die Bezeichnung „Cassel—Wehlheiden." Auf den Verkehr zwischen Cassel und Cassel—Wehlheiden kommen die Ortsgebühren in Anwendung.

Cassel am 10. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Digitized by Google

341. Unter Bezugnahme auf §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiervurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der konzessionirte Markscheider Pohtschmidt seinen Wohnsitz von Keinen in Westfalen nach Cassel (Oberbergamtsbezirk Clausthal), Herkulesstraße 22, verlegt hat.

Clausthal am 11. April 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

342. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsotidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 293.)

Berlin am 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 386.)

Cassel am 23. Februar 1899.

Königliche Regierung. von Bremer.

343. Die durch §. 1 Absatz 10 der Genehmigungsurkunde vom 8. September 1897 für die Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg — veröffentlicht auf Seite 208 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 22. September 1897 — für die Fertigstellung der Kleinbahn gesetzte, durch Genehmigung vom 20. September v. J. — veröffentlicht daselbst auf Seite 211 vom Jahrgang 1898 — bis zum 1. Mai d. Js. verlängerte Frist wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel hierdurch bis zum 1. Oktober 1899 weiterhin verlängert. (A. II. 3730.)

Cassel am 5. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

344. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 4. v. Mts. sind gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücke:

Kartenblatt	3.	Nr.	51.	= 0,1193	ha	groß,
"	3.	"	52.	= 0,1193	"	"
"	3.	"	53	= 0,1193	"	"
"	3.	"	54.	= 0,2387	"	"
"	3.	"	55.	= 0,1512	"	"
"	3.	"	138/56.	= 0,1190	"	"
"	3.	"	139/57.	= 0,0025	"	"
"	3.	"	211/1.	= 0,0743	"	"
"	3.	"	212/2.	= 0,0986	"	"
"	3	"	213/3.	= 0,1028	"	"
"	3.	"	214/4.	= 0,1054	"	"
"	3.	"	215/5.	= 0,1105	"	"
"	3.	"	216/2.2c.	= 0,0770	"	"
"	3.	"	194/34.	= 0,6617	"	"
"	3.	"	197/137.	= 0,1118	"	"
"	10.	"	58/2.	= 0,1166	"	"
"	10.	"	59/3.	= 0,1174	"	"
"	10.	"	60/4.	= 0,1172	"	"
"	10:	"	61/5.	= 0,1168	"	"
"	10.	"	62/6.	= 0,1162	"	"
"	10	"	63/7.	= 0,1161	"	"
"	10.	"	64/8.	= 0,1160	"	"
"	10.	"	65/9.	= 0,1169	"	"
"	10.	"	66/10.	= 0,1190	"	"
"	10.	"	67/11.	= 0,1253	"	"
"	10.	"	68/53.	= 0,0480	"	"

Digitized by Google

Kartenblatt	10.	Nr. 69/53.	=	0,0862	ha	groß,
„	10.	„ 70/7. ꝛc.	=	0,1333	„	„
„	10.	„ 12.	=	0,1305	„	„
„	10.	„ 13.	=	0,1305	„	„
„	10.	„ 14.	=	0,1304	„	„
„	10.	„ 15	=	0,1304	„	„
„	10.	„ 16.	=	0,1304	„	„
„	10.	„ 17.	=	0,1304	„	„
„	10.	„ 18.	=	0,1304	„	„
„	10.	„ 19.	=	0,1304	„	„
„	10.	„ 20.	=	0,1304	„	„
„	10.	„ 21.	=	0,1305	„	„
„	10.	„ 22.	=	0,1305	„	„
„	10.	„ 23.	=	0,1305	„	„
„	10.	„ 24.	=	0,1305	„	„
„	10.	„ 25.	=	0,1305	„	„
„	10.	„ 26.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 27.	=	0 1082	„	„
„	10.	„ 28.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 29	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 30.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 31.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 32.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 33	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 34.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 35.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 36	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 37.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 38.	=	0,1081	„	„
„	10.	„ 39.	=	0,1081	„	„
„	10.	„ 40.	=	0,2081	„	„
„	10.	„ 41.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 42.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 43.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 44.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 45.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 46.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 47.	=	0,1082	„	„
„	10.	„ 48.	=	0,1081	„	„
„	10.	„ 49.	=	0,1081	„	„
„	10.	„ 50.	=	0,0897	„	„
„	10.	„ 51.	=	0,2279	„	„
„	10.	„ 52.	=	0,0064	„	„

aus dem Gemeindebezirke Sachsenhausen ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Jesberg" einverleibt worden. (A. IV. 2904.)

Cassel am 13. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

345. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses für den Kreis Fritzlar vom 7. November 1898 ist gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Einverleibung a. des bisher zum Gutsbezirk Domäne Jesberg gehörigen Grundstücks: Kartenbl. 4. Nr. 130/52. = 0,0088 ha groß in den Gemeindebezirk Jesberg, b. der bisher zum Gutsbezirk Domäne Jesberg gehörigen Grundstücke:

Kartenblatt	4.	Nr. 123/52.	=	0,3917	ha	groß,
„	4.	„ 127/52.	=	0,1994	„	„
„	4.	„ 116/55.	=	0,0590	„	„
„	4.	„ 134/57. ꝛc.	=	0,0618	„	„
„	4	„ 58.	=	0,0700	„	„
„	4.	„ 59.	=	0,1181	„	„
„	4.	„ 60.	=	0,0189	„	„
„	11.	„ 100,052.	=	0 0032	„	„
			zusammen	0,9221	ha	

in den Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg und c. des bisher zum Gemeindebezirk Jesberg gehörigen Grundstücks: Kartenbl. 4. Nr. 128/54. = 0,0088 ha groß in den Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg erfolgt. (A. IV. 2903.) Cassel am 15. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

346. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 4. d. Mts. sind gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücke: Kbl. E. Nr. 42. = 0,4765 ha groß, Kbl. E. Nr. 59. = 0,3333 ha groß, Kbl. E. Nr. 61. = 0,6133 ha groß, Kbl. E. Nr. 169/65. = 0,3375 ha groß, Kbl. E. Nr. 69. = 0,7818 ha groß, Kbl E. Nr. 74a. = 0,2737 ha groß, Kbl. E. Nr. 76. = 0,2029 ha groß, aus dem Gemeindebezirke Winterscheid ausgeschieden und dem Gutsbezirke Domaine Bellnhausen einverleibt worden. (A. IV. 2905.)

Cassel am 13. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

347. Der Ober-Regierungsrath a. D. Herr Scheffer zu Marburg ist verstorben und ist somit das von ihm bekleidete Amt eines Mitcollators der Bode-Sorber'schen Stiftung frei geworden.

Es werden Diejenigen aus der Familie des Testators, welche Ansprüche auf Uebertragung jenes Amtes geltend machen wollen, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen unter Nachweisung ihres Lebensalters und ihrer Verwandtschaft mit den Stiftern bei uns vorzubringen. (B. 5085.)

Cassel am 16. April 1899.

Königliche Regierung, Abthl. 2. Fliedner.

348. Nach einer zwischen den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung wird vom 1. d. Mts. ab ein als Centralorgan zu Fahndungszwecken für den gesammten Umfang des Reiches dienendes, täglich mit Ausnahme der Sonntage und allgemeinen Feiertage erscheinendes Blatt unter der Bezeichnung „Deutsches Fahndungsblatt" im Büreau des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin herausgegeben.

Das Nähere über den Inhalt des Blattes, über die Dienststellen, an welche das Blatt unentgeltlich geliefert wird und über die Fälle, in welchen es zu Bekanntmachungen benutzt werden darf oder benutzt werden soll, ergeben die in der Beilage abgedruckten Bestimmungen. (A. II. 3607 II.)

Cassel am 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

349. Bestimmungen,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Unter Bezugnahme auf meine im Amtsblatt vom 1. Februar 1899 auf Seite 29,31 veröffentlichte Verfügung vom 11. Januar 1899 A. II. 495 mache ich bekannt, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen in Absatz 2 unter Ziffer VIII. des Seite 29/31 des Amtsblattes vom 1. Februar d. J. veröffentlichten Auszuges aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898 hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien" der Zusatz: „der im Absatz 1 bezeichneten Art" einzuschalten ist.

Ferner ist im letzten Absatz der Ziffer VIII. hinter dem Worte „dürfen" der Zusatz: „in Ziegeleien der im Absatz 1 bezeichneten Art" und im Absatz 2 der Ziffer IX. hinter „muß" die Erläuterung: „in den Fällen der Ziffer VIII. Absatz 2" einzufügen.

In dem ebenda veröffentlichten Auszuge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist unter Ziffer VI. im 2. Absatze der hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien" beginnende und vor dem Worte „können" endigende Relativsatz zu streichen und zu ersetzen durch den Zusatz: „in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit Mitte März bis Mitte November beschränkt ist."

Ferner ist in der ebendaselbst (Amtsblatt Seite 29) abgedruckten Verfügung vom 11. Januar 1899 A. II. 495 in Zeile 9 der Relativsatz, der beginnt hinter den Worten: „in den Ziegeleien" und endet mit den Worten: „vorhanden ist", zu streichen und zu ersetzen durch den Zusatz: „in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist". (A. II. 3496.)

Cassel am 4. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

350. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. März d. J. — II. 3696 — dem evangelischen Afrika-Vereine erlaubt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen und dergleichen zu veranstalten und die Loose – 20000 Stück zu je 50 Pfg. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 340 im Gesammtwerthe von 7278 Mk. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. Dezember d. J. in der Anstalt Bethel zu Bielefeld stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3778.)

Cassel am 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

351. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. März d. J. — II. 3605 — dem Thiergarten-Verein zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Einrichtung eines zoologischen Gartens eine dritte öffentliche Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Schmucksachen mit Edelsteinen und von Fahrrädern zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es werden 150000 Loose zu je 1 Mk. ausgegeben. Zur Verloosung kommen 2100 Gewinne im Werthe von 50180 Mk. Werden weniger als 150000 Loose verkauft, so scheiden die nicht verkauften Loose aus und es tritt eine verhältnißmäßige Verminderung der Gewinne ein.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3877.)

Cassel am 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

352. Nachstehend bringe ich die zwischen dem Herrn Kriegsminister und den Herren Ministern des Innern, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vereinbarten, durch Allerhöchste Ordre vom 6. Januar d. Js. genehmigten „Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen," welche an Stelle der bisherigen „Allgemeinen Gesichtspunkte für die Gestellung von mititärischen Kommandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth" vom 19. März 1891 getreten sind, zur öffentlichen Kenntniß. (A. I. 2928.)

Cassel am 10. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Trott zu Solz.

Bestimmungen
über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen.

1. Die Stellung militärischer Hülfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hülfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar
   a. bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
   b. ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2. Zur Anforderung von Hülfeleistungen sind seitens der Civilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

Werden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nöthig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.

Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hülfe nachzusuchen.

Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3. Die Civilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum

Digitized by Google

Beispiel ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern ꝛc.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist beziehungsweise erforderlich scheint.

In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benöthigten Hülfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4) Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe sind in erster Linie die Generalkommandos.*)

Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hülfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando.**)

Privatpersonen militärische Hülfe unmittelbar angedeihen zu lassen sind nur die Generalkommandos befugt.

5. Ueber die Zusammensetzung der Hülfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren bestimmen die Generalkommandos.

Auch dürfen diese die Thätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, zum Beispiel die Truppenkommandeure, kontroliren lassen.

6. Das Zurückziehen der Hülfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos***), welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

7) Bezüglich der Kosten der Hülfeleistung gilt Folgendes:

Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Civilbehörden Hülfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militärfiskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material beziehungsweise die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatsächlichen Schaden des Truppentheils, es müssen daher der Werth der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsentschädigung berücksichtigt werden.

Insbesondere haben Anspruch:

a) die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebührnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;

b) die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mk. für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nöthig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Civil-Ressorts nach Gestellung der Hülfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hülfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nöthig befundene Kontrole (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärfiskus.

8. Die Civil-Verwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hülfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommando-Führer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besonderer Beachtung zu schenken. Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9. Die Civilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben (Vergleiche Ziffer 6).

*) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

**) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Gestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

***) Die Führer der Hülfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen beschleunigt an das Generalkommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen nothwendig sind oder ob Infanterie oder Civilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hülfe nicht mehr nöthig sein wird.

Digitized by Google

10. Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

---

353. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beiheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Fulda mit dem Sitze in Fulda und dem Namen: „Bäcker-Innung in der Stadt Fulda" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker-Handwerk betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 4259.)

Cassel am 15. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

354. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Handwerk der Klempner und Installateure in dem Bezirk des Stadt- und Landkreises Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: „Zwangsinnung der Klempner und Installateure für den Start- und Landkreis Cassel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Handwerk der Klempner und Installateure betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die bisherige Klempner-Innung in der Stadt Cassel. (A. II. 4132.)

Cassel am 18. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

355. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Bezirk der Stadt Fulda das Schneiderhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Oberbürgermeister Dr. Antoni zu Fulda zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 4129.)

Cassel, am 18 April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

356. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungs-Bezirk Cassel z. Zt. folgnde Ortschaften betroffen:

Kreis Cassel, Waldau, Hoof.

Kreis Fritzlar, Gudensberg, Wehren, Kirchberg, Haldorf, Dissen, Grifte, Dorla, Besse.

Kreis Gersfeld, Steinwand.

Kreis Homberg, Homberg Stadt.

Kreis Kirchhain, Großseelheim

Kreis Melsungen, Niedervorschütz, Connefeld.

Kreis Rinteln, Haste, Gr. Nenndorf, Helsinghausen.

Kreis Rotenburg, Ronshausen.

Kreis Schlüchtern, Herolz, Schlüchtern.

Kreis Schmalkalden, Barchfeld, Schmalkalden, Mittel- und Kleinschmalkalden, Trusen, Weidebrunn, Herrenbreitungen, Brotterode, Grumbach, Floh.

Kreis Ziegenhain, Hausen, Otberode.

Von der Schweineseuche:

Kreis Cassel, Obervellmar.

(A. III. 3556.) Cassel am 18. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

357. Die am 1. Januar d. J. frei gewordene Bürgermeisterstelle der Stadt Melsungen soll alsbald auf 12 Jahre neu besetzt werden.

Das festgesetzte pensionsberechtigte Gehalt beträgt einschließlich der Vergütung für Versehung der Geschäfte des Standesamts der Stadt Melsungen jährlich 3000 Mark, mit der Aussicht auf Erhöhung von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mark bis zum Höchstgehalt von 3600 Mark.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse mit Angabe ihres Lebenslaufs bis zum 1. Mai d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Melsungen am 5. April 1899.

Der Stadtverordneten-Vorsteher. H. Marborf Ir.

358. Bewerber um die mit dem 5. Mai d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Sebbeterode, in der Klasse Treysa, haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres Diöcesan-Vorstandes innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 12. April 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

359. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene lutherische Pfarrstelle zu Frankenau, Classe Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. April 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

360. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Betziesdorf, in der Klasse Rauschenberg, haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres Diöcesan-Vorstandes innerhalb 3 Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 10. April 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

Digitized by Google

361. In Folge Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers ist eine evangelische Schulstelle zu Böhl vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage ist auf 130 Mk. festgesetzt worden

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes, Herrn Pfarrer Weinreich zu Böhl, einsenden.

Frankenberg am 15. April 1899.

Der Vorsitzende der Kreisschulkommission.
J. V.: Weis, Kreisdeputirter.

362. Die evangelische Lehrerstelle zu Oberhone, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Stübinger zu Niederhone melden.

Eschwege am 12. April 1899.

Das geschäftsleitende Mitglied des
Königlichen Schulvorstandes von Oberhone.
von Keudell, Landrath.

363. An der Stadtschule zu Immenhausen ist eine Lehrerinnenstelle neu gegründet worden, die alsbald besetzt werden soll. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Vilmar zu Immenhausen einreichen.

Hofgeismar am 12. April 1899.

Der Landrath. von Rieß.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Runde zu Neuwied zum Oberlandesgerichtsrath zu Celle,

der Staatsanwalt Hellwig zu Meseritz zum Amtsrichter zu Wolfhagen,

der Rechtsanwalt Prack zu Melsungen zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Melsungen,

der außerordentliche Pfarrer Hecht aus Großhegesdorf zum Gehülfen des Pfarrers Aßmann zu Hattendorf,

der Rechtskandidat Georg Coester aus Rinteln zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht zu Rinteln,

der Rechtskandidat Scheffer zum Referendar,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Habel bei dem Landgericht zu Cassel zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht zu Schenklengsfeld,

der Consistorial-Bureau-Diätar Giesler zum Sekretär bei dem Consistorium zu Cassel,

der Canzlei-Diätar Seydel zum Kanzlisten bei der Regierung zu Cassel,

der pensionirte Gendarm Laumer zum Parkaufseher in der Carlsaue zu Cassel,

der Bürgermeister Schäfer zu Bracht zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bracht,

der Gemeindeverordnete Ackermann und Gastwirth Mentel zu Allmuthshausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allmuthshausen.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Wiegand zu Rothenditmold die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothenditmold.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Salomon zu Schlüchtern auf die Dauer von 12 Jahren daselbst.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Schreiber zu Bellings der Kantortitel,

dem Holzhauer und Kulturarbeiter Ott zu Niederrodenbach und dem Holzhauermeister Krapf zu Iba das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Regierungs-Assessor Serlo von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin an die Regierung zu Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Stuckmann zu Homberg an das Amtsgericht zu Hess. Lichtenau,

die Schutzmänner Sinning zu Hanau und Wiegand zu Aachen an die Polizei-Direktion zu Cassel.

Entlassen: die Schutzmänner Schmidt zu Hanau und Köthe zu Cassel, Letzterer auf Antrag.

Pensionirt: der Regierungs-Canzlist, Canzleisekretär Schaub zu Cassel,

der Schutzmann Lage bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Hanau vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: der Rentmeister Sasowsky zu Homberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Die mit den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die Begründung des Deutschen Fahndungsblattes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1899.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Lindig.

Bestimmungen

über

die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts".

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vergleiche Ziffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

> Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas Anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.
>
> Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. Ziffer V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben. Wenn angenommen wird, daß die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuheben. Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluß der Veröffentlichung eingerückt.

Digitized by Google

II.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniß der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährlich fertigt die Redaktion ein alphabetisches Verzeichniß der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen, und veröffentlicht es unter Hinzusetzung der Seitenzahlen. In dieses Verzeichniß werden auch diejenigen Ausschreiben mit aufgenommen, in denen Personen unbekannten Namens verfolgt werden, oder die Ermittelung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechensarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

III.

Die Regierungen und die unteren Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Aemter, Kreis-Direktionen), die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizei-Verwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonniren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahres-Abonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

IV.

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur ausnahmsweise zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht ertheilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

V.

Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.
3. Mittheilungen über die Erledigung von Steckbriefen.

Digitized by Google

4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.
8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittelung des Aufenthalts wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziff. IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1 bis 7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI.

Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist.
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung.
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen.
4. Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Dienstboten.
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

VII.

Durch die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem Deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, außerdem in die Landesfahndungsblätter einrücken zu lassen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 26. April 1899.

Inhalt: Inhalt der Nr. 15 des Reichs-Gesetzblatts, Inhalt der Nr. 13 der Gesetzsammlung, Statut der Be- und Entwässerungs-Genossenschaft zu Körle, S. 145, 146, 147 und 148; Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hünfeld, Verleihung von Bergwerkseigenthum, Genehmigungs-Urkunde für die Trusebahn, S. 149, 150, 151 und 152; Hauskollekte für die Erbauung einer Synagoge zu Poppelsdorf, Zwangsinnung für die Schneider im Kreise Schmalkalden, Ueberweisung von Zuschüssen für die Altenszulagekassen, Pferde- ꝛc. Verloosung zu Briesen, Fouragepreise, Verseuchte Reichstheile, S. 153; Verseuchte Ortschaften, Maul- und Klauenseuche, Beschränkte Portofreiheit der katholischen Kirchenvorstände ꝛc., Zwangsinnung der Schmiede im Stadt- und Landkreise Cassel, S. 154; Anweisung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, Anmeldungen zur Anstellung als Königliche Bausekretäre und Regierungsbausekretäre, Erscheinen von Uebersichtskarten der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz, Sommerfahrplan der Eisenbahn-Direktion Cassel, Tarif für die Mainfähre zwischen Dörnigheim und Mülheim, Hufschmiede-Prüfung, S. 155; Reglement über die Tagegelder ꝛc. der kommunalständischen Beamten, Neue Amtsbezeichnung der Wegebauaufseher, Besetzung von Schulstellen, Personalien, S. 156.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2566 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 25. März 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10071 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Steinhorst, vom 14. April 1899.

Landesherrliche Erlasse.

364. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Körle, im Kreise Melsungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Körle, Kreises Melsungen, Regierungsbezirks Cassel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Büreaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1894 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des Landmessers Janik bezw. des kulturtechnischen Büreaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1893 bezw. 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Körle“ und hat ihren Sitz in Körle.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Digitized by Google

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schou zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlogen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorotionstechnikers in der Regel in Tagelohn ousgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten noch Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm oufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlogen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt olle für das zweckmäßige Ineinondergreifen der Arbeiten nothwendigen Moßregeln rechtzeitig onzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergönzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnohme erforderlichen Unterlogen onzufertigen.

Die Wohl des Technikers, der mit demselben obzuschließende Vertrog und die Bedingungen für die Vergebung der Houptorbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenlegen wöhrend der Bouousführung den Roth des Meliorotionsboubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Noch Beendigung der Ausführung hat der Meliorotionsbaubeamte die Anlogen abzunehmen und festzustellen, ob dos Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessjungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorotionsbaubeamten von vereideten Londmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhöltniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich noch dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsonlagen erwochsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell oufgeführt werden. Noch Verhältniß des ihnen aus der Meliorotion erwochsenden Vortheils werden dieselben in vier Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektor der vierten Klasse mit dem einfochen, ein Hektar der dritten Klosse mit dem zweifachen, ein Hektor der zweiten Klosse mit dem dreifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem vierfachen Beitrage heranzuziehen ist.

Bei dieser Eintheilung ist jede der drei Abtheilungen des Meliorationsgebietes für sich zu behandeln, so daß die Kosten in jeder derselben gesondert aufgebrocht werden.

§. 7. Die Einschätzung in diese vier Klossen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sochverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und noch erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher ongebracht werden Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissor, lößt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamotionen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sochverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissor bekount gemocht. Sind beide Theile mit dem Gutochten einverstonden, so wird das Kotoster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstondenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobold das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Kotosters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfohren richtet sich nach den für die Feststellung des Kotasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Porzellirung sind die Genossenschaftslosten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmoßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmößig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstonde festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskosse obzuführen. Bei versäumter Zohlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der noch dem Meliorationsplone in Aussicht genommenen Anlogen, diese Anlogen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück dovon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lossen.

Dorüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, dos noch

Digitized by Google

Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 0,25 Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen,
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder

Digitized by Google

statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von denselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesen-, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Körle“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den

Digitized by Google

Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß am 27. März 1899.

Wilhelm R.

von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

365. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Hünfeld vom 23. März d. Js. an Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Reinhard zu Fürsteneck, der Lyceums-Rendant Gutberlet zu Rasdorf als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Hünfeld gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 17. April 1899.

Königliche Generalkommission.

366. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. August 1898 präsentirten Muthung wird dem Bergingenieur Emil Albrecht zu Salzungen unter dem Namen

Albrecht

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 148 178 (Zwei Millionen einhundertachtundvierzig Tausend einhundert acht und siebzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Hohleborn und Kleinschmalkalden, im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 5. April 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

367. Genehmigungs-Urkunde. — Zur Herstellung und zum Betriebe einer schmalspurigen Kleinbahn von Wernshausen nach Herges-Vogtei für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird dem Kreise Schmalkalden und nach Gründung der geplanten Aktiengesellschaft zwischen dem Preußischen Staate, dem Kreise Schmalkalden und den Gemeinden Auwallenburg, Herges-Vogtei und Trusen dieser, soweit Preußisches Staatsgebiet in Frage kommt, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung auf die Zeitdauer von 75 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilt.

§. 1.

Die Bahn ist nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten Pläne vom 21. Juli 1898 unter Beachtung der Bestimmungen dieser Genehmigung sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche gemäß §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Die Entwurfzeichnungen für die Betriebsmittel sind noch zur Genehmigung vorzulegen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, soweit dies nicht schon im Entwurf vorgesehen ist, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird.

Die Brückenanlage über die Werra bei Wernshausen bleibt besonderer Genehmigung vorbehalten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmitel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Anordnung nicht abgewichen werden.

§. 2.

Für die Benutzung der öffentlichen Wege ist neben dem festgestellten Bauplane der mit dem Berzirks-Verbande abzuschließende Vertrag maßgebend, soweit er den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen oder den dieser Genehmigung nicht zuwider läuft.

§. 3.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiter an öffentlichem oder Privat-Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§. 4.

Der Unternehmer hat die durch die nothwendigen Aenderungen an den Reichstelegraphen und Fernsprechlinien entstehenden Kosten der Reichstelegraphen-Verwaltung zu erstatten.

§. 5.

Vorschriften zur Sicherung angrenzender Forsten sowie nahegelegener Häuser gegen Brandschaden bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

§. 6.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

§. 7.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im §. 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark, buchstäblich: „Einhundert Mark", für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes und von 5000 Mark, buchstäblich: „Fünftausend Mark" für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung zu betrauenden Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierein eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens eben so langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und in wie weit aus besonderen Gründen von der Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Maschinenführer ausnahmsweise entbunden werden kann, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Der Unternehmer hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihm zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges, gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§. 11.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen (Läutepfähle, Haltetafeln u. s. w.) vorzusehen.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Stück der Betriebsordnung ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 12.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer 5 Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Schmalkalden dient und sonst geeignet erscheinende Zeitungen, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, finden die Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung.

Digitized by Google

§. 15.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahmen und der jährliche Reingewinn des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und, im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit ꝛc. Anlaß gibt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 16.

Ueber die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Bildung derselben bleibt Bestimmung vorbehalten.

Für die Bildung des Erneuerungs- und Reservefonds sind die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages maßgebend.

Soweit darin Bestimmungen über die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds sowie der Rücklagen zur Ansammlung der Fonds nicht gegeben sind, bleiben weitere Vorschriften hierüber vorbehalten.

§. 17.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des obengenannten Gesetzes ergangenen Ausführungs-Anweisung Anwendung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

§. 18.

Für die zwischen dem Staat, dem Kreise Schmalkalden und den Gemeinden Auwallenburg, Herges-Vogtei und Trusen zu gründenten Aktiengesellschaft tritt die Genehmigung gemäß §. 16 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erst dann in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt, die Zeit der Eintragung von der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungs-Urkunde vermerkt und die mit diesem Vermerk versehene Genehmigungs-Urkunde im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel veröffentlicht worden ist. (A. II. 7975.)

Cassel am 1. August 1898.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Nachtrag

zu der Genehmigungs-Urkunde der Kleinbahn von Wernshausen nach Herges-Vogtei.

Die der Aktiengesellschaft „Trusebahn-Gesellschaft Wernshausen-Herges-Vogtei“ unter dem 1. August 1898 ertheilte Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wernshausen nach Herges-Vogtei zur Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt auf Grund des §. 17 der Genehmigungs-Urkunde an folgende weitere Bedingungen geknüpft:

§. 1.

Die Kleinbahn wird in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 (G. S. S. 225 ff.) zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28 Juli 1892 eingereicht.

§. 2.

Im Interesse der Mititärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Mititärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militätransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltuug ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.).

Digitized by Google

6) Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten: a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1), b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind), c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfalle sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei. (A. II. 14054.) Cassel am 9. Januar 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Die Aktiengesellschaft, welche unter den vorstehenden Bedingungen die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Wernshausen nach Herges-Vogtei erhalten hat, ist als „Trusebahn-Aktiengesellschaft Wernshausen-Herges-Vogtei" mit dem Sitze in Schmalkalden am 11. April 1899 unter Nr. 315 in das Handels-Register des Königlichen Amtsgerichts zu Schmalkalden eingetragen worden. (A. II. 4440.)

(L. S.)

Cassel am 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Trott zu Solz.

Muster 1 (Anlage 1).

Berechtigungsschein
für

d . . . . . (Name des Transportführers) mit . . .
Mann vom . . . . . (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und . . . . fahrt zu den Sätzen des Militätarifs in . . Wagenklasse von . . . bis . .
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . Offizier
. . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . Pferd
. . . Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit Stückgutsatz zur Anwendung kommt),
. . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppentheil)
fahren von . . . . . nach . . . . . = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt)

Einheitspreis:					
für . . Offizier	Pf.	=	Mk.	Pf.
„ . . Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ . . Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von . . . Wagen	„	=	„	„
„ . . Fahrzeug (Gewicht = . kg)	„	=	„	„
„ . . kg Gepäcke 1000 kg =	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr „ „ =	„	=	„	„
zusammen:			Mk.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen. 2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

368. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. Dezember v. J. dem Vorstande der Synagogengemeinde Poppelsdorf im Landkreise Bonn behufs Aufbringung der Mittel für einen neuen Synagogenbau die Genehmigung zur Veranstaltung einer Hauskollekte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau ertheilt. Die Kollekte wird in der Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1900 durch die dazu bestimmten Kollektanten 1) Lehrer S. Katten zu Poppelsdorf, 2) Jakob Appel zu Endenich veranstaltet werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß den Sammlungen ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 4639.)

Cassel am 22. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

369. Eine Anzahl betheiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Kreise Schmalkalden das Schneiderhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath zu Schmalkalden Herrn Dr. Hagen zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 3844.)

Cassel am 21. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

370. Der Herr Unterrichtsminister hat durch Erlaß vom 15ten v. Mts. — U. III. E. 13451. — aus den für 1898/99 zu seiner Verfügung gelangten Ueberschüssen an Staatszuschüssen gemäß §. 27 Ziffer VII. des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 den Betrag von 120292 Mk. hierher überwiesen.

Diese Summe ist zur Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlichen Mehrbedarfs für diejenigen Lehrerstellen bestimmt, für welche gemäß §. 27 Ziffer IV. a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse gezahlt worden ist.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die von den Schulverbänden im Rechnungsjahr 1898/99 aus eigenen Mitteln bereits gedeckten Mehrbeträge mit 61 Mk. für jede der vorbezeichneten Lehrerstellen durch die Königlichen Kreiskassen demnächst zur Rückzahlung gelangen. (B. 5721.)

Cassel am 23. April 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Trott zu Solz. Fliedner.

371. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9ten d. Mts. II. 4307 dem Komite für den neu eingerichteten Luxuspferdemarkt in Briesen in Westpreußen die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen ersten Pferdemarkte, eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesammtwerthe von 50000 Mark.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 4443.)

Cassel am 19. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

372. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	83	2	95	1	84
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	83	2	95	1	84
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	35	2	63	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	69	2	36	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	69	2	36	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	69	2	36	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	75	2	89	2	36
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	75	2	89	2	36
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	75	2	89	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	75	2	89	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	32	3	47	2	34
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	32	3	47	2	34
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	32	3	47	2	34
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	81	2	73	1	73
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	81	2	73	1	73
18	„ Marburg .	Marburg .	8	14	3	15	2	21
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	14	3	15	2	21
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	14	3	15	2	21
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	88	3	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	3	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	77	2	63	2	26

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 3181.)

Cassel am 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

373. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des

Digitized by Google

Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar 1896 A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März 1896 A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Zt. folgende Reichstheile als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

3) Königreich Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau,

4) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,

5) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,

6) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,

7) Mecklenburg-Schwerin,

8) Sachsen-Weimar,

9) Oldenburg: Herzogthum Oldenburg, Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld,

10) Braunschweig,

11) Sachsen-Meiningen,

12) Sachsen-Altenburg,

13) Sachsen-Coburg-Gotha,

14) Anhalt,

15) Schwarzburg-Sonderhausen,

16) Schwarzburg-Rudolstadt,

17) Reuß jüngere Linie,

18) Schaumburg-Lippe,

19) Bremen,

20) Hamburg,

21) Elsaß-Lothringen: Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen. (A. III. 3667 II.)

Cassel am 23. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

374. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungs-Bezirk Cassel z. Zt. folgende Ortschaften betroffen:

Stadtkreis Cassel, Schlachtviehhof.

Kreis Cassel, Waldau, Hoof, Ochshausen.

Kreis Fritzlar, Grifte, Dorla, Besse, Wichdorf, Gudensberg, Wehren, Kirchberg.

Kreis Gelnhausen, Lieblos.

Kreis Gersfeld, Steinwand, Abtsroda.

Kreis Homberg, Homberg Stadt.

Kreis Kirchhain, Großseelheim.

Kreis Melsungen, Niedervorschütz, Conneseld, Binsförth, Harle.

Kreis Rinteln, Hafte, Gr. Nenndorf, Helsinghausen, Riehe.

Kreis Rotenburg, Ronshausen.

Kreis Schlüchtern, Schlüchtern Stadt., Mottgers.

Kreis Schmalkalden, Barchfeld, Schmalkalden, Mittel- und Kleinschmalkalden, Trusen, Weidebrunn, Herrenbreitungen, Brotterode, Floh, Grumbach.

Kreis Ziegenhain, Hausen, Olberode.

Von der Schweineseuche:

Kreis Cassel, Obervellmar. (A. III. 3824.)

Cassel am 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

375. Nachstehender Nachtrag wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Sendungen, für welche den kirchlichen Behörden Portofreiheit zugestanden worden ist, von diesen unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache unfrei" zur Post gegeben werden müssen. (B. 4748.)

Cassel am 12. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Fünfter Nachtrag zu der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 1sten Juni 1878.

Im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden zu Fulda und Limburg bestimme ich auf Grund des §. 42 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) das Nachstehende:

Der Artikel 29 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 1. Juni 1878 erhält folgenden Zusatz:

„Frei von der Frankirung sind Postsendungen an die Staatsbehörden in Angelegenheiten des fiskalischen Patronats und Postsendungen an die Staatsbehörden, welche ausschließlich im Staatsinteresse liegen oder aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen, insbesondere die Einsendung der Kirchengemeinde-Etats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden, Berichte der Kirchenvorstände an die Regierungspräsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeindeorganen, Berichte der Kirchenvorstände wegen Einholung der im §. 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden."

Cassel am 30. März 1899.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Poten.

376. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schmiede-Handwerk in dem Bezirke des Stadt- und Landkreises Cassel, mit dem Sitze in Cassel und

Digitized by Google

dem Namen: Zwangsinnung der Schmiede im Stadt- und Landkreise Cassel errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede-Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die bisherige Schmiede-Innung in Cassel.

(A. II. 4610.)

Cassel am 22. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

377. An der Beilage wird die ministerielle Anweisung vom 22. März d. J. zur Ausführung des Titels III. „Gewerbebetrieb im Umherziehen" der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(C. G. 1700.)

Cassel am 20. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

378. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893er Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bausekretäre und Regierungsbausekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen. (A. III. 3550.)

Cassel am 22. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

379. Ich mache auf das Erscheinen der im Ministerium der öffentlichen Arbeiten neu bearbeiteten:

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen in Mainz, 9 Blatt im Maßstab 1:600000, 8te Auflage vom 1. April 1899

mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Karte im Wege des Buchhandels zum Preise von 6 Mk. für das Exemplar käuflich zu beziehen ist.

In dieser Karte, welche neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aushängen auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen zur leichteren Orientirung dienen soll, sind namentlich auch diejenigen Veränderungen mitberücksichtigt worden, welche in der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahndirektionen zum 1. April d. Js. vorgesehen sind. Sodann hat eine vortheilhafte Ergänzung des weiteren Inhalts der Karte durch Angabe derjenigen Kleinbahnen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 Anwendung finden, sowie durch Einzeichnung der Kreisgrenzen stattgefunden. (A. II. 3874.)

Cassel am 18. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

380. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfg. das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben.

Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Cassel am 13. April 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion. Hövel.

381. Tarif

für die Mainfähre zwischen Dörnigheim und Mülheim.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen von Personen einschließlich der Traglast:

a. bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5 Pfg.,
b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, sowie immer bei solchem Hochwasser, welches die Vorderkante des Leinpfads an der Fährstelle erreicht oder übersteigt, von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens 25 Pfg. wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. von den Einzelenen erhoben, nicht mehr beträgt.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind auch bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische öffentliche Beamte im Dienst, wenn sie sich legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.
2. Kommandirte Militärs und einberufene Rekruten.

Festgestellt auf Grund Ermächtigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zu Berlin vom 19. Dezember 1898, nachdem die Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung erfolgt ist und der Kreisausschuß zu Hanau den Tarif genehmigt hat.

Wiesbaden am 7. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Freiherr von Reiswitz.

382. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 24. Juni d. Js. statt.

Meldungen zu derselben sind bis zum 3. Juni d. Js. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, und einer schriftlichen Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach derselben und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 5. April 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königlicher Kreisthierarzt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

383. In der Anlage wird das Reglement, betreffend die Tagegelder und Reisekosten, sowie die Umzugskosten der Beamten des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel vom 28. Februar d. J., welches durch Beschluß des Kommunal-Landtages vom gleichen Tage genehmigt und vom 1. April d. J. an in Kraft gesetzt worden ist, veröffentlicht.

Cassel am 14. April 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen.
Freiherr Riedesel.

384. Vom 1. April d. Js. ab ist im Bereich der Straßenbauverwaltung des Regierungsbezirks Cassel die Amtsbezeichnung der Wegebauaufseher I. Classe in „Straßenmeister" umgeändert worden.

Cassel am 20. April 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

385. Mit Bezug auf die in Nr. 15 unter pos. 337 des Amtsblattes erfolgte Ausschreibung der zweiten mit Kirchendienst verbundenen Schulstelle in Gemünden wird berichtigend bemerkt, daß die Vergütung für den Kirchendienst nicht 170 Mk., sondern 270 Mk. jährlich beträgt. Frankenberg am 20. April 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Weis, Kreisdeputirter.

386. Die neugegründete 2. Schulstelle zu Rockenfüß soll zum 1. Juli d. Js. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung bezw. einer Miethsentschädigung von 90 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Happich in Rockenfüß oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 21. April 1899

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, com. Landrath.

387. Die Schulstelle zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, ist durch Versetzung erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Für Versehung des Kirchendienstes ist eine Vergütung von 50 Mk. festgesetzt.

Meldungsgesuche sind bis zum 12. Mai an das Freiherrlich von Stumm'sche Patronat z. H. des Unterzeichneten einzureichen.

Ramholz am 22. April 1899.

Orth, Metropolitan.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landesbankrath von Sachs zu Wiesbaden zum Direktor der Landeskreditkasse zu Cassel,

der Stellenanwärter Meyer zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Weyhers,

der Viceoberwärter Fischer bei der Irrenheilanstalt zu Marburg zum 2. Oberwärter und der Wärter Weide daselbst endgültig als solcher,

der Bürgermeister Lippoldes zu Weibeck zum Standesbeamten und die Beigeordneten Opfermann zu Körle und Pippert zu Niedermöllrich, sowie die Schöffen Landesfeind zu Böddiger und Klostermann zu Johannesberg zu Stellvertretern der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke.

Uebertragen: dem Sekretär Bätz beim Landeshospital zu Haina kommissarisch die Rentmeisterstelle daselbst.

Versetzt: der Straßenmeister Lüders zu Spangenberg nach Schmalnau.

Verliehen: den Regierungssekretären Altmannsperger und Rechnungsrath Faßhauer bei der Regierung zu Cassel aus Anlaß ihres 50jährigen Dienstjubiläums Ersterem der Charakter als Rechnungsrath, Letzterem der Rothe Adler-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50,

den communalständischen Unterförstern Möller zu Dodenhausen, Beyer zu Löhlbach, Lämmert zu Herbelhausen, Jäger zu Haubern, Möller zu Lehnhausen, Rühm zu Fischbach, Weth zu Battenhausen, Koch zu Sand und Köring zu Lehnhausen die Amtsbezeichnung „Förster."

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Starck zu Hanau,

der Straßenmeister Ohm zu Sontra.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel.

Reglement,

betreffend die Tagegelder und Reisekosten, sowie die Umzugskosten der Beamten des Bezirks-Verbandes des Regierungs-Bezirks Cassel.

§ 1.

Die Beamten des Bezirks-Verbandes erhalten bei Dienstreisen, insoweit nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind (§ 7),

Tagegelder

nach den folgenden Sätzen:

I. a. bei Reisen außerhalb des Regierungs-Bezirks Cassel:
Der Landes-Director . . . . . 20 M.
Der Director der Landeskreditkasse, die Landesräthe und der Landesbaurath 18 „
b. im Uebrigen die vorstehend Genannten und die Mitglieder der Direction der Landeskreditkasse, die Mitglieder der Schatzkommission, der Director der Irrenheil-Anstalt, die Directoren der Landeshospitäler, die Directoren und Dirigenten der Landkrankenhäuser . . . . 12 „

II. Die Mitglieder der Leihhaus-Directionen, die Landes-Bauinspectoren, Oberförster, Landes-Assessoren, die Beamten der Landesbibliotheken zu Cassel und Fulda, der Dirigent der innern Abtheilung des Landkrankenhauses zu Cassel, der Oberarzt der Irrenheil-Anstalt, der zweite chirurgische Arzt bei dem Landkrankenhause zu Cassel, der zweite Arzt bei dem Landkrankenhause zu Hanau, der Director der Taubstummen-Anstalt, die Assistenzärzte der Irrenheil-Anstalt, der Landeshospitäler und der Landkrankenhäuser . . . . . 10 „

III. Der Vorstand der Landeshauptkasse, die Obersekretäre, der Inspektor und Dirigent der Corrections- und Landarmen-Anstalt, die Verwalter der Leihanstalten, der Kassirer der Landeshauptkasse, die Landes-Rentmeister die Landessekretäre, der Oberbuchhalter und die Buchhalter der Landeshauptkasse, der Inspector der Irrenheil-Anstalt . . . . . 8 M.

IV. Die Inspectoren der Landeshospitäler und der Landkrankenhäuser, der Rentmeister des Landeshospitals zu Haina, die Ingenieure und Bauassistenten, die Kassirer und Buchhalter der Leihanstalten, die Taubstummen-Lehrer, die Sekretäre bei der Central-Verwaltung, der Landeskreditkasse, der Landeshospitäler, der Irrenheil-Anstalt, der Corrections- und Landarmen-Anstalt und der Landkrankenhäuser, der Kassen-Assistent bei der Landeshauptkasse und der Landes-Renterei zu Cassel, der Obergärtner des Bezirks-Verbandes, der Hausverwalter beim Landeshospital zu Haina, die Kanzlisten, die Förster 6 „

V. Die Hausverwalter, Straßenmeister, Unterförster, Oberwärter, Oberaufseher, zweiter Oberwärter, Anstalts-Gärtner, Pedellen, Boten, Aufseher der Corrections- ꝛc. Anstalt, Wärter, Pförtner, Straßenwärter . . . 4 „

§ 2.

An Reisekosten erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
1) die im § 1 unter I. und II. bezeichneten Beamten für das Kilometer . . . . . 11 Pf.
2) die im § 1 unter III. und IV. genannten Beamten für das Kilometer . . . 8 „
3) die im § 1 unter V. genannten Beamten für das Kilometer . . . . . 5 „

Digitized by Google

II. Bei Reisen auf Landwegen unter Benutzung eines Transportmittels einschließlich der Post sämmtliche Beamte Ersatz der wirklich aufgewendeten Kosten,

III. Bei Fußreisen: Die Beamten vorstehend unter

I. 1.	. . . . .	60 Pf.
I. 2.	. . . . .	40 „
I. 3.	. . . . .	30 „

für das Kilometer.

§ 3.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldsatz für die einzelne Reise vom Landes-Ausschuß angemessen erhöht werden.

§ 4.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet; hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 5.

Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten vergütet. Dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometer von demselben.

§ 6.

Bei der Berechnung der Entfernung wird jedes über zwei Kilometer angefangene Kilometer für voll gerechnet.

§ 7.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten beziehen, oder bezüglich welcher besondere Bestimmungen über die Vergütung für Reisen in ihrem Amtsbezirk getroffen sind, wie Oberförster, Forstschutzbeamte, Landesbauinspektoren, Straßenmeister und Straßenwärter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Reglements nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§ 8.

Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden oder zur Aushülfe angenommen sind, erhalten bei Dienstreisen, wenn sie die Dienstgeschäfte eines der im § 1 unter III. bezeichneten Beamten wahrnehmen, die Tagegelder und Reisekosten der im § 1 unter IV. genannten Beamten, sonst die Entschädigung derjenigen Beamten, deren Dienstgeschäfte sie wahrnehmen.

Das nicht zu den Beamten gehörige Warte- und Dienstpersonal der Bezirks-Anstalten bezieht die gleichen Tagegelder und Reisekosten wie die im § 1 unter V. genannten Beamten.

§ 9.

Bei Schaffung neuer Dienststellen hat der Landes-Ausschuß nöthigenfalls die Einreihung der Beamten in die entsprechende Klasse vorbehaltlich der Genehmigung des Kommunal-Landtags vorzunehmen.

§ 10.

Die im § 1 genannten Beamten, abgesehen von denjenigen unter Ziffer I a, erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen und zwar:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
1. Die Beamten unter I b .	300 Mk.	8 Mk.
2. „ „ „ II .	240 „	7 „
3. „ „ „ III .	180 „	6 „
4. „ „ „ IV .	150 „	5 „
5. „ „ „ V .	100 „	4 „

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 — G. S. S. 15 —, sinngemäße Anwendung.

Cassel am 28. Februar 1899.

Der Landes-Director in Hessen:
Frhr. Riedesel.

Druck von Drewes & Schönhoven in Cassel.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 22. März 1899

zur

Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III „Gewerbebetrieb im Umherziehen" wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55 ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55 a ist der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung gilt — mit Ausnahme der in §. 27 Absatz 3 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56e), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

4. Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§. 63 Absatz 2) ist der Oberpräsident.

II. Verfahren bei Ertheilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen.

5. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben.

6. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Bezirksausschuß, Berlin: Polizeipräsident) sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des anliegenden Formulars A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B festzustellen. A. B. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafungen wegen Uebertretungen des §. 361, Ziff. 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (oben Ziffer 5), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die

Digitized by Google

zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A eine Bescheinigung nach Formular C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars B eine Bescheinigung nach Formular D ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Formulare C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Ihr Gebrauch ist nur insoweit gestattet, als dies zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden nothwendig ist. Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Anweisung sind die Verhältnisse jedes Antragstellers und jedes Begleiters durch Ausfüllung der Formulare A und B klarzustellen; es wird daher in jedem Jahr ein entsprechender Bruchtheil der in dieser Weise noch nicht behandelten Anträge zur Behandlung nach Formular A und B zu bestimmen sein. Spätestens im fünften Jahre nach ihrer Ausfüllung ist wiederum zu einer solchen Klarstellung der Verhältnisse zu schreiten.

8. Die Anträge sind demnächst unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Nachweisungen mit den gehörig ausgefüllten und bescheinigten Formularen der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Ziffer 6) zur Entscheidung vorzulegen (R.G.O. §§. 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Thatsachen entsprechen, so sind nöthigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

9. Von der Bestimmung des §. 57b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

10. Wandergewerbescheine zu ertheilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, erscheint unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen u. s. w. zu versagen. Bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittelst Ausspielung u. s. w. sind nicht zu ertheilen. In den Wandergewerbescheinen, welche zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist.

11. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt die Behörde den Wandergewerbeschein aus. Er ist sodann an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabtheilungen der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zu Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

Digitized by Google

12. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuersatz enthält.

13. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß §. 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu ertheilen.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß §. 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

14. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§§. 62 Absatz 3, 148 Ziffer 7 der Gewerbeordnung).

15. An der in Ziffer 14 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des §. 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung auferlegt sind.

III. Feilbieten von Druckschriften (§. 56 b Abs. 4).

16. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) ein Verzeichniß der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder in denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in §. 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

17. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften u. s. w. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den betheiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichniß der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiet des Preußischen Staates auf Grund des §. 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (in Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. werden wie bisher den betheiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

IV. Gewerbebetrieb der Ausländer (§. 56d).

18. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 745). Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druck-

Digitized by Google

schriftenverzeichnisses, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Mitführen von Personen, befindet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Ertheilung u. s. w. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im Uebrigen finden die Ziffern 5 bis 14 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Uebersendung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

V. Ausnahmen von dem Verbote des §. 55a.

19. Das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

a) das Feilbieten von Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;
c) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen
   α. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
   β. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

VI. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

20. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. A. auch darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
c) die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

21. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

22. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§. 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§. 62 Absatz 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§. 127, 113, 112 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstande eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

Digitized by Google

23. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer anderen Behörde ertheilt ist, dieser Mittheilung zu machen.

24. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen

oder

b) wegen einer Uebertretung aus §. 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebniß der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

25. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mittheilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergiebt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 24 unter a bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens Einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeigneten Falls sofort die Klage zu erheben.

VII. Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

26. In Zollgrenzbezirken ist nach §. 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubniß erforderlich. Anträge auf Ertheilung dieser Erlaubniß sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

VIII. Kosten.

27. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Formulare der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 12 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Formularen der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Berlin, den 22. März 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Lindig.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Digitized by Google

Formular A.

Anlage

zum Antrage des .....

zu ..... Straße Nr. .....

wegen Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung:
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
      Wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
   Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen dieselben, oder ältere hülfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hülfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:
   In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b) Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

Formular B.

Anlage

zum Antrage des _____ auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung des Begleiters _____

1. Personalbeschreibung des Begleiters.
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? _____ Straße: _____ Nr. _____
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
   In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter:
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt:
      wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.

Anlage

zu dem Antrage des _____ auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

Dem _____ wird hiermit bescheinigt, daß

1. er sich im Besitze eines Wandergewerbescheines für das Jahr _____ befindet, der ihm unter Nr. _____ von _____ zu _____ am _____ ertheilt ist, und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular D.

Anlage

zu dem Antrage des _____ auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem _____ von _____ zu _____ die Erlaubniß zur Mitführung des _____ als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem _____ ertheilt und
2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters _____ keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 3. Mai 1899.

Inhalt: Inhalt der Nummer 16 und 17 des Reichs-Gesetzblatts, Taxen im Briefverkehre zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten und innerhalb derselben, 2. praktische Lehrerprüfung, S. 157; Bergwerks-Verleihungen, S. 158; Genehmigungs-Urkunde für die große Cassseler Straßenbahn, S. 159; Ernennung Vorsitzender von Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung und Vertretern derselben, Bahnbau-Vermessungen Sachsenhausen—Vilbel, Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft, Verloosung von Pferden ꝛc. zu Darmstadt, Desinfektion der Vieheisenbahnwagen, Besitzergreifung der Apotheke zu Gersfeld, Anderweite Abgrenzung der Weinbaubezirke im Regierungsbezirke Trier, S. 160; Durch Maul- und Klauenseuche betroffene Orte, Wegeeinziehung, Hufschmiedeprüfung zu Fulda, Aufgebot abhanden gekommener Sparkassenbücher, Besetzung der Stelle eines Kreisausschußsekretärs, Besetzung von Lehrerstellen, S. 161; Besetzung einer Büreaugehülfenstelle zu Gelnhausen, Personalien, S. 162.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2567 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 17. April 1899, unter

Nr. 2568 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention von 1894 (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 973) auf britische Kolonien, vom 17. April 1899, und unter

Nr. 2569 die Bekanntmachung, betreffend die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug, vom 20. April 1899.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2570 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

388. Vom 1. Mai ab treten im Brief-Verkehr zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten (Kamerun, Togo-Gebiet, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Neu-Guinea, Marshal-Inseln und Kiautschou), sowie im Brief-Verkehr zwischen den Deutschen Schutzgebieten unter einander die Taxen in Kraft, welche innerhalb Deutschlands gelten, nämlich:

Briefe	bis 15 g	10 Pf.	frankirt.
	über 15 bis 250 g	20 Pf.	
Postkarten, einfach		5 Pf.	
mit Antwort		10 Pf.	
Drucksachen	bis 50 g	3 Pf.	
	über 50 bis 100 g	5 Pf.	
	über 100 bis 250 g	10 Pf.	
	über 250 bis 500 g	20 Pf.	
	über 500 g bis 1 kg	30 Pf.	
Waarenproben	bis 250 g	10 Pf.	
	über 250 bis 350 g	20 Pf.	

Dieselben Taxen gelten vom 1. Mai ab nach und von den Deutschen Kriegsschiffen im Auslande sowie dem Deutschen Marinelazareth in Yokohama bei der Beförderung durch das Marine-Postbüreau in Berlin.

Für Briefe im Gewicht von mehr als 15 bis einschließlich 60 g. welche an die nicht Offiziersrang besitzenden Personen der Schiffsbesatzungen und die im Dienste der Marine stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts (einschließlich der Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou) gerichtet sind oder von diesen Personen herrühren, bleibt der ermäßigte Portosatz von 10 Pf. bestehen.

Geschäftspapiere, Waarenproben und eingeschriebene Briefsendungen werden durch das Marine-Postbüreau nicht befördert. Diejenigen Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen u. s. w., bei welchen der Absender außer durch Angabe des Bestimmungsortes noch durch einen näheren Adreßvermerk (z. B. postlagernd oder per Adresse einer bestimmten Person) die Zuführung im gewöhnlichen Postwege verlangt hat, unterliegen wie bisher, dem Weltpostvereinsporto.

Berlin W. am 24. April 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

389. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 19. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 22. Juni ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach

Digitized by Google

der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 25. Mai d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald spätestens bis zum 1. Juni an die Königliche Regierung zu Cassel einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 19. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Dr. Lincke in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 638 fl.)

Cassel am 29. April 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

390. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. Dezember 1898 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Wilhelm Böhme zu Dortmund unter dem Namen

Hünengrab

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2187980 (Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig Tausend neunhundert und achtzig) Quadratmetern umfassend — in dem Gemeindebezirke Eiterhagen und im Gutsbezirke Oberförsterei Eiterhagen, Kreises Cassel und im Forstgutsbezirke Melsungen, im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 7. April 1899.

Königliches Oberbergamt.

391. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30 Dezember 1898 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Wilhelm Böhme zu Dortmund unter dem Namen

Hünenbraut

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2187668 (in Worten: Zwei Millionen einhundert sieben und achtzigtausend sechshundert acht und sechzig) Quadratmetern umfassend — in den Oberförstereibezirken Eiterhagen, Kreis Cassel und Melsungen, Kreis Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 7. April 1899.

Königliches Oberbergamt.

392. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Dezember 1898 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Wilhelm Böhme zu Dortmund unter dem Namen

Hünenburg

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2187988 (Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig tausend neunhundert acht und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Oberförstereibezirken Eiterhagen, Kreis Cassel und Melsungen, Kreis Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 7. April 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

393. Genehmigungs-Urkunde

für die große Cassseler Straßenbahn.

Der großen Cassseler Straßenbahn-Aktiengesellschaft, welche am 21. Juni 1897 unter Nr. 2118 in das Firmenregister des Königlichen Amtsgerichts zu Cassel eingetragen worden ist, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel zur Erweiterung der durch Genehmigungs-Urkunde vom 16. Februar 1898 — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom 2. März 1898, S. 39 ff. — genehmigten elektrischen, zu den Straßenbahnen im Sinne der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu rechnenden normalspurigen Kleinbahn für folgende Linie:

Von der Wilhelmshöher Allee bei der Einmündung der Straße C. in Wahlershausen nach Mulang, und zum Betriebe dieser für die Beförderung von Personen, Stückgütern und Packeten bestimmten Linie mittelst elektrischer Kraft sowie für die Endstrecke im Schloßpark Wilhelmshöhe die Genehmigung unter den Bedingungen der angeführten Genehmigungs-Urkunde vom 16. Februar 1898, soweit diese nachstehend nicht ergänzt oder abgeändert worden, vorbehaltlich der Rechte Dritter für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960, vom Tage der Veröffentlichung dieser Genehmigung an ertheilt.

§. 1.

Die Linie ist nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage bezw. vom 27. Februar 1899 A. II. 2185 versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen herzustellen unter Beachtung der durch den Planfeststellungsbeschluß vom heutigen Tage bezw. vom 27. Februar 1899 A. II. 2185 getroffenen Abänderungen sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung.

§. 2.

Soweit auf den Strecken mit vorläufig eigenen Bahnkörper Schienen ohne Leitschiene verlegt werden sollen, sind diese auf Erfordern der Aufsichtsbehörde durch Rillenschienen, wie sie auf den sonstigen Linien zur Anwendung gebracht sind, zu ersetzen, sobald die betreffenden Straßen als solche ausgebaut werden.

§. 3.

Es bleibt vorbehalten, bei der Einmündung der Linie in die Linie auf der Wilhelmshöher Allee die Herstellung der durch den Bau der Bahn und die Veränderung der Straßen erforderlichen Anlagen zur Entwässerung zu fordern, ebenso bleibt die Forderung einer Verbreiterung der Brücke über den Druselbach vorbehalten.

§. 4.

Vor Beginn des Baues ist ein Bauplan von der Unternehmerin vorzulegen, in welchem die für die Fertigstellung der einzelnen Baustrecken einzuhaltenden Fristen anzugeben sind. Es bleibt vorbehalten, für die Fertigstellung der einzelnen Baustrecken Fristen vorzuschreiben und die Einhaltung dieser Fristen an eine Geldstrafe von 100 Mark für jeden Tag der Ueberschreitung der Frist zu knüpfen.

§. 5.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechtes zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die Bestimmungen des hierüber mit der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinde Wahlershausen abgeschlossenen Vertrages vom 14ten Juni 1898, sowie die Bestimmungen des Beschlusses des Landesausschusses vom 10. Februar 1897.

Für die Benutzung des erforderlichen Geländes innerhalb des Schloßparkes Wilhelmshöhe ist der zwischen der Unternehmerin und der Königlichen Hofverwaltung abgeschlossene Vertrag vom 25./31. Mai 1898 maßgebend.

Falls der Endbahnhof im Schloßpark Wilhelmshöhe dem Bedürfniß nicht genügt, bleibt es vorbehalten, die Herstellung einer bedeckten Halle vor den Bahnsteig zu fordern.

§. 6.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km an keiner Stelle überschreiten und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können, oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, bezw. das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

§. 7.

Die Unternehmerin hat das gemäß §. 29 der Genehmigungs-Urkunde vom 16. Februar 1898 bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegte Haftgeld von 20000 Mark durch eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Urkunde auch zur Sicherstellung der in der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere zur Sicherstellung der gemäß §. 4 anzuordnenden Geldstrafen und der Verpflichtung zum ordnungsmäßigen Betriebe derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen.

§. 8.

Der im §. 5 der Genehmigungs-Urkunde vom 16. Februar 1898 unter 8 enthaltene zweite Absatz: „Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Kaiserliche Ober-Postdirektion zu Cassel schlüssig gemacht hat," tritt für die Erweiterungsstrecke Staatsbahnhof Wilhelmshöhe—Mulang und für alle weiteren Neubaustrecken außer Kraft.

Cassel am 19. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Trott zu Solz.

Digitized by Google

394. Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 11ten d. Mts. ist: 1) der Gerichts-Assessor Hengsberger zu Melsungen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst, 2) der Regierungs-Assessor Ludovici hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung zu Hofgeismar und Witzenhausen, 3) der Regierungs-Assessor von Bergen hierselbst zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung zu Ziegenhain ernannt worden. (A. II. 4578.)

Cassel am 21. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

395. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. mit der Vornahme örtlicher Messungen zum Zwecke der allgemeinen Bearbeitung einer Vergleichslinie für eine Verbindungsbahn von Sachsenhausen nach Bilbel beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 1517.)

Cassel am 20. April 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

396. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19ten d. Mts. der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft in Hamburg die Erlaubniß ertheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Feuerversicherung auch die Einbruchsdiebstahlversicherung zu betreiben. (A. II. 4821.)

Cassel am 28. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

397. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8ten d. Mts. — II. 4229 — dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung die Genehmigung ertheilt, zu den Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirthschaftlichen Geräthen, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Loose zu vertreiben.

Die betheiligten Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A II. 4449.)

Cassel am 26. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

398. Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der zu §. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, ergangenen, durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gegebenen Bundesrathsbestimmungen, zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel die Vornahme der unter Nr. II. 4b. a. a O. bezeichneten verschärften Desinfektion der Vieheisenbahnwagen, und zwar sowohl auf Staats- wie auf Privat-Bahnen, nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 19. November 1886 bei allen aus verseuchten Gegenden kommenden Klauenviehsendungen an. Die Desinfektion hat hiernach bei allen Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen stattzufinden, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bezw. noch nicht nach §. 69 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die in Nr. II. 5, 6 und 7 der Bundesraths-Bestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten, mit dem Vieh in Berührung gekommenen Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen zu desinficieren. Die Desinfektion der Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden hat nach Maßgabe des §. 7 C. E. des Ministerial-Erlasses vom 19. November 1886 zu erfolgen.

Diese Anordnung tritt mit dem 8. Mai 1899 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 17. Dezember 1895, A. III. 11827, bezw. 12. Februar 1896, A. III. 1558, 23. März 1896, A. III. 3026 und 23. Mai 1896, A. III. 2548, betreffend die kreisthierärztliche Untersuchung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden vor Entladung aus der Bahn, sowie am 3ten und 6ten Tage nach der Entladung, für den ganzen Regierungsbezirk aufgehoben. (A. III. 3553.)

Cassel am 29. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

399. Die Apotheke in Gersfeld ist von dem Apotheker Wilhelm Bansbach aus Buchen käuflich erworben. (A. II. 4879.)

Cassel am 29. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

400. Die Weinbaubezirke Nr. 42—44 im Regierungsbezirk Trier sind wie folgt anderweit abgegrenzt worden:

Weinbaubezirk Nr. 42 „Wincheringen“: Kreis Bitburg, Bürgermeisterei Tawern mit Ausnahme der Gemeinden Ganzem und Wawern, Bürgermeisterei Saarburg-Land mit Ausnahme der Gemeinden Apl, Bibelhausen, Krutlweiler, Niederlenken und Trassem, Bürgermeistereien Perl, Sinz-Nennig und Orscholz, des Kreises Saarburg, Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig, sowie

Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch-Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Landkreises Trier.

Weinbaubezirk Nr. 43 „Trier": Bürgermeistereien Zerf, Josch-Beurig, Freudenberg, Stadt Saarburg und Gemeinden Ganzem, Wawern, Ayl, Bibelhausen, Krutweiler, Niederlenken und Trassem des Kreises Saarburg, Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig, sowie der Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch-Reinigbordel, Butzweiler und Naurath (Eifel).

Weinbaubezirk Nr. 44 „Bernkastel": Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Kövenich.

Diese Abänderung wird unter Bezugnahme auf das Seite 186—189 des Amtsblattes für 1893 veröffentlichte Verzeichniß zur Kenntniß gebracht. (A. III. 3535.) Cassel am 29. April 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

401. Von der Maul- und Klauenseuche sind im Regierungs-Bezirk Cassel z. Zt. folgende Ortschaften betroffen:

Landkreis Cassel, Waldau, Hoof, Ochshausen.

Kreis Fritzlar, Gudensberg, Kirchberg, Dorla, Besse, Wichdorf.

Kreis Geluhausen, Lieblos.

Kreis Gersfeld, Steinwand, Abtsroda.

Kreis Kirchhain, Großseelheim

Kreis Melsungen, Conneseld, Binsförth, Harle.

Kreis Rinteln, Haste, Gr. Nenndorf, Helsinghausen, Riehe, Beckedorf.

Kreis Rotenburg, Ronshausen, Rotenburg Stadt.

Kreis Schlüchtern, Schlüchtern Stadt., Mottgers.

Kreis Schmalkalden, Barchfeld, Schmalkalden, Mittel- und Kleinschmalkalden, Weidebrunn, Herrenbreitungen, Grumbach, Floh.

Von der Schweineseuche:

Landkreis Cassel, Obervellmar.

Von der Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel, Cassel (Aue). (A. III. 3989.)

Cassel am 1. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

402. Der in dem fiskalischen Forstort Fuldaberg belegene, in dem Verkoppelungsrezeß von Ellenberg als öffentlicher Verbindungsweg zwischen Ellenberg und Büchenwerra bezeichnete Weg ag. I. wird hiermit als öffentlicher Weg eingezogen, bleibt dagegen als Zugangsweg zu den zwischen dem genannten Forstorte und dem Fuldaflusse liegenden Wiesen zu jeglicher Art Benutzung dauernd bestehen.

Einsprüche sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses hierselbst geltend zu machen.

Felsberg am 26. April 1899.

Die Wegepolizeibehörde
des Gutsbezirks Oberförsterei Felsberg.

403. Am 17. Juni d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eine Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 27. Mai d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. Gleichzeitig sind 1) der Geburtsschein, 2) etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung, 3) eine Meldung, ob sich der Schmied bereits einer Prüfung unterzogen hat, (zutreffendenfalls wann und wo, sowie wie er sich seit jener Prüfung in seinem Berufe beschäftigt hat), und 4) die Prüfungsgebühren (zehn Mark) kostenfrei einzusenden.

Fulda am 25. April 1899.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede daselbst.
Kreisthierarzt Froehner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

404. Die auf die nachstehenden Namen lautenden Sparkassenbücher und zwar:

1) Wilhelm Pflüger, Conto Nr. 32322,
2) Konrad Methe, Conto Nr. 107465,
3) Elise Fritsch, Conto Nr. 81999,

sind abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß den rechtmäßigen Eigenthümern neue als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel im April 1899.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
J. V.: Boedicker.

Erledigte Stellen.

405. Die Stelle eines Kreisausschußsekretärs soll zum 1. Juli l. J. neu besetzt werden. Der Gehalt beträgt nach endgültiger Anstellung 1800 Mark und steigt bis zu 3600 Mark.

Bewerber wollen ihre Zeugnisse mit einer Darstellung ihres Lebenslaufes dem Unterzeichneten vorlegen.

Witzenhausen am 27. April 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Bischoffshausen, Königlicher Landrath.

406. Die Lehrer- und Küsterstelle zu Hubenrode wird zum 1. Mai d. J. frei. Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1130,63 Mark verbunden. Außerdem wird der Schulverband bis auf Weiteres eine Zulage von jährlich 19,73 Mark gewähren. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Unterzeichneten einreichen.

Witzenhausen am 28. April 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

407. Die Schul- und Küsterstelle zu Berndshausen ist infolge Versetzung des Stelleninhabers seit dem 1sten d. Mts. vakant.

Digitized by Google

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Mit Rücksicht darauf, daß die Schulpatrone Herrn von Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach, für diesmal auf das Präsentationsrecht verzichtet haben, werden Bewerber aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstand unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 26. April 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Deichmann, Kreisdeputirter.

408. Die evangelische Lehrerstelle zu Goldbeck wird vom 1. Juli d. J. an frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark, die Vergütung für geringen Kirchendienst 50 Mark. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. Mai d. J. dem Lokalschulinspektor Pfarrer Herrn Everbeck zu Bösingfeld einreichen.

Rinteln am 29. April 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Keudell, Regierungs-Assessor.

409. Die evangelische Lehrerstelle zu Rechtebach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mark Grundgehalt, 150 Mark Vergütung für Kirchendienst und 120 Mark Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem stellvertretenden Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Hochhuth zu Waldkappel melden.

Eschwege am 24. April 1899.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Koniglichen Schulvorstandes von Rechtebach.
von Keudell, Königlicher Landwirth.

410. An hiesiger Mittelschule ist alsbald eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber, welche die Prüfung für untere Classen an Mittelschulen bestanden haben, wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstführung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 15. Mai l. J. bei uns einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mark neben 300 Mark Vergütung für Wohnung und 100 Mark persönlicher Zulage. Die Alterszulage ist auf 150 Mark festgesetzt.

Gelnhausen am 27. April 1899.

Die Stadtschuldeputation.

411. Die evangelische Schulstelle zu Buchenberg ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen an den Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes Herrn Pfarrer Norgall zu Kirchlotheim einsenden.

Frankenberg am 26. April 1899.

Der Vorsitzende der Kreisschulkommission.

J. V.: Weis, Kreisdeputirter.

412. Ein Bureaugehülfe der schon längere Zeit in einem Bureau gearbeitet hat und eine gute Handschrift besitzt, wird zum baldigen Eintritt gesucht. Gehalt nach Uebereinkommen.

Gelnhausen am 24. April 1899.

Der Königliche Landrath. v. Baumbach.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Schmidt zum Oberförster in Rastätten,

der Referendar Bork zum Gerichtsassessor, die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Dietz zu Cassel, Schmer zu Hanau und Winterstein zu Marburg zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten zu Felsberg bezw. zu Hanau und zu Netra,

die Steuersupernummerare Sauer, Gißel, Ebrecht, Rosenberger und Falkenthal zu Steuersekretären bei den Einkommensteuer-Veranlagungs-Commissionen des Kreises Fulda bezw. Ziegenhain, Cassel (Landkreis), Gelnhausen und Hersfeld,

die Schöffen Kuhleber zu Pfieffe und Schneider zu Oberaula zu Stellvertretern der Standesbeamten für die gleichnamigen Standesamtsbezirke,

der Bezirks-Feldwebel Boeckel zum Kanzlisten bei der Universität Marburg.

Verliehen: dem Universitäts-Kassen-Rendanten Beckmann zu Marburg der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Dr. von Spindler zu Langenselbold an das Amtsgericht zu Hanau,

der Staatsanwaltssekretär Hannemann zu Cassel, als Gerichtsschreiber an das Landgericht zu Cassel,

der Erste Gerichtsschreiber, Obersekretär Maternus bei dem Landgericht zu Cassel als Sekretär an die Staatsanwaltschaft zu Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Staubesand zu Fulda an das Amtsgericht zu Orb, die Stelle zu Fulda wird nicht wieder besetzt.

Pensionirt: die Gerichtsdiener Schulz zu Abterode und Sandhagen bei dem Landgericht zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 10. Mai 1899.

Inhalt: Beschleunigtere Einsendung der Bekanntmachungen zum Amtsblatt, Inhalt der Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, Kraftlos gewordene Staats- und Reichsschuldurkunden, S. 163; Betriebsvorschriften für Kleinbahnen, S. 164; Anderweite Abgrenzung der Gemeindebezirke Wüstensachsen und Neubach, des Gemeinde- und Forstgutsbezirks Giesel, des Stadt- und des Oberförsterei-Gutsbezirks Carlshafen, Versenchte Ortschaften, Beiträge zu der Alterszulagekasse, S. 165; Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten, Zwangsinnung der Schneider im Stadt- und Landkreise Cassel, S. 166; Hufschmiede-Prüfung zu Fulda, Einziehung eines Weges in der Gemarkung Wallroth, Besetzung von Lehrerstellen, Wiederbesetzung einer Pfarrei, Besetzung einer Büreaugehülfenstelle beim Landrathsamt Fritzlar, Personal-Nachrichten, S. 167.

Die vielfach verspätete Einsendung der für das Regierungs-Amtsblatt ꝛc. bestimmten Bekanntmachungen hat bisher häufig deren rechtzeitige Veröffentlichung verhindert und besonders auch die ungestörte Fertigstellung für den Ausgabetag wesentlich erschwert. Durch eine höheren Orts neuerdings getroffene Anordnung hinsichtlich der Einrichtung und des Inhalts des Amtsblatts ist dieser Uebelstand in erhöhtem Grade hervorgetreten. Zu dessen Beseitigung sehe ich mich veranlaßt, alle Behörden und Beamten, die sich des Amtsblatts ꝛc. zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bedienen, dringend zu ersuchen, deren Absendung an die Amtsblatts-Redaktion nach ihrem Vollzuge für die Folge mehr zu beschleunigen. Es wird künftig darauf gehalten werden müssen, daß Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in der nächsten Nummer des Amtsblatts, welches jeden Mittwoch erscheint, erfolgen soll, spätestens Montags bei der Amtsblatts-Redaktion eingehen, um Dienstag Nachmittag zur Druckerei zu gelangen. Später eingehende Bekanntmachungen müssen für das in 8 Tagen erscheinende Amtsblatt zurückgelegt werden. Ausnahmen hiervon können fortan nur in ganz dringenden Fällen zugelassen werden.

Cassel am 6. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Mai 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2573 die Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reiche, vom 26. April 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

413. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1898/99 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842:

Lit. F. Nr. 150378 über 100 Thlr., Lit. H. Nr. 65555 über 25 Thlr., Lit. H. Nr. 65560 über 25 Thlr.

II. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79: Lit. C. Nr. 45058 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 40883 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 44415 über 200 Mk.;

von 1880: Lit. C. Nr. 96587 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 121632 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 190126 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 227134 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 283894 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 454717 bis 454726 über je 300 Mk., Lit. E. Nr. 473563 über 300 Mk.;

von 1881: Lit. C. Nr. 167030 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 167657 über 1000 Mk., Lit. F. Nr. 146230 über 200 Mk.;

von 1882: Lit D. Nr. 249458 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 298292 über 500 Mk., Lit. D. 301045 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 301046 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 301050 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 356285 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 501940 über 300 Mk., Lit E. Nr. 521042 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 532478 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 601654 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 616023 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 616024 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 197088 bis 197092 über je 200 Mk,

Digitized by Google

Lit. F. Nr. 197450 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 197640 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 207674 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 211863 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 238684 über 200 Mk.;

von 1883: Lit. D. Nr. 485723 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 494839 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 494841 über 500 Mk., Lit. F. Nr. 279449 über 200 Mk.;

von 1884: Lit. C. Nr. 541198 über 1000 Mk.;

von 1885: Lit. C. Nr. 684065 über 1000 Mk.; Lit. D. Nr. 710353 über 500 Mk., Lit. E Nr. 943076 über 300 Mk., Lit. E. Nr 1013229 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1063467 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1078388 über 300 Mk.

III. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe.:

von 1885: Lit. F. Nr. 10455 über 200 Mk.;

von 1886: Lit. E. Nr. 49431 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 21883 über 200 Mk.;

von 1887/88: Lit. C. Nr. 119749 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 99306 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 181650 über 500 Mk.;

von 1889: Lit. D. Nr. 206106 über 500 Mk, Lit. E. Nr. 209952 über 300 Mk.;

von 1890: Lit. C. Nr. 331187 über 1000 Mk.

IV. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Nr. 84941 über 100 Thlr.

V. 3½ prozentige Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn:

Nr. 74217 bis 74220 über je 100 Thlr.

VI. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845:

Serie 2101 Nr. 52501 I. Abtheilung über 20 Thlr.

VII. 3½ prozentige Anleihe des Deutschen Reichs:

von 1887: Lit. B. Nr. 9863 über 2000 Mk., Lit. B. Nr. 13368 über 2000 Mk., Lit C. Nr. 5953 über 1000 Mk., Lit C. Nr. 5955 über 1000 Mk., Lit D. Nr. 43194 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 67219 über 200 Mk, Lit. E. Nr. 67220 über 200 Mk.;

von 1888: Lit. C. Nr. 16449 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 16450 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 14932 bis 14937 über je 500 Mk., Lit. E. Nr. 23449 bis 23454 über je 200 Mk., Lit. E. Nr. 23456 bis 23469 über je 200 Mk

Berlin am 7. April 1899.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer. Haas. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

414. Zusätzliche Betriebsvorschrift für die Kleinbahnen:

a. von Kirchhain nach Schweinsberg,
b. von Grifte nach Gudensberg,
c. Spessartbahn,
d. von Hanau nach Hüttengesäß und Langenselbold,
e. von Wächtersbach nach Birstein,
f. von Kleinschmalkalden nach Brotterode,
g. von Wernshausen nach Herges-Vogtei,

betreffend die Meldung und Untersuchung von Unfällen.

Zu den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 13. August 1898 erlassenen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Anlage 3 zur Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898, G. S. S. 225 ff., zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) werden folgende zusätzliche Bestimmungen für die Meldung und Untersuchung von Unfällen auf der Kleinbahn:

a. von Kirchhain nach Schweinsberg,
b. von Grifte nach Gudensberg,
c. Spessartbahn,
d. von Hanau nach Hüttengesäß und Langenselbold,
e. von Wächtersbach nach Birstein,
f. von Kleinschmalkalden nach Brotterode,
g. von Wernshausen nach Herges-Vogtei,

im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahndirektionen zu a. bis b. Cassel, c. bis e. Frankfurt a/M. und f. bis g. Erfurt erlassen.

§. 1.

Von allen auf der Strecke vorkommenden Unfällen und Störungen hat das Zugpersonal sofort dem Vorstande der nächsten Station Meldung zu erstatten, die gleiche Pflicht liegt den mit dem Streckenbegange oder den mit der Aufsicht der Strecke betrauten Personen ob.

Der Stationsvorstand hat alle zu seiner Kenntniß gekommenen Unfälle und sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse umgehend, wenn möglich telegraphisch, dem Betriebsleiter anzuzeigen.

§. 2.

Von den sämmtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter der Königlichen Eisenbahndirektion zu a. bis b. Cassel, zu c. bis e. Frankfurt a/M., zu f. bis g. Erfurt, durch Einreichung vierteljährlicher Nachweisungen (zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) Kenntniß zu geben. Aus den Nachweisungen muß ersichtlich sein, welche Maßnahmen in jedem Falle getroffen sind.

Betriebsstörungen sind der Königlichen Eisenbahndirektion sofort oder spätestens binnen 24 Stunden unter Angabe der Ursache der Störung und der zur Beseitigung getroffenen Maßnahmen zu berichten, sofern die Störung voraussichtlich länger als 12 Stunden andauern sollte oder gedauert hat.

§. 3.

Wenn bei einem Unfalle Menschen getödtet oder schwer verletzt sind, oder wenn eine Gefährdung eines Eisenbahntransportes nach §. 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches in Frage kommt, so hat der

Digitized by Google

Stationsvorstand umgehend, wenn möglich telegraphisch, Meldung zu erstatten:

1. der Königlichen Eisenbahndirektion in a. bis b. Cassel, c. bis e. Frankfurt a/M., f. bis g. Erfurt,
2. dem Betriebsleiter,
3. der zuständischen Ortspolizeibehörde,
4. der Königlichen Staatsanwaltschaft,
5. dem zuständigen Königlichen Landrath, letzterem nur in wichtigen Fällen.

§. 4.

Sogleich nach dem Bekanntwerden des Unfalls ist von dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter mit möglichster Beschleunigung eine Untersuchung einzuleiten; die bei dem Vorgang betheiligten Angestellten sind einzeln zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen und außer der Vernehmung der Angestellten eine Handzeichnung von der Unfallstelle aufzunehmen.

§. 5.

Nach Abschluß dieser Untersuchung hat der Betriebsleiter in den Fällen § 3 unverweilt die Verhandlungen nebst einer Begutachtung des Falles der Königlichen Staatsanwaltschaft zu übersenden. In dem Gutachten sind alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften etwa verletzt sind, eingehend unter gleichzeitiger Angabe etwaiger Entlastungsmomente zu erörtern. Abschrift dieser Begutachtung ist binnen spätestens 3 Tagen nach dem Vorfall der Königlichen Eisenbahndirektion zu a. bis b. Cassel, c. bis e. Frankfurt a/M., zu f. bis g. Erfurt mit dem Bericht zu übersenden, welche Maßnahme zur Beseitigung etwaiger Betriebsstörungen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse getroffen sind; auch ist, wenn die Schuld eines Bediensteten in Frage kommt, anzugeben, wie lange dieser am Unfallstage und am Tage zuvor im Dienst gewesen ist und ob demgemäß etwa die Annahme begründet erscheint, daß eine Ueberbürdung des Bediensteten zu der Vernachlässigung seiner Pflicht beigetragen habe. (A. II. 4356. I)

Cassel am 25. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
(L. S.) von Trott zu Solz.

415. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Gersfeld vom 29. März d. J. ist auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 das in der Gemarkung Wüstensachsen gelegene, daselbst Band IV. Blatt 240 unter Nr. 2941/2552. eingetragene Grundstück in Größe von 39,6985 ha von dem Gemeindebezirk Wüstensachsen losgetrennt und dem Gemeindebezirk Neulbach einverleibt worden. (A. IV. 3555.)

Cassel am 2. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

416. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 11ten v. Mts. ist die Grundstücksparzelle Kartenblatt 1 Parzelle 2 der Gemarkung Giesel in Größe von 1,7478 ha aus dem Gemeindebezirk Giesel ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Giesel einverleibt worden. (A. IV. 3569.)

Cassel am 2. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

417. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses zu Cassel vom 20. März 1899 ist auf Grund des §. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die 5,6895 ha große Parzelle 18/6. des Kartenblatts Nr. 1 der Gemarkung Carlshafen von dem Gutsbezirk Oberförsterei Carlshafen abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Carlshafen vereinigt worden. (A. IV. 3609.)

Cassel am 6. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

418. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Ochshausen.

Kreis Fritzlar, Gudensberg, Dorla, Besse, Wichdorf.

Kreis Gelnhausen, Liebles.

Kreis Gersfeld, Steinwand, Abtsroda.

Kreis Kirchhain, Großseelheim.

Kreis Melsungen, Conneseld, Binsförth, Harle.

Kreis Rinteln, Haste, Gr. Nenndorf, Helsinghausen, Riehe, Beckedorf, Ohndorf, Nordbruch.

Kreis Rotenburg, Ronshausen, Rotenburg Stadt.

Kreis Schlüchtern, Schlüchtern Stadt., Mottgers.

Kreis Schmalkalden, Barchfeld, Schmalkalden, Mittelschmalkalden, Herrenbreitungen, Grumbach, Floh.

Schweineseuche:

Landkreis Cassel, Obervellmar.

Geflügelcholera:

Kreis Hersfeld, Hersfeld (Stadt). (A. III. 4278.) Cassel am 8. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

419. Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) — betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen — in Verbindung mit §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) — betreffend die Lehrerruhegehaltskassen — werden die in der angeschlossenen Nachweisung aufgeführten „Beiträge der Gemeinden bezw. Schulverbände zur Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1899" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. 6037 III.)

Cassel am 29. April 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

420. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1899. (A. II. 5345.)

Durchschnitts-Preise

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kramm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 24	14 55	14 65	15 13	23 90	23 10	32 22	5 69	3 42	— —	5 79	116 —	1 40	1 30	1 50	1 30	1 30	1 50	2 32
2	Fritzlar . .	15 38	14 50	15 —	14 46	30 —	36 —	40 —	6 —	3 50	— —	5 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 40
3	Fulda . .	15 55	15 42	15 67	14 60	24 —	33 —	31 50	6 —	4 50	3 25	5 76	118 —	1 32	1 10	1 45	1 16	1 16	1 70	2 19
4	Hanau . . .	15 99	14 65	16 95	15 29	26 75	24 14	41 —	5 99	4 03	3 30	6 20	122 —	1 44	1 25	1 55	1 26	1 15	2 02	2 29
	+	17 53	15 49	17 63	15 79	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	16 —	15 50	15 —	15 —	27 —	30 —	42 —	6 —	5 —	3 60	5 50	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 —	2 70
6	Hofgeismar	14 75	13 87	16 —	14 92	29 —	31 —	31 —	6 —	3 26	2 —	4 98	106 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 10	1 60	2 —	3 —
7	Marburg	16 50	15 50	16 —	15 50	17 —	26 —	44 —	7 —	4 20	— —	6 —	130 bzw. 118 —	1 40	1 28	1 43	1 30	1 35	1 60	2 10	3 —
8	Rotenburg	16 50	15 —	16 —	16 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 —	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
	Summa .	125 91	118 99	125 27	120 90	206 65	232 54	296 72	48 68	31 91	12 15	45 13	1090 —	11 16	10 23	11 23	9 52	9 66	13 62	17 70	25 05
	+	17 53	15 49	17 63	15 79																
	Durchschnittsbetrag	15 74	14 87	15 66	15 11	25 83	29 07	37 09	6 09	3 99	3 04	5 64	121 11	1 40	1 28	1 40	1 19	1 21	1 70	2 21	3 13
	+	17 53	15 49	17 63	15 79																

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Es kostet 1 Schock — 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	3 17
2	Fritzlar . .	2 70
3	Fulda . .	3 18
4	Hanau . . .	3 70
	+	— —
5	Hersfeld .	2 70
6	Hofgeismar	3 —
7	Marburg	3 —
8	Rotenburg	3 60
	Summa .	25 05
	+	
	Durchschnittsbetrag	3 13
	+	

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Waizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen. ℳ ₰	Gersten-: Graupe. ℳ ₰	Gersten-: Grütze. ℳ ₰	Buchwaizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweinefamalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 23	— 38	— 30	— 41	— 40	— 34	— 43	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 25	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 36	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 44	2 90	3 98	— 20	1 45
4	Hanau	— 35	— 26	— 46	— 36	— —	— 48	— 36	— 42	2 25	2 90	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 30	— 25	— 37	— 45	— 50	— 50	— 40	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 36	— 26	— 40	— 50	— —	— 60	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 55	1 96	3 37	3 15	2 31	4 08	3 09	3 76	20 85	26 18	1 60	12 05
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 42	— 39	— 46	— 51	— 39	— 47	2 61	3 27	— 20	1 51

Cassel am 8. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

421. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. J. eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk in dem Bezirke des Cadetten- und Landkreises Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: Zwangsinnung der Schneider im Stadt- und Landkreise Cassel errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die bisherige Schneider-Innung in Cassel. (A. II. 4656.)

Cassel am 2. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

422. Am 10. Juli d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 10. Juni d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark 05 Pf. betragenden Gebühren an den Unterzeichneten zu richten.

Marburg am 29. April 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Dr. Rievel, Königlicher Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

423. Der durch den Hof und Garten des Eisenbahnarbeiters Melchior Herche zu Wallroth zum Mühldörfer Brunnen führende Fußpfad soll auf Antrag eingezogen werden.

Etwaige Einsprüche hiergegen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen.

Wallroth am 23. April 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Letpold, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

424. An hiesiger Mittelschule ist alsbald eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber, welche die Prüfung für untere Classen an Mittelschulen bestanden haben, wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstführung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 15. Mai l. J. bei uns einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mark neben 300 Mark Vergütung für Wohnung und 100 Mark persönlicher Zulage. Die Alterszulage ist auf 150 Mark festgesetzt.

Gelnhausen am 27. April 1899.

Die Stadtschuldeputation.

425. Bewerber um die erledigte, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Niedermeiser wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Niedermeiser, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 150 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Hofgeismar am 27. April 1899.

Der Landrath. von Rieß.

426. Die Schulstelle zu Kehrenbach soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 1. Juni d. J. an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Ruppel zu Eiterhagen einsenden.

Melsungen am 5. Mai 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

427. Die zweite Lehrerstelle zu Oberlistingen soll alsbald anderweit besetzt werden. Das Grundgehalt derselben beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Wagner zu Oberlistingen einsenden.

Wolfhagen am 3. Mai 1899.

Namens des Königlichen Schulvorstandes.
von Buttlar, Landrath.

428. Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Bansmann zu Deisel einreichen.

Grundgehalt 1000 Mark neben freier Wohnung, Alterszulage 120 Mark.

Hofgeismar am 3. Mai 1899.

Der Landrath. v. Rieß.

429. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Wettesingen, Classe Zierenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. Mai 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

430. In Kreisausschußsachen geübter Büreaugehülfe zum 1. Juni d. J. gesucht. Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche und der seitherigen Beschäftigung zu richten an

Roeldechen, Landrath.

Fritzlar im Mai 1899.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Gemeinden bezw. Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 an die Alterszulagenkasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel zu leistenden Beiträge.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ	Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Stadtkreis Cassel.		Oberkaufungen .	1262,50
Cassel einschließl.		Obervellmar . .	252,50
Philippinenhof .	119266,78	Oberzwehren .	505
		Ochshausen . .	173,90
Landkreis Cassel.		Rengershausen .	252,50
Altenbauna . .	252,50	Rothenditmold .	4074,40
Altenritte . .	252,50	Rothwesten . .	173,90
Bergshausen . .	252,50	Sandershausen .	505
Bettenhausen .	1852	Simmershausen .	173,90
Breitenbach . .	347,80	Vollmarshausen .	521,70
Crumbach . .	505	Wahlershausen .	2592,80
Dennhausen . .	505	Wahnhausen . .	173,90
Dörnhagen . .	347,80	Waldau . . .	505
Eiterhagen . .	173,90	Wattenbach . .	252,50
Elgershausen .	521,70	Wehlheiden . .	8607,50
Elmshagen . .	173,90	Weimar . . .	505
Eschenstruth . .	505	Wellerode . .	505
Frommershausen	173,90	Wilhelmshausen	173,90
Großenritte . .	757,50	Wolfsanger . .	1262,50
Guntershausen .	252,50		
Harleshausen .	1010	**Kreis Eschwege.**	
Heckershausen .	252,50	Eschwege . . .	10371,55
Heiligenrode . .	505	„ (isr.)	364,75
Helsa	505	Waldkappel . .	695,60
Hertingshausen .	252,50	Wanfried . .	1066
Hoof	347,80	„ (kath.)	213,20
„ (isr.)	173,90	„ (isr.)	213,20
Ihringshausen .	505	Abterode . . .	347,80
Kirchbauna . .	252,50	„ (isr.)	173,90
Kirchditmold . .	1515	Allerode . . .	134,60
Knickhagen . .	173,90	Albungen . .	134,60
Mönchehof . .	213,20	Altenburschla .	134,60
Niederkaufungen	505	Archfeld . . .	134,60
Niedervellmar .	505	Aue	134,60
Niederzwehren .	1515	Bernsdorf . .	134,60
Nieste	173,90	Bischhausen . .	347,80
Nordshausen .	252,50	„ (isr.)	173,90

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ	Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Breitzbach . .	134,60	Oberhone . .	134,60
Burghofen . .	134,60	Oetmannshausen	134,60
Datterode . .	134,60	Rambach . . .	134,60
Eltmannshausen	347,80	Rechtebach . .	134,60
Frankenhain . .	134,60	Reichensachsen .	695,60
Frankershausen .	269,20	„ (isr.)	173,90
„ (isr.)	134,60	Renda . . .	134,60
Frieda . . .	269,20	Rittmannshausen	134,60
Friemen . . .	134,60	Rodebach . .	134,60
Germerode . .	426,40	Röhrda . . .	269,20
Grandenborn .	134,60	Schemmern . .	269,20
Grebendorf . .	173,90	Schwebda . .	269,20
Heldra . . .	134,60	Stadthosbach .	134,60
Herleshausen .	347,80	Thurnhosbach .	134,60
„ (isr.)	173,90	Unhausen . .	134,60
Hetzerode . . .	134,60	Weckerode . .	134,60
Hitzelrode . .	134,60	Völkershausen .	134,60
Hitzerode . . .	134,60	Weidenhausen .	269,20
Hoheneiche . .	134,60	Weißenborn . .	269,20
Holzhausen . .	134,60	Wellingerode .	134,60
Jestädt . . .	134,60	Wichmannshausen	269,20
Kirchhosbach .	134,60	Willershausen .	134,60
Langenhain . .	134,60	Wipperode . .	134,60
Lüderbach . .	134,60	Wolfterode . .	134,60
Mäckelsdorf . .	134,60	Wommen . .	134,60
Markershausen .	134,60		
Mitterode . .	134,60	**Kreis Frankenberg**	
Motzenrode . .	134,60	Frankenberg . .	1492,40
Nesselröden . .	134,60	„ (isr.)	213,20
„ (isr.)	134,60	Frankenau . .	347,80
Netra	347,80	Gemünden . .	695,60
„ (isr.)	173,90	„ (isr.)	173,90
Neuerode . .	134,60	Rosenthal . .	695,60
Nidda witzhausen	134,60	Vöhl	347,80
Niederdünzebach	134,60	„ (isr.)	173,90
Niederhone . .	347,80	Allendorf . .	134,60
Oberdünzebach .	134,60	Altenlotheim .	134,60

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Asel	134,60
Basdorf	134,60
Battenhausen	134,60
Birkenbringhausen	134,60
Bottendorf	269,20
Buchenberg	134,60
Dainrode	134,60
Deisfeld	134,60
Dodenhausen	134,60
Dorfitter	134,60
Edderbringhausen	134,60
Eimelrod	269,20
Ellershausen	134,60
Ernsthausen	269,20
Friedrichshausen	134,60
Geismar	269,20
Grüßen	134,60
Haina	134,60
Haine	134,60
Halgehausen	134,60
Haubern	134,60
Herbelhausen	134,60
Herzhausen	134,60
Hommershausen	134,60
Höringhausen	269,20
Kirchlotheim	134,60
Lehnhausen	134,60
Löhlbach	269,20
Lonisendorf	134,60
Marienhagen	134,60
Mohnhausen	134,60
Obernburg	134,60
Oberorke	134,60
Oberwerba	134,60
Rengershausen	134,60
Roda	134,60
Röddenau	269,20
Schmittlotheim	134,60
Schreufa	134,60
Sehlen	134,60
Somplar	134,60
Thalitter	134,60
Biermünden	134,60
Wangershausen	134,60
Wiesenfeld	134,60
Willersdorf	134,60
Willershausen	134,60
Kreis Fritzlar.	
Fritzlar	1591,50
„ (isr.)	252,50
Gudensberg	1515
„ (isr.)	252,50
Niedenstein	213,20
„ (isr.)	173,90
Besse	521,70
Betzigerode	134,60
Bischhausen	134,60
Cappel	134,60
Densberg	134,60
Dissen	173,90
Dorheim	134,60
Dorla	134,60
Ellnrode	134,60
Ermetheis	134,60
Geismar	269,20
Gilsa	134,60
Gleichen	134,60
Grifte	347,80
Großenenglis	134,60
Haddamar	134,60
Holzhausen	134,60
Hundshausen	134,60
Jesberg	269,20
„ (isr.)	134,60
Kerstenhausen	134,60
Kirchberg	269,20
Kleinenglis	134,60
Lohne	269,20
Maden	173,90
Metze	134,60
Niederurff	134,60
Obermöllrich	134,60
Oberurff	134,60
Obervorschütz	269,20
Reptich	134,60
Rothhelmshausen	134,60
Schlierbach	134,60
Udenborn	134,60
Ungedanken	134,60
„ (isr.)	134,60
Uttershausen	134,60
Wabern	1010
Waltersbrück	134,60
Wehren	134,60
Wenzigerode	134,60
Werkel	134,60
Wichdorf	134,60
Zennern	134,60
Zimmersrode	134,60
„ (isr.)	134,60
Zwesten	269,20
„ (isr.)	134,60
Kreis Fulda.	
Fulda	13517,45
Almendorf	134,60
Allmus	134,60
Blankenau	134,60
Buchenrod	134,60
Büchenberg	134,60
Dietershan	134,60
Dietershausen	269,20
Dipperz	134,60
Dorfborn	134,60
Eichenau	134,60
Eichenried	134,60
Eichenzell	269,20
Elters	134,60
Finkenhain	134,60
Flieden	345,70
„ (isr.)	134,60
Flerenberg	134,60
Giesel	172,85
Großenlüder	424,30
Haimbach	213,20
Hainzell	134,60
Hattenhof	134,60
Hauswurz	134 60
Höf n. Haid	134,60
Hofbieber	134,60
Horas	347,80
Hofenfeld	269,20
Johannesberg	172,85
Jossa	134,60
Istergiesel	134,60
Kämmerzell	134,60
Kerzell	134,60
Keulos	134,60
Kleinlüder	134,60
Kohlhaus	173,90
Künzell	347,80
Langenbieber	134,60
Lüdermund	134,60
Maberzell	134,60
Magdlos	172,85
Marbach	269,20
Margretenhaun	134,60
Mittelkalbach	269,20
Müß	134,60
Neuenberg	173,90
Neuhof	173,90
„ (kath.)	559,95
Niederkalbach	134,60
Oberbimbach	269,20
Oberrode	134,60
Petersberg	307,45
Pilgerzell	269,20
Pfaffenrod	134,60
Rommerz	269,20
Rothemann	134,60
Rückers	269,20
Salzschlirf	347,80
Schletzenhausen	134,60
Schweben	134,60
Steinhaus	134,60
Steinau	134,60
Stork	134,60
Traisbach	134,60
Veitsteinbach	134,60
Weidenau	134,60
Wetkers	134,60
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen	1844
„ (kath.)	252,50
Orb	1415,50
Wächtersbach	639,60
Alsberg	134,60
Altenhaßlau	347,80
Altenmittlau	347,80
Aufenau	269,20
Bernbach	173,90
Bieber	269,20
Birstein	347,80
„ (kath.)	173,90
„ (isr.)	173,90
Bösgefäß	134,60
Breitenborn A. B.	134,60
do. A. W.	134,60
Burgjoß	134,60
Eidengesäß	134,60
Fischborn	134,60
Flörsbach	134,60
Gassen	134,60
Geislitz	134,60
Gettenbach	134,60
Gondsroth	173,90
Großenhausen	134,60
Hailer	347,80
Haitz	134,60
Helfersdorf	134,60
Hellstein	134,60
Hesseldorf	134,60
Hettersroth	134,60
Höchst	134,60
Horbach	134,60
Kassel	269,20
Kempfenbrunn	134,60
Kath. - Willenroth	134,60

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Kirchbracht . .	134,60
Lanzingen . .	134,60
Leisenwald . .	134,60
Lettgenbrunn . .	134,60
Lichenroth . .	134,60
„ (isr.)	134,60
Lieblos . . .	347,80
Lohrhaupten . .	269,20
Lützelhausen . .	134,60
Mauswinkel . .	134,60
Meerholz . .	347,80
„ (isr.)	173,90
Mernes . . .	134,60
Mosborn . .	134,60
Neuenhaßlau .	347,80
Neuenschmidten .	134,60
Neuses . . .	347,80
Niedergründau .	347,80
Niedermittlau .	347,80
Oberndorf . .	134,60
Oberreichenbach .	134,60
Pfaffenhausen .	134,60
Radmühl . .	134,60
Roßbach . . .	269,20
Roth	347,80
Rothenbergen .	347,80
Schlierbach . .	347,80
Spielberg . .	134,60
Somborn . .	733,85
Streitberg . .	134,60
Udenhain . .	134,60
Unterreichenbach .	134,60
Unterfotzbach .	134,60
Völzberg . . .	134,60
Waldensberg .	134,60
Wettges . . .	134,60
Wirtheim . .	269,20
Wittgenborn . .	134,60
Wolferborn . .	269,20
Wüstwillenroth .	134,60
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld . . .	1262,50
Tann	1010
Abtsroda . .	134,60
Batten . . .	134,60
Brand . . .	134,60
Dalherda . .	269,20
Dietges . . .	134,60
Dörmbach . .	134,60
Ebersberg . .	134,60
Eckweisbach . .	172,85
Eichenbach . .	134,60
Günthers . .	134,60
Habel . . .	134,60
Hettenhausen .	269,20
Hilders . . .	386,05
Hundsbach . .	134,60
Kleinsassen . .	134,60
Labrbach . . .	134,60
Lütter . . .	134,60
Maiersbach . .	134,60
Melperts . .	134,60
Mesbach . . .	134,60
Neuschrambach .	134,60
Neuwarts . .	134,60
Obernhausen .	134,60
Poppenhausen .	576,65
Rengersfeld . .	134,60
Reulbach . . .	134,60
Ried	134,60
Rodenbach . .	134,60
Rommers . .	134,60
Sandberg . .	134,10
Schachen . . .	134,60
Schlitzenhausen .	134,60
Schmalnau . .	269,20
Seiferts . . .	134,60
Simmershausen .	134,60
Stellberg . . .	134,60
Thalden . . .	134,60
Thalau . . .	134,60
Theobaldshof .	134,60
Wendershausen .	269,20
Weyhers . . .	173,90
Wickers . . .	134,60
Wüstensachsen .	269,20
„ (isr.)	134,60
Stadtkreis Hanau.	
Hanau . . .	19780,45
Landkreis Hanau.	
Windecken . .	1010
Bergen . . .	1515
„ (isr.)	252,50
Bischofsheim . .	757,50
Bruchköbel . .	505
Dörnigheim . .	1010
Eichen . . .	505
Enkheim . . .	1010
Erbstadt . . .	252,50
Fechenheim . .	3535
Grenau . . .	173,90
Großauheim . .	1882,25
Großkrotzenburg .	757,50
„ (isr.)	252,50
Hochstadt . .	347,80
Hüttengesäß . .	505
Kesselstadt . .	757,50
Kilianstädten . .	757,50
Langendiebach .	1262,50
Langenselbold .	2525
„ (isr.)	252,50
Marköbel . .	757,50
Mittelbuchen .	505
Neuwiedermuß .	173,90
Niederdorfelden .	347,80
Niederissigheim .	252,50
Niederrodenbach .	757,50
Oberdorfelden .	173,90
Oberissigheim .	173,90
Oberrodenbach .	173,90
Ostheim . . .	505
Pulverfabrik bei Hanau . .	252,50
Ravolzhausen .	252,50
Roßdorf . . .	505
Rückingen . .	757,50
Rüdigheim . .	347,80
Wachenbuchen .	505
„ (isr.)	173,90
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld . . .	5836
„ (isr.)	291,80
Allendorf . . .	134,60
Asbach . . .	269,20
Aua	134,60
Ausbach . . .	134,60
Biedebach . .	134,60
Eitra	134,60
Friedewald . .	521,70
Friedlos . . .	269,20
Frielingen . .	134,60
Gershausen . .	134,60
Gethsemane . .	134,60
Gittersdorf . .	134,60
Goßmannsrode .	134,60
Hattenbach . .	134,60
Heenes . . .	134,60
Heimboldshausen	134,60
Hersa	134,60
Heringen . .	521,70
Hillartshausen .	134,60
Hilmes . . .	134,60
Holzheim . .	134,60
Kalkobes . . .	134,60
Kathus . . .	134,60
Kemmerode . .	134,60
Kerspenhausen .	134,60
Kirchheim . .	134,60
Kleba	134,60
Kleinensee . .	134,60
Kohlhausen . .	134,60
Kruspis . . .	134,60
Lautenhausen . .	134,60
Lengers . . .	134,60
Malkomes . .	134,60
Meckbach . . .	269,20
Mecklar . . .	134,60
Mengshausen .	134,60
Motzfeld . . .	134,60
Niederaula . .	347,80
„ (isr.)	173,90
Niederjossa . .	134,60
Obergeis . . .	269,20
Oberhaun . .	134,60
Philippsthal . .	347,80
Ransbach . .	134,60
Reckerode . .	134,60
Rohrbach . . .	134,60
Rothensee . .	134,60
Schenklengsfeld .	695,60
„ (isr.)	173,90
Solms . . .	134,60
Sorga . . .	269,20
Tann	134,60
Untergeis . .	134,60
Unterhaun . .	134,60
Unterweißenborn	134,60
Wehrshausen .	134,60
Widdershausen .	134,60
Willingshain . .	134,60
Wippershain . .	134,60
Wölfershausen .	134,60
Wüstefeld . .	134,60
Kreis Hofgeismar.	
Hofgeismar . .	3209,80
„ (isr.)	291,80
Carlshafen . .	1317,45
Grebenstein . .	1104,25
„ (isr.)	213,20
Helmarshausen .	521,70
„ (isr.)	173,90
Immenhausen .	639,60
Liebenau . . .	347,80
Trendelburg . .	347,80

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Arenborn	134,60
Burguffeln	213,20
Calden	403,80
Carlsdorf	134,60
Deisel	403,80
Eberschütz	134,60
Ehrsten	134,60
Ersen	134,60
Friedrichsdorf	134,60
Friedrichsfeld	134,60
Fürstenwald	134,60
Gewissenruh	134,60
Gieselwerder	403,80
Gottsbüren	403,80
Gottstreu	134,60
Haueda	134,60
Heisebeck	134,60
Hohenkirchen	269,20
Holzhausen	269,20
Hombressen	403,80
Hümme	269,20
Kelze	134,60
Lamerden	134,60
Langenthal	269,20
Lippoldsberg	269,20
Mariendorf	134,60
Meimbressen	134,60
„ (isr.)	134,60
Niedermeiser	269,20
Obermeiser	134,60
Oedelsheim	269,20
Ostheim	134,60
Schachten	134,60
Schöneberg	134,60
Sielen	134,60
Stammen	134,60
Udenhausen	134,60
Vaake	269,20
Beckerhagen	695,60
Bernawahlshausen	269,20
Westuffeln	269,20
Zwergen	134,60
Kreis Homberg.	
Homberg	1553,25
Borken	639,60
„ (isr.)	213,20
Allmuthshausen	134,60
Arnsbach	134,60
Berge	134,60
Berndshausen	134,60
Casdorf	134,60
Dillich	134,60
Ellingshausen	134,60
Falkenberg	134,60
„ (isr.)	134,60
Freudenthal	134,60
Gombeth	134,60
Grebenhagen	134,60
Haarhausen	134,60
Hebel	134,60
Holzhausen	269,20
Lembach	134,60
Lendorf	134,60
Leuderode	134,60
Lützelwig	134,60
Mardorf	134,60
Mörshausen	134,60
Mosheim	134,60
Mühlbach	134,60
Mühlhausen	134,60
Nassenerfurth	134,60
Neuenhain	134,60
Niederbeisheim	134,60
Oberappenfeld	134,60
Oberbeisheim	134,60
Oberhülsa	269,20
Pfaffenhausen	134,60
Raboldshausen	426,40
„ (isr.)	134,60
Remsfeld	213,20
Römersberg	134,60
Roppershain	134,60
Roxhausen	134,60
Salzberg	134,60
Schellbach	134,60
Singlis	134,60
Sipperhausen	134,60
Sondheim	134,60
Stolzenbach	134,60
Trockenerfurth	134,60
Unshausen	134,60
Verna	269,20
Völkershain	134,60
Wallenstein	134,60
Waßmuthshausen	134,60
Welferode	134,60
Wernswig	134,60
Kreis Hünfeld.	
Hünfeld	772,10
„ (isr.)	173,90
Bodes	134,60
Buchenau	134,60
„ (kath.)	134,60
Burghaun	403,80
„ (isr.)	134,60
Dammersbach	134,60
Eiterfeld	269,20
„ (isr.)	134,60
Erdmannrode	134,60
„ (isr.)	134,60
Gotthards	134,60
Großenbach	134,60
Großenmoor	134,60
Großentaft	269,20
Grüßelbach	134,60
Haselstein	134,60
Hofaschenbach	172,85
Hünhan	134,60
Kirchhasel	134,60
Körnbach	134,60
Langenschwarz	269,20
Leimbach	134,60
Mackenzell	134,60
Mansbach	269,20
„ (isr.)	134,60
Mahlerts	134,60
Michelsrombach	134,60
Neukirchen	134,60
Rüst	134,60
Oberbreitzbach	134,60
Oberuffhausen	269,20
Oberstoppel	134,60
Odensachsen	134,60
Rasdorf	269,20
Rhina	134,60
„ (isr.)	134,60
Roßbach	134,60
Rothenkirchen	269,20
Rudolphshan	134,60
Rückers	134,60
Sargenzell	134,60
Schwarzbach	134,60
Schlotzau	134,60
Silges	134,60
Soisdorf	134,60
Steinbach	269,20
Wehrda	134,60
„ (isr.)	134,60
Wetzlos	134,60
Wölf	134,60
Kreis Kirchhain.	
Kirchhain	1380,40
„ kath.)	252,50
„ (isr.)	252,50
Amöneburg	521,70
Neustadt	213,20
„ (kath.)	754,35
„ (isr.)	213,20
Rauschenberg	757,50
„ (isr.)	173,90
Schweinsberg	347,80
Albshausen	134,60
Allendorf	424,30
Anzefahr	173,90
Burgholz	134,60
Emsdorf	134,60
Erfurtshausen	134,60
Ernsthausen	134,60
Erksdorf	269,20
Großseelheim	347,80
Halsdorf	134,60
„ (isr.)	134,60
Hatzbach	134,60
Hertingshausen	134,60
Himmelsberg	134,60
Holzhausen	173,90
„ (isr.)	173,90
Josbach	134,60
Kleinseelheim	173,90
Langendorf	134,60
Langenstein	347,80
Mardorf	347,80
Momberg	347,80
Niederklein	307,45
Niederwald	173,90
Roßdorf	173,90
Rüdigheim	134,60
Schiffelbach	134,60
Schönbach	134,60
Schwabendorf	134,60
Sindersfeld	134,60
Speckswinkel	134,60
Stausebach	134,60
Wohra	269,20
Wolferode	134,60
Kreis Marburg.	
Marburg	14513,19
„ (isr.)	537,31
Wetter	639,60
Allna	134,60
Altenvers	134,60
Amönau	134,60
Bauerbach	134,60
Bellnhausen	134,60
Beltershausen	134,60

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Betziesdorf	134,60
Bortshausen	134,60
Bracht	134,60
Bürgeln	269,20
Caldern	134,60
Cappel	426,40
Cölbe	426,40
Cyriaxweimar	134,60
Dilschhausen	134,60
Dreihausen	347,80
Ebsdorf	347,80
Elnhausen	134,60
Fronhausen	426,40
„ (isr.)	134,60
Ginseldorf	134,60
Goßfelden	426,40
Hachborn	347,80
Hassenhausen	134,60
Hermershausen	134,60
Heskem	173,90
Kernbach	134,60
Kirchvers	134,60
Leidenhofen	173,90
Lohra	347,80
Marbach	213,20
Mellnau	134,60
Michelbach	134,60
Moischt	134,60
Münchhausen	347,80
Niederasphe	269,20
Niederwalgern	173,90
Niederweimar	173,90
Niederwetter	134,60
Nordeck	134,60
Oberndorf	134,60
Oberrosphe	134,60
Oberwalgern	134,60
Oberweimar	134,60
Ockershausen	426,40
Reddehausen	134,60
Rodenhausen	134,60
Ronhausen	134,60
Roßberg	134,60
Roth	134,60
Sarnau	134,50
Schönstadt	269,20
Schröck	347,80
Schwarzenborn	134,60
Sichertshausen	134,60
Simtshausen	173,90
Sterzhausen	173,90
Torenhausen	134,60
Treisbach	134,60
Unterrosphe	134,60
Warzenbach	134,60
Wehrda	426,40
Wehrshausen	173,90
Weiroldshausen	134,60
Weitershausen	134,60
Wenkbach	134,60
Wermertshausen	134,60
Winnen	134,60
Wittelsberg	173,90
Wolfshausen	134,60
Wollmar	134,60
Kreis Melsungen.	
Melsungen	2349
„ (isr.)	252,50
Felsberg	347,80
„ (isr.)	173,90
Spangenberg	695,60
„ (isr.)	173,90
Adelshausen	134,60
Altmorschen	347,80
Beiseförth	347,80
Bergheim	134,60
Beuern	134,60
Binsförth	134,60
Bischofferode	134,60
Böddiger	134,60
Connefeld	134,60
Dagobertshausen	134,60
Deute	134,60
Elbersdorf	134,60
Elfershausen	134,60
Ellenberg	173,90
Empfershausen	134,60
Eubach	134,60
Genfungen	347,80
Grebenau	134,60
Guxhagen	757,50
„ (isr.)	173,90
Günsterode	134,60
Harle	134,60
Heina	134,60
Heinebach	347,80
„ (isr.)	173,90
Herlefeld	134,60
Hesserode	134,60
Heßlar	134,60
Hilgershausen	213,20
Kehrenbach	134,60
Kirchhof	134,60
Körle	173,90
Landefeld	134,60
Lobenhausen	134,60
Lohre	134,60
Malsfeld	347,80
Melgershausen	134,60
Metzebach	134,60
Mörshausen	134,60
Nausis	134,60
Neuenbrunslar	134,60
Neumorschen	173,90
Niedermöllrich	134,60
Niedervorschütz	134,60
Obermelsungen	134,60
Ostheim	134,60
Pfieffe	134,60
Röhrenfurth	134,60
Rhünda	134,60
Schnellrode	134,60
Schwarzenberg	134,60
Vockerode	134,60
Weidelbach	134,60
Wichte	134,60
Wolfershausen	134,60
Wollrode	134,60
Kreis Rinteln.	
Rinteln	2117,92
„ (kath.)	252,50
Obernkirchen	1882,25
„ (kath.)	213,20
„ (isr.)	213,20
Oldendorf	1048,25
Rodenberg	695,60
„ (isr.)	173,90
Ahe	134,60
Algersdorf	173,90
Antendorf	134,60
Apelern	347,80
Auhagen	173,90
Beckedorf	347,80
Benfen	134,60
Bernfen	134,60
Borstel	269,20
Cathrinhagen	269,20
Deckbergen	173,90
Engern	173,90
Escher	134,60
Exten	347,80
Fischbeck	347,80
Friedrichshagen	134,60
Fuhlen	173,90
Goldbeck	134,60
Großenwieden	347,80
Großhegesdorf	134,60
Großnenndorf	521,70
Haddessen	134,60
Hattendorf	173,90
Haste	134,60
Heßlingen	173,90
Hohenrode	173,90
Hohnhorst	134,60
Horsten	134,60
Krankenhagen	134,60
Lickwegen	173,90
Möllenbeck	269,20
Ohndorf	134,60
Ostendorf	173,90
Pötzen	134,60
Rannenberg	134,60
Rehren A. O.	134,60
Rehren A. R.	134,60
Reinsdorf	134,60
Riepen	173,90
Röhrkasten	347,80
Rohden	134,60
Rolfshagen	347,80
Rumbeck	134,60
Sachsenhagen	347,80
Schoholtensen	134,60
Segelhorst	134,60
Soldorf	134,60
Strücken	134,60
Todemann	173,90
Uchtdorf	134,60
Volksen	134,60
Waltringhausen	252,50
Weibeck	173,90
Welsede	134,60
Wennenkamp	134,60
Zersen	134,60
Kreis Rotenburg.	
Rotenburg	1515
„ (kath.)	213,20
„ (isr.)	252,50
Sontra	1066
„ (isr.)	213,20
Asmushausen	134,60
Baumbach	134,60
„ (isr.)	134,60
Bebra	1066
„ (kath.)	213,20
„ (isr.)	213,20

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Beenhausen	134,60
Berneburg	134,60
Blankenbach	134,60
Blankenheim	134,60
Bosserode	134,60
Braach	134,60
Braunhausen	134,60
Breitau	134,60
Breitenbach	134,60
Dankerode	134,60
Dens	134,60
Diemerode	134,60
Erkshausen	134,60
Ersrode	134,60
Gerterode	134,60
Gilfershausen	134,60
Hergershausen	134,60
Heyerode	134,60
Hönebach	269,20
Hornel	134,60
Iba	269,20
Imshausen	134,60
Königswald	134,60
Krauthausen	134,60
Licherode	134,60
Lispenhausen	134,60
Magdlos	134,60
Mönchhosbach	134,60
Münchhausen	134,60
Nausis	134,60
Nentershausen	269,20
„ (isr.)	134,60
Nenterode	134,60
Niederellenbach	134,60
Niedergude	134,60
Niederthalhausen	134,60
Oberellenbach	134,60
Obergude	134,60
Obersuhl	538,40
Raßdorf	134,60
Rautenhausen	134,60
Rengshausen	269,20
Richelsdorf	134,60
Rockensüß	134,60
Ronshausen	269,20
Schwarzenhasel	134,60
Seifertshausen	134,60
Solz	134,60
Sterkelshausen	134,60
Süß	269,20
Ulfen	134,60
Weisenhasel	134,60
Weiterode	269,20
Weißenborn	134,60
Kreis Schlüchtern.	
Schlüchtern	1852
Salmünster	213,20
„ (kath.)	639,60
Soden	464,65
Steinau	1066
Ahl	134,60
Ahlersbach	134,60
Altengronau	269,20
Bellings	134,60
Breitenbach	134,60
Breunings	134,60
Eckardroth	134,60
Elm	347,80
Gundhelm	269,20
Herolz	134,60
Heubach	134,60
„ (isr.)	134,60
Hintersteinau	269,20
Hinkelhof	134,60
Hohenzell	134,60
Hutten	269,20
Jossa	134,60
Kerbersdorf	134,60
Klosterhöfe	134,60
Kressenbach	134,60
Marborn	134,60
Marjoß	269,20
Mottgers	134,60
Neuengronau	134,60
Niederzell	134,60
Oberkalbach	269,20
Oberzell	269,20
Ramholz	173,90
Reinhards	134,60
Romsthal	134,60
Sannerz	134,60
Sarrod-Rabenstein	269,20
Schwarzenfels	134,60
Seidenroth	134,60
Sterbfritz	347,80
„ (isr.)	173,90
Uerzell	134,60
Ulmbach	386,05
Uttrichshausen	269,20
Vollmerz	173,90
Wallroth	134,60
Weichersbach	269,20
Weiperz	134,60
Zünterbach	134,60
„ (kath.)	134,60
Kreis Schmalkalden.	
Schmalkalden	8000,95
Barchfeld	1066
„ (isr.)	213,20
Brotterode	1705,60
Kleinschmalkalden	852,80
Steinbach-Hallenberg	2231,10
Altersbach	173,90
Asbach	521,70
Auwallenburg	347,80
Bermbach	173,90
Breitenbach	173,90
Elmenthal	173,90
Fambach	347,80
Floh	521,70
Grumbach	173,90
Haindorf-Aue	521,70
Herges-Hallenberg	347,80
Herges-Vogtei	173,90
Herrenbreitungen	347,80
Heßles	173,90
Hohleborn	173,90
Laudenbach	173,90
Mittelstille	173,90
Näherstille	173,90
Oberschönau	521,70
Rotterode	173,90
Schnellbach	173,90
Seligenthal	521,70
Springstille	173,90
Struth	347,80
Trusen	173,90
Unterschönau	173,90
Weidebrunn	173,90
Wahles	173,90
Kreis Witzenhausen.	
Witzenhausen	2096,50
„ (isr.)	252,50
Allendorf	1918,80
Großalmerode	1705,60
Lichtenau	695,60
Asbach	134,60
Berge	134,60
Bischhausen	134,60
Blickershausen	134,60
Dohrenbach	134,60
Dudenrode	134,60
Eichenberg	134,60
Ellershausen	134,60
Ellingerode	134,60
Epterode	134,60
Ermschwerd	269,20
Friedrichsbrück	134,60
Fürstenhagen	269,20
Gertenbach	134,60
Harmuthsachsen	134,60
„ (isr.)	134,60
Hasselbach	134,60
Hausen	134,60
Hebenshausen	134,60
Hermannrode	134,60
Hilgershausen	134,60
Hollstein	134,60
Hopfelde	134,60
Hubenrode	134,60
Hundelshausen	269,20
Kammerbach	134,60
Kleinalmerode	269,20
Kleinbach	134,60
Küchen	134,60
Laudenbach	269,20
Marzhausen	134,60
Oberrieden	134,60
Orpherode	134,60
Quentel	134,60
Reichenbach	134,60
Retterode	134,60
Rommerode	134,60
Roßbach	269,20
Sooden	347,80
St. Ottilien	134,60
Trubenhausen	134,60
Uengsterode	134,60
Unterrieden	134,60
Watterode	134,60
Velmeden	134,60
Walburg	269,20
Weidenbach	134,60
Weißenbach	134,60
Wendershausen	134,60
Wickenrode	269,20
Wickersrode	134,60
Ziegenhagen	134,60
Kreis Wolfhagen.	
Wolfhagen	1553,25
„ (isr.)	173,90

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1899. ℳ
Naumburg . .	173,90
„ (kath.)	757,50
Volkmarsen . .	1086,50
„ (isr.)	173,90
Zierenberg . .	695,60
„ (isr.)	173,90
Altendorf . .	134,60
Altenhasungen .	134,60
Altenstädt . .	269,20
Balhorn . . .	269,20
Breuna . . .	269,20
Bründerser . .	134,60
Burghasungen .	134,60
Dörnberg . .	269,20
Ehlen	269,20
Ehringen . . .	134,60
Elben	134,60
Elberberg . .	134,60
Heimarshausen .	134,60
Ippinghausen .	269,20
Istha	134,60
Leckringhausen .	134,60
Martinhagen .	269,20
Merzhausen . .	134,60
Niederelsungen .	269,20
Niederlistingen .	134,60
Rothfelden . .	134,60
Oberelsungen .	269,20
Oberlistingen .	269,20
Oelshausen . .	134,60
Philippinenburg .	134,50
Riede	134,60
Sand	403,80
Viesebeck . . .	134,60
Wenigenhasungen	134,60
Wettesingen . .	269,20
Kreis Ziegenhain.	
Ziegenhain . .	1324,40
„ (isr.)	252,50
Neukirchen . .	1010
„ (isr.)	252,50
Schwarzenborn .	347,80
Treysa . . .	1515
„ (isr.)	252,50
Allendorf . . .	134,60
Althattendorf .	134,60
Ascherode . . .	134,60
Asterode . . .	134,60
Bersa	134,60
Breitenbach . .	269,20
„ (isr.)	134,60
Christerode . .	134,60
Dittershausen .	134,60
Florshain . .	134 60
Frankenhain . .	134,60
Friedigerode . .	134,60
Frielendorf . .	347,80
„ (isr.)	173,90
Gehau . . .	134,60
Gilserberg . .	134,60
„ (isr.)	134,60
Görzhain . . .	134,60
Hatterode . .	134,60
Hauptschwenda .	134,60
Hausen . . .	134,60
Heimbach . . .	134,60
Holzburg . . .	134,60
Ibra	134,60
Immichenhain .	134,60
Ixenhain . . .	134,60
Leimsfeld . . .	134,60
Lenderscheid . .	134,60
Lingelbach . .	269,20
Linsingen . . .	134,60
Lischeid . . .	134,60
Loshausen . .	269,20
Machtlos . . .	134,60
Mengsberg . .	134,60
Merzhausen . .	269,20
„ (isr.)	134,60
Michelsberg . .	134,60
Moischeid . .	134,60
Nausis . . .	134,60
Niedergrenzebach	134,60
Oberaula . . .	347,80
Oberaula (isr.)	173,90
Obergrenzebach .	134,60
Oberjossa . .	134,60
Olberode . . .	134,60
Ottrau . . .	134,60
Riebelsdorf . .	134,60
Röllshausen . .	269,20
Rörshain . . .	134,60
Rommershausen	134,60
Ropperhausen .	269,20
Rückershausen .	134,60
Sachsenhausen .	134,60
Schönau . . .	134,60
Schönborn . .	134,60
Schönstein . .	134,60
Schorbach . .	134,60
Schrecksbach . .	269,20
Sebbeterode . .	134,60
Seigertshausen .	134,60
Spieskappel . .	134,60
Steina . . .	134,60
Todenhausen . .	134,60
Wahlshausen .	134,60
Wasenberg . .	269,20
Weißenborn . .	134,60
Wiera	134,60
Willingshausen .	134,60
Winterscheid . .	134,60
Zella	134,60

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 17. Mai 1899.

☛ Wegen des bevorstehenden Pfingstfestes erscheinen Amtsblatt und Anzeiger erst wieder am Freitag den 26. d. M.

Inhalt: Inhalt der Nummern 18 und 19 des Reichs-Gesetzblattes, Konzession zum Bau ꝛc. der Eisenbahn Rinteln—Stadthagen, S. 169; Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Polizeiverordnung über den Handel mit Giften, S. 173; Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde, S. 175; Anderweite Abgrenzung des Gemeindebezirks Uttrichshausen und des forstfiskalischen Gutsbezirks Niederkalbach, Vorübergehende Errichtung einer Postanstalt zu Bad Wildungen, Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse für 1898, Besetzung einer Schulstelle, Personalien, S. 176.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2571 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 26. April 1899, und unter

Nr. 2572 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Mai 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2573 die Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reiche, vom 26. April 1899.

Landesherrliche Erlasse.

431. Konzessions-Urkunde
betreffend
den Bau und Betrieb der in das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Rinteln über Obernkirchen und Osterholz nach Stadthagen durch die Rinteln—Stadthagener Eisenbahn-Gesellschaft

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.:

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Rinteln — Stadthagener Eisenbahn-Gesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Rinteln über Obernkirchen und Osterholz nach Stadthagen für die in das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma: „Rinteln—Stadthagener Eisenbahn-Gesellschaft" und nimmt ihren Sitz in Rinteln oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, im Preußischen Staatsgebiet gelegenen Orte.

Die Bestimmungen des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen des Baues und Betriebes der Bahn abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18ten April 1898 sollen für die Gesellschaft dieselbe Verbindlichkeit haben, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzessionsurkunde aufgenommen wären.

Die Gesellschaft ist ferner den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II.

Die zur Zeit dem beschränkten öffentlichen Verkehr dienende Schienenverbindung von Osterholz nach Stadthagen, welche von der Gesellschaft gegen einen mit dem Bahneigenthümer zu vereinbarenden, vermittelst jährlicher Zins- und Tilgungsbeträge zu entrichtenden Kaufpreis zu erwerben ist, soll als wesentlicher Bestandtheil der Nebeneisenbahn von Rinteln nach Stadthagen betrieben werden.

Im Uebrigen wird das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche, durch Herausgabung von Aktien zu beschaffende Anlagekapital auf den Betrag von 2 363 000 Mark festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien (Vorzugs-Aktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stamm-Aktien) hinsichtlich der Vertheilung des Reinertrages des Unternehmens bis zu 4 pCt. des Nennbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Liquidation der Gesellschaft hinsichtlich der Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen den Inhabern derselben keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrages der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Artikel 3 des Staatsvertrages (Artikel VII. Nr. 4 dieser Konzessionsurkunde) festgesetzte Baufrist abläuft, soweit die erübrigten Mittel solches zu lassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 pCt. des Nennwerths ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inlande ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der General-Versammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünfte rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie diese beim Handelsgericht zur Eintragung anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrage auf die vorbezeichnete Prüfung und Bestätigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung beim Handelsgericht beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

Dem Staate bleibt für all durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Die Bahn von Rinteln nach Stadthagen muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 110 Achsen mittelst schwerer Lokomotiven in zweistündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist. Die Einführung in die Anschlußbahnhöfe muß selbstständig sein.

Digitized by Google

3) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

4) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen der im Artikel 3 des Staatsvertrages festgesetzten Frist erfolgen.

Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

5) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5pCt. des auf 2363000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 118150 Mark, in Worten: „Einhundertachtzehntausendeinhundertfünfzig Mark", baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung oder Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

6) Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht inne gehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Vorzugsstrafe eingezogen werden, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen, und die im §. 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen §. 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

VIII.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, solange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus fahren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Der Konzessionar ist verpflichtet, sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr die jeweiligen Tarifsätze der Preußischen Staatseisenbahnen als Höchsttarifsätze anzunehmen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem, sowie deren allgemeine Ausnahmetarifsätze für Brennstoffe und Holz anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Das nach Artikel II. als ein wesentlicher Bestandtheil der Nebeneisenbahn von Rinteln nach Stadthagen zu betreibende Gleis von Osterholz nach Stadthagen soll, soweit es einzelne Betriebsstätten des Gesammtbergwerks zu Oberkirchen mit einander verbindet, seiner bisherigen Bestimmung, zugleich als Privatgleis dem inneren Verkehr zwischen jenen Betriebsstätten zu dienen, erhalten bleiben und die Gesellschaft verpflichtet sein, nach wie vor diesen inneren Verkehr zwischen den Betriebsstätten ohne Erhebung von Beförderungsgebühren und über den bisherigen Umfang hinaus nur gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zu bedienen.

4) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem in den Artikeln 239 b und 185 b des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und

Digitized by Google

die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 123 ff.) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird;
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage;
c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 40000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

IX.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen;
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahrs als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;
c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar für die Beamten des Bahnunternehmens nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, und für die Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XI.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XII.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergleiche Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XIII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung

Digitized by Google

der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist, so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in Nr. 4 unter a., b. und c. des §. 42 des Eisenbahngesetzes vom 3 November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XIV.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde an die Gesellschaft, sowie ihre Veröffentlichung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10ten April 1872 (G. S. S. 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung des gesammten Aktienkapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die Hinterlegung der unter Artikel VII. 5 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungsurkunde stattgefunden hat, und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgültig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung jenes von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungs-Komitee vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam am 28. November 1898.

(L. S.)

Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe, von Miquel, Thielen, von Hammerstein, Schönstedt, Freiherrn von der Recke, Brefeld, von Goßler, Graf von Posadowsky, Tirpitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

432. Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die in das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken der am 28. November 1898 Allerhöchst konzessionirten Eisenbahn von Rinteln über Obernkirchen und Osterholz nach Stadthagen im Sinne des §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505 ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover bestellt worden.

Berlin am 21. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

433. Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 3. Januar 1899 — betreffend die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden diejenigen Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus dem Jägerkorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte die Eigenschaft mittelbarer, dem Disciplinargesetze vom 21. Juli 1852 unterstehender Beamten besitzen und gemäß §. 23 Ziffer 3 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin am 3. Januar 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. V.: Sterneberg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: Nebe-Pflugstädt.

Der Minister des Innern. J. A.: von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

434. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — sowie der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in der Anlage I. der Polizei-Verordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 24 August 1895 — Amtsblatt der

Digitized by Google

Königlichen Regierung zu Cassel Seite 213 und 248, der Königlichen Regierung zu Wiesbaden Beilage zu Nr. 43 — aufgeführten — vergleiche die Anlage — und der in etwaigen Nachträgen zu jener Polizei-Verordnung noch aufzuführenden Gifte ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, die hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben

§. 2. Ueber Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Feilhalten und Verkauf der im §. 1 bezeichneten Gifte beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat.

§. 3. Die um die Genehmigung nachsuchenden Personen müssen durch ein, nicht über vier Wochen altes Zeugniß ihrer Ortspolizeibehörde ihre Volljährigkeit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nachweisen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 5. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 31. Mai 1873, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte, geistiger Farbwaaren und heftig wirkender Droguen und Chemikalien — Amtsblatt Seite 91 — wird aufgehoben.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten August 1899 in Kraft. (Nr. 2823.)

Cassel am 20. April 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

Anlage.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atrochin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatrochin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis-kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladona-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinkur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Cloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erytrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium-wurzel, -tinktur,
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer-extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-Harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcein, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), ſchwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und deſſen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaſter und -waſſer,
Oxalſäure, (Kleeſäure, ſog. Zuckerſäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-ſpitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius-ſamen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia-Harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling, (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätheriſches,
Spaniſche Fliegen und deren weingeiſtige und ätheriſche Zubereitungen,
Stechapfel-blätter, -extrakt, -ſamen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —,
Strophantus-extrakt, -ſamen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und deſſen Ableitungen,
Thallin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Waſſerſchierling-kraut, -extrakt,
Zeitloſen-extrakt, -knollen, -ſamen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, feſt oder in Löſung,
Baryumverbindungen außer Schwerſpath (ſchwefelſaurem Baryum),
Bittermandelwaſſer,
Bleieſſig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinſäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von Schwerſpath (ſchwefelſaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Sweſelzink, Schwefelzinn (als Muſivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldſatze,
Jod und deſſen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eiſenjodür und Jodſchwefel,
Jodoform,
Kadmium und deſſen Verbindungen auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile, Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromſaures Kalium, ſog. Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleeſalz),
Kaliumchlorat (Chlorſaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromſaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolſäure, auch rohe, ſowie verflüſſigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolſäure enthaltend,
Kirſchlorbeerwaſſer,
Koffein, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen-extrakt, -tinktur,
Kreoſot,
Kreſoln,
Kupferverbindungen,
Lobelien-kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein.
Mutterkorn, -extrakt, (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd, (Aetznatron, Seifenſtein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinſäure und deren Verbindungen,
Queckſilberchlorür (Kalomel),
Salpeterſäure (Scheidewaſſer), auch rauchende,
Salzſäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile waſſerfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenſtoff,
Schwefelſäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelſäuremonohydrat enthaltend,
Silberſalze, mit Ausnahme von Chlorſilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinkſalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnſalze.

435. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Gelnhauſen vom 11. April d. J. als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde gewählt ſind:

1) Oekonom Schneider zu Niedergründau,
2) Bürgermeiſter Paul zu Meerholz,
3) Bürgermeiſter Einſchütz zu Birſtein,
4) Kaſſirer Senzel zu Bieber,
5) Bürgermeiſter Theilmann zu Leiſenwald,
6) Landwirth Anton Noll zu Orb.

Wir haben dieſe Wahl beſtätigt.

Caſſel am 12. Mai 1899.

Königliche Generalkommiſſion.
Kette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

436. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schlüchtern vom 27. März d. J. ist gemäß §. 24 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 der als Parzelle 78/63. Kartenblatt J. 2. der Flurkarte von Uttrichshausen bezeichnete Theil des Weges Uttrichshausen—Heubach von dem Gemeindebezirk Uttrichshausen abgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Niederkalbach zugetheilt worden. (A. IV. 3573.)

Cassel am 3. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

437. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen Stadt unterhalten werden.

Cassel am 6. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

438. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1898 nebst der Kapitalienübersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 8. Mai 1899.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
J. V.: Dr. Osius.

Erledigte Stellen.

439. Die neugegründete zweite Schulstelle zu Baumbach soll zum 1. Juli d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, neben freier Wohnung bezw. einer Miethentschädigung von 100 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer König zu Braach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 9. Mai 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, com. Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Biskamp zu Röllshausen zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Neukirchen II.,

der Pfarrer Werner zu Hohenrode zum ersten Pfarrer zu Hess. Oldendorf,

der Pfarrverweser Pöppler zum Pfarrer zu Balhorn,

der außerordentliche Pfarrer Nolte zum Gehülfen des Pfarrers Weidenmüller zu Dörnberg,

der Referendar Looff zum Gerichtsassessor,

der Gerichts-Referendar Bernus zum Referendar bei der Regierung zu Cassel,

die Postanwärter Hack und Steuber zu Cassel, Paul zu Kirchhain und Kadow und Port zu Schmalkalden zu Postassistenten,

der Büreau-Diätar Piske zu Danzig zum Sekretär bei der Polizei-Direktion zu Cassel,

die Sergeanten Ludwig und Flemming zu Schutzmännern bei der Polizei-Direktion zu Cassel und der Unteroffizier Staudte zum Schutzmann bei der Polizei-Direktion zu Hanau,

der Schlosser Bachmann zum Aufseher bei der Erziehungsanstalt zu Wabern,

der Bürgermeister Gießler zu Herges-Hallenberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herges-Hallenberg,

der Beigeordnete Poppelbaum zu Sachsenhagen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirks Sachsenhagen.

Uebertragen: dem Pfarrer Heußner zu Gensungen die Ortsschulinspektion über die Schulen seines Kirchspiels.

Beauftragt: der Pfarrer Heldmann zu Oberaburg mit Versehung des Dekanats Böhl,

der Forstassessor, Lieutenant im reitenden Feldjägercorps von Eschstruth zu Cassel mit den Geschäften des erkrankten Regierungs- und Forstraths Pätsch zu Bromberg.

Versetzt: der Consistorialsekretär Dr. Frischgesell in gleicher Eigenschaft von Hannover nach Cassel,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Gibbert zu Biedenkopf an das Amtsgericht zu Volkmarsen,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Dilling zu Volkmarsen an das Amtsgericht zu Biedenkopf,

der Stationsvorsteher 2. Classe Fiedler von Hümme nach Gütersloh,

der Buhnen- und Pflanzungs-Aufseher Kreckler zu Lüchtringen in die Strommeisterstelle für den Dienstbezirk Eder—Cassel.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Mackeldey zu Fulda bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrath,

Berichtigung: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schmer ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Großenlüder, nicht zu Hanau, ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel".

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel am Schlusse des Rechnungsjahres 1898.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1897. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1898. Mark.	Pf.
III.	Laudemial-Fonds zu 4 %	1.850.000	—	. . .	.	. . .	.	1.850.000	—
V.	Deponirte Ablösungs-Kapitalien	120.319	84	. . .	.	513	37	119.806	47
VI.	Kapitalien auf kurze Kündigung	800	—	. . .	.	. . .	.	800	—
VII.&VIII.	Kapitalien gegen Obligationen:								
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.) (gekündigt und außer Verzinsung.)	14.250	—	. . .	.	. . .	.	14.250	—
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.):								
	Abtheilung A, a. (gekündigt und außer Verzinsung)	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
	Abtheilung C. Serien 1 bis 13 (gekündigt und außer Verzinsung)	3.150	—	. . .	.	. . .	.	3.150	—
	Abtheilung C. Serie 14 zu 3½ % (gekündigt und außer Verzinsung)	276.000	—	. . .	.	221.100	—	54.900	—
	Abtheilung C. Serie 15 zu 3½ %	264.900	—	. . .	.	10.200	—	254.700	—
	„ C. „ 16 „ 3½ % (gekündigt und außer Verzinsung)	111.600	—	. . .	.	76.200	—	35.400	—
	Abtheilung C. Serie 16 zu 3½ %	29.293.200	—	512.600	—	1.192.600	—	28.613.200	—
	„ C. „ 17 „ 3 %	5.470.900	—	1.400	—	82.300	—	5.390.000	—
	„ C. „ 18 „ 3½ %	57.453.600	—	5.665.400	—	2.140.200	—	60.978.800	—
	Summa Tit. VII. und VIII.	92.888.200	—	6.179.400	—	3.722.600	—	95.345.000	—
IX.	Deponirte Grund-Entschädigungen	4.148	58	. . .	.	35	05	4.113	53
X.	Zinsen-Conto	1.171.566	98	3.191.199	13	3.162.763	22	1.200.002	89
XI.	Überzahlung	446.306	24	. . .	.	446.306	24	. . .	.
	Überhaupt Passiva	96.481.341	64	9.370.599	13	7.332.217	88	98.519.722	89
				2.038.381	25				

Der gesammte Überschuß des Jahres 1898 von 295.227 Mark 17 Pf. ist an den

Digitized by Google

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1897. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1898. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitalien:								
	A. Zu Dienst- ꝛc. Ablösungen	1.930.400	82	. . .	.	337.595	06	1.592.805	76
	B. Auf Hypotheken:								
	1. aus Serie 15 zu $3\frac{6}{10}$ %	265.216	49	. . .	.	10.262	61	254.953	88
	2. „ „ 16 „ „	29.138.142	54	506.100	—	1.074.048	96	28.570.193	58
	3. „ „ 16 „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	. . .	.	15.000	—	. . .	.	15.000	—
	4. „ „ 17 „ „	5.150.921	97	1.400	—	60.011	63	5.092.310	34
	5. „ „ 17 „ $3\frac{1}{10}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	320.443	18	. . .	.	17.428	24	303.014	94
	6. „ „ 18 „ $3\frac{6}{10}$ %	56.872.749	13	5.510.900	—	2.706.779	—	59.676.870	13
	7. „ „ 18 „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen)	188.997	25	173.800	—	1.840	66	360.956	59
	Summa Tit. I. . .	93.866.871	38	6.207.200	—	4.207.966	16	95.866.105	22
II.	In Werthpapieren angelegt	630.500	—	1.122.602	23	1.270.868	23	482.234	—
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen	. . .	.	3.000	—	. . .	.	3.000	—
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum	15.710	55	. . .	.	262	—	15.448	55
V.	Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassen-Bestand	. . .	.	160.489	59	. . .	.	160.489	59
VII.	Zinsen-Conto	1.703.984	78	3.452.523	42	3.428.346	10	1.728.162	10
VIII.	Sonstige Ausstände	35	—	505	50	497	—	43	50
	Überhaupt Activa . .	96.481.341	64	10.946.320	74	8.907.939	49	98.519.722	89
				2.038.381	25				
	C. Reserve-Fonds	5.191.811	66	773.314	57	773.314	57	5.191.811	66

Hauptfonds der Central-Verwaltung des Bezirks-Verbandes abgeliefert worden.

Digitized by Google

Übersicht

der im Jahre 1898 ausgeliehenen, sowie zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1897.			Zugang in 1898.			Abgang in 1898.			Ausstand Ende 1898.			Zinsfuß.
	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	%
1a. (A. 1): Zu Dienstablösungen . . . (Bis auf 13.705 Mk. 40 Pf. auf Serie 16 bezw. 18 übertragen.)	1.786	389.585	13	.	. . .	.	290	91.038	15	1.496	298.546	98	4
1b. (A. 2): Zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen .	4.255	1.912.516	14	.	. . .	.	1.010	333.415	78	3.245	1.579.100	36	4½
Überhaupt zu Ablösungen	6.041	2.302.101	27	.	. . .	.	1.300	424.453	93	4.741	1.877.647	34	
2. (B.) auf Hypotheken:													
1. (a) aus Serie 15 . .	109	265.216	49	.	. . .	.	3	10.262	61	106	254.953	88	3 1/10
2. (b) „ „ 16 .	8.395	28.933.709	19	92	506.100	—	152	1.026.277	03	8.335	28.413.532	16	„
	. .	. . .	.	1	15.000	—	.	. . .	.	1	15.000	—	3 1/100
3. (c) „ „ 17 .	643	5.150.921	97	1	1.400	—	13	60.011	63	631	5.092.310	34	„
	22	320.443	18	.	. . .	.	9	17.428	24	13	303.014	94	3 1/10
4. (d) „ „ 18 .	18.929	56.705.482	03	1.200	5.510.900	—	796	2.667.692	06	19.333	59.548.689	97	3 6/10
	21	188.997	25	24	173.800	—	10	1.840	66	35	360.956	59	3 33/100
Überhaupt .	34.160	93.866.871	38	1.318	6.207.200	—	2.283	4.207.966	16	33.195	95.866.105	22	

In 1898
gingen ein 1710 Darlehnsgesuche,
wurden bewilligt 1369 Darlehen,
kamen zur Auszahlung 1318 Darlehen.

Aufgestellt, Cassel, am 4. Mai 1899.

Die Landeshauptkasse:
Wißner.

Wird veröffentlicht,
Cassel, am 8. Mai 1899.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Dr. Osius, i. V.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Freitag den 26. Mai 1899.

Inhalt: Zulassung von Werthbriefen im Postverkehr mit Ceylon, Prüfung für Zeichenlehrer und Lehrerinnen an der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule zu Cassel, Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe nebst Coupons und Talons, Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, S. 177; Freiwillige Sammlungen bei den Missions- und Evangelisationspredigten des Missionars Friedrich Schröder, Durch Maul- ꝛc. Seuche verseuchte Ortschaften, S. 178; Fouragepreise, Wärmegrad der auf Straßen feilgebotenen Mineralwasser, Zwangsinnungen der Maurer, Zimmerer und Dachdecker, sowie der Bäcker im Kreise Ziegenhain, Ermittelung des Ernteertrags im Jahre 1899, S. 189; Errichtung einer Postagentur zu Hellstein, einer Telegraphenanstalt zu Hofenfeld und eines weiteren Postamts zu Cassel, Verlust eines Sparkassenbuchs, Besetzung der Schul- und Küsterstelle zu Hergershausen, Personalien, S. 180.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

440. Von jetzt ab sind im Verkehr mit Ceylon Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 2400 Mark (= 3000 Fr. = 120 L.) festgesetzt.

Berlin W. am 12. Mai 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

441. Am Montag den 12. Juni d. Js., Vormittags von 9 Uhr ab, und an den folgenden Tagen soll in der hiesigen gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 31sten l. Mts. an uns einzureichen, die vorzulegenden Studienblätter ꝛc. sind indessen bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule Herrn Professor Schick hier zuzustellen.

Cassel am 13. Mai 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Zedlitz.

442. In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 16ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1)	3	Stück	Litt.	A	à 3000 Mk.	=	9000 Mk.
2)	3	„	„	B	à 1500 „	=	4500 „
3)	18	„	„	C	à 300 „	=	5400 „
4)	20	„	„	D	à 75 „	=	1500 „
Sa.	44	Stück	über	. . . . .		=	20400 Mk.

buchstäblich: Vier und vierzig Stück Rentenbriefe über Zwanzigtausend Vierhundert Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert Neun und Siebenzig Stück Zinskoupons und Vier und vierzig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1)	1	Stück	Litt.	L	über . .	=	3000 Mk.
2)	1	„	„	M	„ . .	=	1500 „
3)	1	„	„	N	„ . .	=	300 „
4)	3	„	„	O	à 75 Mk.	=	225 „
Sa.	6	Stück	über	. . . .		=	5025 Mk.

buchstäblich: Sechs Stück Rentenbriefe über Fünftausend Fünf und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Sechs Stück Zinsscheinen und Sechs Stück Anweisungen;

III. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

2 Stück Litt. H à 300 Mk. = 600 Mk.

buchstäblich: Zwei Stück Rentenbriefe über Sechshundert Mark nebst den dazu gehörigen Vier Stück Zinsscheinen und Zwei Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Alberti. Berta. Ascher v. Pfeffer.
Honert. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster am 18. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

443. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1899 bis 30. September 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 54. 435. 647. 1102. 1125.

Digitized by Google

2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 117. 605. 667. 678.

3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 16. 642. 689. 932. 1059 1124. 1617. 2037. 2294. 2316. 2774. 2909. 3309. 3545. 3631. 3746. 4013. 4314.

4) Litt. D. à 75 Mark: Nr 184. 537. 717. 838. 1804. 1529. 1573. 2095. 2238. 3018. 3356. 3456. 3657. 3789.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 1. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

2) Litt M à 1500 Mark: Nr. 2.

3) Litt. N à 300 Mark: Nr. 1. 3. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 25.

4) Litt. O à 75 Mark: Nr. 4. 7. 9. 13. 16. 21. 22. 24. 28.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu I. Serie III. Nr. 14 bis 16 nebst Talons, zu II. Anweisungen vom 1. Oktober 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4 %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893: Litt. D. Nr. 3550.

b. 1. April 1894: Litt B. Nr. 335. Litt. C. Nr. 1528. 3999. 4188. 4190. Litt. D. Nr. 1085. 2716. 3681. 3682.

c. 1. Oktober 1895: Litt. A. Nr. 1040. Litt. D. Nr. 760.

d. 1. April 1896: Litt A. Nr. 622. 1084. Litt. B. Nr 345. Litt. C. Nr. 36. 449. 2490. 3976. 4178. 4295. Litt. D. Nr. 1083. 1372. 1683. 1780. 2111. 2125. 2233. 2720. 3665.

e. 1. Oktober 1896: Litt. B. Nr. 255. Litt. C. Nr. 2499. Litt. D. Nr. 3116.

f. 1. April 1897: Litt. A. Nr. 101. 380. 648. 1086. Litt. C. Nr. 53. 762. 1870. 1942. 2456. 2973. 3079. 3091. 3507. 3940. 4231. 4246. 4305. Litt. D. Nr. 529. 1056. 1373. 2220. 2344. 2523. 3130. 3718. 3725. 3781.

II. 3½ %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1895: Litt. J. Nr. 2. Litt. K. Nr. 2.

b. 1. April 1896: Litt. O. Nr. 1.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

444. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8ten d. Mts. genehmigt, daß bei den Missions- und Evangelisationspredigten, die der Missionar Friedrich Schröder im Laufe dieses Jahres an verschiedenen Orten des hiesigen Regierungsbezirks abzuhalten gedenkt, zur Deckung der Unkosten von den Besuchern der Versammlungen freiwillige Beiträge durch Ausstellen von Tellern eingesammelt werden dürfen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß die Sammlungen nicht beanstandet werden. (A. II. 5566.)

Cassel am 18. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

445. Im Regierungs-Bezirke Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Ochshausen.

Kreis Fritzlar, Wichdorf.

Kreis Fulda, Fulda Stadt, Pilgerzell.

Kreis Gelnhausen, Liebles.

Kreis Gersfeld, Steinwand, Abtsroda.

Kreis Hersfeld, Bingartes.

Kreis Kirchhain, Großseelheim.

Kreis Melsungen, Binsförth, Harle, Guxhagen.

Kreis Rinteln, Haste, Gr. Nenndorf, Helsinghausen, Riehe, Beckedorf, Ohndorf, Nordbruch, Waltringhausen.

Kreis Rotenburg, Rotenhausen, Rotenburg Stadt.

Kreis Schlüchtern, Mottgers, Sterbfritz.

Kreis Schmalkalden, Barchfeld, Schmalkalden, Mittelschmalkalden, Herrenbreitungen, Grumbach, Floh, Struth, Näherstille.

Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar, Gieselwerder. (A. III. 4728.)

Cassel am 23. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

446. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr. des §.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7 95	3 05	1 80
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7 95	3 05	1 80
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7 35	2 63	2 10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7 35	2 63	2 10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7 59	2 63	1 84
6	" Homberg .	dgl. . . .	7 59	2 63	1 84
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7 59	2 63	1 84
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7 88	3 02	2 36
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7 88	3 02	2 36
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7 88	3 02	2 36
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7 88	3 02	2 36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8 36	3 47	2 28
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8 36	3 47	2 28
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8 36	3 47	2 28
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7 88	2 89	2 63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7 83	2 61	1 71
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7 83	2 61	1 71
18	" Marburg .	Marburg .	8 14	3 15	2 21
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	8 14	3 15	2 21
20	" Frankenberg	dgl. . . .	8 14	3 15	2 21
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	8 40	3 10	2 10
22	" Melsungen	dgl. . . .	8 40	3 10	2 10
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7 88	3 15	1 58
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8 77	2 52	2 21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur **öffentlichen Kenntniß gebracht.** (A. I. 3800.)

Cassel am 14. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

447. Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feil gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 ° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt.

(A. II. 5185.) Cassel am 8. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

448. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Kreise Ziegenhain das Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Schwertzell zu Ziegenhain zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 5580.)

Cassel am 16. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

449. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche im Kreise Ziegenhain das Bäckerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Schwertzell zu Ziegenhain zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 5581.)

Cassel am 16 Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

450. Nach Beschluß des Bundesraths findet zwecks Schaffung einer richtigen Grundlage für die Berechnung der Ernteerträge jährlich in der Zeit vom 10. bis 15. Juni die Anbauermittelung statt Die bei ähnlichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen des diesjährigen Anbaus sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden. (A. IV. 3705.)

Cassel am 12. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

451. In Hellstein, Kreis Gelnhausen, tritt am 1. Juni eine Postagentur unter der Bezeichnung Hellstein (Bezirk Cassel) in Wirksamkeit.

Die Postverbindungen der neuen Postagentur werden durch die Schaffnerbahnposten der Kleinbahn Wächtersbach — Birstein hergestellt.

Der Landbestellbezirk wird aus den Orten Neuenschmidten, Udenhain und Kath. Wüllenroth gebildet.

Cassel am 17. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

452. In dem Orte Hofenfeld wird am 17ten d. Mts. in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 16. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

453. Bei der Stadt-Postanstalt Cassel 4 in der Hohenzollernstraße wird am 23 Mai der Telegraphenbetrieb eingeführt. Die neue Telegraphenbetriebsstelle befaßt sich lediglich mit der Annahme von Telegrammen.

Cassel am 19. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

454. Das auf den Namen Julius Baumann lautende Sparkassenbuch Conto Nr. 108500 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 18. Mai 1899.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

455. Die infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Hergershausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Reinhardt zu Heinebach oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 19. Mai 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Tnercke, com. Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Heußner zu Schwabendorf zum Pfarrer zu Gensungen,

die Pfarrer Jungmann zu Obersuhl und Schrader zu Breitenbach zu Kreisschulinspektoren der Aufsichtsbezirke Rotenburg II. bezw. Rotenburg III.,

der außerordentliche Pfarrer Ziegler zu Birstein zum Pfarrer zu Waldensberg,

der Rechtskandidat Reckhard zum Referendar,

der commissarische Gewerbeinspektor Dr. Winkler zu Eschwege zum Gewerbeinspektor daselbst.

Uebertragen: dem Pastor Kampermann zu Steinbergen (Schaumburg-Lippe) die Ortsschulinspektion über die Schule zu Ahe.

Bestätigt: der auf die Dauer von 12 Jahren zum Bürgermeister der Stadt Schweinsberg wiedergewählte Bürgermeister August Stamm.

Entlassen: die Gerichts-Assessoren Dr. Matthieu, Renner, Schmidmann, Dr. Rundnagel und der Gerichts-Referendar Bernus behufs Uebertritts und zwar des ꝛc. Matthieu in den Dienst des auswärtigen Amtes, der ꝛc. Renner und Schmidmann in die landwirthschaftliche Verwaltung, des Dr. Rundnagel in die Staats Eisenbahnverwaltung und des Bernus in die allgemeine Staatsverwaltung.

Verliehen: dem Hauptlehrer Mühlhausen zu Wetzlheiden der Kantortitel,

dem Domänenpächter, Oberamtmann Heidt zu Schafhof der Charakter als Amtsrath,

dem Schutzmann a. D. Stehling zu Hanau und dem Bürgermeister Cappeller zu Bortshausen das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

dem Kirchenkastenmeister, Landwirth Puth zu Wachenbuchen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Mühlbach bei dem Amtsgericht zu Cassel,

der Gerichtsdiener Kamm bei dem Amtsgericht zu Bischhausen.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Theis zu Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 31. Mai 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der Nr. 20 und 21 des Reichs-Gesetzblatts, Ausreichung von Zinsscheinen zur Reichsanleihe von 1889, Aufhebung der Uebergangsstraße zwischen Orb und Gemünden, S. 181; Bestimmungen über die Aufnahme in die Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, S. 182; Einführung vereinfachter Geschäftsordnung in der Stadt Wetter, der Baupolizeigeschäfte zu Wehlheiden, Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn Großalmerode — Witzenhausen, verseuchter Ortschaften, der Beschädigung der Reichstelegraphen-Anlagen, der Errichtung einer Postagentur zu Marbach, sowie einer Telegraphenanstalt zu Oberelsungen, S. 183; Geschäftsergebnisse der Sparkasse zu Grebenstein in 1898, Besetzung von Lehrerstellen, Personalien, S. 184.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Mai 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2574 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 6. Mai 1899, unter

Nr. 2575 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 13. Mai 1899, und unter

Nr. 2576 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Mexiko, vom 16. Mai 1899.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Mai 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2577 das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts, vom 14. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

456. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½prozentigen Deutschen Reichsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 8. Juni d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 15. Mai 1899.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

457. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12ten d. Mts. — III. 5991 — wird hierdurch die Uebergangsstraße zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß aufgehoben.

Cassel am 24. Mai 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

458. Die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen vom 3. März 1899 bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. (B. 6993.)

Cassel am 28. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Bestimmungen,

betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§. 1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (SW. Friedrichstraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 3. Die an den Unterrichtsminister zu richtenden Gesuche um Aufnahme sind von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen einzureichen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin einzusenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

außerdem:

3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugniß über diese Prüfung,
   b. ein Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugniß;
4) von anderen Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugniß.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4. Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§. 5. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt zu Berlin ꝛc. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 Mark monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§. 6. Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihülfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

Digitized by Google

§. 7. Hinsichtlich der Kleidung haben die Theilnehmerinnen sich nach den Anweisungen zu richten, die ihnen seitens der Turnlehrer-Bildungsanstalt durch die Turnlehrerinnen ertheilt werden.

Berlin am 3. März 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

459. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 16. August d. J. (Amtsbl. S. 175) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Wetter im Kreise Marburg die vereinfachte Geschäftsordnung auf Grund des neunten Titels der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 eingeführt worden ist. (A. IV. 3867.)

Cassel am 27. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

460. Die Baupolizeigeschäfte zu Wehlheiden sind auf die hiesige Königliche Kreisbauinspektion I. übergegangen. (A. III. 4618.)

Cassel am 26. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

461. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten der Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft zu Berlin die Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine vollspurige Nebeneisenbahn von Großalmerode nach Witzenhausen oder Eichenberg bis zum 1. April 1900 ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 23. Mai 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Moelle.

462. Im Regierungs-Bezirke Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Ochshausen.
Kreis Fulda, Fulda Stadt, Pilgerzell
Kreis Gelnhausen, Lieblos.
Kreis Gersfeld, Abtsroda, Gersfeld Stadt.
Kreis Hanau, Kesselstadt, Langenselbold, Wachenbuchen, Ostheim.
Kreis Hersfeld, Bingartes.
Kreis Kirchhain, Großseelheim, Kirchhain Stadt.
Kreis Melsungen, Binsförth, Harle, Guxhagen.
Kreis Rinteln, Haste, Gr. Nenndorf, Helsinghausen, Riehe, Beckedorf, Ohndorf, Nordbruch, Waltringhausen.
Kreis Rotenburg, Ronshausen, Rotenburg.
Kreis Schlüchtern, Mottgers, Sterbfritz.
Kreis Schmalkalden, Barchfeld, Mittelschmalkalden, Schmalkalden, Grumbach, Struth, Näherstille.

B Schweineseuche:

Kreis Cassel, Wahlershausen.
Kreis Hofgeismar, Gieselwerder. (A. III. 4904.)

Cassel am 30. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

463. Zum Schutz von Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt, oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe ꝛc.), theils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 17. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Schreiner.

464. In Mardach, Kreis Fulda, tritt am 1. Juni eine Postagentur unter der Bezeichnung Mardach (Kreis Fulda) in Wirksamkeit.

Die Postverbindungen erhält die Postagentur durch die Bahnposten der Strecke Vebra—Frankfurt (Main).

Der Landbestellbezirk wird aus den Orten und den Wohnstätten Bernhards, Bruckenmühle, Dietersban, Erlichehof, Grubenhof, Grubenmühle, Katzenmühle, Steinau, Steinhaus, Tenfelsmühle, Trifthof und Zellmühle (sämmtlich bisher zum Landbestellbezirke des Postamts zu Fulda gehörig) gebildet.

Cassel am 26 Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

465. In dem Orte Oberaufungen wird am 29. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 27. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

466. In Gemäßheit des §. 12 der Statuten der städtischen Sparkasse dahier wird das Ergebniß der Rechnung für das Jahr 1898 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

	ℳ	₰
1) Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres	1358021	78
2) Zuwachs während des Rechnungsjahres:		
a. durch Zuschreibung von Zinsen	38171	67
b. durch Neueinlagen . . .	207179	28
3) Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen . .	151030	79
4) Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres	1452341	94
5) Betrag des Reservefonds wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand	93767	70
6) Zinsüberschüsse	10264	05
7) Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres zinsbar angelegt:		
a. auf Hypothek	1079014	—
b. in Inhaberpapieren 237100 Mark Nennwerth, Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres	234468	50
c. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	157691	—
d. bei öffentlichen Institnten	137	02
8) Betrag des baaren Kassen-Bestandes	62393	97
9) Betrag der Verwaltungskosten im Rechnungsjahre	2685	45

Grebenstein am 25. Mai 1899.

Die Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse:

Haußner. H. Drube. F. Hartig.

Erledigte Stellen.

467. Die Schulstelle zu Gethsemane wird vom 1. Juni d. J. ab vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche ꝛc. innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Heil zu Hilmes oder dem Unterzeichneten einreichen.

Das Einkommen der Stelle besteht in 1000 Mark Grundgehalt und 150 Mark Kirchendienstvergütung neben freier Wohnung. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mark.

Hersfeld am 25. Mai 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Braun, Kreisdeputirter.

468. An der evangelischen Volksschule zu Langendiebach ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mark, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mark und die festgesetzte Mietheentschädigung 250 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Herchenröder zu Langendiebach einreichen.

Hanau am 25. Mai 1899.

Namens des Schulvorstandes.
v. Schenck, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Otto Wenning zum Gerichtsassessor,

der Rechtsanwalt Hecht zu Hanau zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hanau,

die Rechtskandidaten Buck und Ottmar Hölzerkopf zu Referendaren,

der Stellenanwärter Klein zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte zu Brotterode,

der Postassistent Volkmann zu Rinteln zum Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Newiger daselbst zum Ober-Telegraphenassistenten,

die Forstaufseher Krämer, Spang, Thunecke, Teusler, Nickel und Taggeselle zu Förstern zu Lehnerz resp. zu Rommerz—Nord, zu Wüstensachsen II., zu Lautenhausen, zu Ziebach, zu Mottgers—West, vom 1. Juli d. J. ab.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. Becker zu Hanau der Königlichen Regierung zu Oppeln zur weiteren dienstlichen Verwendung

Uebernommen: der Referendar Rommel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm in den zu Cassel,

von dem Beigeordneten Johannes Wilhelm Reutzel zu Wolfershorn die Geschäfte des Standesbeamtenstellvertreters für den Standesamtsbezirk Wolfershorn.

Versetzt: der Regierungs- und Baurath Volkmann von Cassel nach Potsdam und der Regierungs- und Baurath Dittrich von Posen nach Cassel,

der Rentmeister Friedrichs von Marienberg nach Homberg,

die Rentmeister Schieber zu Kirchhain an die Kreiskasse zu Wesel und Sitz daselbst an die zu Kirchhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juni 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der Löschungsquittungen über Renten-Ablösungskapitalien, der Ausreichung von Zinsscheinen zur Staatsanleihe von 1889, S. 185; der Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements ꝛc., der Standesämter Cassel und Wehlheiden, verseuchter Ortschaften, baulicher Anlagen ꝛc. von Theatern ꝛc., der Apotheke zu Gurhagen, Errichtung einer Zwangsinnung ꝛc., der Einführung des Telegraphenbetriebs ꝛc. bei der Posthülfstelle zu Antendorf, S. 186; der Errichtung einer Telegraphen- ꝛc. Anstalt bei der Posthülfstelle zu Gesundbrunnen bei Hofgeismar, der Besetzung von Lehrerstellen, Personalien, S. 187.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

469. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1899 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern, an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 27. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

470. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinvinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 293.)

Berlin am 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 386.)

Cassel am 23. Februar 1899.

Königliche Regierung. von Bremer.

Digitized by Google

471. Der nachstehende Erlaß wird hierdurch in Erinnerung gebracht. (A. II. 5667.)

Cassel am 31. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt f. d. d. R. S. S. 167 und 761) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse 2c.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Berlin am 13. September 1895.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

472. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist auch nach erfolgter Vereinigung der vormaligen Landgemeinde Wehlheiden mit der Stadtgemeinde Cassel das bisherige Standesamt Wehlheiden in seinem früheren Umfange unter der Bezeichnung „Standesamt Cassel II" bestehen geblieben, das bisherige Standesamt Cassel hat die Bezeichnung „Standesamt Cassel I" erhalten.

Zugleich ist genehmigt, daß der bisherige Standesbeamte und der bisherige Standesbeamtenstellvertreter für Wehlheiden, Oberstleutnant a. D. Köppel bezw. Hauptmann a. D. Werlitz als Standesbeamter bezw. als Standesbeamtenstellvertreter für das nunmehrige Standesamt Cassel II beibehalten werden und in Folge des Zurücktritts des Standesbeamtenstellvertreters, früheren Vicebürgermeisters Ochs der Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cassel I, Assistent Ullmar zum weiteren (zweiten) Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Cassel II bestellt wird. (A. I. 4211.)

Cassel am 26. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

473. Es sind im Regierungs-Bezirke Cassel z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Ochshausen.

Kreis Fritzlar, Dissen.

Kreis Fulda, Fulda Stadt, Pilgerzell.

Kreis Gelnhausen, Lieblos.

Kreis Gersfeld, Abtsroda, Gersfeld.

Kreis Hanau, Kesselstadt, Langenselbold, Wachenbuchen, Ostheim, Fechenheim.

Kreis Hersfeld, Bingartes.

Kreis Kirchhain, Großseelheim, Kirchhain.

Kreis Melsungen, Binsförth, Guxhagen.

Kreis Rinteln, Haste, Gr. Nenndorf, Helsinghausen, Riehe, Beckedorf, Ohndorf, Nordbruch, Waltringhausen, Algesdorf.

Kreis Rotenburg, Ronshausen, Rotenburg Stadt, Blankenheim.

Kreis Schlüchtern, Sterbfritz.

Kreis Schmalkalden, Barchfeld, Schmalkalden, Struth, Näherstille, Herrenbreitungen.

B. Schweineseuche:

Landkreis Cassel, Wahlershausen.

Kreis Hofgeismar, Gieselwerder. (A. III. 5066.)

Cassel am 5. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

474. Polizeiverordnung. — Unter Bezugnahme auf §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf die §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 wird für den Regierungsbezirk Cassel mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

Zu §. 31 der Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen ist als Absatz 2 einzusetzen:

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde für Specialitätentheater, sog. Varietetheater u. s. w. auch im Zuschauerraum das Rauchen gestatten, wenn nur eine Bühne ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerie vorhanden ist und sämmtliche Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatzstücke, sowie der Vorhang aus unverbrenntlichen Stoffen — in Gegensatz zu schwer entflammbaren — hergestellt sind. (A. III. 3985.)

Cassel am 12. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

475. Die Apotheke zu Guxhagen ist durch Kauf in den Besitz des Apothekers August Damm aus Cassel übergegangen. (A. II. 6134.)

Cassel am 2. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

476. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. J. eine Zwangsinnung für das Wagner-Handwerk in dem Stadt- und Landkreise Cassel, mit dem Sitze in Cassel und dem Namen: Zwangsinnung der Wagner im Stadt- und Landkreise Cassel errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Wagner-Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die bisherige Wagner-Innung in Cassel. (A. II. 6077.)

Cassel am 31. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

477. Am 3. Juni ist bei der Posthülfsstelle zu Antendorf der Telegraphenbetrieb eröffnet und gleichzeitig der Unfall-Meldedienst nach Rodenberg eingerichtet worden.

Minden (Westf.) am 3. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Digitized by Google

478. In dem Orte Gesundbrunnen bei Hofgeismar ist am 2. Juni in Vereinigung mit der Posthülfsstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 4. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

Erledigte Stellen.

479. Die infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Imshausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Götz zu Solz oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 29. Mai 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, kommissarischer Landrath.

480. In Folge Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers ist eine der Schulstellen zu Frankenau vom 1. Juni d. J. ab alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mark neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark. Die Vergütung für den Kirchendienst ist auf 150 Mark jährlich festgesetzt worden.

Bewerber lutherischer Confession wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen drei Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Frankenberg am 30. Mai 1899.

Der Landrath. J. V.: Weis, Kreisdeputirter.

481. Die zweite Schulstelle zu Spangenberg mit welcher Kirchendienst und zwar der Küster- und Cantorendienst, sowie die Stellvertretung bei Behinderung des Organisten verbunden ist, soll alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mark und die Miethsentschädigung 180 Mark. Inhaber ist verpflichtet, bei etwaiger Auflösung der Kleinkinderschule zu Spangenberg die Dienstwohnung im Schulhause daselbst zu beziehen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. Juni d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Rothfuchs zu Spangenberg einsenden. Melsungen am 31. Mai 1899.

Der Königl. Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Fürst zum Referendar,

die Postassistenten Gehlhoff zu Cassel zum Kanzlisten, Lange zu Cassel, Leon zu Hanau, Schlott zu Cassel, Schnorr zu Hanau und Schultheis zu Fritzlar zu Ober-Postassistenten, die Telegraphenassistenten Hippe zu Fulda und Kalb zu Marburg (Bez. Cassel) zu Ober-Telegraphenassistenten, der Postanwärter Janke zu Cassel als Postassistent,

der Kreisregistrator Lange zu Rinteln an Stelle des Bürgermeisters Gaertner daselbst zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte zu Rinteln,

die Forstaufseher Schaerfke zum Förster zu Hessenstein (Süd), Koch zu Hundsburg und Otto zu Seigertshausen,

der Sergeant Samson zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel.

Uebernommen: von dem Gemeindevertreter Heck 3r zu Bischofsheim die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk daselbst.

Versetzt: die Postinspektoren Bohner von Frankfurt (Oder) nach Cassel, Kofahl von Cassel nach Metz,

die Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Dilling zu Volkmarsen an das Amtsgericht zu Hanau unter Zurückziehung seiner Versetzung an das Amtsgericht zu Biedenkopf und Ruthsatz bei dem Amtsgericht zu Hanau an das Amtsgericht zu Biedenkopf,

die Förster Budewig von Bleiwäsche nach Hasle, Semper von Wünnenberg nach Friedrichsburg, Quant von Mettgers nach Dammersbach—West, Gönner von Hersa nach Eimelrod und Herterich von Rommerz nach Hersa, Claufius von Neustadt nach Marburg, Fröhlich von Hessenstein nach Naumburg, Blöcher von Neukirchen nach Densberg, vom 1. Juli d. J. ab,

der Gerichtsdiener Kammandel zu Birstein an das Landgericht zu Cassel.

Bestätigt: die Wahl bezw. Wiederwahl des Apothekenbesitzers Bender zum Bürgermeister der Stadt Spangenberg und des bisherigen Bürgermeisters Krommes als Bürgermeister der Stadt Neukirchen im Kreise Ziegenhain auf die Dauer von 12 Jahren.

Ausgeschieden: die Gerichts-Assessoren Dr. Hill und Bork aus dem Justizdienste in Folge Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung bezw. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Marburg.

Pensionirt: die Förster Wünn zu Densberg und Gönner zu Eimelrod vom 1. Juli d. J. ab.

Verliehen: dem Chemiker und Badebesitzer Lenoir zu Meran z. Z. zu Szliacs in Oberungarn der Kronen-Orden 3r. Klasse.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juni 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der Weserschifffahrt während der Montagearbeiten, der Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle zu Gelnhausen, der Errichtung einer evangelisch-unirten Filialgemeinde Salzschlirf, der anderweitigen Abgrenzung der Gemarkung Sachsenhausen und des forstfiskalischen Gutsbezirks Jesberg, S. 189; der Markt- ꝛc. Preise im Monat Mai, der Auswanderungs-Agentur für den ꝛc. Sonnenmayer zu Gelnhausen, S. 190; der Grenzregulirung zwischen dem Gemeinde- und Gutsbezirk Giesel, der Apotheke zu Homberg bezw. zu Allendorf a/W., Nachtrag zur Genehmigungs-Urkunde für die große Casseler Straßenbahn, versuchter Ortschaften, der Eröffnung des Telegraphenbetriebs bei der Postbülfsstelle zu Borstel, des Rechnungs-Abschlusses der Sparkasse zu Borken, S. 191; der Wiederbesetzung von Lehrerstellen, Personalien, S. 192.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

482. Polizeiverordnung. — Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — bestimme ich zur Verhütung von Unfällen und zur möglichsten Sicherung des Schifffahrtsverkehrs folgendes:

§. 1. Für die Dauer der Anfang Juni d. J. beginnenden und etwa 4—5 Wochen dauernden Montagearbeiten bei dem Neubau der Weserbrücke bei Oldendorf wird die Schifffahrt bei diesem Orte zeitweise behindert und auf 1—2 Tage, welche noch bekannt gegeben werden, gänzlich gesperrt sein.

2 km oberhalb der Brückenbaustelle d. i. bei km 144,5 und 0,5 km unterhalb derselben d. i. bei km 147 werden Signalmasten mit rother Flagge errichtet.

Sobald Schiffe oder Flöße an diese Stellen kommen, haben sie langsam zu fahren und so lange Signale mit Dampfpfeife, Glocke oder Nebelhorn zu geben, bis diese Signale von der Brückenbaustelle durch Gegensignale beantwortet werden.

§. 2. Findet letzteres nach Annäherung der Fahrzeuge bis 500 m oberhalb oder 100 m unterhalb der Brückenbaustelle nicht statt, oder wird den Schiffen und Flößen vom Lande durch Zuruf oder Winke bedeutet, daß die Brückenbaustelle gesperrt ist, so haben die Schiffe oder Flöße so lange zu halten, bis ihnen seitens der Brückenbauverwaltung deutlich bemerkbar gemacht ist, daß die Fahrt fortgesetzt werden kann.

§. 3. Die Brückenbauverwaltung stellt an geeigneten Stellen eventuell nach Anweisung der Strombauverwaltung Posten aus, welche den Schiffen und Flößen entsprechende Warnung oder Mittheilung zukommen lassen werden. Denselben ist Folge zu leisten.

§. 4. An der Brückenbaustelle darf nur auf der linken (Fuhlener) Seite gefahren werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, abgesehen von dem Ersatz des etwa verursachten und eventuell im Rechtswege zu liquidirenden Schadens mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Hannover am 3. Juni 1899.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident Graf Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

483. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Gelnhausen im Regierungsbezirk Cassel, mit dem Wohnsitz zu Gelnhausen wird zum 1. Juli d. J. erledigt und soll zu diesem Tage neu besetzt werden.

Das Jahresgehalt beträgt 600 Mark. Im Amtsbezirk sind vorhanden: ca. 1090 Pferde, 19780 Stück Rindvieh, 13130 Schweine.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen besitzen, wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen und einem kurz gefaßten Lebenslauf mir binnen 4 Wochen einreichen. (A. III. 4150².)

Cassel am 21. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

484. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Den evangelisch-unirten Bewohnern von Salzschlirf werden die Rechte einer Filialgemeinde der Kirchengemeinde Fulda verliehen.

§. 2. Diese Urkunde tritt am 15. Juni in Kraft.

Cassel am 29. Mai 1899.
Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 2. Juni 1899.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Fliedner.

485. In der in Nummer 16 des Regierungsamtsblattes für 1899 auf Seite 138/139 abgedruckten Bekanntmachung über Abtrennung einer Anzahl von Grundstücksparzellen von dem Gemeindebezirke Sachsenhausen und Einverleibung derselben in den forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg muß es bei den ersten sieben Parzellen Nr. 51 bis 139/57 Kartenblatt **2** statt Kartenblatt **3** heißen. Außerdem ist die katastermäßige Größe des Grundstückes Blatt 10 Nr. 40 = **10**,81 a und nicht **20**,81 a, wie in dieser Bekanntmachung angegeben ist. (A. IV. 4681.)

Cassel am 7. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

486. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1899. (A. II. 6517.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh: Stroh	Stroh: Krumm-	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck, (geräuchert).	Butter	Es kostet 1 Schock — 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	15 52	15 23	14 53	15 13	23 75	22 61	32 30	5 85	3 45	— —	6 —	116 —	1 40	1 30	1 35	1 30	1 50	3 19
2	Fritzlar	15 58	14 69	15 —	14 63	32 —	36 —	40 —	5 50	3 —	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 30	1 20	1 60	2 70
3	Fulda	15 75	15 60	15 67	14 75	24 —	33 —	31 50	6 —	4 50	3 25	5 73	114 —	1 32	1 10	1 16	1 16	1 70	2 93
4	Hanau	16 29	15 18	17 —	15 35	27 36	24 61	41 —	6 61	3 84	3 26	5 96	122 —	1 44	1 25	1 33	1 20	2 02	3 60
+		17 64	15 69	17 11	15 56	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 —	15 50	15 —	15 —	27 —	30 —	42 —	6 —	5 —	3 60	6 —	120 —	1 60	1 40	1 20	1 50	2 —	2 50
6	Hofgeismar	15 13	14 90	16 —	14 85	29 —	31 —	31 —	6 —	3 25	2 —	4 95	106 —	1 34	1 30	1 20	1 60	2 10	2 70
7	Marburg	16 50	15 50	16 —	16 —	17 —	26 —	44 —	7 —	4 20	— —	6 —	130 bzw. 115	1 40	1 28	1 43	1 35	1 60	2 20	3 —
9	Rotenburg	16 50	15 —	16 —	15 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 —	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 20	1 60	2 40	3 60
	Summa .	127 30	121 30	125 20	120 71	209 11	232 41	296 80	48 99	31 27	12 11	15 57	1080 —	11 06	10 13	11 23	9 74	13 62	18 19	24 22
		17 64	15 69	17 11	15 56															
	Durchschnittsbetrag	15 91	15 16	15 65	15 09	26 14	29 05	37 10	6 12	3 91	3 03	5 70	120 —	1 39	1 27	1 40	1 22	1 70	2 27	3 03
+		17 64	15 69	17 11	15 56															

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Landes-Durchschnittspreis pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gerste: Graupe.	Gerste: Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java-, mittlerer (roh).	Kaffee, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisefett.	Schmalz, schwimmend.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— — 31	— — 23	— — 38	— — 30	— — 41	— — 40	— — 34	— — 43	2 30	3 40	— — 20	1 50
2	Fritzlar	— — 23	— — 22	— — 40	— — 40	— — —	— — 50	— — 36	— — 50	3 —	3 60	— — 20	1 40
3	Fulda	— — 32	— — 23	— — 42	— — 42	— — 50	— — 55	— — 43	— — 44	2 90	3 94	— — 20	1 45
4	Hanau	— — 35	— — 26	— — 45	— — 35	— — —	— — 45	— — 37	— — 41	2 25	2 45	— — 20	1 50
5	Hersfeld	— — 30	— — 25	— — 37	— — 45	— — 50	— — 50	— — 40	— — 48	2 30	3 —	— — 20	1 60
6	Hofgeismar	— — 34	— — 25	— — 50	— — 34	— — 50	— — 50	— — 40	— — 43	2 30	2 60	— — 20	1 60
7	Marburg	— — 32	— — 26	— — 38	— — 38	— — 40	— — 55	— — 40	— — 45	2 50	3 30	— — 20	1 40
9	Rotenburg	— — 36	— — 26	— — 40	— — 50	— — —	— — 60	— — 40	— — 54	3 —	3 40	— — 20	1 50
	Summa .	2 53	1 96	3 36	3 14	2 31	4 08	3 10	3 68	20 85	26 13	1 60	11 95
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 42	— 39	— 46	— 51	— 39	— 46	2 61	3 27	— 20	1 49

Cassel am 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

487. Auf Grund der §. 11, 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 ist dem F. W. Sonnenmayer zu Gelnhausen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Société Anonyme de Navigation Belge-Americaine (Red Star Line) zu Antwerpen bei der Beförderung von Auswanderern aus Deutschland über Antwerpen ohne Schiffswechsel nach den Vereinigten Staaten von Amerika durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22, 23 a. a. O. sowie die vom Bundesrath zur Ausführung dieses Gesetzes

Digitized by Google

erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaften in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 5794.)

Cassel am 29. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

488. In der in Nr. 19 des diesjährigen Regierungsamtsblattes auf Seite 165 abgedruckten Bekanntmachung, betreffend Grenzregulirung zwischen dem Gemeinde- und Forstgutsbezirk Giesel im Kreise Fulda muß es statt Kartenblatt **I** Parzelle 2 Kartenblatt **M.** Parzelle 2 heißen. (A. IV. 4662.)

Cassel am 9. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

489. Die Löwenapotheke zu Homberg ist vom Apotheker Carl Exter aus Glimmerode käuflich erworben. (A. II. 6259.) Cassel am 3. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

490. Die Apotheke zu Allendorf a/W. ist vom Apotheker Ernst Rhenius aus Reine käuflich erworben. (A. II. 5903.)

Cassel am 6. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

491. Nachtrag,
zur Genehmigungs-Urkunde für die Große Casseler Straßenbahn vom 19. April 1899.

In Ergänzung der der Großen Casseler Straßenbahn-Aktiengesellschaft unterm 19. April 1899 ertheilten Genehmigungs-Urkunde zum Betriebe der Endstrecke im Schloßpark Wilhelmshöhe mittelst elektrischer Kraft (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom 3. Mai 1899 S. 159) wird hierdurch im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel folgender Nachtrag erlassen:

§. 1.

Alle den Bau der Straßenbahn in dem Parkgebiet von Wilhelmshöhe betreffenden Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Oberhofmarschall-Amtes. Das Gleiche gilt von Bestimmungen über den Betrieb der Straßenbahn, insoweit dieselben Interessen der Königlichen Hofverwaltung berühren.

§. 2.

Die Errichtung und etwaige Verlegung von Haltestellen ist von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig.

Außerhalb der Haltestellen darf auf der ganzen Bahnstrecke nicht angehalten werden.

§. 3.

Auf Grund des im §. 21 Absatz 6 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn, vom 27. März 1899 gemachten Vorbehaltes wird hierdurch angeordnet, daß zwar auf der Endstrecke im Schloßpark zu Wilhelmshöhe die Geschwindigkeit 25 km in der Stunde betragen darf, daß indessen bei dem Eintritt in den Park und in der Kurve vor der Einfahrt in die Endstation diese Geschwindigkeit auf 10 km in der Stunde herabzusetzen ist. (A. II. 6319.)

Cassel am 6. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

492. Im Regierungs-Bezirke Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Wahlershausen.
Kreis Fritzlar, Dissen.
Kreis Gelnhausen, Lieblos.
Kreis Gersfeld, Gersfeld, Batten.
Kreis Hanau, Kesselstadt, Langenselbold, Wachenbuchen, Ostheim, Fechenheim, Hochstadt.
Kreis Hersfeld, Bingarten (Dom.).
Kreis Kirchhain, Großseelheim, Kirchhain, Rüdigheim.
Kreis Meisungen, Binsförth, Guxhagen.
Kreis Rinteln, Nordbruch, Algesdorf.
Kreis Rotenburg, Ronshausen, Rotenburg Stadt, Blankenheim, Weiterode.
Kreis Schlüchtern, Sterbfritz.
Kreis Schmalkalden, Näherstille, Schmalkalden, Herrenbreitungen, Mittelschmalkalden, Bermbach.

B. Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar, Gieselwerder.
Kreis Schmalkalden, Seligenthal. (A. III. 5387.)

Cassel am 12. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

493. Am 8ten d. Mts. ist bei der Posthülfstelle zu Borstel im Kreise Rinteln der Telegraphenbetrieb eröffnet und gleichzeitig der Unfall-Meldedienst nach Rinteln eingerichtet worden.

Minden (Westf.) am 9. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

494. **Rechnungs-Abschluß** pro 1898.

A. Aktiva.

1)	Ausgeliehene Kapitalien Ende 1898	1841896 Mk.	07 Pf.
2)	Guthaben an Zinsen .	4964 „	74 „
3)	Werth der Inventarien (nach Abschreibung von 5 pCt.)	847 „	27 „
4)	Unerstattete Prozeßkosten	4 „	20 „
	Summe A. =	1847712 Mk.	28 Pf.

B. Passiva.

1)	Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen	1702938 Mk.	68 Pf.

Digitized by Google

Uebertrag =	1702938	Mk.	68 Pf.
2) Schuld auf noch umlaufende Sparmarken .	49	„	— „
3) Schuld auf Vorschüsse einschl. Zinsen . . .	13029	„	40 „
4) Schuld auf Conto-Corrent	3219	„	04 „
Summe B. =	1719236	Mk.	12 Pf.
Reservefonds =	128476	Mk.	16 Pf.

Borken, Bez. Cassel, am 31. Mai 1899.

Städtische Sparkasse:

Müller, Rendant. Wiederhold, Kontrolleur.

Wird mit Bezugnahme auf §. 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 31. Mai 1899.

Die Verwaltungs-Commission:

W. Müller. Freitag. Mardorf.

Erledigte Stellen.

495. Die neugegründete dritte Schulstelle an der evangelischen Schule zu Hoof ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mark neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen bei dem Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Lohr zu Hoof einreichen.

Cassel am 7. Juni 1899.

Namens des Schulvorstandes.

Der Landrath. J. A.: Magnus.

496. Gesucht zum 1. Juli d. J. ein Büreaugehilfe. Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche und der seitherigen Beschäftigung an den Unterzeichneten.

Fritzlar im Juni 1899.

Roeldechen, Landrath.

497. Die am 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Braunhausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Heppe zu Bebra oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 10. Juni 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, com. Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Koch zu Geismar, Classe Frankenberg, zum Pfarrer zu Frankenau, in derselben Classe,

der Pfarrer Dörr zu Josbach zum Pfarrer zu Betziesdorf,

der außerordentliche Pfarrer Heppe zu Borken zum Pfarrer zu Sebbeterode,

der Hülfspfarrer Bornmann zu Basdorf, auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer zu Höringhausen,

der Regierungs-Assessor Dr. von Below bei der Regierung zu Cassel zum Regierungsrathe,

der Regierungs-Assessor Serlo an Stelle des Regierungs-Assessors Meinecke auf Lebenszeit zum zweiten Mitgliede des Bezirks-Ausschusses zu Cassel,

der Forst-Assessor Roth zu Witzenhausen zum Oberförster zu Todenhausen mit dem Amtssitze zu Frielendorf,

der Rechtskandidat Feußner zum Referendar,

der Regierungsbaumeister Fitz zum Königlichen Kreisbauinspektor zu Kirchhain,

der Katasterlandmesser Krug zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Soldau im Regierungsbezirke Königsberg zum 1. Juli d. J.,

der Hülfszeichner Heinrich Stehling zum Katasterzeichner bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

die Forstaufseher ꝛc. Schnelle, Weck, Mainz, Breitzmann, Pfetzing und Funkhauzer zu Förstern zu Goldbeck bezw. zu Weißenborn, Wiera, Neukirchen-Steinwald, Neustadt und Ziegelhütte, Oberförsterei Gottsbüren,

der ständige Hülfsgerichtsdiener Reichenbecher zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Abterode,

der Militäranwärter Schiebe zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Obernkirchen,

der Gemeindeverordnete Sopp zu Bebra und der Lehrer Schmidt zu Oberellenbach zu Standesbeamten-Stellvertretern für die Standesamtsbezirke Bebra bezw. Oberellenbach.

Ueberwiesen: die Regierungs-Assessoren von Laer und Graf von Unruh zu Crossen, Ersterer der Regierung zu Hannover zur weiteren dienstlichen Verwendung, Letzterer dem Landrathe des Landkreises Hanau zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Uebertragen: dem Bürgermeister a. D. Kraut zu Somborn die fernere Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Somborn.

Versetzt: der Oberförster Dietmar von Frielendorf nach Lübben im Regierungsbezirke Frankfurt a/O. vom 1. Juli d. J. ab,

der Katasterlandmesser Kraiger zu Cassel in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Arnsberg,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Zeiske von Ziegenhain an das Amtsgericht und von Elstermann von Sontra an das Landgericht zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 21. Juni 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der beschleunigteren Einsendung derselben zum Amtsblatt, des Inhaltes des Reichsgesetzblatts bezw. des Preußischen Gesetzblatts, S. 193; der Vernichtung von Rentenbriefen, S. 194; der Grenzregulirung der Gemeindebezirke der Stadt und des Gutsbezirks Domäne Rodenberg, der Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider- ꝛc. und für das Steinhauer- ꝛc. Handwerk in den Amtsgerichtsbezirken Kirchhain und Amöneburg, der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Badischen Feuerversicherungsbank, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirke Cassel, S. 195; der Fouragepreise im Monat Juni, der Grenzregulirung zwischen den Gemarkungen Remsfeld und dem Gutsbezirke Oberförsterei Rengshausen, der Ernennung des S. W. Hanauer zu Frankfurt a/M. zum Vice-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Amtssitze zu Frankfurt a/M., der Errichtung des Telegraphenbetriebs ꝛc. bei der Posthülfstelle Hattendorf, der Delegirten-Versammlung der evangelischen Pfarr-, Witwen- und Waisen-Kasse zu Hanau, der Besetzung der Pfarreien zu Josbach und Geismar, der Schule zu Seligenthal, S. 196; der Schule zu Oberschönau, Wahles und Niedermeiser bezw. einer Stadtdienerstelle, Personalien, S. 197.

Die vielfach verspätete Einsendung der für das Regierungs-Amtsblatt ꝛc. bestimmten Bekanntmachungen hat bisher häufig deren rechtzeitige Veröffentlichung verhindert und besonders auch die ungestörte Fertigstellung für den Ausgabetag wesentlich erschwert. Durch eine höheren Orts neuerdings getroffene Anordnung hinsichtlich der Einrichtung und des Inhalts des Amtsblatts ist dieser Uebelstand in erhöhtem Grade hervorgetreten. Zu dessen Beseitigung sehe ich mich veranlaßt, alle Behörden und Beamten, die sich des Amtsblatts ꝛc. zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bedienen, dringend zu ersuchen, deren Absendung an die Amtsblatts-Redaktion nach ihrem Vollzuge für die Folge mehr zu beschleunigen. Es wird künftig darauf gehalten werden müssen, daß Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in der nächsten Nummer des Amtsblatts, welches jeden Mittwoch erscheint, erfolgen soll, spätestens Montags bei der Amtsblatts-Redaktion eingehen, um Dienstag Nachmittag zur Druckerei zu gelangen. Später eingehende Bekanntmachungen müssen für das in 8 Tagen erscheinende Amtsblatt zurückgelegt werden. Ausnahmen hiervon können fortan nur in ganz dringenden Fällen zugelassen werden.

Cassel am 6. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Juni 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2578 die Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898, unter

Nr. 2579 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 16. Mai 1899, und unter

Nr. 2580 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, vom 22. Mai 1899.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. Juni 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2581 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, vom 7. Juni 1899, und unter

Nr. 2582 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 31. Mai 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. April 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10072 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Eitorf, Hennef, Bensberg, Berncastel, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Perl, Saarburg, Saarlouis und Wadern, vom 17ten April 1899, unter

Nr. 10073 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 20. April 1899, unter

Nr. 10074 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz, vom 22. April 1899, und unter

Digitized by Google

Nr. 10075 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 24. April 1899.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Mai 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10076 das Gesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirke Wiesbaden, vom 22. April 1899, unter

Nr. 10077 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Neumagen, Trier, Waxweiler und Wittlich, vom 29. April 1899, unter

Nr. 10078 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 2. Mai 1899, unter

Nr. 10079 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Rheydt, Lebach, Völklingen Bitburg, Merzig, Perl und Trier, vom 4. Mai 1899, und unter

Nr. 10080 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 9. Mai 1899.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Mai 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10081 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ratzeburg, vom 12. Mai 1899, unter

Nr. 10082 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Steinhorst, vom 20. Mai 1899, und unter

Nr. 10083 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Saarlouis und Daun, vom 27. Mai 1899.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Juni 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10084 das Gesetz wegen Ankaufs der Bernsteinwerke der Firma Stantien u. Becker zu Königsberg i. Pr., vom 1. Mai 1899, und unter

Nr. 10085 das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in den Bezirken der Ober-Landesgerichte zu Köln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen, vom 24. Mai 1899.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Juni 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10086 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Daun, vom 31. Mai 1899, unter

Nr. 10087 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 1. Juni 1899, und unter

Nr. 10088 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden (Hann.), vom 8. Juni 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

498. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1899 bis 30. September 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 54. 435. 647. 1102. 1125.

2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 117. 605. 667. 678.

3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 16. 642. 689. 932. 1059. 1124. 1617. 2037. 2294. 2316. 2774. 2909. 3309. 3545. 3631. 3746. 4013. 4314.

4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 184. 537. 717. 838. 1304. 1529. 1573. 2095. 2238. 3018. 3356. 3456. 3657. 3789.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 1. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

2) Litt. M à 1500 Mark: Nr. 2.

3) Litt. N à 300 Mark: Nr. 1. 3. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 25.

4) Litt. O à 75 Mark: Nr. 4. 7. 9. 13. 16. 21. 22. 24. 28.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu I. Serie III. Nr. 14 bis 16 nebst Talons, zu II. Anweisungen vom 1. Oktober 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. 1, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen und zwar:

Digitized by Google

I. 4 %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893: Litt. D. Nr. 3550.

b. 1. April 1894: Litt B. Nr. 335. Litt. C. Nr. 1528. 3999. 4188. 4190. Litt. D. Nr. 1085. 2716. 3681. 3682.

c. 1. Oktober 1895: Litt. A. Nr. 1040. Litt. D. Nr. 760.

d. 1. April 1896: Litt A. Nr. 622. 1084. Litt. B. Nr. 345. Litt. C. Nr. 36. 449. 2490. 3976. 4178. 4295. Litt. D. Nr. 1083. 1372. 1683. 1780. 2111. 2125. 2233. 2720. 3665.

e. 1. Oktober 1896: Litt. B. Nr. 255. Litt. C. Nr. 2499. Litt. D. Nr. 3116.

f. 1. April 1897: Litt. A. Nr. 101. 380. 648. 1086. Litt. C. Nr. 53. 762. 1870. 1942. 2456. 2973. 3079. 3091. 3507. 3940. 4231. 4246. 4305. Litt. D. Nr. 529. 1056. 1373. 2220. 2344. 2523. 3130. 3718. 3725. 3781.

II. 3½ %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1895: Litt. J. Nr. 2. Litt. K. Nr. 2.

b. 1. April 1896: Litt. O. Nr. 1.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

499. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirks-Ausschusses hierselbst vom 5ten v. Mts. ist auf Grund des §. 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, 1) das Grundstück: Kartenblatt 9 Nr. 246/214. von 0,4384 ha Größe von dem Gutsbezirk Domaine Rodenberg, Kreis Rinteln, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Stadt Rodenberg vereinigt; 2) das Grundstück: Kartenblatt 11 Nr. 5 von 0,4384 ha Größe von dem Gemeindebezirk Stadt Rodenberg abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Domaine Rodenberg vereinigt. (A. IV. 4890.)

Cassel am 13. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

500. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Kirchhain und Amöneburg das Dachdecker-, Maurer- und Steinhauer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Freiherrn Schenck zu Schweinsberg zu Kirchhain zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6679.)

Cassel am 12. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

501. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Kirchhain und Amöneburg das Schneider-, Tuchmacher-, Leinweber- und Mützenmacher-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Freiherrn Schenck zu Schweinsberg zu Kirchhain zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6679.)

Cassel am 12. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

502. Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 31sten v. Mts. hat die Badische Feuerversicherungsbank den Geschäftsbetrieb der Versicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen aufgenommen. (A. II. 6499.)

Cassel am 7. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

503. Im Regierungs-Bezirke Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Wahlershausen.

Kreis Fritzlar, Dissen.

Kreis Fulda, Jossa.

Kreis Gelnhausen, Lieblos.

Kreis Gersfeld, Gersfeld Stadt, Batten.

Kreis Hanau, Kesselstadt, Langenselbold, Wachenbuchen, Ostheim, Fechenheim, Hochstadt.

Kreis Hersfeld, Bingartes (Dom.).

Kreis Kirchhain, Großseelheim, Kirchhain Stadt, Rüdigheim.

Kreis Melsungen, Binsförth, Guxhagen.

Kreis Rinteln, Nordbruch, Algesdorf.

Kreis Rotenburg, Ronshausen, Rotenburg Stadt, Blankenheim, Weiterode.

Digitized by Google

Kreis Schlüchtern, Sterbfritz.

Kreis Schmalkalden, Schmalkalden Stadt, Herrenbreitungen, Mittelschmalkalden, Bermbach.

B. Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar, Gieselwerder.

Kreis Schmalkalden, Seligenthal. (A. III. 5552.)

Cassel am 17. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

504. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	95	3	15	1	83
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	95	3	15	1	83
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	33	2	63	1	58
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	33	2	63	1	58
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	69	2	63	1	58
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	69	2	63	1	58
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	69	2	63	1	58
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	88	3	01	2	36
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	88	3	01	2	36
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	88	3	01	2	36
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	88	3	01	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	38	3	36	2	17
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	38	3	36	2	17
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	38	3	36	2	17
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	3	15	2	63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	83	2	61	1	71
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	83	2	61	1	71
18	" Marburg .	Marburg .	8	40	3	15	2	21
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	40	3	15	2	21
20	" Frankenberg	dgl. . . .	8	40	3	15	2	21
21	" Rotenburg .	Rotenburg .	7	88	3	10	2	10
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	88	3	10	2	10
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	82	2	50	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 4645.)

Cassel am 15. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

505. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 6. April d. J. ist gemäß §. 2 [4] der Landgemeindeordnung vom 4ten August 1897 die Parzelle Gemarkung Remsfeld, Kartenblatt 4 Nr. 82 Wüstekirche = 61 a 79 qm aus dem Gemeindebezirk Remsfeld ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Rengshausen zugetheilt worden. (A. IV. 4925.)

Cassel am 17. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

506. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Amerikanische Bürger Simon W. Hanauer zu Frankfurt a/M. zum Vize-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Amtssitze zu Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit ꝛc. Hanauer in seiner gedachten Amtseigenschaft innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 4701.)

Cassel am 14. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

507. Am 14ten d. Mts. wird bei der Posthülfsstelle zu Hattendorf der Telegraphenbetrieb eröffnet und auch gleichzeitig der Unfall-Meldedienst nach Rodenberg eingerichtet werden.

Minden (Westf.) am 13. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

508. Die zum Zweck der Abnahme der Hanauer evangelischen Pfarr-, Witwen- und Waisenkassen-Rechnung vom Etatsjahr 1898/99 nach §. 23 der Statuten einzuberufende Delegirten-Versammlung findet dahier am 29sten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Kassen-Rechnungsführers, Ramsaystraße Nr. 10, statt.

Hanau am 16. Juni 1899.

Die Direktion der Hanauer evangelischen Pfarr-, Witwen- und Waisenkasse.

Lamm. C. Fenner.

Erledigte Stellen.

509. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Geismar in der lutherischen Pfarreiklasse Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 8. Juni 1899.

Königliches Consistorium.

v. Altenbockum.

510. Die zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Josbach im Kreise Kirchhain ist neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Juli d. J. bei den Patronen dieser Stelle einreichen.

Josbach am 15. Juni 1899.

J. V.: Koch.

511. Die evangelisch-lutherische erste Schul- und Küsterstelle zu Seligenthal wird am 1. August d. J. frei.

Digitized by Google

Es beträgt das Stelleneinkommen neben freier Wohnung an Grundgehalt 1150 Mark, an Entschädigung für den Küsterdienst 213,31 Mark und an Alterszulage 130 Mark Einheitssatz.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Heidrich zu Seligenthal einsenden.

Schmalkalden am 15. Juni 1899.

Der Schulvorstand.

J. V.: Falkenthal, Kreissekretär.

512. Die zweite evangelisch-lutherische Schulstelle zu Oberschönau, mit welcher der Organistendienst verbunden ist, ist thunlichst bald zu besetzen.

Es beträgt das Grundgehalt 1150 Mark, die Vergütung für den Organistendienst 150 Mark, die Miethsentschädigung 150 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Rueger zu Oberschönau einreichen.

Schmalkalden am 17. Juni 1899.

Der Schulvorstand.

J. V.: Falkenthal, Kreissekretär.

513. Die Schulstelle zu Wahles wird am 1sten k. Mts. frei.

Es beträgt neben freier Wohnung das Grundgehalt 1150 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 2 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Metz zu Herrenbreitungen einreichen.

Schmalkalden am 12. Juni 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

514. Bewerber um die erledigte, mit Kirchendienst verbundene erste Schulstelle zu Niedermeiser wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Niedermeiser einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 150 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Hofgeismar am 12. Juni 1899.

Der Landrath. J. V.: Wicher, Kreissekretär.

515. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark und einem Kleidergelde von 60 Mark dotirte Stelle des hiesigen Stadtdieners und Hülfspolizisten soll demnächst neu besetzt werden. Die definitive Anstellung erfolgt nach sechsmonatlicher Probedienstzeit. Meldungen mit Lebenslauf sind bis zum 10. August d. J. bei uns einzureichen.

Orb am 16. Juni 1899.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forst-Assessor Stippler zu Göttingen zum Oberförster zu Immichenhain vom 1. Juli d. J. ab,

der Forst-Assessor Thielow zum Oberförster zu Niederaula,

der Regierungsbaumeister Oertel zum Königlichen Kreisbauinspektor zu Eschwege,

die Hülfszeichner Gerhards und Käßinger bei der Regierung zu Cassel zu Katasterzeichnern bei den Katasterämtern Zell a. M. bezw. Lübecke,

die Forstaufseher Klingelhöfer und Kehr zu Förstern zu Wincherode bezw. Hergershausen.

Uebertragen: dem Förster Stein zu Bischhausen probeweise die Revierförsterstelle zu Kreuzgrund in der Oberförsterei Marjoß.

Versetzt: der Katasterzeichner Ludwig Zimmermann hierselbst nach Coblenz zum 1. Juli d. J.,

der Oberförster Voigt von Niederaula nach Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden,

die Förster Huecker zu Goldbeck und Hämerling zu Gellinghausen auf die neu errichteten Försterstellen zu Schier in der Oberförsterei Hafte bezw. Bomsen in der Oberförsterei Zersen, Mogall von Immichenhain nach Dammersbach und Jehnigen zu Wincherode nach Dammersbach, vom 1. Juli d. J. ab.

Entlassen: der Schutzmann Dippel bei der Polizei-Direktion zu Cassel auf Antrag,

der Förster Hahn zu Michelsrombach im Wege des Disciplinarverfahrens.

Pensionirt: der Revierförster Fehlkamm zu Dammersbach,

die Förster Gombert zu Seigertshausen und Lichtenberg zu Hergertshausen vom 1. Juli d. J. ab.

Verliehen: dem Landmesser-Eleven Klöckner zu Cassel die Rettungsmedaille am Bande.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Sekretär Schedtler bei dem Landgericht zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juni 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes des Preußischen Gesetzblattes, der Ausgabe neuer Kassenscheine über 50 Mark, der Verleihung des Bergwerkseigenthums für Hermann an ꝛc. Schmidt zu Frankenberg, der Grenzregulirung zwischen den Gutsbezirken Domäne Mönchehof, Frankenhausen und Wilhelmsthal und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Ehrsten, der Errichtung einer Zwangsinnung für die Schneider im Kreise Schmalkalden, S. 199; die Schneider ꝛc., Schreiner ꝛc., Schmiede ꝛc., Schuhmacher ꝛc. und Maurer ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen, die Zimmerer ꝛc. in einem Theile des Amtsgerichtsbezirkes Homberg, der Beurkundung des Personenstandes, S. 200; des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche ꝛc. im Regierungsbezirk Cassel, der temporären Sperrung der Schifffahrt auf dem Main, der Vorschriften über die Einrichtung ꝛc. der Roßhaarspinnereien, der Vorarbeiten für die Nebenbahn Gerstungen — Vacha, der Verpachtung der Apotheke zu Spangenberg, der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, der Einlösung fälliger Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, S. 201; der Besetzung der Schule zu Schmalkalden, Personalien, S. 202.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Juni 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10089 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 8. Juni 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

516. In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin am 19. Juni 1899.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

517. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. März 1899 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern G. A. Schmidt und Hermann Loderhose zu Frankenberg in Hessen, welche nunmehr die Gewerkschaft Hermann bilden, unter dem Namen

Hermann

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188824,5 qm (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend achthundert vier und zwanzig und fünf Zehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Zimmersrode, Kreises Fritzlar, sowie in den Gemeindebezirken Haarhausen und Nassenerfurth, Kreises Homberg, des Regierungs-Bezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Bergrevierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 14. Juni 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

518. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hofgeismar vom 24. Mai d. J. sind gemäß §. 24 der Landgemeindeordnung vom 4ten August 1897 die in der Gemarkung Caldern belegenen früher Forst- jetzt Domänen-fiskalischen Parzellen 16, 35/4, 33/18, 5 und 6 des Kartenblatts 17, sowie 2 und 30/3 des Kartenblatts 19 mit einer Gesammtgröße von 27,5549 ha von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Ehrsten abgetrennt und a. die Parzellen 16, 35/4, 33/18 und 5 des Kartenblatts 17 mit einer Gesammtgröße von 23,5266 ha dem Gutsbezirk Domäne Mönchehof, b. die Parzelle 6 des Kartenblatts 17 mit 1,2866 ha dem Gutsbezirk Domäne Frankenhausen und c. die Parzelle 2 und 30/3 des Kartenblatts 19 mit 2,7417 ha dem Gutsbezirk Domäne Wilhelmsthal zugetheilt worden. (A. IV. 5179.)

Cassel am 22. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

519. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August d. J. eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Kreise Schmalkalden, mit dem Sitze in Schmalkalden und dem Namen: Zwangsinnung der Schneider für den Kreis Schmalkalden errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, gleichviel ob dieselben in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 6938.) Cassel am 17. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

520. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen das Schneider- und Mützenmacherhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Buttlar zu Wolfhagen zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6789.)

Cassel am 15. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

521. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen das Schreiner-, Wagner- und Drechslerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Buttlar zu Wolfhagen zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6790.)

Cassel am 15. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

522. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Buttlar zu Wolfhagen zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6790.)

Cassel am 15. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer

523. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen das Schuhmacher- und Sattlerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Buttlar zu Wolfhagen zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6789.)

Cassel am 15. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

524. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen das Maurer-, Steinhauer-, Weißbinder-, Maler-, Anstreicher-, Zimmerer- und Dachdeckerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Buttlar zu Wolfhagen zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 6790.)

Cassel am 15. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

525. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Bau-Handwerk (Zimmerer, Maurer, Steinhauer, Maler, Lackirer und Weißbinder) in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes Rabolshausen mit dem Sitze in Homberg und dem Namen: Zwangsinnung der Bau-Handwerker in der Stadt Homberg und Umgegend errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7236.)

Cassel am 23. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

526. In der Anlage werden die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. März d. J., betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, sowie die Erläuterung zu diesen Ausführungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 4158.)

Cassel am 26. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

527. Es sind z. Zt. im Regierungsbezirk Cassel folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Wahlershausen, Hertingshausen.

Kreis Eschwege, Willershausen, Herleshausen.

Kreis Fritzlar, Dissen.

Kreis Fulda, Jossa.

Kreis Gersfeld, Gersfeld Stadt, Batten, Hühnerkropf (Gem. Thalau), Altenhof.

Kreis Hanau, Kesselstadt, Wachenbuchen, Ostheim, Fechenheim, Hochstadt.

Kreis Hersfeld, Bingarten.

Kreis Kirchhain, Großseelheim, Kirchhain Stadt, Rüdigheim.

Kreis Melsungen, Guxhagen.

Kreis Rinteln, Norddruch, Algesdorf, Klein-Neundorf,

Kreis Rotenburg, Ronshausen, Rotenburg, Blankenheim, Weiterode, Gerterode, Bosserode.

Kreis Schmalkalden, Herrenbreitungen, Mittelschmalkalden, Bermbach, Helmershof.

B. Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar, Gieselwerder.

Kreis Schmalkalden, Seligenthal. (A. III. 5833.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

528. Wegen der seitens der Freien Deutschen Ruder-Vereinigung in Frankfurt a/M. auf dem Main bei Offenbach zwischen der Fechenheimer Laie und der Fähre Offenbach abzuhaltenden Regatte wird diese Stromstrecke, insoweit sie zum Regierungs-Bezirke Cassel gehört, am 2 Juli d. Js., von 3 bis 7 Uhr Nachmittags für den Schiffs- und Floßverkehr gesperrt. (A. III. 5799.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk zu Schweinsberg.

529. Auf Grund des §. 4 der von dem Bundesrath unter dem 28. Januar 1899 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien (Amtsblatt S. 88 ff.) gestatte ich widerruflich, daß in den im Regierungsbezirk Cassel belegenen Roßhaarspinnereien amerikanische unvermischte Pferdeschweifhaare der in §. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Desinfektion nicht zu unterwerfen sind. (A. II. 6801.)

Cassel am 19. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

530. Auf Grund des §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Gerstungen nach Bacha angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirks Cassel sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 20. Juni 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

531. Der Apotheker Ludwig Stürz aus Eltville a/Rh. hat die Apotheke zu Spangenberg gepachtet. (A. II. 6966.)

Cassel am 21. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

532. Diejenigen jungen Leute, welche sich der diesjährigen Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt während des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden.

Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Juni 1899.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende. J. V.: Callenberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

533. Die Einlösung der am 1. September d. J. fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 21. August d. J. ab bei

Digitized by Google

der Landes-Hauptkasse dahier und bei den ständischen Landes-Rentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 22. Juni 1899.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

Erledigte Stellen.

534. An der Stadtschule zu Schmalkalden ist am 1. August cr. die Stelle einer evangelischen Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mark, die Miethsentschädigung 180 Mark. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 100 Mark. Meldungen werden bis zum 5. Juli cr. entgegen genommen.

Schmalkalden am 19. Juni 1899.

Die Stadtschuldeputation. Engel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Lucas zum Amtsrichter zu Langenselbold,

der Forstassessor Simon zum Förster zu Michelsrombach,

der Referendar Dr. Beyer zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Rußbaum und Freiherr Gremp von Freudenstein zu Referendaren,

der Sergeant Manns zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel.

Pensionirt: der Förster Griesar zu Häuserlick in der Oberförsterei Salmünster, vom 1. Oktober d. J. ab.

Verliehen: dem Mitglied des Magistrats der Residenzstadt Cassel, Gutsbesitzer Georg Seidler das Prädikat „Stadtältester".

Berichtigung: der Förster Jehnigen zu Wincherode ist nicht nach Dammersbach, sondern nach **Immichenhain** versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften des Gesetzes

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

(Zusammengestellt im Reichs-Justizamte.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich*) nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

---

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen" sind durch §. 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Digitized by Google

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Weitere allgemeine Bestimmungen enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 69.

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§. 197.

Durch die Landes-Justizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im §. 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

Digitized by Google

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Weitere hierher gehörige Vorschriften enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§. 71.

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Betheiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Betheiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

§. 167 Abs. 2.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

Die §§. 28 bis 40 sind durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§. 1303.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§. 1304.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Digitized by Google

§. 1305.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach §. 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1306.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des §. 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§. 1307.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1308.

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

§. 1309.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§. 1310.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§. 1311.

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§. 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1313.

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1314.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§. 1315.

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung der Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Digitized by Google

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. 1322 Abs. 1, 3.

Die Bewilligung einer nach den §§. 1303, 1318 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§. 1323.

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§. 1324 bis 1328 nichtig.

§. 1324.

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§. 1325.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§. 1326.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte

§. 1327.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des §. 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§. 1328.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1329.

Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach §. 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1330.

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1331 bis 1335 und des §. 1350 angefochten werden.

§. 1331.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§. 1332.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§. 1333.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§. 1334.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§. 1335.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§. 1348.

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Digitized by Google

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§. 1349.

Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§. 1350.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§. 1316.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1317.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 1318.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

§. 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des §. 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. 1320.

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§. 1322 Abs. 2, 3.

Die Bewilligung einer nach §. 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen

§§. 42, 43.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 44

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Digitized by Google

§§. 51 bis 53.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten*) die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Eine weitere hierher gehörige Vorschrift enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. III des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen", sind durch §. 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

Digitized by Google

§. 75

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*)

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand**) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43***) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . eine halbe Mark.
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

*) Zu vergl. §. 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**) Die bisher hier folgenden Worte: „Gericht erster Instanz" sind durch §. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben S. 4) gegenstandslos geworden.

***) An die Stelle des §. 43 tritt §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (oben S. 8).

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 25. März 1899.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

beschlossen, welche an die Stelle der Verordnungen vom 22. Juni 1875 und vom 10. März 1892 treten:

§. 1.

Die Standesregister (§. 12 des Gesetzes) sind nach den Formularen A, B, C, und zwar

das Geburtsregister nach dem Formular A,
das Heirathsregister nach dem Formular B,
das Sterberegister nach dem Formular C

zu führen.

Die Formulare sind für die Gestalt der Standesregister maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe $40^1/_2$, in der Breite $25^1/_2$ Centimeter betragen. In dem Geburts- und Sterberegister ist jedes Blatt auf der Vorderseite und auf der Rückseite zu bedrucken; das Heirathsregister ist so einzurichten, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerke zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

_____ am _____ 19__

der Standesbeamte

_____

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 1 auch für die Nebenregister.

§. 3.

Der nach Ablauf des Kalenderjahres vorzunehmende Abschluß des Haupt- und Nebenregisters (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf der Seite, welche der letzten Eintragung folgt. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Steht die letzte Eintragung auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite.

§. 4.

Muß im Laufe des Kalenderjahrs ein neuer Registerband angefangen werden, so ist der alte Band unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen und unter Verweisung auf den neuen Band abzuschließen; die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

In dem mit der nächsten Nummer der Eintragungen beginnenden neuen Bande ist auf der ersten Seite auf den alten Band zu verweisen. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

§. 5.

In kleineren Standesamtsbezirken kann das Hauptregister für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Bande geführt werden.

§. 6.

Für die Gestalt der Registerauszüge (§. 8, §. 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare Aa, Bb, Cc maßgebend. Ihre Größe soll in der Höhe 33, in der Breite 21 Centimeter betragen.

§. 7.

Die im §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung ist nach dem Formular D auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach dem Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes (§. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nebst der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot (§. 49 des Gesetzes) ist nach dem Formular F zu ertheilen.

Soll, nachdem einer von mehreren zuständigen Standesbeamten (§. 1320 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) das Aufgebot angeordnet hat, die Eheschließung vor einem anderen der zuständigen Beamten erfolgen, so ist für die Ertheilung der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot das Formular F mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung durchstrichen wird.

§. 8.

Neben den Registern und den Formularen zu den Registerauszügen (§. 8 des Gesetzes) werden auch die Formulare D, E und F den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§. 9.

Verlobten ist auf Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 10.

Ist ein Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll bei der Anzeige oder der Eheschließung sowie bei der Eintragung ein Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde; ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Eintragung soll von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

§. 11.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Ist ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig, so finden die Vorschriften des §. 10 Anwendung; der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Die Eintragung soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

§. 12.

Erfolgt die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), so ist in der Eintragung auf die Anzeige oder Mittheilung Bezug zu nehmen.

§. 13.

Soweit die Beurkundung einer Thatsache innerhalb des ihr nach dem Vordrucke zukommenden Raumes nicht erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

Digitized by Google

In den Fällen des §. 12 dieser Vorschriften und des §. 23 des Gesetzes ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Theil des Vordrucks zweckmäßiger Weise verwendet werden kann; im Uebrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und die Eintragung am Rande vorzunehmen.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so ist der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich zu machen. Die Anzahl der am Rande geschriebenen Zeilen ist am Schlusse der Eintragung zu vermerken.

Ist in den Fällen des Abs. 2 der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Ertheilung von Registerauszügen die für die Auszüge bestimmten Formulare nicht verwendet werden.

§. 14.

Erkennt bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes der Anzeigende oder ein mit dem Anzeigenden Erschienener seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Erfolgt die Anerkennung vor dem Standesbeamten nach der Anzeige der Geburt, so hat er sie am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

§. 15.

Erkennt Jemand bei seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Vermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 16.

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung der Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet, so finden die Vorschriften des §. 14 Abs. 1 und des §. 15 keine Anwendung. In einem solchen Falle bleibt es den Betheiligten überlassen, bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, die Beischreibung eines Randvermerkes nach Maßgabe des §. 26 des Gesetzes zu beantragen.

§. 17.

Zusätze, Löschungen und Aenderungen nach Maßgabe des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind nur zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist.

Die in das Nebenregister aufzunehmende Abschrift (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) hat die Zusätze, Löschungen und Aenderungen als solche wiederzugeben.

§. 18.

Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen; der Vermerk ist unter Angabe des Tages besonders zu vollziehen.

Die Vorschrift des §. 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 19.

In die Auszüge aus dem Standesregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Weglassung der in den §§. 17, 18 bezeichneten Randvermerke der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. Im Uebrigen sind die Randvermerke in den Auszügen als solche wiederzugeben.

§. 20.

Um den Standesbeamten eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung des Vordrucks in den Formularen A bis F an die Hand zu geben, sind ihnen sowie ihren Stellvertretern je zwei der beifolgenden Muster mitzutheilen:

A der Eintragung in das Geburtsregister auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters (§. 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) — A 1 —,

Digitized by Google

der Anzeige einer bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person (§. 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes) — A 2 —,
der Anzeige einer aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person (§. 19 des Gesetzes) — A 3 —,
der Anzeige einer öffentlichen Krankenanstalt (§. 20 des Gesetzes) — A 4 —.

A 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes).

A 2 macht ersichtlich, wie die Abänderung der Eintragung im Falle des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes (§. 17 dieser Vorschriften) zu bewirken ist.

A 3 enthält ein Beispiel für eine Eintragung auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 Abs. 1 des Gesetzes) und für die Beurkundung der bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 14 Abs. 1 dieser Vorschriften).

A 4 giebt zugleich Anleitung für die Benutzung des Vordrucks gemäß §. 13 Abs. 2 dieser Vorschriften und zeigt die Form des Randvermerkes über die bei der Eheschließung der Eltern erfolgte Anerkennung der Vaterschaft (§. 26 des Gesetzes, §. 15 Abs. 2 dieser Vorschriften).

B der Eintragung in das Heirathsregister.

B 1 zeigt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn ein Schreibensunkundiger nur sein Handzeichen beifügen kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes), und macht ferner ersichtlich, wie in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter die Eintragung zu unterzeichnen hat.

B 2 giebt ein Beispiel für die Eintragung einer bei der Eheschließung erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 15 Abs. 1 dieser Vorschriften) sowie eines Randvermerkes nach Maßgabe des §§. 55 des Gesetzes und zeigt zugleich, wie die Abschrift im Nebenregister zu beglaubigen und die Beischreibung einer nach der Einreichung des Nebenregisters an die Aufsichtsbehörde in das Hauptregister gemachten Eintragung zu bewirken ist (§. 14 Abs. 3 des Gesetzes).

C der Eintragung in das Sterberegister auf Grund
der Anzeige des Familienhaupts — C 1 —,
der Anzeige desjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat — C 2 —.

C 1 giebt zugleich Anleitung für die Eintragung einer unter Zuziehung eines Dolmetschers erstatteten Anzeige mit theilweiser Benutzung des Randes (§. 11, §. 13 Abs. 1, 3 dieser Vorschriften).

C 2 zeigt, in welcher Weise die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit zu bewirken ist (§. 18 dieser Vorschriften).

C 3 gewährt ein Beispiel für die nach §. 23 des Gesetzes im Sterberegister zu bewirkenden Eintragungen unter theilweiser Benutzung des Vordrucks (§. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften),

C 4 für eine Eintragung auf Grund der Anzeige einer Behörde (§. 12, §. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften). Das Muster enthält auch einen Vermerk über eine nach §. 65 des Gesetzes auf Anordnung des Amtsgerichts (§. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgte Berichtigung der Eintragung.

D der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung — D 1 —,
E der Anordnung des Aufgebots — E 1 —,
F der Bescheinigung des Aufgebots — F 1 —.

§. 21.

Die Einsicht der Register ist Geistlichen und anderen Religionsdienern kostenfrei zu gestatten.

§. 22.

Für jedes Register sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu halten; die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

In die Sammelakten sind alle auf die Registerführung bezüglichen amtlichen Schriftstücke aufzunehmen, insbesondere die den Standesbeamten zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen und Mitthei-

Digitized by Google

lungen, die bei ihnen eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, desgleichen die von den Standesbeamten in Gemäßheit der §§. 21, 45 bis 47, des §. 58 Abs. 1 und des §. 68 Abs. 3 des Gesetzes aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen.

Wird eine eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist dies unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde in den Akten zu vermerken.

§. 23.

Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Register ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Heirathsregister nach den Anfangsbuchstaben der Namen beider Ehegatten geordnetes Verzeichniß, welches das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglicht;
2. ein Verzeichniß der Geburtsfälle, in welchen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes);
3. ein Verzeichniß der Aufgebote;
4. ein Verzeichniß der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes).

In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichniß (Nr. 1) für zwei oder für alle Register gemeinschaftlich geführt werden.

§. 24.

Die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister (§. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie die Ertheilung von Auszügen aus dem Nebenregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist von dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu bewirken, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird.

Solange das Nebenregister sich bei der Aufsichtsbehörde befindet (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes), kann die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von einem hierzu ermächtigten Beamten dieser Behörde bewirkt werden.

§ 25.

In den im §. 55 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behufs Beischreibung des Randvermerkes zu übersenden.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen (§. 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Randvermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 26.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§. 27.

Der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist.

§. 28.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die am 1. Januar 1900 noch vorhandenen Bestände der alten Formulare, mit Ausnahme des Formulars B, können aufgebraucht werden; die alten Formulare für die Nebenregister und für die Registerauszüge sind auch künftig zu verwenden, soweit die Eintragung im Hauptregister unter Benutzung eines alten Formulars bewirkt ist.

Berlin, den 25. März 1899.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

A.

Nr. _____

_____ am ... 19 ...

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach _____

_____ kannt,

_____

_____

wohnhaft in _____

_____ Religion, und zeigte an, daß von der

_____

_____

_____ Religion,

wohnhaft _____

_____

zu _____

am _____ ten _____ des Jahres

tauſend neunhundert _____ mittags

um _____ Uhr ein

geboren worden ſei und daß das Kind _____ Vornamen

_____

erhalten habe.

_____

_____

Vorgeleſen, genehmigt und _____

_____

_____

Der Standesbeamte.

_____

_____

Digitized by Google

A.

Nr. .....

..... am ..... 19 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

..... Religion, und zeigte an, daß von der

.....

.....

..... Religion,

wohnhaft .....

.....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend neunhundert ..... mittags

um ..... Uhr ein .....

geboren worden sei und daß das Kind ..... Vornamen

.....

erhalten habe. .....

.....

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

Digitized by Google

A 1.

Berlin am 25. Oktober 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Regierungsrath Karl Eduard Schulze, wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17, und zeigte an, dass dem nebenbezeichneten Kinde die Vornamen Karl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.
N.

Nr. 1080.

Berlin am *26. September* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *auf Grund seiner Bestallung* — *anerkannt*, *der Regierungsrath Karl Eduard*) Schulze*, — wohnhaft in *Berlin*, *Annenstrasse 17*, — *evangelischer* Religion, und zeigte an, daß von der *Karoline Antonie Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau*, — *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihm*, — zu *Berlin in seiner Wohnung* — am — *drei und zwanzigsten September* — des Jahres tausend neunhundert *eins* — *Nachmittags* um *sieben drei viertel* — Uhr ein *Knabe* — geboren worden sei und daß das Kind *einen* — Vornamen *noch nicht* — erhalten habe. —

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*. —

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.
N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

Digitized by Google

A 2.

Nr. 1081.

Berlin am *26. September* —— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach —— bekannt, *die Hebamme*), Frau Emilie Habermann,* —— wohnhaft in *Berlin, Annenstrasse 11,* —— ~~Religion,~~*) und zeigte an, daß von der *Amalie**) Hergenbach, geborenen Schneider, evangelischer Religion, Wittwe des am 31. Juli 1901 verstorbenen, zuletzt in Berlin wohnhaft gewesenen Schlächtermeisters Ludwig August Hergenbach, evangelischer* —— Religion, wohnhaft *in Berlin, Stralauerstrasse 79,* —— zu *Berlin in der Wohnung der Hergenbach* —— am —— *fünf und zwanzigsten September* —— des Jahres tausend neunhundert *eins* —— *Vormittags* um #*fünf ein halb* —— Uhr ein *Mädchen* —— geboren worden sei und daß das Kind —— *die* Vornamen *Marie Luise* —— erhalten habe. *Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Hergenbach zugegen gewesen sei***). (Vorstehend 1 Druckwort gestrichen.)* ——

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ——

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

statt „fünf ein halb" muss es heissen: zwei ein halb. Vor Abschluss der Eintragung berichtigt. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) In den Fällen des §. 18 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Digitized by Google

A 3.

Nr. 804.

Leipzig am *24. Juni* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten, in Leipzig wohnhaften Rentner *Ludwig Schäffer* anerkannt, die Waschfrau*), Wittwe *Henriette Hartwig*, wohnhaft in *Leipzig*, *Elbestrasse 4*, ~~Religion,~~*) und zeigte an, daß von der *unverehelichten Fabrikarbeiterin Anna Marie* **) *Hartwig*, *katholischer* Religion, wohnhaft *in Leipzig, Dresdenerstrasse 18*, zu *Leipzig in letztgenannter Wohnung* am *zwanzigsten Februar* des Jahres tausend neunhundert *eins* *Nachmittags* um *acht* Uhr ein *Mädchen* geboren worden sei und daß das Kind *die* Vornamen *Anna Hermine* erhalten habe. *Die Wittwe Hartwig erklärte, dass sie von der Niederkunft aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei****). *Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt.*

Gleichzeitig war erschienen, der Persönlichkeit nach auf Grund seines Militärpasses anerkannt, der Weber Carl Friedrich Reinecke, wohnhaft in Gohlis, und erklärte, dass er seine Vaterschaft anerkenne. (Vorstehend 4 Zeilen am Rande geschrieben, nebenstehend 6 Druckworte gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Henriette Hartwig.
Carl Friedrich Reinecke.
Der Standesbeamte.
N.

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

~~Der Standesbeamte.~~

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) Wird die Anzeige nicht von einem nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige Verpflichteten, sondern von einem nach §. 19 des Gesetzes zur Anzeige Berechtigten erstattet, so ist zu bemerken, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Digitized by Google

A 4.

Nr. 203.

Breslau am *24. Mai* ——— 19*01*..

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~ ———

~~kannt,~~

Der Direktor der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik in Breslau hat angezeigt, ———

~~wohnhaft in~~ ———

~~Religion, und zeigte an,~~ daß von der *unverehelichten Amalie Schmidt, ohne Beruf,* ———

——— *evangelischer* Religion,

wohnhaft *in Halbendorf, Kreis Oppeln,* ———

zu *Breslau in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik* ———

am ——— *drei und zwanzigsten Mai* ——— des Jahres

tausend neunhundert *eins* ——— *Vormittags*

um *sieben* ——— Uhr ein *Knabe* ———

geboren worden sei und daß das Kind ——— *den* Vornamen

Eduard ———

erhalten habe. ———

~~Vorgelesen, genehmigt und~~ *(Vorstehend 19 Druckworte gestrichen.)*

Der Standesbeamte.

N.

Der Dienstknecht Hermann Philipp Naumann, wohnhaft in Namslau, hat bei der im Heiratsregister des Standesamts Namslau von 1904 unter Nr. 74 beurkundeten Eheschliessung mit der Amalie Schmidt das nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.

Breslau am 11. April 1904.

Der Standesbeamte.

N.

Digitized by Google

B.

Nr. .....

..... am .....ten

..... tausend neunhundert .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Religion, geboren am .....ten

..... des Jahres tausend.....hundert

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Sohn de .....

.....

..... wohnhaft

in ..... ;

2. die .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Religion, geboren am .....ten

..... des Jahres tausend .....hundert

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Tochter de .....

.....

..... wohnhaft

in .....

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d .....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in .....

.....;

4. d .....

der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in .....

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

.....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

Digitized by Google

B 1.

Nr. **538.**

——— *Berlin* am ——— *drei und zwanzigsten* ——— *Dezember* tausend neunhundert *eins.* ———

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Hermann*) Schneider,* ———
———
der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen* ———
——— *anerkannt,*
——— *evangelischer* Religion, geboren am ——— *drei und zwanzigsten September* ——— des Jahres tausend ——— *achthundert ein und siebzig* ——— zu *Potsdam* ———
———, wohnhaft in *Berlin, Auguststrasse 37,*
———
Sohn des *Bäckermeisters Karl Anton Julius*) Schneider und seiner Ehefrau Hermine Anna, geborenen Müller,* ———
——— wohnhaft
in *Potsdam* ———;

2. die *Wittwe Henriette Heidrich, geborene Neuberg, ohne Beruf* ———
———
der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen* ———
——— *anerkannt,*
——— *evangelischer* Religion, geboren am ——— *ein und dreissigsten Mai* ——— des Jahres tausend ——— *achthundert neun und siebzig* ——— zu *Treptow, Kreis Teltow* ———
———, wohnhaft in *Berlin, Gipsstrasse 5,*
———
Tochter des *Tischlermeisters Hermann Neuberg, wohnhaft in Frankfurt an der Oder, und seiner Ehefrau Marie Henriette, geborenen Schmidt,* ———
——— wohnhaft
in *Danzig**)* ———

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Wohnt die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Tischlergeselle*) Hermann Rautenberg,* ——————————

——————————————————————————

der Persönlichkeit nach ——————————————————

—————————————————————— *bekannt,*

22 Jahre alt, wohnhaft in *Berlin, Neue Friedrichstrasse 8* ——————

——————————————————————————;

4. die *Schneiderin Antonie Liebau,* ——————————

——————————————————————————

der Persönlichkeit nach *durch den Zeugen Rautenberg* ——————

—————————————————————— *anerkannt,*

63 Jahre alt, wohnhaft in *Bernau, Kreis Nieder-Barnim.* ——————

——————————————————————————

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und *von der schreibensunkundigen Antonie Liebau mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.* ***Julius Hermann Schneider. Henriette Schneider, geborene Neuberg. Hermann Rautenberg.*** †††

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

Digitized by Google

B2.

Nr. 74.

Namslau am *neun und zwanzigsten März* tausend neunhundert *vier*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Dienstknecht Hermann Philipp**) *Naumann*, der Persönlichkeit nach bekannt, *evangelischer* Religion, geboren am *elften Dezember* des Jahres tausend *achthundert sieben und siebzig* zu *Schreibendorf, Kreis Brieg*, wohnhaft in *Namslau*, Sohn des *Schlächters Philipp August**) *Naumann und seiner Ehefrau Karoline, geborenen Raue*, wohnhaft in *Schreibendorf, Kreis Brieg*;

2. die *Dienstmagd Amalie Schmidt*, der Persönlichkeit nach *auf Grund ihres Gesindedienstbuchs* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren am *fünften Mai* des Jahres tausend *achthundert neun und siebzig* zu *Brieg*, wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln*, Tochter des *Seilers Ludwig Heinrich Schmidt, wohnhaft in Brieg, und seiner verstorbenen Ehefrau Bertha, geborenen Dreher*, *zuletzt* wohnhaft in *Brieg*.

Durch das am 28. Dezember 1909 rechtskräftig gewordene Urtheil des Königlichen Landgerichts I in Berlin ist die Ehe zwischen dem Hermann Philipp Naumann und der Amalie Naumann, geborenen Schmidt geschieden worden.

Namslau am 5. Januar 1910.

Der Standesbeamte.
N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Namslau am 5. Januar 1910

der Standesbeamte
N.

Siegel.

*Beglaubigt.***)

Namslau am 11. Januar 1910.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.
N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Die Form des Beglaubigungsvermerkes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Beglaubigung von Abschriften durch die Gerichtsschreiber gelten.

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Kaufmann*) Wilhelm Grimm,*

der Persönlichkeit nach *bekannt,*

45 Jahre alt, wohnhaft in *Namslau*

4. der *Kutscher Richard Schubert,*

der Persönlichkeit nach *auf Grund seines Militärpasses anerkannt,*

37 Jahre alt, wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln.*

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

*Der Dienstknecht Naumann erklärte, dass er das von seiner Ehefrau am 23. Mai 1901 zu Breslau geborene Kind Eduard als das seinige anerkenne.**)*

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Hermann Philipp Naumann. Amalie Naumann, geborene Schmidt. Wilhelm Grimm. Richard Schubert.

Der Standesbeamte.

N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Namslau am *29. März* 1904

der Standesbeamte

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.
**) Die Nummer der Eintragung im Geburtsregister ist, wenn bekannt, anzugeben.

Digitized by Google

C.

Nr. .....

..... am ..... 19 ...

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

und zeigte an, daß .....

.....

.....

..... alt, ... Religion,

wohnhaft in .....

geboren zu .....

.....

.....

..... de .....

.....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tauſend neunhundert .....

..... mittags um ..... Uhr

verſtorben ſei.

.....

Vorgeleſen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

Digitized by Google

C.

Nr. .....

..... am ..... 19 ....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

und zeigte an, daß .....

.....

.....

..... alt, ... Religion,

wohnhaft in .....

geboren zu .....

.....

.....

..... de .....

.....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tauſend neunhundert .....

..... mittags um ..... Uhr

verſtorben ſei. .....

.....

Vorgeleſen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

Digitized by Google

C 1.

Nr. 49.

Obornik am *17. November* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, *der Stellenbesitzer Joseph Karl Paul*) Oginski,* wohnhaft in *Obornik.* *Da der Erschienene der deutschen Sprache* ⊦ ~~und zeigte an~~, ⅂ daß *der Schüler Ignaz Joseph Oginski,* ~~alt,~~ *katholischer* Religion, wohnhaft in *Obornik bei dem Anzeigenden,* geboren zu *Rawitsch am 7. September 1894,**)* *Sohn* des *Anzeigenden und seiner Ehefrau Maria Olga, geborenen Nowak,* zu *Obornik in der Wohnung des Anzeigenden* am *siebzehnten November* des Jahres tausend neunhundert *eins* *Nachmittags* um *ein ein halb* Uhr verstorben sei. *(Vorstehend 4 Druckworte gestrichen, 6 Zeilen am Rande geschrieben.)* *Dem Anzeigenden in polnischer Sprache durch den Dolmetscher* Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Joseph Karl Paul Oginski. Karl Hildebrand.

Der Standesbeamte.

N.

⊦ *nicht mächtig ist und sich nur in polnischer Sprache erklären kann, wurde der von Person bekannte Lehrer Karl Hildebrand, wohnhaft in Obornik, als Dolmetscher zugezogen. Dieser versicherte an Eidesstatt, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Oginski zeigte darauf durch den Dolmetscher an,* ⅂

*) Es sind stets sämmtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.
**) Des Vermerkes, daß der Verstorbene ledig gewesen sei, bedarf es nicht, wenn es nach seinem Alter ausgeschlossen ist, daß er verheirathet war.

Digitized by Google

C 2.

Nr. **453.**

Kostenblut am *30. Dezember* ——— 1903.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach ——— bekannt, *der Bauerngutsbeſitzer Ferdinand Reschke,* ——— wohnhaft in *Kostenblut,* ——— und zeigte an, daß *der Ackerknecht Emil Heinrich*) Hetzel,* ——— *40 Jahre* alt, ——— *evangelischer* Religion, wohnhaft in *Kostenblut,* ——— geboren zu *Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim, Wittwer,* ——— *Sohn* ——— des *Tagelöhners Heinrich Hetzel und seiner Ehefrau Emilie (Familienname unbekannt) in Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim,* zu *Kostenblut in dem Gesindehause des Anzeigenden**)* ——— am ——— *neun und zwanzigsten Dezember* ——— des Jahres tauſend neunhundert *vier* ——— ——— *Vormittags* um *vier* ——— Uhr verſtorben ſei. ———

Vorgeleſen, genehmigt und *unterſchrieben.* ———

Ferdinand Reschke.

Der Standesbeamte.

N.

Kostenblut am 5. Januar 1904.

Das nebenstehende Wort ‚tausend neunhundert vier' ist Schreibfehler; es muss heissen: tausend neunhundert drei.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vermerkt.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es ſind ſtets ſämmtliche Vornamen des Verſtorbenen und ſeiner Eltern anzugeben, ſoweit die Namen bekannt ſind.
**) Wird die Anzeige nicht von dem Familienhaupte, ſondern von demjenigen erſtattet, in deſſen Wohnung oder Behauſung ſich der Sterbefall ereignet hat, ſo iſt dies in der Eintragung erſichtlich zu machen.

Digitized by Google

C 3.

Nr. 3.

Berlin am *10. September* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach bekannt,

die Hebamme, Wittwe Ida Friedemann,

wohnhaft in *Berlin, Potsdamerstrasse 3,*

und zeigte an, daß *in ihrer Gegenwart von der Luise*) Krüger, geborenen Mattern, evangelischer Religion, in der Wohnung des Ehemanns, des Hutmachers Robert Krüger, evangelischer Religion, zu Berlin, Haupt-*

*strasse 3, am 10. September tausend neunhundert eins Nachmittags um 3 Uhr ein todtes Mädchen geboren worden sei.**)*

(Nebenstehend 20 Zeilen gestrichen, vorstehend 3 Zeilen am Rande geschrieben.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.
N.

all, Religion

wohnhaft in

geboren zu

de

zu

am

des Jahres tausend neunhundert

mittags um Uhr

verſtorben ſei.

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

*) Es ſind Stand oder Gewerbe und Religion der Eltern des Kindes anzugeben, ebenſo ihre ſämmtlichen Vornamen, ſoweit ſie bekannt ſind.

**) Iſt das Kind in der Geburt verſtorben, ſo hat die Eintragung zu lauten:
ein Mädchen geboren worden und daß das Kind in der Geburt verſtorben ſei.

Digitized by Google

C 4.

Nr. 1236.

Berlin am *19. August* 1901.

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt,~~

Der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht I in Berlin hat mitgetheilt,

~~wohnhaft in~~

~~und zeigte an,~~ daß *der Maurergeselle Gottfried Lehmann,*

27 Jahre alt, *evangelischer* Religion,

wohnhaft in *Berlin,*

geboren zu *Stettin, ledig,*

Sohn der *verstorbenen, zuletzt in Blindow, Kreis Prenzlau, wohnhaft gewesenen Eheleute Otto Lehmann (Stand oder Gewerbe unbekannt) und Rosalie, geborenen Richter,*

zu *Berlin im Thiergarten*

am *vierzehnten August*

des Jahres tausend neunhundert *eins*

Vormittags um *sieben* Uhr

~~verstorben sei~~ *todt aufgefunden worden sei. Tag und Stunde des Todes sind nicht festgestellt worden.*

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

(Vorstehend 20 Druckworte gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts I in Berlin wird berichtigend vermerkt, dass der Vorname des Lehmann nicht Gottfried, sondern Gottlieb gewesen und dass er nicht zu Stettin, sondern zu Angermünde geboren ist.

Berlin am 14. November 1901.

Der Standesbeamte.

N.

Digitized by Google

Aa.

Geburtsurkunde.

Nr. .....

..... am ..... 19 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ..... kannt, wohnhaft in ..... Religion, und zeigte an, daß von der ..... Religion, wohnhaft ..... zu ..... am ..... ten ..... des Jahres tausend neunhundert ..... mittags um ..... Uhr ein ..... geboren worden sei und daß das Kind ..... Vornamen erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu ..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ..... 19 .....

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

Digitized by Google

B b.

Heirathsurkunde.

Nr. .....

..... am ..... ten

..... tausend neunhundert .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

.....kannt,

..... Religion, geboren am ..... ten

..... des Jahres tausend ..... hundert

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Sohn de .....

.....

.....wohnhaft

in .....;

2. die .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

.....kannt,

..... Religion, geboren am ..... ten

..... des Jahres tausend ..... hundert

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Tochter de .....

.....

.....wohnhaft

in .....

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d _____

_____

der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,

_____ Jahre alt, wohnhaft in _____

_____;

4. d _____

_____

der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,

_____ Jahre alt, wohnhaft in _____

_____

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Vorgelesen, genehmigt und _____

_____

_____

_____

Der Standesbeamte.

_____

Daß vorstehender Auszug mit dem Heirathe-Haupt-Register des Standesamts zu

_____

_____ gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

_____ am _____ 19____.

Der Standesbeamte.

_____

(Ekgel.)

Digitized by Google

O c.

Sterbeurkunde.

Nr. _____

_____ am _____ 19___

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach

_____

_____ kannt,

_____

_____

wohnhaft in _____

und zeigte an, daß _____

_____

_____

_____ alt, _____ Religion,

wohnhaft in _____

geboren zu _____

_____

_____

_____ de _____

_____

_____

zu _____

am _____ ten _____

des Jahres tauſend neunhundert _____

_____ mittags um _____ Uhr

verſtorben ſei. _____

_____

Vorgeleſen, genehmigt und _____

_____

_____

Der Standesbeamte.

_____

Daß vorſtehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Regiſter des Standesamts zu

_____

_____ gleichlautend iſt, wird hiermit beſtätigt.

_____ am _____ 19___

Der Standesbeamte.

_____

(Siegel.)

Digitized by Google

D.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem _____

wohnhaft in _____

und der _____

wohnhaft in _____

_____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

_____ am _____ 19__.

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Digitized by Google

D 1.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem *Schlossermeister Otto Heinrich Richter*, ———————

wohnhaft in *Berlin*, ———————

und der *Anna Catharina Reinhardt*, ———————

wohnhaft in *Steglitz, Kreis Teltow*, ———————

———————

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin am *6. Februar* ——— 1901.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Digitized by Google

E.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der _____

_____

wohnhaft in _____

Sohn de _____

_____

_____;

2. die _____

_____

wohnhaft in _____

Tochter de _____

_____

_____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de _____

_____ zu geschehen.

_____ am _____ 19____

Der Standesbeamte.

(Siegel)

Ausgehängt am _____ haus in _____

am _____ 19____.

Abgenommen am _____ 19____.

_____ am _____ 19____.

(Siegel.)

Digitized by Google

E 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischlergeselle Hermann Ludwig Starke*,

wohnhaft in *Berlin, Prinzenstrasse 32, früher in Templin*,*)
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und seiner Ehefrau Emilie Luise, geborenen Pelkmann, wohnhaft***) in Templin*

2. die *Näherin Auguste Antonie Dorothea Neubauer*,

;

wohnhaft in *Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*,
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft in Königs-Wusterhausen, und seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea, geborenen Hegmann, zuletzt wohnhaft in Königs-Wusterhausen*,

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Templin und Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*, zu geschehen.

Berlin am *26. Februar* 1901.

Der Standesbeamte.

(Siegel.) *N.*

Ausgehängt am *Rathhaus in Templin*
am *1. März* 1901.

Abgenommen am *16. März* 1901.***)

Templin am *16. März* 1901.

*Der Bürgermeister.*****)

(Siegel.) *N.*

*) Vergl. §. 46 Nr. 3 des Gesetzes.
**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.
***) Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.
****) Die Bescheinigung ist von dem Beamten (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Standesbeamten u. s. w.) zu unterzeichnen, welcher die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkt hat.

Digitized by Google

E.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der _____

_____

wohnhaft in _____

Sohn de _____

_____

_____;

2. die _____

_____

wohnhaft in _____

Tochter de _____

_____

_____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de _____

_____ zu geschehen.

_____ am _____ 19____

Der Standesbeamte.

(Siegel)

Ausgehängt am _____ haus in _____

am _____ 19____.

Abgenommen am _____ 19____.

_____ am _____ 19____.

(Siegel.)

Digitized by Google

E 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischlergeselle Hermann Ludwig Starke*,

wohnhaft in *Berlin, Prinzenstrasse 32, früher in Templin,*)*
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und seiner Ehefrau Emilie Luise, geborenen Pelkmann, wohnhaft**) in Templin*

2. die *Näherin Auguste Antonie Dorothea Neubauer*,

;

wohnhaft in *Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*,
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft in Königs-Wusterhausen, und seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea, geborenen Hegmann, zuletzt wohnhaft in Königs-Wusterhausen*,

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Templin und Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*, zu geschehen.

Berlin am *26. Februar* 1901.

Der Standesbeamte.

(Siegel.) *N.*

Ausgehängt am *Rathhaus in Templin*
am *1. März* 1901.

Abgenommen am *16. März* 1901.***)

Templin am *16. März* 1901.

*Der Bürgermeister.*****)

(Siegel.) *N.*

*) Vergl. §. 46 Nr. 3 des Gesetzes.
**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.
***) Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.
****) Die Bescheinigung ist von dem Beamten (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Standesbeamten u. s. w.) zu unterzeichnen, welcher die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkt hat.

Digitized by Google

F.

Bescheinigung des Aufgebots
und
standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des _____ Standesamts in _____ bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem _____
_____
_____
_____, geboren am _____ 1_____
zu _____
wohnhaft in _____
Sohn de _____
_____
_____

2. der _____
_____
_____
_____, geboren am _____ 1_____
zu _____
wohnhaft in _____
Tochter de _____
_____
_____

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am _____haus in _____ vom _____ bis _____ 19____
_____
_____
_____

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Zugleich ertheilt der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten zu _____ geschlossen werde.

_____ am _____ 19____.

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Digitized by Google

F 1.

Bescheinigung des Aufgebots.

~~und standesamtliche Ermächtigung.~~*)

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Grossherzoglich badischen* Standesamts in *Freiburg* bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem *Gastwirthe Friedrich Ilgner*, geboren am *25. März* 1879
zu *Freiburg*,
wohnhaft in *Freiburg*,
Sohn des *Gastwirths Josef Friedrich Otto Ilgner und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Deutsch, wohnhaft in Freiburg*

2. der *Lehrerin Susanne Barbara Spiegelhalter*, geboren am *3. April* 1879
zu *Emmendingen*,
wohnhaft in *Emmendingen*,
Tochter des *verstorbenen Weinbauers Berthold Spiegelhalter, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, und seiner Ehefrau Barbara, geborenen Sonntag, wohnhaft in Emmendingen*,

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am Rathhaus in *Freiburg* vom *23. April* bis *8. Mai* 1901 *und am Rathhaus in Emmendingen vom 25. April bis 10. Mai 1901*

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. ~~Zugleich ertheilt der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten in geschlossen werde.~~

Freiburg am *12. Mai* 1901.

Der Standesbeamte.

(Siegel.) *N.*

*) Ist nur die Bescheinigung des Aufgebots zu ertheilen, so sind die Worte „und standesamtliche Ermächtigung" sowie der Schlußsatz zu durchstreichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erläuterungen zu den Ausführungsvorschriften.

(Aus dem über die Vorschriften vom Ausschusse des Bundesraths für Justizwesen erstatteten Berichte.)

Zu §. 1.

Abweichend von dem Geburts- und Sterberegister ist das Heirathsregister so eingerichtet, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt; hiernach kann die erste und die letzte Seite des Heirathsregisters zu Eintragungen nicht verwendet werden.

Der Vordruck des Formulars B entspricht den §§. 1317, 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Form der Eheschließung bestimmen. Daß Frage, Antwort und Ausspruch den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und in Gegenwart der Zeugen erfolgt seien, ist in dem Vordrucke nicht besonders hervorgehoben, weil dieser Umstand aus dem übrigen Inhalte der Urkunde klar erhellt.

Zu §. 3.

Zufolge §. 14 Abs. 2 des Gesetzes hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahrs jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen. Im §. 3 der Vorschriften ist bestimmt auf welcher Seite dieser Abschluß erfolgen soll. Kann hierzu eine freie Registerseite benutzt werden, wie sie im Heirathsregister stets vorhanden ist (vergl. die Erläuterungen zu §. 1), so empfiehlt es sich, den Vermerk oben auf den Rand zu setzen. Ist keine freie Seite übrig, so wird der Vermerk in der Regel unten am Rande den geeignetsten Platz finden, während der obere Theil für etwaige sachliche Randvermerke freizulassen ist. Daß der Abschluß des Nebenregisters für jeden Jahrgang an der nämlichen Stelle erfolgt, wie der des Hauptregisters, ist nicht nothwendig; vielmehr bestimmt sich die Stelle allein nach den Raumverhältnissen im Nebenregister.

Uebrigens sind die Geburts- und Sterberegister mit der letzten Eintragung abzuschließen, welche in dem Kalenderjahre vorgenommen wird; alle später zur Anzeige gelangenden Geburts- und Sterbefälle werden demnach, auch wenn sie noch vor dem Jahresschluß eingetreten sind, in den nächsten Jahrgang des Registers eingetragen.

Zu §. 4.

Stellt sich die Nothwendigkeit, einen neuen Band zu beginnen, im laufenden Kalenderjahre heraus, bevor die letzte Registerseite des alten Bandes zu einer Eintragung benutzt ist, so ist diese Seite stets für den Abschlußvermerk freizulassen.

Für die Verweisung auf den alten Band, mit welcher der neue beginnen soll, ist eine bestimmte Form nicht vorgesehen. Es genügt, wenn der neue Band oben am Rande der ersten Seite als Fortsetzung des betreffenden Jahrganges bezeichnet wird.

Wird nur im Hauptregister ein neuer Band begonnen, so sind die im §. 4 der Vorschriften bezeichneten Vermerke in das Nebenregister nicht zu übertragen.

Zu §. 5.

Die Bestimmung stellt klar, daß in kleineren Standesamtsbezirken für mehrere Jahrgänge des Hauptregisters von vornherein ein gemeinschaftlicher Band angelegt oder der bisherige Band, wenn er am Jahresschlusse noch genügenden Raum aufweist, weiter benutzt werden darf. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, unter denen der Standesbeamte von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, sowie in Betreff der nachträglichen Vereinigung mehrerer Jahrgänge des Haupt- oder Nebenregisters in einem Bande sind die Anordnungen der Landesregierungen maßgebend.

Digitized by Google

Zu §. 7.

Das nach dem Formular E anzuordnende Aufgebot kann gemäß §. 44 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von jedem Standesbeamten erlassen werden, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf. Der Standesbeamte, von welchem das Aufgebot angeordnet worden ist, hat sodann die nach dem Formular F zu ertheilende Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot in allen Fällen auszustellen, in denen die Ehe vor einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll. Dagegen darf er den in diesem Formular enthaltenen Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung nur ausfüllen, wenn die Voraussetzungen, welche seine Zuständigkeit zur Eheschließung begründen, noch bei Ertheilung der Bescheinigung vorliegen und andererseits der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, an sich nicht zuständig ist.

Zu §§. 10, 11.

Ist mit einer stummen oder sonst am Sprechen verhinderten oder tauben Person eine schriftliche Verständigung möglich, so gelten für die Verhandlung mit ihr lediglich die allgemeinen Vorschriften; nur ist dem Tauben die Eintragung nicht vorzulesen (§. 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes), sondern zur Durchsicht vorzulegen. Auch für die Fälle, in denen ein Erschienener blind ist, sind besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben; es ist hier ebenso zu verfahren wie in den Fällen in denen der Erschienene aus anderen Gründen nicht schreiben kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes).

In Betreff der Fähigkeit einer Person zur Mitwirkung als Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher soll demnach großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dolmetschers mit dem Standesbeamten oder mit einem der Erschienenen der Zuziehung nicht entgegen.

Die im §. 10 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung hat der Standesbeamte dem Dolmetscher bei Beginn der Verhandlung abzunehmen. Ein Verzicht der Betheiligten auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist nicht zugelassen. Die Versicherung soll vielmehr nur dann unterbleiben, wenn der Dolmetscher nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet ist; aus dem Landesrecht ist auch die Frage zu beantworten, ob ein vor einer anderen Behörde, insbesondere vor Gericht geleisteter Dolmetschereid sich auf die Verhandlungen vor dem Standesbeamten erstreckt.

Neben den besonderen Vorschriften der §§. 10, 11 sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gleichfalls zu beobachten. Insbesondere ist die Eintragung auch von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, zu genehmigen und zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu versehen.

Zu §. 13.

Der Standesbeamte hat die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Ausfüllung des Vordrucks der Register zu bewirken. Erweist sich der Zwischenraum als unzureichend, sei es weil besonders lange Angaben einzutragen sind, sei es weil für eine Thatsache an der ihr nach dem Zusammenhange der Eintragung zukommenden Stelle ein Raum überhaupt nicht vorgesehen ist, so ist die Eintragung nach Anleitung der beigefügten Muster A 3 und C 1 unter Zuhülfenahme des Randes zu bewerkstelligen.

Von der Benutzung des Vordrucks darf der Standesbeamte nur dann absehen, wenn die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde zu erfolgen hat (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) sowie wenn eine Anzeige in Betreff eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister zu beurkunden ist (§. 23 des Gesetzes). Auch in den bezeichneten Fällen ist jedoch die Benutzung des Vordrucks insoweit gestattet, als ein zusammenhängender Theil zweckmäßig Verwendung finden kann. Um den Rand für nachträgliche Vermerke möglichst frei zu lassen und das eigene Schreibwerk zu vermindern, werden die Standesbeamten auf eine solche Benutzung, soweit irgend angängig, Bedacht zu nehmen haben. Dieses Bestreben darf indessen nicht dahin führen, daß die Uebersichtlichkeit der Eintragung leidet oder daß in einen Zwischenraum des Vordrucks Angaben eingetragen werden, für die der Raum nicht bestimmt ist. Beispiele für eine geeignete Ausnutzung des Vordrucks bieten die Muster A 4, C 3 und C 4.

Digitized by Google

Ist eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so muß besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, daß der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich ist. Die Muster A 3, C 1 und C 3 machen ersichtlich, in welcher Weise dies geschehen kann.

Zu §. 14.

Auf Grund des §. 25 des Personenstandsgesetzes ist der Standesbeamte, in dessen Register die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen wird, befugt, die Anerkennung der Vaterschaft (zu vergl. §. 1718, §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in dem Register zu beurkunden, mag die Anerkennung vor ihm bei der Anzeige der Geburt oder später erklärt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis bestimmen die Vorschriften, daß die Erklärung in dem ersten Falle in die Geburtsurkunde aufzunehmen (Abs. 1), in dem zweiten Falle am Rande der über die Geburt vorgenommenen Eintragung zu beurkunden ist.

Zu §. 15.

Nach einer schon jetzt bestehenden Praxis kann auch der Standesbeamte, vor welchem die Mutter eines unehelichen Kindes die Ehe schließt, bei diesem Anlasse die Erklärung des Ehemanns über die Anerkennung der Vaterschaft entgegennehmen und in dem Register beurkunden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist nunmehr durch den §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet außer Zweifel gestellt, und der §. 15 Abs. 1 bestimmt daher, daß die bezügliche Erklärung in die Heirathsurkunde aufzunehmen ist.

In den genannten Fällen ist außerdem, gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 26 des Personenstandsgesetzes, die erfolgte Anerkennung am Rande der über die Geburt des Kindes vorgenommenen Eintragung zu vermerken, sofern ein Betheiligter es beantragt. Die Herbeiführung dieses Randvermerkes wird regelmäßig in der Absicht der die Ehe schließenden Personen liegen. Mit Rücksicht hierauf sieht der §. 15 Abs. 2 vor, daß die bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung, sofern nicht von einem der Betheiligten das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung des Randvermerkes im Geburtsregister gilt und daß, soweit hierbei das Geburtsregister eines anderen Bezirkes in Frage kommt, der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen ist, dem Standesbeamten jenes Registers einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat. Die Uebersendung geschieht kostenfrei; eine Gebühr ist mithin für den Auszug nicht zu erheben.

Ist die Geburt des Kindes in dem Standesregister desjenigen Bezirkes eingetragen, in welchem die Eheschließung erfolgt, so hat der Anerkennende die Wahl, ob er die Anerkennung nach §. 15 Abs. 1 im Heirathsregister oder nach §. 14 Abs. 2 im Geburtsregister beurkunden lassen will. In dem letzteren Falle bedarf es selbstverständlich nicht der Herbeiführung eines Randvermerkes über die erfolgte Anerkennung gemäß § 26 des Gesetzes und §. 15 Abs. 2 der Vorschriften.

Zu §. 16.

Während die durch den §. 25 des Personenstandsgesetzes begründete Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sich nur auf die Beurkundung in dem Standesregister erstreckt, ist seine Zuständigkeit, soweit sie in dem §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, an eine solche Beschränkung nicht gebunden. Demgemäß darf der Standesbeamte des Geburtsregisters die vor ihm nicht bei, sondern erst nach der Anzeige der Geburt erfolgende Anerkennung (§. 14 Abs. 2 der Vorschriften), unbeschadet weitergehender Bestimmungen des Landesrechts, nur in dem Register beurkunden; dagegen kann vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung stattfindende Anerkennung auch eine besondere Urkunde errichtet werden. Im Allgemeinen wird indessen der Standesbeamte davon auszugehen haben, daß eine vor ihm abgegebene Erklärung zur Eintragung in das Standesregister bestimmt ist. Zur Aufnahme einer besonderen Urkunde hat er daher erst Anlaß, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.

In diesem Falle kommen der §. 14 Abs. 1 und der §. 15 der Vorschriften nicht zur Anwendung. Der Standesbeamte hat sich vielmehr darauf zu beschränken, zunächst die Eintragung des Geburtsfalls oder der Eheschließung zu bewirken und unmittelbar nach deren Abschluß die Urkunde über die Anerkennung aufzunehmen. Eine Eintragung in das Register erfolgt lediglich nach Maßgabe des §. 26 des Personenstandsgesetzes. Es ist mithin nur in das Geburtsregister ein Randvermerk über die erfolgte An-

Digitized by Google

erkennung und zwar nur dann aufzunehmen, wenn ein Betheiligter dies auf Grund der über die Anerkennung errichteten Urkunde ausdrücklich beantragt. Ob die Betheiligten einen solchen Antrag bei dem Standesbeamten des Geburtsregisters stellen wollen, ist ihnen zu überlassen.

Zu §§. 17, 18.

Nach §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind Zusätze, Löschungen oder Abänderungen am Rande der Eintragung zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. Der §. 17 Abs. 1 der Vorschriften stellt klar, daß diese Bestimmung ausschließlich für Zusätze, Löschungen und Aenderungen gilt, welche sich während der Vornahme der Eintragung, also vor deren Beendigung, als nothwendig ergeben.

Die Berichtigung einer bereits abgeschlossenen Eintragung kann gemäß § 65 des Gesetzes ausschließlich auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Hiernach ist der Standesbeamte nicht befugt, ohne Mitwirkung des Gerichts nachträglich eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie ihrem Inhalte nach zufolge der unterbliebenen Erwähnung oder der unrichtigen Angabe einer Thatsache dem wirklichen Sachverhalte nicht entspricht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Betheiligten wider besseres Wissen oder aus Versehen falsche Angaben gemacht haben. Die Vorschrift des § 65 erstreckt sich aber nicht auf offenbare Versehen rein äußerlicher Art, die dem Standesbeamten bei dem Niederschreiben der Worte oder Zahlen unterlaufen und aus dem übrigen Inhalte der Urkunde ohne Weiteres erkennbar sind, die demnach auch eine Mitwirkung der Betheiligten zur Berichtigung nicht voraussetzen. Solche Schreibfehler können nach §. 18 Abs. 1 der Vorschriften ohne gerichtliche Anordnung durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigt werden. Der Standesbeamte hat jedoch hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das gerichtliche Berichtigungsverfahren nach Maßgabe der §§. 65, 66 des Gesetzes einzuleiten.

Wie der Wortlaut ergiebt, betrifft der § 18 Abs. 1 der Vorschriften nur die Hauptregister. Die Beseitigung von Schreibfehlern, die im Nebenregister bei der abschriftlichen Uebertragung des Inhalts der Hauptregister untergelaufen sind, hat ohne Weiteres alsbald nach der Entdeckung zu erfolgen. Die Berichtigung ist auch hier in der Form eines Randvermerkes zu bewirken.

Zu §. 22.

Der Abs. 1 spricht lediglich den Grundsatz aus, daß für jedes Register besondere Sammelakten zu halten sind. Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung und Führung der drei Klassen von Sammelakten nach den Anordnungen der Landesregierungen.

Die Klasse, der die einzelnen auf die Register bezüglichen Schriftstücke (Abs. 2) einzuverleiben sind, erhellt ohne Weiteres aus dem Zwecke, zu welchem sie dem Standesbeamten mitgetheilt oder von ihm aufgenommen werden. In die dem Heirathsregister dienenden Sammelakten gehören namentlich alle Urkunden, welche die Verlobten vor der Anordnung des Aufgebots oder vor der Eheschließung beizubringen haben, wie Geburtsscheine und Einwilligungserklärungen (§. 45 des Gesetzes), Bewilligung von Befreiungen und ärztliche Bescheinigungen über eine lebensgefährliche Erkrankung (§. 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 50 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), Aufgebotsbescheinigungen und standesamtliche Ermächtigungen (§. 49 des Gesetzes, §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Uebrigens schließt der Abs. 2 nicht aus, daß in die Akten auch solche Urkunden aufgenommen werden, welche mit der Registerführung nicht unmittelbar zusammenhängen; insbesondere bleiben die Anordnungen der Landesregierungen über die Behandlung der den Standesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden unberührt.

Die Akten sollen bei den Standesbeamten verbleiben und dürfen mithin an eine andere Stelle zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden. Dagegen ist es nach Abs. 3 gestattet, Urkunden, die noch für andere Zwecke Verwendung finden können, unter Zurückbehaltung eines Aktenvermerkes über ihren wesentlichen Inhalt den Betheiligten zurückzugeben. Was zum wesentlichen Inhalte gehört, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; beispielsweise wird, wenn behufs Eingehung einer neuen Ehe ein Scheidungsurtheil vorgelegt worden ist, der Vermerk über die Rückgabe, die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die Urtheilsformel, den Tag der Verkündung und der Rechtskraft sowie mit Rücksicht auf den §. 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Grund der Scheidung zu enthalten haben.

Digitized by Google

Zu §. 23.

Das Verzeichniß Nr. 3 ist zunächst für die von dem Standesbeamten selbst angeordneten Aufgebote bestimmt. Liegt aber dem Standesbeamten nach den für ihn maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften auch die Bekanntmachung der Aufgebote ob, so wird das Verzeichniß zugleich diejenigen Aufgebote zu umfassen haben, welche er auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten bekannt gemacht hat.

Zu §. 25.

Wenn eine Ehe für nichtig erklärt oder wenn in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist, ingleichen wenn eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder wenn nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, so soll gemäß §. 55 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung, die er durch den Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat, am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung die Beischreibung eines entsprechenden Vermerkes erfolgen. In der Regel ist hierzu ein gerichtliches Urtheil erforderlich, welches die Staatsanwaltschaft, wie der Abs. 1 des §. 25 vorsieht, dem Standesbeamten zu übersenden hat. Nur wenn ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, wird die frühere Ehe nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern nach §. 1348 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Schließung der neuen Ehe aufgelöst. Mit Rücksicht auf diesen Fall schreibt daher der §. 25 Abs. 2 vor, daß der Standesbeamte, vor welchem die neue Ehe geschlossen wird, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat.

Zu §. 27.

Aus den §§. 13, 45 des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Standesbeamte sich der amtlichen Thätigkeit enthalten muß, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt. Dagegen steht es dem Standesbeamten, falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nach §. 27 der Vorschriften frei, auch in Angelegenheiten, die seine Ehefrau oder seine Angehörigen betreffen, das Amt auszuüben. Er ist daher nicht gehindert, den Tod der Ehefrau sowie den Personenstand seiner Kinder zu beurkunden, sofern nur die erforderliche Anzeige durch eine andere Person erfolgt; ebenso kann er bei der Eheschließung seines Kindes die standesamtlichen Verrichtungen wahrnehmen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind für die Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (§. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §. 16 der Vorschriften) maßgebend, da ihm diese Verrichtung lediglich mit Rücksicht auf seine Zuständigkeit zur Führung der Standesregister übertragen ist. Die weitergehenden Beschränkungen, welche nach §. 170 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Errichtung einer solchen Urkunde für die Richter und die Notare gelten, finden hier keine Anwendung.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Beschreibung

der

auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 40)
unterm 5. Januar 1899 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Funfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Funfzig Mark sind 10 cm hoch und 15 cm breit, in bläulich-grünem Kupferstichdruck auf eigenartig geriffeltem Hanfpapier hergestellt, welches als fortlaufendes Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone und auf dem linken Rande der Rückseite einen mit bunten (gelben, blauen, grünen und rothen) Pflanzenfasern durchsetzten Streifen enthält.

Die **Vorderseite** ist von einer etwa 4 mm breiten, abwechselnd aus Lorbeerzweigen und der Zahl 50 bestehenden Einfassung, welche oben in der Mitte durch das Wort REICHSKASSENSCHEIN unterbrochen ist, begrenzt.

Auf der linken Hälfte der Vorderseite sitzt, mit einem Hermelinmantel bekleidet und das Haupt mit einer Kaiserkrone bedeckt, eine weibliche Gestalt auf einer mit Adler, Borte und dem Monogramm W verzierten steinernen Bank. In der linken Hand hält sie einen Palmenzweig, während die rechte nach einem hinter ihr auf der Bank liegenden Schwerte greift.

Zur Seite der Figur hängt an einer Eiche ein Schild mit dem deutschen Adler. Von der Eiche bis zum linken Rande der Einfassung ist ein Vorhang gezogen, auf welchem abwechselnd die Buchstaben $\overset{\text{II}}{\text{W}}$, F und $\overset{\text{I}}{\text{W}}$ angebracht sind.

Zu Füßen der Gestalt, am Meeresstrande, befinden sich die Sinnbilder der Landwirthschaft, des Handels, der Kunst, Wissenschaft und Industrie.

Digitized by Google

Die rechte Hälfte der Vorderseite enthält unterhalb eines Eichenzweiges in deutschen Buchstaben die Aufschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

50

Funfzig Mark.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Reichsschuldenverwaltung

v. Hoffmann Merleker Mücke

Tielsch Lehnert Zwicker

Unter der etwa 18 mm hohen Zahl 50 befindet sich das Wort MARK in nur umrissenen Buchstaben.

Die Vorderseite ist innerhalb des Randes mit einem guillochirten Ueberdruck in besonderer Farbe versehen.

Auf der **Rückseite** befinden sich links in deutscher Schrift mit verzierten Anfangsbuchstaben die Worte:

Reichskassenschein

Funfzig

Mark

Darunter folgt die Strafandrohung:

> Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Im Untergrunde des Strafsatzes steht die etwa 16 mm hohe Zahl 50.

Die rechte Hälfte der Rückseite wird durch einen Reichsadler ausgefüllt, der von zwei am unteren Ende übereinander gelegten Lorbeerzweigen umgeben ist.

Am linken Rande unten befindet sich der Ausfertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung. Littera und Nummer des Scheines sind zweimal, und zwar am unteren Rande der linken Hälfte, sowie am oberen Rande der rechten Hälfte der Rückseite in röthlich-brauner Farbe aufgedruckt.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1440. 99.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juli 1899.

☛ Dem Amtsblatt vom heutigen Tage ist die Nr. 3 des **Schulverordnungsblattes** für das laufende Jahr beigefügt.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: der Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin in 1899, des Postauftragsverkehrs nach Portugal, der Taxe im Verkehr mit den Deutschen Postagenturen zu Tientsin und Tsintau, der Auslösung von Rentenbriefen, S. 203; der Abhaltung der Rektorats-Prüfung, der diesjährigen mündlichen Entlassungsprüfung zu Fulda, S. 204; der Verloosung von Geflügel ꝛc. zu Cassel, von Pferden zu Straßburg, von Kunstgegenständen zu Dresden, der neuen Bezeichnung der Strafanstalt zu Wehlheiden, der Ferien des Bezirks-Ausschusses, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 205; der Errichtung einer Zwangsinnung für die Dachdecker ꝛc., Schneider ꝛc., Schuhmacher ꝛc., Schlosser ꝛc. und Schreiner ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Borken, für die Holzarbeiter im Amtsgerichtsbezirk Homberg, für die Schuhmacher zu Cassel-Wehlheiden, S. 206; für die Schneider zu Fulda, der Errichtung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zu Mittelbuchen, der Kündigung ehemals Hannoverscher Schuldverschreibungen, der Besetzung einer Rendantenstelle zu Vöhl, S. 207; der Schule zu Großauheim, einer Försterstelle durch die Stadt Neustadt, einer Kanzleigehülfenstelle beim Amtsgericht Hersfeld, Personalien, S. 208.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

535. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche im Herbst 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 13. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 8. Juni 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

536. Vom 1. Juli ab sind Postaufträge nach Portugal von den Absendern nicht mehr in portugiesischer, sondern in deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in die portugiesische Währung erfolgt nach dem Durchschnittskurse der dem Eingang der Postaufträge vorangegangenen Woche durch das Postamt zu Lissabon, an das alle Postaufträge nach Portugal (einschl. Madeira und Azoren) zu adressiren sind. Berlin W. am 16. Juni 1899.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

537. Im Verkehr mit den deutschen Postagenturen in Tientsin (China) und in Tsintau (Kiautschou) sind fortan Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 Mk. zulässig.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für Werthbriefe:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 Mk. oder einen Theil von 240 Mk.;

B. für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 2 Mk. 40 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 Mk. oder einen Theil von 240 Mk.

Berlin W. am 23. Juni 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

538. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1899 bis 30. September 1899 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A à 3000 Mark: Nr. 54. 435. 647. 1102. 1125.
2) Litt. B à 1500 Mark: Nr. 117. 605. 667. 678.

3) Litt. C à 300 Mark: Nr. 16. 642. 689. 932. 1059. 1124. 1617. 2037. 2294. 2316. 2774. 2909. 3309. 3545. 3631. 3746. 4013. 4314.

4) Litt. D. à 75 Mark: Nr. 184. 537. 717. 838. 1304. 1529. 1573. 2095. 2238. 3018. 3356. 3456. 3657. 3789.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. L à 3000 Mark: Nr. 1. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

2) Litt. M à 1500 Mark: Nr. 2.

3) Litt. N à 300 Mark: Nr. 1. 3. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 25.

4) Litt. O à 75 Mark: Nr. 4. 7. 9. 13. 16. 21. 22. 24. 28.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar: zu I. Serie III. Nr. 14 bis 16 nebst Talons, zu II. Anweisungen vom 1. Oktober 1899 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen und zwar:

I. 4 %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893: Litt. D. Nr. 3550.

b. 1. April 1894: Litt B. Nr. 335. Litt. C. Nr. 1528. 3999. 4188. 4190. Litt. D. Nr. 1085. 2716. 3681. 3682.

c. 1. Oktober 1895: Litt. A. Nr. 1040. Litt. D. Nr. 760.

d. 1. April 1896: Litt A. Nr. 622. 1084. Litt. B. Nr. 345. Litt. C. Nr. 36. 449. 2490. 3976. 4178. 4295. Litt. D. Nr. 1083. 1372. 1683. 1780. 2111. 2125. 2233. 2720. 3665.

e. 1. Oktober 1896: Litt. B. Nr. 255. Litt. C. Nr. 2499. Litt. D. Nr. 3116.

f. 1. April 1897: Litt. A. Nr. 101. 380. 648. 1086. Litt. C. Nr. 53. 762. 1870. 1942. 2456. 2973. 3079. 3091. 3507. 3940. 4231. 4246. 4305. Litt. D. Nr. 529. 1056. 1373. 2220. 2344. 2523. 3130. 3718. 3725. 3781.

II. 3½ %. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1895: Litt. J. Nr. 2. Litt. K. Nr. 2.

b. 1. April 1896: Litt. O. Nr. 1.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P, durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

539. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 7. Dezember d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden. Die im Amte stehenden Lehrer haben ihre Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspector und durch den Kreisschulinspector an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 fl.) und bemerken, daß die Rektoratsprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben. (S. 4840.) Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

540. Die diesjährige mündliche **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 7. September und die folgenden Tage angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 25. August ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das

Digitized by Google

20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 10. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 633 fl.) (S. 4832.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

541. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 17ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Verein für Geflügel- und Vogelzucht hierselbst gelegentlich der in der Zeit vom 30. September bis 2. Oktober d. J. stattfindenden Geflügelausstellung beabsichtigten Verloosung von Ausstellungsgegenständen und zwar von Wassergeflügel, Puten, Hühnern, Tauben, Sing- und Schmuckvögeln, sowie Geräthen und Büchern ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 50 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 6000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 7254.)

Cassel am 26. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

542. Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7ten d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen und in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 7296.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.: Freiherr Schenk zu Schweinsberg.

543. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Juni 1899 der Kommission der gegenwärtig in Dresden stattfindenden Deutschen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Es sollen 100000 Loose zu je 1 Mk. ausgegeben und 2161 Gewinne im Gesammtwerthe von 50000 Mk. ausgesetzt werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 7253.) Cassel am 27. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.: Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

544. Nachdem die Landgemeinde Wehlheiden im Landkreise Cassel mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel vereinigt worden ist, hat nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 3ten d. Mts. — II. S. 1652 — die Strafanstalt und das Gefängniß zu Wehlheiden künftig die Bezeichnung „Strafanstalt und Gefängniß zu Cassel—Wehlheiden" zu führen. (A. I. 5183.)

Cassel am 30. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.: Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

545. Die Ferien des Bezirksausschusses hierselbst beginnen mit dem 21. Juli und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 2544.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

J. V.: Serlo.

546. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel, Hoof, Wahlershausen, Hertingshausen, Oberzwehren.

Kreis Eschwege, Willershausen, Herleshausen.

Kreis Fritzlar, Dissen.

Kreis Fulda, Jossa, Hattenroth (Gem. Melters).

Kreis Gelnhausen, Lichenroth.

Kreis Gersfeld, Gersfeld, Batten, Hühnerkropf (Gem. Thalau), Altenhof, Schmalnau.

Kreis Hanau, Wachenbuchen, Hochstadt.

Kreis Hersfeld, Bingartes.

Kreis Kirchhain, Großseelheim, Kirchhain Stadt, Rüdigheim.

Kreis Rinteln, Nordbruch, Algesdorf, Klein-Nenndorf,

Kreis Rotenburg, Roushausen, Rotenburg, Blankenheim, Weiterode, Gerterode, Bosserode.

Kreis Schmalkalden, Herrenbreitungen, Mittelschmalkalden, Bermbach, Helmershof.

B. Schweineseuche:

Kreis Schmalkalden, Seligenthal. (A. III. 5936.) Cassel am 3. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

547. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Dachdecker-, Zimmerer-, Maurer-, Steinhauer-, Maler- und Lackirer-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Borken mit dem Sitze in Borken und dem Namen: Zwangsinnung der Bau-Handwerker für den Amtsgerichtsbezirk Borken errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7239.)

Cassel am 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

548. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schneider-, Leineweber- und Mützenmacherhandwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Borken, mit dem Sitze in Borken und dem Namen: Zwangsinnung der Tucharbeiter für den Amtsgerichtsbezirk Borken errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7274.)

Cassel am 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

549. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Lohgerber-, Lederarbeiter- und Sattlerhandwerk in dem Amtsgerichisbezirk Borken mit dem Sitze in Borken und dem Namen: Zwangsinnung der Lederarbeiter für den Amtszerichisbezirk Borken errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7275.)

Cassel am 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

550. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schlosser-, Schmiede-, Klempner- und Feuerarbeiterhandwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Borken, mit dem Sitze in Borken und dem Namen: Zwangsinnung der Metallarbeiter für den Amtsgerichtsbezirk Borken errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7237.)

Cassel am 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

551. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Wagner-, Stellmacher- und Faßbinderhandwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Borken, mit dem Sitze in Borken und dem Namen: Zwangsinnung der Holzarbeiter für den Amtsgerichtsbezirk Borken errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7238.)

Cassel am 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

552. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beiheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung der Holzarbeiter (Schreiner, Holzarbeiter, Drechsler, Wagner, Stellmacher, Faßbinder) in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg, mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes Rabolshausen, mit dem Sitze in Homberg und dem Namen: Zwangsinnung der Holzarbeiter in der Stadt Homberg und Umgegend errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7235.)

Cassel am 23. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

553. Die Schuhmacher-Innung hierselbst hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Bezirke der Stadt Cassel-Wehlheiden das Schuhmacherhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig beireiben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halien, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Stadtsyndikus Dr. Brunner dahier zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der

Digitized by Google

betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 7312.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr von Schenk.

554. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in dem Bezirk der Stadt Fulda mit dem Sitze in Fulda und dem Namen: Zwangs-Innung der Schneider in der Stadt Fulda errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 7132.) Cassel am 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

555. In dem Orte Mittelbuchen wird am 1. Juli gleichzeitig mit einer Posthülfstelle eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 30. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

556. Bei der am 5ten d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1899 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 21, 163, 191, 211, 315, 422, 442, 518 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 814, 1065, 1075, 1076, 1177, 1229, 1489, 1669, 1739, 1780, 1933, 1948 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1900 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1900 fälligen Zinsscheinen Reihe VI. Nr. 9 und 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind. Es werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover am 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Erledigte Stellen.

557. Die Rechnerstelle bei der hiesigen Bezirkssparkasse soll am 1. August d. J. neu besetzt werden.

Das Jahresgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 2100 Mk., die zu stellende Kaution ist auf 12000 Mk. festgesetzt worden. Pensionsberechtigung ist mit der Stelle nicht verbunden.

Die Anstellung, welcher eine 10tägige informatorische Thätigkeit vorangehen soll, erfolgt zunächst vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs.

Digitized by Google

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung des Lebenslaufes und der Zeugnisse bis zum 10. Juli d. J. dem Unterzeichneten einzureichen.

Vöhl am 29. Juni 1899.

Der Sparkassen-Direktor Ueberhorst.

558. An der katholischen Volksschule zu Großauheim ist zum 15. Oktober cr. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Bott zu Großauheim einreichen.

Hanau am 24. Juni 1899.

Namens des Schulvorstandes.

Der Königliche Landrath. v. Schenck.

559. Die hiesige städtische Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 720 Mk., sowie 12 rtm Buchenknüppelholz verbunden ist, soll zum 1. August d. J. anderweit besetzt werden.

Technisch qualificirte Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse sofort bei der unterzeichneten Stelle melden.

Neustadt, M.-W.-B., am 1. Juli 1899.

Der Magistrat. Huber.

560. Von dem unterzeichneten Gericht wird ein leistungsfähiger Kanzleigehülfe gesucht.

Hersfeld am 30. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abthl. 1.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungs-Assessor Tuercke zum Landrathe des Kreises Rotenburg,

der Pfarrer Hufnagel zu Unterreichenbach zum Pfarrer zu Birstein,

der Rechtskandidat Wolff zum Referendar,

der Postkassirer Egenolf zu Hersfeld zum Postdirektor, der Ober-Postdirektionssekretär Penning zu Cassel zum Postkassirer, der Postsekretär Saeuberlich zu Cassel zum Ober-Postdirektionssekretär, der Postassistent Hesse zu Eschwege zum Ober-Postassistenten, der Postassistent Wagner zu Wildungen und der Postanwärter Rund zu Cassel als Postassistenten,

der Dirigent Münscher der Taubstummenanstalt zu Homberg, zum Direktor dieser Anstalt,

der Landeshauptkassen-Buchhalter Stippich zum Oberbuchhalter,

der Kassen-Assistent Kreiß bei der Landeshauptkasse zum Sekretär bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt,

die ständigen Kanzlei-Hülfsarbeiter Först und Schmidt zu Kanzlisten bei der Landeskreditkasse,

der Vicewachtmeister Volle zum Pedellen bei der Centralverwaltung,

der Wärter Eichenberg bei dem Landkrankenhause zu Cassel zum etatsmäßigen Wärter,

der Oberförster Dreßler zu Orb zum Amtsanwalt,

der Revierförster Mogall zu Dammersbach und der Oberförster Roth zu Todenhausen zu Forstamtsanwälten,

der Forstaufseher Siemon zu Minden zum Förster zu Taubenberg in der Oberförsterei Rumbeck.

Ueberwiesen: der Regierungsrath Suttinger zu Frankfurt a/O. und

der Regierungs-Assessor Dr. von Joeden-Koniecpolski zu Hannover der Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Beauftragt: der Landeshauptkassen-Buchhalter Beckmann mit Verwaltung der Landesrenterei zu Cassel.

Versetzt: die Gerichtsschreiber, Sekretäre Ruppel von Weihers an das Amtsgericht zu Ziegenhain und Czossek von Schwarzenfels an das Amtsgericht zu Sontra,

der Postdirektor Doering von Luckenwalde nach Gelnhausen, der Postmeister Döhrmann von Teutschenthal nach Allendorf (Werra), der Ober-Postassistent Herzog von Frankfurt (Main) nach Eschwege, der Postassistent Schenern von Eschwege nach Frankfurt (Main).

Verliehen: dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Spiegelthal hierselbst der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife,

beim Uebertritt in den Ruhestand dem Amtsgerichtsrath Hahn zu Hanau der Königliche Kronen-Orden 3r Klasse,

dem Gerichtsdiener Schulz zu Abterode das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und

dem Gerichtsdiener Sandhagen bei dem Landgericht zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Postdirektor Reich zu Gelnhausen, der Postmeister Kramm zu Allendorf (Werra),

der Leihhaus-Kassirer Hahn bei dem Leih- und Pfandhaus zu Fulda und der Hausverwalter Bange bei dem Landeshospital zu Haina, vom 1. Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Förster Nöring zu Haselstein in der Oberförsterei Mackenzell.

Berichtigung: auf Seite 202 des Amtsblatts vom 28sten v. Mts. ist in Spalte 2 Zeile 1 nicht Forst**assessor**, sondern Forst**aufseher** zu lesen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juli 1899.

21. Die Schulaufsichtsbehörden haben sich, wie ich gern anerkenne, stets angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen vermieden werden, und nach den hierüber angestellten Ermittelungen sind auch erfreulicherweise selten wegen Mißbrauches des Züchtigungsrechtes gerichtliche oder Disciplinarstrafen gegen Lehrer zu verhängen gewesen. Einige in neuerer Zeit vorgekommene Fälle von Ausschreitungen bei Bestrafung von Schulkindern geben mir jedoch Anlaß, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden aufs Neue auf diesen Gegenstand zu richten, damit in jeder möglichen Weise derartige Ausschreitungen verhütet werden.

Die Befugniß der Lehrer, erforderlichenfalls auch körperliche Strafen anzuwenden, soll nicht bestritten werden. Aber es wird aufs Neue nachdrücklich einzuschärfen sein, daß Züchtigungen nur im äußersten Falle, wenn andre Disciplinarmittel nicht gefruchtet haben, oder bei besonders schweren Vergehungen erfolgen dürfen und daß sie auch dann selbstverständlich niemals irgendwie in Mißhandlungen ausarten oder der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden dürfen, sondern stets in maßvoller Weise auszuführen sind. Es ist weiter aufs Neue ernstlich daran zu mahnen, daß, wenn auch ein dünnes Stöckchen oder eine Ruthe beim Züchtigen benutzt werden dürfen, die Verwendung anderer Werkzeuge, wie z. B. eines Lineals oder eines Zeigestocks, ferner das Schlagen mit Büchern, das Schlagen mit der Hand ins Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust oder Rücken oder andere Körpertheile, das Zausen an den Haaren oder Ohren, das gewaltsame Zerren und Schütteln der Kinder und Aehnliches die Lehrer strafffällig macht und daß ebenso die unbegründete, leichtfertige oder gar gewohnheitsmäßige Ausübung von Züchtigungen sowie die Anwendung körperlicher Strafen bei schwachen Leistungen, geringer Begabung oder nicht erheblichen Vergehungen der Kinder unbedingt zu ahnden ist.

Um Verfehlungen bei Züchtigungen thunlichst zu verhüten, sind in Schulen, welche unter einem Rektor oder Hauptlehrer stehen, körperliche Strafen nur unter Zustimmung des Leiters der Schule anzuwenden, in den anderen Schulen ist die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen; wo dies durch die örtlichen Verhältnisse erschwert oder verhindert wird, ist alsbald nach Anwendung der Strafe über Grund und Art der Züchtigung dem Schulinspektor Anzeige zu erstatten. Junge, noch provisorisch beschäftigte Lehrer sind gemäß der hierüber erlassenen Anordnung thunlichst nicht als alleinstehende Lehrer anzustellen; jedenfalls ist ihnen die selbständige Anwendung körperlicher Züchtigungen nicht zu gestatten.

Vor allem aber werden Ueberschreitung des Züchtigungsrechts und ungehörige Anwendung körperlicher Strafen vermieden werden, wenn die Lehrpersonen ihre Aufgabe in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht richtig auffassen und erfüllen und bei Ausübung der Schulzucht den Grundsatz festhalten, körperliche Züchtigungen — von schweren, ohne Zweifel sehr seltenen Vergehungen abgesehen — überhaupt nicht anzuwenden. Die Schuljugend soll gewiß in fester Zucht und Ordnung erzogen und erhalten werden. Die Bedingungen hierfür sind aber nicht in den körperlichen Strafen zu suchen, sondern in der ganzen Persönlichkeit und Amtsführung des Lehrers, in seiner erziehlichen Einwirkung auf die Kinder, in seiner Unterrichtsweise, in der Erhaltung guter äußerer Schulordnung. Wo der religiös-sittliche Charakter des Lehrers, seine gewissenhafte Pflichterfüllung, seine ernste und zugleich liebevolle Behandlung der Kinder, sein gediegener Unterricht die Schuljugend mit Achtung und Liebe gegen den Lehrer erfüllt, da fällt erfahrungsgemäß — von den seltenen Ausnahmen entarteter Kinder abgesehen — der Anlaß zu Züchtigungen fort, wie umgekehrt erfahrungsgemäß in Schulen, in denen viel gestraft wird, der Grund dafür in der Regel darin zu suchen ist, daß in dem Verhalten und der Amtsführung des Lehrers, in seiner unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit erhebliche Mängel zu finden sind.

Berlin am 1. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Bartsch.

Indem wir die vorstehende Ministerialverfügung veröffentlichen, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren, hiernach alsbald bei den nächsten von ihnen geleiteten Konferenzen den in Rede stehenden Gegenstand zur Verhandlung zu bringen, aufs Neue die Lehrer nachdrücklich unter Hinweis auf die Folgen ihrer Handlungsweise vor Ueberschreitung des Züchtigungsrechts und vor unberechtigter und unzulässiger Anwendung von Strafen zu warnen und mit ihnen die

Digitized by Google

richtigen Mittel zur Erzielung guter Schulzucht zu besprechen, auch wegen Ausführung körperlicher Züchtigungen die entsprechenden Weisungen zu ertheilen.

Zuwiderhandlungen sind in jedem Falle unnachsichtlich zu bestrafen. Es müssen die Eltern das Vertrauen zur Schule haben können, daß ihre Kinder unbedingt vor ungehörigen Strafen bewahrt sind und, wenn auch in fester Zucht gehalten, eine liebevolle, väterliche Behandlung erfahren. (B. 7001.)

Cassel am 22. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

22. Sechzehnter Jahresbericht über die Casseler Ferienkolonie. 1. Oktober 1897/98.

Wenn wir am 30. Juni v. Js. 79 Kinder nach Sooden schicken konnten, so war dies nur zum Theile eine Folge größerer Einnahmen, denn 4 Theilnehmer hatten die Kosten ihrer Reise zur Hälfte, 4 andere aber ganz getragen. Auf unsere Rechnung kommen daher 73 Kolonisten. Immerhin eine kleine Steigerung, die indessen dem Bedürfnisse noch lange nicht entspricht. Wir wollen aber nicht undankbar sein, sondern allen, die uns freundlichst mit Rath und That unterstützten, unseren wärmsten Dank aussprechen. Denn was wir mit dem uns anvertrauten Gelde erreicht haben, ist nach dem Berichte des Herrn Lehrers Rohrbach, der wiederum die Kolonie führte und beaufsichtigte, durchaus erfreulich gewesen.

Der Kinderheilanstalt wurden 17 Knaben und 21 Mädchen überwiesen, so daß die eigentliche Kolonie aus 20 Knaben und 21 Mädchen bestand. Die Anstaltspfleglinge standen in ärztlicher Behandlung und waren Badegäste im eigentlichen Sinne des Wortes. Von den Kolonisten erhielten 6 Knaben und 1 Mädchen auf ärztliche Anordnung Soolbäder, und zwar zu sehr ermäßigtem Preise. Hierfür, wie für die freundliche Pflege, welche einigen erkrankten Kindern von den Schwestern der Anstalt zu Theil wurde, müssen wir noch besonders danken.

War auch anfänglich das Wetter nicht günstig, so fanden die Kinder doch unter dem Spielzelte Gelegenheit, sich in freier Luft zu tummeln; und als dann der Himmel sich aufklärte und warmer Sonnenschein über das Land sich ergoß, da wurden täglich Spaziergänge in Wald und Feld und auch in die weitere Umgebung Soodens unternommen.

Im Genusse der reinen, frischen Wald- und Höhenluft, der guten und reichlichen Kost, der anregenden und stärkenden Bäder, unterstützt durch strenge Befolgung der Tages- und Tischordnung und den durch Spiel, Gesang und kurzweilige Unterhaltung gepflegten Frohsinn, gediehen die Kinder zusehends. Die durchweg bleichen und elenden Kinder bekamen von Tag zu Tag ein frischeres Aussehen; sie wurden lebhafter und leistungsfähiger. Was der Augenschein lehrte, bezeugte die ärztliche Untersuchung, welche am Ende der Ferien ergab, daß fast alle gebessert und gekräftigt heimkehren konnten.

Die Gewichtszunahme betrug bei den Anstaltspfleglingen durchschnittlich 1,134 kg (für Knaben 0,982 kg, für Mädchen 1,257 kg); sie schwankte zwischen 0,0 bis 4,3 kg. Bei den eigentlichen Kolonisten kam auf den Knaben ein Mehrgewicht von 0,960 kg, auf das Mädchen 0,733 kg; bei ihnen war die Höchstzunahme 2,8 kg.

Aus so erfreulichem Erfolge können alle unsere Freunde und Gönner von neuem die Ueberzeugung schöpfen, daß die uns dargebotenen Mittel auf's beste angewendet worden sind, und daß ihre Unterstützung einem edlen Zwecke gedient hat. Wir dürfen darum wohl hoffen, nicht vergeblich anzuklopfen, wenn wir auch im Jahre 1899 um weitere Gaben bitten werden.

Cassel im Dezember 1898.

Der Vorstand für Casseler Ferienkolonien.

23. Im Verlage von Baier und Cie. zu Cassel ist erschienen:

„Liederbuch für Schule und Haus." Eine Sammlung von Liedern und Gesängen in stufenweiser Anordnung für den gesammten Gesangunterricht in der Schule. Herausgegeben vom Hessischen Volksschullehrerverein. Preis 0,50 Mark.

Indem wir dies zur Anzeige bringen, gestatten wir zugleich die Verwendung des genannten Liederbuches in den Volksschulen des diesseitigen Bezirks.

Cassel am 31. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

24. Auf nachstehendes Büchlein, das sich zur Anschaffung von Lehrer- und Schülerbibliotheken eignet, machen wir hierdurch aufmerksam:

Hersfeld und Umgegend von J. Hallenberger. Mit einem Plan der Stadt und der nächsten Umgebung. Preis 0,70 Mark. Hersfeld 1895. Im Selbstverlag des Verfassers. (B. 3586.)

Cassel am 13. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

25. Die Buchhandlung Gustav Fock (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Leipzig, Magazingasse 4/Neumarkt 40 hat mir mitgetheilt, daß sie

1) von dem Werke

„Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, bearbeitet von einer Anzahl Schulmänner und Gelehrten. Herausgegeben unter Mitwirkung der D. D. Pahner & Wildermuth von Prälat Dr. K. A. Schmid, weil. Gymnasial-Rektor in Stuttgart. Zweite verbesserte Auflage vom 7. Bande an fortgeführt unter Redaktion v. Geh. Regierungsrath D Dr. Schrader, Kurator der Universität Halle a/S., 10 Bände 1876—1887"

einige nicht ganz neue, aber vorzüglich erhaltene Exemplare besitze, deren Preis sie auf 100 Mk. — statt 182 Mk. — herabgesetzt habe,

2) von dem Auszug dieses Werkes, welcher unter dem Titel

„Pädagogisches Handbuch für Schule und Haus. Auf Grundlage der Encyklopädie des gesammten

Digitized by Google

Erziehungs- und Unterrichtswesens, vornehmlich für die Volks-, Bürger-, Mittel- und Fortbildungsschulen in alphabetischer Ordnung bearbeitet von Dr. K. A. Schmid, Gymnasial-Rektor a. D. Stuttgart, 2 Bände (145 Bogen) gr. 8° 1877—1879"

erschienen ist, ebenfalls eine Anzahl derartiger Exemplare zum Preise von 17 Mk. — statt 29 Mk. — abgeben könne.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien/Königlichen Regierungen veranlasse ich, die Direktoren der höheren Lehranstalten und Schullehrerseminare sowie die Kreisschulinspektoren wegen etwaiger Anschaffung der bezeichneten Werke für die ihnen unterstellten Bibliotheken auf die vorgedachten Angebote aufmerksam zu machen.

Sollte auf letztere eingegangen werden, so haben die betreffenden Direktoren und Kreisschulinspektoren bezw. Schulvorstände sich unmittelbar mit der Buchhandlung in Verbindung zu setzen.

Berlin am 12. April 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. V.: Bartsch.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen.

Abschrift den Herrn Kreisschulinspektoren zur etwaigen Anschaffung für die Ihnen unterstellten Kreislehrer-Bibliotheken. (B. 5897.)

Cassel am 1. Juli 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Rektor der Lateinschule zu Fritzlar, Kramer, anläßlich seines Uebertritts in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4r Klasse, dem Lehrer Schreiber zu Bellings aus dem gleichen Anlaß, sowie dem Lehrer Herchenröder zu Langendiebach, Landkreis Hanau, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: Pfarrer Schöner zu Bieber, Kr. Gelnhausen, über die Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer Haupt zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, über die Schulen daselbst, Curatus Freidhof zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, über die Schule daselbst, Kaplan Gockel zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, über die Schule daselbst, Lokalkaplan Hülsmann zu Elters, Kr. Fulda, über die Schule daselbst, Pfarrer Röhre zu Orb, Kr. Gelnhausen, über die kath. Schule zu Orb, Pfarrverweser Golbach zu Hanswurz, Kr. Fulda, über die Schulen seiner Pfarrei, Pfarrer Tewaag zu Hohenrode, Kr. Rinteln, über die Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer Bolkenand zu Schwabendorf, Kr. Kirchhain, über die Schule daselbst, Pastor Kampermann zu Steinbergen (Schaumburg-Lippe), über die Schule zu Ahe, Kr. Rinteln, Pfarrer Heußner zu Gensungen, Kr. Melsungen, über die Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer Schmidt zu Oberrieden, Kr. Witzenhausen, über die Schulen seiner Pfarrei, Pfarrer Ziegler zu Waldensberg, Kr. Gelnhausen, über die Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer Schmidt zu Renda, Kr. Eschwege, über die Schulen zu Renda und Grandenborn, Pfarrer Heppe zu Sebbeterode, Kr. Ziegenhain, über die Schulen seines Kirchspiels, Pfarrer Koch zu Frankenau, Kr. Frankenberg, über die Schulen daselbst, Pfarrer Dörr zu Betziesdorf, Kr. Marburg, über die Schulen seines Kirchspiels, Kaplan Günther zu Momberg, Kr. Kirchhain, über die Schule daselbst, Rektor Schilling zu Fechenheim, Kr. Hanau, über die ev. Schule daselbst, Rektor Hehmel zu Steinbach-Hallenberg, über die ev. Schule daselbst, Rektor Henk zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, über die ev. Schule daselbst.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: Pfarrer Schrader zu Breitenbach a/F. über den Aufsichtsbezirk Rotenburg III, Pfarrer Jungmann zu Oberfuhl über den Aufsichtsbezirk Rotenburg II, Pfarrer Biskamp zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, über den Aufsichtsbezirk Neukirchen II, Metropolitan Braunhof zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, über die Schulen des Aufsichtsbezirks Gudensberg.

Ernannt: der Lehrer Schwanz zu Angerstein im Reg.-Bez. Hildesheim, zum Lehrer an der ev. Schule zu Nieste, Landkr. Cassel, der Hauptlehrer Jacobi zu Cassel zum Rektor der Bürgerschule 10, der Lehrer Mangold zu Spangenberg, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der Mittelschule zu Gelnhausen, die Lehrerinnen Hermanna Rudolfa Wille und Maria Thomann, beide zu Lübeck, zu Lehrerinnen an der öffentlichen Volksschule zu Schauenstein bei Obernkirchen, Kr. Rinteln.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Schäfer zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der Knabenmittelschule zu Hanau, die Wahl der Lehrer Thiel und Heckmann zu Cassel zu Lehrern an der Mädchenmittelschule daselbst, die Wahl der Lehrer Bückert an dem reformirten Waisenhaus hierselbst, Busch zu Hann. Münden, Eckhardt zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, Möhring zu Ohof bei Meinersen, Harms zu Martfeld, Reg.-Bez. Hannover, Vogel zu Hofgeismar, Küllmer zu Sontra, Kr. Rotenburg, Große zu Gera, zu Lehrern an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der geprüften Lehrerin Olga Menk zu Cassel zur Lehrerin an den städtischen Bürgerschulen daselbst, die Wahl des Oberlehrers Honsel zu Halle i/W. zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Hanau, die Wahl der Schulamtsbewerberin Louise Ahlborn aus Bieber zur einstweilig angestellten Lehrerin an den städtischen Volksschulen zu Hersfeld.

Versetzt: die Lehrer Schulz zu Frieda, Kr Eschwege, an die ev. Schule zu Bockerode, Kr. Melsungen,

Digitized by Google

Schäfer zu Oberhone, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Bettenhausen, Landkr. Cassel, Loderhose zu Böhl, Kr. Frankenberg, an die städtischen Volksschulen zu Hanau, Thill zu Eichenzell, Kr. Fulda, an die städtischen Volksschulen zu Hanau, Freund zu Finkenhain, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Horbach, Kr. Gelnhausen, Bringmann zu Rechtebach, Kr. Eschwege, an die Stadtschule zu Sontra, Kr. Rotenburg, Dippel zu Wallroth, Kr. Schlüchtern, an die ev Schule zu Enkheim, Kr. Hanau, Dippel zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Altenlotheim, dess. Kr., Ullrich zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule zu Bellings, Kr. Schlüchtern, Heuser zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Bracht, Kr. Marburg, Blum zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Steinbach-Hallenberg, dess. Kr., Salzmann zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Lispenhausen, dess. Kr., Knoth zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Buchenau, Kr. Hünfeld, Bode zu Imshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Lispenhausen, dess. Kr., Vesper zu Frankenau, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Homberg, Seng zu Braunhausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Oberhone, Kr. Eschwege, Kurzrock zu Wahles, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Ehlich zu Horsten, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Berndshausen, Kr. Homberg, die einstweilig angestellten Lehrer Feige zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Rodebach, Kr. Eschwege, Wetzler zu Lamerden, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Louisendorf, Kr. Frankenberg, Claus zu Wettges, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Niedergude, Kr. Rotenburg, Mengel zu Willershausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Ellershausen, dess. Kr., Apel zu Deisel, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Langenthal, dess. Kr., Hünefeld zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, an die ev. Schule zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, Wenzel zu Breuna, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar.

Endgültig angestellt: die Lehrerin Katharine zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Kall zu Grandenborn, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Ulfen, Kr. Rotenburg, Käckel zu Schachten, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Udenhausen, dess. Kr., Stucke zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Lamerden, dess. Kr., Lichtenberg zu Braach, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, Ruppel zu Wolfhagen an der ev. Schule zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, Schütz zu Cassel an der ev. Schule zu Wallroth, Kr. Schlüchtern, Böhl zu Frankenberg an der ev. Schule zu Thurnhosbach, Kr. Eschwege, Rößer zu Niederwetter, Kr. Marburg, an der ev. Schule daselbst, Kiehling zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, an der ev. Schule zu Vollmarshausen, dess. Kr., Rübsam zu Fulda an der kath. Schule zu Eichenzell, Kr. Fulda, Balzer zu Rückers, Kr. Fulda, an der kath. Schule zu Finkenhain, Kr. Fulda, Rosenstock zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule zu Ronshausen, dess. Kr., Weishaar zu Renda, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Willershausen, dess. Kr., Günther zu Bergen, Kr. Hanau, an der ev. Schule zu Breitenborn, Amt Wächtersbach, Grunewald zu Allendorf, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule zu Lüderbach, Kr, Eschwege, Zimmermann zu Hoof, Kr. Cassel, an der ev. Schule zu Frielingen, Kr. Hersfeld, Zumwinkel zu Zersen, Kr. Rinteln, an der ev. Schule daselbst, Achler zu Grandenborn, Kr. Eschwege, an der ev. Schule zu Rechtebach, dess. Kr., Schäfer zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, Hartmann zu Rinteln an der ev. Schule zu Horsten, Kr. Rinteln, Laux zu Münchhausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule das., Fischer zu Heubach, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, Gies zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Throm zu Frankfurt a/M. an der kath. Schule zu Schröck, Kr. Marburg Brüning zu Liekwegen, Kr. Rinteln, an der ev. Schule daselbst, die Schulamtsbewerberin Hellwig zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, an der Stadtschule zu Immenhausen, dess. Kr.

Pensionirt: die Lehrer Breunung zu Schmalkalden, Kantor Wilhelm zu Seligenthal, Kr. Schmalkalden.

Entlassen: die Lehrer Sandmann zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, in den Volksschuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Kalb zu Goldbeck, Kr. Rinteln, in den Volksschuldienst des Reg.-Bez. Hildesheim, Mitlacher zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, in den Schuldienst des Reg.-Bez. Potsdam, Happel zu Zersen, Kr. Rinteln, Jäger zu Cassel (Bürgerschule 9) in den Volksschuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Knobel zu Homberg, zwecks Uebernahme einer Lehrerstelle an der Lateinstelle daselbst, der einstweilig angestellte Lehrer Werner zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, der einstweilig angestellte Lehrer Ziegler zu Langendiebach, Kr. Hanau, der einstweilig angestellte Lehrer Fink zu Schröck, Kr. Marburg, zwecks Uebertritts in den Schuldienst des Großherzogthums Hessen.

Gestorben: die Lehrer Jammer zu Münchhausen, Kr. Marburg, Knieling zu Gemünden, Kr. Frankenberg, Kullmann zu Großauheim, Kr. Hanau, Schröder zu Cassel.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juli 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der beschleunigteren Einsendung derselben zum Amtsblatt, des Inhalts des Reichsgesetzblatts, der Aufhebung des Salzsteueramts zu Orb, der Mitglieder der Prüfungs-Commission der im Büreaudienste ꝛc. der Regierungen ꝛc. anzustellenden Beamten, S. 209; der diesjährigen Aufnahme Prüfung zu Schlüchtern, der diesjährigen mündlichen Entlassungs-Prüfung zu Schlüchtern, des Auswanderungs Agenten ꝛc. Derschow zu Frankfurt a/M., der temporären Einschränkung der Schiffahrt auf dem Main zwischen Mainkur und Offenbacher Brücke, S. 210; der Markt- und Ladenpreise des Weizens ꝛc. im Monat Juni, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 211; der Wahl von Vertrauensmännern für die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Sprechstunden der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, des Rechnungs-Abschlusses der Hanauer Pfarr-Wittwen- ꝛc. Kasse, S. 212; der von Reichenbach-Lessonitz'schen Stiftung, der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, der Wilhelm-Augusta-Stiftung, S. 213; der Ausführung des Viehseuchengesetzes, S. 214; des Aufgebots des Sparkassenbuchs des ꝛc. Wagner zu Gleichen, der Besetzung einer Lehrerstelle an der Strafanstalt ꝛc. Cassel-Wehlheiden, einer Försterstelle durch die Stadt Neustadt, S. 215; der Pfarrei zu Louisendorf, der Schulen zu Ihringshausen und Lehnhausen, einer Kassengehülfenstelle an der Kreiskasse zu Kirchhain, Personalien, S. 216.

Die vielfach verspätete Einsendung der für das Regierungs-Amtsblatt ꝛc. bestimmten Bekanntmachungen hat bisher häufig deren rechtzeitige Veröffentlichung verhindert und besonders auch die ungestörte Fertigstellung für den Ausgabetag wesentlich erschwert. Durch eine höheren Orts neuerdings getroffene Anordnung hinsichtlich der Einrichtung und des Inhalts des Amtsblatts ist dieser Uebelstand in erhöhtem Grade hervorgetreten. Zu dessen Beseitigung sehe ich mich veranlaßt, alle Behörden und Beamten, die sich des Amtsblatts ꝛc. zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bedienen, dringend zu ersuchen, deren Absendung an die Amtsblatts-Redaktion nach ihrem Vollzuge für die Folge mehr zu beschleunigen. Es wird künftig darauf gehalten werden müssen, daß Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in der nächsten Nummer des Amtsblatts, welches jeden Mittwoch erscheint, erfolgen soll, spätestens Montags bei der Amtsblatts-Redaktion eingehen, um Dienstag Nachmittag zur Druckerei zu gelangen. Später eingehende Bekanntmachungen müssen für das in 8 Tagen erscheinende Amtsblatt zurückgelegt werden. Ausnahmen hiervon können fortan nur in ganz dringenden Fällen zugelassen werden.

Cassel am 6. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Juni 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2583 das Gesetz, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899, und unter

Nr. 2584 das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Juni 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2585 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899, vom 22. Juni 1899, und unter

Nr. 2586 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899, vom 22. Juni 1899.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2587 den Notenwechsel, betreffend die Handelsbeziehungen, zwischen dem Reich und Spanien, vom 12. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

561. Das Salzsteueramt I. Klasse zu Orb wird unter Ueberweisung des Hebebezirks desselben an das Steueramt I. Klasse zu Gelnhausen vom 1. August d. J. ab aufgehoben.

Cassel am 3. Juli 1899.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

562. Die Ernennung des früheren Regierungsraths, jetzigen Verwaltungsgerichtsdirektors Mölle hierselbst zum Mitgliede der Commission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzu-

Digitized by Google

stellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen-Nassau habe ich zurückgezogen. An dessen Stelle ist der Regierungsrath Dr. von Below hierselbst zum Mitgliede der erwähnten Commission von mir ernannt worden.

Cassel am 24. Juni 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

563. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 13. September, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Lincke zu Schlüchtern, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 fl.) (S. 4834.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

564. Die diesjährige mündliche **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 4. September und die folgenden Tage angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 28sten August ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 10. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 633 fl.) (S. 4831.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

565. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 ist dem G. A. Derschow in Firma Chr. Emil Derschow zu Frankfurt a/M. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Hâvre und Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritanien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul) Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland und dem Festland von Australien, durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O., ferner die vom Bundesrath zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften sowie den Ministerialerlaß vom 2. April 1898 (Amtsblatt 1898 S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungs-Unternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 7310.)

Cassel am 29. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

566. Wegen der Jubiläums-Regatta des Offenbacher Rudervereins auf dem Main zwischen Mainkur und Offenbacher Brücke wird diese Stromstrecke, insoweit sie zum Regierungsbezirk Cassel gehört, am 16. Juli d. J., von 3 bis 8 Uhr Nachmittags, für den Schiffs- und Floßverkehr gesperrt. (A. III. 6360.)

Cassel am 11. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

567. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1899. (A. II. 7865.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	b. für 1 Kilogramm: Es kostet 1 Schock 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 38	15 18	15 27	15 —	23 55	22 68	32 06	5 24	3 28	— —	5 50	116 —	1 40	1 30	1 50	1 45	1 30	1 50	2 28	3 15
2	Fritzlar . .	15 58	14 75	15 —	14 50	32 —	36 —	42 —	6 —	3 —	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 30
3	Fulda . .	15 78	15 77	15 67	14 88	24 —	33 —	31 50	5 75	4 50	3 25	5 60	118 —	1 32	1 14	1 40	1 16	1 16	1 70	1 94	3 30
4	Hanau . .	16 38	15 38	16 91	15 41	27 17	24 75	41 —	6 69	3 74	3 20	5 53	122 —	1 44	1 25	1 55	1 31	1 20	2 02	2 08	3 90
	+	17 73	15 70	16 63	15 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	16 —	16 —	17 —	15 50	27 —	26 —	42 —	6 —	5 —	3 60	7 —	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 —	3 30
6	Hofgeismar	15 —	15 —	16 —	14 50	29 —	31 —	31 —	6 —	3 30	2 —	4 63	106 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 10	2 40
7	Marburg	16 50	15 50	16 —	16 —	17 —	26 —	44 —	7 —	4 —	— —	5 20	130 bzw. 118 —	1 40	1 28	1 43	1 30	1 35	1 60	1 80	3 60
8	Rotenburg	16 50	15 —	16 —	16 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 —	— —	5 90	130 —	1 30	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 40	3 —
	Summa .	127 12	122 58	127 85	121 82	208 72	228 43	298 56	48 68	30 82	12 05	44 36	1080 —	11 06	10 17	11 18	9 92	9 81	13 62	17 —	25 95
	+	17 73	15 70	16 63	15 50																
	Durchschnittsbetrag	15 89	15 32	15 98	15 23	26 09	28 55	37 32	6 09	3 85	3 01	5 55	120 —	1 38	1 27	1 40	1 24	1 23	1 70	2 13	3 24
	+	17 73	15 70	16 63	15 50																

\+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-: Graupe.	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 23	— 38	— 30	— 41	— 40	— 34	— 43	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 36	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 44	2 90	3 98	— 20	1 45
4	Hanau	— 35	— 27	— 46	— 35	— —	— 48	— 38	— 41	2 15	2 80	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 27	— 25	— 37	— 45	— 50	— 50	— 36	— 45	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 32	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 40	2 40	2 80	— 20	1 50
	Summa .	2 46	1 97	3 37	3 04	2 31	3 93	3 07	3 51	20 15	25 48	1 60	12 05
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 42	— 38	— 46	— 49	— 38	— 44	2 52	3 19	— 20	1 51

Cassel am 9. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

568. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Wahlershausen, Heringshausen, Oberzwehren.

Kreis Eschwege: Willershausen, Herleshausen.

Kreis Fulda: Jossa, Hattenroth (Gem. Meiters).

Kreis Gelnhausen: Eichenroth.

Kreis Hersfeld: Hersfeld, Batten, Hühnertropf (Gem. Ibgau), Altenhof, Schmalnau, Hettenhausen.

Kreis Hanau: Hochstadt.

Kreis Kirchhain: Kirchhain, Rüdigheim.

Kreis Rinteln: Nordbruch, Algesdorf, Klein-Nenndorf,

Kreis Rotenburg: Ronshausen, Rotenburg, Blankenheim, Weiterode, Gerterode, Bosserode, Rasdorf.

Kreis Schlüchtern: Heubach.

Kreis Schmalkalden: Herrenbreitungen, Mittelschmalkalden, Bermbach, Helmershof, Steinbach-Hallenberg, Herges-Hallenberg.

Kreis Wolfhagen: Dörnberg.

B. Schweineseuche:

Kreis Schmalkalden: Seligenthal. (A. III. 6294.) Cassel am 8. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident J. A.: Freiherr Schenk.

569. Für die Sektion V. der Steinbruchsberufsgenossenschaft wurden gewählt:

I. als Vertrauensmänner:

a. für die Kreise Fritzlar, Melsungen, Eschwege und Witzenhausen: Carl Strohmeyer zu Spangenberg an Stelle des ausgeschiedenen August Goebel zu Melsungen,

b. für die Kreise Gelnhausen und Hanau: Matthäus Bilz zu Bernbach für Johannes Bilz daselbst.

II. als stellvertretende Vertrauensmänner:

a. für die Kreise Fritzlar, Melsungen, Eschwege und Witzenhausen: Konrad Reinbold zu Rhünda,

b. für den Kreis Schmalkalden: Ernst Endter zu Trusenthal. (A. II. 5931.)

Cassel am 6. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

570. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

der Regierungs- und Gewerberath zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23), Montags, Vormittags 11 bis 12½ Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Cassel (Büreau Emilienstraße 1) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Fulda (Büreau im Schloß) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und an jedem 2ten und 4ten Montag im Monat, Nachmittags von 4 bis 8 Uhr,

der Gewerbe-Inspektor zu Eschwege (Büreau Bahnhofstraße 24) an jedem 1sten und 3ten Sonntag im Monat, von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und an jedem 2ten und 4ten Montag im Monat von 8 bis 11 Uhr Vormittags,

bei vorheriger Vereinbarung auch an anderen Tagen und anderen Stunden.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirkes zeitig genug voraus bestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an diesen Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden stattfinden können, bekannt geben. (A. II. 7663.)

Cassel am 7. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

571. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1898/99 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassebestand aus voriger Rechnung	3474	53		
II.	Ausstände der vorigen Rechnung	1707	24		
III.	Eintrittsgelder . . .	1500	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	255	42		
V.	Heirathsgelder . . .	63	—		
VI.	Beiträge	4045	15		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	876	72		
XI.	Zinsen von Kapitalien .	7843	41		
XII.	Zinsen von Eintritts- u. Gehaltsverbesserungsgeldern	29	50		
XIII.	Abgetragene Kapitalien .	12550	—		
	Sa. der Einnahme . .	. .	.	32344	97
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	9496	67		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	18200	—		
VIII.	Verwaltungskosten . .	600	51		
IX. a.	Rückstände von Mitgliedern Mk. 2398,52				
„ b.	Rückstände von Nichtmitgliedern „ 403,12	2801	64		
	Sa. der Ausgabe .	. .	.	31098	82
	Bleibt Baarbestand .	. .	.	1246	15
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung .	173425	77		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	177941	79		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .	4516	02		
	Die Witwen-Pension beträgt incl. Zulage jährlich	. .	.	440	—

Hanau am 29. Juni 1899.

Die Direction der evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Sopp. Lamm. C. Fenner.

Digitized by Google

572. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lessonitz der medizinischen und chirurgischen Universitäts-Klinik zu Marburg zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträge desselben für das Etatsjahr 1898/99.

Es betrugen:

im Jahre	das Stiftungskapital im Nennwerth.	Art der Anlage desselben.	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenantheile.	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder.	die hierdurch (pro Tag 1 Mk. 50 Pf.) veranlaßten Verpflegungskosten.
1898/99.	60652 Mk. 55 Pf.	13800 Mk. auf Privathypothek, 46800 Mk. in staatlichen und provinziellen Werthpapieren, 52 Mk. 55 Pf. bei der Sparkasse in Marburg.	2137 Mk. 50 Pf.	1425.	2137,50 Mk.

Die vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marburg am 30. Juni 1899.

Königliche Universitäts-Deputation.

573. Diejenigen jungen Leute, welche sich der diesjährigen Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt während des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden.

Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 23. Juni 1899.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
J. V.: Callenberg.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

574. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der kommunalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird in Nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis Ende März 1899 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 30. Juni 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Digitized by Google

Titel.	Gegenstand der Einnahme und Ausgabe.	Einnahme und Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	784	38	784	38	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	75451	06	75322	18	*) 128	88	*) Hierunter 122 Mk. 40 Pf. gestundete Beiträge nachträglich beigetretener Mitglieder.
III.	Eintrittsgelder	204	—	204	—	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	39091	66	39091	66	—	—	
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere .	19520	—	19520	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	682	09	682	09	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	135733	19	135604	31	128	88	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Pensionen	73811	46	71322	39	2489	07	
III.	Ablieferungen an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	682	09	682	09	—	—	
IV.	Büreaukosten	117	69	117	69	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien bezw. angekaufte Werthpapiere . .	63481	90	63481	90	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	138093	14	135604	07	2489	07	
	Die Einnahmen betragen .	—	—	135604	31	—	—	
	Mithin Bestand .	—	—	—	24	—	—	

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Das Vermögen in Werthpapieren und Hypotheken betrug am Schlusse des Jahres 1897	831884	96	
2. Demselben sind in der Zeit vom 1. Januar 1898 bis Ende März 1899 zugegangen	44001	90	
Bestand an Werthpapieren und Hypotheken Ende 1898/99 . .	875886	86	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	128	88	
4. Der Kassenbestand beträgt	—	24	
Summa Guthaben .	876015	98	
Davon gehen ab: Die Ende 1898/99 verbliebenen Ausgabe-Rückstände	2489	07	
Mithin Gesammt-Vermögen Ende 1898/99	873526	91	
Ende 1897 betrug dasselbe	831215	25	
Somit gegen das Jahr 1897 eine Zunahme von .	42311	66	

575. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestimmungen im Artikel I des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1898 veröffentlicht.

Cassel am 30. Juni 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Digitized by Google

Titel.	A. Einnahme.	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe für Pferde Stück.	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰	Bemerkungen.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	1342	25	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	51337	—	—	327706	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1898 sind Abgaben nicht erhoben worden, da die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 11. Januar 1882 vorgesehene Maximalhöhe von 40000 Mark bei Pferden rc. und 80000 Mark beim Rindvieh überschritten hatten, bezw. nahezu erreichten.
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	—	—	—	10537	80	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	1933	76	—	2114	58	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	3276	01	—	12652	38	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	108	38	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen	2	1881	25	50	10375	46	—	—	—	—	
III. 1	Tagegelder und Reisekosten der Thierärzte, welche mit Feststellung des Milzbrandes beauftragt sind	—	1	50	—	229	—	—	—	—	—	
III. 2	Tagegelder und Reisekosten der zur Abschätzung der gefallenen Thiere herangezogenen Schiedsmänner	—	12	—	—	798	60	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	865	47	—	1730	94	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	2760	22	—	13242	38	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	3276	01	—	12652	38	—	—	—	—	
	Mithin Bestand .	—	515	79	—	—	—	—	—	—	—	
	Mithin Ueberzahlung	—	—	—	—	590	—	—	—	—	—	

576. Die auf den Namen des Heinrich Wagner zu Gleichen bezw. des Johannes Schneider, Johannes Sohn, zu Gleichen lautenden Einlagebücher Nr. 15979 bezw. 23454 über Mk. 2030 bezw. Mk. 41,08 Pf. der hiesigen Sparkasse sind verloren gegangen.

Die etwaigen Besitzer werden aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage der Bücher — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dieselben für verlustig erklärt und den legitimirten Verlierer Duplicat-Bücher ausgestellt werden.

Gudensberg am 30. Juni 1899.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.

Kleim. C. Koch. A. Metz.

Erledigte Stellen.

577. Bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängnisse zu Cassel-Wehlheiden ist die Stelle eines katholischen Lehrers infolge der Versetzung ihres bisherigen Inhabers vom 1. September d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Anfangsgehalt der Lehrer bei den Strafanstalten beträgt 1500 Mk. und steigt in einer Aufrückungsfrist von 18 (von 3 zu 3) Jahren bis auf 2700 Mk. Die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalt wird vom Tage der endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, frühestens jedoch vom zurückgelegten einunddreißigsten Lebensjahre ab mit der Maßgabe berechnet, daß die anzurechnende Dienstzeit höchstens einen Zeitraum von 9 Jahren umfassen darf.

Bewerber um die erledigte Stelle, mit welcher außerdem freie Dienstwohnung und widerruflich die nebenamtliche Wahrnehmung der Geschäfte des katholischen Lehrers bei der hiesigen Strafanstalt gegen eine Jahresvergütung von 200 Mk. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. August d. J. bei dem Strafanstalts- und Gefängniß-Direktor Fliegenschmidt zu Cassel-Wehlheiden einzureichen. (A. I. 5257.)

Cassel am 7. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

578. Die hiesige städtische Försterstelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 720 Mk., sowie 12 rtm Buchenknüppelholz verbunden ist, soll zum 1. August d. J. anderweit besetzt werden.

Technisch qualificirte Bewerber wollen sich unter

Digitized by Google

Vorlage der erforderlichen Zeugnisse sofort bei der unterzeichneten Stelle melden.

Neustadt, M.-W.-B., am 1. Juli 1899.

Der Magistrat. Huber.

579. Bewerber um die mit dem 5. Oktober d. J. zur Erledigung kommende reformirte Pfarrstelle zu Louisendorf, in der Klasse Frankenberg, haben ihre Gesuche durch Vermittelung ihres Diöcesan-Vorstandes innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Cassel am 5. Juli 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

580. An der evangelischen Volksschule zu Ihringshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk., außerdem freie Wohnung oder Miethsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Wolfsanger einreichen.

Cassel am 27. Juni 1899.

Namens des Schulvorstandes: Dörnberg, Landrath.

581. Die evangelische Schulstelle zu Lehnhausen ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz zu Grüsen einreichen.

Frankenberg i. H. am 6. Juli 1899.

Namens des Königlichen Schulvorstandes.

Riesch, Landrath.

582. Ein mit den Dienstgeschäften vertrauter und zuverlässiger Kassengehülfe kann zum 1. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Kasse eintreten.

Kirchhain am 7. Juli 1899.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Schmidt zu Renda zum Pfarrer zu Oberrieden,

der Pfarrer Otto zu Louisendorf zum Pfarrer zu Wettesingen,

der Regierungsrath Lommatzsch zu Cassel zum etatsmäßigen Regierungsrath,

der Gerichts-Assessor Dr. Fechner zu Cassel zum Regierungs-Assessor,

der Referendar von Briesen zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Reuber zum Referendar,

die Bureaudiätare Goetze zum Generalkommissions-Sekretär sowie Hellner und Börner zu Spezialkommissions-Sekretären,

der Assistent Ackermann bei der Staatsanwaltschaft zu Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Neuhof,

der Gerichtsschreibergehülfe Geb zu Fulda zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Schwarzenfels,

die Bürgermeister Wolff zu Seligenthal und Sandrock zu Niedergude zu Standesbeamten und der Schöffe Abhau zu Niedergude zum Standesbeamten-Stellvertreter für die Standesamtsbezirke Seligenthal bezw. Niedergude.

Beauftragt: der Superintendent Dr. Vial zu Hersfeld mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe Sontra.

Einberufen: der Hülfsarbeiter Albrecht zu Schleswig und der Katastergehülfe Herzig aus Schwelm als Hülfszeichner im Kataster-Büreau der Regierung zu Cassel.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Duisberg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M.,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Neidhart zu Neuhof an das Amtsgericht zu Weyhers,

der Oberlandmesser Klose und der Landmesser Kummer aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission an die Spezialkommissionen Cassel IV bezw. Rinteln, der Landmesser Kipping von Schmalkalden nach Fulda, der Landmesser Freiherr von Röder von der Spezialkommission I Marburg nach II daselbst, der Landmesser Kukutsch von Hersfeld nach Ratibor, der Spezialkommissions-Sekretär Köhler von Marburg nach Fulda.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Dr. Franz Leonhard aus dem Justizdienst in Folge Ernennung zum ordentlichen Professor der jur. Fakultät an der Universität Marburg.

Verliehen: dem Oberlandmesser Textor zu Cassel aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden 3r Classe mit der Zahl 50,

dem Gerichtskassenrendanten Hanebeck zu Hanau der Charakter als Rechnungsrath,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Stock zu Fulda und dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Trautmann zu Eschwege der Charakter als Kanzleirath,

dem Freiherrlich von Stumm'schen Forstkassirer Kalkhof zu Ramholz der Kronen-Orden 4r Classe,

den Förstern Gombert zu Seigertshausen, Lichtenberg zu Hergershausen und Wünn zu Densberg der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Förster a. D. Gönner zu Eimelrod der Charakter als Hegemeister.

Gestorben: der Vermessungs-Revisor Wiegand zu Cassel und der Spezialkommissions-Sekretär Doehne zu Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juli 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes des Reichsgesetzblatts und des Preußischen Gesetzblatts, der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen, S. 217; in der Präparanden-Anstalt zu Fritzlar und der diesjährigen Aufnahme-Prüfung zu Fulda, der Verloosung von Geld durch den Preußischen Handelsverein vom Rothen Kreuz, der Genehmigung des Geschäftsbetriebs der Vaterländischen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft, S. 218; der Verloosung von Pferden ꝛc. gelegentlich des Pferdemarktes zu Bromberg, der Sammlung von Geldbeträgen für den evangelisch-kirchlichen Hülfsverein zu Berlin, der Nachweisung ꝛc. der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen ꝛc., der Errichtung von Zwangsinnungen für Zimmerer im Kreise Ziegenhain und Schlosser im Amtsgerichtsbezirk Homberg, der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, der Hufschmiede-Prüfungen zu Hanau und Cassel, S. 219; des Lehrplans der Maschinenbauschule zu Dortmund, der Ausgabe von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, S. 220; des Aufgebots des Sparkassenbuchs der ꝛc. Frank zu Kirchhosbach, der Besetzung der Bürgermeisterstelle zu Lichtenau, der Schule zu Grebenhagen, Nassenerfurth, Untergeis, Bottendorf, S. 221; einer Schornsteinfegermeisterstelle zu Cassel, einer Kassengehülfenstelle an der Kreiskasse zu Kirchhain, Personalien, S. 222.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2588 das Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds, vom 1. Juli 1899, unter

Nr. 2589 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899, vom 1. Juli 1899, unter

Nr. 2590 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899, vom 1sten Juli 1899, unter

Nr. 2591 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, vom 1. Juli 1899, und unter

Nr. 2592 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 1. Juli 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10090 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung, vom 7. Juni 1899, unter

Nr. 10091 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend Abänderung einiger durch frühere Staatsverträge getroffenen Vereinbarungen, vom 25/17. Februar 1899, unter

Nr. 10092 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Zell a. Mosel, vom 1. Juli 1899, und unter

Nr. 10093 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarten vorläufigen Ausgleichung zur Regelung des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs, vom 1. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

583. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 1. Dezember d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar; die im Amt stehenden Lehrer haben die Meldungen im geordneten Instanzenwege durch den Rektor bezw. den Ortsschulinspektor und durch den Kreisschulinspektor an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 fl.) und bemerken, daß die Mittelschullehrer-Prüfung grundsätzlich in

Digitized by Google

derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerber ihren Wohnsitz haben. (S. 4839.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

584. Am 10. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 15. September d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 25. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Filthaut zu Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen. (S. 4836.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

585. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 22. und 23. September angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Dr. Ernst zu Fulda, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 ff.) (S. 4835.)

Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

586. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß die dem Central-Komité des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1898 — vergl. Bekanntmachung vom 25. Juni v. J., abgedruckt auf Seite 137 des Amtsblatts vom 29. Juni v. J. — für das Jahr 1899 genehmigte Geldlotterie statt dessen im Jahre 1902 nach demselben Spielplane stattfindet.

Zugleich haben Seine Majestät dem Deutschen Central-Komité zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für seine Zwecke im Jahre 1899 eine Geldlotterie nach Maßgabe des für die Rothe Kreuz-Lotterie genehmigten, in der Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. erwähnten, nur hinsichtlich des Preises der Loose modifizirten Planes zu veranstalten und die Loose — 400000 Stück zu je 3 Mk. 30 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 7849.)

Cassel am 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

587. Unter der Firma: „Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft" ist in Köln eine Aktiengesellschaft gegründet worden, deren Zweck ist, Glasscheiben gegen die durch Zertrümmerung entstehenden Schäden zu versichern. Der Gesellschaft ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 29. März d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt und die Ertheilung der Genehmigung im 24. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der sechsten Beilage zu Nr. 114 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 16. Mai d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt. (A. II. 7906.)

Cassel am 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

Digitized by Google

588. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3ten d. Mts. — II. 7927 — dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Bromberg die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Reit- und Fahrgeräthen ꝛc. nach Maßgabe des eingereichten Planes zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Zahl der Gewinne beträgt 2020 im Gesammtwerthe von 48380 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 7879.)

Cassel am 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

589. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 3ten d. Mts. genehmigt, daß die dem Evangelisch-Kirchlichen Hülfsverein zu Berlin durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 15. Februar d. J. — I. B. 735 — in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen der Monarchie für das Etatsjahr 1899 gestattete Hauskollekte im Regierungsbezirke Cassel von jetzt ab bis Ende März 1900 durch die Geistlichen oder andere polizeilich zu legitimirende Kollektanten abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß den Sammlungen keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 8018.)

Cassel am 13. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

590. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194), betreffend die Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, werden die in der angeschlossenen Nachweisung aufgeführten Beiträge der Schulverbände zur Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1899 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. 9165.)

Cassel am 5. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

591. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Zimmerer-, Maurer- und Dachdecker-Handwerk im Kreise Ziegenhain, mit dem Sitze in Ziegenhain und dem Namen: Zwangs-Innung der Zimmerer, Maurer und Dachdecker im Kreise Ziegenhain errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke selbstständig betreiben, dieser Innung an. (A. II. 8051.)

Cassel am 15. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

592. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1899 eine Zwangsinnung für das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Klempner- und Feuerarbeiter-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg, mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes Rabolvshausen, mit dem Sitze in Homberg und dem Namen: Zwangsinnung der Metallarbeiter in der Stadt Homberg und Umgegend errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke selbstständig betreiben, dieser Innung an. (A. II. 7973.)

Cassel am 14. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident J. A.: Freiherr Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

593. Die Aufnahme in die Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn für das Winter-Halbjahr 1899/1900 beginnen am 16. Oktober, die Vorlesungen am 23. Oktober.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

der Direktor
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungs-Rath.

Poppelsdorf im Juli 1899.

594. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 23. September d. J. statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 31. August d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung sowie einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, auch über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 8. Juli 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Kreisthierarzt.

595. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst Montag den 11ten September c., Vormittags 8 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 1. September c. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung sind noch einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief

u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Vor Ablauf von drei Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 9. Juli 1899.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt,
Parkstr. 9 III.

596. Am 3. Oktober d. J. beginnen die neuen Lehrkurse.

Abtheilung I: Königliche höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben. Aufnahmebedingungen: Berechtigung zum einjährigen Dienst, bezw. Nachweis der gleichen geistigen Reife; zweijährige praktische Vorbereitung. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abtheilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nöthigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Allgemeines.

Zeugnisse: Beide Abtheilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abtheilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar anfangs April und anfangs Oktober. Es ist gleich, zu welchem von diesen beiden Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind für das Wintersemester im August, für das Sommersemester im Februar zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion der Königlichen
vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

597. **Emissionsbeschluß**
betreffend Ausgabe der XIX. Serie von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, gemäß § 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869 und Artikel III. des Gesetzes vom 10. Mai 1886.

Auf Grund des Beschlusses des Landesausschusses des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom 20. Juni 1899, genehmigt von dem Herrn Oberpräsidenten am gleichen Tage, wird die neunzehnte Serie der Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse unter nachstehenden Bedingungen ausgegeben:

1) Die Serie 19 umfaßt diejenigen Schuldverschreibungen, welche auf Grund dieses Emissionsbeschlusses bis zum Ende des Jahres 1906 nach Bedarf zur Ausgabe gelangen werden.

Die Schließung der Serie kann schon früher erfolgen.

2) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken von: 2000 Mk. — Lit. A, 1000 Mk. — Lit. B, 500 Mk. — Lit. C, 300 Mk. — Lit. D, 200 Mk. — Lit. E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen umgeschrieben werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden mit 3½ vom Hundert jährlich verzinst, die Zinsen halbjährlich am 1. März und 1. September gezahlt.

4) Die Schuldverschreibungen sind seitens der Inhaber überhaupt nicht, seitens der Landeskreditkasse erst zum 1. September 1907 kündbar.

Zu diesem Termin und später kann die Landeskreditkasse die Serie ganz oder zum Theil unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

5) Solange nicht die ganze Serie gekündigt wird, kommt jährlich derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittels derselben gewährten Darlehen bar zurückgezahlt ist, mindestens aber ein halbes Prozent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Bis zum 1. September 1907 wird die Landeskreditkasse nur durch Ankauf aus freier Hand erworbene Schuldverschreibungen zur Einlösung bringen.

Vom 1. September 1907 ab werden die einzulösenden Schuldverschreibungen, soweit die Landeskreditkasse nicht durch Ankauf aus freier Hand erworbene Stücke zur Einlösung bringt, durch Verloosung bestimmt.

Sie sind unter Berücksichtigung der letzteren und der als Kapitalabtrag zurückgelangten Stücke auf die verschiedenen Literas der Serie möglichst gleichmäßig zu vertheilen.

Digitized by Google

6) Die Kündigung sowohl der ganzen, wie eines Theiles der Serie erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel und im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

7) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum Nennwerth mit Zinsen bis zum Fälligkeitstag ausgezahlt.

Erfolgt die Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres vom Fälligkeitstag an gerechnet, so wird eine von letzterem beginnende Zinsvergütung von 2 vom Hundert jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt, wenn nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist.

8) Die Schuldverschreibungen der Serie 19 werden bei allen Rückzahlungen auf die mittels derselben gewährten Darlehen von der Landeskreditkasse zum Nennwerth in Zahlung angenommen.

Herauszahlung eines Ueberschusses auf die an Zahlungsstatt gegebenen Schuldverschreibungen findet nicht statt.

9) Alle zurückgezahlten Schuldverschreibungen werden vernichtet.

Cassel am 20. Juni 1899.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

Im Anschluß an vorstehenden Emissionsbeschluß bemerken wir:

Der Verkaufskurs der Schuld-Verschreibungen ist auf 98 % bestimmt. Der Zinsfuß der mittels derselben gewährten Darlehen beträgt 3,85 %, die Auszahlung erfolgt bis auf Weiteres mit 97,25 %, der Kursverlust wird auf Verlangen der Erborger von der Landeskreditkasse vorgelegt. Darlehen aus Serie 18 werden nicht mehr gewährt.

Cassel am 12. Juli 1899.

Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

598. Das auf den Namen der Dienstmagd Elise Frank aus Kirchhosbach z. Z. in Hof Urlettich lautende Einlagebuch Nr. 3972 der hiesigen städtischen Sparkasse ist, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen. Es wird dies in Gemäßheit des §. 21 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Sontra am 30. Juni 1899.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.
Heße. Brauns. Rehn.

Erledigte Stellen.

599. Die durch Wegzug des Unterzeichneten am 1. August cr. frei werdende Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt soll auf 12 Jahre neu besetzt werden.

Das vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses festgesetzte Gehalt beträgt jährlich 1500 Mk., wofür die Standesamtsgeschäfte für die Stadt mit zu versehen sind.

Die mit der Stelle verbundenen Nebeneinnahmen bestehen in 300 Mk. für Versehung der Amtsanwaltsgeschäfte und in 140 Mk. Vergütung von einigen Landgemeinden für Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse mit Angabe ihres Lebenslaufs bis zum 5. August cr. an das Bürgermeisteramt hier einsenden.

Hess. Lichtenau am 13. Juli 1899.

Der Bürgermeister Löber.

600. Die Schul- und Küsterstelle zu Grebenhagen wird am 1. Oktober d. J. vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 6. Juli 1899.

Der Schulvorstand von Grebenhagen.
Für denselben: Der Landrath v. Gehren.

601. Die Schul- und Küsterstelle zu Nassenerfurth wird am 1. Oktober d. J. vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 6. Juli 1899.

Der Schulvorstand von Nassenerfurth.
Für denselben: Der Landrath v. Gehren.

602. Die Schulstelle zu Untergeis wird am 1. Oktober d. J. frei.

Das Einkommen derselben besteht in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 2 Wochen bei dem Unterzeichneten oder dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Gamb zu Obergeis einreichen.

Hersfeld am 10. Juli 1899.

Namens des Schulvorstandes:
von Schleinitz,
Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath.

603. Die zweite Schulstelle zu Bottendorf ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Digitized by Google

Bewerber evangelischer Confession wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. August d. J. bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Maus zu Bottendorf einreichen. Frankenberg am 13. Juli 1899.

Namens des Schulvorstandes:
Riesch, Landrath.

604. In der Stadt Cassel soll ein weiterer Schornstein-Kehrbezirk eingerichtet und demzufolge ein weiterer Schornsteinfegermeister eingestellt werden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und amtlicher Atteste bis zum 10ten k. Mts. bei der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst einreichen.

Cassel am 10. Juli 1899.

Der Polizei-Präsident. Graf Königsdorff.

605. Ein mit den Dienstgeschäften vertrauter und zuverlässiger Kassengehülfe kann zum 1. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Kasse eintreten.

Kirchhain am 7. Juli 1899.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer Freund zum Gehülfen des Metropolitans Endemann zu Borken, Stippich zum Gehülfen des Pfarrers Heisen zu Niedermöllrich und Koch zum Gehülfen des Pfarrers Siebert zu Wolfershausen,

der Regierungs-Assessor Goedecke bei der Regierung zu Cassel zum Regierungsrathe,

der Gerichts-Assessor Dr. jur. O. Stahl zu Cassel zum Syndicus des ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen mit Wetter vom 1. Juli d. J. an,

der Kaufmann Franz Heinrich Thorbecke zu Cassel zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Cassel,

die Rechtskandidaten Hesse und Wilhelmi zu Referendaren,

der Hülfsbibliothekar Dr. Haeberlin zu Marburg zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen,

der Abtheilungs-Ingenieur Schmohl zu Unterohre zum Landesbauinspektor zu Ziegenhain für die Kreise Ziegenhain und Kirchhain,

die Straßenmeister-Anwärter Strube zu Hofgeismar, Pfuhl zu Gersfeld und Volkmar zu Rinteln zu Straßenmeistern,

der Lehrer Frenzel zum Lehrer an der Erziehungsanstalt zu Wabern,

der Postassistent Hebestreit zu Meiningen zum Postverwalter zu Barchfeld,

der Sanitäts-Unteroffizier Hartmann zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst,

die Bürgermeister Bender zu Spangenberg und Reinhardt zu Haimbach zu Standesbeamten und der Schöffe Engel zum Standesbeamten-Stellvertreter für die Standesamtsbezirke gleichen Namens.

Uebertragen: dem Pfarrer Schaub zu Eschwege die Stelle eines Stadtschulinspizienten daselbst.

Beauftragt: der Postkassirer Polkehn zu Lissa (Bez. Posen) mit der com. Verwaltung des Postamts zu Schmalkalden.

Versetzt: der Landesbauinspektor, Baurath Böffer von Kirchhain nach Cassel und der Straßenmeister Berner von Fronhausen nach Holzhausen im Kreise Hofgeismar,

der Amtsrichter Diehls zu Homberg i/H. an das Amtsgericht zu Fulda,

der Postdirektor Gregor von Schmalkalden nach Luckenwalde,

der Postverwalter Dorschel von Barchfeld (Werra) nach Steinach (Sachs. Mein.),

die Strafanstalts-Sekretäre Köppen von Ziegenhain an die Strafanstalt zu Saarbrücken und Deißmann von da an die Strafanstalt zu Ziegenhain,

der Lehrer Kubon von der Strafanstalt zu Cassel-Wehlheiden an das Gefängniß zu Cöln.

Zurückgenommen: die Ernennung des Gerichtsschreibergehülfen Geb zu Fulda zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Schwarzenfels.

Bestätigt: die Wahl des Magistrats- ꝛc. Sekretärs Taube aus Apenrade zum Bürgermeister der Stadt Witzenhausen auf die Dauer von 12 Jahren.

Pensionirt: der Straßenmeister, Oberbauaufseher, Stein zu Holzhausen, vom 1. Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Wegewärter Werth zu Rinteln, der Schutzmann Weber bei der Polizei-Direktion zu Cassel,

der Waldwärter Nagelschmidt zu Döllbach, Oberförsterei Niederkalbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juli 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes des Reichsgesetzblatts, der Postpacketbeförderung nach West-Australien, der Anweisung ꝛc. über die Einrichtung ꝛc. der Roßhaar-Spinnereien ꝛc., S. 223; der 2. Lehrer-Prüfung zu Homberg und Fulda, S. 225; der Errichtung einer Zwangsinnung für die Schreiner ꝛc. im Kreise Ziegenhain und die Schneider ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Homberg, der Verloosung von Pferden ꝛc. zu Marburg und von Kanarienvögeln ꝛc. zu Cassel, der Fouragepreise im Monat Juli, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 226; der Apotheke zu Hersleshausen, der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg, der Errichtung einer Postagentur zu Sand, S. 227; bezw. einer Telegraphenanstalt zu Dalherda, des Aufgebots des Sparkassenbuchs der ꝛc. Frank zu Kirchhosbach, der Besetzung der Schulen zu Schenklengsfeld und Schmalkalden, der Bürgermeisterstelle zu Lichtenau, der Kassengehülfenstellen an den Kreiskassen zu Kirchhain und Eschwege, Personalien, S. 228.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2593 die Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899, unter

Nr. 2594 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 7. Juli 1899, und unter

Nr. 2595 die Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Handels- und Schifffahrtsvertrags und des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896, vom 7. Juli 1899.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2596 das Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), vom 2. Juli 1899, unter

Nr. 2597 die Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899, unter

Nr. 2598 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 6. Juli 1899, und unter

Nr. 2599 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 7. Juli 1899.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2600 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten, vom 13. Juli 1899, unter

Nr. 2601 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 8. Juli 1899, und unter

Nr. 2602 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmung im §. 14 (1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, vom 8. Juli 1899.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2603 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 15. Juli 1899, und unter

Nr. 2604 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 17. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

606. Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der britischen Kolonie West-Australien versandt werden; die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder im Durchgang durch Oesterreich und Italien über Neapel. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 12. Juli 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

607. Anweisung
zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmacherelen, vom 28. Januar 1899.
(R. G. Bl. Nr. 2 S. 5 ff.)

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 28sten

Digitized by Google

Januar 1899 (R. G. Bl. Nr. 2 S. 5 ff.) bestimmen wir was folgt:

1) Die im §. 3 Abs. 1 und im §. 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Landrath (im Bereich der Hohenzollernschen Lande bei dem Oberamtmann, in Stadtkreisen bei der Orts-Polizeibehörde) anzubringen. Dieser reicht ihn in den unter 2b. hierunter bezeichneten Fällen dem Regierungs-Präsidenten, (in Berlin: dem Ober-Präsidenten) mit einer gutachtlichen Aeußerung ein.

2) Die Prüfung und Entscheidung, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht hat, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§. 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899) desinficirtem Zustande bezogen habe (§. 3 Abs. 1 a. a. O.) oder daß das Material nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren habe, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist (§. 4 Abs. 1 Z. 2 a. a. O.) erfolgt

a. wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch den Landrath (den Oberamtmann, die Ortspolizeibehörde),
b. wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion des Materials im außerdeutschen Auslande erfolgt ist, sowie in den Fällen des §. 4 Abs. 1 Z. 1 durch den Regierungs-Präsidenten (für Berlin: den Ober-Präsidenten).

3) Der vor dem Landrath (dem Oberamtmann, der Orts-Polizeibehörde) zu führende Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der Unternehmer die amtliche, schriftliche Bescheinigung einer deutschen Staats- oder Kommunalbehörde darüber beibringt, daß das nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verpackung, durch Frachtschein oder eine andere amtliche Nachweisung der Person des Verkäufers oder Absenders und des Käufers oder Empfängers sowie des Datums des Empfanges festgestellte Waarenquantum an einem bestimmt bezeichneten Tage einer den Vorschriften des §. 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 entsprechenden Desinfektion unterworfen worden ist.

Darüber, daß das Material seitdem es in den Besitz des Antragstellers gelangt ist, abgesondert von nicht desinficirtem Material aufbewahrt worden ist, ist eine Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde beizubringen.

4) Der Landrath (der Oberamtmann, die Orts-Polizeibehörde) ist befugt und in Zweifelsfällen verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Unternehmer vorgelegten behördlichen Bescheinigung (Z. 3) wie der übrigen Belege durch Rückfragen festzustellen und die beantragte Befreiung von dem Desinfektionszwange davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe durch die Orts-Polizeibehörde oder den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zum Zwecke einer Kontrolluntersuchung durch geeignete Sachverständige gestattet und daß durch diese Untersuchung das Material als seuchenfrei erwiesen wird.

5) Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen der ausländischen Staaten, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt werden, lassen sich einheitliche Vorschriften darüber, wie der Nachweis einer im Auslande ausgeführten, der vorschriftsmäßigen inländischen gleichwerthigen Desinfektion des Materials zu führen sei, nicht aufstellen.

Die Regierungs-Präsidenten (der Ober-Präsident) haben daher in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, welchen Werth sie den von dem Unternehmer etwa beigebrachten Belegen zum Nachweise einer im Auslande erfolgten, den Bestimmungen des §. 2 Abs. 2 entsprechenden Desinfektion beimessen dürfen. In der Regel und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, ist die beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange von dem Ergebniß einer durch geeignete Sachverständige auszuführenden Kontrolluntersuchung des Materials abhängig zu machen.

6) Die mit der Ausführung der Kontrolluntersuchungen zu betrauenden Sachverständigen werden durch die die Untersuchung anordnende Behörde ernannt. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontrolluntersuchung unterworfene Material gilt so lange als milzbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfektionszwange entschieden hat.

7) Die auf Grund der Bestimmungen in §. 3 Abs 1 und in §. 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 ergehenden Entscheidungen der Regierungs-Präsidenten (für Berlin: des Ober-Präsidenten) und Landräthe, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe, sind schriftlich zu ertheilen, von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. In der Entscheidung ist das von dem Desinfektionszwange zu befreiende Material unter Angabe aller unter Z. 3 aufgeführten, seine Identificirung bezweckenden Merkmale, genau zu bezeichnen.

8) In das nach der Vorschrift in §. 4 Abs. 2 von den Regierungs-Präsidenten (für Berlin: von dem Ober-Präsidenten) zu führende Verzeichniß sind die auf Grund der Bestimmungen in §. 3 Abs. 1 und §. 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen getrennt einzutragen. Aus den Nachweisungen der nach §. 3 Abs. 1 und der nach §. 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen müssen der Name (die Firma) des Antragstellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge und die Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung ersichtlich sein, auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontrolluntersuchung

Digitized by Google

stattgefunden hat. Das Verzeichniß ist alljährlich bis zum 1. Februar dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Auch die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben über die von ihnen zugelassenen Ausnahmen ein den vorstehenden Vorschriften entsprechendes Verzeichniß zu führen, in welches außerdem der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt der von ihr ertheilten Bescheintgung aufzunehmen ist.

Die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem Regierungs-Präsidenten (für Berlin: dem Ober-Präsidenten) einzureichen, welcher es prüft und über das Ergebniß dieser Prüfung bei Einreichung des von ihm geführten Verzeichnisses unter Mittheilung der Zahl der von den Landräthen (Oberamtmann, Orts-Polizeibehörde) seines Bezirks zugelassenen Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe berichtet.

Berlin am 16. Juni 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe:	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:	Der Minister des Innern. Im Auftrage:
Brefeld.	Förster.	v. Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

608. Zur Abhaltung der **2. (praktischen) Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 26. Oktober d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 23. Oktober ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. September d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald, spätestens bis zum 20. September d. J. an die Königliche Regierung zu Cassel einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 23. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Dr. Frenzel in Homberg, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 fl.). (S. 4838.) Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

609. Zur Abhaltung der **2. (praktischen) Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 19. Oktober d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung nimmt am 16. Oktober ihren Anfang.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. September bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald, spätestens bis zum 20. September d. J. der Königlichen Regierung zu Cassel einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 16. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Dr. Ernst in Fulda, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 fl.). (S. 4837.) Cassel am 27. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

610. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-, Tuchmacher- und Mützenmacher-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Homberg mit Ausnahme der Ortschaften des ehemaligen Amtes Rabenhausen mit dem Sitze in Homberg und dem Namen: Zwangsinnung der Tucharbeiter in der Stadt Homberg und Umgegend errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorbezeichneten Handwerke betreiben, dieser Innung an. (A. II. 7972.)

Cassel am 14. Juli 1899.

Der Regierungs Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

611. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Kreise Ziegenhain das Schreiner-, Wagner-, Küfer- und Drechslerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Schwertzell zu Ziegenhain zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 8052.)

Cassel am 14. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

612. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 2ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité zu Marburg gelegentlich des am 12. September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden und Fohlen, Wagen, Fahr- und Reitutensilien, Reiseeffekten ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 60 pCt. des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Homberg, Frankenberg und Biedenkopf beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 8019.)

Cassel am 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

613. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 3ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Kanarienzüchterverein „Canaria" zu Cassel gelegentlich der Ausstellung daselbst im Dezember d. J. beabsichtigten Verloosung von Kanarienvögeln und Exoten im Gesammtwerthe von mindestens 1400 Mk. unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 4000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Stadt- und Landkreises Cassel, sowie der Kreise Fritzlar und Homberg beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II 8020.)

Cassel am 13. Juli 1899.

Der Regierungs Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

614. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	88	2	89	1	72
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	88	2	89	1	72
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	35	2	63	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	2	63	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	61	2	63	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	61	2	63	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	61	2	63	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	95	2	94	2	36
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	95	2	94	2	36
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	95	2	94	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	95	2	94	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	43	3	10	2	06
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	43	3	10	2	06
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	43	3	10	2	06
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	14	3	68	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	61	2	44	1	73
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	61	2	44	1	73
18	„ Marburg .	Marburg .	8	40	2	73	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	40	2	73	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	40	2	73	2	10
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	8	40	3	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	40	3	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	2	26	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 5461.)

Cassel am 19. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Freiherr Schenk.

615. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Caſſel: Wahlershauſen, Hertingshauſen, Oberzwehren.
Kreis Eſchwege: Willershauſen, Herleshauſen.
Kreis Fulda: Joſſa, Hattenroth (Gem. Melters.)
Kreis Gelnhauſen: Lichenroth.
Kreis Gersfeld: Gersfeld, Batten, Altenhof, Schmalnau, Hettenhauſen, Hilders.
Kreis Hanau (Land): Hochſtadt.
Kreis Hersfeld: Borbach.
Kreis Hünfeld: Neukirchen,
Kreis Kirchhain: Kirchhain Stadt, Rüdigheim.
Kreis Rinteln: Nordbruch, Klein-Nenndorf.
Kreis Rotenburg: Ronshauſen, Rotenburg, Blankenheim, Weiterode, Gerterode, Boſſerode, Rasdorf.
Kreis Schlüchtern: Heubach.
Kreis Schmalkalden: Herrenbreitungen, Bermbach, Helmersdorf, Steinbach-Hallenberg, Herges-Hallenberg, Schmalkalden, Mittelſtille, Altersbach, Springſtille.
Kreis Wolfhagen: Dörnberg.
Kreis Ziegenhain, Schafhof.

B. Schweineſeuche:

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Schmalkalden: Schmalkalden Stadt.
Kreis Witzenhauſen: Biſchhauſen. (A. III. 6806.) Caſſel am 24. Juli 1899.

Der Regierungs-Präſident. J. V.: Fliedner.

616. Apotheker Friedrich Kümmell zu Herleshauſen, Kreis Eſchwege, hat die Apotheke daſelbſt käuflich erworben. (A. II. 8086.)

Caſſel am 19. Juli 1899.

Der Regierungs-Präſident. J. A.: Freiherr Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

617. Diejenigen jungen Leute, welche ſich der diesjährigen Herbſtprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt unterziehen wollen, haben ihr Geſuch vor dem 1. Auguſt d. J. bei der unterzeichneten Kommiſſion einzureichen und in demſelben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen ſie geprüft ſein wollen.

Dem Geſuche ſind beizufügen:

1) ein ſtandesamtlicher Geburtsſchein;

2) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes und ferner die Erklärung dieſer Perſonen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Koſten für Bekleidung und Ausrüſtung, Wohnung und Unterhalt während des einjährigen Dienſtes beſtritten werden ſollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Perſon), daß die bezeichneten Koſten von ihm als Selbſtſchuldner übernommen werden.

Die Unterſchrift der Einwilligung und der Erklärung ſowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Beſtreitung der Koſten iſt obrigkeitlich zu beſcheinigen. Iſt der Dritte zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber nicht verpflichtet, ſo bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

3) ein Unbeſcholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnaſien, Realgymnaſien, Ober-Realſchulen, Progymnaſien, Realſchulen, Realprogymnaſien, höheren Bürgerſchulen und den übrigen militärberechtigten Lehranſtalten) durch den Direktor der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt.

4) ein von dem Prüfling ſelbſt ge- und unterſchriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere ſind in Urſchrift einzureichen.

Caſſel am 23. Juni 1899.

Die Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorſitzende.
J. V.: Callenberg.

618. Die Königliche Maſchinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlaſſe Seiner Excellenz des Herrn Miniſters für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eiſenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsſtätte für Werkführer und Werkmeiſter beſonders empfohlen wurde, und deren Prüfungszeugniſſe laut Erlaß vom 11. März 1894 vorzugsweiſe als Befähigungsnachweis für die genannten Beamten angeſehen werden ſoll, einſchließlich der Werkſtätten-Vorſteher, eröffnet am 3. Oktober 1899 in ihren beiden Abtheilungen: 1) Maſchinenbauſchule für Schloſſer, Schmiede, Maſchinenbauer, Keſſelſchmiede und ähnliche Gewerbetreibende, 2) Hüttenſchule für Eiſen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemiſchen Großinduſtrie einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme iſt erforderlich: 1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntniſſe (geläufiges und richtiges Leſen, die Fähigkeit zum richtigen Nachſchreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen), 2) mindeſtens 4jährige praktiſche Beſchäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schluſſe des Kurſus unter dem Vorſitze eines Kommiſſars des Herrn Regierungs-Präſidenten zu Düſſeldorf ſtattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, ſind möglichſt bald zu bewirken. Der Meldung ſind außer dem vollſtändig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugniſſe auch die Schulzeugniſſe, ſowie Lehrbriefe, Ablehrſcheine oder ähnliche Nachweiſe über die praktiſche Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anſtalt wird auf Verlangen koſtenfrei zugeſandt.

Duisburg am 15. Juli 1899.

Der Direktor Beckert.

619. Am 1. Auguſt tritt in dem Orte Sand (Kreis Wolfhagen) eine Poſtagentur unter der Bezeichnung Sand (Kreis Wolfhagen) in Wirkſamkeit.

Die Poſtſachenbeförderung von und nach der neuen Poſtagentur, für welche das Poſtamt in Fritzlar als

Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, wird durch Botenposten vermittelt, die im Anschluß an die Landpostfahrt Fritzlar-Merxhausen und die Personenpost Fritzlar-Naumburg (Bezirk Cassel) zwischen Merxhausen und Sand verkehren.

Zum Landbestellbezirk der Postagentur gehört nur das Gut Offenhausen, das bisher von der Postagentur Riede (Kreis Wolfhagen) bestellt worden ist.

Cassel am 22. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

620. In dem Orte Dalherda wird am 25. Juli in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 22. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

621. Das auf den Namen der Dienstmagd Elise Frank aus Kirchhosbach z. Z. in Hof Urlettich lautende Einlagebuch Nr. 3972 der hiesigen städtischen Sparkasse ist, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen. Es wird dies in Gemäßheit des §. 21 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Sontra am 30. Juni 1899.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.
Heße. Brauns. Rehn.

Erledigte Stellen.

622. Die vierte Lehrerstelle zu Schenklengsfeld wird vom 1. August d. J. ab frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Barchfeld zu Schenklengsfeld einreichen.

Das Einkommen der Stelle besteht in 1100 Mk. Grundgehalt neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Hersfeld am 21. Juli 1899.

Namens des Schulvorstandes:
von Schleinitz,
Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath.

623. An den städtischen Elementarschulen hierselbst ist am 1. August cr. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 170 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und einem Attest über den Gesundheitszustand umgehend bei uns einreichen.

Schmalkalden am 22. Juli 1899.

Die Stadtschul-Deputation. Engel.

624. Der in der letzten Nummer des Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 13ten d. Mts. über die Vakanz der hiesigen Bürgermeisterstelle wird hiermit noch zugefügt, daß nach einer Verfügung Königlicher Regierung vom 18ten d. Mts. meinem Nachfolger unzweifelhaft die Geschäfte der Königlichen Forstkasse dahier, welche von mir ebenwohl besorgt sind, nebenamtlich auf Wunsch übertragen werden, womit eine weitere Nebeneinnahme von jährlich 600 Mk. verbunden ist.

Hess. Lichtenau am 21. Juli 1899.

Der Bürgermeister Löber.

625. Ein mit den Dienstgeschäften vertrauter und zuverlässiger Kassengehülfe kann zum 1. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Kasse eintreten.

Kirchhain am 7. Juli 1899.

Königliche Kreiskasse.

626. Ein gewandter erster Kassengehülfe, mit den Dienstgeschäften der Kreis- und Forstkasse durchaus vertraut, zum Eintritt am 1., spätestens 15. September d. J. gesucht. Meldung mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen alsbald zu richten an die Königliche Kreiskasse Eschwege.

Eschwege am 21. Juli 1899.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Eisenberg zum Pfarrer zu Renda,

der Landrichter Dr. Habicht zu Cassel zum Landgerichtsrath,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Assistent Frank bei dem Amtsgericht zu Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Schwarzenfels.

Versetzt: der Strafanstalts-Sekretär Köppen zu Ziegenhain an die Strafanstalt zu Saarbrücken.

Verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Dr. jur. Harnier, Israel und Dr. jur. Wöhler zu Cassel der Charakter als Justizrath,

dem Zimmer-Polier Rasch zu Crumbach das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Strafanstaltsaufseher Rosenstock zu Cassel, vom 1. Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath von Winckler zu Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß

für 1898.

Digitized by Google

I. Betriebsfonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰.
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1897	307 729	49
I.	Beitragsleistungen	3 621 234	37
II.	Zinsen	636 087	01
III.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz .	1 325	—
IV.	Zuschüsse aus dem Reservefonds . .	—	—
V.	Erstattung von Rentenzahlungen . .	1 119	99
VI.	Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	11 751	64
VII.	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen	1 194 893	47
	Summa .	5 774 140	97

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰.
I.	Renten:		
	Tit. 1. Invalidenrenten = 515287 ℳ 05 ₰		
	„ 2. Altersrenten = 373983 „ 87 „	889 270	92
II.	Kapital-Abfindungen an Ausländer (§ 14 des Gesetzes)	—	—
III.	Kosten des Heilverfahrens (§ 12 des Gesetzes)	90 875	95
IV.	Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 des Gesetzes)		
	Tit. 1. In Fällen der Verheirathung = 131042 ℳ 54 ₰		
	Tit. 2. In Todesfällen = 25162 „ 32 „	156 204	86
V.	Verwaltungskosten	127 035	53
VI.	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten . .	8 152	65
VII.	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	7 318	89
VIII.	Kosten der Beitragserhebung und der Kontrole	36 664	55
IX.	Kosten der Rechtshülfe	4	34
X.	Ueberweisung an den Reservefonds	550 000	—
XI.	Andere nicht vorgesehene Ausgaben .	3	33
XII.	Kosten der Erwerbung von Kapital-Anlagen	3 621 117	16
	Summa .	5 486 648	18

Abschluß.

	ℳ	₰.
Die Einnahme beträgt	5 774 140	97
Die Ausgabe beträgt	5 486 648	18
Bleibt Bestand .	287 492	79

Digitized by Google

II. Reservefonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1897	—	—
I.	Zinsen	66 175	99
II.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz .	—	—
III.	Ueberweisungen an den Reservefonds	550 000	—
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—
V.	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen	3 300	—
	Summa .	619 475	99

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰
	Ueberzahlung aus dem Rechnungsjahr 1897	115	2[illegible]
I.	Inanspruchnahme des Reservefonds (§ 21, Absatz 3 des Gesetzes) . .	—	—
II.	Sonstige Ausgaben	—	—
III.	Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	619 135	6[illegible]
	Summa .	619 250	8[illegible]

Abschluß.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	619 475	99
Die Ausgabe beträgt	619 250	85
Bleibt Bestand . .	225	14

Digitized by Google

Vermögensübersicht.

	A. Activa.	I. Betriebsfonds. ℳ	I. Betriebsfonds. ₰	II. Reservefonds. ℳ	II. Reservefonds. ₰	Bemerkungen.
I.	Grundvermögen	192 367	70	—	—	
II.	Mobiliar- und Inventargegenstände	19 200	—	—	—	
III.	Kapital-Vermögen:					
	1. In angekauften Werthpapieren, angelegte Kapitalien (Ankaufspreis) und sonstige Kapitalanlagen	19 373 485	42	2 535 726	79	Der Nennwerth beträgt Spalte I Betriebsfonds: = 19 449 649 ℳ 65 ₰. Spalte II Reservefonds: = 2 510 300 ℳ 00 ₰.
	2. Kassen-Bestand	287 492	79	225	14	
IV.	Einnahme-Rückstände	359	25	—	—	
V.	Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen . . .	26 171	88	4 864	75	
	Summa Activa . .	19 899 077	04	2 540 816	68	
		22 439 893	72			
	B. Passiva.					
	Nichts!					
	Mithin Vermögensbestand Ende 1898 . . .	22 439 893	72			

Cassel, den 13. Juli 1899.

Der Vorstand:

In Vertretung:

Dr. Schroeder.

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Digitized by Google

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Schulverbänden im Etatsjahre 1899 zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel nach Maßgabe der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) zu leistenden Beiträge.

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Stadtkreis Cassel.		Kirchbauna	70
		Kirchditmold	609
Cassel	22414	Knickhagen	7
		Mönchehof	133
Landkreis Cassel.		Niederkaufungen	175
		Niedervellmar	210
Altenbauna	147	Niederzwehren	539
Altenritte	49	Nieste	91
Bergshausen	112	Norvshausen	91
Bettenhausen	518	Oberkaufungen	329
Breitenbach	77	Obervellmar	105
Crumbach	210	Oberzwehren	133
Dennhausen	63	Ochshausen	98
Dörnhagen	105	Rengershausen	147
Eiterhagen	35	Rothenditmold	1358
Elgershausen	182	Rothwesten	84
Elmshagen	21	Sandershausen	294
Eschenstruth	147	Simmershausen	126
Frommershausen	112	Vollmarshausen	175
Großenritte	245	Wahlershausen	791
Guntershausen	133	Wahnhausen	49
Harleshausen	350	Waldau	210
Heckershausen	70	Wattenbach	28
Heiligenrode	168	Wehlheiden	2450
Helsa	217	Weimar	168
Hertingshausen	77	Wellerode	91
Hoof	112	Wilhelmshausen	70
„ (isr.)	70	Wolfsanger	392
Ihringshausen	210		

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kreis Eschwege.		Grebendorf	112
		Heldra	42
Eschwege	3129	Herleshausen	147
„ (isr.)	133	„ (isr.)	56
Waldkappel	301	Hetzerode	77
Wanfried	448	Hitzelrode	98
„ (kath.)	63	Hitzerode	105
„ (isr.)	126	Hoheneiche	63
Abterode	140	Holzhausen	14
„ (isr.)	70	Jestädt	56
Alberode	105	Kirchhosbach	91
Albungen	49	Langenhain	42
Altenburschla	35	Lüderbach	21
Archfeld	28	Mäckelsdorf	28
Aue	105	Markershausen	14
Bernsdorf	35	Mitterode	14
Bischhausen	77	Motzenrode	21
„ (isr.)	42	Nesselröden	91
Burghosen	49	„ (isr.)	35
Breitzbach	35	Netra	168
Datterode	105	„ (isr.)	56
Eltmannshausen	84	Neuerode	49
Frankenhain	77	Niddawitzhausen	105
Frankershausen	112	Niederdünzebach	49
„ (isr.)	98	Niederhone	161
Frieda	42	Oberdünzebach	63
Friemen	77	Oberhone	77
Germerode	126	Oetmannshausen	49
Grandenborn	35		

Anmerkung. Die bei den Kreisen Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen, Marburg und Ziegenhain zuletzt in fetter Schrift aufgeführten Schulverbände sind Mittelschulverbände, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges. S. S. 109) der Ruhegehaltskasse beigetreten sind.

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Rambach	91
Rechtebach	42
Reichensachsen	371
" (isr.)	63
Renda	105
Rittmannshausen	28
Rodebach	70
Röhrda	105
Schemmern	112
Schwebda	154
Stadthosbach	14
Thurnhosbach	42
Unhausen	42
Weckerode	105
Völkershausen	77
Weidenhausen	189
Weißenborn	56
Wellingerode	28
Wichmannshausen	105
Willershausen	14
Wipperode	35
Wolfterode	105
Wommen	49
Eschwege	756
Kreis Frankenberg	
Frankenberg	763
" (isr.)	98
Frankenau	175
Gemünden	280
" (isr.)	28
Rosenthal	294
Vöhl	119
" (isr.)	77
Allendorf	7
Altenlotheim	35
Asel	63
Basdorf	105
Battenhausen	14
Birkenbringhausen	35
Bottendorf	126
Buchenberg	7
Dainrode	21
Dodenhausen	70
Dorfitter	35
Deisfeld	7
Edderbringhausen	14
Eimelrod	14
Ellershausen	77
Ernsthausen	105
Friedrichshausen	77
Geismar	119

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Grüßen	105
Haina	105
Haine	28
Halgehausen	35
Haubern	21
Herbelhausen	28
Herzhausen	91
Hommershausen	7
Höringhausen	105
Kirchlotheim	14
Lehnhausen	7
Löhlbach	42
Louisendorf	28
Marienhagen	70
Mohnhausen	70
Obernburg	28
Oberorke	14
Oberwerba	56
Rengershausen	91
Roda	77
Röddenau	126
Schmittlotheim	28
Schreufa	91
Sehlen	28
Somplar	35
Thalitter	28
Viermünden	70
Wangershausen	35
Wiesenfeld	14
Willersdorf	7
Willershausen	7
Kreis Fritzlar.	
Fritzlar	679
" (isr.)	133
Gudensberg	539
" (isr.)	70
Niedenstein	63
" (isr.)	105
Besse	140
Betzigerode	21
Bischhausen	14
Cappel	105
Densberg	14
Dissen	98
Dorheim	70
Dorla	14
Ellnrode	28
Ermetheis	105
Geismar	112
Gilsa	77
Gleichen	42

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Grifte	168
Großenenglis	70
Haddamar	70
Holzhausen	105
Hundshausen	91
Jesberg	154
" (isr.)	56
Kerstenhausen	35
Kirchberg	140
Kleinenglis	98
Lohne	70
Maden	63
Metze	63
Niederurff	105
Obermöllrich	63
Oberurff	63
Obervorschütz	91
Reptich	14
Rothhelmshausen	7
Schlierbach	56
Udenborn	42
Ungedanken (kath.)	112
" (isr.)	42
Üttershausen	98
Wabern	231
Waltersbrück	98
Wehren	70
Wenzigerode	7
Werkel	77
Wichdorf	105
Zennern	112
Zimmersrode	63
" (isr.)	28
Zwesten	84
" (isr.)	14
Fritzlar	315
Kreis Fulda.	
Fulda	3479
Almendorf	35
Allmus	84
Blankenau	84
Büchenberg	7
Buchenrod	7
Dietershan	42
Dietershausen	63
Dipperz	56
Dorfborn	14
Eichenau	21
Eichenried	28
Eichenzell	105
Elters	105

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Finkenhain	21
Flieden	189
" (isr.)	28
Florenberg	63
Giesel	77
Großenlüder	217
Haimbach	112
Hainzell	70
Hattenhof	105
Hauswurz	84
Höf u. Haid	7
Hofbieber	84
Horas	154
Hofenfeld	112
Johannesberg	119
Jossa	21
Istergiesel	49
Kämmerzell	56
Kerzell	63
Keulos	91
Kleinlüder	77
Kohlhaus	98
Künzell	63
Langenbieber	77
Lüdermund	21
Maberzell	63
Magdlos	49
Marbach	133
Margretenhaun	77
Mittelkalbach	147
Müß	98
Neuenberg	105
Neuhof	42
" (kath.)	217
Niederkalbach	63
Oberbimbach	98
Oberrode	49
Petersberg	140
Pilgerzell	77
Pfaffenrod	21
Rommerz	147
Rothemann	84
Rückers	133
Salzschlirf	196
Schletzenhausen	21
Schweben	21
Steinhaus	42
Steinau	21
Stork	70
Traisbach	70
Veitsteinbach	28

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Weidenau . .	21
Welkers . . .	63
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen . .	469
Orb	749
Wächtersbach .	308
Alsberg . . .	7
Altenhaßlau . .	140
Altenmittlau .	91
Aufenau . . .	70
„ (kath.)	42
Bernbach . . .	49
Bieber . . .	56
„ (kath.)	35
Birstein . . .	217
„ (kath.)	49
„ (isr.)	98
Bösgesäß . .	14
Breitenborn A. W.	28
do. A. B.	98
Burgjoß . . .	49
Eidengesäß . .	98
Fischborn . .	84
Flörsbach . .	42
Gassen . . .	63
Geislitz . . .	28
Gettenbach . .	14
Gondsroth . .	105
Großenhausen .	70
Hailer . . .	119
Haitz . . .	98
Helfersdorf . .	7
Hellstein . . .	14
Hesseldorf . .	56
Hattersroth . .	63
Höchst . . .	35
Horbach . . .	42
Kassel	98
Kempfenbrunn .	105
Kath. = Wüllenroth	21
Kirchbracht . .	28
Lanzingen . .	63
Leisenwald . .	98
Lettgenbrunn . .	14
Lichenroth . .	70
„ (isr.)	42
Lieblos . . .	182
Lohrhaupten . .	147
Lützelhausen . .	28
Mauswinkel . .	21
Meerholz . .	140

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Meerholz (isr.)	105
Mernes . . .	28
Mosborn . .	35
Neuenhaßlau .	147
Neuenschmidten .	21
Neuses . . .	126
Niedergründau .	189
Niedermittlau .	91
Oberndorf . .	98
Oberreichenbach .	35
Pfaffenhausen .	7
Radmühl . .	28
Roßbach . . .	28
„ (kath.)	7
Roth	98
Rothenbergen .	56
Schlierbach . .	133
Spielberg . .	105
Somborn . .	217
Streitberg . .	98
Udenhain . .	7
Unterreichenbach .	56
Untersotzbach .	14
Völzberg . . .	14
Waldensberg .	84
Wettges . . .	7
Wirtheim . .	98
Wittgenborn . .	63
Wolferborn . .	42
Wüstwillenroth .	7
Gelnhausen . .	1316
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld . . .	504
Tann	399
Abtsroda . .	35
Batten . . .	63
Brand . . .	14
Dalherda . .	28
Dietges . . .	7
Dörmbach . .	21
Ebersberg . .	21
Eckweisbach . .	84
Eichenbach . .	14
Günthers . .	28
Habel . . .	14
Hettenhausen .	119
Hilders . . .	154
Hundsbach . .	56
Kleinsassen . .	70
Lahrbach . . .	77
Lütter . . .	112

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Maiersbach . .	7
Melperts . .	21
Mosbach . . .	14
Neuschwambach .	7
Neuswarts . .	105
Obernhausen .	7
Poppenhausen .	189
Rengersfeld . .	7
Reulbach . . .	119
Ried	63
Rodenbach . .	7
Rommers . .	7
Sandberg . .	7
Schachen . . .	21
Schlitzenhausen .	63
Schmalnau . .	182
Seiferts . . .	84
Simmershausen .	77
Stellberg . . .	7
Thaiden . . .	63
Thalau . . .	63
Theobaldshof .	21
Wendershausen .	28
Weyhers . . .	91
Wickers . . .	28
Wüstensachsen .	56
„ (isr.)	21
Stadtkreis Hanau.	
Hanau . . .	4984
Landkreis Hanau.	
Windecken . .	308
Bergen . . .	609
„ (isr.)	133
Bischofsheim . .	315
Bruchköbel . .	203
Dörnigheim . .	315
Eichen . . .	189
Enkheim . . .	315
Erbstadt . . .	77
Fechenheim . .	1050
„ (kath.)	161
Gronau . . .	63
Großauheim . .	63
„ (kath.)	735
Großkrotzenburg .	154
„ (isr.)	112
Hochstadt . .	147
Hüttengesäß . .	182
Kesselstadt . .	294

Des Schulverbandes Namen.	Beitrag. ℳ
Kilianstädten . .	287
Langendiebach .	504
Langenselbold .	896
„ (isr.)	98
Marköbel . .	133
Mittelbuchen .	224
Neuwiedermuß .	112
Niederdorfelden .	203
Niederissigheim .	147
Niederrodenbach .	224
Oberdorfelden .	112
Oberissigheim .	119
Oberrodenbach .	63
Ostheim . . .	119
Pulverfabrik bei Hanau . .	112
Ravolzhausen .	77
Roßdorf . . .	112
Rückingen . .	168
Rüdigheim . .	161
Wachenbuchen .	224
„ (isr.)	105
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld . . .	2072
„ (isr.)	112
Allendorf . . .	14
Asbach . . .	154
Aua	77
Ausbach . . .	14
Biedebach . .	14
Eitra	42
Friedewald . .	77
Friedlos . . .	161
Frielingen . .	49
Gershausen . .	91
Gethsemane . .	14
Gittersdorf . .	42
Goßmannsrode .	28
Hattenbach . .	14
Heenes . . .	14
Heimboldshausen	49
Herfa	98
Heringen . .	175
Hillartshausen .	14
Hilmes . . .	28
Holzheim . .	21
Kalkobes . . .	105
Kathus . . .	28
Kemmerode . .	28
Kerspenhausen .	105

Digitized by Google

Des Schulverbandes		Des Schulverbandes	
Namen.	Beitrag. ℳ	Namen.	Beitrag. ℳ
Kirchheim . .	70	Carlsdorf . .	84
Kleba	70	Deisel . . .	126
Kleinensee . .	77	Eberschütz . .	98
Kohlhausen . .	91	Ehrsten . . .	77
Kruspis . . .	49	Ersen . . .	42
Lautenhausen . .	14	Friedrichsdorf .	28
Lengers . . .	84	Friedrichsfeld .	35
Malkomes . .	21	Fürstenwald . .	77
Meckbach . . .	70	Gewissenruh . .	28
Mecklar . . .	98	Gieselwerder .	112
Mengshausen .	98	Gottsbüren . .	91
Motzfeld . . .	105	Gottstreu . .	21
Niederaula . .	161	Haueda . . .	98
„ (isr.)	42	Heisebeck . . .	105
Niederjossa . .	105	Hohenkirchen .	154
Obergeis . . .	63	Holzhausen . .	147
Oberhaun . .	105	Hombressen . .	105
Philippsthal . .	105	Hümme . . .	105
Ransbach . .	63	Kelze	63
Reckerode . .	105	Lamerden . .	105
Rohrbach . . .	14	Langenthal . .	105
Rothensee . .	84	Lippoldsberg .	35
Schenklengsfeld .	210	Mariendorf . .	56
„ (isr.)	98	Meimbressen .	42
Solms . . .	14	„ (isr.)	63
Sorga . . .	70	Niedermeiser .	56
Tann	70	Obermeiser . .	35
Untergeis . .	105	Odelsheim . .	98
Unterhaun . .	77	Ostheim . . .	56
Unterweißenborn	35	Schachten . .	7
Wehrshausen .	21	Schöneberg . .	105
Widdershausen .	14	Sielen . . .	28
Willingshain . .	7	Stammen . .	105
Wippershain . .	63	Udenhausen . .	35
Wölfershausen .	105	Vaake	49
Wüstefeld . .	28	Beckerhagen . .	238
		Vernawahlshausen	154
Kreis Hofgeismar.		Westuffeln . .	112
		Zwergen . . .	56
Hofgeismar . .	840		
„ (isr.)	42	**Kreis Homberg.**	
Carlshafen . .	630		
Grebenstein . .	490	Homberg . . .	595
„ (isr.)	105	Borken . . .	182
Helmarshausen .	140	„ (isr.)	191
„ (isr.)	84	Allmuthshausen .	98
Immenhausen .	259	Arnsbach . . .	105
Liebenau . . .	119	Berge	105
Trendelburg . .	147	Berndshausen .	28
Arenborn . .	7	Casdorf . . .	56
Burguffeln . .	49	Dillich . . .	105
Calden . . .	77	Ellingshausen .	14

Des Schulverbandes		Des Schulverbandes	
Namen.	Beitrag. ℳ	Namen.	Beitrag. ℳ
Falkenberg . .	42	Burghaun . .	84
„ (isr.)	49	„ (kath.)	105
Freudenthal . .	49	„ (isr.)	63
Gombeth . . .	56	Dammersbach .	35
Grebenhagen .	21	Eiterfeld . . .	63
Haarhausen . .	14	„ (isr.) .	91
Hebel	112	Erdmannrode .	98
Holzhausen . .	98	„ (isr.)	28
Lembach . . .	14	Gotthards . .	91
Lendorf . . .	98	Großenbach . .	112
Leuderode . .	112	Großenmoor .	28
Lützelwig . . .	112	Großentaft . .	49
Mardorf . . .	77	Grüßelbach . .	28
Mörshausen . .	105	Haselstein . .	14
Mosheim . . .	77	Hofaschenbach .	49
Mühlbach . .	28	Hünhan . . .	105
Mühlhausen . .	105	Kirchhasel . .	112
Nassenerfurth .	105	Körnbach . . .	42
Neuenhain . .	77	Langenschwarz .	84
Niederbeisheim .	112	Leimbach . . .	7
Oberappenfeld .	7	Mackenzell . .	84
Oberbeisheim .	49	Mansbach . .	49
Oberhülsa . .	112	„ (isr.)	7
Pfaffenhausen .	14	Mahlerts . .	63
Rabeldshausen .	98	Michelsrombach .	91
„ (isr.)	49	Neukirchen . .	105
Remsfeld . .	63	Nüst	14
Römersberg . .	70	Oberbreitzbach .	35
Roppershain .	7	Oberufhausen .	91
Rorhausen . .	7	Oberstoppel . .	63
Salzberg . . .	7	Odensachsen . .	98
Schellbach . .	28	Rasdorf . . .	112
Singlis . . .	56	Rhina . . .	105
Sipperhausen .	91	„ (isr.) . .	98
Sondheim . .	105	Roßbach . . .	42
Stelzenbach . .	49	Rothenkirchen .	91
Trockenerfurth .	14	Rudolphshan .	21
Unshausen . .	77	Rückers . . .	21
Verna . . .	77	Sargenzell . .	84
Völkershain . .	28	Schwarzbach .	63
Wallenstein . .	7	Schletzau . .	49
Waßmuthshausen	70	Silges . . .	21
Welferode . .	28	Seisdorf . . .	63
Wernswig . .	105	Steinbach . .	140
		Wehrda . . .	105
Kreis Hünfeld.		„ (isr.)	35
		Weyhos . . .	42
Hünfeld . . .	469	Wölf	28
„ (isr.)	56		
Bodes . . .	98	**Kreis Kirchhain.**	
Buchenau . .	105		
„ (kath.)	56	Kirchhain . . .	441
		„ kath.)	49

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Kirchhain (isr.)	105	Beltershausen	119
Amöneburg	196	Betziesdorf	119
Neustadt	119	Bortshausen	56
„ (kath.)	301	Bracht	84
„ (isr.)	119	Bürgeln	126
Rauschenberg	287	Caldern	112
„ (isr.)	14	Cappel	252
Schweinsberg	98	Cölbe	217
Albshausen	77	Cyriaxweimar	63
Allendorf	273	Dilschhausen	14
Anzefahr	84	Dreihausen	196
Burgholz	42	Ebsdorf	91
Emsdorf	91	Elnhausen	112
Erfurtshausen	21	Fronhausen	231
Ernsthausen	70	„ (isr.)	28
Erksdorf	119	Ginseldorf	91
Großseelheim	133	Goßfelden	105
Halsdorf	105	Hachborn	175
„ (isr.)	70	Hassenhausen	63
Hatzbach	21	Hermershausen	63
Hertingshausen	28	Heskem	70
Himmelsberg	56	Kernbach	28
Holzhausen	112	Kirchvers	77
„ (isr.)	77	Leidenhofen	119
Josbach	63	Lohra	189
Kleinseelheim	77	Marbach	133
Langendorf	21	Mellnau	63
Langenstein	91	Michelbach	56
Mardorf	182	Moischt	49
Momberg	112	Münchhausen	168
Niederklein	126	Niederasphe	105
Niederwald	70	Niederwalgern	42
Roßdorf	119	Niederweimar	98
Rüdigheim	42	Niederwetter	14
Schiffelbach	21	Nordeck	42
Schönbach	63	Oberndorf	98
Schwabendorf	84	Oberrosphe	77
Sindersfeld	63	Oberwalgern	91
Speckswinkel	84	Oberweimar	49
Staufebach	42	Ockershausen	168
Wohra	56	Reddehausen	56
Wolferode	56	Roßberg	14
Kreis Marburg.		Rodenhausen	21
Marburg	3129	Roth	63
„ (isr.)	84	Ronhausen	35
Wetter	406	Sarnau	105
Allna	28	Schönstadt	126
Altenvers	91	Schröck	84
Amönau	63	Schwarzenborn	42
Bauerbach	126	Sichertshausen	112
Bellnhausen	119	Simtshausen	49
		Sterzhausen	84

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Todenhausen	91	Kehrenbach	35
Treisbach	70	Kirchhof	84
Unterrosphe	119	Körle	112
Warzenbach	112	Landefeld	7
Wehrda	140	Lobenhausen	14
Wehrshausen	49	Lohre	112
Weipoldshausen	14	Malsfeld	84
Weitershausen	56	Melgershausen	63
Wenkbach	119	Metzebach	21
Wermertshausen	35	Mörshausen	105
Winnen	112	Raufis	42
Wittelsberg	63	Neuenbrunslar	102
Wolfshausen	98	Neumorschen	105
Wollmar	42	Niedermöllrich	91
Marburg	1813	Niedervorschütz	77
Kreis Melsungen.		Obermelsungen	105
Melsungen	1043	Ostheim	105
„ (isr.)	133	Pfieffe	105
Felsberg	161	Röhrenfurth	56
„ (isr.)	84	Rhünda	112
Spangenberg	210	Schnellrode	28
„ (isr.)	77	Schwarzenberg	28
Adelshausen	105	Bockerode	42
Altmorschen	133	Weidelbach	7
Beiseförth	70	Wichle	63
Bergheim	105	Wolfershausen	98
Beuern	63	Wollrode	112
Binsförth	14	**Kreis Rinteln.**	
Bischofferode	56	Rinteln	917
Böddiger	112	„ (kath.)	56
Connefeld	14	Obernkirchen	749
Dagobertshausen	14	„ (kath.)	35
Deute	77	„ (isr.)	77
Elbersdorf	105	Oldendorf	448
Elsershausen	105	Rodenberg	161
Ellenberg	56	„ (isr.)	98
Empfershausen	70	Sachsenhagen	133
Eubach	56	Ahe	56
Gensungen	196	Algersdorf	63
Grebenau	49	Antendorf	49
Guxhagen	91	Apelern	266
„ (isr.)	105	Auhagen	70
Günsterode	28	Beckedorf	77
Harle	112	Bensen	84
Heina	35	Bernsen	42
Heinebach	133	Borstel	119
„ (isr.)	84	Cathrinhagen	35
Herleseld	28	Deckbergen	126
Hesserode	98	Engern	105
Heßlar	28	Escher	14
Hilgershausen	56	Exten	182

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Fischbeck	161	Bebra	476
Friedrichshagen	84	„ (kath.)	42
Fuhlen	91	„ (isr.)	63
Goldbeck	21	Beenhausen	42
Großenwieden	168	Berneburg	105
Großhegesdorf	14	Blankenbach	49
Großnenndorf	238	Blankenheim	98
Haddessen	28	Bosserode	70
Hattendorf	77	Braach	56
Haste	21	Braunhausen	28
Heßlingen	70	Breitau	14
Hohenrode	126	Breitenbach	56
Hohnhorst	56	Daukerode	98
Horsten	84	Dens	70
Krankenhagen	35	Diemerode	105
Lickwegen	42	Erkshausen	28
Möllenbeck	133	Ersrode	42
Ohndorf	14	Gerterode	14
Ostendorf	105	Gilfershausen	21
Pötzen	14	Hergershausen	42
Rannenberg	98	Heyerode	63
Rehren A. R.	35	Hönebach	119
Rehren A. O.	35	Hornel	21
Reinsdorf	63	Iba	126
Riepen	56	Imshausen	56
Röhrkasten	56	Königswald	35
Rohden	14	Krauthausen	98
Rolfshagen	70	Licherode	14
Rumbeck	28	Lispenhausen	105
Schoholtenfen	14	Magdlos	28
Segelhorst	56	Mönchhosbach	42
Soldorf	14	Mündershausen	14
Strücken	28	Naufis	21
Todemann	70	Nentershausen	126
Uchtdorf	105	„ (isr.)	56
Volkfen	21	Nenterode	28
Waltringhausen	49	Niederellenbach	56
Weibeck	119	Niedergude	105
Welfede	14	Niederthalhausen	35
Wennenkamp	21	Oberellenbach	105
Zerfen	42	Obergude	7
		Oberfuhl	133
Kreis Rotenburg.		Raßdorf	49
		Rautenhausen	7
Rotenburg	686	Rengshausen	91
„ (kath.)	126	Richelsdorf	14
„ (isr.)	133	Rockenfüß	105
Sontra	399	Ronshausen	98
„ (isr.)	84	Schwarzenhasel	28
Asmushausen	56	Seifertshausen	98
Baumbach	105	Solz	105
„ (isr.)	21	Sterkelshausen	21

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Süß	98	Vollmerz	49
Ulfen	14	Wallroth	56
Weifenhasel	28	Weichersbach	105
Weiterode	126	Weiperz	42
Weißenborn	14	Züntersbach	70
		„ (kath.)	14
Kreis Schlüchtern.			
		Kreis Schmalkalden.	
Schlüchtern	483		
Salmünster	140		
„ (kath.)	413	Schmalkalden	2289
Soden	259	Barchfeld	406
Steinau	371	„ (isr.)	91
Ahl	70	Brotterode	791
Ahlersbach	14	Kleinschmalkalden	609
Altengronau	147	Steinbach-Hallenberg	287
Bellings	105	Altersbach	105
Breitenbach	56	Asbach	77
Breunings	7	Auwallenburg	196
Eckardroth	28	Bermbach	91
Elm	140	Breitenbach	14
Gundhelm	84	Fambach	161
Herolz	119	Floh	217
Heubach	105	Grumbach	14
„ (isr.)	35	Haindorf	196
Hinterfteinau	91	Herges-Hallenberg	140
Hinkelhof	14	Herges-Voglei	105
Hohenzell	70	Herrenbreitungen	98
Hutten	126	Heßles	84
Joffa	63	Hohleborn	35
Kerbersdorf	28	Laudenbach	49
Klosterhöfe	28	Mittelstille	63
Kreffenbach	98	Näherstille	77
Marborn	77	Oberschönau	119
Marjoß	161	Rotterode	63
Mottgers	14	Schnellbach	63
Neuengronau	84	Seligenthal	287
Niederzell	28	Springstille	28
Oberkalbach	91	Struth	84
Oberzell	28	Trusen	112
Ramholz	119	Unterschönau	77
Reinhards	14	Wahles	49
Romsthal	42	Weidebrunn	70
Sannerz	77		
Sarrod	21		
Schwarzenfels	70	**Kreis Witzenhausen.**	
Seidenroth	84		
Sterbfritz	84		
„ (isr.)	105	Witzenhausen	903
Uerzell	7	„ (isr.)	84
Ulmbach	154	Allendorf	665
Uttrichshausen	21	Großalmerode	707
„ (kath.)	63	Lichtenau	252
		Asbach	28

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Berge . . .	63	Velmeden . .	35
Bischhausen . .	77	Walburg . . .	84
Blickershausen .	70	Weidenbach . .	7
Dohrenbach . .	77	Weißenbach . .	42
Dudenrode . .	56	Wendershausen .	105
Eichenberg . .	105	Wickenrode . .	35
Ellershausen .	98	Wickersrode . .	14
Ellingerode . .	28	Ziegenhagen . .	91
Epterode . . .	56		
Ermschwerd . .	63	**Kreis Wolfhagen.**	
Friedrichsbrück .	77		
Fürstenhagen .	182	Wolfhagen . .	616
Gertenbach . .	14	„ (isr.)	119
Harmuthsachsen .	49	Naumburg . .	112
„ (isr.)	98	„ (kath.)	238
Hasselbach . .	28	Volkmarsen . .	56
Hansen . . .	14	„ (kath.)	378
Hebenshausen .	77	„ (isr.)	105
Hermannrode .	35	Zierenberg . .	252
Hilgershausen .	70	„ (isr.)	77
Hollstein . . .	14	Altendorf . .	77
Hopfelde . . .	14	Altenhasungen .	63
Hubenrode . .	14	Altenstädt . .	70
Hundelshausen .	35	Balhorn . . .	112
Kammerbach .	56	Breuna . . .	119
Kleinalmerode .	56	Bründersen . .	49
Kleinvach . . .	35	Burghasungen .	49
Küchen . . .	84	Dörnberg . .	182
Laudenbach . .	126	Ehlen	126
Marzhausen . .	42	Ehringen . . .	77
Oberrieden . .	14	Elben	56
Orpherode . .	105	Elberberg . .	14
Quentel . . .	28	Heimarshausen .	35
Reichenbach . .	98	Ippinghausen .	42
Retterode . .	42	Istha	49
Rommerode . .	35	Leckringhausen .	56
Roßbach . . .	14	Martinhagen .	98
Sooden . . .	189	Merzhausen . .	105
St. Ottilien .	63	Niederelsungen .	84
Trubenhausen .	14	Niederlistingen .	14
Uengsterode . .	105	Rothfelden . .	70
Unterrieden . .	56	Oberelsungen .	112
Vatterode . .	70	Oberlistingen .	119

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Oelshausen . .	49	Lingelbach . .	56
Philippinenburg .	49	Linsingen . . .	63
Riede	28	Lischeid . . .	56
Sand	91	Loshausen . .	126
Viesebeck . . .	49	Machtlos . . .	14
Wenigenhasungen	63	Mengsberg . .	105
Wettesingen . .	70	Merzhausen . .	70
		„ (isr.)	28
Kreis Ziegenhain.		Michelsberg . .	49
		Moischeid . .	70
Ziegenhain . .	420	Nausis . . .	105
„ (isr.)	70	Niedergrenzebach	98
Neukirchen . .	511	Oberaula . . .	154
„ (isr.)	105	Oberaula (isr.)	112
Schwarzenborn .	161	Obergrenzebach .	56
Treysa . . .	623	Oberjossa . .	56
„ (isr.)	91	Oiberode . . .	105
Allendorf . . .	112	Ottrau . . .	98
Althattendorf .	91	Riebelsdorf . .	49
Ascherode . . .	35	Röllshausen . .	119
Asterode . . .	105	Rörshain . . .	98
Bersa	63	Rommershausen	70
Breitenbach . .	91	Ropperhausen .	77
Christerode . .	77	Rückershausen .	63
Dittershausen .	105	Sachsenhausen .	112
Florshain . .	98	Schönau . . .	56
Frankenhain . .	28	Schönborn . .	14
Friedigerode . .	42	Schönstein . .	35
Frielendorf . .	175	Schorbach . .	21
„ (isr.)	42	Schrecksbach . .	98
Gehau . . .	70	Sebbeterode . .	84
Gilserberg . .	84	Seigertshausen .	77
„ (isr.)	21	Spieskappel . .	112
Görzhain . . .	14	Steina . . .	28
Hatterode . .	77	Todenhausen . .	105
Hauptschwenda .	14	Wahlshausen .	28
Hausen . . .	105	Wasenberg . .	133
Heimbach . . .	49	Weißenborn . .	77
Holzburg . . .	112	Wiera	49
Ibra	35	Willingshausen .	56
Immichenhain .	49	Winterscheid . .	21
Itzenhain . . .	21	Zella	63
Leimsfeld . . .	112	Ziegenhain . .	70
Lenderscheid . .	77		

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 2. August 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes des Reichsgesetzblatts bezw. der Gesetzsammlung, der 2. Lehrerprüfung im Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel, S. 229; der Umgemeindung zwischen dem Gemeindebezirk Lüdersdorf und dem Gutsbezirk Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf, der Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des diesseitigen Bezirks, des Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche ꝛc. im Regierungsbezirk Cassel, der Vorlesungen an den Universitäten Greifswald und an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle a. S. im Winterhalbjahr 1899/1900, der Errichtung einer Fernsprechstelle zu Hessa und einer Postagentur zu Niedervellmar, S. 230; der Verwaltungsergebnisse der 3 Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. März 1899, S. 231; des Rechnungsabschlusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau für 1898, der Besetzung der Pfarrei zu Weibeck, der Schulen zu Sontra, Schmalkalden, Sachsenhausen und Seligenthal, der Bürgermeisterstelle zu Frankenberg, einer Kassengehülfenstelle bei der Kreiskasse zu Eschwege, Personalien, S. 232.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2605 das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, und unter

Nr. 2606 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), vom 16. Juli 1899.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2607 das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2608 die Bekanntmachung des Textes des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, vom 19. Juli 1899.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2609 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf, vom 5. November 1898.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10094 das Gesetz, betreffend die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand, vom 13. Juli 1899, unter

Nr. 10095 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bitburg, vom 1. Juli 1899, unter

Nr. 10096 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter in Berncastel, Prüm und Trier, vom 6. Juli 1899, und unter

Nr. 10097 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Bitburg und Wittlich, vom 10. Juli 1899.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10098 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf, vom 5. November 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

627. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel haben wir Termin auf den 16. Oktober d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung findet am 19. Oktober statt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 10. September d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Digitized by Google

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen alsbald, spätestens bis zum 20. September an die Königliche Regierung zu Cassel einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 16. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem hiesigen Herrn Seminar-Dirigenten persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 fl.) (S. 4830.) Cassel am 28. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

628. Auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 ist durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 11ten d. Mts. das in der Gemarkung Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf belegene Grundstück Blatt 2 Nr. 38/26. = 0,72,42 ha von dem Gutsbezirk Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Lüdersdorf vereinigt worden. Dagegen ist das in der Gemarkung Lüdersdorf belegene Grundstück Blatt 3 Nr. 75 = 0,72,42 ha unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Lüdersdorf dem Gutsbezirk Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf einverleibt worden. (A. IV. 6482.)

Cassel am 30. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

629. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1898 veröffentlicht. (A. IV. 6024.)

Cassel am 15. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

630. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 6ten November d. J. festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 8736.)

Cassel am 30. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

631. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Wahlershausen, Hertingshausen, Oberzwehren.

Kreis Eschwege: Willershausen, Frieda.

Kreis Fritzlar: Schiirbach, Zimmersrode.

Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod.

Kreis Gelnhausen: Lichenroth.

Kreis Gersfeld: Gersfeld, Schmalnau, Hettenhausen, Hilders, Eichenbach.

Kreis Hanau (Land): Hochstadt.

Kreis Hersfeld: Borbach.

Kreis Hünfeld: Neukirchen.

Kreis Kirchhain: Kirchhain Stadt, Rüdigheim.

Kreis Rinteln: Klein-Nenndorf, Nordbruch.

Kreis Rotenburg: Ronshausen, Rotenburg, Blankenheim, Weiterode, Gerterode, Bosserode, Rasdorf.

Kreis Schlüchtern: Heubach, Neuengronau.

Kreis Schmalkalden: Herrenbreitungen, Bermbach, Helmersdorf, Steinbach-Hallenberg, Herges-Hallenberg, Schmalkalden, Mittelstille, Altersbach, Springstille, Haindorf, Oberschönau.

Kreis Wolfhagen: Dörnberg, Ehlen.

Kreis Ziegenhain, Schafhof, Treysa.

B. Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden Stadt.

Kreis Witzenhausen: Bischhausen. (A. III. 7021.) Cassel am 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

632. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1899/1900 ist erschienen und kann auf Wunsch von der Universitäts-Kanzlei zu Greifswald kostenlos bezogen werden. (A. I. 5756.) Cassel am 30. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

633. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1899/1900 beginnen am 24. Oktober d. J. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S. im Juli 1899.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

634. In Heisa ist eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet worden. Der Sprechbereich erstreckt sich vorläufig auf die Orte: Bettenhausen, Crumbach, Heiligenrode, Niederkaufungen, Oberkaufungen Papierfabrik, Vollmarshausen und Waldau. In einigen Wochen wird noch Cassel hinzutreten.

Cassel am 25. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Schreiner.

635. Am 1. August tritt in dem Orte Niedervellmar (Landkreis Cassel) eine Postagentur unter der Bezeichnung Niedervellmar (Kreis Cassel) in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Die Postsachenbeförderung nach und von der neuen Postagentur, für welche das Kaiserliche Postamt 2 zu Cassel als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, findet durch die Bahnposten der Strecken Cassel-Halle und Cassel-Hannover statt.

Der Landbestellbezirk der Postagentur wird aus dem Dorfe Frommershausen und den Bahnwärterhäusern 127, 128 und 247 (bisher zum Landbestellbezirk des Postamts 1 zu Cassel gehörig) gebildet.

Cassel am 25. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

636. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. März 1899 veröffentlicht.

Cassel am 25. Juli 1899. Der Landes-Director in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt zu Cassel. Ueberhaupt. ℳ	₰	Leihanstalt zu Fulda. Hauptfonds. ℳ	₰	Reservefonds. ℳ	₰	Ueberhaupt. ℳ	₰	Leihanstalt zu Hanau. Hauptfonds. ℳ	₰	Reservefonds. ℳ	₰	Ueberhaupt. ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ꝛc.	—	—	1895079	99	—	—	1895079	99	3589480	01	—	—	3589480	01
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien .	135435	08	367165	62	197441	35	564606	97	391877	93	282240	64	674118	57
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—		79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	86596	—	49600	—	—	—	49600	—	99144	50	—	—	99144	50
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—	35000	—	—	—	35000	—
6	Zinsen-Rückstände . .	—	—	19694	16	—	—	19694	46	—	—	—	—	—	—
7	Kassenbestand	—	—	48251	63	—	—	48251	63	1101	40	656	02	1757	42
	Hauptbetrag I. Activa	291731	08	2536715	30	197441	35	2734156	65	4195603	84	282896	66	4478500	50
	II. Passiva.														
8	Gegen ausgegebene Obligationen u. Sparkassenbücher angelegte Kapitalien	—	—	2323769	64	—	—	2323769	64	4041972	62	—	—	4041972	62
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	14000	—	50000	—	—	—	50000	—	63000	—	—	—	63000	—
10	Nicht erhobene Zinsen .	—	—	6022	06	—	—	6022	06	11631	22	—	—	11631	22
11	Sonstige Ausgabe-Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ueberzahlung	5686	58	—	—	5607	16	5607	16	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	19686	58	2379791	70	5607	16	2385398	86	4116603	84	—	—	4116603	84
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	272044	50	156923	60	191834	19	348757	79	79000	—	282896	66	361896	66
	Ende 1897 betrug dasselbe	271884	58	—	—	—	—	353456	14	—	—	—	—	361896	66
	und hat sich somit vermehrt um . .	159	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	vermindert um .	—	—	—	—	—	—	4698	35	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

637. Gemäß §. 23 des Statuts unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungsabschluß für 1898 veröffentlicht.

Cassel am 13. Juli 1899.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.
J. V.: Dr. Schroeder.

Erledigte Stellen.

638. Die evangelisch-lutherische Pfarrstelle Wetbeck, Diöcese Minteln, ist erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche durch Vermitteinng des ihnen vorgesetzten Superintendenten innerhalb 4 Wochen an uns einzusenden.

Cassel am 26. Juli 1899.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

639. Die neugegründete sechste Schulstelle an der Stadtschule zu Sontra soll vom 1. Oktober d. J. ab mit einer Lehrerin besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 100 Mk., die Miethsentschädigung 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Metropolitan Brauns zu Sontra, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 19. Juli 1899.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

640. An den städtischen Elementarschulen zu Schmalkalden sind am 1. Oktober d. J. zwei Lehrerstellen anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk, die Miethsentschädigung 300 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 170 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und einem Atteſt über den Gesundheitszustand spätestens bis zum 15. August d. J. bei uns einreichen.

Schmalkalden am 27. Juli 1899.

Die Stadtschul-Deputation. Engel.

641. Die Schulstelle zu Sachsenhausen kommt mit dem 1. Oktober l. J. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk., neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulge 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Muhl zu Sachsenhausen einreichen.

Ziegenhain am 28. Juli 1899.

Der Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

642. Die Meldefrist zur Bewerbung um die evangelisch-lutherische erste Schul- und Küsterstelle zu Seligenthal wird bis zum 8. August d. J. verlängert.

Schmalkalden am 27. Juli 1899.

Der Schulvorstand. Hagen, Landrath.

643. Die durch den Weggug des seitherigen Stelleninhabers frei werdende Bürgermeisterstelle der Kreisstadt Frankenberg in Hessen-Nassau soll bis zum 15. September d. J. auf 12 Jahre wieder besetzt werden.

Das vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses festgesetzte Gehalt beträgt jährlich 1800 Mk.

Die mit der Stelle verbundenen Nebeneinnahmen bestehen bisher in 300 Mk. für Versehung der Amtsanwaltsgeschäfte und in 500 Mk. als Direktor der Sparkasse.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse und Angabe ihres Lebenslaufes bis zum 25. August an den Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Kaufmann Finger dahier richten.

Frankenberg (Hessen-Nassau) am 28. Juli 1899.

Der Magistrat.

644. Ein gewandter erster Kassengehülfe, mit den Dienstgeschäften der Kreis- und Forstkasse durchaus vertraut, zum Eintritt am 1., spätestens 15. September d. J. gesucht. Meldung mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen alsbald zu richten an die Königliche Kreiskasse Eschwege.

Eschwege am 21. Juli 1899.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Bürgermeister Taube zu Großalmerode und Emmeluth zu Eiterhagen zu Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Großalmerode bezw. Eiterhagen,

der Rechtskandidat Matthet aus Rodenberg zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht daselbst,

die Referendare Heß und Schaeffer zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Israel zum Referendar,

der Katastergehülfe Luttropp zu Wolfhagen zum Hülfszeichner für das Katasterbureau der Königlichen Regierung zu Cassel.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Melsungen auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Bürgermeister Löber zu Hess. Lichtenau.

Gestorben: der Gerichtsdiener Puhl zu Großalmerode.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 9. August 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der Verloosung von Zuchtvieh Seitens des Verbandes der oberbadischen Zuchtgenossenschaften, von Vieh ꝛc. gelegentlich des Viehmarktes zu Vilbel und von Geflügel ꝛc. gelegentlich der allgemeinen Geflügel- und Vogelausstellung zu Fulda, des Anfangs der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Haselwild, Wachteln, Dächse, Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, der Grenzregulirung zwischen dem Gutsbezirk Domäne Jesberg und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg, der Verwaltung der Forstkasse Hess.-Lichtenau, S. 233; der Markt- und Ladenpreise des Weizens ꝛc. im Monate Juli, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche ꝛc. im Regierungsbezirk Cassel, S. 234; des zum Griechischen Generalkonsul zu Frankfurt a/M. ernannten Emil Kopp, des Kursus in der Lehrschmiede zu Fulda, des Aufgebots der Sparkassenbücher des C. Weißenborn und der A. Heine, der M. C. E. Döringer, der Besetzung der Schulen zu Welpoltshausen, Hertingshausen, Kirchberg, S. 235; sowie Willersdorf, einer Büreaugehülfenstelle bei der Königlichen Gewerbeinspektion Fulda, Personalien, S. 236.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

645. Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften mittelst Allerhöchster Ordre vom 1sten v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 19. September d. J. zu Radolfzell stattfindenden Centralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau, Loose zu vertreiben.

Indem ich bemerke, daß 30000 Loose zu je 1 Mk. 10 Pf. ausgegeben und 60 Gewinne im Gesammtwerthe von 19000 Mk. ausgesetzt werden sollen, ersuche ich die Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 8452.) Cassel am 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

646. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten v. Mts. dem Comité für den im August d. J. zu Vilbel im Großherzogthum Hessen abzuhaltenden Viehmarkt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Verloosung von Vieh und landwirthschaftlichen Gebrauchsgegenständen, die bei dieser Gelegenheit mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Stadt- und Landkreise Frankfurt a/M. und im Landkreise Hanau, Loose zu vertreiben. (A. II. 8784.)

Cassel am 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

647. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27sten v. Mts. die Genehmigung zu der von dem Geflügel- und Vogelzuchtvereine zu Fulda gelegentlich der allgemeinen Geflügel- und Vogelausstellung daselbst im Dezember d. J. beabsichtigten Verloosung von Geflügel, Zier- und Singvögeln, Zuchtgeräthen, Futterartikeln ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 65 pCt. des Looseertrages, unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 3000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda, Gersfeld und Hünfeld beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 8783.)

Cassel am 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

648. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Anfang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Haselwild und Wachteln auf den 28sten August 1899, auf Dächse, Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf den 15. September 1899 festgesetzt. (B. A. 2685)

Cassel am 27. Juli 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. Trott zu Solz.

649. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fritzlar vom 13. Juni d. J. sind die Parzellen: Kartenblatt 4 Nr. 134/57 ꝛc. in Größe von 6 a 18 qm und Kartenblatt 8 Nr. 60 in Größe von 13 a 35 qm vom Gutsbezirk Domaine Jesberg abgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Jesberg einverleibt worden.

Dies wird gemäß §. 2 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau hierdurch bekannt gemacht. (A. IV. 6280.)

Cassel am 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

650. Die Verwaltung der Forstkasse zu Hess. Lichtenau ist vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres dem städtischen Bureaugehülfen Brencher zu Lichtenau übertragen. (C. II. W. 7142.)

Cassel am 29. Juli 1899.

Königliche Regierung, Abthl. III. B.

Digitized by Google

651. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juli 1899. (A. II. 9103.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preise a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Stroh.	Heu.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	von der Brust.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, geräuchert.	Eier. Butter.	b. für 1 Kilogramm: Gerste.	Hafer.	Heu.	Stroh.	Kartoffeln.	Linsen.	Speise-Bohnen (weiße).	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Hafer.	Gerste.	Roggen.	Weizen.	Mehl zur Speise-bereitung aus	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Java, gebrannter Bohnen.	Speise-fett.	Schweine-schmalz.	Für 1 Stück 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	15 30	15 24	15 03	15 03	23 75	22 67	32 33	4 92	3 36	— —	5 85	1 40	1 30	1 50	1 30	1 50	2 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 45
2	Fritzlar	15 34	14 83	15 14	14 34	32 —	35 —	42 —	6 —	3 —	— —	5 —	1 30	1 20	1 60	1 20	1 60	2 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 60
3	Fulda	15 74	15 78	15 67	15 36	24 —	33 —	31 50	5 10	4 50	2 80	4 70	1 32	1 14	1 40	1 16	1 70	2 24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 45
4	Hanau	16 20	15 15	15 99	15 49	26 93	24 75	40 69	6 64	3 90	3 20	4 71	1 44	1 25	1 55	1 16	2 02	2 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 77
		17 61	15 57	15 75	15 56	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 —	16 —	17 —	15 50	27 —	26 —	42 —	6 —	5 —	3 60	6 —	1 60	1 40	1 80	1 20	1 80	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 30
6	Hofgeismar	14 75	14 50	16 —	15 13	29 —	31 —	31 —	6 —	3 40	2 —	4 44	1 30	1 30	1 40	1 10	1 64	2 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 —
												130																									
7	Marburg	16 25	15 25	15 50	16 50	17 —	26 —	41 —	6 —	4 —	— —	5 —	b3m. —																									
												*3 60	114																								
8	Rotenburg	16 30	15 —	16 —	16 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 —	— —	5 90	130	1 30	1 40	1 20	1 80	2 40	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa .	126 31	121 75	126 46	123 39	208 68	227 42	294 52	46 90	31 16	11 60	41 60	10 80	—	11 06	10 17	11 14	17 70	29 17																			
	+	17 61	15 57	15 75	15 56							*3 60																									
	Durchschnittsbetrag	15 74	15 22	15 46	15 42	26 09	28 43	37 32	5 57	3 90	3 90	5 20	120 —		1 38	1 27	1 40	1 22	1 70	2 21	3 52																	
	+	17 61	15 57	15 75	15 56							*3 60																									

* Preis für neues Heu.

\+ Preise für Getreide amtsländischen Ursprungs.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speise-bereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gerste: Graupe.	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Java, gebrannter Bohnen.	Speisefett.	Schweineschmalz.	Für 1 Stück 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	31 —	23 —	38 —	30 —	41 —	40 —	34 —	43 —	3 40	3 —	20 —	1 50	3 45
2	Fritzlar	23 —	22 —	40 —	40 —	— —	50 —	36 —	50 —	3 60	— —	20 —	1 50	3 60
3	Fulda	32 —	23 —	48 —	42 —	50 —	55 —	43 —	44 —	3 90	3 —	20 —	1 45	3 45
4	Hanau	35 —	27 —	45 —	36 —	— —	50 —	36 —	41 —	2 10	2 60	20 —	1 50	4 50
5	Hersfeld	27 —	25 —	37 —	45 —	50 —	50 —	36 —	48 —	2 30	3 —	20 —	1 60	4 60
6	Hofgeismar	34 —	25 —	50 —	34 —	50 —	50 —	40 —	43 —	2 30	2 60	20 —	1 60	4 60
7	Marburg	32 —	26 —	38 —	34 —	40 —	55 —	40 —	45 —	2 80	3 30	20 —	1 40	4 40
8	Rotenburg	32 —	26 —	40 —	40 —	— —	45 —	40 —	40 —	2 40	2 60	20 —	1 50	4 50
	Summa .	2 46	1 97	3 36	3 05	2 31	3 95	3 07	3 54	20 10	25 25	1 60	12 05	
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 42	— 38	— 46	— 49	— 38	— 44	2 51	3 16	— 20	1 51	

Cassel am 8. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bliedner.

652. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Cassel Stadt: Cassel.

Kreis Cassel Land: Wahlershausen, Hertingshausen, Oberzwehren.

Kreis Eschwege: Frieda, Archfeld.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Zimmersrode.

Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod.

Kreis Gelnhausen: Lichenroth.

Kreis Gersfeld: Schmalnau, Hettenhausen, Hilders, Eichenbach.

Kreis Hanau (Land): Hochstadt.

Kreis Hersfeld: Rorbach, Tann.

Digitized by Google

Kreis Hünfeld: Neukirchen.
Kreis Kirchhain: Kirchhain, Rüdigheim.
Kreis Rinteln: Klein-Nenndorf.
Kreis Rotenburg: Rotenburg, Blankenheim, Weiterode, Gerterode, Bosserode, Rasdorf.
Kreis Schlüchtern: Neuengronau, Heubach.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Herges-Hallenberg, Schmalkalden, Mittelstille, Altersbach, Springstille, Heindorf, Oberschönau.
Kreis Wolfhagen: Dörnberg, Ehlen, Heide, Zierenberg.
Kreis Ziegenhain, Schafhof, Trehsa.

B. Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.
Kreis Cassel Land: Dittershausen.
Kreis Witzenhausen: Bischhausen. (A. III. 7200.) Cassel am 7. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

653. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist dem zum Griechischen General-Konsul zu Frankfurt a/M. ernannten Herrn Emil Kopp das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Kopp in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 5950.)

Cassel am 5. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

654. Am Montag den 2. Oktober d. J. beginnt in der hiesigen Lehrschmiede ein neuer Kursus. Derselbe dauert drei Monate. Am Schlusse findet eine Prüfung statt, durch deren Bestehen die Befähigung zum selbstständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erlangt wird. Der theoretische und praktische Unterricht ist unentgeltlich. Für Beköstigung und für die wohnliche Unterbringung haben die Schmiede selbst zu sorgen. Für die Prüfung wird eine Gebühr nicht erhoben. Es steht eine Prämie von 50 Mk. zur Vertheilung. Anmeldungen, welche Angaben über die Personalien, ein Führungszeugniß der Polizei und eine Nachweisung über die bisher erlangte technische Ausbildung enthalten müssen, sind bis zum 10. September d. J. portofrei an den Vorstand der Lehrschmiede, Königlichen Kreisthierarzt Froehner zu Fulda einzureichen. Von demselben ist auch jede nähere Auskunft einzuholen.

Fulda am 4. August 1899.

Der Vorstand der Lehrschmiede daselbst.
Froehner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

655. Die auf die Namen:

Carl Weißenborn — Conto Nr. 6507 —
Anna Heine — Conto Nr. 80137 —

lautenden Sparkassenbücher sind abhanden gekommen.

Unter Bezugnahme auf §. 19 unserer Satzungen machen wir solches mit dem Bemerken bekannt, daß den Verlierern neue als zweite Ausfertigung bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 27. Juli 1899.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

656. Das auf den Namen Maria Catharina Elisabeth Döringer zu Strang lautende Sparkassenbuch Nr. 1561 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 8 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Jesberg am 28. Juli 1899.

Die Verwaltungs-Deputation
der Spar- und Vorschuß-Kasse.

Erledigte Stellen.

657. Die Schul- und Küsterstelle zu Weipoltshausen soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle besteht aus 1000 Mk. Grundgehalt, 70 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und der gesetzlichen Alterszulage, deren Einheitssatz 120 Mk. beträgt.

Bewerber wollen ihre bezüglichen Gesuche nebst Zeugnissen spätestens bis zum 18. August d. J. an das Landrathsamt zu Marburg einsenden.

Marburg am 31. Juli 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

658. Die evangelische, mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Hertingshausen wird vom 16ten d. Mts. ab erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 8 Tagen bei dem Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Fischer zu Gemünden einreichen.

Kirchhain am 3. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

659. Die evangelische zweite Schulstelle zu Kirchberg ist vakant geworden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stöcker zu Kirchberg, einreichen.

Fritzlar am 3. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Roelbechen, Landrath.

Digitized by Google

660. Die evangelische Schulstelle zu Willersdorf ist alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Altereszulage 120 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst ist auf 106 Mk. jährlich festgesetzt worden.

Bewerber lutherischer Confession wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 25sten d. Mts. bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Maus zu Bottendorf einreichen.

Frankenberg am 4. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

661. Ein erfahrener, tüchtiger Bureaugehülfe zum 1. Oktober d. J. eventuell früher gesucht.

Meldungen von nur zuverlässigen Bewerbern mit Gehaltsansprüchen und Zeugnissen zu richten an die unterzeichnete Behörde.

Fulda am 3. August 1899.

Königliche Gewerbeinspektion.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer Pörtje und Bürgener zu Pfarrern zu Josbach bezw. Fuhlen,

der Bürgermeister Taube zu Großalmerode zum Amtsanwalt,

die Telegraphenassistenten Rühling und Zander zu Cassel zu Ober-Telegraphenassistenten.

Uebertragen: dem Postsekretär Sälzer zu Cassel eine Ober-Postkassen-Buchhalterstelle zu Darmstadt.

Verliehen: dem Regierungs-Kanzlisten Prinz der Titel „Kanzleisekretär",

dem Forstaufseher Günther zu Elberberg das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gewerbe-Inspektor Scheibel zu Fulda der Charakter als Gewerberath,

dem Kirchendiener, Lehrer Grunewald zu Untergeis der Kantortitel,

dem Wasserbauinspektor Greve der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range eines Raths 4r Classe.

Gestattet: dem Kreisphysikus Dr. med. Cauer zu Schlüchtern die Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont verliehenen Fürstlich Waldeckischen Verdienstkreuzes 4r Klasse.

Pensionirt: der Hegemeister Neumann zu Gershausen, Oberförsterei Niederaula, vom 1. Oktober 1899 ab.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Kretschmer behufs Uebernahme einer Professur an der Universität Wien.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 16. August 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes des Reichsgesetzblatts bezw. der Gesetzsammlung, der Auslosung von Rentenbriefen, der Ertheilung der Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels an Fabrikant Renckhoff in Mülheim a/d. Ruhr, der Sammlung von Geldbeträgen für den Pensionsverband der Berufsarbeiter der inneren Mission, S. 237; der Ziehung der Geldlotterie des Straßburger Männergesangvereins, der Untersuchung von Schweinefleisch, der Zutheilung der seitherigen Landgemeinde Wehlheiden an den Geschäftsbezirk des Katasteramts I Cassel, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche ꝛc. im Regierungsbezirk Cassel, der Errichtung einer Zwangsinnung für Schreiner und Glaser in Hanau, der Vorlesungen an der Thierärztlichen Hochschule Hannover im Wintersemester 1899/1900, der Besetzung der Schulen zu Rodenberg, S. 238; sowie Hitzerode und Niederkalbach, der Stelle eines Kontroleurs bei der Kreissparkasse Volkmarsen, Personalien, S. 239.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2610 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899, und unter

Nr. 2611 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Juli 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10099 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1899, vom 9. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

662. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1899 ist folgendes Stück gezogen worden:

3½ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau:

Litt. F. à 3000 Mk.: Nr. 103.

Der ausgelooste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1900 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes im koursfähigen Zustande mit der dazu gehörigen Anweisung vom 2. Januar 1900 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 5. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

663. Dem Fabrikanten E. Renckhoff zu Mülheim a./d. Ruhr ist die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

Cassel am 9. August 1899.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

664. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29sten v. Mts. genehmigt, daß die dem Pensionsverbande der Berufsarbeiter der inneren Mission zu Berlin durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 18ten v. Mts. — I. B. 5036 — in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen verschiedener Provinzen für das Jahr 1899 gestattete Hauskollekte in der Provinz Hessen-Nassau in der Zeit vom 1sten September bis Ende des Jahres abgehalten werden darf.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse bereitet werden. Die betreffenden Kollektanten werden von dem Vorstande des Pensionsverbandes mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden. (A. II. 9004.)

Cassel am 14. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

665. Die Ziehung der dem Straßburger Männergesangvereine genehmigten Geldlotterie, für welche der Loosevertrieb nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. — Seite 3 des Amtsblattes vom 4ten Januar d. J. — auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz zugelassen ist, wird mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen endgültig in der Zeit vom 16ten bis 18ten September d. J. stattfinden. (A. II. 9137.)

Cassel am 14. August 1899.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

666. Im 1. Halbjahr 1899 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1793 amtlichen Fleischbeschauern 151090 Schweine untersucht. Davon waren 5 trichinös und 24 finnig. Von den in der Stadt Cassel untersuchten 13220 Schweinen war 1 trichinös.

Amerikanische Schweinefleischwaaren wurden nicht eingeführt. (A. IV. 6660.)

Cassel am 4. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

667. Die mit dem Gemeindebezirke der Residenzstadt Cassel verbundene bisherige Landgemeinde Wehlheiden ist vom 1. Oktober d. J. ab von dem Geschäftsbezirke des Königlichen Katasteramtes II hier abgetrennt und dem Geschäftsbezirke des Königlichen Katasteramtes I hier zugelegt worden. (C. 3561.)

Cassel am 6. August 1899.

Königliche Regierung, Abthl. III. A.

668. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Cassel Stadt: Cassel.

Kreis Cassel Land: Hertingshausen, Oberzwehren, Wahlershausen.

Kreis Eschwege: Archfeld, Frieda, Willershausen.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Zimmersrode.

Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod.

Kreis Gelnhausen: Lichenrod.

Kreis Gersfeld: Eichenbach, Hettenhausen, Hilders, Neuwarts.

Kreis Hanau (Land): Hochstadt, Rüdigheim.

Kreis Hersfeld: Rohrbach, Tann.

Kreis Hünfeld: Neukirchen.

Kreis Kirchhain: Kirchhain, Rüdigheim.

Kreis Rinteln: Klein-Nenndorf, Nordbruch.

Kreis Rotenburg: Bosserode, Gerterode, Weiterode.

Kreis Schlüchtern: Heubach, Neuengronau, Weiperz.

Kreis Schmalkalden: Altersbach, Herges-Hallenberg, Heindorf, Oberschönau, Schmalkalden, Springstille, Steinbach-Hallenberg.

Kreis Wolfhagen: Dörnberg, Ehlen, Heide, Zierenberg.

Kreis Ziegenhain, Schafhof, Treysa.

B. Schweineseuche:

Kreis Hofgeismar: Beberbeck.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden, Oberschönau.

Kreis Witzenhausen: Bischhausen. (A. III. 7448.) Cassel am 15. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

669. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in der Stadt Hanau das Schreiner- und Glaserhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Oberbürgermeister Dr. Gebeschus zu Hanau zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 9002.)

Cassel am 8. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

670. Das Wintersemester 1899/1900 beginnt am 5. Oktober 1899 in der neu erbauten Hochschule am Misburgerdamm 16.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion
der Königlichen Thierärztlichen Hochschule
zu Hannover. Dr. Dammann.

Hannover am 28. Juli 1899.

Erledigte Stellen.

671. An der Schule zu Rodenberg ist eine Lehrerstelle am 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt vorläufig 1100 Mk., vom 1. April 1900 ab 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Der Stelleninhaber ist verpflichtet, den Kantoren- oder den Organisten- und Küsterdienst zu übernehmen, falls ihm derselbe seitens der kirchlichen Behörde übertragen wird.

Das kirchliche Einkommen des Kantors beträgt 50 Mk., das des Küsters und Organisten 200 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 5. September d. J. dem Lokalschulinspektor Metropolitan Diedelmeier zu Rodenberg einreichen.

Rinteln am 8. August 1899.

Der Königliche Landrath. v. Ditfurth.

Digitized by Google

672. Die evangelische Lehrerstelle zu Hitzerode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll am 1sten November d. J. anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schmidt zu Albungen, melden.

Eschwege am 9. August 1899.

Das geschäftsleitende Mitglied
des Königlichen Schulvorstandes von Hitzerode.
von Keudell, Königlicher Landrath.

673. Die in der Gemeinde Niederkalbach neugegründete zweite katholische Schulstelle soll zum 1sten Oktober d. J. mit einer Lehrerin besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 800 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Malkmus zu Neuhof bis zum 1sten September d. J. melden.

Fulda am 10. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens, Landrath.

674. Die neu gegründete Stelle eines Kontroleurs bei der Kreissparkasse zu Volkmarsen soll vom 1. Oktober d. J. ab besetzt werden.

Das festgesetzte Gehalt beträgt 1200 Mk., die zu stellende Kaution 3000 Mk.

Geeignete, in dem Kassen- und Rechnungswesen erfahrene Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung der Zeugnisse und ihres Lebenslaufs bis zum 5. September d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Wolfhagen am 4. August 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Buttlar, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Hoffmann zum Gerichtsassessor,

der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht zu Cassel, Buchhalter Röse zum Geheimen Registrator bei der Ober-Rechnungskammer,

der Gerichtsschreiber und Gerichtskassenkontroleur Lamprecht zu Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht zu Cassel mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse daselbst,

der Lehrer Dreyer zu Roßbach zum Lehrer an der Erziehungsanstalt Wabern,

der Sergeant Rinne zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel,

der Hülfspfarrer Heck zu Fulda zum Pfarrer zu Unterreichenbach, Classe Gelnhausen,

der Bürgermeister Löber zu Melsungen zum Amtsanwalt.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Listemann, bisher zu Waldenburg, an die Regierung zu Cassel.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Hoffmann zu Fritzlar mit Versehung der dasigen Hülfspfarrstelle.

Uebertragen: dem Gerichtsschreiber, Sekretär Zeiske bei dem Amtsgericht zu Cassel die Funktionen des Kontroleurs bei der Gerichtskasse zu Cassel.

Versetzt: der Förster Bode von Kammerbach, Oberförsterei Allendorf, nach Bischhausen, Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Oktober d. J. ab.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Sekretär Mühlbach zu Cassel der Charakter als Kanzleirath,

dem Gräflich von Berlepschen Oberförster Kolbe zu Berlepsch das allgemeine Ehrenzeichen,

dem Mitgliede der Generalkommission zu Cassel, Regierungs-Rath Rauch, der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath,

dem Spezialkommissions-Sekretär Goetze zu Cassel der Charakter als Kanzleirath,

dem Lehrer und Kirchendiener Diebener zu Schenklengsfeld der Kantortitel,

dem Privatdocenten in der theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. theol. Bauer das Prädikat „Professor",

dem Gewerbeinspektor Scheibel zu Fulda der Charakter als Gewerberath mit dem persönlichen Range eines Raths 4r Classe.

Entlassen: der ordentliche Professor in der medicinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Müller aus dem Staatsdienste zwecks Uebertritts an die Universität zu Basel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 23. August 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes des Reichsgesetzblatts bezw. der Gesetzsammlung, des Tarifs für die Kahnfähre über die Fulda bei Spiekershausen, der Sammlung von Geldbeträgen durch den Hessen-Cassel'schen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung, S. 241; der Grenzregulirung zwischen dem Gemeindebezirk Möllenbeck und dem Forstgutsbezirk Rumbeck, der Aufhebung der Kram- und Viehmärkte zu Hess. Lichtenau, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, der Fouragepreise im Monat August d. J., S. 242; der Ernennung des Kaufmanns Simonis zum Handelsagenten für Brasilien, der Errichtung von Zwangsinnungen für die Schneider ꝛc., die Schmiede ꝛc., die Schuhmacher ꝛc., die Maurer ꝛc. und Schreiner ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen, der Einziehung eines Weges in der Gemarkung Cassel, der Besetzung der Rektorstelle zu Langenselbold, S. 243, sowie der Schulen zu Bischofsheim, Barchfeld, Neuenbrunslar, Rambach und Roßbach, Personalien, S. 244.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. August 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2612 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 13. August 1899, und unter

Nr. 2613 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Guatemala, vom 17. August 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. August 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10100 das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899, und unter

Nr. 10101 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 28. Juli 1899.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. August 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10102 das Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz, vom 7. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

675. Tarif

für die Kahnfähre über die Fulda bei Spiekershausen.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	an Fährgeld ℳ
I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen:	
a. für die gewöhnliche Ueberfahrt für jede Person	5
b. bei Nacht, bei Hochwasser oder Eisgang für jede Person . .	25
II. Von Thieren:	
a. für einen Hund	5
b. für eine Ziege oder Kalb . .	10
c. für ein Schwein	20
III. Für ein Fahrrad	5

Allgemeine Bedingungen.

Die obigen Sätze zu Ia. und II. und III. sind auch bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.

Als Hochwasser gelten diejenigen Wasserstände, welche bei niedergelegtem Nadelwehr zu Spiekershausen die normale Stauhöhe in der Haltung Spiekershausen bei stehendem Nadelwehr erreichen oder überschreiten. Die normale Stauhöhe ist durch eine Marke an einem Pfahl an der Fährstelle bezeichnet.

Befreiungen.

1. Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Fahrräder und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören.

2. Oeffentliche Beamte und deren Fahrräder und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Fahrkarten deshalb gehörig legitimiren.

3. Die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, die Briefträger und Postboten.

4. Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothfällen.

Hannover am 15. August 1899.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Graf Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

676. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 1sten d. Mts. genehmigt, daß der Hessen-Cassel'sche

Digitized by Google

Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für die Vereinszwecke auch während der Jahre 1899 bis einschließlich 1903 durch Vermittelung seiner Zweigvereine und deren legitimirte Organe bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel und der Gemeinden Bockenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim, Berkersheim, Eckenheim und Seckbach des Regierungsbezirks Wiesbaden Jahresbeiträge einsammeln und zu Beitrittserklärungen auffordern darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß den Sammlungen keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 9074.)

Cassel am 16. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

677. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 27. Mai d. J. sind auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 mit Einwilligung der Königlichen Regierung zu Minden und der Gemeindevertretung zu Möllenbeck die Parzellen Kartenblatt E. Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41, Kartenblatt G. Nr. 1, Kartenblatt G. Nr. 2, 32/3 und Kartenblatt H. Nr. 32 und 32a aus dem Gemeindebezirk Möllenbeck ausgeschieden und dem Forstgutsbezirk Rumbeck einverleibt worden. (A. IV. 7030.)

Cassel am 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

678. Die bisher zu Hess. Lichtenau (Kreis Witzenhausen) zugelassenen Kram- und Viehmärkte sind auf Antrag der städtischen Behörden durch Beschluß des Provinzialrathes aufgehoben worden. (A. II. 9413.)

Cassel am 17. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

679. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Cassel Stadt: Cassel.

Kreis Cassel Land: Hertingshausen, Oberzwehren.

Kreis Eschwege: Frieda, Archfeld.

Kreis Frankenberg: Rosenthal.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Zimmersrode.

Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod, Hosenfeld, Brandlos, Hauswurz und Schletzenhausen.

Kreis Gersfeld: Hettenhausen, Hilders, Eichenbach, Neuswarts.

Kreis Hanau: Hochstadt, Rüdigheim, Bergen.

Kreis Hersfeld: Rohrbach, Tann, Reilos.

Kreis Hünfeld: Neukirchen.

Kreis Kirchhain: Rüdigheim.

Kreis Marburg: Hachborn.

Kreis Rinteln: Nordbruch, Klein-Nenndorf.

Kreis Rotenburg: Gerterode, Bosserode.

Kreis Schlüchtern: Heubach, Neuengronau, Weiperz.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Herges-Hallenberg, Altersbach, Springstille, Heindorf, Oberschönau, Trusen.

Kreis Wolfhagen: Dörnberg, Ehlen, Heide (Forstgut), Zierenberg.

Kreis Ziegenhain, Schafhof, Treysa, Ziegenhain, Loshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Cassel (Land): Wahlershausen, Dittershausen.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden, Oberschönau. (A. III. 7689.)

Cassel am 21. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

680. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	90	3	08	1	76
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	90	3	08	1	76
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	61	1	89	1	58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	61	1	89	1	58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	55	2	63	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	55	2	63	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	55	2	63	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	24	2	47	2	36
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	24	2	47	2	36
10	„ Gerefeld .	dgl. . . .	8	24	2	47	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	24	2	47	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	46	2	61	2	21
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	46	2	61	2	21
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	46	2	61	2	21
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	14	3	15	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	95	2	33	1	79
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	95	2	33	1	79
18	„ Marburg .	Marburg .	8	66	2	63	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	66	2	63	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	66	2	63	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	40	3	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	2	10	2	—

Verstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6235.)

Cassel am 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

681. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Eduard Albert Ferdinand Simonis zu Frankfurt a/M. zum Brasilianischen Handels-Agenten daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Simonis in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 6386.)

Cassel am 19. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

682. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schneider- und Mützenmacher-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen mit dem Sitze in Volkmarsen und dem Namen: Zwangsinnung der Schneider und Mützenmacher im Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider- und Mützenmacher-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 9382.)

Cassel am 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

683. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen mit dem Sitze in Volkmarsen und dem Namen: Zwangsinnung der Schmiede, Schlosser und Klempner im Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 9382.)

Cassel am 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

684. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen mit dem Sitze in Volkmarsen und dem Namen: Zwangsinnung der Schuhmacher und Sattler in dem Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 9382.) Cassel am 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

685. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. J. eine Zwangsinnung für das Bauhandwerk, als Maurer, Steinhauer, Weißbinder, Maler, Anstreicher, Zimmerer, und Dachdecker in dem Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen mit dem Sitze in Volkmarsen und dem Namen: Zwangsinnung der Bauhandwerker in dem Amtsgerichtsbezirk Volkmarsen errichtet werde

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maurer-, Steinhauer-, Weißbinder-, Maler-, Anstreicher-, Zimmerer- und Dachdecker-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 9382.)

Cassel am 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

686. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Wagner- und Drechsler-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen, mit dem Sitze in Volkmarsen und dem Namen: Zwangsinnung der Schreiner, Wagner und Drechsler im Amtsgerichtsbezirke Volkmarsen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner-, Wagner- und Klempner-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 9382.)

Cassel am 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

687. Auf Antrag des hiesigen Magistrats soll der auf den Namen der Stadt Cassel grundbuchmäßig eingetragene Weg: Blatt M. III. Nr. 30,94 qm, am Werr, jetzt fortgeschrieben in Blatt III. Nr. 579/30. ꝛc. 1 a 16 qm, eingezogen werden.

Ich bringe dieses mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß nach §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Königlichen Polizei-Direktion geltend gemacht werden können.

Cassel am 16. August 1899.

Der Polizei-Präsident. Graf v. Königsdorff.

Erledigte Stellen.

688. An der evangelischen Volksschule zu Langenselbold ist die neu gegründete Rektorstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Rektorzulage 600 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Miethsentschädigung 400 Mk.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber, welche die Prüfung für das Rektoramt bestanden haben, wollen ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Schulvorstand zu Händen des Unterzeichneten einreichen.

Hanau am 11. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Graf von Unruh.

689. An der evangelischen Volksschule zu Bischofsheim ist eine mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Kirchendienstvergütung 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Ganß zu Bischofsheim einreichen.

Hanau am 17. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Graf v. Unruh.

690. An der evangelischen Volksschule zu Barchfeld kommt eine Schulstelle zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Miethsentschädigung 300 bezw. 200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen beim Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller zu Barchfeld einreichen.

Schmalkalden am 15. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

691. Die in der Gemeinde Neuenbrunslar neugegründete zweite evangelische Schulstelle soll zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., die Miethsentschädigung 100 Mk und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. September d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert zu Wolfershausen, einsenden.

Melsungen am 18. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thon, Regierungs-Referendar.

692. Die evangelische Lehrerstelle zu Rambach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll am 1sten Novemder d. J. anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Voigt zu Rambach melden.

Eschwege am 15. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
von Kendell, Landrath.

693. Die evangelische Schulstelle zu Roßbach ist frei geworden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Schöner zu Bieber richten.

Gelnhausen am 14. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramts-Candidat Angersbach zu Cassel zum Gehülfen des Pfarrers Schuchard zu Waldau,

der Rechtskandidat Püttgen zum Referendar,

der Gerichtsschreibergehülfenamtsanwärter Maldfeld zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Fulda,

der Landmesser Feissel hier zum Vermessungs-Revisor,

der Bürgermeister Harnischfeger zu Alsberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alsberg,

der Gemeindeverordnete Ullrich zu Seligenthal zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Seligenthal.

Versetzt: der Forstmeister Jordan von Neuenstein nach Hersfeld,

der Schutzmann Walter zu Cassel an die Polizeiverwaltung zu Hanau.

Verliehen: dem Königlichen Kreisbauinspektor Schneider zu Homberg der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe 4r Klasse,

den Kreisphysikern Dr. Marx zu Fulda und Dr. Coester zu Rinteln der Charakter als Sanitätsrath,

dem Forstaufseher Fraedrich zu Stolzhausen die Silberne Verdienstmedaille des Sachsen Ernestinischen Hausordens, des Oesterreichischen silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone und des Hessischen Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Inschrift „Für Verdienste".

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Stahl aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Pensionirt: der Förster Schmidt zu Reddehausen vom 1. Oktober d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 30. August 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes der Gesetzsammlung, der Ausloosung von Rentenbriefen, der Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Gundhelm ꝛc. und Ramholz, S. 245; des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, des Baues einer Nebeneisenbahn von Hünfeld nach Geisa, der Ergebnisse in der Landarmenpflege und im Corrigendenwesen im Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel vom 1. Januar 1898 bis 31. März 1899, S. 246; der Erhebung einer Bezirkssteuer in 1899, eines Nachtrags zu den Statuten der Spar- und Vorschußkasse zu Jesberg, der Besetzung der Schule zu Rannenberg, S. 249; sowie zu Seligenthal, Niederzwehren, Rothenditmold und Michelsrombach, einer Büreaugehülfenstelle bei dem Landrathsamte zu Marienberg, Personalien, S. 250.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. August 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10103 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Flößerei auf den preußischen Theilen des Neckars und der Glatt, vom 30. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

694. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1899 ist folgendes Stück gezogen worden:

3½ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau:

Litt. F. à 3000 Mk.: Nr. 103.

Der ausgelooste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1900 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes im koursfähigen Zustande mit der dazu gehörigen Anweisung vom 2. Januar 1900 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 5. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

695. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die nachstehend aufgeführten Grundstücke in Größe von zusammen 832 ha 9 a 80 qm, von den Gemeinden Gundhelm, Hinkelhof, Ramholz, Sannerz und Vollmerz und den Gutsbezirken Oberförsterei Oberzell und Oberförsterei Sterbfritz abgetrennt werden und aus ihnen ein Gutsbezirk mit dem Namen „Ramholz" gebildet wird.

Zusammenstellung

der Liegenschaften in den Gemeinden Gundhelm, Hinkelhof, Ramholz, Sannerz, Vollmerz und in den Gutsbezirken Oberförsterei Oberzell und Oberförsterei Sterbfritz, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1899 aus den vorgenannten Bezirken ausgeschieden sind und aus denen ein Gutsbezirk mit dem Namen „Ramholz" gebildet worden ist.

1) Gemeinde Gundhelm, Artikel 201 Nr. 162 in Größe von 1 ha 46 a 45 qm, 2) Gemeinde Hinkelhof, Artikel 1 Nr. 31 in Größe von 295 ha 39 qm, 3) Gemeinde Hinkelhof, Artikel 48 Nr. 14 in Größe von 4 ha 68 qm, 4) Gemeinde Hinkelhof, Artikel 49 Nr. 30 in Größe von 61 a 93 qm, 5) Gutsbezirk Oberförsterei Oberzell, Artikel 9 Band I. Nr. 8 in Größe von 79 ha 65 a 56 qm, 6) Gemeinde Ramholz, Artikel 1 Band II. Nr. 25 in Größe von 322 ha 47 a 95 qm, 7) Gemeinde Ramholz, Artikel 24

Digitized by Google

Band I. Nr. 22 in Größe von 1 ha 86 a 84 qm, 8) Gemeinde Ramholz, Artikel 27 Band I. Nr. 15 in Größe von 25 a 77 qm, 9) Gemeinde Ramholz, Artikel 41 Band I. Nr. 8 in Größe von 30 a 07 qm, 10) Gemeinde Ramholz, Artikel 29 Nr. 24 in Größe von 5 ha 05 a 27 qm, 11) Gemeinde Sannerz, Artikel 88 Band II. Nr. 56 in Größe von 8 ha 29 a 87 qm, 12) Gutsbezirk Sterbfritz, Artikel 15 Band I. Nr. 8 in Größe von 47 ha 03 a 70 qm, 13) Gutsbezirk Sterbfritz, Artikel 2 Band I. in Größe von 1 ha 34 a 16 qm, 14) Gemeinde Vollmerz, Artikel 11 Band III. Nr. 69 in Größe von 63 ha 34 a 69 qm, 15) Gemeinde Vollmerz, Artikel 99 Band III. Nr. 22 in Größe von 33 a 33 qm, 16) Gemeinde Vollmerz, Artikel 100 Band III. Nr. 70 in Größe von 1 ha 03 a 14 qm, zusammen in Größe von 832 ha 09 a 80 qm. (A. IV. 7022.)

Cassel am 21. August 1899.

Der Regierungs-Präsident
J. V.: v. Bremer.

696. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Cassel Stadt: Cassel.
Kreis Cassel Land: Oberzwehren.
Kreis Eschwege: Frieda, Archfeld.
Kreis Frankenberg: Rosenthal, Louisendorf, Ellershausen.
Kreis Fritzlar: Schlierbach, Zimmersrode.
Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod, Hosenfeld, Brandlos, Hauswurz, Schletzenhausen.
Kreis Gersfeld: Hettenhausen, Hilders, Neuswarts.
Kreis Hanau: Rüdigheim, Bergen, Wachenbuchen, Marköbel.
Kreis Hersfeld: Rohrbach, Tann, Reilos.
Kreis Kirchhain: Rüdigheim.
Kreis Marburg: Hachborn.
Kreis Rinteln: Nordbruch, Klein-Nenndorf.
Kreis Rotenburg: Gerterode, Bosserode.
Kreis Schlüchtern: Neuengronau, Weiperz, Schlüchtern.
Kreis Schmalkalden: Heindorf, Oberschönau, Trusen.
Kreis Wolfhagen: Dörnberg, Ehlen, Heide, Zierenberg.
Kreis Ziegenhain: Schafhof, Treysa, Ziegenhain, Loshausen, Steina, Allendorf a/L.

B. Schweineseuche:

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden, Oberschönau. (A. III. 7922.)

Cassel am 29. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

697. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für Nebeneisenbahnen von Hünfeld nach Geisa und von Geisa nach Vacha auf eine Linienführung von Hünfeld über Eiterfeld nach Vacha angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirks Cassel sind verpflichtet, die Vornahme von Vorarbeiten der bezeichneten Art insbesondere auch das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten. (B. A. 3174.)

Cassel am 18. August 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

698. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel während der Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. März 1899 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 3562 Mk. 50 Pf. für ½ Jahr . .	160433	„	50 „
3) Beiträge der Armenverbände und Dritter zu den Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	54217	„	14 „
4) Sonstige Einnahmen	—	„	— „
Summe der Einnahme . .	214650	Mk.	64 Pf.

Digitized by Google

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus den Vorjahren	—	Mk.	— Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß	18322	„	75 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 69776 Mk. 24 Pf. ausschließlich der Verpflegung von 486 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 26023 Mk. 29 Pf.			
b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks 969 Mk. 25 Pf.	70745	„	49 „
4) Kosten für die Unterbringung hülfsbedürftiger nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	72298	„	54 „
5) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	38376	„	79 „
6) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	3225	„	42 „
7) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	11545	„	75 „
8) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit	80	„	— „
9) Sonstige Ausgaben	55	„	90 „
Summe der Ausgabe	214650	Mk.	64 Pf.
Die Einnahme beträgt	214650	„	64 „
Vergleicht sich	—	„	— „

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmenanstalt Brettenau.)

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Baares Aufkommen vom Grundeigenthum und aus den Betriebseinrichtungen	26423	„	87 „
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	12990	„	44 „
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	18322	„	75 „
5) Verpflegungskosten:			
a. der für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	1298	„	— „
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	3713	„	30 „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	257	„	70 „
7) Sonstige Einnahme	318	„	18 „
Summe der Einnahme	63324	Mk.	24 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Persönliche Ausgaben: Besoldungen, Vergütungen, Miethsentschädigungen ꝛc. der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	32762	„	20 „
3) Sachliche Ausgaben:			
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	781	„	74 „
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars	26557	„	54 „
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	2488	„	30 „
5) Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher u. s. w.	734	„	46 „
Summe der Ausgabe	63324	Mk.	24 Pf.
„ „ Einnahme	63324	„	24 „
Vergleicht sich	—	„	— „

Digitized by Google

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden		Häuslinge		Zusammen.
	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	
Am 31. December 1897 befanden sich in der Anstalt . .	96	43	27	5	171
Während der Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. März 1899 wurden eingeliefert	112	17	19	2	150
zusammen . .	208	60	46	7	321
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	106	41	13	1	161
durch Tod	14	—	6	—	20
zusammen . .	120	41	19	1	181
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1898/99 im Bestande .	88	19	27	6	140
somit gegen den Bestand Ende 1897 von	96	43	27	5	171
eine Zunahme von . .	—	—	—	1	—
bezw. ein Abgang von . .	8	24	—	—	31
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	97,71	29,95	25,43	4,81	157,90
mit Verpflegungstagen	44459	13626	11572	2188	71845
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	35419	11067½	7354½	1205½	55046½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	9040	2558½	4217½	982½	16798½

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:		Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt		29129	51	6902	73	36032	24
oder pro Tag und Kopf	50,15 Pf.						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt		22063	65	5228	35	27292	—
oder pro Tag und Kopf	37,99 Pf.						
zusammen .	88,14 Pf.	51193	16	12131	08	63324	24
Von diesen Gesammtkosten sind:							
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht		12990	44	—	—	12990	44
oder pro Tag und Kopf	18,08 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden		21327	16	5053	83	26380	99
oder pro Tag und Kopf	36,72 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . .		14812	64	3510	11	18322	75
oder pro Tag und Kopf	25,50 Pf.						
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden		4211	90	1418	16	5630	06
oder pro Tag und Kopf	7,84 Pf.						
zusammen .	88,14 Pf.	53342	14	9982	10	63324	24
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		1400	25	128	50	1528	75

Unter den überhaupt detinirten 208 männlichen und 60 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 25 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 2 männliche Corrigenden aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 18. August 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

Digitized by Google

699. Nachdem der Kommunal-Landtag in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. die Erhebung einer Bezirksabgabe in Höhe von 340000 Mk. für das Etatsjahr 1899 beschlossen hat, ist nach Beschluß des Landesausschusses vom 23. Juni d. J. die Vertheilung dieser Bezirksabgabe auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem aus dem Verhältniß des Gesammtsteuersolls des Bezirks zu der Bezirksabgabensumme sich ergebenden Prozentsatze unter Abrundung von sich ergebenden Bruchtheilen auf eine Decimalstelle nach oben erfolgt.

Es entfallen demnach auf:

1)	Stadtkreis	Cassel . . .	107023	Mk. 63	Pf.
2)	Landkreis	„ . . .	16841	„ 17	„
3)	„	Eschwege . .	13451	„ 82	„
4)	„	Frankenberg . .	4574	„ 76	„
5)	„	Fritzlar . . .	7419	„ 20	„
6)	„	Fulda . . .	15154	„ 53	„
7)	„	Gelnhausen . .	11469	„ 77	„
8)	„	Gersfeld . . .	3253	„ 40	„
9)	Stadtkreis	Hanau . . .	23043	„ 24	„
10)	Landkreis	„ . . .	26063	„ 97	„
11)	„	Hersfeld . . .	8142	„ 86	„
12)	„	Hofgeismar . .	10659	„ 46	„
13)	„	Homberg . .	5255	„ 80	„
14)	„	Hünfeld . . .	4382	„ 07	„
15)	„	Kirchhain . .	5437	„ 67	„
16)	„	Marburg . .	16604	„ 53	„
17)	„	Melsungen . .	7473	„ 95	„
18)	„	Rinteln . . .	12642	„ 22	„
19)	„	Rotenburg . .	6197	„ 21	„
20)	„	Schlüchtern . .	6519	„ 41	„
21)	„	Schmalkalden .	7413	„ 88	„
22)	„	Witzenhausen .	8396	„ 90	„
23)	„	Wolfhagen . .	6818	„ 99	„
24)	„	Ziegenhain . .	8597	„ 48	„
		Summa . .	342837	Mk. 92	Pf.

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirksabgaben ist auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt.

Der Bedarf an Bezirksabgaben für Verkehrsanlagen und zwar zur Unterhaltung der Landwege, beträgt 55000 Mk., welche Summe in dem umgelegten Betrage enthalten ist.

Cassel am 19. August 1899.

Der Landes-Direktor. Freiherr Riedesel.

700. **Nachtrag**

zu den seitens Königlicher Regierung zu Cassel unterm 28. November 1883 genehmigten Statuten der Spar- und Vorschußkasse zu Jesberg.

§. 1.

Der §. 1 der Statuten wird wie folgt geändert:

Die in Jesberg bestehende Gemeinde-Spar- und Vorschußkasse hat ihren Sitz zu Jesberg und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung „Spar- und Vorschußkasse Jesberg".

Sie hat den Zweck:

1. Den Einwohnern der hiesigen Gemeinde und Umgegend Gelegenheit zu geben, Ersparnisse verzinslich und sicher anzulegen und zu vermehren.

2. Denselben baare Darlehen gegen mäßigen Zins und stückweise Rückzahlung zu gewähren.

Der §. 3 der Statuten lautet wie folgt:

Die Verwaltungs-Deputation vertritt die Spar- und Vorschußkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen.

Dieselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Male dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder dem Rechnungsführer zu übertragen.

Es wird folgender §. 3a eingeschoben:

Urkunden, welche von der Verwaltungs-Deputation ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Spar- und Vorschußkasse verpflichten sollen, mit der aus dem §. 3 der Statuten sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von den Schöffen vollzogen und mit dem Gemeindesiegel versehen sein.

Jesberg am 1. Februar 1899.

Die Schöffen: Der Bürgermeister.

Hauck. Jacob. Walkhoff. Kothe.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorstehende Nachtrag zu den Statuten der Spar- und Vorschußkasse der Gemeinde Jesberg unter Wahrung der im §. 70 und §. 71 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. August 1897 gegebenen Vorschriften zu Stande gekommen ist, daß derselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 2. Februar 1899, 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen denselben erhoben worden sind.

Jesberg am 24. Juni 1899.

Der Bürgermeister. Kothe.

(L. S.)

Vorstehender Statutennachtrag wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 3. August 1899.

Der Ober-Präsident. Zedlitz.

Erledigte Stellen.

701. Die evangelische Schulstelle zu Rannenberg soll am 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 10. September d. J. dem Lokalschulinspektor Pfarrer Köhler zu Segelhorst einreichen.

Rinteln am 22. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Keudell, Regierungs-Assessor.

Digitized by Google

702. Bei der evangelischen Volksschule zu Seligenthal soll zum 14. Oktober d. J. eine neue Lehrerstelle gegründet werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mk., die Miethsentschädigung 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Schmalkalden am 15. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

703. An der evangelischen Volksschule zu Niederzwehren sind zwei neugegründete Lehrerstellen zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Niederzwehren einreichen.

Cassel am 19. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrath.

704. An der evangelischen Volksschule zu Rothenditmold ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1400 Mark, die Miethsentschädigung 350 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 180 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Rothenditmold einreichen.

Cassel am 24. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrath.

705. Die zu Michelsrombach neugegründete zweite katholische Schulstelle soll zum 1. Oktober d. J. mit einer Lehrerin besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 800 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 15. September d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Hartmann zu Michelsrombach oder bei dem Unterzeichneten melden.

Hünfeld am 25. August 1899.

Der Königliche Landrath. von Steinmann.

706. Bei dem Königlichen Landrathsamte zu Marienberg ist am 1. Oktober d. J. eine Gehülfen- (Expedienten-) Stelle zu besetzen. Bewerber, welche mit den Büreau- und Registratur-Geschäften vertraut und zur selbständigen Bearbeitung derselben befähigt sein müssen, wollen ihre Bewerbungsgesuche bis zum 10ten k. Mts. an mich einreichen. Gehalt nach Uebereinkunft. Auch finden 1 oder 2 Volontäre Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung behufs späteren Eintritts in den Staats-Subalterndienst.

Marienberg (Westerwald) am 23. August 1899.

Der Königliche Landrath. Büchting.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrverweser Mohr zu Oberrieden zum Pfarrer zu Helmarshausen,

der Forstassessor Jung zu Pforta zum Oberförster zu Neuenstein,

der Forstassessor Willach zu Mayen zum Königlichen Oberförster zu Eiterhagen vom 1. November d. J. ab,

der Bürgermeister Gebauer zu Heringen zum Standesbeamten und der Schöffe Rudolph daselbst zum Standesbeamtenstellvertreter des Standesamtsbezirks Heringen,

der Beigeordnete Bach zu Floh zum Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Floh.

Versetzt: der Förster Löffert zu Sieberz nach Häuserdick in der Oberförsterei Salmünster, vom 1sten Oktober d. J. ab.

Verliehen: dem Unioersitätsgutspächter Oberamtmann Brennemann zu Caldern der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Gemeindeschäfer Heinrich Pfeifer zu Kirchbracht das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 6. September 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhaltes des Reichsgesetzblatts bezw. der Gesetzsammlung, des Nachnahmedienstes im Verkehr mit Japan, der Meldung zu der Stelle eines Bausekretärs und Regierungs-Bausekretärs, der Grenzregulirung zwischen der Gemeinde Kehrenbach und dem Gutsbezirk Melsungen bezw. zwischen den Gemeindebezirken Leimsfeld und Rörshain, des Ankaufs der Apotheke zu Naumburg durch den Apotheker Beyl aus Minden i/W., des Sanitätswesens des Preußischen Staates in 1892/94, S. 251; der Statuten für die Handwerkskammern zu Cassel, Erfurt und Hannover, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, der Besetzung der Rektorstelle zu Oberaulirchen, der Schulen zu Wilhelmshausen, Burgjoß, Halsdorf, Kirchbracht, S. 252; sowie der Schulen zu Kirchhain, Rumbeck, Felsberg und Netra, Personalien, S. 253.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. August 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2614 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal, vom 22. August 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. August 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10104 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August, betreffend den Rang des Rendanten der Polizei-Hauptkasse in Berlin, und unter

Nr. 10105 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 6. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

707. Vom 1. September ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen nach Japan (mit Ausschluß der Insel Formosa) Nachnahmen bis zum Betrage von 400 Yen zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in japanischer Währung (Yen und Sen) in Ziffern und Buchstaben anzugeben; unmittelbar darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 4 Sen und daneben die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Berlin W. am 25. August 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

708. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893er Amtsblatts veröffentlichten Ministerial-Bestimmungen vom 26sten Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bausekretäre und Regierungsbausekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen. (A. III. 7660.)

Cassel am 30. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

709. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Melsungen vom 6. Juli 1899 ist auf Grund des §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 das Grundstück der Gemarkung Kehrenbach Kartenblatt 9. Nr. 89/69. Weg, in Größe von 0,2213 ha aus dem Gemeindebezirk Kehrenbach ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen einverleibt worden. (A. IV. 7052.) Cassel am 29. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

710. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 29. Juli d. J. ist gemäß §. 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Zeigerichsmühle nebst Grundstücken Kartenblatt 18 Nr. 11, 12, 13, 14 und 15 in Gesammtgröße von 1,1316 ha aus dem Gemeindebezirke Leimsfeld ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Rörshain einverleibt worden. (A. IV. 7422.)

Cassel am 4. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

711. Die Apotheke zu Naumburg im Kreise Wolfhagen ist durch den Apotheker Heinrich Beyl aus Minden i/W. käuflich erworben worden. (A. II. 9564.)

Cassel am 24. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

712. Im Verlage von Richard Schötz zu Berlin, Louisenstraße 36, ist soeben ein im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Medizinal Abtheilung des demselben unterstellten Ministeriums ausgearbeitetes Werk unter dem Titel: „Das Sanitätswesen des Preußischen Staates während der Jahre 1892, 1893 und 1894" erschienen.

Digitized by Google

Bei der großen Bedeutung, welche dem Inhalt des Werkes durch die eingehende und sachgemäße Darlegung der Vorkommnisse auf allen Gebieten des Sanitätswesens in Preußen während des genannten Zeitraums beizumessen ist, erscheint es sehr wünschenswerth, daß dasselbe in weiteren Kreisen bekannt wird und daß es insbesondere den bei der Verwaltung des Sanitätswesens betheiligten und interessirten Beamtenkategorien zugänglich gemacht wird.

Der Verleger hat sich bereit erklärt, den Behörden und einzelnen Beamten das Buch bei direkter Bestellung anstatt für den Ladenpreis von 18 Mk. zu dem Buchhändlerpreis von 13,50 Mk. zu liefern. (A. II. 9657.) Cassel am 2. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

713. In der Anlage werden die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Statuten:

1) für die Handwerkskammer hierselbst, umfassend den hiesigen Regierungsbezirk mit Ausschluß der Kreise Rinteln und Schmalkalden und das Fürstenthum Waldeck,
2) für die Handwerkskammer zu Erfurt, umfassend den Regierungsbezirk Erfurt und den diesseitigen Kreis Schmalkalden,
3) für die Handwerkskammer zu Hannover, umfassend den Regierungsbezirk Hannover, den diesseitigen Kreis Rinteln und das Fürstenthum Pyrmont,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 9592.)

Cassel am 24. August 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

714. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Eschwege: Frieda, Archfeld.

Kreis Frankenberg: Rosenthal, Louisendorf, Ellershausen.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Zimmersrode.

Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod, Hosenfeld, Brandlos, Hauswurz, Schletzenhausen.

Kreis Hersfeld: Hettenhausen, Hilders, Neuswarts.

Kreis Hanau: Rüdigheim, Bergen, Wachenbuchen, Marköbel.

Kreis Hersfeld: Reilos.

Kreis Hünfeld: Rhina.

Kreis Kirchhain: Rüdigheim.

Kreis Marburg: Hachborn.

Kreis Rinteln: Nordbruch, Klein-Nenndorf.

Kreis Rotenburg: Gerterode, Bosserode.

Kreis Schlüchtern: Neuengronau, Weiperz, Schlüchtern, Heubach.

Kreis Schmalkalden: Oberschönau, Trusen, Nesselhof.

Kreis Wolfhagen: Ehlen, Zierenberg.

Kreis Ziegenhain: Schafhof, Treysa, Ziegenhain, Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Niedergrenzebach, Rommershausen, Ascherode.

B. Schweineseuche:

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden, Oberschönau. (A. III. 8115.)

Cassel am 4. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

715. Die Rektorstelle an der städtischen Schule zu Obernkirchen soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1500 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. Als Miethsentschädigung werden 300 Mk. gewährt.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 20sten d. Mts. dem Lokalschulinspektor Pfarrer Schlitzberger zu Obernkirchen einreichen.

Rinteln am 2. September 1899.

Der Königliche Landrath. v. Ditfurth.

716. An der evangelischen Volksschule zu Wilhelmshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mark neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor zu Holzhausen einreichen.

Cassel am 29. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrath.

717. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Burgjoß bei Orb im Kreise Gelnhausen kommt demnächst zur Erledigung.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 20. September an den Unterzeichneten einzureichen.

Fulda am 2. September 1899.

Der Kreisschulinspektor. Bottermann.

718. Die evangelische Lehrerstelle zu Halsdorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll am 1sten Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 18ten d. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Fischer zu Halsdorf melden.

Kirchhain am 2. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

719. Die evangelische Schulstelle zu Kirchbracht ist frei geworden.

Digitized by Google

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Stein zu Kirchbracht richten.

Gelnhausen am 1. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

720. Am Schulorganismus zu Kirchhain wird zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle frei. Bewerber wollen bis zum 12. September d. J. ihre Gesuche an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Fett zu Kirchhain einreichen.

Kirchhain am 28. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Vorsitzender.

721. Die zweite neugegründete evangelische Schulstelle zu Rumbeck soll am 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. September d. J. dem Lokalschulinspektor Pfarrer Herrn Bürgener zu Fuhlen einreichen.

Rinteln am 30. August 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrath.

722. Die in der Stadt Felsberg neugegründete dritte evangelische Schulstelle soll spätestens am 15ten Oktober d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., die Miethsentschädigung für einen verheiratheten Lehrer 150 Mk., für einen unverheiratheten Lehrer 100 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 20sten d. Mts. an den Ortsschulinspektor Herrn Superintendenten Hebel zu Felsberg einsenden.

Melsungen am 1. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thon, Regierungs-Referendar.

723. Die zweite evangelische Schulstelle zu Netra, deren Einkommen auf ein Grundgehalt von 1050 Mk. und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt ist, wird mit dem 16. September d. J. vakant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Pfarrer Becker zu Netra einreichen.

Eschwege am 4. September 1899.

Der Königliche Landrath. v. Keudell.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Frankenberg zu Rinteln zum Pfarrer zu Louisendorf,

der außerordentliche Pfarrer Löber zu Vollmarshausen zum Gehülfen des Pfarrers Schweinsberg zu Crumbach,

der Rechtskandidat, Hauptmann a. D. Richter zum Referendar,

der Postsekretär Klipp zu Marburg (Bez. Cassel) zum Ober-Postsekretär zu Herne,

der Kanzlist Menningmann zu Cassel zum Ober-Postassistenten,

der Militäranwärter Mielke zum Meldeamts-Assistenten bei der Polizeidirektion zu Cassel,

der Bürgermeister Löber zu Melsungen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Melsungen.

Uebernommen: der Referendar Goos aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin in den zu Cassel,

von dem Bürgermeister Luthe zu Goldbeck die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldbeck.

Uebertragen: dem Gemeinderechnungsführer Ludwig Kuhfuß zu Goldbeck die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Goldbeck.

Versetzt: der Postdirektor Schreiner von Stade nach Fulda,

der Förster Wilzer vom 1. Oktober c. ab von Hof Merzhausen nach Reddehausen,

der Aufseher Schwan von Wabern an die Strafanstalt zu Cassel.

Entlassen: der Gerichtsdiener Johannes Höhmann zu Schenklengsfeld.

Pensionirt: der Postdirektor Friesland zu Fulda.

Gestorben: der Postsekretär Holland-Merten zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Auf Grund von §. 103m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Cassel das nachfolgende Statut:

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

§. 1. Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer zu Cassel,

ihr Sitz ist Cassel, ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der Kreise Rinteln und Schmalkalden und das Fürstenthum Waldeck.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach §. 5 Zuzuwählenden — beträgt 22.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahr scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten:
   bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 4 Pf. für das Kilometer,
   in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer,
b) für Zeitversäumniß:
   bei Sitzungen am Wohnort 3 Mark für den Tag,
   bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 6 Mark für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstands und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des §. 94b der Gewerbe-Ordnung seines Amts enthoben.

§. 4. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

Zuwahl von Mitgliedern.

§. 5. Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 4 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

Zuziehung von Sachverständigen.

§. 6. Abgesehen von den zugewählten Personen (§. 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

§. 7. Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,

Digitized by Google

5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Abs. 2 der Gew. O.) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132 der Gew. O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§. 8. Die Handwerkskammer kann unter ihrem Name Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

§. 9. Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§. 5),
3. die Feststellung des Haushaltplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§. 129a Abs. 3 der Gew. O.),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§. 131b Abs. 2 der Gew. O.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4 der Gew. O.).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§. 10. Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besondereu Bericht erstatten.

Vorstand.

§. 11. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§. 12. Der Vorsitzende wird in einem besondern Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§. 13. Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§. 15. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Hand-

Digitized by Google

werkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 16. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstands, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beitrage entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 17. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§. 18. Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§. 19. Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

§. 20. Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sekretär.

§. 21. Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Sitzungen.

§. 22. Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§. 24. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§. 25. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser

Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 26. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 27. Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28. Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

Ausschüsse im Allgemeinen.

§. 29. Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§. 30. Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§. 31. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 32. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des §. 130 der Gew. O.,
c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130a Abs. 2 der Gew. O.,
d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§. 131 Abs. 2 der Gew. O.),
f) die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des §. 129a Abs. 3 der Gew. O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§. 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§. 33. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§. 34. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist 1 Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§. 35. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§. 36. Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Digitized by Google

Gesellenausschuß.

§. 37. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 7 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach §. 4.

§. 38. Hinsichtlich der Amtsdauer findet §. 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach §. 103a Abs. 3 Ziffer 2 der G. O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§. 39. Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§. 40. Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§. 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in §. 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§. 41. Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§. 42. Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§. 43. Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

Beauftragte.

§. 44. Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweiskarte.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

§. 45. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge hatten, der Innung angehören.

§. 46. Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im §. 129 Abs. 4 der Gew. O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§. 47. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des §. 103b der Gewerbeordnung entsprechen, zur anderen Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§. 126 bis 132a der Gew. O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden,

Digitized by Google

wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§. 131b Abs. 3 der Gew. O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 48. Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§. 46).

Die Beisitzer der in §. 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§. 49. Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§. 50. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§. 33).

§. 51. Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in §. 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

Ordnungsstrafen.

§. 52. Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die untern Verwaltungsbehörden (in Waldeck: die Kreisamtmänner) setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden (in Waldeck: an den Landesdirektor) statt. Diese entscheiden endgültig.

Kommissar.

§. 53. Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Haushalt.

§. 54. Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundstücken,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§. 55. Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

Digitized by Google

§. 56. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des §. 89a der Gew. O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Bekanntmachungen.

§. 57. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel und in dem Waldeckischen Regierungsblatt zu erlassen.

Aufsicht.

§. 58. Die Aufsicht über die Kammer führt der Regierungs-Präsident in Cassel.

§. 59. Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin den 17. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Auf Grund von §. 103m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Erfurt das nachfolgende Statut:

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

§. 1. Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer zu Erfurt,

ihr Sitz ist Erfurt, ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Erfurt und den Kreis Schmalkalden.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach §. 5 Zuzuwählenden — beträgt 34.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahr scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten:
bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer,

b) für Zeitversäumniß:
bei Sitzungen am Wohnort 3 Mark für den Tag,
bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 6 Mark für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstands und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des §. 94b der Gewerbe-Ordnung seines Amts enthoben.

§. 4. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

Zuwahl von Mitgliedern.

§. 5. Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

Zuziehung von Sachverständigen.

§. 6. Abgesehen von den zugewählten Personen (§. 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das

Digitized by Google

gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

§. 7. Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Abs. 2 der Gew. O.) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132 der Gew. O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§. 8. Die Handwerkskammer kann unter ihrem Name Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

§. 9. Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§. 5),
3. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§. 129a Abs. 3 der Gew. O.),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§. 131b Abs. 2 der Gew. O.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4 der Gew. O.),

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§. 10. Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

Vorstand.

§. 11. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§. 12. Der Vorsitzende wird in einem besondern Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden

Digitized by Google

gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§. 13. Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§. 15. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 16. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstands, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mitverwaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 17. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§. 18. Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§. 19. Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

§. 20. Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sekretär.

§. 21. Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Sitzungen.

§. 22. Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der

Digitized by Google

Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen

§. 24. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§. 25. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 26. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 27. Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll anszunehmen.

§. 28. Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

Ausschüsse im Allgemeinen.

§. 29. Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§. 30. Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§. 31. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 32 Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des §. 130 der Gew. O.,
c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130a Abs. 2 der Gew. O.,
d. die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§. 131 Abs. 2 der Gew. O.),
f) die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g. die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des §. 129a Abs. 3 der Gew. O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§. 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§. 33. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§. 34. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Digitized by Google

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist 1 Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§. 35. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§. 36. Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Gesellenausschuß.

§. 37. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 7 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach §. 4.

§. 38. Hinsichtlich der Amtsdauer findet §. 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§. 39. Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§. 40. Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§. 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in §. 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§. 41. Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§. 42. Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§. 43. Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

Beauftragte.

§. 44. Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweiskarte.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

§. 45. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden

Digitized by Google

Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§. 46. Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im §. 129 Abs. 4 der Gew. O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§. 47. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des §. 103b der Gewerbeordnung entsprechen, zur anderen Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§. 126 bis 132a der Gew. O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§. 131b Abs. 3 der Gew. O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 48. Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§. 46).

Die Beisitzer der in §. 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§. 49. Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§. 50. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§. 33).

§. 51. Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in §. 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

Ordnungsstrafen.

§. 52. Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die untern Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgültig.

Kommissar.

§. 53. Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Haushalt.

§. 54. Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,

Digitized by Google

2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§. 55. Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§. 56. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des §. 89a der Gew. O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Bekanntmachungen.

§. 57. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Erfurt, und, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, in diesem zu erlassen.

Aufsicht.

§. 58. Die Aufsicht über die Kammer führt der Regierungs-Präsident in Erfurt.

§. 59. Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin den 16. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
[gez.] Brefeld.

Auf Grund von §. 103m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Hannover das nachfolgende Statut:

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

§ 1. Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer zu Hannover,

ihr Sitz ist Hannover, ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Hannover, den Kreis Rinteln und das Fürstenthum Pyrmont.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach §. 5 Zuzuwählenden — beträgt 36.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahr scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten:
bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer,

b) für Zeitversäumniß:
bei Sitzungen am Wohnort 3 Mark für den Tag,
bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 6 Mark für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstands und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des §. 94b der Gewerbe-Ordnung seines Amts enthoben.

§. 4. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen

Digitized by Google

Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

Zuwahl von Mitgliedern.

§. 5. Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 7 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

Zuziehung von Sachverständigen.

§. 6. Abgesehen von den zugewählten Personen (§. 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

§. 7. Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§. 131 Abs. 2 der Gew. O.) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132 der Gew. O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§. 8. Die Handwerkskammer kann unter ihrem Name Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

§. 9. Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§. 5),
3. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§. 129a Abs. 3 der Gew. O.),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§. 131b Abs. 2 der Gew. O.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§. 133 Abs. 4 der Gew. O.),

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§. 10. Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,

Digitized by Google

2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

Vorstand.

§. 11. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§. 12. Der Vorsitzende wird in einem besondern Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§. 13. Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§. 15. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 16. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstands, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 17. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§. 18. Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§. 19. Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

§. 20. Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sekretär.

§. 21. Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Digitized by Google

Sitzungen.

§. 22. Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§. 24. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§. 25. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 26. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 27. Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28. Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

Ausschüsse im Allgemeinen.

§. 29. Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§. 30. Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§. 31. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 32. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des §. 130 der Gew. O.,
c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130a Abs. 2 der Gew. O.,
d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,

Digitized by Google

e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§. 131 Abs. 2 der Gew. O.),
f) die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des §. 129a Abs. 3 der Gew. O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§. 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§. 33. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§. 34. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist 1 Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§. 35. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§. 36. Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Gesellenausschuß.

§. 37. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 10 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach §. 4.

§. 38. Hinsichtlich der Amtsdauer findet §. 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach §. 103a Abs. 3 Ziffer 2 der Gew. O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§. 39. Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§. 40. Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§. 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in §. 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§. 41. Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§. 42. Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§. 43. Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

Beauftragte.

§. 44. Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen

Digitized by Google

Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweiskarte.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

§. 45. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§. 46. Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im §. 129 Abs. 4 der Gew O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§. 47. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des §. 103 b der Gewerbeordnung entsprechen, zur anderen Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§. 126 bis 132 a der Gew. O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§. 131 b Abs. 3 der Gew. O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 48. Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§. 46).

Die Beisitzer der in §. 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§. 49. Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§. 50. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§. 33).

§. 51. Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in §. 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

Ordnungsstrafen.

§. 52. Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die untern Verwaltungsbehörden (im Fürstenthum Pyrmont: der Kreisamtmann) setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden (im Fürstenthum Pyrmont: an den Landesdirektor in Arolsen) statt. Diese entscheiden endgültig.

Kommissar.

§. 53. Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Digitized by Google

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Haushalt.

§. 54. Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§. 55. Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§. 56. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des §. 89 a der Gew. O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Bekanntmachungen.

§. 57. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Hannover und in dem Waldeck'schen Regierungsblatt zu erlassen.

Aufsicht.

§. 58. Die Aufsicht über die Kammer führt der Regierungs-Präsident in Hannover.

§. 59. Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin den 17. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
[gez.] Brefeld.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 13. September 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter, der Auslooſung von Rentenbriefen, S. 255; des Abgabe-Tarifs für die Befahrung der kanalisirten Fulda, S. 256; der Errichtung von Zwangsinnungen für die Schloſſer ꝛc., Lohgerber ꝛc., Schneider ꝛc., und Schreiner ꝛc. zu Gudensberg, S. 257; der Markt- und Ladenpreiſe des Weizens ꝛc. im Monate Auguſt d. J., S. 258; der Errichtung einer Zwangsinnung für die Schneider in der Stadt Marburg und die Drechsler im Kreiſe Schmalkalden, der Vertretung des Forſtkaſſen-Rendanten Fritſch zu Hann. Münden durch den Kaſſengehülfen Richard Goetſch zu Münden, des Ausbruchs der Maul- und Klauenſeuche im Regierungsbezirke Caſſel, der Kommunalabgabe vom Reingewinn der Lokalbahn Joſſa-Brückenau, der Einziehung des alten Landweges Hünfeld-Schlitz in der Gemarkung Rüſt, der Beſetzung der Schule zu Weſtendorf, S. 259; ſowie der Schulen zu Ermſchwerd, Flieden und Heringen, zweier Kanzleigehülfenſtellen beim Landrathsamte Meiſungen, einer Förſterſtelle durch die Stadt Wolfhagen, Perſonalien, S. 260.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiſerlichen und Königlichen Centralbehörden.

724. Auf Grund des §. 26 der Beſtimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anſtellung für die unteren Stellen des Forſtdienſtes in Verbindung mit dem Militärdienſte im Jäger-Korps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Stralſund, Liegnitz, Magdeburg, Merſeburg, Hildesheim, Wiesbaden, Trier, ſowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forſtverſorgungsberechtigten Anwärter der Klaſſe A bis auf Weiteres dergeſtalt ausgeſchloſſen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen ſolcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausſtellung des Forſt-Verſorgungsſcheines mindeſtens zwei Jahre im Staatsforſtdienſte des betreffenden Bezirkes beſchäftigt ſind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Förſterſtellen entſprechenden Vertheilung der Anwärter beſtimme ich ferner, daß Anmeldungen höchſtens zugelaſſen werden dürfen für: Königsberg 40, Gumbinnen 24, Danzig 18, Marienwerder 43, Frankfurt a/O. 18, Köslin 12, Poſen 6, Bromberg 12, Breslau 3, Oppeln 9, Erfurt 7, Schleswig 10, Hannover 11, Lüneburg 6, Stade 1, Osnabrück mit Aurich 3, Minden mit Münſter 15, Arnsberg 8, Caſſel 53, Coblenz 2, Düſſeldorf 6, Köln 3, Aachen 6.

Auf dieſe Zahlen kommen die in den einzelnen Bezirken bereits zwei Jahre beſchäftigten Inhaber des Forſtverſorgungsſcheines, welche ſich für die betreffenden Bezirke anmelden, in Anrechnung.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die Anwärter mit niederer Nummer des Forſtverſorgungsſcheines vom Jahrgang 1899 den Vorzug vor denjenigen mit höherer Nummer. Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angeſehen. Sobald die obigen Zahlen erreicht ſind, dürfen weitere Meldungen nicht berückſichtigt werden. Die betreffende Königliche Regierung hat mir dann aber ſofort Anzeige zu machen, damit zur Vermeidung weiterer nutzloſer Meldungen die nachträgliche Schließung dieſes Bezirkes erfolgen und bekannt gemacht werden kann. Den betheiligten Anwärtern bleibt es dann überlaſſen, ſich für einen anderen, nicht geſchloſſenen Bezirk anzumelden. Hier ſind ſie ſo zu behandeln, als hätten ſie ſich unter dem Datum der Anmeldung für den nachträglich geſchloſſenen Bezirk, ſofort gemeldet.

Berlin am 24. Auguſt 1899.

Miniſterium
für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

725. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1899 iſt folgendes Stück gezogen worden:

3½ %. Rentenbrief der Provinz Heſſen-Naſſau:

Litt. F. à 3000 Mk.: Nr. 103.

Der ausgelooſte Rentenbrief, deſſen Verzinſung vom 1. Januar 1900 ab aufhört, wird dem Inhaber deſſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes im coursfähigen Zuſtande mit der dazu gehörigen Anweiſung vom 2. Januar 1900 ab bei den Königlichen Rentenbankkaſſen hierſelbſt oder in Berlin C, Kloſterſtraße 76. I, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes iſt es geſtattet, denſelben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kaſſen poſtfrei einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückſtändigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloſungstabelle in den

Digitized by Google

Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 5. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

726. Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Befahrung der kanalisirten Fulda von Cassel bis Münden zu erheben sind.

§. 1. Es sind zu zahlen von beladenen Schiffsgefäßen für jede ganz oder theilweise durchfahrene Haltung und jede angefangene Tonne des Gewichts der Ladung

in der Güterklasse I . . . 2,8 Pf.
" " " II . . . 1,4 "

§. 2. 1) Die Güterklasse I bilden alle Güter, die nicht nachstehend als unter Klasse II fallend aufgeführt sind.

2) Zur Güterklasse II gehören: Asche, Briketts, Buhnenpfähle, Dachschieferplatten, Drainröhren, Düngemittel aller Art, insbesondere Abgang aus Zuckersiedereien, Gyps, Kalk, Mergel, Mist, Roh- und Superphosphate; Eisen: Roh- und Bruch-; Eisenschlacken, Emballage: gebrauchte leere, insbesondere Fässer, Kisten, Körbe, Säcke; Erden, einschließlich Lehm, Porzellanerde, Kies und Sand; Erze, Faschinen, Fourage: rauhe, insbesondere Heu und Stroh, auch gepreßt; Futtermittel (außer Getreide und Mais), Glasbrocken, Holz: und zwar Brennholz, zu Grubenzwecken bestimmte Hölzer, und Schalbretter bis zur Länge von 1 m; Kalk gemahlen, Kartoffeln, Knochen zur Düngerfabrikation; Kohlen: Braun-, Holz-, Stein-; Koks, Korbmacherruthen, Lohe, Mehl aus Chamottesteinen oder Kapselscherben, Gyps- und Ziegelmehl; Melasse, Rohr, Rüben und Rübenschnitzel; Salpeter, roher; Salze: auch Kali- und Abraum-; Schilf, Schwefelkies, Schwerspath, Seegras, Soda, Steine: Bau-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mühlen-, Pflaster-, Zement-, Ziegel-; auch Steinschlag und roh zugerichtete Werkstücke; Thon, Torf, Traß, Zement.

§. 3. 1) Die Schiffsführer haben schriftliche Erklärungen über Gewicht und Zusammensetzung ihrer Ladungen nach einem von der Verwaltung vorgeschriebenen Formular abzugeben und durch Frachtbriefe oder vom Absender unterzeichnete Abschriften von Ladescheinen zu belegen.

2) Diese Erklärungen werden von den Hebestellen mit der Eintauchung der Fahrzeuge an den Aichskalen und der aus dem Aichschein sich ergebenden Belastung verglichen.

3) Uebersteigt die so ermittelte Belastung die vom Schiffer angegebene und nachgewiesene Ladung um höchstens 3 %, so sind die gehörig belegten Erklärungen, im andern Falle die Aichablesungen für die Abgabenerhebung maßgebend.

§. 4. Von Schiffsladungen, die aus Gütern verschiedener Tarifklassen zusammengesetzt sind, wird die Abgabe nach Ladungsbestandtheilen getrennt auf Grund der Beläge (§. 3 Nr. 1) erhoben.

§. 5. 1) In Ermangelung der vorgeschriebenen Beläge werden solche Schiffsladungen, welche aus Gütern einer Tarifklasse bestehen, lediglich nach dem aus der Aichablesung ermittelten Gewicht zur Schiffahrtsabgabe herangezogen, während hinsichtlich der Beschaffenheit der Ladung die Erklärung des Schiffers und die Einnahme des Augenscheins zu Grunde gelegt werden.

2) Mischladungen im Sinne des §. 4 haben — vorbehaltlich der Bestimmung in §. 3 Nr. 3 — von den nicht durch Beläge nachgewiesenen Gewichtstheilen den Satz der Tarifklasse I zu entrichten.

§. 6. 1) Bei der Aichablesung ist im Falle der ungleichmäßigen Eintauchung des Schiffskörpers ein Durchschnittstiefgang in der Weise zu ermitteln, daß die Maße der Eintauchung von sämmtlichen Tiefgangsanzeigern des Fahrzeuges zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Anzeiger getheilt wird. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Aichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabenberechnung das für die höhere Stufe angegebene Gewicht zu Grunde gelegt.

2) Wird der Aichschein nicht an Bord des Schiffes mitgeführt, so ist das Gewicht der Ladung bei den Hebestellen nach der Ablesung an den Tiefgangsanzeigern durch Schätzung festzustellen.

§. 7. 1) Bei beladenen Fahrzeugen, welche nicht geaicht, aber vermessen sind, wird der Abgabenberechnung gemäß §. 1 anstatt des Ladungsgewichts die Tragfähigkeit zu Grunde gelegt. Steht auch diese nicht fest, so wird sie durch die Hebestelle geschätzt.

Wenn solche (ungeaichte, aber vermessene und weder geaichte noch vermessene) Schiffe Mischladungen führen, haben sie den Satz der Tarifklasse I von ihrer Gesammttragfähigkeit zu zahlen. Angefangene Tonnen der Tragfähigkeit gelten als voll.

2) Ungeaichte Schiffe, welche nicht mehr als eine halbe Tonne geladen haben und nicht tiefer als 2 m über die Leerlinie eintauchen, gelten als leer.

§. 8. Personendampfer, Motorboote und Gondeln zahlen für jede Schleusung 50 Pf., Schleppdampfer desgleichen 30 Pf.

§. 9. Für Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden (Nachtschleusungen) ist von jedem durchgeschleusten Schiffsgefäß eine Abgabe von 5 Mk. zu entrichten, und zwar von den beladenen neben der im §. 1 vorgesehenen Abgabe.

Für Vorschleusungen, d. h. für Schleusungen außerhalb der durch den Zeitpunkt der Ankunft an der Schleuse sich ergebenden Reihenfolge, ist das

ein- und einhalbfache der sonst für die betreffende Haltung zu zahlenden Abgabe, von einem leeren Schiffe aber der Betrag von 5 Mk. zu zahlen.

§. 10. Die Abgaben sind für die ganze zu durchfahrende Strecke im Voraus zu entrichten und werden auf 10 Pf. aufwärts abgerundet.

§. 11. 1) Die durch die Mündener Schleuse zu Berg fahrenden Schiffe zahlen von denjenigen Gütern, welche sie an der Lösch- und Ladestelle bei Tivoli in Münden ausladen, nur die Hälfte der in §. 1 genannten Abgabe für die unterste Haltung.

Dasselbe gilt von den durch die Mündener Schleuse zu Thal gehenden Schiffen bezüglich der an dieser Lösch- und Ladestelle eingeladenen Güter.

2) Abgabenfrei sind:

a. leere Schiffe,
b. Schleppdampfer, welche ein anderes Schiff ziehen,
c. Schiffe, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Reiche gehören oder für deren Rechnung befördert werden

3) Von der nach §. 9 zu entrichtenden Nachtschleusegebühr sind jedoch nur die unter 2c genannten Schiffe befreit.

§. 12. In der Zeit bis zum 1. Januar 1901 können diejenigen Schiffe, welche mit einer den amtlichen Vorschriften entsprechenden, das Gewicht der Ladung erkennbar machenden Aichung nicht versehen, aber nach den älteren Bestimmungen vermessen sind, die Abgaben in der Weise entrichten, daß sie für jede ganz oder theilweise durchfahrene Haltung und für jede angefangene Tonne ihrer Tragfähigkeit sofern ihre Ladung aus Gütern der I. Klasse besteht 0,93 Pf., und sofern ihre Ladung aus Gütern der II. Klasse besteht 0,47 Pf. entrichten.

Für Mischladungen werden alsdann die Abgaben nach dem Satze der Güterklasse I berechnet. Sind jedoch Güter der Klasse II solche der Klasse I im Gewichte von nicht mehr als 20 Tonnen beigeladen, so kommt für die ganze Ladung nur der Satz der Klasse II zur Anwendung.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin am 19. August 1899.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Grandke.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Veröffentlicht:
Hannover am 3. September 1899.
Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung:
Graf Schulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

727. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Gudensberg das Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Roeldechen zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10062.)

Cassel am 7. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

728. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirke Gudensberg das Lohgerber-, Schuhmacher-, Lederarbeiter- und Riemer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Roeldechen zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10059.)

Cassel am 7. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

729. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirke Gudensberg das Schneider-, Tuchmacher-, Leineweber- und Mützenmacher-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Roeldechen zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10058.)

Cassel am 7. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

730. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Gudensberg das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Stellmacher- und Faßbinder-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Digitized by Google

731. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1899. (A. II. 10124.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
1	Cassel . . .	15 11	14 44	15 24	14 93	23 75	22 58	32 20	5 34	3 25	— —	5 53	116 —	1 48	1 30	1 50	1 40	1 30	1 50	2 28	3 68
2	Fritzlar . .	15 10	14 25	15 25	14 25	30 —	33 —	40 —	4 75	3 —	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 30	1 20	1 10	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . .	15 49	14 19	15 33	14 83	24 —	33 —	31 50	5 88	4 25	2 75	4 70	118 —	1 32	1 14	1 40	1 16	1 16	1 70	2 25	3 60
4	Hanau . .	15 71	14 58	15 58	15 24	26 88	25 13	40 50	5 44	3 66	3 11	4 92	122 —	1 44	1 25	1 55	1 23	1 20	2 02	2 52	5 10
	+	17 28	15 25	15 75	15 33	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	16 —	16 —	17 —	15 50	27 —	26 —	42 —	5 50	4 —	2 40	4 50	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 80	2 —	3 30
6	Hofgeismar	13 81	14 50	16 —	14 50	29 —	31 —	31 —	6 —	3 20	2 —	4 50	106 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 10	3 —
7	Marburg	16 —	15 —	15 50	16 —	17 —	26 —	44 —	6 —	3 60	— —	5 —	130 bzw. 118 —	1 40	1 28	1 43	1 20	1 30	1 60	2 25	3 90
8	Rotenburg	16 —	15 —	16 —	16 —	29 —	29 —	35 —	6 50	4 —	— —	5 90 *4 —	130 —	1 30	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	3 60
	Summa .	123 22	117 96	125 90	121 25	206 63	225 71	296 20	45 41	28 96	10 26	40 05 *4 —	1080 —	11 14	10 17	11 18	9 69	9 66	13 62	18 40	29 78
	+	17 28	15 25	15 75	15 33																
	Durchschnittsbetrag	15 40	14 75	15 74	15 16	25 83	28 21	37 03	5 68	3 62	1 28	5 01 *4	120 —	1 39	1 27	1 40	1 21	1 21	1 70	2 30	3 72
	+	17 28	15 25	15 75	15 33																

\+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

* Preis für neues Heu.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
1	Cassel	— 31	— 23	— 38	— 30	— 41	— 40	— 34	— 43	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 22	— 21	— 40	— 40	— —	— 50	— 36	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 44	2 90	3 98	— 20	1 45
4	Hanau	— 35	— 27	— 45	— 37	— —	— 52	— 39	— 42	2 05	2 60	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 27	— 25	— 37	— 45	— 50	— 50	— 36	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 60	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 32	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 40	2 40	2 80	— 20	1 50
	Summa .	2 45	1 96	3 36	3 06	2 31	3 97	3 08	3 62	20 05	25 28	1 60	12 05
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 42	— 38	— 46	— 50	— 39	— 45	2 51	3 16	— 20	1 51

Cassel am 10. September 1899. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Noelbechen zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10061.)

Cassel am 7. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

732. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in der Stadt Marburg das Schneiderhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Herrn Oberbürgermeister Schüler zu Marburg zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10057.)

Cassel am 7. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

733. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Kreise Schmalkalden das Drechslerhandwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Dr. Hagen zu Schmalkalden zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10009.)

Cassel am 6. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

734. Dem Forstkassen-Rendanten Fritsch zu Hann. Münden ist auf sein Ansuchen die Genehmigung ertheilt worden, in seinen Dienstgeschäften als Verwalter der Forstkasse, namentlich zur Führung der Kassenbücher und Ertheilung rechtsgültiger Quittungen, sich durch den Kassengehülfen Richard Goetsch aus Münden vertreten zu lassen. (C. II/IV. 8087.)

Cassel am 7. September 1899.

Königliche Regierung, III. B.

735. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Eschwege: Frieda, Archfeld.

Kreis Frankenberg: Rosenthal, Louisendorf, Ellershausen, Frankenau.

Kreis Fritzlar: Schlierbach.

Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod, Hosenfeld, Brandlos, Hauswurz, Schletzenhausen.

Kreis Gersfeld: Hettenhausen, Hilders, Neuswarts. Gersfeld, Steinwand.

Kreis Hanau: Rüdigheim, Bergen, Wachenbuchen, Marköbel.

Kreis Hersfeld: Reilos.

Kreis Hünfeld: Rhina.

Kreis Kirchhain: Rüdigheim.

Kreis Marburg: Hachborn.

Kreis Rinteln: Nordbruch, Klein-Nenndorf.

Kreis Rotenburg: Gerterode.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Heubach, Vollmerz, Hintersteinau.

Kreis Schmalkalden: Oberschönau, Trusen, Nesselhof, Unterschönau, Barchfeld, Steinbach-Hallenberg.

Kreis Wolfhagen: Ehlen, Zierenberg.

Kreis Ziegenhain: Schafhof, Treysa, Ziegenhain, Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Niedergrenzebach, Rommershausen, Ascherode.

B. Schweineseuche:

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden, Oberschönau. (A. III. 8367.)

Cassel am 10. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

736. In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa-Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1898/99 nicht erzielt ist.

Frankfurt a/M. am 3. September 1899.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

737. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1867 (Ges. S. S. 1529) und des §. 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes angeordnet:

§. 1.

Der alte Landweg Hümfeld-Schlitz (im Tannengraben) wird innerhalb der Gemarkung Nüst für durchgehendes Fuhrwerk verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§. 3.

Die Verordnung tritt am 20. September 1899 in Kraft.

Nüst am 5. September 1899.

Die Ortspolizeibehörde. Seng, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

738. Die neugegründete evangelische Schulstelle zu Westendorf soll vom 1. Oktober d. J. ab besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 22sten d. Mts. dem Lokalschulinspektor Pfarrer List zu Deckbergen einreichen.

Rinteln am 11. September 1899.

Der Königl. Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

Digitized by Google

739. Die zweite Schulstelle zu Ermschwerd soll vom 1sten k. Mts. ab neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mk. festgesetzt. Außerdem wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Koch zu Ermschwerd einreichen.

Witzenhausen am 8. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

740. Die mit Kirchendienst verbundene 1. katholische Schulstelle zu Flieden ist vakant geworden und soll vom 1. November k. J. ab besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 300 Mk.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Müller zu Flieden einzureichen.

Fulda am 7. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreissekretär.

741. Die dritte Schulstelle zu Heringen wird vom 1. Dezember d. J. ab frei. Das competenzmäßige Einkommen derselben besteht in 1100 Mk. Grundgehalt neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber um dieselbe wollen sich bis zum 25sten d. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Wicke zu Heringen oder dem Unterzeichneten melden.

Hersfeld am 7. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath und Geheimer Regierungsrath.

742. Gesucht für sofort oder 1. Oktober d. J. zwei leistungsfähige jüngere Kanzleigehülfen.

Meldungen unter Angabe der verlangten Vergütung und der bisherigen Beschäftigung sind an den Unterzeichneten zu richten.

Melsungen am 8. September 1899.

v. Baumbach, Landrath.

743. Eine der hiesigen städtischen Forstaufseherstellen ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt 750 Mk., 120 Mk. Miethsentschädigung, 8 rm Derbholz, 10 rm Reisig und 20 bis 30 Mk. Gebühren von Holzverkäufen.

Bewerber wollen sich innerhalb 3 Wochen, von heute an, unter Vorlage ihrer Zeugnisse schriftlich bei dem unterzeichneten Magistrat melden.

Wolfhagen am 8. September 1899.

Der Magistrat. Wicke.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath Schwarzkopf zu Cassel zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Erste Staatsanwalt Bernhardi zu Göttingen zum Landgerichtspräsidenten zu Marburg,

der Pfarrverweser Eisenberg zum Pfarrer zu Niedenstein, Classe Gudensberg,

der außerordentliche Pfarrer Kraupuhl zum Gehülfen des Pfarrers Fritsch zu Fechenheim.

Beauftragt: die außerordentlichen Pfarrer Klappert zu Arnsbach mit Versehung der 2. Pfarrstelle zu Grebenstein und Ehringhaus zu Schlüchtern mit Versehung der Hülfspfarrei Fulda-Neuhof.

Uebertragen: dem Thierarzte Grips aus Hamburg die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Gelnhausen.

Versetzt: der Senatspräsident Dr. Rumpf beim Oberlandesgericht zu Cassel,

der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Büstorff zu Cassel,

der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrath Dr. Schultheis zu Marburg,

der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrath Müller zu Cassel,

die Landesgerichtsräthe Vogt zu Cassel, Geißler zu Hanau, Weiß und Thomas zu Hanau, Gleim zu Marburg,

die Amtsgerichtsräthe Sanner zu Hanau, Dorn zu Fritzlar, Poppelbaum zu Marburg und Scheffer zu Eschwege,

in den einstweiligen Ruhestand zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 2. August d. J. auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli d. J. (Ges. Sammlung S. 123),

der Gerichtsschreiber, Sekretär Böhm zu Carlshafen an das Amtsgericht zu Cassel.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Büstorff zu Cassel der Königliche Kronen-Orden 2r Klasse mit der Zahl 50,

dem Privat-Revierförster Ludwig Link zu Berlitzgrube das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 20. September 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhalts der Gesetzsammlung, des Postpacketverkehrs mit den Vereinigten Staaten von Amerika, der Ausreichung neuer Zinsscheine der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, S. 261; der Fouragepreise im Monat September, der Grenzregulirung zwischen dem Gutsbezirk Wattenbach und dem Gemeindebezirk Wellerode, der Errichtung einer Zwangsinnung für den Kreis Ziegenhain, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 262; der Besetzung der Stelle eines Mitpatrons der Bläsing'schen Stiftung, des Winterfahrplans der Eisenbahn-Direktionen zu Cassel und Hannover, der Krankenverpflegung in den ständischen Landkrankenhäusern, S. 263; der Besetzung der Schulen zu Altenstädt, Steinbach-Hallenberg und Ellnrode, der Bürgermeisterstelle zu Kirchhain, der Vergebung der 3 Beneficien der von Sobiewolsky'schen Stiftung, Personalien, S. 264.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. September 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10106 das Gesetz, betreffend den Charfreitag, vom 2. September 1899, unter

Nr. 10107 die Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Landeskreditkasse zu Cassel, vom 10. August 1899, und unter

Nr. 10108 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen und Wittlich, vom 30. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

744. Vom 1. Oktober ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach den Vereinigten Staaten von Amerika versandt werden. Auch eingeschriebene Packete sind zulässig. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für Packete

bis 1 kg . . . . . 1 Mk. 60 Pf.,
über 1 bis 5 kg . . . . . 2 Mk. 40 Pf.

Sollen die Packete unter „Einschreiben" versandt werden, so tritt eine Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. am 12. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

745. In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen:

Prioritäts-Obligationen Litt. E:
aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895, (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisung), zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Litt. B, Prioritäts-Obligationen Litt. E. und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Litt. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Litt. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, W. Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse zu Frankfurt a/M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Litt. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht recht-

Digitized by Google

zeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin am 1. September 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

746. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	84	2	90	1	71
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	84	2	90	1	71
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	38	1	58	1	31
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	38	1	58	1	31
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	49	2	63	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	49	2	63	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	49	2	63	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	14	2	47	2	24
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	8	14	2	47	2	24
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	14	2	47	2	24
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	14	2	47	2	24
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	37	2	72	2	08
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	37	2	72	2	08
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	37	2	72	2	08
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	14	2	36	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	61	2	36	1	68
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	61	2	36	1	68
18	„ Marburg .	Marburg .	8	40	2	63	1	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	40	2	63	1	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	40	2	63	1	89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	10	2	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	40	3	10	2	10
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	2	63	1	31
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	2	10	2	—

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 7098.)

Cassel am 18. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

747. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Cassel vom 27. Juli d. J. sind die nachfolgenden Parzellen: 1) 61. Kbl. 24. der Gemarkung Wellerode mit 3,7864 ha aus dem Gemeindebezirk Wattenbach, 2) 4. und 8. Kbl. 1. der Gemarkung Wellerode mit zusammen 1,1647 ha aus dem Gemeindebezirk Wattenbach, 3) 155/15., 16. und 30. Kbl. 21. der Gemarkung Wellerode mit zusammen 1,2869 ha aus dem Gemeindebezirk Vollmarshausen und 4) 11. Kbl. 21. der Gemarkung Wellerode mit 0,5955 ha aus dem Gemeindebezirk Wellerode ausgeschieden und dem Gutsbezirk Wellerode (Oberförsterei) einverleibt worden, wogegen die Parzellen: 1) 63. Kbl. 24. mit 1,1876 ha, 2) 187/114. Kbl. 21. mit 1,0610 ha, 3) 190/115. Kbl. 21. mit 2,0596 ha, 4) 191/115. Kbl. 21. mit 1,1876 ha der Gemarkung Wellerode und 5) 7. Kbl. 11. der Gemarkung Wattenbach mit 0,6658 ha aus dem Gutsbezirk, Oberförsterei Wellerode ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Wattenbach zugetheilt worden. (A. IV. 7771.)

Cassel am 16. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

748. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Oktober d. J. eine Zwangsinnung für das Streiner-, Wagner-, Küfer- und Drechsler-Handwerk in dem Kreise Ziegenhain, mit dem Sitze in Ziegenhain und dem Namen: Zwangsinnung der Holzarbeiter im Kreise Ziegenhain errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 10160.)

Cassel am 9. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

749. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Eschwege: Frieda.

Kreis Frankenberg: Rosenthal, Louisendorf, Ellershausen, Frankenau.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorheim, Lohne, Fritzlar, Zennern, Metze, Gleichen.

Kreis Fulda: Jossa, Poppenrod, Hosenfeld, Hauswurz, Schletzenhausen, Steinau, Rommerz, Maberzell.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen (Stadt).

Kreis Gersfeld: Neuswarts, Gersfeld, Steinwand, Thalau.

Kreis Hanau: Rüdigheim, Bergen, Wachenbuchen, Marköbel.

Kreis Hersfeld: Reilos.

Kreis Hünfeld: Rhina, Gruben, Oberuffhausen.

Kreis Kirchhain: Rüdigheim, Radenhausen.

Kreis Marburg: Hachborn, Ebsdorf, Leidenhofen.

Kreis Rinteln: Nordbruch, Klein-Nenndorf.

Kreis Rotenburg: Gerterode.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Heubach, Vollmerz, Hintersteinau, Reinhards.

Kreis Schmalkalden: Oberschönau, Trusen, Nesselhof, Unterschönau, Barchfeld, Steinbach-Hallenberg.

Digitized by Google

Kreis Wolfshagen: Ehlen, Zierenberg, Laar (Gut).

Kreis Ziegenhain: Schafhof, Treysa, Ziegenhain, Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Niedergrenzebach, Rommershausen, Ascherode, Michelsberg.

B. Schweineseuche:

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt). (A. III. 8569.)

Cassel am 16. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

750. Der Dr. med. Grau dahier wünscht wegen seines vorgerückten Alters das von ihm bekleidete Amt eines Mitpatrons der Bläsing'schen Stiftung niederzulegen.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienmitglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. Nr. 12027)

Cassel am 11. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
J. V.: Callenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

751. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pf. das Stück sind spätestens vom 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben.

Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Die bisherigen Sommerzüge an Sonn- und Festtagen fallen aus.

Cassel am 11. September 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

752. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann. Aushangfahrpläne, die Direktionsbezirke Cassel und Hannover umfassend, zum Preise von 60 Pf., sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. für das Stück, sind vom 28sten d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen des Bezirks zu haben.

Hannover am 15. September 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

753. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung der Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheilanstalt und den Irrenpflege-Anstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Etatsjahres 1898/99 veröffentlicht.

Cassel am 11. September 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen. Freiherr Riedesel.

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	insgesamt	Es sind verpflegt worden: innerliche Kranke.			äußerliche Kranke.			Geisteskranke 2c.			Epileptische, Augen- und Krätzkranke.			Wöchnerinnen u. Säuglinge			Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen:	Erlegt sind an Verpflegungskosten:	Durchschnittliche Tauer der Aufenthalte eines Kranken.	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten.	mit Verwaltungskosten.	speziell an Spezialärzte	speziell an Kurkosten.
			Hiervon sind			Hiervon sind			Hiervon sind			Hiervon sind			Hiervon sind										
		geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	ℳ	ℳ	Tage.	Stück.	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
I. Landkranken-Anstalten:																								
1. Cassel	3667	1340	660	330	150	1532	1353	30	64	—	—	—	—	795	775	—	—	—	—	1859365 06	818501 51	31	313	1 40	2 33	— 65	— 19
2. Eschwege	435	215	165	8	22	134	101	11	4	—	—	—	—	86	85	1	—	—	—	76768 98	69683 23	39	41	1 10	1 77	— 70	— 12
3. Fulda	1165	494	405	29	48	356	304	26	10	1	—	—	—	183	176	2	—	29	28	378421 4	214356 2	33	96	1 08	1 95	— 62	— 17
4. Hanau	1319	499	359	24	62	646	516	12	40	29	7	18	—	142	133	2	2	3	3	656437 6	377926 1	30,7	120,5	1 49	2 55	— 65	— 19
5. Hersfeld	894	426	339	18	36	369	299	6	19	6	2	3	—	93	86	—	—	3	—	243854	151720 7	34	83	— 81	1 36	— 45	— 15
6. Rinteln	164	74	53	8	5	65	54	4	1	3	2	1	—	19	17	—	—	—	—	6177 81	5309 05	36,2	17-18	1 04	1 79	— 68	— 10
7. Schmalkalden	249	135	94	8	17	86	71	3	3	—	—	—	—	28	28	—	—	—	—	9410 76	5587 10	33	22	1 15	1 78	— 75	— 10
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																								
8. Irrenh. Marburg	476	—	—	—	—	—	—	—	—	476	91	133	17	—	—	—	—	—	—	142894 22	140650 21	190	248	1 58	2 62	1 02	— 04
9. Irrenpfl. Haina	815	24	—	—	1	9	—	—	—	1766	1	2	39	16	—	—	—	—	—	201340 15	158279 83	334	746	— 74	1 13	— 51	— 01
10. kgl. Merxhausen	782	—	—	—	—	12	—	—	—	770	—	—	54	—	—	—	—	—	—	174047 78	153162 98	330	706	— 68	— 90	— 45	— 01

Erledigte Stellen.

754. Die erste Lehrerstelle zu Altenstädt soll alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Pöppler zu Balhorn einreichen.

Wolfhagen am 11. September 1899.

Der Vorsitzende des Königlichen Schulvorstandes.
v. Buttlar, Landrath.

755 An der evangelischen Volksschule zu Steinbach-Hallenberg wird am 1. Oktober d. J. eine Lehrerinnenstelle frei.

Es beträgt das Grundgehalt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk. und die Miethsentschädigung 150 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Rektor Heymel zu Steinbach-Hallenberg einreichen.

Schmalkalden am 14. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

756. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Ellnrode wird vom 1sten k. Mts. ab erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes 150 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Steinbock zu Jesberg einreichen.

Fritzlar am 13. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Noeldechen.

757. Die durch das Ableben des seitherigen Stelleninhabers frei gewordene Bürgermeisterstelle der Stadt Kirchhain soll alsbald auf 12 Jahre wieder besetzt werden.

Das festgesetzte Gehalt beträgt jährlich 1800 Mk. und 600 Mk. Entschädigung für Schreibhülfe für die in Wegfall gekommene Stadtschreiberstelle.

Der gewählt werdende Bürgermeister hat zugleich die Verpflichtung, die Leitung der Sparkasse ohne weitere Entschädigung mit zu übernehmen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse und Angabe ihres Lebenslaufes bis zum 1. Oktober d. J. an den Stadtverordnetenvorsteher, Herrn Apotheker Jung dahier richten.

Kirchhain am 14. September 1899.

Der Magistrat.

Sonstige Bekanntmachungen.

758. Bewerber um die aus der von Sobiewolsky'schen Stiftung von Michaelis d. J. ab neu zu vergebenden 3. Beneficien von je 600 Mk. wollen ihr Gesuch unter Beifügung der nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direktion vom 29. April 1887 — siehe Amtsblatt von 1887 Nr. 58 Seite 295 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse bis zum 15ten November d. J. anher einsenden.

Cassel am 14. September 1899.

Direktion der von Sobiewolsky'schen Stiftung.
Klingelhöffer. Gonnermann.
Hegewald.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer Schminke und Redecker zu Gehülfen der Pfarrer Iffland zu Arnsbach bezw. Eiter zu Gersfeld,

der Oberförster Thielow zu Niederaula zum Forstamtsanwalt,

die Forstaufseher Kohl, Müller zu Oberesphe, Hölzerkopf, Löffert und Hecker zu Förstern zu Niederaula bezw. Langendorf (Hof Merzhausen), Hasselstein-Ost, Kammerbach und Sieberz (Oberförsterei Giesel),

der Beigeordnete Prediger zu Kirchhain zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kirchhain.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. jur. von Keudell zu Rinteln der Regierung zu Gumbinnen zur weiteren dienstlichen Verwendung, und

der Regierungs-Assessor von Brockhusen zu Tondern dem Landrathe des Kreises Eschwege zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Daubert zu Waldau die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waldau.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Henßen zu Hanau als Landgerichtsrath und die Amtsrichter Gieberich zu Wächtersbach und Schmidt zu Melsungen als Landrichter an das Landgericht zu Hanau,

der Amtsgerichtsrath Westrum zu Cassel als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Cassel,

der Amtsrichter Gesing zu Grebenstein als Landrichter an das Landgericht zu Marburg,

der Amtsrichter Heer zu Großalmerode an das Amtsgericht zu Marburg,

der Amtsrichter Bohné zu Windecken an das Amtsgericht zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 27. September 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhalts der Gesetzsammlung, der Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½%. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, der Besetzung der Stelle eines Mitpatrons der Bläsing'schen Stiftung, S. 265; der Wahlordnung für die hiesige Handwerkskammer und ihren Gesellenausschuß, S. 266; der Aufnahme-Bedingungen in die Hebammenlehranstalt zu Marburg, S. 267; der Verloosung von Geflügel des Geflügelzuchtvereins „Werrathal" zu Eschwege, der Sammlung freiwilliger Gaben für die Kinderheilanstalt zu Orb, des Erscheinens einer Ordnung über Gemeinheitstheilung, der Auswanderungsagentur des ꝛc. Euler zu Marburg, des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 268; der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen ꝛc. im Rechnungsjahr 1899, der Erhöhung des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Grebenstein, der Besetzung der Rektorstelle an der Mädchenschule zu Schmalkalden und der Schule zu Fritzlar, Personalien, S. 269.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. September 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10109 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 23. August 1899, und unter

Nr. 10110 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, vom 23. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

759. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den 3½%. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau.

Zu den nachbenannten 3½%. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 16 nebst Anweisungen und zwar:

a. Litt. L., M., N., O. und P.
mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 1. Oktober d. J. ab,

b. Litt. F., G., H., J. und K.
mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 2. Januar 1900 ab,

nach folgenden Bestimmungen statt:

1) Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse unentgeltlich verabreicht werden.

2) Die Einlieferung ist zu bewirken:

a. zu Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr,

b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde die neuen Zinsscheine sofort.

Werden die Anweisungen dagegen mit der Post eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3) Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4) Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1899 bezw. 2. Januar 1900 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster am 14. September 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

760. Der Dr. med. Grau dahier wünscht wegen seines vorgerückten Alters das von ihm bekleidete Amt eines Mitpatrons der Bläsing'schen Stiftung niederzulegen.

Digitized by Google

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienmitglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. Nr. 12027.)

Cassel am 11. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
J. V.: Callenberg.

761. Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassene Wahlordnung für die hiesige Handwerkskammer und ihren Gesellenausschuß zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 10773.)

Cassel am 23. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Wahlordnung
für die Handwerkskammer zu Cassel
und ihren Gesellenausschuß.

Wahl der Kammermitglieder.

§. 1. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben

1. die Handwerker-Innungen (§. 103a Abs. 3 Ziff. 1 der Gew.-O.),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. (§. 103a Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.)

§. 2. Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im §. 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§. 129, 129a der Gew.-O. und Art. 7 des R.-Ges. vom 26. Juli 1897.)

§. 3. Von den 22 Mitgliedern der Handwerkskammer (§. 2 des Statuts) werden 18 durch die Handwerker-Innungen und 4 durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 4. Zum Zweck der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andrerseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§. 5. Jeder Wahlkörper (§. 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§. 6. Jede untere Verwaltungsbehörde stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach §. 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§. 4) endgültig.

§. 7. Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§. 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§. 6) zu übermitteln.

§. 8. Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§. 9. Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens 3 Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§. 4). Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§. 8) dem Kommissar einzusenden. Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

§. 10. Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach §. 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§. 11. Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§. 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§. 12. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§. 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§. 13. Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§. 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

Bildung des Gesellenausschusses.

§. 14. Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in §. 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§. 15. Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.)

§. 16. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§. 17. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

Zuwahl anderer Gesellen.

§. 18. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat 3 Vertreter der in §. 103i Abs. 5 der Gew.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin am 17. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

762. Nachstehende, neu zusammengestellte Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A. II. 10192.) Cassel am 18. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfscheines** an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubniß der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubniß von Seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mittheilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin **selbst** zu schreiben.

Digitized by Google

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und zu Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im 1. Quartal 108 Mark mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 Mark), sowie für den Unterricht 30 Mark zu zahlen.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung ꝛc. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108 — Mk.
Wohnungsmiethe für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus .	20 — Mk.
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30 — Mk.
Lehrbuch	3 30 Mk.
Tagebuch	0 70 Mk.
Stempelmarke	1 50 Mk.
Waschkleider und Schürzen . .	30 — Mk.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im Voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von Seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgetheilt.

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengeräthschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

763. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14ten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Geflügelzuchtverein „Werrathal" zu Eschwege gelegentlich der Geflügelausstellung Ende Oktober d. J. beabsichtigten Verloosung von Geflügel im Gesammtwerthe von mindestens 50 % des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 3000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Eschwege und Witzenhausen beschränkt bleibt.

Die in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 10606.)

Cassel am 21. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

764. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 11ten d. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Kinderheilanstalt zu Bad Orb auch in den Etatsjahren 1899/1900, 1900/01 und 1901/02 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 10498.) Cassel am 21. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

765. Die Gemeindebehörden mache ich auf das im Verlage der Elwert'schen Buchhandlung zu Marburg erschienene Werk: „Die Gemeinheitstheilungsordnung für den Regierungsbezirk Cassel u. s. w. erläutert von H. Mahraun, Regierungsrath", aufmerksam. (A. IV. 8005.)

Cassel am 25. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

766. Der frühere Auswanderungsagent Georg August Euker zu Marburg ist gestorben.

Etwaige Ansprüche auf die von demselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist. (A. II. 10215.)

Cassel am 18. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

767. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Heckershausen.

Kreis Frankenberg: Rosenthal, Louisendorf, Ellershausen, Frankenau.

Kreis Fritzlar: Dorheim, Schlierbach, Lohne, Fritzlar, Zennern, Metze, Gleichen, Niedenstein.

Kreis Fulda: Hosenfeld, Hauswurz, Schletzenhausen, Steinau, Rommerz, Maberzell, Buchenrod.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen (Stadt), Höchst, Röhrig, Kempfenbrunn, Großenhausen.

Kreis Gersfeld: Gersfeld, Steinwand, Thalau.

Kreis Hanau: Rüdigheim, Bergen, Wachenbuchen, Marköbel.

Kreis Hersfeld: Reilos.

Digitized by Google

Kreis Hünfeld: Rhina, Gruben, Oberufhausen, Unterufhausen, Soisdorf.

Kreis Kirchhain: Rüdigheim, Rabenhausen.

Kreis Marburg: Hachborn, Ebsdorf, Leidenhofen, Wittelsberg.

Kreis Rotenburg: Gerterode.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Heubach, Vollmerz, Hintersteinau, Reinhards.

Kreis Schmalkalden: Oberschönau, Trusen, Nesselhof, Unterschönau, Barchfeld, Steinbach-Hallenberg, Bretterode.

Kreis Wolfhagen: Zierenberg, Laar (Gut), Istha.

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain (Stadt), Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Niedergrenzebach, Rommershausen, Ascherode, Michelsberg, Dittershausen, Schönborn, Rörshain.

B. Schweineseuche:

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt). (A. III. 8865.)

Cassel am 25. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

768. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domainen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für das Rechnungsjahr 1899 in der Provinz Hessen-Nassau auf **94,0**% des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt worden.

Ministerial-Erlaß vom 1. September 1899 in Nr. 209 des diesjährigen Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen-Anzeigers. (C. I. D. 6119/99.)

Cassel am 14. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten B.
Schönian.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

769. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 13ten und 18ten d. Mts. wird vom 1. Januar 1900 ab der Zinsfuß für Einlagen auf 3½%, für Hypotheken-Darlehen auf 4% und für Faustpfands- und Bürgschafts-Darlehen auf 4½% erhöht.

Grebenstein am 19. September 1899.

Der Vorsitzende
der Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse.
Haußner.

Erledigte Stellen.

770. An den städtischen Mädchenschulen hierselbst ist am 1. Januar 1900 die Stelle eines Rektors zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt einschl. 500 Mk. Rektorzulage 1700 Mk., die Alterszulagen 170 Mk. und die Miethsentschädigung jährlich 400 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und einem Attest über den Gesundheitszustand innerhalb 3 Wochen bei uns einreichen.

Schmalkalden am 19. September 1899.

Die Stadtschul-Deputation. Engel.

771. Die zweite Lehrerstelle an der Lateinschule dahier kommt zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Bewerber, welche die Fähigkeit zum Unterricht in den unteren Klassen einer Mittelschule besitzen müssen, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehene Meldungsgesuche bis zum 15. Oktober d. J. an den Ortsschulinspektor Herrn Dechanten Seipel dahier einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., 150 Mk. Alterszulage und 240 Mk. Miethsentschädigung.

Fritzlar am 23. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Noeldechen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Anth zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Homberg,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Klätte zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte zu Eschwege,

die Stellenanwärter Brühmann und Dippel zu Gerichtsdienern bei den Amtsgerichten zu Bischhausen bezw. Birstein,

der Lehrer Hose zu Lichenroth zum Stellvertreter des Standesbeamten und der Bürgermeister Koch zu Oberweimar zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lichenroth bezw. Oberweimar.

Versetzt: die Regierungs-Sekretäre Fiedler von Cassel nach Düsseldorf und Jacobi von da nach Cassel,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Vogel zu Eschwege an das Amtsgericht zu Cassel,

der Förster Prescher von Niederaula nach Gershausen,

der Förster Gleißner von Leiberg nach Beckedorf.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Hess. Lichtenau auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Bürgermeister Peter zu Rauschenberg.

Pensionirt: der Geheime Regierungsrath bei der Regierung zu Cassel, Freiherr von Brackel, unter gleichzeitiger Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3r Klasse mit der Schleife.

Entbunden: der Dr. Heldmann zu Friedewald von der Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld auf seinen Antrag.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 4. Oktober 1899.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist auch die Nummer 4 des diesjährigen **Schulverordnungsblattes** beigefügt.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, des Postpaketverkehrs mit Queensland, des Werthbriefverkehrs mit britischen Kolonien, der Kündigung der 3½ % Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842, S. 271; der Besetzung der Stelle eines Mitpatrons der Bläsing'schen Stiftung, des Feilbietens von Bier im Umherziehen, der Grenzregulirung zwischen dem Gemeindebezirke Erbstadt und der Oberförsterei Gutsbezirk Hanau, der Ausführung der Gewerbeordnung, der Bestimmungen zur Ausführung des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899, des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 272; des Betriebs der Roßhaarspinnereien, der Geschäftsräume der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin, der Errichtung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zu Röhrda, des Aufgebots eines Sparkassenbuchs der ꝛc. Kühlborn zu Schnellrode, des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Gudensberg, der Besetzung der Schulen zu Geismar, Ufhausen, Kleinlüder und Heringen, S. 273; Personalien, S. 274.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. September 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10111 das Gesetz, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899, und unter

Nr. 10112 das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

772. Von jetzt ab können mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der britischen Kolonie Queensland (mit Britisch-Neu-Guinea) versandt werden; die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder im Durchgang durch Oesterreich und Italien über Neapel bis Sydney und von da durch australische Dampfer bis Brisbane. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 26. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

773. Vom 1. Oktober ab sind im Verkehr mit den britischen Kolonien: Falkland-Inseln, Gambien, Guyana, Hongkong, Jamaica, Lagos, Neu-Fundland, St. Helena und Trinidad (einschl. Tobago), Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist für Werthbriefe nach den Falkland-Inseln auf 1000 Mk. (= 1250 Fr.), für Werthbriefe nach den anderen Kolonien auf 2400 Mk. (= 3000 F.) festgesetzt

Berlin W. am 21. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

774. Alle noch umlaufenden, bisher nicht verlooften 3½ % Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 werden den Besitzern zum 1. Januar 1900 mit der Aufforderung gekündigt, die baaren Kapitalbeträge vom 2. Januar 1900 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W., Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zu Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Die Effekten können schon vom 1. Dezember 1899 ab diesen Kassen eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen haben und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1900 ab bewirken.

Die hierdurch gekündigten Staatsschuldscheine werden vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr verzinst.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß noch viele, bereits früher gekündigte Schuldurkunden rückständig sind, nämlich:

Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staatsprämienanleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie

eine Stammaktie der Münster-Hamm'er Eisenbahn.

Die Schuldverschreibungen aller dieser Anleihen sind sämmtlich gekündigt, die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst einer Einlösungsstelle einzuliefern. Der Betrag fehlender, unentgeltlich mitabzuliefernder Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Formulare zu den Quittungen werden von allen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Endlich werden die Inhaber der noch umlaufenden Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½% Staatsanleihe ersucht, diese Stücke alsbald an die Kontrolle der Staatspapiere, hier S. W., Oranienstraße 92/94, oder an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kreiskasse zu Frankfurt a/M. zum Umtausch in 3½ vormals 4% Konsols einzureichen.

Berlin am 14. September 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

775. Der Dr. med. Grau dahier wünscht wegen seines vorgerückten Alters das von ihm bekleidete Amt eines Mitpatrons der Bläsing'schen Stiftung niederzulegen.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen.

Wir fordern daher die betreffenden Familienmitglieder auf, sich innerhalb 8 Wochen unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden. (B. Nr. 12027.)

Cassel am 1t. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
J. V.: Catlenberg.

776. Polizeiverordnung. — Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§. 6 und 12 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel, was folgt:

§. 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2% nicht besitzen.

§. 2. Die Gefäße, in denen die im §. 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§. 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach §. 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß §. 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im §. 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 4. Diese Verordnung tritt am 1. November in Kraft. (A. II. 10815.)

Cassel am 28. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

777. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Hanau vom 10. Juli d. J. ist die Wegeparzelle der Gemarkung Erbstadt: Karte 7. Nr. 226/4. das Naumburgerfeld mit 0,926t ha auf Grund des §. 2,4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 von dem Gemeindebezirk Erbstadt abgetrennt und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Hanau zugetheilt worden. (A. IV. 4611.)

Cassel am 27. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

778. Zur Ausführung der Titel I, II, IV, V. der Gewerbeordnung haben die Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten eine neue Anweisung unter dem 9ten v. Mts. erlassen, welche als Beilage zu diesem Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. (A. II. 10905.)

Cassel am 25. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

779. In der Anlage wird die Bekanntmachung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 26sten v. Mts., betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19ten Juli d. J. (R. G. S. S. 463) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 1088t.)

Cassel am 25. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

780. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Heckershausen, Großenritte.

Kreis Eschwege: Herleshausen.

Kreis Frankenberg: Louisendorf, Ellershausen, Frankenau.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorheim, Lohne, Fritzlar (Stadt), Zennern, Metze, Gleichen, Niedenstein.

Kreis Fulda: Hofenfeld, Hauswurz, Schletzenhausen, Steinau, Rommerz, Maberzell, Buchenrod, Hainzell, Rückers, Johanneeberg.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen (Stadt), Höchst, Röhrig, Kempfenbrunn, Großenhausen, Birstein, Lichenroth.

Kreis Gersfeld: Gersfeld (Stadt), Steinwand, Thalau.

Digitized by Google

Kreis Hanau: Rüdigheim, Wachenbuchen, Marköbel.

Kreis Hofgeismar: Papiermühle, Hofgeismar (Stadt).

Kreis Hünfeld: Rhina, Gruben, Oberufhausen, Unterufhausen, Soisdorf.

Kreis Kirchhain: Rodenhausen.

Kreis Marburg: Hachborn, Ebsdorf, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Heubach, Vollmerz, Reinhards.

Kreis Schmalkalden: Oberschönau, Trufen, Unterschönau, Barchfeld, Steinbach-Hallenberg, Brotterode, Wahles.

Kreis Wolfhagen: Zierenberg, Laar (Gut), Istha, Merzhausen, Altendorf, Elberberg, Sand.

Kreis Ziegenhain: Treysa, Ziegenhain, Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Niedergrenzebach, Rommershausen, Ascherode, Michelsberg, Dittershausen, Schönborn, Rörshain, Zella, Röllshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Fulda: Blankenau.

Cassel am 1. Oktober 1899. (A. III. 9044.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

781. Die auf Grund des §. 4 der von dem Bundesrath unter dem 28. Januar d. J. erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien (Amtsblatt S. 88 ff.) von mir nach Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. — A. II. 6801 — (Amtsblatt S. 201) widerruflich gestattete Ausnahme, daß in den im Regierungsbezirk Cassel belegenen Roßhaarspinnereien amerikanische unvermischte Pferdeschweifhaare der im §. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Desinfektion nicht zu unterwerfen sind, ziehe ich hierdurch zurück. (A. II. 10863.)

Cassel am 29. September 1899.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

782. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Geschäftsräume der Preußischen Central-Genossenschaftskasse vom 3ten d. Mts. ab zu Berlin C 2, am Zeughause 2, befinden. (A. I. 7568.)

Cassel am 1. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

783. In dem Orte Röhrda wird am 1. Oktober in Vereinigung mit der Posthülfsstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 30. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

784. Das auf den Namen der Katharina Kühlborn zu Schnellrode lautende Sparkassenbuch der hiesigen städtischen Sparkasse Nr. 717 über eine Einlage von 398 Mk. 88 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen, anderenfalls dasselbe für verlustig erklärt und der legitimirten Verliererin ein Duplikatbuch ausgefertigt und ausgehändigt wird.

Spangenberg am 26. September 1899.

Die Sparkassen-Verwaltungs-Kommission.

Bender.

785. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 25. bezw. 29. September 1899 ist der Zinsfuß bei der hiesigen Sparkasse vom 1. Januar 1900 wie folgt anderweit festgesetzt:

für Einlagen auf 3½ %,
„ Darlehen gegen Hypothek auf 4—4½ %,
„ „ „ Handschein auf 4½ %.

Gudensberg am 30. September 1899.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.

Kleim. A. Metz.

Erledigte Stellen.

786. Die vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende zweite evangelische Schulstelle zu Geismar soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Altmüller zu Geismar einreichen.

Fritzlar am 23. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Noeldechen.

787. Die neugegründete katholische Schulstelle zu Uffhausen, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk. und einem Alterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. nebst freier Wohnung, die bis auf Weiteres nur für einen unverheiratheten Lehrer ausreichend ist, soll zum 1. November l. J. besetzt werden.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 15. Oktober l. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Kaplan von Keitz zu Großenlüder einzureichen.

Fulda am 27. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens.

788. Die neu gegründete zweite katholische Schulstelle zu Kleinlüder, mit einem Grundgehalt von 800 Mk. und einem Alterszulagen-Einheitssatze von 100 Mk. nebst freier Wohnung, soll zum 1. November l. J. mit einer Lehrerin besetzt werden.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. Oktober l. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Malkmus zu Blankenau einreichen.

Fulda am 27. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens.

789. An dem Schulorganismus zu Heringen (Werra) wird vom 16. Oktober d. J. ab eine Lehrerstelle frei.

Digitized by Google

Das Einkommen der Stelle besteht in einem Grundgehalte von 1100 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. Oktober d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Wicke zu Heringen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 28. September 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath und Geheimer Regierungsrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Bornmann zu Höringhausen zum Kreisschulinspektor für den Schulaufsichtsbezirk Vöhl,

der außerordentliche Pfarrer Weinrich zum Verweser der Pfarrstelle zu Geismar, Klasse Frankenberg,

der außerordentliche Pfarrer Waltemath zum Verweser der Pfarrstelle zu Exten,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Geb zu Fulda zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Battenberg,

der Oberförster Thielow und der Sparkassen-Rendant Schnaar zu Stellvertretern der Amtsanwälte zu Niederaula bezw. Vöhl.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Reese mit Versehung der Hülfspfarrstelle zu Basdorf.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Höhne zu Battenberg an das Amtsgericht zu Carlshafen.

Entlassen: der Schutzmann John bei der Polizei-Direktion zu Cassel auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Stadtverordneten-Vorsteher Merle und dem Kaufmann Suchler zu Carlshafen der Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Regierungs-Kanzlisten, Kanzleisekretär Siemon zu Cassel beim Uebertritt in den Ruhestand am 1sten d. Mts. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

dem Bürgermeister Bodesheim zu Großenbach im Kreise Hünfeld das Allgemeine Ehrenzeichen.

Zugelassen: der Rechtsanwalt Breuning zu Lingen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Rinteln.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung.

Zur Ausführung des Titels I, II, IV, V der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen vom 4. September 1869, vom 29. Dezember 1883 und vom 19. Juli 1884 Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen in den Fällen: Behörden.
   a) der §§ 27, 30, 39, 51, 64 die Bezirksausschüsse (§§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, 132, 112, 128 Zuständigkeitsgesetzes);
   b) des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;
   c) des § 42b die Regierungspräsidenten.

   In Berlin tritt in den Fällen des § 30 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident (§ 161 Zuständigkeitsgesetzes); das Gleiche gilt in dem Falle des § 42b.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" gelten in den Fällen des § 117 Ziff. 1 Zuständigkeitsgesetzes die Ortspolizeibehörden und in den Fällen des § 77 der Gewerbeordnung die Landräthe.

3. Als Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) anzusehen.

4. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an welchem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und giebt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntniß. Zu §§ 14, 35 Abs. 6.

   Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 des Gesetzes außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu machen.

   Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

5. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen genügt ist. Zu § 15.

   Mangeln ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30a, 31, 34 des Gesetzes) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29, 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43 des Gesetzes), so ist, wenn ungeachtet einer dahin gehenden Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen (Schankgeräthe, Firmenschilder u. s. w.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Aerzte (§ 29) mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Beilegung des Titels „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt“ oder eines arztähnlichen Titels zu verhindern ist.

6. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Thatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urtheil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 5 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei der Anmeldung der im § 35 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nöthigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Thatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, so ist, falls die unter Mittheilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen §§ 16 ff.

8. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Antrag.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath;

b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Oberpräsidenten anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 Landesverwaltungsgesetzes die Beschlußbehörde und giebt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

Zu § 17.

9. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;

Digitized by Google

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen;
f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

10. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß Stauanlagen.

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Thalquerprofile,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

11. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, ebenso sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden. Zeichnungen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

12. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen. Prüfung der Vorlagen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Be-

Digitized by Google

reitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Bei Stauanlagen ist in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören.

Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden.

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nöthigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Sofern Erhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

13. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziff. 12) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

14. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

15. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt

Digitized by Google

werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;

e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde);

f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

16. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgan desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den betheiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

17. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Eröffnungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen. Einwendungen (§ 19).

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziff. 20 verfahren.

18. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirthschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Bevollmächtigter.

10. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen.

20. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziff. 12) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziff. 12 Abs. 3 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

Beschlußfassung (§ 18).

21. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24 sinngemäße Anwendung.

22. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 118, 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid.

23. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und falls die Genehmigung unter

Digitized by Google

Bedingungen ertheilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Wenn die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt werden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheide ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Theilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) entspreche.

24. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

25. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Rekurs (§ 20).
Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Ziff. 8 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

26. Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Ziff. 24) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

27. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen ertheilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziff. 21), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. Genehmigungsurkunde.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde

Digitized by Google

gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Aichpfahl, Aichmarke), an welchem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten gewerblichen Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Kosten (§ 22). 28. Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziff. 25 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für nothwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenden Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen. 29. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (M.Bl. S. 55) und der Erlasse vom 20. und 22. März 1897 (M.Bl. S. 53 und 81), sowie vom 28. November 1897 (M.Bl. S. 277) sein Bewenden.

Zu § 27. 30. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß beiden Theilen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 des Zuständigkeitsgesetzes und § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

Zu § 51. 31. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses.

Der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Digitized by Google

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

32. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziff. 22—24, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

33. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vergl. Ziffer 5).

34. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne u. s. w. den im § 115 des Zuständigkeitsgesetzes erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. Zu § 30 Abs. 1.

35. Hinsichtlich des Betriebes des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (M.Bl. S. 31), vom 4. März 1885 (M.Bl. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.M., I. 19 893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (M.Bl. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 H.M.). Zu § 30a.

36. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungs-Präsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt. Zu § 31.

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere und Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, die als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, die als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

37. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 36 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 109) Deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

38. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrath von der Befugniß zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, nach der Gewerbeordnung weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

In Betreff der Schiffer und Lootsen auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar hinsichtlich der Schiffer:

Digitized by Google

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (G.S. 1869 S. 798) §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§. 1—9 des Ausführungs-Regulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6— 9 und 12—17 der Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April 1844 (G.S. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 (G.S. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additional-Acte vom 3. September 1857 (G.S. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additional-Acte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

39. Hinsichtlich des Lootsengewerbes ist Folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lootsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind — mit Ausnahme der Lootsen-Kommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlootsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen dortigen Hafenlootsen — Lootsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lootsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung (vergl. § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung) erforderlich. In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erforderniß für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Rescripts vom 18. Februar 1785 erlassenes Placat der Regierung im Herzogthum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotiren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lootsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungs-Kommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lootsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlootsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lootsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungs-Bekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lootsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt, ist stets durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lootsenstationen verschieden geregelten Lootsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lootsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlootsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlootsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslootsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugniß ausfertigt, der „Ems-Loots-Gesellschaft“ zu Emden.

Digitized by Google

Lootsen für Flußschiffe sind nur am Rhein vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Betracht:

a) Artikel 26 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 (G.S. Jahrg. 1869 S. 798),

b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187),

c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungs-Regulativs.

Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschusse auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lootsengewerbes ist von dem Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk das Patent oder die Genehmigung ertheilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

40. Den Anträgen auf Ertheilung der in den §§ 33 und 33a gedachten Genehmigungen ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen. Zu §§ 33, 33a.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher ertheilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,

c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

41. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nöthigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

42. Ueber den Antrag hat unter Mittheilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde sich gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

43. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen u.s.w. nicht eingereicht (Ziff. 40 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher ertheilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

44. Die Regelung der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Straßengewerbe hat in der Regel in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen. Zu § 37.

Digitized by Google

Zu § 38. 45. Für die Ausübung des Pfandleihgewerbes bleiben die Vorschriften der Ziffer 3 des Erlasses vom 21. September 1879 (M.Bl. S. 253), des Gesetzes vom 17. März 1881 (G.S. S. 265), der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1881 (M.Bl. S. 169) und des Erlasses vom 4. November 1881 maßgebend.

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in welcher Trödler, Gesindevermiether, Rechtskonsulenten u. s. w. ihre Geschäftsbücher zu führen haben (§ 38 des Gesetzes), bewendet es bei der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 mit den sich aus dem Erlasse vom 20. Mai 1895 (M.Bl. S. 142) ergebenden Aenderungen.

Zu § 39. 46. Werden auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 24. April 1888 (G.S. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Bezirksausschuß (§ 132 des Zuständigkeitsgesetzes) zugleich über die Regelung Anstellungsverhältnisse der Bezirks-Schornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung Vorschriften zu erlassen. Ueber die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. Landesverwaltungsgesetzes.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (M.Bl. S. 183) und vom 14. Juli 1897 (M.Bl. S. 221) sein Bewenden.

Zu § 41a. 47. Für die Anwendung des § 41a bleiben die für die Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergangenen Vorschriften maßgebend.

Zu § 44a. 48. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziff. 2), diejenige der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten werden den Behörden durch die Regierungs-Präsidenten, welche den erforderlichen Bedarf bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei zu bestellen haben, übersandt.

Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Zu §§ 35, 53. 49. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Abs. 3 des Gesetzes) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Gewerbe ausgeübt wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten hierzu einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Versicherungs-Unternehmers oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme, der Konzession eines Unternehmers von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Der Regierungspräsident ist befugt, bei Ertheilung dieser Ermächtigung diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, welche auf Grund des § 36 des Gesetzes von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Sachlage zu geben.

50. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der in den §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37 und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei welchen nöthigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Thatsachen, welche eine Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes nothwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes

Digitized by Google

aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Setzt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 5 Abs. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse u. s. w. nöthigenfalls auf dem in §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

53. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besondereu Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§ 70), werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa betheiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen. Zu § 70.

Berlin, den 9. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Bitter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Bartsch.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Sterneberg.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463).

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Weitere Kommunalverbände. Als „weitere Kommunalverbände" gelten in den Fällen der §§. 62, 82 Absatz 2 die Kreise und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke, in allen übrigen Fällen die Provinzialverbände, die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Vertretungen weiterer Kommunalverbände. Als „Vertretungen weiterer Kommunalverbände" kommen in Betracht für die Provinzialverbände die Provinzialausschüsse, für die Stadtkreise die Magistrate, für die Landkreise die Kreisausschüsse, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande der Landesausschuß und für die Oberamtsbezirke die Amtsausschüsse.

3. Höhere Verwaltungsbehörden. Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

Soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen eines Provinzialverbandes (§§. 24, 148) handelt, tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

4. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

5. Gemeindebehörden. Unter „Gemeindebehörde" ist der Gemeindevorstand, in selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

6. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Ver-

Digitized by Google

waltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . .“ enthält.

Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und die Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen für Quittungskarten äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten“ kenntlich zu machen; die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben.

7. Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen. Für diejenigen Versicherten, welche einer der im §. 62 Absatz 1, §. 82 Absatz 2 bezeichneten Kassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Betheiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten übertragen.

8. Entscheidung von Streitigkeiten (§§. 155 ff.). Ist bei Streitigkeiten der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstand vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Streitigkeit beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation, Ausschuß) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Handelt es sich bei Streitigkeiten um die eigenen Lohnarbeiter des als untere Verwaltungsbehörde berufenen Beamten, so erfolgt die Entscheidung durch seinen Stellvertreter.

Berlin, den 26. August 1899.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freih. von der Recke.	Brefeld.

B. 7470 III. M. f. H.
I A. 7945 M. d. J.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Staat. — Provinzen. — Regierungsbezirke.	Zahl der				An Sparkassen-Büchern								
						wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit						
		Sparkassen.	Filial- oder Nebenkassen.	Sammel- oder Annahmestellen	Verkaufsstellen von Sparmarken.	ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	bis 60 ℳ	über 60 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ	über 300 bis 600 ℳ	über 600 bis 3000 ℳ	über 3000 bis 10000 ℳ	über 10000 ℳ
								Stück.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	Jesberg . . .	—	—	—	—	237	112	251	227	200	234	333	6	—
2	Kleinschmalkalden . .	—	—	—	—	88	50	237	142	131	137	300	—	—
3	Steinbach-Hallenberg	—	—	—	10	183	104	514	235	221	207	186	36	—
	Summa B.	3	—	—	10	508	266	1002	604	552	578	819	42	—
1	Cassel . . .	—	1	—	—	584	427	1227	1051	710	768	1116	23	—
2	Eschwege . .	—	6	—	29	1430	619	4578	2196	1711	1907	2781	587	4
3	Frankenberg .	—	—	—	—	479	248	865	836	637	540	331	194	2
4	Gelnhausen .	—	—	—	—	403	258	528	422	398	503	976	222	4
5	Gersfeld . .	—	—	—	—	93	81	169	151	160	164	247	36	—
6	Hettenhausen	—	—	—	—	134	85	128	150	180	196	319	21	—
7	Hilders . . .	—	—	—	—	320	294	361	382	395	476	393	260	—
8	Hofgeismar .	—	1	—	—	414	278	1066	698	614	738	1205	242	1
9	Orb	—	—	—	—	163	129	147	184	188	208	398	91	—
10	Rotenburg .	—	2	—	3	193	154	598	367	296	339	348	52	—
11	Schlüchtern .	—	—	—	1	366	225	428	323	350	429	773	115	—
12	Vöhl	—	—	—	—	222	128	766	496	401	379	595	109	1
13	Volkmarsen .	—	3	—	—	422	265	1105	600	562	587	991	253	4
14	Witzenhausen	—	3	—	—	526	237	1233	845	769	731	961	134	1
15	Ziegenhain .	—	5	—	—	397	263	724	446	544	632	1104	234	1
	Summa C.	15	21	—	33	6146	3691	13923	9147	7915	8597	12538	2573	23
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hierzu Summa B.	3	—	—	10	508	266	1002	604	552	578	819	42	—
	„ A.	35	—	1	40	17422	11455	40275	22845	20111	21091	30126	3676	24
	Haupt-Summa	53	21	1	83	24076	15412	55200	32596	28578	30266	43483	6291	52

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Staat. — Provinzen. Regierungsbezirke.	Zahl der Sparkassen.	Filial- oder Nebenkassen.	Sammel- oder Annahmestellen.	Verkaufsstellen von Sparmarken.	An Sparla wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden sich am bis 60 ℳ	über 60 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Ämöneburg .	—	—	—	—	164	113	288	199	172
2	Borken . . .	—	—	—	4	302	226	777	436	398
3	Carlshafen .	—	—	—	—	221	156	325	2[illegible]0	257
4	Cassel	—	—	—	12	5224	3104	15696	6447	5064
5	Felsberg . .	—	—	—	—	135	108	270	234	202
6	Fritzlar . . .	—	—	—	—	363	184	1254	373	338
7	Fulda	—	—	—	—	1319	941	1470	1431	1760
8	Grebenstein .	—	—	—	—	201	84	484	386	301
9	Großalmerode	—	—	—	—	105	71	301	136	130
10	Gudensberg .	—	—	—	—	398	335	1327	763	680
11	Hanau . . .	—	—	—	—	1192	784	3624	1347	1113
12	Hersfeld . .	—	—	—	7	1031	727	1599	1272	1129
13	Hofgeismar .	—	—	—	—	139	101	429	222	164
14	Homberg . .	—	—	—	17	504	238	886	660	495
15	Hünfeld . . .	—	—	—	—	404	307	607	528	516
16	Kirchhain . .	—	—	—	—	218	138	286	308	259
17	Marburg . .	—	—	—	—	1290	970	1613	1956	1607
18	Melsungen .	—	—	—	—	411	346	1352	705	543
19	Neustadt . .	—	—	—	—	110	47	164	117	115
20	Oberurkirchen	—	—	—	—	131	67	454	284	241
21	Oldendorf .	—	—	—	—	393	475	573	679	583
22	Rauschenberg	—	—	—	—	120	103	260	237	202
23	Rinteln . . .	—	—	—	—	518	392	1129	570	697
24	Rodenberg .	—	—	1	—	286	122	464	324	351
25	Rotenburg .	—	—	—	—	266	134	566	301	288
26	Sachsenhagen	—	—	—	—	81	5	23	18	24
27	Salmünster .	—	—	—	—	118	83	167	112	92
28	Schmalkalden	—	—	—	—	501	343	1391	717	623
29	Schlüchtern .	—	—	—	—	181	99	185	204	256
30	Sontra . . .	—	—	—	—	199	104	384	262	227
31	Spangenberg	—	—	—	—	167	95	206	219	170
32	Schweinsberg	—	—	—	—	77	40	96	74	68
33	Treysa . . .	—	—	—	—	169	119	291	308	290
34	Wetter . . .	—	—	—	—	327	137	489	375	432
35	Wolfhagen .	—	—	—	—	157	157	845	361	324
	Summa A.	35	—	1	40	17422	11455	40275	22845	20111

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 11. Oktober 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Inhalts des Reichsgesetzblatts, der Statuten der Entwässerungs-Genossenschaft zu Wellerode, S. 275; der Verleihung des Bergwerkseigenthums Klautschau, S. 278; bezw. Todenhausen und Dillich an die Genossenschaft der Braunkohlenzeche Frielendorf zu Frielendorf und Kaiser Rothbart an Otto Köllner zu Gotha, des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 279; der Markt- und Ladenpreise des Weizens ꝛc. im Monat September, S. 280; der Grenzregulirung zwischen den Regierungsbezirken Cassel und Hildesheim, S. 281; der Sammlung freiwilliger Beiträge für die Rettungsanstalt zu Hof Reith, der Errichtung einer Zwangsinnung für die Schreiner ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar, S. 283; der Verhütung der orientalischen Beulenpest, der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Mineralwasserfabriken, S. 284; der Errichtung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zu Simmershausen, der Eröffnung des Winterkursus in der landwirthschaftlichen Winterschule zu Marburg, der Auslooſung von Anleiheſcheinen der Stadt Schmalkalden, der Aufgebote der Sparkassenbücher der ꝛc. Kühlborn zu Schnellrode und der ꝛc. Stippich zu Ifsha, des Zinsfußes der Sparkasse zu Marburg, der Besetzung der Schulen zu Gertenbach, Roßbach, Mohnhausen, Iba, Treysa, S. 285; bezw. zu Sterzhausen und Friedewald, Personalien, S. 286.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. September 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2615 die Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen, vom 30. November 1897/15. Februar 1898, unter

Nr. 2616 die Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen vom 30. November 1897/15. Februar 1898, vom 24. September 1899, und unter

Nr. 2617 die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen, vom 21. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

790. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Wellerode im Landkreise Cassel.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Wellerode im Landkreise und Regierungsbezirke Cassel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von der Königlichen Generalkommission zu Cassel geprüften Meliorationsplanes des Oberlandmessers Werner Ir und des Landmessers Kummer (aufgestellt vom Mai bis August 1898) durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden, im Monat Juni 1897 im gemeinschaftlichen Landmesserbüreau der Königlichen Spezialkommission I zu Cassel angefertigten fünf Drainkarten und einer Uebersichtskarte dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Wellerode“ und hat ihren Sitz in Wellerode.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Digitized by Google

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Ausmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Das Verhältniß des Vortheils der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältniß der Kosten, welche für den einzelnen, der Genossenschaft angehörigen Besitz zur ersten Herstellung der Genossenschaftsanlagen erwachsen.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile in anderem Verhältniß stehen, wie im §. 6 ausgeführt, zu verlangen, daß die Höhe seiner Genossenschaftslasten dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Betrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jede angefangenen weiteren Hundert Mark der auf jeden Theilnehmer entfallenden ersten Anlagekosten eine Stimme mehr gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Digitized by Google

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Vertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens eines der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
b. über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Auf-

Digitized by Google

sichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine Stimmliste nach Maßgabe des §. 11 aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Wellerode" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Cassel aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 30. August 1899.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Thiel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

791. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. März 1899 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft der Braunkohlenzeche Frielendorf zu Frielendorf unter dem Namen

Kiautschau

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2182881 (Zwei Millionen einhundert zwei und achtzig tausend achthundert ein und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Todenhausen, Gebersdorf, Linsingen, des Kreises Ziegenhain, und Neuenhain, des Kreises Homberg, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 20. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

792. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25 April 1899 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft der Braunkohlenzeche Frielendorf zu Frielendorf unter dem Namen

Todenhausen

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188494 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend vierhundert vier und neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Todenhausen, des Kreises Ziegenhain, sowie Neuenhain und Dillich, des Kreises Homberg, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 20. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

793. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. April 1899 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft der Braunkohlenzeche Frielendorf zu Frielendorf unter dem Namen

Dillich

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2187066 qm (Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig tausend und sechs und sechszig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Todenhausen und Frielendorf, des Kreises Ziegenhain, sowie Dillich, Verna und Allendorf, des Kreises Homberg, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 20. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

794. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Mai 1899 präsentirten Muthung wird dem Otto Köllner zu Gotha unter dem Namen

Kaiser Rothbart

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundert neun und achtzig tausend) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Brotterode, im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 26. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

795. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Heckershausen, Großenritte.

Kreis Eschwege: Herleshausen.

Kreis Frankenberg: Louisendorf, Ellershausen, Frankenau.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorheim, Lohne, Fritzlar (Stadt), Zennern, Metze, Gleichen, Nievenstein, Zimmersrode, Wichdorf, Gilsa, Großenenglis.

Kreis Fulda: Hofenfeld, Schletzenhausen, Steinau, Rommerz, Maberzell, Buchenrod, Hainzell, Rückers, Johannesberg.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen (Stadt), Höchst, Röhrig, Kempfenbrunn, Großenhausen, Birstein, Lichenroth, Niedergründau.

Kreis Gersfeld: Gersfeld (Stadt), Steinwand, Thalau.

Kreis Hanau: Rüdigheim, Wachenbuchen, Markbel, Großkrotzenburg.

Kreis Hofgeismar: Papiermühle, Hofgeismar (Stadt).

Kreis Homberg: Wölferode.

Kreis Hünfeld: Rhina, Gruben, Oberufhausen, Unterufhausen, Soisdorf.

Kreis Kirchhain: Ratenhausen.

Kreis Marburg: Hachborn, Ebsdorf, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem.

Kreis Rinteln: Wickbolsen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Heubach, Reinhards.

Kreis Schmalkalden: Oberschönau, Trufen, Unterschönau, Steinbach-Hallenberg, Brotterode, Wahles, Heßles.

Digitized by Google

796. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1899. (A. II. 11314.)

Durchschnitts-Preise

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Ess-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kramm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰
1	Cassel	14 99	14 29	15 24	14 10	23 78	23 —	32 45	5 11	3 24	— —	5 60
2	Fritzlar	14 95	14 13	16 —	13 33	30 —	33 —	40 —	3 73	3 —	— —	5 —
3	Fulda	15 23	14 21	15 —	12 50	24 —	33 —	32 —	4 92	4 30	2 75	4 75
4	Hanau	15 46	14 43	17 91	14 01	26 72	21 90	40 —	4 94	3 74	3 —	5 49
	+	17 56	15 57	17 71	14 39	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	15 50	15 50	16 —	13 —	27 —	26 —	42 —	5 20	4 —	2 40	5 —
6	Hofgeismar	14 40	14 55	16 —	13 60	29 —	31 —	31 —	4 —	3 20	2 —	4 50
7	Marburg	16 —	15 —	15 50	16 —	17 —	26 —	44 —	5 —	3 60	2 40	5 —
8	Rotenburg	16 —	15 —	16 —	16 —	29 —	29 —	35 —	5 50	3 50	— —	5 90
												*) —
	Summa	122 53	117 11	126 75	112 54	206 50	225 90	296 45	38 40	28 58	12 55	41 24
	+	17 56	15 57	17 71	14 39							*) —
	Durchschnittsbetrag	15 32	14 64	15 84	14 07	25 81	28 24	37 06	4 80	3 57	2 51	5 16
	+	17 56	15 57	17 71	14 39							*) —

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel	116 —	1 55	1 36	1 50	1 40	1 30	1 50	2 38	3 78
2	Fritzlar	130 —	1 30	1 20	1 30	1 20	1 10	1 60	2 40	3 60
3	Fulda	118 —	1 32	1 14	1 40	1 20	1 16	1 70	2 24	3 90
4	Hanau	122 —	1 44	1 25	1 55	1 25	1 10	2 02	2 52	5 10
	+	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 60	2 —	3 60
6	Hofgeismar	106 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 20	3 60
7	Marburg	130 bzw. 118 —	1 40	1 28	1 43	1 30	1 35	1 60	2 15	3 90
8	Rotenburg	130 —	1 30	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	3 60
	Summa	1090 —	11 21	10 23	11 18	9 85	9 61	13 42	18 49	31 08
	+	*) —								
	Durchschnittsbetrag	121 10	1 40	1 28	1 40	1 23	1 20	1 68	2 31	3 89
	+	*) —								

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs. * Preis für neues Heu.

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Waizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchwaizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 31	— 23	— 38	— 30	— 41	— 40	— 34	— 43	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 50	— 36	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 44	2 90	3 96	— 20	1 45
4	Hanau	— 35	— 27	— 45	— 37	— —	— 39	— 37	— 45	2 10	2 65	— 19	1 50
5	Hersfeld	— 27	— 25	— 37	— 45	— 50	— 50	— 36	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 43	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 32	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 40	2 40	2 80	— 20	1 50
	Summa	2 46	1 96	3 36	3 06	2 31	3 84	3 06	3 58	20 10	25 33	1 59	12 05
	Durchschnittspreis	— 31	— 25	— 42	— 38	— 46	— 48	— 38	— 45	2 52	3 17	— 20	1 51

Cassel am 7. Oktober 1899. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Kreis Wolfhagen: Zierenberg, Laar (Gut), Istha, Schönborn, Körbshain, Zella, Rölkhausen, Leimsfeld, Merxhausen, Altendorf, Elberberg, Sand, Heimarshausen. Ransbach.

B. Schweineseuche:

Kreis Ziegenhain: Treysa, Ziegenhain (Stadt), Kreis Fulda: Blankenau.
Loshausen, Steina, Allendorf a/R., Niedergrenzebach, Cassel am 10. Oktober 1899. (A. III. 9443.)
Rommershausen, Aschrode, Michelsberg, Dittershausen, Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

797. Durch rechtskräftige Beschlüsse des hiesigen Bezirksausschusses vom 15. Oktober 1898 und 6. Januar 1899 sind die in der nachfolgenden Aufstellung bezeichneten Parzellen, vorbehaltlich der noch zu regelnden Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten, von dem Gemeindebezirke Lauensförde bezw. dem Gutsbezirk Winnefeld-Würrigsen des Kreises Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim, Provinz Hannover, abgetrennt und der Stadtgemeinde Carlshafen, Kreis Hofgeismar, Reg.-Bez. Cassel, Provinz Hessen-Nassau, einverleibt worden:

Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des Eigenthümers		Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart	Flächeninhalt		
des Kartenblatts	der Parzelle	Band	Artikel	Name, Vorname und Stand	Wohnort und Hausnummer			ha	a	qm
				I. Gemeindebezirk Lauensförde.						
12	34	—	—	Oeffentliche Gewässer,		Frohrieper Berg,	Fluß,	1	29	44
	37/30 ꝛc.	I	1	Königlich Preußischer Staat,	Eisenbahnverwaltung	"	Bahnkörper,		37	65
	38/30	IV	46	Hille, Carl, Ackermann und Lücke, Carl, jun., Ackermanns Kinder, Emma und Louise,	Lauensförde,	"	Wiese,		24	27
	39/31	II	1	Grote, Richard, Ackermann,	daselbst,	"	"		25	44
13	44	—	—	Freiherr Engelbert Zwydtwyck,	Burg Herstelle,	Ferriesbaum,	Weide,		19	17
	45	—	—	derselbe,		"	Wiese,		28	27
	46	V	49	Meyer, Sigmund, Commerzienrath,	Hannover,	"	Acker,		61	39
	60/48	V	34	Traun, Otto, Fabrikant,	Hamburg (Nr. 114 zu Lauensförde),	"	Wiese,		12	98
	78/14	I	1	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Holzung (Dispositionsstück),		3	59
	96/39	I	4	Schmidt, Heinrich, Ackermann,	Lauensförde Nr. 9,	"	Wiese,		18	06
	97/39	I	1	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Hofraum ꝛc.,		2	61
	98/39	I	1	derselbe,		"	Hausgarten,		3	67
	99/39	I	1	derselbe,		"	Weg,		10	19
	100/39	I	1	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Wiese,		10	13
	101/39	I	1	derselbe,		"	"		11	76
	102/39	I	1	derselbe,		"	"		11	29
	103/39	I	1	derselbe,		"	"		9	03
	104/40	I	22	Hagedorn, Carl, Ackermann,	Lauensförde Nr. 55,	"	"		26	54
	105/40	I	22	Hagedorn, Carl, Ackermann,	"	"	"		15	30
	106/41	I	1	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Wiese (Dispositionsstück),		14	14
	107/41	I	4	Schmidt, Heinrich, Ackermann,	Lauensförde Nr. 9,	"	Wiese,		46	92

Digitized by Google

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Artikel	Des Eigenthümers: Name, Vorname und Stand	Des Eigenthümers: Wohnort und Hausnummer	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart	Flächeninhalt: ha	a	qm
	108/41 ꝛc.	I	1	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		Ferriesbaum,	Bahnkörper,	1	25	63
	109/42	I	1			"	Wiese (Dispositionsstück),		9	32
13	110/43 ꝛc.	I	1	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Weg,		21	75
	111/43	I	1			"	Weide, (Dispositionsstück)		2	45
	112/47	V	49	Meyer, Sigmund, Commerzienrath,	Hannover,	"	Acker,		6	44
	113/47	V	49	derselbe,	"	"	"	1	26	84
	117/48	V	49	derselbe,	"	"	Wiese,		56	85
	118/48	V	49	derselbe,	"	"	"		3	42
	119/49	—	—	Freiherr Engelbert Zwydlwyck,	Burg Herstelle,	"	"		14	—
	120/49	—	—	derselbe,	"	"	"	4	45	58
	124/50	—	—	Oeffentliche Wege,		"	Weg,		10	08
	164/51			dieselben,		"	"		78	98
	126/53			Oeffentliche Gewässer,		die Weser,	Fluß,	9	47	29
	127/53			Freiherr Engelbert Zwydtwyck,	Burg Herstelle,	Ferriesbaum,	Wiese,		70	86
	128/47	V	34	Traun, Otto, Fabrikant,	Hamburg (Nr. 114 zu Lauenförde),	"	Acker,		12	74
	129/47	V	34	derselbe,	"	"	Hofraum ꝛc.,		41	23
	130/47	V	34	derselbe,	"	"	Acker,		37	89
	152/14	V	34	derselbe,	"	"	Holzung,		29	—

II. Gutsbezirk Winneseld-Würrigsen.

12	41/32	—	—	Oeffentliche Wege,		Weg am Frohrieperberg,	Weg,		1	89
13	73/14	I	2	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		Ferriesbaum,	Holzung (Dispositionsstück),		10	17
	74/14	I	2				Hausgarten,		4	54
	75/14	I	2	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Hofraum (Bahnwärterwohnungen),		1	97
	71/14	I	2	derselbe,		"	Weg,		10	09
	76/14	I	2	derselbe,		"	Holzung (Dispositionsstück),		7	81
	77/14	—	—	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung (Oberförsterei Winneseld),		"	Holzung (Holzabfuhrweg),		3	19
	79/14 ꝛc.	I	2	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Hofraum ꝛc. (Bahnhof Carlshafen),		19	69
	80/14	I	2	Königlich Preußischer		"	Hausgarten,		13	42
	81/14	I	2	Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Hofraum ꝛc.,		2	52

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Artikel	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand	Des Eigenthümers Wohnort und Hausnummer	Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt a	Flächeninhalt qm
	154/14	—	—	Königlich Preußischer		Ferriesbaum,	Holzung,		23	23
	156/37 ꝛc.	—	—	Staat, Forstverwaltung (Oberförsterei Winnefeld),		Ferriesgrund,	"	1	75	64
13	85/14	—	—	derselbe,		Ferriesbaum,	" (Holzabfuhrweg),		—	54
	163/14 ꝛc.	I	2	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		Eisenbahn Ottbergen-Northeim,	Bahnkörper,	5	48	89
	157/14 ꝛc.			Königlich Preußischer		Ferriesgrund,	Weg,		36	11
	90/37			Staat, Forstverwaltung		"	Hofraum,		2	03
	158/14			(Oberförsterei Winnefeld),						
	159/14 ꝛc.	I	2	derselbe,		Ferriesbaum,	Holzung,		44	18
	160/37			derselbe,		"	Weg,		1	18
	95/38	I	2	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		Ferriesgrund,	Holzung,		8	34
						"	Bahnkörper,		33	21
	114/47			Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung (Oberförsterei Winnefeld),		Ferriesbaum,	Acker (Holzabfuhrweg),		5	97
	115/47	I	2	Königlich Preußischer		"	Acker (Dispositionsstück),		3	98
	116/47	I	2	Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Bahnkörper,		2	03
	121/49			Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung (Oberförsterei Winnefeld),		"	Wiese (Holzabfuhrweg),		53	58
	122/49	I	2	Königlich Preußischer		"	Wiese (Dispositionsstück),		15	38
	169/49	I	2	Staat (Eisenbahnverwaltung),		"	Bahnkörper,	1	28	47
13	155/14 ꝛc.			Königlich Preußischer		Ferriesgrund,	Weg,		10	35
	161/37 ꝛc.			Staat, Forstverwaltung		"	Holzung,		45	95
	162/37			(Oberförsterei Winnefeld),		"	"		9	98
	69/13	I	2	Königlich Preußischer Staat (Eisenbahnverwaltung),		Ferriesbaum,	Weg,		3	76

(A. IV. 8253.)

Cassel am 29. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

798. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29. September d. J. genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Reith auch im Jahre 1900 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirk Cassel, mit Ausschluß des Kreises Rinteln, sowie im Regierungsbezirk Wiesbaden durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 11272.)

Cassel am 7. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

799. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangeinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Fritzlar

Digitized by Google

das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Stellmacher- und Faßbinder-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Kreissekretär Herrn Baumgart zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 10955.)

Cassel am 6. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

800. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Cassel was folgt:

§. 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§. 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftige Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (A. II. 10814.)

Cassel am 28. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

801. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Cassel was folgt:

§. 1. Künstliche Mineralwasser, und ähnliche kohlensäurehaltige Getränke dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche gut gelüftet, geräumig und so hell sind, daß die darin aufgestellten Geräthe in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§. 2. Zur Herstellung der genannten Wässer darf Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen, Brunnen oder Quellen nur dann benutzt werden, wenn das Wasser vor jeder Verunreinigung sicher geschützt und bei der vorangegangenen chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch geeignete Sachverständige als einwandfrei befunden worden ist. Andernfalls darf nur destillirtes Wasser Verwendung finden.

Die erwähnte Untersuchung ist von der Ortspolizeibehörde mindestens jährlich einmal vorzunehmen und zu wiederholen, so fern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Quellen u. s. w. gerechtfertigt erscheint.

§. 3. Die bei der Bereitung der Mineralwässer u. s. w. zu verwendenden Salze und chemische Präparate müssen die im Arzneibuche für das deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit haben. Eine Untersuchung derselben muß jährlich mindestens einmal erfolgen. Die Bescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen.

§. 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen aus gutem Kupferblech oder einem anderen widerstandsfähigen Material, welches innen stark verzinnt werden muß, in ausreichenden Wandstärken und guter Arbeit hergestellt sein. Die Entwicklungs-, Misch-, Ausschank- und Expansionsgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres genau besichtigt werden kann. Die bereits vorhandenen Ausschankgefäße, welche im Innern nicht genau besichtigt werden können, sind bis zur nächsten Untersuchung oder Druckprobe spätestens bis zum 1. Oktober 1900 entsprechend umzuändern. Von der erfolgten Umänderung ist der Polizeibehörde und der Gewerbeinspektion umgehend Mittheilung zu machen.

Der Maximaldruck muß auf den Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich angegeben sein. Die nach Inkrafttreten der Polizei-Verordnung aufgestellten Apparate müssen, vor Inbetriebnahme ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, welches den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingravirt enthält.

Ist bei den vorhandenen Apparaten das Herstellungsjahr und der Name des Verfertigers nicht mehr festzustellen, so genügt auf dem Messingschilde die Angabe des Maximaldruckes, des Namens dessen, der die letzte große Reparatur vorgenommen hat mit der Bezeichnung „ausgebessert“ unter Angabe des Datums.

§. 5. Die Mischgefäße und Expansionsgefäße müssen mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein, welche den vorhandenen Druck genau angeben und bei Ueberschreitung des zulässigen Druckes ablasen. Auch müssen sie einen Kontrollstutzen haben, welcher die Anbringung des amtlichen Kontroll-

manometers, wie es für die Dampfkesselrevision vorgeschrieben ist, gestattet.

Die Sicherheitsventile müssen ein der Größe der Apparate entsprechende mindestens aber 15 mm weite Durchgangsöffnung haben und so eingerichtet sein, daß die Dichtung durch aufeinander geschliffene Metallflächen bewirkt wird. Die Verwendung von Gummi und ähnlichen Platten ist nicht gestattet.

§. 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen muß zwischen dem Mischgefäß und der Kohlensäureflasche ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Rauminhalt eingeschaltet sein, oder es muß die Kohlensäureflasche mit einem Reduzirventil von anerkannt guter Bauart versehen sein.

§. 7. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefelsäure oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erste schwache Sodalösung, die zweite Wasser von der im §. 2 genannten Beschaffenheit enthält.

Der Inhalt dieser Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§. 8. Alle Verzinnungen und alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften in den §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 273) entsprechen.

§. 9. Bevor der Betrieb begonnen wird, ist unter Vorlegung der in den §§. 2 und 10 verlangten Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die auf Grund dieser Bescheinigungen und nach Besichtigung der Räume die Genehmigung zur Inbetriebnahme schriftlich ertheilt und einen Befundbericht spätestens 5 Tage nach der Inbetriebnahme an die Gewerbeinspektion einsendet.

§. 10. Die Apparate müssen vor der ersten Inbetriebnahme und darauf alle 2 Jahre auf die Beschaffenheit ihrer Verzinnung durch Probeentnahmen von der Polizeibehörde und alle 4 Jahre auf ihre Widerstandsfähigkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung sind sämmtliche im Betriebe befindlichen Apparate im zweiten Jahre nach der letzten bisherigen Widerstandsprüfung entsprechend dieser Verordnung nachzuprüfen und von diesem Tage ab die vierjährige Prüfungsperiode einzuhalten.

Die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit besteht in einer Wasserdruckprobe und zwar bei Apparaten, welche für einen Arbeitsdruck (Maximalüberdruck) von nicht mehr als fünf Atmosphären bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage desselben, bei allen übrigen Apparaten mit einem Druck, welcher den Maximaldruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Für die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit sind die Apparate mit kaltem Wasser vollständig anzufüllen, außer Verbindung mit Kohlensäure-Behältern zu setzen und an eine Wasserdruckpumpe anzuschließen. Mit Hülfe dieser Pumpe werden die Apparate dem erforderlichen Probedruck mindestens eine Viertelstunde lang ausgesetzt.

Die Sicherheitsventile werden während dieser Zeit außer Gebrauch gesetzt. Zeigen sich hierbei keinerlei Undichtigkeiten oder Formveränderungen, so werden die Apparate als widerstandsfähig und zuverlässig angesehen. Nach der Druckprobe werden die Sicherheitsventile vom Prüfungsbeamten wieder so eingestellt, daß sie eine Ueberschreitung des Maximal-Betriebsdruckes, welcher, durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, nicht gestatten.

Die Art und Belastung der Sicherheitsventile, an der von den Fabrikanten nichts geändert werden darf, ist nöthigen Falls unter Beifügung von Skizzen in die Revisionsbescheinigung einzutragen.

§. 11. Zur Prüfung der Verzinnung werden die Apparate, möglichst im Anschluß an die Druckprobe von der Polizei-Verwaltung mit zweiprocentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser nachgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser soweit angefüllt, daß die Innenwandungen vollständig davon benetzt sind, und unter amtlichen Verschluß genommen. Unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke verbleiben die Apparate 24 Stunden lang. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Wasser nochmals gemischt und es werden drei Liter hiervon in durchaus reine Flaschen gefüllt, welche unter amtlichem Siegel geeigneten Sachverständigen zur Vornahme der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt zu übergeben sind.

Die Prüfung der Verzinnung hat sich auch auf diejenigen metallenen Gefäße und Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wässer zum Ausschank außerhalb der Fabrikationsstätte gelangen, sowie auf die Destillir-Apparate zu erstrecken.

Als Nachweis der erfolgten Prüfungen sind die Bescheinigungen der Sachverständigen der Polizei-Verwaltung vorzuzeigen und so aufzubewahren, daß sie auf Erfordern der Aufsichtsbeamten an der Betriebsstätte jederzeit vorgelegt werden können.

§. 12. Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern u. s. w. haben für stets ordnungsmäßigen Zustand und Reinhaltung der Apparate in allen ihren Theilen, sowie der Verlaufs- und Versandflaschen und der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Apparate und Flaschen darf nur einwandfreies Wasser im Sinne des §. 2 dieser Verordnung verwendet werden. Flaschen, an deren Boden sich Niederschläge festgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen. Die Verwendung von Schrot zum Flaschenreinigen ist verboten. Kohlensäurehaltiges oder noch nicht mit Kohlensäure vermischtes Wasser, welches während der Nachtzeit in den Apparaten gestanden hat, darf für die Fabrikation von Mineralwasser nicht verwendet werden. Vor dem jedesmaligen Beginn der Tages-

Digitized by Google

arbeit sind die Mischgefäße mit einwandfreiem Wasser sorgfältig auszuspülen.

§. 13. Zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren beim Füllen und Verschließen der Flaschen sind diese mit Sicherheitskörben aus starkem Drahtgeflecht zu umgeben. Außerdem sind den Arbeitern geeignete Schutzbrillen und zum Schutze der Handgelenke Manschetten aus Leder oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

§. 14. Die Prüfung der Apparate nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt auf Kosten der Mineralwasserfabrikanten.

Die zur Ausübung der Untersuchungen berechtigten Sachverständigen werden durch den Regierungs-Präsidenten bestimmt. Die Gebühren für die Vornahme der im §. 10 vorgeschriebenen Druckprobe werden auf den Betrag von 10 Mark festgesetzt.

Bestimmungen über die Abänderung dieser Gebühr und Festsetzung der Reisekostenentschädigung bleiben dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

§. 15. Für Mineralwasserapparate, welche so klein sind, daß höchstens 2 Liter Mineralwasser gleichzeitig fertiggestellt werden können, kann der Regierungs-Präsident Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigen.

§. 16. Diese Verordnung ist in deutlicher Abschrift oder gedruckt im Arbeitsraume an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§. 17. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des §. 147,4 der Gewerbeordnung, oder des Reichsgesetzes vom 25sten Juni 1887 R. G. Bl. S. 273/7. Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§. 18. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 23. März 1893 (Amtsblatt Seite 134) aufgehoben. (A. II. 10816.)

Cassel am 30. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Wegen Ausführung des §. 14, insbesondere wegen der dem Sachverständigen neben der Prüfungsgebühr zu gewährenden Reisekostenentschädigung vom Wohnort des Sachverständigen bis zum Standort des Apparates, wird noch besondere Bekanntmachung erfolgen.

Cassel am 30. September 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

802. In dem Orte Simmershausen wird am 6. Oktober in Vereinigung mit der Posthülfsstelle daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Cassel am 4. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Frank.

803. Die im Jahre 1877 zu **Marburg** gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Winterkursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, für den landwirthschaftlichen Beruf zu bilden und zu erziehen, damit dieselben befähigt sind, in späteren Jahren durch Ausübung einer richtigen Bewirthschaftungsweise aus kleineren Gütern eine Rente zu ziehen, welche die individuelle Existenz und die der Familie sichert. Diejenigen ihrer Schüler, welche ältere Brüder und darum oft keine Aussicht auf eine dereinstige Uebernahme des väterlichen Gutes haben, will sie zu tauglichen Wirthschaftsbeamten und zwar zunächst zu brauchbaren Verwaltern heranbilden

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein großer Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Winterkursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und bewirthschaftet schon vielfach selbstständig das vom Vater überkommene oder käuflich erworbene Gut, ein ebenso großer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und bekleidet z. Z. vielfach das Amt eines Inspectors, Administrators ꝛc.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule zu **Marburg** für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können, und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Winterkursus beginnt Dienstag den 17. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse zu Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in ehrbaren Familien zu sorgen und wird sämmtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung, Licht, Bett und Bettwäsche hat der Schüler monatlich 36 bis 42 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Digitized by Google

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie bereits über ein Jahr die Schule verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit eibringen. Cassel im September 1899.

Der Vorstand
der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk
Cassel. H. E. von Stockhausen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

804. Eine Auslosung von Anleiheschein der Stadt Schmalkalden hat im laufenden Jahre nicht stattgefunden, da derartige Scheine im Nennwerthe von 2900 Mk. diesseits angekauft sind.

Schmalkalden am 4. Oktober 1899.

Der Magistrat Engel.

805. Das auf den Namen der Katharina Kühlborn zu Schnellrode lautende Sparkassenbuch der hiesigen städtischen Sparkasse Nr. 717 über eine Einlage von 398 Mk. 88 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen, anderenfalls dasselbe für verlustig erklärt und der legitimirten Verliererin ein Duplikatbuch ausgefertigt und ausgehändigt wird.

Spangenberg am 26. September 1899.

Die Sparkassen-Verwaltungs-Kommission.
Bender.

806. Das auf den Namen der Ehefrau Wilhelm Stippich, Elisabeth, geb. Degenhardt, zu Ibra lautende Sparkassen-Einlagebuch Nr. 5516 ist abhanden gekommen.

Es wird dies gemäß §. 25 der Statuten für die Wolfhager Kreissparkasse zu Volkmarsen vom 10ten Juni/7. September 1875 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassen-Einlagebuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin bezw. deren Erben ein neues Sparkassen-Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Volkmarsen am 3. Oktober 1899.

Die Direktion der Wolfhager Kreissparkasse.
Paulus. Ewers. Bering.

807. Die städtischen Behörden haben beschlossen, den Zinssatz für alle Einlagen in der Sparkasse und Leihbank der Stadt Marburg vom 1. Januar 1900 ab auf 3½ vom Hundert (seither 3 %) zu erhöhen.

Von demselben Tage an ist der Zinssatz für die auf Hypothek ausgeliehenen Gelder anderweit auf 4 vom Hundert (seither 3¾ %) und für die auf Faustpfand ausgeliehenen Gelder auf 4½ vom Hundert (seither 4 %) festgestellt.

Marburg am 30. September 1899.

Die Direktion
der Sparkasse und Leihbank der Stadt Marburg.

Erledigte Stellen.

808. Die Schul- und Küsterstelle zu Gertenbach wird am 16ten d. Mts. frei werden und soll wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk. einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schultz zu Gerlenbach, einreichen.

Witzenhausen am 6 Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

809. Die Schul- und Küsterstelle zu Roßbach soll vom 16ten d. Mts. ab wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1150 Mk. einschließlich einer Erhöhung von 150 Mk. wegen des Kirchendienstes verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Link zu Kleinalmerode, einreichen.

Witzenhausen am 7. Oktober 1899.

Der königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrath.

810 Die zum 16ten d. Mts. frei werdende Schul und Kirchendienerstelle zu Mohnhausen soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., die Kirchendienstvergütung 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Althainz zu Grüsen einreichen.

Frankenberg am 5. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

811. Die vom 16ten d. Mts. ab zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Iba soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mark, hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerth zu Iba, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 4. Oktober 1899.

Der Königl. Schulvorstand. Tuercke, Landrath.

812. An dem Schulorganismus der Volksschule zu Treysa ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Die endgültig angestellten Lehrer erhalten ein Grundgehalt von 1200 Mk., daneben wird freie Dienstwohnung oder 200 Mk. Miethsentschädigung gewährt. Der Alterszulagensatz beträgt 150 Mk. Die einstweilig angestellten Lehrer erhalten ⅘ des Gehalts.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Rektor Roese zu Treysa einreichen.

Ziegenhain am 4 Oktober 1899.

Der Stadtschulvorstand von Treysa.
Landrath v. Schwertzell.

813. Die zweite neugegründete Lehrerstelle zu Sterzhausen soll alsbald besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1050 Mk. und freie Wohnung verbunden. Der Einheitssatz der gesetzlichen Alterszulage beträgt 130 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. Oktober d. J. dem unterzeichneten Landrath einzureichen.

Marburg am 2. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

814. Am 16ten d. Mts. wird zu Friedewald eine Lehrerstelle frei.

Das Einkommen besteht neben der Vergütung für den Kirchendienst und freier Wohnung in 1100 Mk. Grundgehalt und der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis spätestens zum 24sten d. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Bötte zu Friedewald oder dem unterzeichneten Landrathe einreichen.

Hersfeld am 7. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrath und Geh. Regierungsrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Amtsgerichtsrath Dr. von Spindler zu Hanau zum Mitgliede des Vorsteheramtes des Waisenhauses daselbst,

der Gerichtsassessor Dr. Popper zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Hanau,

der Gerichtsassessor Schmidt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Eschwege,

die Rechtskandidaten Keck, von Lorentz und Mülhaupt zu Referendaren,

der Postkassirer Polkehn zu Schmalkalden zum Postdirektor,

der Geheime expedirende Sekretär Schwensky zu Cassel zum Postrath,

der Ober-Postdirektionssekretär Haußmann zu Cassel zum Vorsteher des Postamts I zu Weilburg und der Postsekretär Albrecht zu Arolsen zum Vorsteher des Postamts II zu Stolberg (Harz),

der Landmesser Felssel zum Vermessungs-Revisor,

der Hülfszeichner Sack bei der Spezialkommission zu Eschwege zum etatsmäßigen Zeichner,

die Sergeanten Dunkel, Braun und Willnath, sowie der bisherige Polizeisergeant Weltner zu Schutzmännern bei der Polizei-Direktion zu Cassel,

der Gartengehülfe Porth zum Obergehülfen und der Aufenthaltsgehülfe Träber zum Gartengehülfen in der Carlsaue zu Cassel,

der Bürgermeister Renzel zu Segelhorst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Segelhorst,

der Stadtkämmerer Dietz zu Hünfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der kommissarische Rentmeister Bätz bei dem Landeshospital Haina endgültig als solcher,

der Oberwärter Kahl kommissarisch zum Hausverwalter bei dem Landeshospital zu Haina,

der Oberlazarethgehülfe Schmidt zum Oberwärter bei dem Landkrankenhause zu Hanau,

die Hülfsaufseher Riemann, Kraft und Brandenstein zu Aufsehern bei der Korrektionsanstalt zu Breitenau,

die Wärter Langkamm und Michel bei dem Landeshospital zu Haina zu etatsmäßigen Wärtern.

Versetzt: der Universitäts-Bibliothekar Dr. Kochendörffer zu Marburg an die Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i/P.,

der Ober-Postsekretär Hozzel von Remscheid nach Cassel, die Postsekretäre Diegeler von Barmen nach Cassel, Schmid von Berlin nach Cassel und der Ober-Telegraphenassistent Lengemann von Straßburg (Elsaß) nach Marburg (Bezirk Cassel),

der Oberlandesgerichtsrath Schrader zu Frankfurt a/M. an das Oberlandesgericht zu Cassel,

der Vermessungs-Revisor Weitemeyer von Eschwege nach Hanau.

der Straßenmeister Pfuhl zu Hersfeld nach Fronhausen, Kreis Marburg.

Verliehen: dem Königlichen Divisionspfarrer a. D. Fabarius, Direktor der Deutschen Kolonialschule zu Witzenhausen, das Ritterkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Greifenordens,

der Gräfin Louise Grote aus dem Hause Breese hierselbst der Königlich Bayerische Theresien-Orden,

dem Schutzmann Pudenz bei der Polizeidirektion zu Cassel der Charakter als „Schutzmanns-Wachtmeister".

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Dr. Varnhagen aus dem Justizdienst in Folge Allerhöchster Bestätigung seiner Wahl als besoldeter Beigeordneter der Stadt Itzehoe.

Pensionirt: der Ober-Postsekretär Fenner zu Cassel.

Gestorben: der Oberlandmesser Baach zu Treysa.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 18. Oktober 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: des Weinbaubezirkes Oberlahnstein, der in Berlin stattfindenden Turnlehrer-Prüfung, der Verleihung des Bergwerkseigenthums Ida an die Genossenschaft Fuß und Galgenberg zu Auwallenburg, der Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau, der Firmen- ꝛc. Aenderung der Aktiengesellschaft Neuer Schweizerischer Lloyd zu Winterthur, S. 289; der Fouragepreise im Monat Oktober, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, der Prüfung der Hufschmiede zu Cassel, S. 290; der Nichterhebung einer Viehseuchenabgabe im Jahre 1900, der Anleihen der Stadt Hanau, der Anleihe der Stadt Marburg, der Einziehung eines Weges in der Gemarkung der Stadt Hofgeismar, des Aufgebots des Sparkassenbuchs des Wohlthätigkeitsvereins zu Niedenstein, des ꝛc. Frey zu Gelnhausen, S. 291; der Besetzung der Schulen zu Deute, Bischofsheim, Westendorf und Bellnhausen, der Neuwahl der Aerztekammer der Provinz Hessen-Nassau, Personalien, S. 292.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

815. Dem Weinbaubezirke Nr. 29 — Oberlahnstein — ist die Gemarkung Frücht, Kreis St. Goarshausen, hinzugetreten.

Berlin am 30. September 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Sterneberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Braunbehrens.

816. Für die im Jahre 1900 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 22. Februar k. J. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1900, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die zu Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin am 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

817. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. März 1899 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Fuß und Galgenberg zu Auwallenburg unter dem Namen

„**Ida**“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 999 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundert neun und neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Herges-Vogtei, Trufen und Auwallenburg, im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 3. Oktober 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

818. In der Anlage wird die Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau in Betreff der Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 10946.)

Cassel am 16. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

819. Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß vom 3. Mai d. J. die der Aktiengesellschaft Neuer Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Winterthur unter dem 4. Oktober 1885 ertheilte Concession zur Ausübung der Transportversicherung in Preußen

Digitized by Google

auf die neue Firma der Gesellschaft „Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft" zu Basel übertragen und auf die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung ausgedehnt. (A. II. 11402.)

Cassel am 10. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

820. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	40	2	94	1	70
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	40	2	94	1	70
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	61	2	36	1	42
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	61	2	36	1	42
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	—	2	63	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	—	2	63	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	—	2	63	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	50	2	26
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	83	2	50	2	26
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	50	2	26
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	50	2	26
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	69	3	08	2	07
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	69	3	08	2	07
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	69	3	08	2	07
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	14	2	63	2	10
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	14	2	36	1	68
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	14	2	36	1	68
18	„ Marburg .	Marburg .	8	40	2	63	1	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	40	2	63	1	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	40	2	63	1	89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	40	3	10	1	84
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	40	3	10	1	84
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	2	63	1	31
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	2	21	2	—

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 7841.)

Cassel am 12. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

821. Im Regierungs-Bezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Heckershausen, Großenritte.

Kreis Eschwege: Herlefhausen.

Kreis Frankenberg: Ellershausen, Frankenau.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorheim, Lohne, Fritzlar (Stadt), Zennern, Metze, Gleichen, Niedenstein, Zimmersrode, Wichdorf, Gilsa, Großenenglis, Gudensberg, Bischhausen, Kleinenglis.

Kreis Fulda: Hosenfeld, Schletzenhausen, Rommerz, Maberzell, Buchenrod, Hainzell, Rückers, Johannesberg, Gerersod.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Röhrig, Großenhausen, Birstein, Lichenroth, Niedergründau.

Kreis Gersfeld: Thalau.

Kreis Hanau: Marköbel, Großkrotzenburg.

Kreis Hofgeismar: Papiermühte, Hofgeismar (Stadt), Meimbressen.

Kreis Homberg: Welserode, Borken, Nassenerfurth.

Kreis Hünfeld: Rhina, Gruben, Oberufhausen, Unterufhausen.

Kreis Kirchhain: Wohra, Staufebach.

Kreis Marburg: Hachborn, Ebsdorf, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Ockershausen.

Kreis Rinteln: Wickbolsen, Heßlingen, Fischbeck.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Hintersteinau, Reinhards, Elm.

Kreis Schmalkalden: Oberschönau, Unterschönau, Steinbach-Hallenberg, Brotterode, Wahles, Heßles.

Kreis Wolfhagen: Laar (Gut), Istha, Merxhausen, Altendorf, Elberberg, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Treysa, Ziegenhain, Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Niedergrenzebach, Rommershausen, Ascherode, Michelsberg, Dittershausen, Schönborn, Rörshain, Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Ransbach.

B. Schweineseuche:

Kreis Fulda: Blankenau.

Landkreis Cassel: Weimar.

Cassel am 16. Oktober 1899. (A. III. 9671.)

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

822. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst Dienstag den 14. Dezember c., Vormittags 9 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen hierzu sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 4. Dezember an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Digitized by Google

Vor Ablauf von drei Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 28. September 1899.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt und Vet. Assessor. Parkstr. 9.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

823. Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 18ten v. Mts. beschlossen, mit Rücksicht auf die Höhe der bezüglichen Reservefonds von der Erhebung einer Viehseuchen-Abgabe für das Jahr 1900 auf Grund des §. 9 des Viehseuchen-Regtements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 (conf. Amtsblatt de 1882, Seite 59) abzusehen.

Dieser Beschluß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 5. Oktober 1899.

Der Landes-Direktor in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

824. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 28. September 1899. Auszahlung am 31. März 1900

I. Anleihe vom 30 September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 %.

(XIX. Ziehung):

Lit. A. Nr. 67, 94, 105, 153 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 2, 35, 199, 228, 240, 305 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 8, 27, 43, 56, 67, 110, 237, 310, 437, 443, 501, 522, 642, 651, 717, 743 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 317 uno 613 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %.

(X. Ziehung):

Lit. A. Nr. 1, 47, 128 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 103, 123, 173, 288 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 94, 102, 182, 274, 336, 358, 473, 629, 638 und 731 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. A. Nr. 65 à 1000 Mk. und Lit. C. Nr. 98 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %.

(X. Ziehung):

Lit. A. Nr. 103, 106, 149 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 173, 281 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 229, 241, 304, 397 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 304 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 291 à 500 Mk. und Lit. B. Nr. 223 à 1000 Mk.

IV. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %.

(VIII Ziehung):

Lit. A. Nr. 9 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 23, 63, 99 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 55, 164 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 90, 127 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 150 à 500 Mk.

V. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %.

(I. Ziehung):

Lit. A. Nr. 34, 134, 175, 220, 270, 287 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 101, 200, 232, 236, 254, 312, 344, 369, 398 à 1000 Mk., Lit. C. Nr 45, 46, 277, 294, 305, 344, 414, 418, 474, 545, 580, 582 à 500 Mk., Lit D. Nr. 95, 101, 211, 260, 317, 327, 343, 447, 461, 469, 472, 546, 618, 668, 746 à 200 Mk.

Hanau am 2. Oktober 1899.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

825. Zur Rückzahlung am 1. April 1900 sind von den am 15. Januar 1887 ausgegebenen Obligationen der Stadt Marburg ausgelooft und werden hiermit gekündigt:

Lit. A. Nr. 36 über 2000 Mk.,
Lit. B. Nr 85 über 1000 Mk.,
Lit. C. Nr. 266 und Nr. 601 über je 500 Mk.,
Lit. D. Nr. 657, 720, 750, 761, 764, 772, 786, 813, 857, 860 à 200 Mk.

Die Inhaber erhalten das Kapital und Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibung nebst Talons von der Stadtkasse ausbezahlt.

Marburg am 12. Oktober 1899.

Der Magistrat.

826. Der Zugangsweg vor dem Mühlenthore Lit. dw. Kartenblatt 20 Parzelle 182 Art. Nr. 196 1 a 07 qm groß soll eingezogen werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung des Weges nach §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen vom 18ten d. Mts. ab bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Hofgeismar am 11. Oktober 1899.

Der Bürgermeister. J. V.: C. Müller.

827. Das auf den Namen „Wohlthätigkeitsverein zu Niedenstein" lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 14782 über 373 Mk. 71 Pf. ist beim Brande zu Niedenstein verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und ein Duplikat-Buch ausgestellt wird.

Gudensberg am 13. Oktober 1899.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Kleim. C. Koch.

828. Das auf den Namen des Jean Frey von Gelnhausen lautende Sparkassenbuch Nr. 3729 ist abhanden gekommen.

Es wird dies gemäß §. 21 der Statuten für die Kreis-Spar- und Leihkasse vom $\frac{\text{23. Februar 1888}}{\text{12. April 1888}}$ mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, kein gütiger Einspruch erfolgt, das fragliche Sparkassenbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt werden wird.

Gelnhausen am 12. Oktober 1899.

Für das Direktorium der Kreis-Spar- und Leihkasse.
von Baumbach, Landrath.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

829. Die Schul- und Küsterstelle zu Deute soll am 1sten k. Mts. neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszutage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 5. November d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert zu Wolfershausen einsenden. Melsungen am 16. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

830. An der evangelischen Volksschule zu Bischofsheim ist die neu errichtete vierte Schulstelle mit einem jüngeren Lehrer zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. Die vorhandene Dienstwohnung ist für einen unverheiratheten Lehrer ausreichend.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Ganß zu Bischofsheim einreichen.

Hanau am 8. Oktober 1899.

Namens des Schulvorstandes.

Der Landrath. J. V.: Schneider, Kreissekretär.

831. Die neugegründete evangelische Schulstelle zu Westendorf soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1050 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche binnen längstens 8 Tagen dem Lokalschulinspektor Pfarrer List zu Deckbergen einreichen.

Rinteln am 12. Oktober 1899.

Der Königl. Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

832. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Bellnhausen soll am 1. November d. J. anderweit besetzt werden.

Mit der Stelle ist neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1050 Mk. und eine Vergütung von 180 Mk. für den Kirchendienst verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. November bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Marburg am 16. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand für Bellnhausen.

v. Regelein.

Sonstige Bekanntmachungen.

833. Nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 hat im November d. J. Neuwahl der Aerztekammer stattzufinden. Nachdem in sämmtlichen Kreisen der Provinz Hessen-Nassau die Listen der wahlberechtigten Aerzte nach vorausgegangener Bekanntmachung 14 Tage ausgelegen hatten, so hat der Herr Oberpräsident auf Grund des §. 7 der Verordnung vom 25. Mai 1887 bestimmt, daß von den in der Provinz Hessen-Nassau wohnhaften wahlberechtigten 1071 Aerzten einundzwanzig Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter zu wählen sind.

Von diesen entfallen:

1) Auf den Regierungsbezirk Cassel mit 371 wahlberechtigten Aerzten sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter.
2) Auf den Regierungsbezirk Wiesbaden mit 700 wahlberechtigten Aerzten vierzehn Mitglieder und vierzehn Stellvertreter.

Der Vorstand hat **den 6. November** 1899 als Wahltermin bestimmt.

Die Wahl erfolgt schriftlich gemäß den Bestimmungen des §. 7 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887 und ersuche ich die Herrn Collegen die Stimmzettel bis spätestens zum 6. November an mich einzusenden.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Kammermitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten.

Cassel am 29. September 1899.

Der Vorsitzende der Aerztekammer:
S.-R. Dr. Endemann,
Cassel, Wolfschlucht 17.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Landgerichtsräthe Dr. Brandt zu Hanau und Dr. Leppel zu Cassel zu Obertandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht zu Kiel, Martin zu Marburg und Ungewitter zu Cassel zu Oberlandesgerichtsräthen zu Frankfurt a/M. bezw. zu Cassel,

der Amtsgerichtsrath Barckhausen zu Gestemünde und der Landgerichtsrath Dr. Hartmann zu Hanau zu Landgerichts-Direktoren bei den Landgerichten zu Cassel bezw. zu Altona,

der Gerichtsassessor Bersch zum Amtsrichter zu Fritzlar,

der Referendar Pfeiffer zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Weber zum Referendar,

der außerordentliche Pfarrer Ruetz zum selbstständigen Gehülfen des Pfarrers Pflug zu Vöhl,

der pensionirte Gendarm Laumer zum Parkaufseher in der Carlsaue zu Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter Weizsäcker zu Oranienburg als Landrichter an das Landgericht zu Marburg,

der Königliche Rentmeister Herwig zu Frankenberg vom 1. November d. J. ab auf die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Homberg.

Verliehen: dem Strafanstaltsaufseher a. D. Rosenstock zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Pensionirt: der Strafanstalts-Aufseher Struck zu Ziegenhain vom 1. Januar k. J. an.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Wahlordnung

für die

Versicherungsanstalt Hessen-Nassau

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erlasse ich im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§ 1.

Wahlkörper sind:

a) Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;

b) die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;

c) die Kreis-Ausschüsse (Kreisvorstände), in Stadtkreisen die Magistrate.

§ 2.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§ 3.

In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§ 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Digitized by Google

Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Arbeitgeber theil.

Bei den Kreis-Ausschüssen (Kreisvorständen) und Magistraten nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) besteht, dürfen an den Wahlen nicht theilnehmen.

§ 4.

Wahlkörper, welche nicht mehr als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme. Bei mehr als 50 aber nicht mehr als 100 Versicherten beträgt die Stimmenzahl 2, bei mehr als 100 aber nicht mehr als 200 Versicherten 3. Für je weitere 100 Versicherte kommt je eine Stimme hinzu. Das so ermittelte Stimmrecht bleibt auch für die Nachwahlen maßgebend.

§ 5.

Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November des letzten Jahres der Wahlperiode statt. Die erstmalige Wahlperiode der Vertreter läuft vom 1. Januar 1900. Die Leitung der Wahl obliegt dem Landrath (Kreisamtmann), in Städten über 10 000 Einwohner dem Bürgermeister.

§ 6.

Zur Ermittelung und Festsetzung der Stimmenzahl hat jede Kasse (§ 1a, b) dem Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) bis zum 1. Oktober des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig bis zum 1. Oktober 1899, die Zahl ihrer nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Mitglieder anzuzeigen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt haben die Gemeindevorstände die Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen, einer Kasse (§ 1 a, b) nicht angehörenden Versicherten anzuzeigen.

§ 7.

Der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) stellt binnen 8 Tagen jedem Wahlkörper für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber einerseits und die zu wählenden Vertreter der Versicherten andererseits je einen Stimmzettel nach den anliegenden Formularen mit der Aufforderung zu, ihn bis zu dem auf dem Stimmzettel vermerkten Termin ausgefüllt zurückgelangen zu lassen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem die Zahl der nach § 4 dem Wahlkörper zustehenden Stimmen und die Zahl der zu wählenden Vertreter zu vermerken.

A bis C

§ 8.

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Wahlkörper, welcher sogleich nach Empfang der Stimmzettel die Wahlberechtigten zur Wahl zusammenzuberufen hat. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende hat Name, Berufsstellung und Wohnort der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen und dabei die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu bescheinigen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) bis zu dem im § 7 angegebenen Zeitpunkte portofrei zurückzusenden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 9.

Der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) ermittelt unter Zugrundelegung der den einzelnen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl die Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen von Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Wahlen der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) endgültig.

§ 10.

Der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name,

Digitized by Google

die Berufsstellung und der Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Vertreter sowie der Grund der Ungültigkeit der Stimmzettel oder Stimmen zu ersehen sein.

§ 11.

Der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister) hat die gewählten Personen von der Wahl mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt an Stelle des Ablehnenden Derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so haben Nachwahlen stattzufinden. Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amte, so treten an ihre Stelle diejenigen Personen, auf welche die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben Nachwahlen stattzufinden.

II. Wahl der Beisitzer der Rentenstellen.

§ 13.

Die §§ 1 bis 12 finden auf die Wahl der Beisitzer der Rentenstellen mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der Rentenstelle,
2. die erstmalige Wahlperiode läuft vom Tage der Errichtung der Rentenstelle,
3. die Wahlen finden im letzten Vierteljahre der Wahlperiode statt,
4. an Stelle der Formulare A und B treten die Formulare E und F,
5. der Vorsitzende der Rentenstelle hat die Namen der gewählten Beisitzer dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Im Uebrigen sind für das Stimmrecht der Wahlkörper die Ermittelungen auf Grund des § 6 maßgebend.

III. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen im Bezirk der Versicherungsanstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschuß nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Versicherten Theil.

§ 15.

Die erstmalige Wahlperiode der Ausschußmitglieder beginnt am 1. Januar 1900. Die Wahlen finden in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember 1899, statt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des unterzeichneten Ober-Präsidenten.

§ 16.

Zum Zweck der Wahl wird der Bezirk der Versicherungsanstalt durch den Ober-Präsidenten in der Weise in Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem Wahlbezirk je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und für jeden Vertreter ein erster und zweiter Ersatzmann von einer thunlichst gleichen Anzahl Wahlberechtigter zu wählen ist.

Die Versicherungsanstalt hat bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode der Ausschußmitglieder dem Ober-Präsidenten ein Verzeichniß der Rentenstellen in ihrem Bezirk unter Angabe der Zahl der Beisitzer nach dem Stande am 1. Oktober desselben Jahres mitzutheilen.

Die Wahlbezirke und der Name des Beauftragten (§ 15) werden durch die Amtsblätter der Regierungen im Bezirk der Versicherungsanstalt bekanntgemacht.

§ 17.

Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu § 2).

Digitized by Google

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§ 18.

Der Beauftragte hat den Landräthen (Kreisamtmännern) Bürgermeistern und Vorsitzenden der Rentenstellen bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach dem anliegenden Muster mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückzusenden.

Zur Abgabe der Stimmen ruft der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel die Vertreter und Beisitzer zusammen.

§ 19.

Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Nennung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des zu Wählenden. Ueber die Wahlverhandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, in das die von den einzelnen Vertretern (Beisitzern) benannten Personen einzutragen sind. Auf Grund des Protokolls füllt der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) den Stimmzettel aus, verliest seinen Inhalt und bescheinigt, daß dies geschehen, im Protokoll.

§ 20.

Der Landrath (Kreisamtmann, Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) sendet den ausgefüllten Stimmzettel mit dem Protokoll bis zu dem im Stimmzettel vermerkten Termin an den Beauftragten portofrei zurück.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im Stimmzettel bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 21.

Der Beauftragte ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen, der Beauftragte endgültig. Der Grund der Ungültigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§ 22.

Der Beauftragte setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so tritt an die Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann, und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§ 23.

Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Kommissar die Namen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Die Vorgänge über die Wahl sind dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§ 24.

Bei Nachwahlen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 23 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 25.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten (Wahlkörper) und die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Behändigungsschein, oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post.

Cassel, den 21. September 1899.

Der Ober-Präsident.

Graf **Zedlitz.**

Digitized by Google

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular A.

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber bei der unteren Verwaltungsbehörde in _____

_____, den _____ 1 __

_____straße Nr. __

An

den Vorstand der _____ Krankenkasse _____

in

_____

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir **bis zum _____ d. J.** wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen _____ Stimmen zu.

_____

Landrath. — Bürgermeister.

Stimmzettel

für die

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber bei der unteren Verwaltungsbehörde in _____

Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber _____

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

_____, den _____ 1 __

_____

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Digitized by Google

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Digitized by Google

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kreisausschüsse.

Formular C.

_____, den _____ 1_____

An
den Kreisausschuß — Magistrat —
in
_____

Den Kreisausschuß — Magistrat — ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis znm _____ d. J. wieder zugehen zu lassen.

_____
Landrath. — Bürgermeister.

Stimmzettel

für die Wahl { der Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde _____
der Beisitzer der Rentenstelle in _____

Die Zahl der zu wählenden $\frac{\text{Vertreter}}{\text{Beisitzer}}$ beträgt _____; davon müssen je _____ dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten angehören.

Zahl der dem Kreisausschuß zustehenden Stimmen: _____.

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
	A. Aus dem Stande der Arbeitgeber:		
	B. Aus dem Stande der Versicherten:		

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

_____, den _____ 1_____

_____
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Rückseite ist zu beachten!

Digitized by Google

Nr. 10116 das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 23. September 1899, unter

Nr. 10117 das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, vom 24. September 1899, unter

Nr. 10118 das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, vom 26. September 1899, und unter

Nr. 10119 das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Oktober 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10120 die Bekanntmachung der Texte verschiedener Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 6. Oktober 1899.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Oktober 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10121 das Gesetz, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung, vom 16ten September 1899, unter

Nr. 10122 die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, vom 2. August 1899, unter

Nr. 10123 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 23sten September 1899, unter

Nr. 10124 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Rhaunen, vom 2. Oktober 1899, unter

Nr. 10125 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenburg a. d. Elbe, vom 2. Oktober 1899, und unter

Nr. 10126 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 2. Oktober 1899.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Oktober 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10127 die Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, vom 10. Oktober 1899.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Oktober 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10128 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1899, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt a/M., und unter

Nr. 10129 das Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt a/M., vom 28. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

835. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1900 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 2. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die zu Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahme-Bestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammen zu heften.

Berlin am 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kügler.

836. Auf Grund des §. 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu ertheilen, soweit ein Bedürfniß hierfür vorliegt.

Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes.

Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§. 2. Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnißfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtführende Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Aeußerung des Letzteren beizufügen.

§. 3. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§. 4. Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aufsichtführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§. 5. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde

Digitized by Google

erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfniß später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§. 6. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§. 1 Abs. 3, §. 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§. 7. Die Ertheilung der Erlaubniß (§. 1) und ihre Zurücknahme (§. 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§. 8. Die im §. 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. J. ab gestellt werden.

Berlin am 25. September 1899.

Der Justizminister. Schönstedt.

Vorstehende in Nr. 35 des Justizministerial-Blatts vom 29sten d. Mts. (Seite 272) abgedruckte Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 25sten d. Mts. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden und bestimme, daß die Ortspolizeibehörden dem Landgerichts-Präsidenten

1) Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Ziffer 50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August d. J. einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und

2) die im Verwaltungsstreitverfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mittheilen.

Berlin am 29. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

837. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Heckershausen, Großenritte.

Kreis Eschwege: Herleshausen.

Kreis Frankenberg: Ellershausen, Frankenau.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorheim, Lohne, Fritzlar (Stadt), Zennern, Metze, Gleichen, Niedenstein, Zimmersrode, Wichdorf, Gilsa, Großenenglis, Gudensberg, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Zwesten, Geismar.

Kreis Fulda: Hosenfeld, Schletzenhausen, Rommerz, Maberzell, Buchenrod, Hainzell, Rückers, Johannesberg, Gersrod.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Röhrig, Großenhausen, Birstein, Lichenroth, Niedergründau.

Kreis Gersfeld: Thalau.

Kreis Hanau: Markköbel, Großkrotzenburg.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Papiermühle), Meimbressen, Westuffeln.

Kreis Homberg: Welferode, Borken, Nassenerfurth, Gilserhof.

Kreis Hünfeld: Rhina, Gruben, Oberufhausen, Unterufhausen, Schlotzau.

Kreis Kirchhain: Wohra, Stausebach.

Kreis Marburg: Hachborn, Ebsdorf, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Ockershausen, Erbenhausen.

Kreis Rinteln: Wickbolsen, Heßlingen, Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Hintersteinau, Reinhards, Elm.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Brotterode, Wahles, Heßles.

Kreis Wolfhagen: Laar (Gut), Istha, Merzhausen, Altendorf, Elberberg, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Ziegenhain (Sadt), Treysa, Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Rommershausen, Ascherode, Michelsberg, Dittershausen, Schönborn, Rörshain, Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Rausbach.

Cassel am 23. Oktober 1899. (A. III. 9940.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

838. Die durch §. 1 Absatz 10 der Genehmigungsurkunde vom 8. September 1897 für die Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg — veröffentlicht auf Seite 208 ff. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel vom 22. September 1897 — für die Fertigstellung der Kleinbahn gesetzte, durch Genehmigung vom 5. April d. J. — veröffentlicht daselbst auf Seite 138 vom Jahrgang 1899 — bis zum 1sten d. Mts. verlängerte Frist wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst bis zum 1. April 1900 hierdurch weiterhin verlängert. (A. II. 11081.)

Cassel am 10. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

839. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften.

I. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zu Mainz.

Sektion III zu Cassel, umfassend die Provinzen Sachsen, Hessen-Nassau, Westfalen, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Anhalt, Sachsen Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L.

a. Vorstandsmitglieder:

Martin May, Frankfurt a/M.-Sachsenhausen, Vorsitzender, A. Schleifenbaum, Siegen, 1r stellvertretender Vorsitzender, P. Kühne, Halberstadt, 2r stellvertretender Vorsitzender, Paul Herrmann, Erfurt, Ed. Landauer, Idstein.

b. Ersatzmänner:

Martin May jun., Frankfurt a/M., Max Wagner, Suhl, Louis Schramm, Dillenburg, W. Jaenecke, Magdeburg, Kommerzienrath Erich Kraemer, Freudenberg.

Digitized by Google

II. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zu Berlin.

Sektion IV zu Köln a/Rh., umfassend die Rheinprovinz ohne Birkenfeld und den Kreis Wetzlar, Westfalen, Waldeck mit den Enklaven Eimelrod und Höringhausen, Lippe, Schaumburg-Lippe und Kreis Rinteln.

a. Mitglieder des Sektions-Vorstandes:

1) Direktor Dr. G. J. Böttinger, Elberfeld, Vorsitzender, 2) H. Bucherer, Köln-Lindenthal, 1r stellvertretender Vorsitzender, 3) Dr. Flemming, Kalk, 2r stellvertretender Vorsitzender, 4) General, Direktor J. N. Heidemann, Kommerzienrath, Köln, 3r stellvertretender Vorsitzender, 5) Kommerzienrath Adolf Lindgens, Mühlheim a/Rh., 6) Franz Glouth, Köln-Nippes, 7) Direktor Hüffener, Essen a. d. Ruhr, 8) J. Horadam, Düsseldorf, 9) Julius Weber, in Firma E. Mathes & Müller, Duisburg.

b. Stellvertretende Mitglieder des Sektions-Vorstandes:

1) Dr. Walter Wolff, Elberfeld, 2) C. von der Linde, Krefeld, 3) Jos. Durchánek, Mühlheim a/Rh., 4) Dr. Friedrich Bloem, Düsseldorf, 5) Robert Rhodius, Linz a/Rh., 6) Rich. Curtius, Duisburg, 7) Dr. Carl Goldschmidt, Essen a. d. Ruhr, 8) Georg Müller in Firma Moritz Müller & Söhne, Düsseldorf, 9) Direktor O. Clar, Stolberg (Rhld.).

c. Vertrauensmänner:

Bezirk X, umfassend Regierungsbezirk Minden, Kreis Rinteln, und das Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

1) Dr. Krecke, in Firma Dr. Krecke & Comp., Salzuflen, Vertrauensmann, 2) Dr. Stodiek, Löhne bei Bielefeld, Stellvertreter.

Bezirk XI, umfassend die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt, Soest, Hamm und die Fürstenthümer Lippe-Detmold und Waldeck mit den Enklaven Eimelrod und Höringhausen,

1) Direktor Krell, Hüsten, Vertrauensmann, 2) Ernst Schultgen, Iserlohn, Stellvertreter.

III. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft zu Stuttgart.

Sektion IV, umfassend das Großherzogthum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau.

Für den verstorbenen Jakob Möller, Offenbach, ist dessen Ersatzmann Robert Weintraud daselbst als ordentliches Mitglied in den Sektionsvorstand eingetreten.

IV. Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft zu Berlin.

Für den ausgeschiedenen Vertrauensmann, Direktor A. Bietenholz zu Glücksbrunn ist Herr Otto Schlotterhoß daselbst als solcher bestellt worden.

V. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a/M.

Als Beauftragter in Gemäßheit der §§. 82 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 für die Sektion VII (Magdeburg) ist der Geschäftsführer dieser Sektion M. Nagel zu Magdeburg angestellt worden (A. II. 11881.)

Cassel am 21. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

840. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Hofgeismar, Carlshafen und Beckerhagen das Maurer- und Steinmetzen-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Rieß zu Hofgeismar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 11517.)

Cassel am 13. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

841. Zufolge des gemäß §. 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 erfolgten Beschlusses des Kreisausschusses zu Rinteln sind die Grundstücke: Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 8 und 9, Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 13, 14 und 15 aus dem Gemeindebezirk Zersen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Zersen einverleibt worden.

Minden am 9. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

842. Der Notar Hartwig Clemen zu Rinteln ist von Rinteln verzogen und hat sein Amt als Notar niedergelegt.

Hannover am 17. Oktober 1899.

Königliches Landgericht.

843. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 16. Dezember d. J. statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 18. November d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 9. Oktober 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

844. Das auf den Namen „Wohlthätigkeitsverein zu Niedenstein" lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 14782 über 373 Mk. 71 Pf. ist beim Brande zu Niedenstein verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und ein Duplikat-Buch ausgestellt wird.

Gudensberg am 13. Oktober 1899.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Kleim. C. Koch.

845. Das auf den Namen des August Horn, Koch zu Karlsruhe, lautende Sparkassenbuch der hiesigen ständischen Leihbank, Nr 1083 über eine Einlage von 580 Mk. 29 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen, anderenfalls dasselbe für verloren erklärt und dem legitimirten Verlierer ein Duplikatbuch ausgefertigt werden wird.

Hanau am 11. Oktober 1899.

Die Leihbank-Direktion. Dr. Gebeschus.

846. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 6. und 18. Oktober cr. ist der Zinsfuß bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Januar 1900 ab wie folgt festgesetzt worden:

1) bei Einlagen auf 3½ %,
2) „ Darlehen gegen Hypothek und Schuldscheine auf 4 %,
3) bei Darlehen gegen Faustpfand auf 4½ %.

Neustadt am 19. Oktober 1899.

Der Vorsitzende
der Sparkassenverwaltungs-Commission.
Huber.

Erledigte Stellen.

847. Die am 1. November d. J. frei werdende Stadtschreiberstelle dahier soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Die Besoldung derselben beträgt 1200 Mk. jährlich. Spätere Erhöhung nicht ausgeschlossen.

Bewerber müssen gründliche Erfahrung in allen Zweigen der Gemeindeverwaltuag und die Fähigkeit besitzen, selbstständig zu arbeiten, insbesondere auch im schriftlichen Ausdruck sicher und gewandt sein.

Meldungsgesuche sind dem unterzeichneten Magistrat innerhalb drei Wochen einzureichen.

Wolfhagen am 14. Oktober 1899.

Der Magistrat. Wicke.

848. Die vom 1. November d. J. ab zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Geislitz soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Bode zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 20. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

849. Die Schul- und Küsterstelle zu Welferode wird vom 1. November d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 23. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrath.

Sonstige Bekanntmachungen.

850. Bekanntmachung der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederkaufungen. Mittwoch **den 1. November** d. J., Nachmittags 1 Uhr: **Generalversammlung** bei Gastwirth Werner. Tagesordnung: 1) Rechnungsbericht. 2) Wahl des Vorstands und des Schiedsgerichts. 3) Anträge.

Niederkaufungen am 10. Oktober 1899.

H. Birkenstamm,
Genossenschaftsvorsteher.

851. Die Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf

Sonnabend **den 4. November**,
Nachmittags 6 Uhr,

zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer in den kleinen Saal des Hotel Royal (am Bahnhofsplatz) zu Cassel eingeladen.

Tagesordnung:

1) Prüfung und Abnahme der Rechnung für 1898 welche nach §. 18 der Geschäftsordnung vom 27. Oktober d. J an bei dem Schriftführer, Justizrath Scheffer zu Cassel, zur Einsicht der Kammermitglieder bereit liegen wird.
2) Neuwahl für die nach § 44 R. A. O. ausscheidenden Vorstandsmitglieder:
   Justizrath Eberhard zu Hanau,
   „ Schirmer zu Homberg,
   „ Alster, „ Dr. Renner, „ Gervinus, „ Rieß } zu Cassel.
3) Kurze praktische Erörterung einzelner Neuerungen betreffend:
   a. das Notariat, Berichterstatter: Rieß,
   b. das Hypothekenwesen, Berichterstatter: Dr. Hahn,

Digitized by Google

c. die letztwilligen Verfügungen, Berichterstatter: Dr. Harnier.

Cassel am 23. Oktober 1899.

Der Vorstand der Anwaltskammer.
Der Vorsitzende: Rieß.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Kanzlei-Diätar Nerenz zum Kanzlisten bei der Regierung zu Cassel.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Naumann mit Versehung der Pfarrei Weibeck.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Körbel zu Niederkaufungen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederkaufungen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Dr. Gaebler zu Neumagen an das Amtsgericht zu Wächtersbach,

der Amtsrichter Düsterberg zu Gütersloh an das Amtsgericht zu Cassel,

der Regierungs-Assessor Braunbehrens von Cassel an die Regierung zu Liegnitz zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Förster Hammer von Mengsberg nach Crumbach vom 1. Januar 1900 ab.

Verliehen: dem Landgerichtsrath Vogt zu Cassel der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem Hauswart Brede an der Königlichen Zeichen-Akademie zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Hegemeister Neumann zu Gershausen sowie den Förstern Schmidt zu Reddehausen und Griesar zu Häuserdick bei der Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse.

Pensionirt: der Regierungs-Sekretär Rudolf Müller zu Cassel vom 1. Januar k. J. ab,

der Förster Berge zu Forsthaus Alteburg, Oberförsterei Cassel, vom 1. Dezember d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblättee für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 1. November 1899.

Inhalt: Bekanntmachungen in Betreff: der Schiedsgerichte der Invaliditäts-Versicherung, der Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Lissabon und den Azoren, der Grundbuchregulirung, S. 299; der Verwendung von Branntwein bei der Essigbereitung, eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialraths, der Ernennung eines Konsuls für Guatemala, der Sammlung von Geldbeträgen für den Kirchenbau in Eckweisbach, sowie für ein Göthedenkmal, S. 300; der Anzeigepflicht bei Typhusfällen im Kreise Marburg, der Bedingungen zur Aufnahme in die Frauenklinik zu Marburg, der Schreibweise des Namens des Dorfes Müs, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, der Errichtung einer Zwangsinnung für die Schreiner ꝛc., Schneider, S. 301; die Schuhmacher und Maurer ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Hilders, der Errichtung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zu Hellstein und Wegfall der Telegraphenbetriebsstelle zu Neuenschmidten, des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Kirchhain, des Aufgebots des Sparkassenbuchs des ꝛc. Horn zu Karlsruhe bezw. der ꝛc. Herwig zu Felsberg, der Besetzung einer Stadtschreiberstelle zu Wolfhagen, der Schulen zu Friedewald, Liebenau, S. 302; bezw. zu Wittelsberg, einer Bürgermeisterstelle zu Schlüchtern, einer Gemeinderechnungsführerstelle zu Steinbach-Hallenberg, Personalien, S. 303.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

852. Auf Grund des §. 103 Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) werden im Einverständniß mit den betheiligten Landesregierungen für die Versicherungsanstalten mit dem Sitz in Preußen die Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung vom 1. Januar 1900 ab wie folgt festgesetzt:

Laufende Nr.: 32; Bezirk: Regierungsbezirk Cassel und das Fürstenthum Waldeck; Sitz: Cassel.

Mit dem gleichen Zeitpunkte kommen die bestehenden Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung in Fortfall.

Berlin am 19. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

853. Die Postdampfschiffverbindungen zwischen Lissabon und den Azoren sind wiederhergestellt.

Berlin W. am 27. Oktober 1899.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

854. Bei der Grundbuchregulirung auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1873 sind aus den älteren Büchern die vor dem 1. Juli 1874 begründeten Hypotheken in die Grundbücher übertragen worden. Diese Hypotheken haben aber, abgesehen von den seltenen Fällen, in denen sie in Hypotheken des neuen Rechts umgewandelt sind, die Abhängigkeit vom Bestehen der zu Grunde liegenden persönlichen Forderung behalten. Danach konnten diejenigen andern Gläubiger, denen ein mit solchen älteren Hypotheken belastetes Grundstück kraft einer Hypothek oder Grundschuld haftet, darauf rechnen, daß sie stets in der Lage sein würden, das Erlöschen der älteren Hypothek trotz ihrer fortdauernden Eintragung im Grundbuch geltend zu machen, wenn die Forderung auf irgend eine Weise getilgt war. Sie durften deshalb bei der Prüfung der Sicherheit ihres Pfandrechts davon ausgehen, daß eine solche Hypothek, deren Erlöschen ihnen bekannt war, das Grundstück in Wahrheit nicht belastete. Mit Rücksicht auf die mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch verbundene Neuordnung des Hypothekenrechts hat das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Artikel 33 §. 3 jetzt bestimmen müssen und bestimmt, daß die bestehenden alten Hypotheken von der Zeit an, zu der das Grundbuch im Sinne des neuen Rechts als angelegt zu gelten hat, das Grundstück als „Sicherungshypotheken" belasten sollen. Für alle diejenigen Bezirke, deren Grundbuch nach älterem Recht fertig gestellt ist, gilt als dieser Zeitpunkt der 1. Januar 1900.

Soweit zu diesem Zeitpunkt ältere eingetragene Hypotheken trotz vorgängigen Erlöschens in den Grundbüchern nicht gelöscht sein werden, müssen sie im Grundbuchverkehr als bestehend angesehen werden, haben also fortan als Sicherungshypotheken zu gelten. Danach besteht die Möglichkeit, daß sie, obgleich sie in Wahrheit bereits erloschen waren, ohne Zuziehung anderer Gläubiger in Vollhypotheken verwandelt und auf gutgläubige Dritte übertragen werden, auch mit Erfolg als Eigenthumshypotheken Berücksichtigung verlangen dürfen. Es besteht also die Möglichkeit, daß die Rechtsstellung der andern dinglichen Gläubiger zu ihrem Nachtheil verändert werden kann. Gegen diese Gefahr gewährt das Gesetz Schutzmittel. Jedem Gläubiger, dem zu der angegebenen Zeit eine Hypothek oder Grundschuld auf denselben Grundstück zusteht, wird nämlich vom Gesetz zunächst das Recht gewährt, die kostenfreie Eintragung eines Widerspruchs gegen das Bestehen einer solchen älteren Hypothek zu erwirken, wenn diese nach seiner Ansicht erloschen ist. Der Grundbuchrichter muß jedem, auf Eintragung

Digitized by Google

eines solchen Widerspruchs rechtzeitig gestellten Antrag Folge geben. Rechtzeitig aber ist der Antrag, wenn er vor der Zeit gestellt wird, in der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, also regelmäßig vor dem 1. Januar 1900.

Durch die Eintragung des Widerspruchs erlangt der widersprechende Gläubiger, daß er das Erlöschen der bereits vor dem 1. Januar 1900 erloschenen älteren Hypothek trotz aller unter der Herrschaft des neuen Rechts eingetretenen Wandelungen gegen jeden Inhaber der Hypothek geltend machen kann.

Ist der gegenwärtige Gläubiger einer solchen älteren Hypothek unbekannt, so soll ferner nicht bloß der Grundeigenthümer, auch wenn das Erlöschen der Hypothek vor dem Zeitpunkt stattgefunden hat, an welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, den Ausschluß des Gläubigers durch Aufgebotsverfahren zu erwirken berechtigt sein, sondern das Aufgebotsverfahren ist für diesen Fall, wenn es vor Ablauf von 2 Jahren beantragt wird, noch besonders dadurch begünstigt, daß dafür Gebühren nicht erhoben werden. Ferner ist bestimmt, daß jeder Gläubiger, dem zu jenem Zeitpunkt eine gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, auch wenn zu seinen Gunsten eine Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Löschung nicht eingetragen ist, die Löschung der älteren Hypothek verlangen darf. Für die Löschung aber sind, wenn das Aufgebotsverfahren in jener Frist beantragt ist, Gebühren nicht zu erheben.

Diejenigen älteren Hypotheken, welche in dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zu Recht bestehen und sich also kraft des Gesetzes in Sicherungshypotheken verwandeln, können ferner, wie schon erwähnt, nach §. 1186 Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten in gewöhnliche Hypotheken umgewandelt werden. Hierauf gerichtete Anträge werden zur Klärung des Rechtsverhältnisses vom Gesetz begünstigt. Wenn sie nämlich innerhalb eines Jahres nach jenem Zeitpunkt gestellt werden, so sind für die Eintragung der Umwandlung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs Gebühren nicht zu erheben.

Die Grundbuchrichter werden auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen, da es nicht bloß im Interesse der einzelnen Personen sondern auch des Realkredits im Allgemeinen liegt, daß von den hier gebotenen Rechtsbehelfen ein möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht werde. In geeigneten Fällen sind Betheiligte auf die gesetzlichen Fristen und auf den Vortheil der Gebührenfreiheit besonders aufmerksam zu machen. Insbesondere gilt dies, soweit von der Grundbuchregulirung her bekannt ist, daß die Beseitigung einer Hypothek nur aus dem Grunde unterblieben ist, weil Urkunden nicht beschafft werden konnten.

Cassel am 12. Oktober 1899.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts. Eccius.

---

855. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19ten d. Mts. Nachstehendes beschlossen:

1. Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 Mk. für jedes Hektoliter reinen Alkohols bleibt bis auf Weiteres unverändert.
2. Für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1899 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 3,50 Mk. eine solche von 4,50 Mk. für jedes Hektoliter Alkohol zu gewähren.

Cassel am 24. Oktober 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

856. Der Herr Minister des Innern hat an Stelle des Regierungsraths von Kehler, z. Zt. zu Potsdam, den Regierungsassessor Schulin hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialraths der Provinz Hessen-Nassau auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Ober-Präsidenten ernannt.

Cassel am 18. Oktober 1889.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Poten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

857. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Konsul von Hawaii und Costa-Rica Joseph Kopp zu Frankfurt a/M. auch zum Konsul von Guatemala zu Frankfurt a/M., an Stelle des am 1. Mai d. J. verstorbenen bisherigen Konsuls Joh. Georg Helgers, ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Kopp in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 8198.)

Cassel am 25. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

858. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20sten d. Mts. genehmigt, daß zum Besten des Kirchenbaues zu Eckweisbach im Laufe des Jahres 1900 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 11999.)

Cassel am 25. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

859. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28sten d. Mts. dem „Verein zur Förderung der Kunst" die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für die Errichtung eines Göthe-Denkmals

Digitized by Google

zu Straßburg i/E., öffentliche Aufrufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegen zu nehmen. (A. II. 11620.)

Cassel am 24. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

860. In Anbetracht der in mehreren Gemeinden des Kreises Marburg während der letzten Zeit vorgekommenen zahlreichen Typhusfälle wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt von 1877 Seite 394) die in §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang des Kreises Marburg ausgedehnt. (A. II. 11996.)

Cassel am 28. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

861. Durch den Erweiterungsbau im Jahre 1896 ist die Königliche Frauenklinik zu Marburg fortgesetzt in den Stand gesetzt worden, eine größere Zahl Kranker als früher aufzunehmen.

Die Aufnahmebedingungen der Frauenklinik sind sehr günstige. Unbemittelten, unterleibskranken und schwangeren Frauen des Bezirks wird freie Aufnahme (ärztliche Behandlung und Verköstigung) geboten. Auch kann bei sehr bedürftigen Kranken das Reisegeld nach Marburg von Seiten der Direktion der Anstalt wieder erstattet werden, wozu es genügt, wenn durch die Herren Bürgermeister, die Herren Aerzte oder auch von der Hebamme des Orts die Bedürftigkeit bestätigt wird. Armenatteſt ist nicht nothwendig. (A. II. 11248.)

Cassel am 7. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

862. Ueber die richtige Schreibweise des Namens der Landgemeinde Müs im Kreise Fulda waren Meinungsverschiedenheiten vorhanden. Der Name wurde „Müs", „Müfs" oder „Müss" geschrieben.

Auf Anordnung des Herrn Ministers ist dieser Ortsname in Zukunft im amtlichen Verkehr „Müs" zu schreiben. (A. I. 8204.)

Cassel am 28. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

863. Im Regierungs-Bezirk Cassel sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Großenritte.

Kreis Eschwege: Herleshausen.

Kreis Frankenberg: Ellershausen.

Kreis Fritzlar: Schlierbach, Dorheim, Lohne, Fritzlar (Stadt), Zennern, Gleichen, Niedenstein, Zimmersrode, Wichdorf, Gilsa, Großenenglis, Gudensberg, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Zwesten, Geismar, Obermöllrich, Wabern.

Kreis Fulda: Hosenfeld, Schletzenhausen, Rommerz, Maberzell, Buchenrod, Hainzell, Rückers, Johannesberg, Gersrod, Neuenberg, Elters, Steens.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Röhrig, Großenhausen, Lichenroth, Niedergründau.

Kreis Gersfeld: Thalau, Gersfeld (Stadt).

Kreis Hanau: Markköbel, Großkrotenburg, Eichen, Bergen.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Papiermühle), Meimbressen, Westuffeln.

Kreis Homberg: Welserode, Borken, Nassenerfurth, Gilserhof, Trockenerfurth, Homberg (Stadt).

Kreis Hünfeld: Rhina, Gruben, Oberufhausen, Unterufhausen, Schlotzau.

Kreis Kirchhain: Wohra, Staufebach.

Kreis Marburg: Hachborn (Goldmühle), Ebsdorf, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Erbenhausen.

Kreis Melsungen: Niedervorschütz.

Kreis Rinteln: Wickbolsen, Heßlingen, Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode, Ahe, Rumbeck,

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern (Stadt), Hintersteinau, Reinhards, Elm, Bellings.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Wahles.

Kreis Wolfhagen: Istha, Merzhausen, Altendorf, Elberberg, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Treysa, Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Rommershausen, Ascherode, Michelsberg, Dittershausen, Rörshain, Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Ransbach, Wasenberg, Salmshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben, Sommerberg (Schachen), Gersfeld (Stadt).

Cassel am 31. Oktober 1899. (A. III. 10193.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

864. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Hilders das Schreiner- und Wagner-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Marcard zu Gersfeld zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 11706 III. Ang.)

Cassel am 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

865. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirke Hilders das Schneider-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge hatten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Marcard zu Gersfeld zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit

Digitized by Google

der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 11706 I. Ang.)

Cassel am 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

866. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirke Hilders das Schuhmacher-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Marcard zu Gersfeld zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 11706 II. Ang.)

Cassel am 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

867. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirke Hilders das Maurer-, Weißbinder- und Zimmerer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Marcard zu Gersfeld zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 11706 IV. Ang.)

Cassel am 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

868. In dem Orte Hellstein (Bezirk Cassel) ist am 28. Oktober in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Die Telegraphenbetriebsstelle in Neuenschmidten ist von demselben Tage ab aufgehoben.

Cassel am 29. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

869. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 20sten bezw. 25sten d. Mts. wird vom 1. Januar 1900 ab der Zinsfuß für Einlagen bei der hiesigen Sparkasse auf 3½ % erhöht.

Kirchhain am 26. Oktober 1899.

Der Vorsitzende
der Verwaltungs-Deputation der städtischen Sparkasse.
Prediger.

870. Das auf den Namen des August Horn, Koch zu Karlsruhe, lautende Sparkassenbuch der hiesigen ständischen Leihbank, Nr 1083 über eine Einlage von 580 Mk. 29 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen, anderenfalls dasselbe für verloren erklärt und dem legitimirten Verlierer ein Duplikatbuch ausgefertigt werden wird.

Hanau am 11. Oktober 1899.

Die Leihbank-Direktion. Dr. Gebeschus.

871. Das auf den Namen der Witwe des Konrad Herwig, Martha Elis., geb. Hühne, zu Felsberg ausgestellte Einlagebuch Nr. 6729 der hiesigen Sparkasse ist angeblich abhanden gekommen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der etwaige Besitzer seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten bei der hiesigen Sparkassenverwaltung geltend zu machen hat, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, das abhanden gekommene Buch für ungültig erklärt und der Antragstellerin ein neues Quittungsbuch ausgehändigt wird.

Felsberg am 28. Oktober 1899.

Der Bürgermeister. C. Fenge.

Erledigte Stellen.

872. Die am 1. November d. J. frei werdende Stadtschreiberstelle dahier soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Die Besoldung derselben beträgt 1200 Mk. jährlich. Spätere Erhöhung nicht ausgeschlossen.

Bewerber müssen gründliche Erfahrung in allen Zweigen der Gemeindeverwaltung und die Fähigkeit besitzen, selbstständig zu arbeiten, insbesondere auch im schriftlichen Ausdruck sicher und gewandt sein.

Meldungsgesuche sind dem unterzeichneten Magistrat innerhalb drei Wochen einzureichen.

Wolfhagen am 14. Oktober 1899.

Der Magistrat. Wicke.

873. Am 1. Dezember d. J. wird eine Schulstelle zu Friedewald frei.

Mit derselben ist ein Grundgehalt von 1100 Mk. verbunden. Freie Wohnung ist vorhanden. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 10. November d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bötte zu Friedewald oder dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Hersfeld am 27. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Königl. Landrath, Geh. Regierungsrath.

874. Bewerber um die am 1. Januar 1900 zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Liebenau wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Liebenau z. H. des Herrn Lokalschulinspektors daselbst einreichen

Digitized by Google

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., die Miethsentschädigung 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Hofgeismar am 26. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Rieß.

875. Die Schul- und Küsterstelle zu Wittelsberg ist zu besetzen.

Mit der Stelle ist neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1050 Mk. verbunden. Die Vergütung für den Kirchendienst beträgt 230 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage ist auf 130 Mk. festgesetzt.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 18. November d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 29. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein.

876. Die Bürgermeisterstelle in hiesiger Stadt wird infolge anderweitiger Wahl des jetzigen Inhabers voraussichtlich zum 1. Januar 1900 frei.

Das Einkommen der Stelle beträgt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirksausschuß: Pensionsfähiges Gehalt 2400 Mk., steigend von 4 zu 4 Jahren um je 300 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3600 Mk. Nichtpensionsfähige Nebeneinnahmen ca. 400 Mk.

Anrechnung früherer Dienstzeit nicht ausgeschlossen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes nebst Zeugnissen bis spätestens 30. November cr. an den Unterzeichneten einreichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Schlüchtern am 23. Oktober 1899.

Der Magistrat. Salomon.

877. Die Stelle eines Gemeinderechnungsführers wird voraussichtlich am 1. Januar 1900 vakant. Gehalt incl. Nebeneinnahmen 1100 Mk. jährlich. Bewerber, welche im Rechnungswesen erfahren sind, wollen sich unter Vorlage von Attesten bis zum 10ten November d. J. bei dem Unterzeichneten melden.

Steinbach-Hallenberg am 27. Oktober 1899.

Der Bürgermeister. Bleymüller.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Würzburg Dr. Oetker zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät, und der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Jena Dr. Krehl zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Landgerichtsrath Schneider zu Cassel zum Oberlandesgerichtsrath zu Stettin,

der Regierungsrath Goedecke zu Cassel zum Vorsitzenden und der Regierungsrath Dr. Schmidt-Schwarzenberg daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen I und II des Regierungsbezirks Cassel,

die Gerichts-Assessoren Haseloff und von Klüfer zu Amtsrichtern zu Melsungen bezw. Windecken,

der Rechtsanwalt Eckhardt zu Witzenhausen zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Witzenhausen,

die Rechtskandidaten Huppelsberg und Steinmetz zu Referendaren,

der Forstaufseher Gieppner zum Förster zu Alteburg in der Oberförsterei Cassel vom 1. Dezember 1899 ab,

der Bürgermeister Peter zu Hess. Lichtenau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hess. Lichtenau,

der Bürgermeister Peter zu Hess. Lichtenau zum Amtsanwalt.

Uebertragen: dem Thierarzt Melde zu Marburg die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Marburg.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Clauß 2r zu Ravolzhausen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ravolzhausen.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Kirchhain auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Beigeordnete Johannes Predtger daselbst.

Verliehen: dem Polizei-Inspektor Wohlrabe zu Cassel das Fürstlich Waldeck'sche Verdienstkreuz 3r Classe,

dem Bürgermeister Johannes Scherb zu Waldau das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Schmidt zu Marburg der Rothe Adlerorden 4r Classe mit der Zahl 50.

Gestorben: der Gerichtsdiener Boedicker zu Homberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 8. November 1899.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhaltes des Reichs-Gesetzblatts bezw. der Gesetz-Sammlung, des der Kommunalabgabe unterworfenen Reineinkommens der Preußischen ꝛc. Eisenbahnen, der Wahlbezirke für die Wahl zur Versicherungsanstalt Hessen-Nassau, S. 305; der Ertheilung einer Auswanderungsagentur an den ꝛc. Klein zu Hanau, der Wahl zur Handwerkskammer, der öffentlichen Anerkennung des ꝛc. Schäfer als Lebensretter, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 306; der Errichtung einer Zwangsinnung für die Schneider der Stadt Marburg, die Glaser ꝛc. der Stadt Hanau, die Lohgerber ꝛc. und Schlosser ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar und die Maurer ꝛc. in den Amtsgerichtsbezirken Hofgeismar und Carlshafen, der Besetzung der Rektorstelle zu Großalmerode, der Schulen zu Escher, S. 307; sowie zu Flieden, der Bürgermeisterstelle zu Schlüchtern, zu Volkmarsen und zu Rauschenberg, Personalien, S. 308.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Oktober 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2619 die Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 26. Oktober 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Oktober 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10130 das Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, und des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, vom 16. September 1899, unter

Nr. 10131 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld, vom 8. März 1899, unter

Nr. 10132 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gemünd, vom 16. Oktober 1899, und unter

Nr. 10133 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe, vom 19. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

878. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1899 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

266522628 Mk.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . . 235574488 Mk.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . . 242553595 Mk.

Berlin am 26. Oktober 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

879. Gemäß §. 77 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli d. J. (R. G. B. S. 463) und §. 15 der von mir unterm 21. September d. J. erlassenen Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Hessen-Nassau, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, habe ich den Herrn Landesdirektor in Hessen, Freiherrn Riedesel zu Eisenbach hierselbst zum Wahlkommissar ernannt und demselben die Leitung der in der Zeit vom 15ten d. bis 31sten k. Mts. stattfindenden Wahl der Mitglieder des Ausschusses übertragen.

Zum Zwecke der Wahl ist gemäß §. 16 der genannten Wahlordnung der Bezirk der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau in folgende 10 Wahlbezirke eingetheilt worden:

Digitized by Google

I. Wahlbezirk: Cassel-Stadt, Cassel-Land, Hofgeismar, Melsungen;

II. Wahlbezirk: Eschwege-Land, Eschwege-Stadt, Homberg, Rinteln, Witzenhausen, Schmalkalden;

III. Wahlbezirk: Fulda-Land, Fulda-Stadt, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg;

IV. Wahlbezirk: Hanau-Stadt, Hanau-Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld;

V. Wahlbezirk: Marburg-Land, Marburg-Stadt, Kirchhain, Ziegenhain, Biedenkopf, Dillkreis;

VI. Wahlbezirk: Westerburg, Ober- und Unter-Lahn-Kreis, Ober- und Unterwesterwald-Kreis;

VII. Wahlbezirk: Limburg, St. Goarshausen, Ober- und Untertaunus-Kreis, Usingen;

VIII. Wahlbezirk: Höchst-Land, Höchst-Stadt, Wiesbaden-Stadt, Wiesbaden-Land, Biebrich, Rheingaukreis;

IX. Wahlbezirk: Frankfurt-Stadt und Frankfurt-Land;

X. Wahlbezirk: Fritzlar, Frankenberg, Wolfhagen, Kreis der Eder, der Twiste und des Eisenbergs.

Cassel am 5. November 1899.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Poten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

880. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 ist dem Paul Klein zu Hanau unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) zu Antwerpen, bei der Beförderung von Auswanderern aus Deutschland über Antwerpen ohne Schiffswechsel nach den Vereinigten Staaten von Amerika durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§. 16, 17, 22 und 23 a. a. O. sowie die vom Bundesrath zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 11667.)

Cassel am 25. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

881. Gemäß §. 7 der Wahlordnung für die hiesige Handwerkskammer und ihren Gesellenausschuß vom 17. August d. J. bestelle ich hierdurch zur Leitung der Wahl der Mitglieder dieser Kammer und ihres Gesellenausschusses den Königlichen Regierungs-Assessor von Görschen hierselbst zu meinem Kommissar. (A. II. 12346.) Cassel am 2. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

882. Der Bahnarbeiter Daniel Schäfer zu Frankenberg, gebürtig aus Ansbach in Bayern, hat am 28. September d. J. mit anerkennenswerther Entschlossenheit die ledige 23 Jahre alte Fanny Bär zu Frankenberg aus der Eder vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich spreche dem Daniel Schäfer für seine lobenswerthe That hiermit öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 8114.)

Cassel am 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: v. Bremer.

883. Es sind im Regierungsbezirk z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Großenritte.

Kreis Eschwege: Herleshausen, Wanfried.

Kreis Fritzlar: Dorheim, Lohne, Fritzlar, Zennern, Gleichen, Niedenstein, Zimmersrode, Wichdorf, Gilsa, Großenenglis, Gudensberg, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Zwesten, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Metze, Hadamar.

Kreis Fulda: Hosenfeld, Maberzell, Buchenrod, Hainzell, Rückers, Johannesberg, Gersrod, Neuenberg, Elters, Steens, Besges.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Röhrig, Lichenroth, Niedergründau.

Kreis Gersfeld: Thalau, Gersfeld, Wüstensachsen.

Kreis Hanau: Markköbel, Großkrotzenburg, Eichen, Bergen.

Kreis Hofgeismar: Papiermühle (Hofgeismar), Meimbressen, Westuffeln.

Kreis Homberg: Welferode, Borken, Nassenerfurth, Gilserhof, Trockenerfurth, Homberg, Gombeth.

Kreis Hünfeld: Oberufhausen, Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Schwarzbach.

Kreis Kirchhain: Wohra, Stausebach, Neustadt.

Kreis Marburg: Goldmühle (Hachborn), Ebsdorf, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Erbenhausen.

Kreis Melsungen: Niedervorschütz.

Kreis Rinteln: Heßlingen, Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode, Ahe, Rumbeck, Heßendorf, Oldendorf, Fuhlen, Kleinwieden.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Hintersteinau, Reinhards, Elm, Bellings.

Kreis Schmalkalden: Mittelschmalkalden.

Kreis Wolfhagen: Istha, Merzhausen, Altendorf, Elberberg, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Rommershausen, Ascherode, Michelsberg, Dittershausen, Rörshain, Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Ransbach, Wasenberg, Salmshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben, Sommerberg (Schachen), Gersfeld.

Cassel am 7. November 1899. (A. III. 10453.)

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

884. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Marburg mit dem Sitze in Marburg und dem Namen: Zwangsinnung der Schneider in der Stadt Marburg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 12154.)

Cassel am 28. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

885. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1899 eine Zwangsinnung für das Glaser- und Schreiner-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Hanau mit dem Sitze in Hanau und dem Namen: Zwangsinnung der Glaser und Schreiner in der Stadt Hanau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Glaser- und Schreiner-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 12106.) Cassel am 28. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

886. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Fritzlar das Lohgerber-, Schuhmacher-, Lederarbeiter- und Riemer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Kreissekretär Herrn Baumgart zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirke der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 12170.)

Cassel am 1. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

887. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Fritzlar das Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Kreissekretär Herrn Baumgart zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 12171.)

Cassel am 1. November 1899.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

888. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir in Abänderung einer früheren Eingabe die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Hofgeismar und Carlshafen das Maurer-, Steinmetzen-, Zimmerer- und Dachdecker-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn von Rieß zu Hofgeismar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt.

Die in dem hiesigen Amtsblatte vom 25sten v. Mts. — Seite 296 — veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Bildung einer Zwangsinnung der Maurer und Steinmetzen in den Amtsgerichtsbezirken Hofgeismar, Carlshafen und Beckerhagen, tritt hierdurch außer Kraft. (A. II. 12303.)

Cassel am 1. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

889. Die Rektorstelle der hiesigen Stadtschule ist alsbald zu besetzen. Das Einkommen besteht in 1200 Mk. Grundgehalt, 400 Mk. ruhegehaltsberechtigter Zulage und freier Dienstwohnung im Werthe von 300 Mk., daneben die gesetzliche Alterszulage von 140 Mk. Als Nebeneinnahmen stehen in Aussicht die Einkünfte für Leitung der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule und mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung diejenigen einer höheren Privatschule. Bewerber, welche außer der Befähigung für's Hauptamt die Qualifikation besitzen, die Kinder der Privatschule im Lateinischen, Französischen und Englischen bis zur Obertertia vorzubereiten, wollen sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines Gesundheitsattestes bis zum 1. Dezember cr. bei der unterzeichneten Stadtschul-Deputation melden.

Großalmerode am 2. November 1899.

Die Stadtschul-Deputation.

890. Die evangelische Schulstelle zu Escher soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15ten d. Mts. dem Ortsschulinspektor Pfarrer Aßmann zu Hattendorf einreichen.

Rinteln am 3. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

Digitized by Google

891. Die zweite katholische Schulstelle zu Flieden ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 15ten k. Mts. dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller zu Flieden einzureichen.

Fulda am 31. Oktober 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreissekretär.

892. Die Bürgermeisterstelle in hiesiger Stadt wird infolge anderweitiger Wahl des jetzigen Inhabers voraussichtlich zum 1. Januar 1900 frei.

Das Einkommen der Stelle beträgt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirksausschuß: Pensionsfähiges Gehalt 2400 Mk., steigend von 4 zu 4 Jahren um je 300 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3600 Mk. Nichtpensionsfähige Nebeneinnahmen ca. 400 Mk.

Anrechnung früherer Dienstzeit nicht ausgeschlossen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes nebst Zeugnissen bis spätestens 30. November cr. an den Unterzeichneten einreichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Schlüchtern am 23. Oktober 1899.

Der Magistrat. Salomon.

893. Die hiesige Bürgermeisterstelle soll wieder besetzt werden.

Pensionsfähiges Gehalt 1800 Mk. jährlich.

Eventuelle Nebeneinnahmen ungefähr 400 Mk, wobei bemerkt wird, daß für Versehung der Standesamtsgeschäfte von Volkmarsen keine besondere Vergütung gezahlt wird.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Meldungen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes an den Magistrat dahier einreichen.

Volkmarsen am 3. November 1899.

Der Magistrat.

894. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist frei geworden und alsbald anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren. Das Gehalt beträgt unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers, des Standesbeamten, des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission der städtischen Spar- und Leihkasse für das Jahr 1500 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 1. Dezember l. J. unter Angabe ihrer bisherigen Wirksamkeit und Beifügung ihrer Zeugnisse an den Stadtverordneten-Vorsteher Herrn Dr. Scheffer dahier einreichen.

Ranschenberg am 6. November 1899.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor Dr. André zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Landgerichtsrath Hertwig zu Cassel zum Landgerichtsdirektor bei dem gemeinschaftlichen Landgericht zu Meiningen,

die Gerichtsassessoren Drücke und Carl Zeddies zu Amtsrichtern zu Grebenstein bezw. Großalmerode,

die Referendare Gonnermann und Klusmann zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Ruhl und Martin zu Referendaren,

der Lehrer Ernst Zimmermann zum Lehrer an der Königlichen Zeichen-Akademie zu Hanau,

der Supernumerar Dörrbecker hier zum Steuersekretär bei der Einkommensteuerveranlagungskommission des Stadtkreises Cassel,

der Postanwärter Otto zu Wüstensachsen zum Postverwalter,

der Forstassessor Rieck zu Gottesbüren zum Oberförster daselbst vom 1. Januar 1900 ab.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Wittekindt mit zeitweiser Versehung der reformirten Pfarrei Carlshafen.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Gangolf Kraiger zum Bürgermeister der Stadt Fritzlar auf die Dauer von 12 Jahren.

Verliehen: dem Oberbürgermeister Ludwig Wilhelm Schüler zu Marburg der Königliche Kronen-Orden 3r Klasse und dem Stadtbaumeister Ludwig Broeg daselbst der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Stadtbauinspektor Waldemar Fabarius zu Cassel der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Regierungs-Kanzlisten Conrad 1r zu Cassel der Titel Kanzlei-Sekretär,

dem Schutzmanns-Wachtmeister Pietsch und dem Schutzmann Stübing bei der Polizei-Verwaltung zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Ortsdiener Wilhelm Otto zu Niedermeiser das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Pensionirt: der Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Faßhauer vom 1. Januar k. J. ab.

Gestorben: der Ober-Postsekretär Dittmann zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 15. November 1899.

☛ Wegen des bevorstehenden Bußtages erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. nicht am 22sten sondern am 24sten d. M.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, des Postpacketverkehrs nach Mittel- und Süd-Amerika, der Ausreichung von Zinsscheinen zu den Rentenbriefen, S. 309; der Ausbändigung von Löschungs-Quittungen über Renten-Ablösungskapitalien, der Errichtung einer Zwangsinnung für die Drechsler im Kreise Schmalkalden, des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 310; der Bestimmung eines Kommissars bei der Handelskammer zu Cassel, der Markt- und Ladenpreise des Weizens ꝛc. im Monat Oktober, S. 311; eines Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Viehversicherungsbank zu Dresden, der Grenzregulirung zwischen dem Gemeindebezirk Rückers und dem Oberförsterei-Gutsbezirk Mackenzell, der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede zu Marburg, des Termins zur nächsten Hufschmiede-Prüfung zu Marburg, der Besetzung der Rektorstelle zu Großalmerode, der Schulen zu Kleinseelheim, Langenstein und Lichtenau, S. 312.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. November 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2620 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, vom 25. Oktober 1899, unter

Nr. 2621 die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland, vom 28. Juni 1897, und unter

Nr. 2622 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 31. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

895. Für Postpackete aus Deutschland nach einer Anzahl von Staaten in Mittel- und Süd-Amerika: Argentinische Republik, Columbien, Costa-Rica, Guatemala, Republik Honduras, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Salvador, Urugnay und Venezuela sind bei der Beförderung über Hamburg und Bremen zwei Portostufen — für Packete bis 1 kg und für Packete über 1 bis 5 kg (für Paraguay über 1 bis 3 kg) —, wie sie bereits im Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen, eingeführt worden. Gleichzeitig hat eine Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren für die Postpackete nach den genannten Ländern stattgefunden.

In Folge dessen ist im Postpacketverkehr mit den genannten Ländern eine wesentliche Ermäßigung des Portos eingetreten, namentlich für Postpackete bis zum Gewicht von 1 kg.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 8. November 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

896. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den 3½% Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau.

Zu den nachbenannten 3½% Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 16 nebst Anweisungen und zwar:

a. Litt. L., M., N., O. und P.

mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 1. Oktober d. J. ab,

b. Litt. F., G., H., J. und K.

mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 2. Januar 1900 ab,

nach folgenden Bestimmungen statt:

1) Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse unentgeltlich verabreicht werden.

2) Die Einlieferung ist zu bewirken:

a. zu Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr,

b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Digitized by Google

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde die neuen Zinsscheine sofort.

Werden die Anweisungen dagegen mit der Post eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3) Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4) Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1899 bezw. 2. Januar 1900 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster am 14. September 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

897. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September d. J. eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypotheken- bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern, an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen
b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 2. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

898. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Drechsler-Handwerk in dem Kreise Schmalkalden mit dem Sitze in Schmalkalden und dem Namen: Zwangsinnung der Drechsler im Kreise Schmalkalden errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Drechsler-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die Drechsler-Innung zu Floh. (A. II. 12330.)

Cassel am 6. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

899. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Großenritte, Fasanenhof.

Kreis Eschwege: Herleshausen, Wanfried.

Kreis Fritzlar: Dorheim, Lohne, Fritzlar, Zennern, Gleichen, Niedenstein, Zimmersrode, Wichdorf, Gilsa, Großenenglis, Kleinenglis, Bischhausen, Dorla, Waltersbrück, Zwesten, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Metze, Haddamar.

Kreis Fulda: Hosenfeld, Maberzell, Buchenrod, Hainzell, Rückers, Gersrod, Neuenberg, Elters-Steens, Besges, Rothemann, Schweben, Niederkalbach, Mittelkalbach, Rommerz.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Niedergründau.

Kreis Gersfeld: Thalau, Gersfeld, Wüstensachsen, Rodholz.

Kreis Hanau: Großkrotzenburg, Eichen, Bergen, Baumwieserhof, Bischofsheim, Neuwiedermus, Hüttengesäß.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Papiermühle), Meimbressen, Westuffeln.

Kreis Homberg: Borken, Nassenerfurth, Gilserhof, Trockenerfurth, Homberg, Gombeth, Arnsbach, Lützelwig.

Kreis Hünfeld: Rhina, Ober- und Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Schwarzbach, Obermüst (Wallings).

Kreis Kirchhain: Wohra, Stausebach, Neustadt.

Kreis Marburg: Goldmühle (Hachborn), Ebsdorf, Leidenhosen, Wittelsberg, Heskem, Erbenhausen, Ilschhausen.

Kreis Melsungen: Niedervorschütz, Böddiger, Connefeld, Heinebach.

Kreis Rinteln: Heßlingen, Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode, Ahe, Rumbeck, Heßendorf, Oldendorf, Fuhlen, Kleinenwieden, Weibeck, Krankenhagen, Gut Reelhof.

Kreis Schlüchtern: Elm, Schlüchtern, Bellings.

Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Mittelschmalkalden, Auwallenburg, Schmalkalden, Herges-Vogtei, Aue.

Kreis Wolfhagen: Istha, Merzhausen, Altendorf, Elberberg, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Loshausen, Steina, Allendorf a/L., Rommershausen, Ascherode, Dittershausen,

901. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Oktober 1899. (A. II. 12549.)

Durchschnitts-Preise

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	b. für 1 Kilogramm: Eß-Butter.	1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 99	14 97	15 67	13 87	24 50	23 75	33 35	4 75	3 30	— —	5 78	116 —	1 55	1 30	1 50	1 40	1 30	1 50	2 40	4 43
2	Fritzlar . .	15 —	14 80	15 —	13 50	30 —	33 —	40 —	3 60	3 50	— —	5 —	130 —	1 30	1 20	1 30	1 20	1 10	1 60	2 40	4 20
3	Fulda . . .	15 44	15 02	15 71	13 46	22 —	32 —	32 —	3 60	4 25	2 75	4 83	113 —	1 32	1 14	1 45	1 20	1 14	1 70	2 25	4 46
4	Hanau . .	15 70	14 73	17 07	14 29	26 53	24 25	40 —	4 39	4 06	2 95	5 97	122 —	1 44	1 25	1 55	1 25	1 10	2 02	2 46	5 10
	+	17 74	16 18	17 79	14 67	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	16 —	16 —	16 —	14 —	27 —	26 —	42 —	4 —	4 50	2 40	6 —	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 60	2 —	4 20
6	Hofgeismar	14 80	15 10	16 —	13 78	29 —	31 —	31 —	3 34	3 23	1 60	4 70	106 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 20	3 60
7	Marburg .	16 —	16 —	15 —	14 —	17 —	26 —	44 —	4 —	3 60	2 40	5 —	130 bzw. 118 —	1 40	1 28	1 43	1 30	1 35	1 60	2 10	4 50
8	Rotenburg	16 —	15 —	16 —	13 —	29 —	29 —	35 —	5 —	3 —	— —	4 —	130 —	1 30	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	3 60
	Summa .	123 93	121 62	126 45	109 90	205 03	225 —	297 35	32 68	29 44	12 10	41 20	1065 —	11 21	10 27	11 23	9 85	9 59	13 42	18 41	34 09
	+	17 74	16 18	17 79	14 67																
	Durchschnittsbetrag	15 49	15 20	15 81	13 74	25 63	28 13	37 17	4 09	3 68	2 42	5 16	120 56	1 40	1 28	1 40	1 23	1 20	1 68	2 30	4 26
	+	17 74	16 18	17 79	14 67																

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java, mittlerer (roh).	Kaffee: Java, gelber (in gebranntem Bohnen).	Speisesalz.	Schweinefett, schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 23	— 38	— 30	— 41	— 43	— 34	— 50	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 36	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 44	2 90	3 98	— 20	1 45
4	Hanau	— 35	— 27	— 45	— 37	— —	— 39	— 37	— 45	2 10	2 65	— 19	1 50
5	Hersfeld	— 27	— 25	— 37	— 45	— 50	— 50	— 36	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 42	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 32	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 40	2 40	2 80	— 20	1 50
	Summa .	2 48	1 97	3 36	3 06	2 31	3 87	3 06	3 64	20 10	25 33	1 59	12 05
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 42	— 38	— 46	— 48	— 38	— 46	2 51	3 17	— 20	1 51

Cassel am 10. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Zella, Rülshausen, Leimsfeld, Ransbach, Wasenberg, Salmshausen, Treysa.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterlohlgraben, Sommerberg (Schachen), Gersfeld.

(Cassel am 12. November 1899. (A. III. 10680.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

900. Auf Grund des §. 103 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §. 53 des Handwerkskammerstatutes habe ich den Regierungs-Assessor von Görschen hierselbst zu meinem Kommissar bei der hiesigen Handwerkskammer bestellt. (A. II. 11446.)

Cassel am 1. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

902. Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. März 1899 ist Abs. 3 des §. 21 des Statuts dahin abgeändert:

„Im Falle stillschweigender Prolongation wird der Versicherungsvertrag unter den bisherigen Bedingungen immer nur auf ein Jahr verlängert."

Vorstehender Nachtrag wird veröffentlicht. (A. III. 10097.) Cassel am 10. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

903. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 27. September d. J. ist die forstfiskalische Grundstücksparzelle E. Nr. 14 — 7,931 qm groß — auf Grund des §. 2,[4] der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 von dem Gemeindebezirk Rückers abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Mackenzell zugetheilt worden. (A. IV. 9301.)

Cassel am 10. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

904. Der kommissarische Kreisthierarzt Melde zu Marburg ist an Stelle des Kreisthierarztes Dr. Riedel zum Mitgliede der dortigen Prüfungskommission für Hufschmiede ernannt und ihm der Vorsitz in derselben übertragen worden. (A. II. 12640.)

Cassel am 15. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

905. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 15. Januar 1900 statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 10. Dezember d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Marburg am 14. November 1899.

Melde, komm. Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

906. Die Rektorstelle der hiesigen Stadtschule ist alsbald zu besetzen. Das Einkommen besteht in 1200 Mk. Grundgehalt, 400 Mk. ruhegehaltsberechtigter Zulage und freier Dienstwohnung im Werthe von 300 Mk., daneben die gesetzliche Alterszulage von 140 Mk. Als Nebeneinnahmen stehen in Aussicht die Einkünfte für Leitung der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule und mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung diejenigen einer höheren Privatschule. Bewerber, welche außer der Befähigung für's Hauptamt die Qualifikation besitzen, die Kinder der Privatschule im Lateinischen, Französischen und Englischen bis zur Obertertia vorzubereiten, wollen sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines Gesundheitsattestes bis zum 1. Dezember cr. bei der unterzeichneten Stadtschul-Deputation melden.

Großalmerode am 2. November 1899.

Die Stadtschul-Deputation.

907. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Kleinseelheim ist erledigt. Das Grundgehalt ist auf 1050 Mk. neben freier Wohnung festgesetzt, die Dienstalterszulage auf 130 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst, einschließlich des niederen, beträgt 230 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Königlichen Ortsschulinspektor Pfarrer Falke zu Großseelheim bis zum 2. Dezember d. J. einreichen.

Kirchhain am 13. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

908. Die zweite Schulstelle zu Langenstein, deren Grundgehalt neben freier Wohnung auf 1050 Mk. festgesetzt und mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, wird vom 16ten d. Mts. ab frei. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 22sten d. Mts. an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Fett zu Kirchhain einreichen.

Kirchhain am 1. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Hanstein, Kreissekretär.

909. An der ev. Volksschule zu Lichtenau soll vom 1. Januar n. J. ab eine Lehrerstelle besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1100 Mk. verbunden. Außerdem wird eine Mielhsentschädigung von jährlich 200 Mk. gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Metropolitan Ritter zu Hess. Lichtenau einreichen.

Witzenhausen am 10. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischoffshausen, Königl. Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Freitag den 24. November 1899.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Uniformirung der Forstbeamten der Kommunalverbände ꝛc., S. 313; der Drainage-Genossenschaft der Gemeinden Wolfsanger und Ihringshausen, S. 314, der Auslooſung von Rentenbriefen, der Vernichtung von Rentenbriefen, S. 317; der Dienst-Anweiſung über die Behandlung der Fundſachen, S. 318; der Fouragepreiſe im Monat November, der anderweiten Abgrenzung der Gemeindebezirke Braunhauſen und Gilfershauſen, bezw. der Gemeindebezirke Wellerode und Dörnhagen und des Forſtgutsbezirks Wellerode, des Ausbruchs der Maul- und Klauenſeuche im Regierungsbezirk Caſſel, S. 321; der Zwangsinnung der Schuhmacher ꝛc., Schneider ꝛc., Schloſſer ꝛc. und Schreiner ꝛc. im Amtsgerichtsbezirk Gudensberg, der Hufſchmiedeprüfung zu Fulda, des Geſchäftsbetriebs der Heſſiſchen Brandverſicherungsanſtalt in 1898, S. 322; der Beſetzung der Lehrerinſtelle zu Hofbieber, der Schulen zu Oberbreitzbach und Schemmern, ſowie der israelitiſchen Schulen zu Felsberg und Guxhagen, Perſonalien, S. 323.

Inhalt des Reichs-Geſetzblattes.

Die Nummer 43 des Reichs-Geſetzblatts, welche vom 14. November 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2623 die Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenverſicherung, vom 9. November 1899 und unter

Nr. 2624 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenverſicherung, vom 10. November 1899.

Landesherrliche Erlaſſe.

910. Auf den Bericht vom 18. September d. J. beſtimme Ich, daß die Forſtbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anſtalten, deren Waldungen unter Staatsaufſicht ſtehen, ſoweit ſie a. auf Lebenszeit angeſtellt ſind, b. zu den für den Forſtdienſt beſtimmten oder mit dem Forſtverſorgungsſchein entlaſſenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine **Walduniform nach dem Muſter der der Staatsforſtbeamten mit folgenden unterſcheidenden Merkmalen zu tragen haben: 1) an dem Rocke ſind Achſelſchnüre von grauem Kameelgarn anſtatt der grünen der Staatsforſtbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muſter, 2) an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anſtatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Meſſing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die ſtädtiſchen Polizeibeamten des Exekutivdienſtes vorgeſchrieben iſt, anzubringen. Sämmtlichen zum Tragen dieſer Uniform berechtigten Kommunal- und Anſtalts-Forſtbeamten iſt auch das Tragen der Litewka, wie Ich ſie für die Staatsforſtbeamten zugelaſſen habe, geſtattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achſelſtücke und der Wappenknöpfe der Staatsforſtbeamten graue Achſelſtücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach §. 23 Ziffer 2 des Forſtdiebſtahl-Geſetzes vom 15. April 1878 doch ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. ſolchen Perſonen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach beſcheinigter dreijähriger tadelloſer Forſtdienſtzeit auf mindeſtens drei Jahre mittels ſchriftlichen Vertrages mit dem Waldſchutze betraut ſind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achſelſtücke und des Dienſthutes oder der Dienſtmütze geſtatten. Im Uebrigen beſtimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen ſeither das Tragen einer Uniform geſtattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeſchränkung erlaubt bleibt, ſowie, daß denjenigen zur Zeit im Dienſt befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden iſt, die Walduniform der Königlichen Forſtſchutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf Weiteres zu belaſſen iſt. Für die übrigen Beamten, insbeſondere für diejenigen, die auf Grund des Geſetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forſtſchutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Geſetzſammlung Seite 411) angeſtellt werden, haben die vorſtehenden allgemeinen Uniformvorſchriften ohne Weiteres in Kraft zu treten.**

Neues Palais am 11. Oktober 1899.

Wilhelm, R.

Frhr. v. Hammerſtein. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten und den Miniſter des Innern.

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als „Kommunalverbände" im Sinne dieſer Beſtimmungen nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreiſe und Provinzen gelten, ſondern auch die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Caſſel und Wiesbaden.

Digitized by Google

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Oese an der Unterfläche. (A. IV. 9586.)

Cassel am 16. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

911. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Wolfsanger im Landkreise Cassel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Wolfsanger und Ihringshausen im Landkreise und Regierungsbezirke Cassel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Drainageentwurfs des Oberlandmessers Werner Ir und des Landmessers Heide vom Monat September 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden 11 Drainkarten, — entworfen in den Monaten Juli und August 1897 durch den Oberlandmesser Werner Ir, sowie die Landmesser Jacob und Heide —, sowie auf der im September 1896 durch den Oberlandmesser Werner Ir angefertigten Uebersichtskarte dargestellt, auf diesen Karten mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Wolfsanger“ und hat ihren Sitz in Wolfsanger.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der bauleitende Beamte hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Ausmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Das Verhältniß des Vortheils der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältniß der Kosten, welche für den einzelnen, der Genossenschaft angehörigen Besitz zur ersten Herstellung der Genossenschaftsanlagen erwachsen.

Digitized by Google

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile in anderem Verhältniß stehen, wie im §. 6 ausgeführt, zu verlangen, daß die Höhe seiner Genossenschaftslasten dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes angefangene weitere Hundert Mark der auf jeden Theilnehmer entfallenden ersten Anlagekosten eine Stimme mehr gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens eines der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

b. über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich,

f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine Stimmliste nach Maßgabe des §. 11 aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet,

Digitized by Google

bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Wolfsanger" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Cassel aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais am 23. Oktober 1899.

Wilhelm R.

von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

912. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1899 bis 31. März 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 371, 400, 772, 935, 1056.

2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 116, 467, 533.

3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 173, 336, 850, 1069, 1867, 1928, 1969, 2536, 2856, 3075, 3418, 3518, 3553, 3705, 4122.

4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 38, 447, 739, 1294, 1335, 1618, 1811, 2353, 2814, 3151, 3274, 3331, 3353, 3791.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1900 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie III Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. April 1900 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

913. Nachstehende Verhandlung.

Verhandelt, Münster am 15. November 1899.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe:

1) =	4	Stück	Litt. A	à 3000	Mk. =	12000 Mk.
2) =	5	„	„ B	à 1500	„ =	7500 „
3) =	21	„	„ C	à 300	„ =	6300 „
4) =	17	„	„ D	à 75	„ =	1275 „
Sa.	47	Stück	über		=	27075 Mk.

buchstäblich: Siebenundvierzig Stück Rentenbriefe über Siebenundzwanzig Tausend Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert Sechsundfünfzig Stück Zinskoupons und Siebenundvierzig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1) =	7	Stück	Litt. L	à 3000	Mk. =	21000 Mk.
2) =	1	„	„ M	über		1500 „
3) =	16	„	„ N	à 300	Mk. =	4800 „
4) =	8	„	„ O	à 75	Mk. =	600 „
Sa.	32	Stück	über			27900 Mk.

buchstäblich: Zweiunddreißig Stück Rentenbriefe über Siebenundzwanzig Tausend Neunhundert Mark nebst

den dazu gehörigen Zweiunddreißig Stück Anweisungen;

III. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1) = 7	Stück	Litt. F	à 3000 Mk. =	21000	Mk.
2) = 1	„	„ H	über	300	„
3) = 1	„	„ J	über	75	„
4) = 1	„	„ K	über	30	„
Sa. 10	Stück		über	21405	Mk.

buchstäblich: Zehn Stück Rentenbriefe über Einundzwanzig Tausend Vierhundertundfünf Mark nebst den dazu gehörigen Zwölf Stück Zinsscheinen und Zehn Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Berta. Dr. Alberti. Ascher.

Pfeffer von Salomon. Honert. Diffe, Notar, wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster am 15. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

914. Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister des Innern unterm 27. Oktober 1899 erlassene Dienstanweisung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, zur öffentlichen Kenntniß. Die den Fund betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 965 bis 977) sind als Anhang abgedruckt. (A. II. 12392.)

Cassel am 11. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Dienstanweisung

betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.
(§§. 965—977 B. G. B.)

Anzeige des Fundes. §. 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

Anzeige der Versteigerung. §. 1a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§. 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses. §. 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb. §. 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde. §. 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts. §. 5. Ist die nach den §§. 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des §. 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Verzeichniß der Funde. §. 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem nachfolgenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten. §. 6a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten. §. 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses. §. 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des §. 10 folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

a. bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mk. werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;

b. bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:

a. wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;

b. wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten. §. 9. Verlangt in den Fällen des §. 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§. 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes. §. 9a. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach §. 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§. 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach §. 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§. 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des §. 6a Abs. 1, 2.

Kosten des Verfahrens. §. 10. Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten, sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen. §. 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min. Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin am 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben.

Digitized by Google

Fund-Verzeichniß.

1. Laufende Nummer.	2. Zeit der Anzeige.	2. Zeit des Fundes.	3. Gegenstand.	4. Finder.	5. Versteigerung Zeit.	5. Versteigerung Erlös.

6. Verzicht des Finders.	7. Bekanntmachung Aushang.	7. Bekanntmachung Blätter.	8. Aufwendungen des Finders einschließlich Finderlohn.	8. Aufwendungen der Behörde.	9. Bemerkungen.

Auszug
aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche, enthaltend die Bestimmungen über den Fund.

§. 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§. 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§. 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§. 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§. 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§. 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mk. fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§. 972. Auf die in den §§. 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§. 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§. 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polzeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mk. werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§. 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mk. werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigen nach den Vorschriften des §. 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§. 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§. 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§. 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§. 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§. 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§. 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den

Digitized by Google

Beilage zum „Amtsblatt“.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1898.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung 3
I. **Versicherungsstand** 4
a. Umfang des Geschäftsbezirks 4
b. Versicherungssumme 4
c. Uebersicht der Gesammt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien von 1884 bis 1898. 6
d. Zahl der Versicherungs-Objecte 7
e. Tarifpflichtige Gebäude 8
II. **Versicherungsbeiträge** (Brandsteuern) 10
a. Brandsteuer 10
b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme 10
c. Desgl. nach Städten, Ortschaften ꝛc. 10
d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge 10
e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge 11
f. Desgl. von den Tarifzuschlägen 11
g. Desgl. in Prozenten 12
III. **Brandschäden** 13
1. Zahl und Umfang der Schadensfälle 13
2. Vertheilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen 16
3. Totale und partielle Schäden 21
4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude 22
5. Zeit der Entstehung 23
6. Ort der Entstehung 24
7. Entstehungsursache 25
8. Verzeichniß der wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 26
9. Uebersicht der Blitzschläge 27
10. Gesammtschaden und Gesammtbrandsteuer nach Kreisen 28
11. Verwilligte Entschädigungen für Brände des Jahres 1898. 29
12. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1897 und rückwärts 29
IV. **Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** 30
V. **Reservefonds** 32
VI. **Verwaltungskosten** 32
VII. **Bilanz** 32

Anhang.

A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1898 33
B. Verzeichniß der Bestände des Reservefonds 39
C. Verzeichniß der für Schadensfälle des Jahres 1898 verwilligten Brandentschädigungen 41
D. Verzeichniß der für Brände aus den Jahren 1897 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen 159

Digitized by Google

Einleitung.

Nach dem Verwaltungsergebniß der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahr 1898 sind die verwilligten Brandentschädigungen gegen das Vorjahr zwar um 186 812 Mark 77 Pf. zurückgegangen, haben aber den 10jährigen Durchschnitt immer noch um 55 293 Mark 86 Pf. überschritten.

Für 469 Schadensfälle sind an **Entschädigungen** = 1 523 000 Mark 40 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in der letzten zehnjährigen Periode 1 467 706 Mark 54 Pf. betragen hat, nämlich:

in 1888	für	342	Schadensfälle	=	1 488 038	Mark	54	Pf.
„ 1889	„	314	„	=	741 135	„	91	„
„ 1890	„	347	„	=	793 819	„	52	„
„ 1891	„	332	„	=	1 105 737	„	30	„
„ 1892	„	428	„	=	1 960 345	„	70	„
„ 1893	„	413	„	=	1 086 030	„	53	„
„ 1894	„	466	„	=	924 592	„	91	„
„ 1895	„	537	„	=	3 578 799	„	18	„
„ 1896	„	487	„	=	1 288 752	„	60	„
„ 1897	„	552	„	=	1 709 813	„	17	„
überhaupt	für	4 218	Schadensfälle	=	14 677 065	Mark	36	Pf.
mithin durchschnittlich	für	422	Schadensfälle	=	1 467 706	Mark	54	Pf.

Die **Gesammt-Versicherungssumme** hat im Berichtsjahr eine Vermehrung von 30 355 400 Mark erfahren, wovon die Hälfte auf Bauartklasse I entfällt. Ende 1898 betrug die Gesammt-Versicherungssumme = 1 065 087 500 Mark.

Zur Förderung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahr verausgabt worden:

12 105	Mark	Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc. an 3 Stadt- und 21 Landgemeinden,
28 300	„	Beihülfen zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen speciell im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 3 Stadt- und 13 Landgemeinden,
2 140	„	Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte,
460	„	Prämien für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Löschhülfe.
Sa. 43 005	Mark.	

Neben diesen schenkweisen Unterstützungen hat der Landes-Ausschuß zur Anlage von Wasserleitungen, Beschaffung von Feuerspritzen und sonstigen Löschgeräthschaften an verzinslichen Darlehen gewährt:

548 000 Mark für Wasserleitungen und
1 850 Mark für Löschgeräthschaften.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse zu Merseburg = 2 552 Mark 85 Pf. gezahlt worden.

Die **Activa** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1898 = 4 187 662 Mark 46 Pf.

welchen jedoch . . . . . 2 744 224 „ 06 „

Passiva gegenüberstanden, mithin beträgt der Ueberschuß der 1898er Activa . . 1 443 438 Mark 40 Pf.

Im Einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1898 Folgendes berichtet:

Digitized by Google

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
44 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1 289 Landgemeinden,
145 Gutsbezirke,
= 1 542 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1897 . . 1 034 732 100 Mark
betrug, ist Ende 1898 auf . . . . . 1 065 087 500 „
festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . 30 355 400 Mark

Dieser im Laufe des Jahres 1898 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 30 355 400 Mark vertheilt sich auf die

größeren Städte	mit	13 738 600	Mark
kleineren Städte	„	2 329 600	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	„	4 268 600	„
Landgemeinden	„	9 797 800	„
Gutsbezirke	„	220 800	„
	=	30 355 400	Mark

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I . .	10 164 900	734 200	2 630 600	2 238 500	30 900	15 799 100
„ II . .	2 297 500	1 082 500	677 200	3 102 300	147 800	7 307 300
„ III . .	979 800	533 400	600 900	3 357 300	73 500	5 544 900
„ IV . .	403 600	223 300	707 900	1 794 900	— 11 000	3 118 700
Ueberhaupt .	13 845 800	2 573 400	4 616 600	10 493 000	241 200	31 770 000
Dagegen berechnet sich der Abgang in Klasse V auf:	— 107 200	— 243 800	— 348 000	— 695 200	— 20 400	— 1 414 600
verbleibt Zugang:	13 738 600	2 329 600	4 268 600	9 797 800	220 800	30 355 400

Digitized by Google

Von der im Anfang des Jahres 1898 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 034 732 100 Mark kommen auf die

größeren Städte	318 346 200	Mark.
kleineren Städte	127 943 900	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	81 208 100	„
Landgemeinden	482 524 100	„
Gutsbezirke	24 709 800	„
	= 1 034 732 100	Mark.

Nach den Bauartklassen vertheilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I . .	101 698 600	11 757 500	18 137 800	24 289 500	4 931 400	160 814 800
„ II . .	79 454 600	19 796 900	16 218 900	51 483 500	9 491 300	176 445 200
„ III . .	101 246 700	33 105 200	16 027 400	89 199 900	6 013 900	245 593 100
„ IV . .	21 714 300	38 770 000	15 946 900	172 934 600	2 630 100	251 995 900
„ V . .	14 232 000	24 514 300	14 877 100	144 616 600	1 643 100	199 883 100
Ueberhaupt .	318 346 200	127 943 900	81 208 100	482 524 100	24 709 800	1 034 732 100

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 034 732 100 Mark auf:

die größeren Städte	30,76 %
die kleineren Städte	12,37 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	7,85 %
die Landgemeinden	46,63 %
die Gutsbezirke	2,39 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	9,83	1,14	1,75	2,35	0,48	15,55
„ „ II	7,68	1,91	1,57	4,97	0,92	17,05
„ „ III	9,78	3,20	1,55	8,62	0,58	23,73
„ „ IV	2,10	3,75	1,54	16,71	0,25	24,35
„ „ V	1,37	2,37	1,44	13,98	0,16	19,32
Ueberhaupt .	30,76	12,37	7,85	46,63	2,39	100,00

Digitized by Google

c. Ueberſicht

über die Geſammt-Verſicherungsſummen und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1898.

Laufende Nr.	Am Schluſſe des Jahres.	Geſammt-Verſicherungsſumme. Mark.	Umlagekapital aus Klaſſen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuſchlag. Mark.	Geſammt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190
15	1898	1 065 087 500	1 001 439 860	17 181 550	1 018 621 410

Digitized by Google

d. Zahl der Versicherungs-Objecte.

1) Zahl der Hofraithen.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Ende 1897	10 643	15 850	9 835	82 223	415	118 966
Veränderungen in 1898 . .	+ 188	+ 58	+ 133	+ 414	— 3	+ 790.
Ueberhaupt =	10 831	15 908	9 968	82 637	412	119 756

2) Zahl der Gebäude.

Ende 1897	30 485	39 913	27 474	222 540	2 938	323 350
Veränderungen in 1898 . .	+ 494	+ 329	+ 359	+ 2 971	+ 10	+ 4 163
Ueberhaupt =	30 979	40 242	27 833	225 511	2 948	327 513
Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1897 . . .	2 550	790	850	2 817	216	7 223
Zugänge ꝛc. in 1898	+ 249	+ 99	+ 107	+ 306	+ 7	+ 768
=	2 799	889	957	3 123	223	7 991
Klasse II: Ende 1897 . . .	4 046	3 325	3 176	13 399	788	24 734
Zugänge ꝛc. in 1898	+ 198	+ 165	+ 108	+ 683	+ 14	+ 1 168
=	4 244	3 490	3 284	14 082	802	25 902
Klasse III: Ende 1897 . . .	13 783	8 754	5 711	35 862	880	64 990
Zugänge ꝛc. in 1898	+ 116	+ 141	+ 137	+ 1 923	+ 17	+ 2 334
=	13 899	8 895	5 848	37 785	897	67 324
Klasse IV: Ende 1897 . . .	4 871	15 387	8 550	90 294	654	119 756
Zugänge ꝛc. in 1898	+ 30	+ 19	+ 105	+ 439	— 14	+ 579
=	4 901	15 406	8 655	90 733	640	120 335
Klasse V: Ende 1897 . . .	5 235	11 657	9 187	80 168	400	106 647
Zugänge ꝛc. in 1898	— 99	— 95	— 98	— 380	— 14	— 686
=	5 136	11 562	9 089	79 788	386	105 961

Digitized by Google

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
1) Zahl der Hofraithen:						
Ende 1897	467	357	152	644	42	1 662
Veränderungen in 1898	+ 11	+ 6	+ 5	+ 8	—	+ 30
Ueberhaupt .	478	363	157	652	42	1 692
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1897	1 636	1 121	443	1 638	101	4 939
Veränderungen in 1898	+ 59	+ 28	+ 9	+ 43	+ 4	+ 143
Ueberhaupt .	1 695	1 149	452	1 681	105	5 082

Digitized by Google

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1897	1 185	662	274	939	71	3 131
Veränderungen in 1898	+ 44	+ 26	+ 7	+ 31	+ 2	+ 110
=	1 229	688	281	970	73	3 241
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1897	287	313	135	543	30	1 308
Veränderungen in 1898	+ 13	+ 2	—	+ 3	+ 2	+ 20
=	300	315	135	546	32	1 328
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1897	96	64	15	96	—	271
Veränderungen in 1898	+ 5	+ 5	—	+ 3	—	+ 13
=	101	69	15	99	—	284
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1897	25	19	1	5	—	50
Veränderungen in 1898	— 1	—	—	+ 1	—	—
=	24	19	1	6	—	50
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1897	40	53	16	44	—	153
Veränderungen in 1898	— 3	— 6	+ 2	+ 5	—	— 2
=	37	47	18	49	—	151
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1897	—	3	—	6	—	9
Veränderungen in 1898	—	—	—	—	—	—
=	—	3	—	6	—	9
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1897	3	7	2	5	—	17
Veränderungen in 1898	+ 1	+ 1	—	—	—	+ 2
=	4	8	2	5	—	19
Ueberhaupt: Ende 1897	1 636	1 121	443	1 638	101	4 939
„ Veränderungen in 1898	+ 59	+ 28	+ 9	+ 43	+ 4	+ 143
=	1 695	1 149	452	1 681	105	5 082

Digitized by Google

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1898 ausgeschrieben = 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **1 796 864 Mark 76 Pf.**

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	. . .	—	Mark	90 Pf.
„ „	II	. . .	1	„	26 „
„ „	III	. . .	1	„	62 „
„ „	IV	. . .	1	„	98 „
„ „	V	. . .	2	„	52 „

c. Die **Gesammt-Brandsteuer** für 1898 beträgt = 1 796 864 Mark 76 Pf.
Hiervon kommen auf die:

größeren Städte	445 935	Mark	82 Pf.
kleineren Städte	234 803	„	86 „
stadtähnlich gebaute Ortschaften . . .	133 670	„	06 „
Landgemeinden	946 488	„	38 „
Gutsbezirke	35 966	„	64 „
	= 1 796 864	Mark	76 Pf.

d. Die **Gesammt-Brandsteuer** vertheilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark	Pf.
Klasse I . .	93 419	51	11 040	71	16 394	26	22 553	82	4 556	84	147 965	14
„ II . .	103 894	24	28 380	41	21 166	03	68 338	66	12 103	13	233 882	47
„ III . .	168 231	02	55 332	52	26 579	23	146 560	07	9 895	93	406 598	76
„ IV . .	43 864	12	77 645	30	31 759	63	343 484	67	5 214	46	501 968	18
„ V . .	36 526	93	62 404	92	37 770	91	365 551	16	4 196	28	506 450	21
Ueberhaupt .	445 935	82	234 803	86	133 670	06	946 488	38	35 966	64	1 796 864	76

Digitized by Google

e. Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	91 528	74	10 581	75	16 324	02	21 860	55	4 438	26	144 733	32
„ II . .	100 112	80	24 944	09	20 435	81	64 869	21	11 959	04	222 320	95
„ III . .	164 019	65	53 630	42	25 964	39	144 503	84	9 742	52	397 860	82
„ IV . .	42 994	31	76 764	60	31 574	86	342 410	51	5 207	60	498 951	88
„ V . .	35 864	64	61 776	04	37 490	29	364 433	83	4 140	61	503 705	41
Ueberhaupt .	434 520	14	227 696	90	131 789	37	938 077	94	35 488	03	1 767 572	38

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	1 890	77	458	96	70	24	693	27	118	58	3 231	82
„ II . .	3 781	44	3 436	32	730	22	3 469	45	144	09	11 561	52
„ III . .	4 211	37	1 702	10	614	84	2 056	23	153	41	8 737	94
„ IV . .	869	81	880	70	184	77	1 074	16	6	86	3 016	30
„ V . .	662	29	628	88	280	62	1 117	33	55	67	2 744	80
Ueberhaupt .	11 415	68	7 106	96	1 880	69	8 410	44	478	61	29 292	38

Digitized by Google

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	24,82 %
die kleineren Städte	13,06 %
die stadtähnlich gebaute Ortschaften	7,44 %
die Landgemeinden	52,67 %
die Gutsbezirke	2,01 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	5,20	0,61	0,91	1,26	0,26	8,24
„ „ II	5,77	1,58	1,18	3,80	0,67	13,00
„ „ III	9,37	3,08	1,48	8,16	0,55	22,64
„ „ IV	2,44	4,32	1,77	19,11	0,29	27,93
„ „ V	2,04	3,47	2,10	20,34	0,24	28,19
Ueberhaupt .	24,82	13,06	7,44	52,67	2,01	100,00

Digitized by Google

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1898 = **469** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 17 906 Mark 89 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 523 000 Mark 40 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	104	131	177	231 417	77
„ „ kleineren Städte	81	121	165	211 711	16
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften	32	41	63	73 434	52
„ „ Landgemeinden	245	372	659	979 353	—
„ „ Gutsbezirke	7	7	8	9 177	06
Ueberhaupt .	469	672	1 072	1 505 093	51

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf die

	Größere Städte. Mark	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf	Landgemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark.	Pf.	Im Ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I. . . .	51 121	50	195	—	50	—	226	50	—	—	51 593	—
„ II. . . .	9 978	84	15 230	11	4 813	89	79 872	28	7	—	109 902	12
„ III. . . .	27 088	56	39 424	96	7 378	53	153 279	42	4 327	—	231 498	47
„ IV. . . .	53 567	07	108 645	64	20 813	97	358 614	18	2 801	—	544 441	86
„ V. . . .	89 661	80	48 215	45	40 378	13	387 360	62	2 042	06	567 658	06
Summa =	231 417	77	211 711	16	73 434	52	979 353	—	9 177	06	1 505 093	51
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	1 412	43	2 606	34	534	36	4 364	25	—	—	8 917	38
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	565	62	1 141	58	925	25	6 357	06	—	—	8 989	51
=	1 978	05	3 747	92	1 459	61	10 721	31	—	—	17 906	89
Ueberhaupt .	233 395	82	215 459	08	74 894	13	990 074	31	9 177	06	1 523 000	40

Digitized by Google

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	15,37 %
die kleineren Städte	14,07 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	4,88 %
die Landgemeinden	65,07 %
die Gutsbezirke	0,61 %
	= 100 00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	3,39	0,02	—	0,02	—	3,43
„ „ II	0,66	1,01	0,32	5,31	—	7,30
„ „ III	1,80	2,62	0,49	10,18	0,29	15,38
„ „ IV	3,56	7,22	1,39	23,82	0,18	36,17
„ „ V	5,96	3,20	2,68	25,74	0,14	37,72
Ueberhaupt .	15,37	14,07	4,88	65,07	0,61	100,00

Digitized by Google

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.								Betrag Mark.	Pf.
1	Salzschlirf	Kreis	Fulda,	am	9.	September	1898	135 231	—
2	Hersfeld	„	Hersfeld,	„	20.	August	„	47 528	46
3	Meinbressen	„	Hofgeismar,	„	11.	Dezember	„	37 050	—
4	Thaiden	„	Gersfeld,	„	24.	November	„	35 398	33
5	Schmalkalden	„	Schmalkalden,	„	13.	„	„	34 354	06
6	Rasdorf	„	Hünfeld,	„	16.	September	„	33 493	65
7	Kleinsassen	„	Gersfeld,	„	15.	August	„	24 407	—
8	Opperz	„	Fulda,	„	11.	September	„	22 170	56
9	Ifftha	„	Wolfhagen,	„	7.	Januar	„	20 498	45
10	Volkmarsen	„	„	„	21.	April	„	20 112	75
11	Fulda	„	Fulda,	„	5.	„	„	19 513	39
12	Rheinsen (Heidbrink)	„	Rinteln,	„	24.	November	„	19 182	16
13	Herrenbreitungen (Hof Winne)	„	Schmalkalden,	„	21.	März	„	19 044	—
14	Bischhausen	„	Witzenhausen,	„	19.	August	„	18 309	65
15	Gotthards	„	Hünfeld,	„	19.	Mai	„	17 589	20
16	Höringhausen	„	Frankenberg,	„	29.	„	„	17 329	58
17	Steinbach-Hallenberg	„	Schmalkalden,	„	7.	August	„	17 026	60
18	Tann	„	Gersfeld,	„	3.	November	„	15 611	27
19	Schmalkalden	„	Schmalkalden,	„	6.	October	„	15 246	21
20	Mönchehof	Landkreis	Cassel	„	16.	April	„	15 151	40
21	Schmalkalden	Kreis	Schmalkalden,	„	10.	September	„	15 075	—
22	Treischfeld	„	Hünfeld,	„	12.	„	„	14 323	70
23	Frankenberg	„	Frankenberg,	„	24.	Juli	„	13 635	30
24	Hanau	Stadtkreis	Hanau,	„	25.	März	„	13 343	91
25	Hanau	„	„	„	16.	August	„	13 003	35
26	Niederzwehren	Landkreis	Cassel,	„	29.	Dezember	„	12 380	—
27	Weimar	„	„	„	28.	„	„	12 322	—
28	Welferode	Kreis	Homberg,	„	16.	September	„	12 313	50
29	Erten	„	Rinteln,	„	30.	März	„	11 530	—
30	Heßlingen	„	„	„	9.	August	„	11 452	—
31	Waldkappel	„	Eschwege,	„	1.	Januar	„	11 228	76
32	Obernkirchen	„	Rinteln,	„	10.	September	„	11 215	—
33	Neustadt	„	Kirchhain,	„	28.	August	„	11 158	90
34	Apelern	„	Rinteln,	„	17.	Februar	„	11 028	50
35	Ippinghausen	„	Wolfhagen,	„	8.	Dezember	„	10 955	57
36	Breuna	„	„	„	11.	Juni	„	10 919	91
37	Fulda	„	Fulda,	„	27.	Februar	„	10 519	40
38	Holzburg	„	Ziegenhain,	„	24.	Januar	„	10 280	—
39	Spangenberg	„	Melsungen,	„	15.	April	„	10 177	76
40	Fulda	„	Fulda,	„	1.	October	„	10 094	—

Digitized by Google

2) Nach den **Bauartklassen** vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			V. Klasse.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark	Pf	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Schaden. Mark	Pf	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist . . .	25	27 703	24	50	95 865	77	118	141 499	17	157	254 748	05	107	182 686	11	457	702 502	34
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat . .	6	23 889	76	20	14 036	35	70	89 999	30	223	289 693	81	296	384 971	95	615	802 591	17
Summa .	31	51 593	—	70	109 902	12	188	231 498	47	380	544 441	86	403	567 658	06	1072	1 505 093	51
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden	4	114	35	8	142	—	40	1 763	22	102	4 215	64	79	2 682	17	233	8 917	38
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 989	51
Ueberhaupt .	35	51 707	35	78	110 044	12	228	233 261	69	482	548 657	50	482	570 340	23	1305	1 523 000	40

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.	
			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	10	26 519	06	4	23 883	41	14	50 402	47
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	15	1 184	18	2	6	35	17	1 190	53
	Summa I .	25	27 703	24	6	23 889	76	31	51 593	—
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	29	34 677	43	10	4 621	21	39	39 298	64
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	1	12 279	50	—	—	—	1	12 279	50
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	16	48 561	94	9	9 412	14	25	57 974	08
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	4	346	90	1	3	—	5	349	90
	Summa II .	50	95 865	77	20	14 036	35	70	109 902	12

Digitized by Google

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	73	75 161	54	47	65 803	51	120	140 965	05
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	27	44 895	88	10	10 689	98	37	55 585	86
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	15	21 324	75	9	12 751	01	24	34 075	76
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	3	117	—	4	754	80	7	871	80
	Summa III .	118	141 499	17	70	89 999	30	188	231 498	47

Digitized by Google

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach . .	14	20 957	88	15	14 402	09	29	35 359	97
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	80	101 522	73	116	131 539	51	196	233 062	24
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	44	99 363	37	29	44 502	72	73	143 866	09
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	—	—	—	2	2 485	25	2	2 485	25
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat. . .	10	24 816	98	36	70 471	14	46	95 288	12
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen	9	8 087	09	25	26 293	10	34	34 380	19
	Summa IV .	157	254 748	05	223	289 693	81	380	544 441	86

Digitized by Google

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.	
			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gesachen, hartes Dach	42	84 235	31	137	189 954	98	179	274 190	29
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach.	3	3 061	52	1	190	16	4	3 251	68
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat. . .	33	64 407	67	84	134 322	13	117	198 729	80
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	19	22 903	54	15	14 096	93	34	37 000	47
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gesachen, hartes Dach .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	10	8 078	07	59	46 407	75	69	54 485	82
	Summa V .	107	182 686	11	296	384 971	95	403	567 658	06

Digitized by Google

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	2	36 555	41	29	15 037	59
„ II	23	96 476	03	47	13 426	09
„ III	72	189 283	87	116	42 214	60
„ IV	251	506 310	04	129	38 131	82
„ V	290	535 994	44	113	31 663	62
Ueberhaupt .	638	1 364 619	79	434	140 473	72

Digitized by Google

4) Die Benutzungsweise der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf
a. Totalschäden.												
Wohnhäuser	9	40 084 60	41	121 750 40	12	30 519 06	192	552 442 88	1	4 327 —	255	749 123 94
Scheuern	11	74 781 70	17	56 034 —	10	27 878 95	111	230 243 54	—	— —	149	388 938 19
Ställe	2	562 50	17	5 012 50	7	7 732 50	103	93 259 65	2	592 50	131	107 159 65
Andere Nebengebäude	15	18 436 —	9	11 904 80	3	1 262 —	66	31 818 46	1	2 000 —	94	65 421 26
Kirchen und Thürme	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Gewerbliche Gebäude	6	49 500 41	—	— —	—	— —	3	4 476 34	—	— —	9	53 976 75
Summa a	43	183 365 21	84	194 701 70	32	67 392 51	475	912 240 87	4	6 919 50	638	1 364 619 79
b. Partielle Schäden.												
Wohnhäuser	103	21 664 24	63	10 145 24	17	3 302 62	123	41 431 54	3	215 50	309	76 759 14
Scheuern	5	6 625 50	5	365 69	2	658 82	16	1 041 50	—	— —	28	8 691 51
Ställe	3	2 081 67	5	700 75	1	181 38	24	17 186 03	1	2 042 06	34	22 191 89
Andere Nebengebäude	15	2 467 29	5	460 12	9	1 051 53	13	1 476 46	—	— —	42	5 455 40
Kirchen und Thürme	—	— —	—	— —	2	847 66	2	427 —	—	— —	4	1 274 66
Gewerbliche Gebäude	8	15 213 86	3	5 337 66			6	5 549 60	—	— —	17	26 101 12
Summa b	134	18 052 56	81	17 009 46	31	6 042 01	184	67 112 13	4	2 257 56	434	140 473 72

Digitized by Google

3) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1898 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	57	7	7	4	4	—	—	9	26	—	—	20	37
Februar	28	1	6	5	3	1	1	7	4	—	—	14	14
März	31	5	7	—	2	1	—	6	9	1	—	13	18
I. Quartal .	116	13	20	9	9	2	1	22	39	1	—	47	69
April	29	1	4	1	5	—	2	6	10	—	—	8	21
Mai	41	4	—	3	4	1	2	16	11	—	—	24	17
Juni	27	4	1	4	2	1	2	8	5	—	—	17	10
II. Quartal .	97	9	5	8	11	2	6	30	26	—	—	49	48
Juli	33	3	6	1	5	2	—	8	8	—	—	14	19
August	49	2	5	4	4	2	1	17	13	1	—	26	23
September	53	3	4	5	3	4	2	17	11	3	1	32	21
III. Quartal .	135	8	15	10	12	8	3	42	32	4	1	72	63
Oktober	43	3	10	1	5	1	1	13	8	1	—	19	24
November	29	3	4	2	6	2	3	5	4	—	—	12	17
Dezember	49	5	9	3	5	1	2	13	11	—	—	22	27
IV. Quartal .	121	11	23	6	16	4	6	31	23	1	—	53	68
Im ganzen Jahre .	469	41	63	33	48	16	16	125	120	6	1	221	248

Digitized by Google

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 469 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	75	51	12	86	4	228
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	5	11	3	52	—	71
„ Scheuern	7	9	7	52	—	75
„ Ställen	3	2	3	24	2	34
„ anderen Nebengebäuden	10	5	5	15	1	36
„ Kirchen und Thürmen	—	—	1	2	—	3
„ gewerblichen Gebäuden	4	3	—	4	—	11
„ nicht versicherten Gebäuden	—	—	—	5	—	5
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	—	1	5	—	6
Summa .	104	81	32	245	7	469

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	20	22	76	74	36	228
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	—	7	12	25	27	71
Scheuern	1	4	11	31	28	75
Ställe	—	4	9	14	7	34
Andere Nebengebäude	—	9	8	12	7	36
Kirchen und Thürme	1	1	—	—	1	3
Gewerbliche Gebäude	2	3	3	2	1	11
Summa .	24	50	119	158	107	458

Digitized by Google

7) Entstehungsursache.

Von den 469 Schadensfällen mit 1 523 000 Mark 40 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
1	durch ermittelte Brandstiftung Seitens des Miteigenthümers, welcher der auf ihn entfallenden Hälfte der Brandentschädigung verlustig gegangen ist . .	825	50
27	muthmaßlich durch Brandstiftung Seitens der Eigenthümer	189 686	11
4	„ „ „ „ anderer Personen im Einverständniß mit dem Eigenthümer	29 363	08
4	durch ermittelte „ „ dritter Personen	51 088	39
58	muthmaßlich durch „ „ „ „	327 201	25
1	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	70	—
9	muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers . . .	12 624	03
25	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	44 966	09
48	muthmaßlich durch „ „ „ „ „	169 236	52
28	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	222 166	12
15	muthmaßlich durch „ „ „	21 494	17
4	durch ermittelte „ „ „ durch ältere Personen . .	62	40
4	„ „ „ beim Umgehen mit Feuer und Lichter durch Kinder unter 12 Jahren	145	42
1	muthmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Lichter durch Kinder unter 12 Jahren	93	—
13	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Lichter durch ältere Personen	1 027	58
2	muthmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Lichter durch ältere Personen	2 580	90
10	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	2 525	25
11	muthmaßlich durch „ „	57 205	98
19	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	1 436	84
1	muthmaßlich durch „ „	2 492	50
10	durch ermittelte schadhafte „	803	18
7	muthmaßlich durch „ „	35 343	40
36	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen .	7 645	19
11	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich .	29 107	06
2	„ den Gewerbe- und Fabrikbetrieb, erwiesen	4 108	50
3	„ „ „ „ „ muthmaßlich	7 443	26
14	„ Explosionen, erwiesen	8 514	69
8	„ zündende Blitzschläge	42 549	77
25	„ sog. kalte „	3 287	55
1	muthmaßlich durch Selbstentzündung der Wollreste in einer Tuchfabrik . . .	47 528	46
14	durch Beleuchtungsanlagen ꝛc., besondere Schäden, erwiesen	9 432	07
7	„ „ „ „ muthmaßlich	27 997	98
46	„ unermittelte Ursachen	162 948	16
469		1 523 000	40

Digitized by Google

8) Verzeichniß der im Jahre 1898 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Hesseldorf . . . . Kreis Gelnhausen.	18. Januar.	Taglöhner.	4 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und die Kosten.
2	Niederweimar . . . Kreis Marburg.	15. Juni.	Schmied.	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Ehrverlust und die Kosten.
3	Cassel	8. Juli.	Knecht.	Wegen krankhafter Störung der Geistesthätigkeit außer Verfolgung gesetzt.
4	Adelshausen . . . Kreis Melsungen.	30. Oktober.	Dienstknecht.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.
5	Schmalkalden . . .	13. November.	Dienstknecht.	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

1	Obernkirchen . . . Kreis Rinteln.	1. Februar.	Ehefrau.	10 Mark Geldstrafe evtl. 2 Tage Gefängniß und die Kosten.
2	Langenschwarz . . . Kreis Hünfeld.	25. August.	Webergeselle.	20 Mark Geldstrafe evtl. 5 Tage Gefängniß und die Kosten.
3	Hanau	14. November.	Kaufmann.	50 Mark Geldstrafe.
4	Ravolzhausen . . . Kreis Hanau.	29. November.	Schulknabe.	Verweis und die Kosten.
5	Heimarshausen . . Kreis Wolfhagen.	9. Mai.	Landwirth.	(Die Verwilligung einer Brandentschädigung wurde abgelehnt, da der Schaden durch Flachsdorren am Ofen entstanden ist.)

C. Uebertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Verordnungen.

1	Neumorschen . . . Kreis Melsungen.	20. Januar.	Bezirksschornsteinfegermeister.	60 Mark Geldstrafe evtl. 12 Tage Haft.

Digitized by Google

9) Ueberſicht über die Vertheilung der Blitzſchläge im Regierungsbezirk Caſſel in dem Jahre 1898.

Laufende Nr.	Kreis.	1898.		Laufende Nr.	Kreis.	1898.	
		kalte.	zündende.			kalte.	zündende.
					Uebertrag .	12	2
1	Caſſel, Stadt . . .	—	—	13	Homberg	—	—
2	Caſſel, Land	—	—	14	Hünfeld	1	2
3	Eſchwege	—	—	15	Kirchhain	2	1
4	Frankenberg	3	1	16	Marburg	4	—
5	Fritzlar	—	—	17	Melſungen	1	—
6	Fulda	3	1	18	Rinteln	1	1
7	Gelnhauſen	—	—	19	Rotenburg	1	—
8	Gersfeld	—	—	20	Schlüchtern	1	2
9	Hanau, Stadt . . .	2	—	21	Schmalkalden . . .	1	—
10	Hanau, Land . . .	3	—	22	Witzenhauſen	—	—
11	Hersfeld	—	—	23	Wolfhagen	1	—
12	Hofgeismar	1	—	24	Ziegenhain	—	—
	Zu übertragen .	12	2		Summa .	25	8

Von den im Jahre 1898 ſtattgehabten Blitzſchlägen ſind betroffen worden und zwar:
von 25 kalten Blitzſchlägen: 24 Gebäude mit harter Dachung,
4 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
1 Gebäude mit weicher Dachung,
von 8 zündenden Blitzſchlägen: 15 Gebäude mit harter Dachung,
16 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.
Die von Blitzſchäden betroffenen Gebäude waren nicht mit Blitzableitern verſehen.

Digitized by Google

10) Der **Gesammtschaden** von den im Jahre 1898 entstandenen **469** Schadensfällen betrug **1 523 000 Mark 40 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1898 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.	Brandsteuer. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	49	21 484	—	229 966	72
2	Landkreis Cassel	18	61 756	65	114 549	14
3	Eschwege ohne die Stadt	13	32 251	85	57 232	61
	Stadt Eschwege	2	128	41	22 183	92
4	Frankenberg	15	57 734	31	49 441	18
5	Fritzlar	8	13 924	59	59 749	27
6	Fulda ohne die Stadt	23	185 462	06	69 348	56
	Stadt Fulda	7	40 816	09	39 365	46
7	Gelnhausen ohne die Stadt	13	15 535	35	52 353	69
	Stadt Gelnhausen	—	—	—	7 987	39
8	Gersfeld	6	78 559	24	39 793	48
9	Stadtkreis Hanau	22	29 338	26	71 531	46
10	Landkreis Hanau	23	29 248	21	71 408	38
11	Hersfeld ohne die Stadt	8	9 103	01	43 535	71
	Stadt Hersfeld	3	47 617	29	17 824	57
12	Hofgeismar	29	93 947	90	74 984	61
13	Homberg	9	27 689	73	49 903	53
14	Hünfeld	12	76 279	93	48 367	82
15	Kirchhain	10	40 632	22	47 509	88
16	Marburg ohne die Stadt	16	17 429	62	73 461	31
	Stadt Marburg	11	6 280	25	41 963	42
17	Melsungen	18	50 977	41	58 074	89
18	Rinteln ohne die Stadt	46	193 778	19	85 228	32
	Stadt Rinteln	11	24 241	—	10 394	82
19	Rotenburg	16	37 236	29	55 121	18
20	Schlüchtern	14	14 827	96	50 682	55
21	Schmalkalden ohne die Stadt	14	70 969	52	51 035	91
	Stadt Schmalkalden	10	87 731	52	23 109	48
22	Witzenhausen	13	43 401	60	56 683	12
23	Wolfhagen	14	85 197	58	53 316	20
24	Ziegenhain	16	29 419	36	70 756	18
	Ueberhaupt	469	1 523 000	40	1 796 864	76

Digitized by Google

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Fulda ohne die Stadt . . .	mit	185 462	Mark	06 Pf.
„ Stadt	„	40 816	„	09 „
Rinteln ohne die Stadt . . .	„	193 778	„	19 „
„ Stadt	„	24 241	„	— „
Schmalkalden ohne die Stadt .	„	70 969	„	52 „
„ Stadt	„	87 731	„	52 „
Hofgeismar	„	93 947	„	90 „
Wolfhagen	„	85 197	„	58 „
Gersfeld	„	78 559	„	24 „
Hünfeld	„	76 279	„	93 „
Frankenberg	„	57 734	„	31 „
Hersfeld, Stadt	„	47 617	„	29 „

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern	1 Mark	69 Pf.	und
an Brandentschädigungen	1 „	43 „	

11) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1898 entstandenen Schadensfälle:

in 1898	1 102 251	Mark	85 Pf.
in 1899	420 748	„	55 „
=	1 523 000	Mark	40 Pf.

12 Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1897 . . . . =	6 793	Mark	46 Pf.

Digitized by Google

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1898 verwilligt worden an schenkweisen Beihülfen:

a. 12 105 Mark zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc. an 3 Stadt- und 21 Landgemeinden ꝛc. und zwar:

1.	an die Stadt	Homberg,	Kreis	Homberg	=	675	Mark
2.	„ „ „	Marburg,	„	Marburg	=	700	„
3.	„ „ „	Großalmerode,	„	Witzenhausen	=	500	„
4.	„ „ Gemeinde	Eltmannsee,	„	Eschwege	=	50	„
5.	„ „ „	Asel,	„	Frankenberg	=	400	„
6.	„ den Kreisspritzenverband Fulda				=	4 500	„
7.	„ die Gemeinde	Altenhaßlau,	Kreis	Gelnhausen	=	500	„
8.	„ „ „	Haitz,	„	„	=	410	„
9.	„ „ „	Hellstein,	„	„	=	450	„
10.	„ „ „	Eberschütz,	„	Hofgeismar	=	60	„
11.	„ „ „	Udenhausen,	„	„	=	60	„
12.	„ „ „	Arnsbach,	„	Homberg	=	400	„
13.	„ „ „	Neuenhain,	„	„	=	400	„
14.	„ „ „	Niederwetter,	„	Marburg	=	300	„
15.	„ „ „	Winnen,	„	„	=	60	„
16.	„ „ „	Bergheim,	„	Melsungen	=	400	„
17.	„ „ „	Beuern,	„	„	=	500	„
18.	„ „ „	Erdpenhausen,	„	Roteuburg	=	200	„
19.	„ „ „	Lüdersdorf,	„	„	=	200	„
20.	„ „ „	Brotterode,	„	Schmalkalden	=	200	„
21.	„ „ „	Kammerbach,	„	Witzenhausen	=	60	„
22.	„ „ „	Ottrau,	„	Ziegenhain	=	400	„
23.	„ „ „	Schorbach,	„	„	=	450	„
24.	„ „ evangelische Kirchengemeinde zu Hanau Beihülfe zu den Kosten der Anlegung eines Blitzableiters auf der Johanniskirche daselbst				=	230	„
					=	12 105	Mark

b. 28 300 „ zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen, Brunnen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 3 Stadtgemeinden und 13 Landgemeinden, nämlich:

1.	an die Stadt	Gelnhausen			=	3 500	Mark
2.	„ „ „	Hofgeismar			=	7 500	„
3.	„ „ „	Wolfhagen			=	4 000	„
4.	„ „ Gemeinde	Eschenstruth,	Kreis	Cassel	=	700	„
5.	„ „ „	Waldau,	„	„	=	750	„
6.	„ „ „	Wolfsanger,	„	„	=	1 500	„
7.	„ „ „	Dissen,	„	Fritzlar	=	1 000	„
8.	„ „ „	Haitz,	„	Gelnhausen	=	750	„
9.	„ „ „	Lengers,	„	Hersfeld	=	600	„
10.	„ „ „	Friedrichsfeld,	„	Hofgeismar	=	1 500	„
11.	„ „ „	Schöneberg,	„	„	=	1 000	„
					=	22 800	Mark

zu übertragen 40 405 Mark

zu übertragen

Uebertrag 40 405 Mark						Uebertrag	= 22 800	Mark
	12.	an die	Wassergenossenschaft zu Unterstoppel,	Kreis	Hünfeld . .	=	200	„
	13.	„ „	Gemeinde Neumorschen,	„	Melsungen .	=	2 000	„
	14.	„ „	„ Bellings,	„	Schlüchtern .	=	500	„
	15.	„ „	„ Floh,	„	Schmalkalden	=	1 600	„
	16.	„ „	„ Niedergrenzebach,	„	Ziegenhain .	=	1 200	„
						=	28 300	Mark

c. 2 140 „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1898.

d. 10 „ Prämie an eine Person für hervorragende Thätigkeit beim Löschen eines Brandes.

e. 450 „ Prämie an 26 Gemeinden für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritze sammt Mannschaften auf auswärtigen Brandstätten und geleistete thatkräftige Löschhülfe daselbst.

Sa. 43 005 Mark.

II. Als Darlehen wurden gewährt:

a. zur Anschaffung von Feuerspritzen:

450 Mark	an die Gemeinde	Haitz,	Kreis	Gelnhausen,
700 „	„ „ „	Neuenhain,	„	Homberg,
700 „	„ „ „	Lüdersdorf,	„	Rotenburg.
1850 Mark.				

b. zu Anlegung bezw. Erweiterung von Wasserleitungen:

1.	160 000 Mark	an die	Stadtgemeinde	Fritzlar,	Kreis	Fritzlar,
2.	22 000 „	„ „	„	Gelnhausen,	„	Gelnhausen,
3.	35 000 „	„ „	„	Grebenstein,	„	Hofgeismar,
4.	40 000 „	„ „	„	Steinau,	„	Schlüchtern,
5.	85 000 „	„ „	„	Allendendorf,	„	Witzenhausen,
6.	26 000 „	„ „	Gemeinde	Crumbach,	Landkreis	Cassel,
7.	9 000 „	„ „	„	Eschenstruth,	„	„
8.	53 000 „	„ „	„	Kirchditmold,	„	„
9.	10 000 „	„ „	„	Waldau,	„	„
10.	30 000 „	„ „	„	Wolfsanger,	„	„
11.	8 000 „	„ „	„	Dissen,	Kreis	Fritzlar,
12.	30 500 „	„ „	„	Schöneberg,	„	Hofgeismar,
13.	12 500 „	„ „	„	Ockershausen,	„	Marburg,
14.	4 000 „	„ „	„	Wehrda,	„	„
15.	20 000 „	„ „	„	Neumorschen,	„	Melsungen,
16.	3 000 „	„ „	„	Bellings,	„	Schlüchtern.

Sa. 548 000 Mark.

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Directors der Brandversicherungs-Anstalt gezahlt:

1 872 Mark 85 Pf. an 33 Feuerwehrleute des Regierungsbezirks Cassel,
680 „ — „ „ die Witwen und Kinder von 3 Feuerwehrleuten.
2 552 Mark 85 Pf.

Digitized by Google

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher

am Schlusse des Jahres 1897	3 028 441	Mark	47 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1898 um	170 276	„	77 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	3 198 718	Mark	24 Pf.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit	4 505	Mark	30 Pf.
*) 2. in Effecten zum Nennwerth von 2 389 600 Mark mit dem Ankaufspreis von	2 392 112	„	94 „
3. in Darlehns-Urkunden von Gemeinden	802 100	„	— „
=	3 198 718	Mark	24 Pf.

*) Der Courswerth der Effecten, welche in dem Anhang B speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 317 964 Mark 10 Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und XI — 174 180 Mark 02 Pf. betragen.

Hiervon sind u. A. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1898 mit	49 000	Mark	— Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen und der Revisionen	19 965	„	62 „
3. Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	12 000	„	— „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	74 818	„	84 „
Summa .	155 784	Mark	46 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 16⅓ Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesammtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1898 beträgt nach der anliegenden Uebersicht . . . . . 1 443 438 Mark 40 Pf.

Cassel, am 21. September 1899.

Der Director
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Digitized by Google

Anhang A.

Ueberſicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebſt

Bilanz

der

Heſſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt vom Jahre 1898.

Digitized by Google

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1897:						
	a. in Baar	—	—	—	—	—	—
	b. „ Werthpapieren . . . — Mark — Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . 439 848 „ 80 „						
II.	Brandsteuern und Gebühren	1 835 713	43	1 835 686	51	26	92
III.	Vom Grundeigenthum	8 140	—	8 140	—	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	8 050	80	8 050	80	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	91 928	60	91 928	60	—	—
VI.	Für ausgelooste und verkaufte Werthpapiere ꝛc.	816 550	—	816 550	—	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	6 786	80	6 786	80	—	—
VIII.	Zinsen von den an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährten Darlehen	11 012	26	11 012	26	—	—
IX.	Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
X.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
XI.	Sonstige Einnahmen	50	57	50	57	—	—
	Summa der Einnahmen .	2 778 232	46	2 778 205	54	26	92
	Die Summe der Ausgaben beträgt .	—	—	3 936 032	85	—	—
	Mithin Ueberzahlung Ende 1898 .	—	—	1 157 827	31	—	—
	Der Bestand betrug Ende 1897:						
	a. an Werthpapieren	—	—	—	—	—	—
	b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	439 848	80	—	—	—	—
	Im Laufe des Jahres 1898 sind neu angelegt: Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken s. Tit. IX der Ausgabe	544 600	—	—	—	—	—
	Summa .	984 448	80	—	—	—	—
	Zurückgezahlt sind siehe Titel VII oben	6 786	80	—	—	—	—
	=	977 662	—	—	—	—	—
	Zum Reservefonds abgegeben: Schuldurkunden, betreffend Darlehen an Gemeinden, ab mit	807 350	—	—	—	—	—
	Bleiben .	170 312	—	—	—	—	—
	Aus dem Reservefonds sind Werthpapiere entnommen und dem Betriebsfonds zugeführt mit	627 505	30	797 817	30	—	—
	Mithin beträgt die Ueberzahlung Ende des Jahres 1898 überhaupt	—	—	360 010	01	—	—

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung	762 640	76	762 640	76	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen	1 059 768	87	711 503	61		
	b. im Jahre 1898 überhaupt, also auch für Brände ꝛc. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 711 160	22	893 777	28	1 586 396	75
	c. für Brände aus dem Jahre 1898, deren Bewilligung erst nach dem Rechnungsschlusse erfolgt ist. . . .	420 748	55	—	—		
III.	Persönliche Ausgaben	94 784	46	94 784	46	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	13 868	93	13 868	93	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	1 649	39	1 649	39	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	41 076	49	41 076	49	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	99 000	—	99 000	—	—	—
VIII.	Für angekaufte Werthpapiere	707 605	30	707 605	30	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	544 600	—	544 600	—	—	—
X.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	Sonstige Ausgaben	65 526	63	65 526	63	—	—
	Summa der Ausgaben .	5 522 429	60	3 936 032	85	1 586 396	75

Digitized by Google

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1897:						
	a. in Baar	—	—	—	—	—	—
	b. in Werthpapieren: 3 028 441 Mark 47 Pf.						
II.	*) Ablieferung der Brandkasse nach Etatstitel VII der Ausgabe	99 000	—	99 000	—	—	—
III.	a. Für zum Betriebsfonds überführte Werthpapiere	627 505	30	627 505	30	—	—
	*) b. Rückzahlungen auf Darlehen an Gemeinden .	6 100	—	6 100	—	—	—
IV.	*) Sonstige Einnahmen	80 100	—	80 100	—	—	—
	*) Diese Einnahmen bestehen in Darlehen an Gemeinden, welche zum Reservefonds überführt sind.						
	Summa der Einnahmen .	812 705	30	812 705	30	—	—
	Die Summa der Ausgaben beträgt .			808 200	—		
	Mithin Bestand Ende 1898 .	—	—	4 505	30		
	Der Bestand der Werthpapiere betrug Ende 1897 . . .	3 028 441	47				
	Im Laufe des Jahres 1898 sind neu angelegt:						
	a. in Werthpapieren. . . . . — Mark — Pf.						
	b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 808 200 „ — „	808 200	—				
	Summa .	3 836 641	47				
	Hiervon sind in 1898 wieder eingezogen	642 428	53				
				3 194 212	94		
	Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1898	—	—	3 198 718	24		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf
I.	In Werthpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien (Darlehen an Gemeinden)	179 100	—	179 100	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	629 100	—	629 100	—	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben .	808 200	—	808 200	—	—	—

Digitized by Google

Bilanz.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	1 157 827	31
a. Bestand Ende 1898 in Baar	—	—			
b. Bestand Ende 1898 in Werthpapieren	627 505	30	2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen	1 586 396	75
c. Bestand Ende 1898 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken .	170 312	—			
2. Reservefonds:			3. Aufgenommene Darlehen . . .	—	—
a. Bestand Ende 1898 in Baar .	4 505	30			
b. Bestand Ende 1898 in Werthpapieren	2 392 112	94			
c. Bestand Ende 1898 an ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken .	802 100	—			
3 198 718 Mark 24 Pf.					
3. Einnahme-Rückstände	26	92			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	191 100	—			
Summa der Activa .	4 187 662	46	Summa der Passiva .	2 744 224	06

Der Ueberschuß der 1898er Activa beträgt mithin: 1 443 438 Mark 40 Pf.

Digitized by Google

Anhang B.

Verzeichniß

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 18. Mai 1899 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit . . . . . 4 505 Mark 30 Pf.
2. in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . 802 100 „ — „

3. in Effecten:

			Nennwerth. Mark.	Pf	Ankaufspreis. Mark	Pf	Courswerth. Mark.	Pf
1.	4 %	Schleswig-Holstein'sche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	84 500	—	85 933	75	81 289	—
2.	3½ %	Nassauische Landesbank-Pfandbriefe Lit. K u. H	201 000	—	195 190	84	202 005	—
3.	3½ %	Preußische consolidirte Staatsanleihe . . .	609 600	—	627 725	05	610 209	60
4.	3½ %	Deutsche Reichsanleihe von 1888	450 000	—	467 100	—	449 550	—
5.	3¼ %	Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVI	183 600	—	185 328	25	175 338	—
6.	3½ %	Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	17 000	—	16 320	—	16 320	—
7.	3½ %	Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III, Lit. A	8 700	—	8 547	75	8 473	80
8.	3½ %	Dergleichen Serie III, Lit. C. .	7 800	—	7 663	50	7 597	20
9.	3½ %	Duisburger Stadtanleihe von 1889 . . .	55 000	—	51 287	50	52 855	—
10.	3½ %	Verloosbare Pfandbriefe des landwirthschaftl. Creditvereins im Königreich Sachsen . . .	256 000	—	241 280	—	246 016	—
11.	3½ %	Preußische consolidirte Staatsanleihe . . .	6 000	—	6 339	—	5 982	—
12.		Dergleichen	54 000	—	53 275	50	48 735	—
13.	3 %	Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVII	400 500	—	389 990	—	360 450	—
14.	3½ %	Ostpreußische Pfandbriefe.	15 900	—	15 931	80	15 343	50
15.	3½ %	„ Provinzial-Obligationen . . .	40 000	—	40 200	—	37 800	—
		Summa .	2 389 600	—	2 392 112	94	2 317 964	10
		Ueberhaupt .			3 198 718	24		

Digitized by Google

Anhang. C.

I.

Verzeichniß

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1898 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Murhardstraße	1. Januar	Beamten-Wohnungsverein .	Wohnhaus Nr. 21	I			36	—
2	Wilhelmshöher Allee .	2. Januar	Hofschlossermeister Carl Wilhelm Dallwig	Wohnhaus Nr. 34½ . . .	I			30	—
3	Kastenalsgasse	18. Januar	Schmiedemeister Louis Exner	Wohnhaus Nr. 5	III			52	—
4	Weißer Hof	21. Januar	Bäckermeister Christian Otto	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 3	III			50	—
5	Fliegengasse	28. Januar	Residenzstadt Cassel	Hinterhaus mit Stallung Lit. A bei Nr. 8	III			64	—
6	Oberste Gasse	8. Januar	Bäckermeister Carl Thele .	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 36	III			40	—
7	Grüner Weg	6. Februar	Witwe des Schreinermeisters Johann Christian Becker	Wohnhaus Nr. 15	III			128	—
8	Graben	8. Januar	Bäckermeister Heinrich Waldeck und Frau	Hintergebäude* Lit. A bei Nr. 35	III	1357	—		
				Anbau mit Backofen Lit. E	III	35	—	1392	—
				Zu übertragen . .				1792	—

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				1792	—
fr. 8	Graben	8. Januar	Küfer Bernhard Oeste und Frau	Wohnhaus Nr. 37	III			75	—
9	Kölnische Straße . . .	17. März	Metzgermeister Heinrich Schulz und Frau	Wohnhaus Nr. 20	II			70	—
10	Wildemannsgasse . . .	9. März	Witwe des Schreinermeisters Joh. Heinrich Holle . . .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 32	III			35	—
11	Pferdemarkt	12. März	Kaufmann Heinrich Horchler	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 20	III			46	—
12	Hohenzollernstraße . . .	16. März	Kaufmann Julius Gundlach	Eckwohnhaus Nr. 25 . . .	I			38	—
13	Parkstraße	24. März	Kaufmann Martin Schiff .	Wohnhaus Nr. 31	I			390	—
14	Königsthor	29. März	Firma Losch'sche Brauerei, Gebrüder Sumpf . . .	Wohnhaus Nr. 52	III			850	—
15	Holzmarkt	6. April	Barbier Carl Meininger . .	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 11	IV			52	—
16	Steinweg	29. März	Ehefrau des Ferdinand Friedrich Kaufhold und Kaufmann Carl Julius Adolf Behmer	Wohnhaus Nr. 13	III			52	—
17	Waisenhausstraße . . .	5. April	Stadtkirchenkasten	Wohnhaus Nr. 20	III			92	—
18	Kölnische Straße	25. Mai	Agent Heinrich Hallaschka .	Wohnhaus Nr. 86	II			60	—
19	Frankfurter Straße . .	10. Mai	Schreinermeister Martin Sinning	Wohnhaus Nr. 21	III			70	—
20	Königsthor	3. Juni	Schuhmacher Friedrich Bracht	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 51	III			30	—
21	Mittelgasse	21. Juni	Gastwirth Conrad Mergard	Wohn- und Gasthaus Nr. 42	III			35	—
22	Hohenzollernstraße . . .	22. Juni	Architekt Heinrich Schmidtmann und Partikulier Eduard Habich	Wohnhaus Nr. 30½ . . .	I			20	—
				Zu übertragen . .				3707	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				3707	—
23	Holländische Straße . .	8. Juli	Maurermeister Ludwig Lauckhardt	Oekonomiegebäude Lit. C bei Nr. 98	III			6100	—
24	Richardweg	26. August	Maurermeister Wilhelm Stück	Wohnhaus Nr. 2	I			15	—
25	Museumsstraße.	17. August	Witwe des Sattlermeisters Georg Schäffer	Wohnhaus Nr. 3	II			90	—
26	Annastraße.	29. Sept.	Professor Dr. phil. Ernst Höbel	Wohnhaus Nr. 5	I			35	—
27	Thurmgasse	16. August	Bierbrauereibesitzer Adolf Kropf	Wohnhaus Nr. 4	III			20	—
28	Sommerweg	5. Juli	Firma Evens und Pistor .	Fabrik- und Lagerhaus Nr. 5	II	140	—		
				Stallgebäude* Lit. A . . .	II	1340	—		
				Fabrikgebäude Lit. B . . .	II	590	—		
				Abort Lit. C	II	3	—		
				Schuppen.		130	—	2203	—
	Hasenstraße		Maler- und Weißbindermeister Carl Pressop . .	Wohnhaus Nr. 6	I			5	—
29	Kölnische Straße. . . .	27 Juli	Witwe des Pianofortefabrikanten Johann Valentin Carl Scheel	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 33	III			24	—
30	Grüner Weg.	14. Sept.	Maler und Lackirer Wilhelm Wellerdick	Werkstättengebäude Lit. C bei Nr. 27	II			300	—
31	Untere Carlsstraße. . .	5. Oktober	Molkereibesitzer Christian Schreiber	Hintergebäude Lit. C bei Nr. 5	III			260	—
32	Judenbrunnen	19. Sept.	Metzgermeister Heinrich Hohmann	Wohnhaus Nr. 10.	III			42	—
				Zu übertragen . .				12801	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	Pf.	M.	Pf.
	Cassel.			Uebertrag . .				12801	—
33	Wildemannsgasse	15. Sept.	Witwe des Fabrikanten Otto Schlafke	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 15	III			46	—
34	Hohenzollernstraße . . .	15. Oktober	Kaufmann Julius Gundlach	Wohnhaus Nr. 25	I			46	—
35	Westring	18. Oktober	Zimmermeister H. Kretschmer zu Wehlheiden	Wohnhaus Nr. 55	I			60	—
36	Königsstraße	20. Nov.	Hofwagenfabrikant Karl Wilhelm Coß	Flügelgebäude Lit. C bei Nr. 71	III			40	—
37	Weserstraße	7. Nov.	Witwe des Kaufmanns Wilhelm Friedrich Emil Heidt	Wohnhaus Nr. 9	III			150	—
38	Salzthorstraße	9. Dez.	Firma Stahl und Nölke . .	Fabrikgebäude, Maschinen- und Kesselhaus Lit. E bei Nr. 8	II			1020	—
39	Weserstraße	28. Nov.	Gummiwaarenfabrikant Gustav Jänemann	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 36¼	II			105	—
40	Packhofstraße	29. Nov.	Schreinermeister Georg Trinter	Wohnhaus Nr. 16	III			195	—
41	Weinbergstraße	22. Dez.	Architekt Carl Jäntsch . . .	Wohnhaus Nr. 18	II			42	—
42	Terrasse	24. Dez.	Kaufmann August Engelhardt	Villa Nr. 19	I			105	—
43	Hohenzollernstraße . . .	16. Dez.	Buchdruckereibesitzer Hermann Landsiedel	Wohnhaus mit Flügelanbau Nr. 17	I			35	—
44	Kasernenstraße	30. Dez.	Möbelhändler Friedrich Wilhelm Pfläging	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 5	III			15	—
				Zu übertragen . .				14660	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				14660	—
45	Bettenhäuserstraße . . .	10. Oktober	Töpfermeister Gottfried Müller und Frau	Wohnhaus* Nr. 17	III			3464	—
	Waisenhausstraße . . .		Schmiedemeister August Köchig	Wohnhaus Nr. 1	III			2410	—
	Bettenhäuserstraße . . .		Bäckermeister Georg Carl Gunkel	Wohnhaus Nr. 15	III			110	—
46	Artilleriestraße	29. Januar	Sattlermeister Johannes Pierson	Wohnhaus Nr. 7	III			40	—
47	Friedrichsstraße	1. Dez.	Hofmalermeister Helwig Reinhard Hochapfel . . .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 11	III			7	—
48	Kölnische Straße	30. Dez.	Kaufmann Carl Basse . . .	Wohn- und Geschäftshaus Nr. 15	II			563	—
49	Schützenstraße	19. Oktober	Lederhändler Philipp Strübing und Consorten . . .	Schuppen* Lit. C bei Nr. 13	V			100	—
			Bierbrauereibesitzer Adolf Kropf	Wohnhaus Nr. 17.	III			130	—
				Summe . .				21484	—

Digitized by Google

2. Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Eschenstruth	4. Februar	Landwirth Johann Jost Müller I und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 77	IV			120	—
2	Bettenhausen	22. Januar	Witwe des Stellmachers Anton Jacob	Wohnhaus Nr. 26¾ . . .	II			50	—
3	Oberkaufungen	10. April	Gemeinde Oberkaufungen	Wohnhaus (Weinschenke) Nr. 85	IV			39	—
4	Mönchehof	16. April	Witwe des Fabrikarbeiters Johannes Sauter	Wohnhaus* Nr. 9	V	2300	—		
				Stallanbau Lit. A.	V	400	—		
				Staketen und Gemüse . . .		34	—	2734	—
			Erben des Ackermanns Georg Hobein und Frau	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 8	IV	16	50		
				Kuhstall Lit. D	IV	8	—		
				Staketen und Gemüse . . .		23	—	47	50
			Bahnarbeiter Georg Wilhelm Deiselmann und Frau. .	Wohnhaus mit Stall Nr. 9½	IV	2700	—		
				Staketen und Gemüse . . .		21	90	2721	90
			Wilhelm Regenbogen . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 28	V	8388	—		
				Remise Lit. B.	III	60	—		
				Stallbau Lit. C.	V	1200	—	9648	—
	Wehlheiden . . . . . (Kleine Weide)	16. März	Hülfsbahnsteigschaffner Jean Hellwig	Wohnhaus Nr. 3	III			30	—
	Simmershausen	9. April	Ackermann Johann Justus Rühl und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 3	III			4780	—
				Zu übertragen . .				20170	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				20170	40
7	Wehlheiden, Hohenzollernstraße	8. Juni	Minderjährige Kinder des Restaurateurs Heinrich Braun	Wohnhaus Nr. 105	I			50	—
8	Hoof	10. Januar	Anna Elisabeth Mai zu Wolfhagen und Ehefrau des Johannes Kunold zu Cassel	Wohnhaus mit Stallung Nr. 41	V			158	57
9	Heckershausen	11. Juli	Taglöhner Justus Rühl . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 31	IV	1050	—		
				Stall* Lit. A	IV	533	33		
				Staketenwand		33	—	1616	33
			Landwirth Wilhelm Siebert	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 32	IV			13	80
			Witwe des Johann Georg Braun	Staketenzaun und Gartenpflanzung				19	—
10	Ihringshausen	27. Juli	Schmied Jakob Krug und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 55	V			155	55
11	Großenritte	26. Juli	Ackermann Johann Heinrich Dittmar	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 92	IV	560	63		
				Garteneinfriedigung		1	37	562	—
12	Escheustruth	20. Dez.	Schuhmacher Heinrich Weber	Wohnhaus Nr. 84	IV			127	—
13	Weimar	18. August	Heinrich Schaub VI und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 59½	V	2980	—		
				Stallung Lit. A	V	790	—		
				Gartenspalier		12	—	3782	—
				Zu übertragen . .				26654	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				26654	65
fr. 13	Weimar	18. August	Friedrich Henkel und Frau.	Wohnhaus Nr. 59.	V	1890	—		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	395	—	2285	—
			Witwe Anna Martha Braunhahn	Gartenspalier, Abtritt . . .				60	—
14	Niederzwehren	29. Dez.	Landwirth Johann Heinrich Wilhelm Damm	Wohnhaus Nr. 2	IV	140	—		
				Scheuer* Lit. B.	IV	2690	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. C	IV	3685	—		
				Scheuer und Stall Lit. D	III	2985	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. E	IV	995	—		
				Scheuer und Stallung Lit. F	III	395	—		
				2 Gartenmauern		80	—	10970	—
			Oekonom Conrad Hamenstädt	Wohnhaus Nr. 3	III	990	—		
				Stallung Lit. A.	III	370	—	1360	—
			Johannes Heinrich Saur. .	Gartenspalier und Gartenerzeugnisse				50	—
15	Elgershausen.	31. Dez.	Erben der verstorbenen Ehefrau des Johann Jost Heine	Wohnhaus Nr. 19.	V	1490	—		
				Stallgebäude* Lit. A . . .	V	300	—	1790	—
			Schuhmacher Johann Heinrich Günther.	Wohnhaus Nr. 18.	V			482	—
			Ackermann Dietrich Adler .	Gartenspalier ꝛc.				20	—
16	Wilhelmshausen	5. Dez.	Leinweber Andreas Andrecht und Frau	Wohnhaus* Nr. 66	III	2695	—		
				Gartenspalier.		20	—	2715	—
				Zu übertragen . .				46386	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				46386	65
fr. 16	Wilhelmshausen	5. Dez.	Arbeiter Hermann Schucht und Frau	Wohnhaus Nr. 67	III	2695	—		
				Gartenspalier		15	—	2710	—
			Gustav Claus	Gartenspalier				40	—
			Georg Ziegler	Gartenspalier				18	—
			Waldarbeiter Henricus Triebel	Wohnhaus mit Stall Nr. 55¼	IV	154	—		
				Gartenspalier		26	—	180	—
17	Nordshausen	10. Oktober	Heinrich Ziegler	Wohnhaus Nr. 47	III	20	—		
				Gartenspalier		20	—	40	—
			Witwe Anna Catharina Arend	Wohnhaus Nr. 58	III			60	—
18	Weimar	28. Dez.	Conrad Israel und Frau .	Wohnhaus* Nr. 26	V	1585	—		
				Gartenspalier		12	—	1597	—
			Carl Meitzel und Frau sowie Justus Heinrich Regenbogen	Wohnhaus Nr. 19	V	3980	—		
				Gartenspalier		12	—	3992	—
			Carl Meitzel	Stall mit Abtritt Lit. A bei Nr. 19	V			595	—
			Johannes Möller V und Frau	Wohnhaus Nr. 20	V			4585	—
				Zu übertragen . .				60203	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				60203	65
fr. 18	Weimar	28. Dez.	Schneidermeister Bernhard Friedrich und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 26.	IV	1395	—		
				Gartenspalier		10	—	1405	—
			Heinrich Regenbogen III. .	Gartenspalier				12	—
			Gustav Sprenger.	Gartenspalier, Brunnen, Gartenerzeugnisse ꝛc. . . .				70	—
			Witwe Damm	Ofenreparatur				6	—
			Carl Heinrich Roßmann . .	Wohnhaus Nr. 25.	V			20	—
			Friedrich Wilhelm Henkel .	Brunnenhaus.				40	—
				Summe . .				61756	65

3. Kreis Eschwege.

1	Eschwege, an der Promenade	28. Januar	Cigarrenmacher Balthasar Heinrich Zench und Frau	Wohnhaus Nr. 21.	III			29	26
2	Eschwege, Obermarkt. .	18. Januar	Stadt Eschwege	Stadtbau Nr. 22	III			99	15
3	Wanfried	12. Februar	Stadt Wanfried.	Wohnhaus Nr. 189	III			265	30
4	Waldkappel	1. Januar	Ehefrau des Essigfabrikanten Justus Möller	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 120.	IV	3795	—		
				Stallung Lit. B.	IV	591	49	4386	49
			Erben des Schreiners Carl Pfetzing	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 121.	IV			2297	50
				Zu übertragen . .				7077	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				7077	70
fr. 4	Waldkappel	1. Januar	Gastwirth Heinrich Gundlach	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 117.	IV	3387	50		
				Stallung Lit. B.	IV	57	44		
				Hintergebäude Lit. D . . .	IV	923	43	4368	37
			Adam Volke und Frau . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 118.	IV			70	50
			Stadtgemeinde Waldkappel.	Scheuer mit Stall und Remise Lit. A bei Nr. 122	III	30	—		
				Hofthor mit Einfriedigung .		60	90	90	90
			Schreiner Justus Käse . . .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 107.	III			15	—
5	Frankershausen	5. Februar	Gastwirth Eduard Reinhard Schindewolf	Wohnhaus Nr. 126	IV			10	1[illegible]
6	Vockerode	14. März	Heinrich August Brill und Frau.	Wohnhaus Nr. 99.	III	1377	50		
				Scheuer* Lit. A	III	1000	—		
				Stall Lit. B.	III	500	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	II	100	—		
				Staketenzaun		90	—	3067	50
7	Wommen	13. März	Telegraphenarbeiter Wilhelm Adam Wetterau und Frau	Obstdarre Lit. G bei Nr. 13	II			65	3[illegible]
8	Germerode, Bergfreiheit	8. August	Ehefrau des Arbeiters Georg Schade.	Wohnhaus Nr. 10.	V	693	77		
				Stallung Lit. A.	V	295	—		
				Scheuer* Lit. B.	V	400	—	1388	77
				Zu übertragen . .				16154	2[illegible]

7*

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				16154	22
9	Weisenborn	6. Sept.	Ackermann Georg Dietzel .	Schuppen Lit. C bei Nr. 41	III	578	50		
				Stallung* Lit. D	IV	1465	—		
				Remise Lit. E.	IV	200	—	2243	50
			Johannes Martin Tippach und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 37	III			40	—
			Johann Adam Gernand . .	Wohnhaus Nr. 39.	IV	50	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	1550	50		
				Schuppen mit Stall Lit. B.	IV	800	—	2400	50
			Nikolaus Schwabe und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 40	IV			874	50
10	Niederhone	29. Sept.	Mühlenarbeiter Leopold Kreiß und Frau	Wohnhaus Nr. 18¾ . . .	III			130	55
11	Willershausen . . . . . (Gutsbezirk)	20. Sept.	Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal-Barchfeld . .	Stallgebäude* Lit. A bei Nr. 1½	IV	492	50		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	100	—	592	50
12	Abterode	16. Sept.	Ehefrau des Handelsmanns Jakob Schulhaus	Wohnhaus Nr. 188	V			66	29
13	Grebendorf.	19. Dez.	Jakob Klebe	Wohnhaus Nr. 50½ . . .	III			39	—
14	Netra	24. Nov.	Landwirth Wilhelm Gliemroth	Wohnhaus Nr. 67.	III	146	50		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	III	1932	50		
				Scheuer* Lit. B	III	3580	—		
				Staketenzaun		39	—		
				Waschküche mit Keller- und Wohnräumen Lit. A bei Nr. 67½	II	15	—		
				Stall und Schuppen Lit. B	III	1195	—	6908	—
				Zu übertragen . .				29449	06

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				29449	06
fr. 14	Netra	24. Nov.	Handelsmann Jakob Stern	Staketenzaun, Zwetschenbaum				10	—
			Taglöhner Conrad Fleischhacker	Staketenzaun				24	—
			Kalkbrenner Friedrich Bebendorf	Staketenzaun				66	—
			Witwe des Dietrich Hartmann	Staketen, Hausbrunnen . .				9	60
			Taglöhner Nikolaus Sennhenn	Wohnhaus Nr. 64.	IV			215	10
15	Neuerode.	22. August	Anna Burghardt	Wohnhaus* Nr. 17	IV	752	50		
				Nebengebäude Lit. A . . .	IV	300	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	IV	200	—		
				Anbau Lit. C	IV	100	—		
				Anbau Lit. D	IV	300	—	1652	50
			Taglöhner Johann Wilhelm Stenner und Kind . . .	Wohnhaus Nr. 18.	IV	755	—		
				Stallung Lit. A.	IV	200	—	955	—
				Summe . .				32381	26

4. Kreis Frankenberg.

1	Halgehausen	30. Januar	Gemeinde Halgehausen. . .	Backhaus Nr. 23	III			92	—
2	Ellershausen	14. April	Müller Heinrich Schäfer . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 40	IV	30	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	2100	—		
				Holzschuppen		45	—	2175	—
				Zu übertragen . .				2267	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				2267	—
3	Frankenberg	1. April	Metzgermeister Heinrich Wilhelm und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 564	II			3220	—
4	Eimelrod	16. Mai	Johannes Friedrich Becker und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 46a	V			2492	50
5	Frankenberg	21. Februar	Ludolph Schneider	Wohnhaus mit Stallung und Anbau Nr. 548	III			63	77
6	Geismar	20. Mai	Heinrich Werner	Wohnhaus mit Stall Nr. 56	IV			40	—
7	Frankenberg	24. Mai	Sparkassen-Rendant Heinrich Schade und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 255	IV	7794	—		
				Scheuer* Lit. A.	IV	1500	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	7	50		
				Lattenzaun		9	—	9310	50
			Gastwirth Carl Becker und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 256	IV			265	—
			Wilhelm Finger und Kinder erster Ehe	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 139. . . .	IV			250	—
8	Eimelrod	17. Mai	Friedrich Bärenfänger III und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 22	IV			6633	33
9	Mohnhausen	19. Mai	Ackermann Heinrich Wilhelm Py und Frau	Scheueranbau Lit. E bei Nr. 6	V			88	—
10	Höringhausen	29. Mai	Rentier Wilhelm Gelderblom zu Düsseldorf	Pferdestall Lit. D bei Nr. 110	III	4262	60		
				Viehstall* Lit. E	III	11822	—		
				Schweineställe Lit. F . . .	III	1090	98	17175	58
				Zu übertragen . .				41805	68

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				41805	68
fr. 10	Höringhausen	29. Mai	Reinhard Stracke und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 111 1/10	III	69	—		
				Staketen und Garten . . .		85	—	154	—
11	Kirchlotheim	23. August	Landwirth Friedrich Paar .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 18	V			162	70
12	Frankenberg	23. Juli	Schuhmacher Johann Heinrich Beyer	Wohnhaus* Nr. 391 1/4 . .	IV	185	63		
				Scheuer Lit. A bei Nr. 388	IV	1	—	186	63
13	Geismar	30. Sept.	Landwirth Johannes Schäfer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 17	IV	24	75		
				Scheuer Lit. A	V	1600	—		
				Lattenzaun		45	25	1670	—
			Ackermann Heinrich Nicolaus und Frau	Scheuer Lit. D bei Nr. 19	V	34	50		
				Gartenzaun		35	50	70	—
14	Frankenberg	24. Juli	Privatmann Hermann Braun	Wohnhaus* Nr. 74	IV			6950	—
			Peter Theodor Gohlich und Frau	Wohnhaus Nr. 69	IV	2200	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1200	—		
				Lattenzaun		42	—	3442	—
			Ehefrau des Schäfers Jakob Meiser	Wohnhaus mit Stallung Nr. 70	V	1400	—		
				Scheuer Lit. A	V	1000	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	600	—		
				Lattenzaun		9	—	3009	—
				Zu übertragen . .				57450	01

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .	.			57450	01
fr. 14	Frankenberg	24. Juli	Landwirth Werner Schwaner	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 68	IV	.		71	80
			Taglöhner Heinrich Feisel .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 75	IV	91	—		
				Lattenzaun und Pflaumenbaum		10	50	101	50
			Taglöhner Heinrich Kniefeld	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 58	III	36	—		
				Gartenzaun und Gartenerzeugnisse		9	—	45	—
			Witwe des Johannes Cronau	Scheuer Lit. A bei Nr. 67	IV			10	—
			Witwe Elisabeth Liebmann	Gartenzaun und Gartenerndte				6	—
15	Höringhausen	20. Dez.	Molkereigenossenschaft Höringhausen	Wohnhaus ꝛc. Nr. 117 . .	I			50	—
				Summe . .				57734	31

5. Kreis Fritzlar.

1	Obervorschütz	16. Januar	Landwirth Conrad Hohmann III zu Maden	Ringofen mit Ueberdachung und Hallen Lit. F bei Nr. 108	III			88	50
2	Gudensberg	9. Februar	Daniel Lange und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 238½	III			18	15
3	Dissen	7. April	Sattler und Landwirth Justus Blum	Wohnhaus Nr. 26.	IV			30	—
				Zu übertragen . .				136	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				136	6
4	Holzhausen	3. Oktober	Johann Heinrich Umbach und Frau	Wohnhaus Nr. 14¼ . . .	IV	3	50		
				Stallgebäude* Lit. A . . .	III	517	42		
				Gartenzaun und Gartenfrüchte		15	—	535	9
5	Grifte	18. Oktober	Witwe des Hermann Muster	Wohnhaus Nr. 69½ . . .	II			2295	3
6	Maden	7. Mai	Oekonom Johannes Steinmetz	Wohnhaus Nr. 5	IV			179	6
7	Fritzlar . . . . . (Stadttheil B)	4. Nov.	Minderjährige Kinder der verstorbenen Ehefrau des Weißbinders Andreas Lotz	Wohnhaus* Nr. 63	IV	2500	—		
				Staket und Gartenfrüchte .		12	80	2512	8
			Fuhrmann Georg Schleiermacher	Wohnhaus Nr. 64	IV	2780	—		
				Staket und Gartenfrüchte .		22	—	2802	—
			Friedrich Fuhrmann	Wohnhaus Nr. 62½ . . .	IV	120	—		
				Gartenfrüchte ꝛc.		16	10	136	1
			Mühlenarbeiter Otto Gröschner	Gartenfrüchte				4	—
			Bürstenmacher Daniel Draude	Wohnhaus Nr. 65	III	18	15		
				Gartenfrüchte ꝛc.		68	—	86	1
			Stadt Fritzlar	Staketenzaun				28	—
8	Fritzlar . . . . . (Stadttheil B)	3. Nov.	Schuhmacher Gottfried Marx und Frau	Wohnhaus* Nr. 44	IV			4986	—
			Bertha Speier	Wohnhaus Nr. 43	III	151	55		
				Abortdach, Staket ꝛc. . . .		12	71	164	2
			Landwirth Conrad Seibel .	Wohnhaus Nr. 45	III			57	7
				Summe . .				13924	5

Digitized by Google

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Fulda	5. Januar	Gastwirth Georg Erb . . .	Wohnhaus* Nr. 1011. . .	V	203	36		
				Scheuer Lit. A	V	3	—		
				Remise Lit. B.	V	2	—		
				Abtritt		4	60	212	96
			Färbermeister Max Knips .	Hühnerstall ꝛc.				22	70
			Anstreicher Joseph Krick . .	Wohnhaus Nr. 1010 . . .	V			14	40
2	Salzschlirf	18. Januar	Johann Friedrich de Beisac	Wohnhaus Nr. 152½. . .	III			93	—
3	Lehnerz	24. Januar	Bierbrauereibesitzer Hermann Müller.	Brauerei Lit. A bei Nr. 2	III			147	—
4	Marbach	8. Januar	Johann Georg Scholl . . .	Schweinestall Lit. E bei Nr. 4½.	V			90	—
5	Petersberg	12. Januar	Lucian Wehner.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 102	IV			49	—
6	G.-B. Eichenzell	7. März	Königlich Preußischer Staat	Wohnhaus Nr. 38.	IV			160	—
7	Fulda	27. Februar	Mühlenbesitzer Gregor Herzig	Wohnhaus mit Mühle Nr. 761	III	13	90		
				Anbau Lit. A	III	15	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. B	V	5798	—		
				Scheuer, Stallung und Halle Lit. C	V	4230	-		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	462	50	10519	40
8	Engelhelms	20. März	Franz Joseph Heil.	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 2	IV	1140	50		
				Anbau Lit. B	IV	295	—		
				Lattenzaun		20	30	1455	80
				Zu übertragen . .				12764	26

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				12764	2
9	Großenlüder	24. Mai	Kirchengemeinde Großenlüder	Kirchthurm Lit. A bei Nr. 202	II			657	5
10	Oberrode.	4. Mai	Michael Joseph Ludwig und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 2	V	769	54		
				Stallung Lit. A	V	2	—		
				Knüppelzaun, Lattenthür, zertretenen Roggen . . .		6	90	778	4
11	Uffhausen	9. April	Hüttner Leonard Bettinger und Frau	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 16	V	4248	75		
				Schweinestall Lit. A. . . .	III	100	—		
				Holzremise Lit. B	V	300	—	4648	7
			Hüttner Joseph Geiling . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 17	V			43	5
12	Elters	4. Juni	Stephan Sauer und Frau.	Wohnhaus* mit Stall Nr. 46	V	1541	—		
				Remise Lit. A.	V	99	25		
				Scheuer mit Stall Lit. C.	IV	9	60		
				Knüppelzaun, Gartenerzeugnisse		9	90	1659	7
13	Fulda, Petersthor . . .	12. Juni	Aktiengesellschaft Harmonie.	Wohnhaus 2	V			35	—
14	Fulda, Pfandhausstraße	13. Februar	Geschwister Cornelia und Theresia Wiegand	Wohnhaus und Stallung Nr. 5	V			340	—
15	Fulda, Adalbertstraße .	24. Mai	Frau Dr. Doris Silberschmidt zu Würzburg . .	Wohnhaus Nr. 19.	II			64	2
16	Fulda, hinter den Löhern	5. April	Gastwirth Heinrich Scheich und Frau	Scheuer* Nr. 8	IV			7032	5
				Zu übertragen . .				28023	9

8*

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
					ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				28023	94
Fulda, hintere Schleifersgasse	5. April	Schreinermeister Heinrich Joseph Hohmann	Wohnhaus Nr. 28.	II	24	—		
			Holzhalle Lit. A.	III	494	—	518	—
hinter den Löhern . . (hintere Schleifersgasse)		Maurermeister Wendelin Rommel und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 26.	V	82	70		
			Hinterhaus Nr. 5	V	5420	—		
			Wohnhaus Nr. 30.	II	3	—	5505	70
hintere Schleifersgasse (hinter den Löhern)		Schlächtermeister Joseph Bolst.	Scheuer und Stallung Nr. 24	V	3450	20		
			Schlachthaus Lit. A. . . .	V	31	60		
			Wohnhaus Nr. 3	V	81	—	3562	80
hintere Schleifersgasse		Schlächtermeister Joseph Bolst und Erben seiner verstorbenen Ehefrau . .	Wohnhaus Nr. 22.	V			2840	—
		Weber Anton Füller und Frau.	Wohnhaus Nr. 9	V			45	43
		Witwe des Albin Huck. . .	Abtritt Lit. A bei Nr. 20				8	96
Kämmerzell	7. Juni	Kirchengemeinde Kämmerzell	Kapelle mit Thurm (Rochus-Kapelle) Nr. 54.	I			125	—
Naberzell	24. Mai	Witwe des Schäfers Jakob Barth	Wohnhaus mit Stallung Nr. 33	V	402	03		
			Scheuer* Lit. A	V	480	50		
			Knüppelzaun, Holzhalle . .		38	50	921	03
Neustadt	13 Juli	Metzger Samuel Gottlieb und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 19	IV			55	—
			Zu übertragen . .				41605	86

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				41605	86
20	Salzschlirf	17. August	Lorenz Post und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 71	V	47	—		
				Scheuer* mit Schafstall Lit. A	IV	2889	50		
				Schweinestall Lit B. . . .	V	4	50	2941	—
			Zacharias Post	Holzremise mit Stallung Lit. A bei Nr. 70 . . .	IV	30	—		
				Lattenzaun, Gartenerzeugnisse		40	—	70	—
			Anton Brähler	Knüppelzaun, Gartenerzeugnisse				19	80
			Rudolf Post	Lattenzaun ꝛc.				9	95
21	Finkenhain	21. August	Ernst Busch	Wohnhaus Nr. 2	IV	144	72		
				Untere Scheuer Lit. B . .	V	1195	50		
				Obere Scheuer* Lit. C . .	V	2094	75		
				Schweinestall Lit. E. . . .	IV	196	25		
				Nebenhaus mit Stallung Nr. 2¼	IV	1628	—		
				Knüppelzaun, Grasnutzung, 2 Zwetschenbäume und Brunnen		98	70	5357	92
			Wilhelm Busch	Wohnhaus mit Stall Nr. 2½	V	325	—		
				Scheuer Lit. A	V	400	—		
				Knüppel- ꝛc Zaun, Gartenerzeugnisse		25	15	750	15
22	Bernhards	13. August	Heinrich Kremer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 5	II	7	20		
				Nebenhaus Lit. A.	V	2402	23		
				Scheuer Lit. B	V	10	—	2419	43
				Zu übertragen . .				53174	11

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				53174	11
fr. 22	Bernhards	13. August	Vitus Vonderau	Grasnutzung				8	—
23	Weidenau	5. Sept.	Maurerpolier Wilhelm Junk und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 34	V	464	50		
				Wohnhaus* und Stall Nr. 35½	V	553	88	1018	38
24	Opperz	11. Sept.	Ehefrau des Bauern Ferdinand Heil	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V	3166	25		
				Scheuer* Lit. A	V	2098	50		
				Lattenzaun und Gartenfrüchte		95	90	5360	65
			Fuhrmann Adalbert Hambach und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 7	IV			6	20
			Bauer Amand Auth und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 8	V	2462	75		
				Scheuer Lit. A	V	3200	—		
				Nebenhaus Lit. B	V	176	54		
				Lattenzaun und Gartenfrüchte, Pumpe		89	30	5928	59
			Bauer Gustav Heil und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 9	V	3089	95		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	3182	—		
				Nebenhaus mit Schweinestall Lit. B	V	2458	56		
				Lattenzaun, Steinpfosten, Gartenfrüchte		78	20	8808	71
			Hüttner Damian Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 10	V	1368	75		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	400	—		
				Lattenzaun, Fichte, Birnbaum		34	—	1802	75
				Zu übertragen . .				76107	39

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				76107	39
fr. 24	Opperz	11. Sept.	Kirchengemeinde Opperz . . .	Kirche Nr. 51	V			190	16
			Bernhard Ruppel	Knüppelzaun, Grummeterndte				19	50
			Damian Diegelmann	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				11	50
			Leo Günther	Pumpe				11	50
			Bauer Bernhard Ruppel . .	Knüppelzaun, Wagenreparatur				31	—
25	Großenlüder	25. Sept.	Hüttner Georg Brähler . .	Wohnhaus Nr. 128	IV			51	—
26	Fulda, Johannisstraße .	1. Oktober	Kaufmann Karl Arnd . . .	Scheuer * und Remise Nr. 22	IV			10094	—
27	Salzschlirf	9. Sept.	GastwirthEngelbertOtterbein	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 1½. . . .	IV	51	—		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		28	—	79	—
			Maurer und Hüttner Georg Adam Post und Frau . .	Wohnhaus Nr. 2	IV	1480	25		
				Scheuer mit Anbau Lit. A	IV	1390	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	88	80	2959	05
			Witwe des Maurers Heinrich Köhl	Wohnhaus Nr. 3	V	1188	—		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		23	—	1211	—
			Maurer Johann Franz Hartmann und Frau	Wohnhaus Nr. 4	V	1287	50		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		12	50	1300	—
				Zu übertragen . .				92065	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				92065	10
fr. 27	Salzschlirf	9. Sept.	Maurer Johann Franz Hartmann und Hüttner Theodor Waldmann	Scheuer Lit. A bei Nr 4.	V			197	33
			Hüttner Theodor Waldmann und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 5	V			1295	50
			Wagner Adalbert Post und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 6	V	1382	50		
				Nebenbau Lit. A	V	596	—	1978	50
			Bauer Georg Adam Bornträger	Wohnhaus Nr. 7	V	4546	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	3694	—		
				Schuppen mit Schweinestall Lit. B.	V	580	20		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		30	60	8850	80
			Leinweber und Hüttner Philipp Post und Frau . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 8	IV	1695	25		
				Scheuer Lit. A	IV	790	—	2485	25
			Gastwirth August Brehler und Frau	Wohnhaus Nr. 9	IV	8590	15		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	1901	91		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	97	60		
				Stallung Lit. C	V	1189	89		
				Latten- ꝛc. Zaun und Gartenverwüstung		25	75	11805	30
			Witwe des Ferdinand Brehler	Wohnhaus und Stall Nr. $10^1/_2$	IV			1978	—
				Zu übertragen . .				120655	78

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				120655	78
fr. 27	Salzschlirf	9. Sept.	Gemeinde Salzschlirf . . . . (Joseph Odenwald und Frau und 76 Miteigenthümer)	Wohnhaus und Backhaus mit Stall Nr. 11	V	13608	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	1192	80		
				Kegelbahnhalle Lit. C . . .	V	92	60	14893	40
			Witwe des Anselm Brehler	Wohnhaus Nr. 100	V	1995	05		
				Scheuer Lit. A	V	598	54	2593	59
			Joseph Reus und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	V	3280	60		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2289	50		
				Holzremise Lit. C	V	200	—	5770	10
			Bauer Wilhelm Bonifazius Post und Frau	Wohnhaus Nr. 13.	V	26	—		
				Knüppelzaun		3	—	29	—
			Bauer Karl Iller	Lattenzaun ꝛc.		8	66		
				Pumpe		4	—	12	66
			Kaufmann Johann Justen und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 14	V	5	55		
				Scheuer und Laden Lit. A	V	41	—	46	55
			Hüttner Adalbert Bien und Frau.	Wohnhaus Nr. 90.	IV			1485	34
			Hüttner Adalbert Schnell und Frau	Wohnhaus Nr. 96.	IV			2492	45
			Hüttner Eduard Wagner. .	Wohnhaus mit Stall Nr. 98	V			2095	25
			Maurer Angelin Klitsch und Frau.	Wohnhaus Nr. 99.	V			2296	—
				Zu übertragen . .				152370	12

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				152370	12
fr. 27	Salzschlirf	9. Sept.	Witwe des Hüttners Adolph Otterbein	Wohnhaus mit Stall Nr. 101	V			1196	83
			Bauer Amand Reus und Frau	Wohnhaus Nr. 102	V	2986	25		
				Scheuer Lit. A	V	1197	75		
				Nebenbau Lit. B	V	293	70	4477	70
			Hüttner Joseph Becker, Bauer Amand Reus und Maurer Adalbert Brähler	Scheuer Nr. 102½	V			1595	39
			Hüttner Joseph Becker und Frau	Wohnhaus Nr. 103	IV	1883	26		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	98	80	1982	06
			Maurer Adalbert Brähler und Frau	Wohnhaus Nr. 104	IV	1497	25		
				Gartenerzeugnisse		4	—	1501	25
			Bauer Pius Brehler und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 105	IV	2996	95		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	3968	52		
				Zwischenbau Lit. B	V	98	40	7063	87
			Krämer Wilhelm August Walter	Wohnhaus mit Stall Nr. 106	IV	2672	25		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	844	10		
				Küchenanbau und Holzremise Lit. B.	V	198	60		
				Lattenzaun		18	70	3733	65
				Zu übertragen . .				173920	87

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				173920	87
fr. 27	Salzschlirf	9. Sept.	Hüttner Gerhard Scholl und Frau	Wohnhaus Nr. 107	V	2184	75		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	III	926	40		
				Latten- ꝛc. Zaun		9	60	3120	75
			Maurer August Otterbein .	Wohnhaus Nr. 108	V			1291	33
			Ziegenhirt David Weber und Frau	Wohnhaus Nr. 109	V			698	25
			Hüttner Valentin Post und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 110	IV	690	90		
				Anbau Lit. A	IV	198	20	889	10
			Lohnfuhrmann Johannes Klitsch und Frau	Wohnhaus Nr. 111	IV	1691	60		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	790	—		
				Anbau Lit. B	V	200	—	2681	60
			Hüttner Anton Faust und Frau	Wohnhaus Nr. 112	V	3354	—		
				Scheuer Lit. A	V	2286	80		
				Viehstall Lit. B	V	594	—		
				Holzremise Lit. C	V	398	60		
				Schweinestall Lit. D . . .	V	192	—	6825	40
			Maurer Blasius Brehler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 113	IV	2079	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	797	80	2876	80
				Zu übertragen . .				192304	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				192304	10
fr. 27	Salzschlirf	9. Sept.	Bäcker Heinrich Möller. . .	Wohnhaus Nr. 114	IV	3801	—		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	1390	40		
				Backofen Lit. B	IV	1128	70		
				Lattenzaun		15	60	6335	70
			Bauer Adam Reinhardt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 115	IV	7371	92		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	173	33		
				Holzremise Lit. B	IV	98	40	7643	65
			Witwe des Bauers Karl Schüler	Wohnhaus mit Stallung Nr. 116	V	3994	67		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	4000	—		
				Holzremise Lit. B	V	99	—		
				Knüppel- ꝛc. Zaun- und Gartenerzeugnisse		9	50	8103	17
			Hüttner und Schreiner Philipp Vorträger	Wohnhaus Nr. 116½ . . .	IV	262	15		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	16	24		
				Holzremise Lit. B		2	—		
				Latten- ꝛc. Zaun		19	—	299	39
			Hüttner Kilian Heudler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 117	IV	1764	41		
				Anbau mit Stall Lit. A .	IV	178	10		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	11	—		
				Latten- ꝛc. Zaun und Gartenerzeugnisse		64	—	2017	51
				Zu übertragen . .				216703	52

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				216703	52
fr. 27	Salzschlirf	9. Sept.	Hüttner Leopold Post . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 117½	V	2779	18		
				Wohnhaus, Anbau Lit. A.	V	1682	40		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	189	60		
				Latten- ꝛc. Zaun und Gartenerzeugnisse		67	25	4718	43
			Maurer Johannes Schreiner	Knüppel- und Lattenzaun .				24	50
			Hüttner und Maurer Erasmus Post	Knüppelzaun und Gartenerzeugnisse				44	60
			Hüttner und Maurer Adam Post	Gartenerzeugnisse				4	—
			Johann Friedrich de Beisac	Knüppelzaun ꝛc.		8	—		
				Pumpe		23	50	31	50
			Briefträger August Krimmelbein	Wohnhaus Nr. 152	III	10	11		
				Wohnhaus Lit. A	III	5	14		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		10	50	25	75
			Wirth Augustin Post . . .	Wohnhaus Nr. 89.	IV			37	25
			Cyrillus Otterbein	Wohnhaus Nr. 91.	III	19	53		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		18	80	38	33
			Maurer Victor Walter und Frau	Wohnhaus Nr. 92.	III	32	59		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		18	80	51	39
				Zu übertragen . .				221679	27

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				221679	27
Salzschlirf	9. Sept.	Witwe des Karl Neus . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 93/94	IV			14	62
		Hüttner Karl Ludwig Neus und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 95	IV			32	21
		Bauer Benedict Brehler . .	Lattenzaun ꝛc.				9	95
		Restaurateur Hubert Wüsthofen	Drahtgeflechtzaun				10	—
		Hüttner Konrad Lerg . . .	Lattenzaun				1	—
Flieden (Struth) . . .	16. Nov.	Hüttner Gregor Hack . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 164. . . .	IV	2886	90		
			Lattenzaun		30	—	2916	90
Ellers (Kahlberg) . . .	23. Dez.	Paulinus Krah.	Nebenhaus mit Remise und Stall Lit. A bei Nr. 79	IV			1560	90
Eichenau	9. Dez.	Maurer Adalbert von Keitz	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 19	IV			53	30
			Summe . .				226278	15

7. Kreis Gelnhausen.

Streitberg	29. Januar	Johannes Ermel II	Scheuer* Lit. A bei Nr. 4½	V			1800	—
		Johannes Erbe.	Wohnhaus Nr. 4	V			25	40
Somborn	22. Januar	Landwirth Georg Peter . .	Viehstall Lit. B bei Nr. 159	II			137	57
			Zu übertragen . .				1962	97

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				1962	97
3	Hailer	20. März	Heinrich Engel und Frau .	Wohnhaus* mit Viehstall Nr. 44½	V	619	19		
				Saalbau Lit. A	II	4	50		
				Abort Lit. B	V	4	50	628	19
			Ackermann Georg Conrad Köhler II und Sohn Heinrich Christian Köhler	Viehstall Lit. C bei Nr. 47	IV			23	40
			Johann Philipp Stichel . .	Schweinestall Lit. C bei Nr. 45	IV	2	30		
				Gartenzaun und Pflaumenbaum		9	20	11	50
4	Hailer	7. April	Friedrich Heinrich Spieker .	Kalkofen-Schutzhalle Nr. 99	V			534	05
5	Wächtersbach.	27. April	Müller Heinrich Schamber.	Wohnhaus Nr. 98.	IV	474	25		
				Mühlenbau* Lit. A. . . .	IV	2443	95	2918	20
6	Hesseldorf	18. Januar	Dienstknecht Friedrich Gabel	Scheuer* Lit. A bei Nr. 3	IV			794	—
			Jakob Zinkhan	Holzhalle und Zaun				19	—
			Friedrich Gunkel	Gartenzaun.				8	—
			Conrad Fröb.	Lattenzaun				4	50
7	Neuses.	18. Juli	Adam Benzing II	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 85½	II			2688	—
8	Schlierbach.	17. Sept.	Landbriefträger Johannes Wilhelm und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 57.	IV	51	78		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	2980	—		
				Staketenzaun, Gartenfrüchte		76	—	3107	78
			Graveur Heinrich Röll. . .	Gartenfrüchte.				25	—
				Zu übertragen . .				12724	50

Digitized by Google

r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				12724	56
8	Schlierbach	17. Sept.	Fabrikarbeiter Johannes Fuchs	Staketenzaun. Gartenfrüchte				17	65
9	Gettenbach	22. Sept.	Sr. Erlaucht Graf Carl zu Ysenburg-Büdingen . . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 30	III			538	—
0	Orb	8. Oktober	Firma Heinrich Oldenkott u. Comp.	Gebäude für Lager- und Trockenräume Lit. C bei Nr. 12½	II			77	89
1	Bernbach	2. Sept.	Lorenz Iffland und Kinder	Scheuer* Lit. A bei Nr. 41	IV	1690	—		
				Schweinestall Lit. B. . .	IV	200	—		
				Stall Lit. C	IV	200	—	2090	—
			Carl Joseph Kunkel	Stall Lit. B bei Nr. 38 .	II	15	—		
				unversicherter Schweinestall.		20	50	35	50
2	Orb	14. Nov.	Kaufmann Christian Braun	Wohnhaus Nr. 292	IV			16	75
3	Kassel	18. Oktober	Bahnarbeiter Philipp Sinsel	Stallgebäude Lit. A bei Nr. 160	IV			35	—
				Summe . .				15535	35

8. Kreis Gersfeld.

1	Habel	12. Februar	Witwe Elisabeth Klüber . .	Backhaus Lit B bei Nr. 16	IV			27	—
2	Wickers	8. März	Johann Christian Herr und Frau	Wohnhaus Nr. 5	IV	621	—		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	2061	—		
				Nebenbau Lit. B	IV	395	50		
				Knüppel- und Lattenzaun ꝛc.		15	50	3093	—
				Zu übertragen . .				3120	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				3120	—
fr. 2	Wickers	8. März	Damian Henkel	Drahtgeflecht				3	60
			Conrad Grösch	Lattenzaun ꝛc.				14	04
3	Kleinfassen	15. August	Ludwig Weber und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	V	6200	—		
				Nebenhaus mit Stall Lit. A	V	2000	—		
				Pferde- und Schafstall Lit. B	V	1100	—		
				Scheuer* Lit. C.	V	3200	—		
				Wagenhalle Lit. D	V	500	—		
				Stall Lit. E.	V	600	—		
				Schweinestall Lit. F. . . .	IV	194	—		
				Gartenzaun und Gartenfrüchte		40	—	13834	—
			August Grösch und Frau .	Wohnhaus und Stall Nr. 7	V	5	—		
				Scheuer Lit. A	V	2000	—		
				Schafstall und Holzhalle Lit. B.	V	100	—		
				Lattenzaun und Gartenfrüchte		56	50	2161	50
			Gustav Storch und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 5	V	4500	—		
				Mühlenanbau Lit. A . . .	V	400	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	2700	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	100	—		
				Nebenhaus mit Stall Lit. D	V	595	50		
				Gartenzaun und Gartenfrüchte		40	—	8335	50
			Ferdinand Reith	Scheuer Lit. A bei Nr. 4	V	56	—		
				Gartenzaun und Gartenfrüchte		20	—	76	—
				Zu übertragen . .				27544	64

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				27544	64
4	Tann	3. Nov.	Freiherrliche Gutsherrschaft des gelben Schlosses. . .	Fruchtscheuer* Lit. F und G bei Nr. 266	III	9657	—		
				Fruchtscheuer Lit. H. . . .	III	5155	50		
				Chaisenremise Lit. E . . .	V	170	24		
				Gartenthor		8	80	14991	54
			Glaser Carl Bräutigam . .	Scheuer Lit. D bei Nr. 18	V			213	19
			Kaufmann Sandel Heilbronn	Gartenzaun				9	—
			Adam Orf	Gartenthor				5	40
			Geschwister Alsleben und Consorten	Scheuer Lit. B bei Nr. 3.	V			25	—
			Witwe Elise Müller	Wohnhaus Nr. 5	V			20	—
			Joseph Schultheis	Wohnhaus Nr. 9	IV			8	—
			Freiherrlich von der Tannsche Fideicommiß	Wohnhaus Nr. 4	V			339	14
5	Ebersberg	16. Dez.	Bauer Gottfried Hamm . .	Backhaus Lit. C bei Nr. 70	IV			5	—
6	Thaiden	24. Nov.	Johann Joseph Büttner . .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 18	IV	6	—		
				Gartenzaun		18	—	24	—
			Felix Gutgesell	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	V	2194	50		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Gartenzaun		19	—	3613	50
			Johann Herr	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	V			1796	50
				Zu übertragen . .				48594	91

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				48594	91
fr. 6	Thaiden	24. Nov.	Johann Adam Roth	Wohnhaus* Nr. 21	V	1496	50		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	1000	—		
				Anbau Lit. B	V	200	—		
				Schweinestall Lit. C	V	100	—		
				Lattenzaun		8	50	2805	—
			Andreas Heumüller.	Scheuer Nr. 20½	V	500	—		
				Nebenhaus Lit. B bei Nr. 22	III	19	50	519	50
			Wendelin Gilbert	Wohnhaus mit Stall Nr. 36	V			18	10
			Georg Möller	Wohnhaus, Stall und Halle Nr. 37	IV	3789	50		
				Wohnhaus mit Stall Nr. 37½.	V	2	40		
				Gartenzaun.		20	—	3811	90
			Adalbert Enders	Gartenzaun.				22	—
			Gregor Hartung	Wohnhaus mit Stallung Nr. 40	V	4164	50		
				Scheuer Lit. A	V	2500	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	200	—		
				Wagenhalle Lit. C.	V	100	—		
				Lattenzaun		57	—	7021	50
			Ferdinand Büttner.	Wohnhaus mit Stall Nr. 41	V	4197	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2400	—		
				Gartenzaun.		30	—	6627	50
				Zu übertragen . .				69420	41

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				69420	41
Thaiden	24. Nov.	Johann Joseph Zentgraf . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 42	V	3697	50		
			Nebenhaus Lit. A	V	733	33		
			Scheuer und Stall Lit. B .	V	3900	—		
			Schweinestall mit Holzremise Lit. C	V	800	—		
			Thor		8	—	9138	83
			Summe . .				78559	24

9. Stadtkreis Hanau.

Glockengasse	14. Januar	Kaufmann Conrad Elsässer und Frau	Wohnhaus Nr. 25	III			5	20
Bruchköbeler Landstraße	7. Februar	Wilhelm Dingeldein	Wohnhaus Nr. 2	I			4	50
Schnurgasse	20. Februar	Bijouteriefabrikant Hermann Elsaß	Flügelbau rechts Lit. A bei Nr. 15	III			18	—
Marktplatz	20. März	Conditor Friedrich Wilhelm Mätschel	Wohnhaus Nr. 14	III			64	62
Gärtnergasse	13. März	Fabrikant Johann Philipp Carl Winkler	Seitenbau rechts Lit. D bei Nr. 43/45	III			30	—
			Zu übertragen . .				122	32

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				122	32
6	Vor dem Frankfurter Thor	25. März	Gebrüder Bernhard und Heinrich Franz, Zimmermeister	Querbau mit Zwergbau Lit. B bei Nr. 16 . . .	IV	4655	—		
				Anbau — rechts an B — Lit. C	IV	11	—		
				Holzschuppen* Lit. D . . .	IV	4990	—		
				Lagerraum Lit. E	IV	200	—		
				Schreinerwerkstätte Lit. K.	IV	163	56		
				Maschinenraum Lit. L . .	IV	2200	—		
				Kesselhaus Lit. M	IV	1100	—	13319	56
			Diakonissenanstalt	Wohnhaus Nr. 18	I			24	35
7	Französische Allee . . .	24. März	Firma Kohlhepp und Ihm.	Seitenbau — links — Lit. A bei Nr. 16	III			23	76
8	Haingasse	22. Juni	Oekonom Johann Christian Reuling I	Wohnhaus mit Viehställen Lit. D bei Nr. 20 . . .	II			52	50
9	Predigergasse	29. Juli	Schuhmachermeister Philipp Strott und Frau	Wohnhaus Nr. 2	III			25	—
10	Neue Anlage	20. August	Ernst und Anton Döring .	Anbau (Kaffeebrennerei) Lit. A bei Nr. 5	II			46	20
11	Nürnbergerstraße	8. Sept.	Kaufmann Johann Conrad Friedrich Weber	Flügelbau Lit. A bei Nr. 28	III			17	60
12	Bleichstraße	15. Juli	Firma B. Neresheimer und Söhne	Hinterbau Lit. A bei Nr. 9 und Anbau Lit. B . . .	I			2524	01
13	Sandgasse	19. Sept.	Metzgermeister Wilhelm Wolf	Wohnhaus Nr. 18	III			25	—
14	Hirschgasse	1. Oktober	Goldarbeiter Georg Wilhelm Diehl	Seitenbau Lit. A bei Nr. 3	III			5	—
				Zu übertragen . .				16185	30

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				16185	30
15	Vorstadt	16. August	Kurzwaarenhändler Joseph Schilling und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 14	III	17	60		
				Seitenbau rechts Lit. A .	V	460	—		
				Querbau* Lit. B	V	1088	—	1565	60
			Bierbrauer und Gastwirth Jakob Zeh	Schweineställe Lit. F bei Nr. 6	III	30	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. G	III	8650	—		
				Pferdestall Lit. H	V	20	—		
				Schweinestall Lit. J	V	186	75	8886	75
			Rentier Johann August Teghillo	Hintergebäude und Holzremise Lit. A bei Nr. 12	V			581	62
			Zimmermeister Wendelin Franz	Für Löscharbeiten				34	—
			Metzgermeister Wilhelm Carl Martin Ludwig Bott . .	Wohnhaus Nr. 16	III	15	—		
				Seitenbau links Lit. A . .	III	305	02		
				Seitenbau Lit. A bei Nr. 18	III	625	06	945	08
			Witwe des August Ferdinand Jäger	Seitenbau links Lit. B bei Nr. 22a	III			32	55
			Spenglermeister Heinrich Färber und Frau	Wohnhaus Nr. 24	III			957	75
16	Salzgasse	9. Dez.	Hutfabrikant Friedrich August Conrad Eckhard	Wohnhaus Nr. 34	III			85	40
17	Nürnbergerstraße	14. Dez.	Bäckermeister Johann Martin Hamann	Wohnhaus Nr. 15	IV			11	—
				Zu übertragen . .				29285	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				29285	05
18	Herrengasse	5. Nov.	Hafnermeister Louis Lamy.	Wohnhaus Nr. 29.	III			7	80
19	Vor dem Frankfurter Thor	15. Dez.	Rentner August Limbert zu Kesselstadt	Wohnhaus Nr. 14c	I			10	45
20	Uferstraße	25. Dez.	Bauunternehmer Friedrich Keunecke	Wohnhaus Nr. 9	I			8	—
21	Uferstraße	24. Dez.	Landesrentmeister Carl Heidelbach.	Wohnhaus Nr. 7	I			8	—
22	Marktplatz	20. Dez.	Witwe Johanna Lossow . .	Seitenbau links Lit. C bei Nr. 13	III			18	96
				Summe . .				29338	26

10. Landkreis Hanau.

1	Windecken	3. Februar	Metzger Heinrich Michael Zeh und Frau.	Wohnhaus Nr. 3	III			24	—
2	Niederissigheim.	23. Januar	Erben der Ehefrau des Conrad Lohfink	Wohnhaus mit Mühlbau Nr. 1	IV	3151	79		
				Stallung* Lit. B	IV	2629	96		
				Anbau Lit. E	IV	41	55		
				Wasserradüberbau Lit. F .	IV	15	80	5839	10
				Zu übertragen . .				5863	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5863	10
3	Rüdigheim	14. April	Heinrich Uhrig II	Wohnhaus Nr. 77.	III	7	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	1994	—		
				Kuhstall Lit. B	IV	698	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	III	24	80		
				Wohnhaus und Kegelhalle Lit. D	IV	1200	—		
				Staketenzaun		5	28	3929	08
			Schreinermeister Peter Haas II	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 41	IV	1	—		
				Staketenzaun, Gartenland .		18	—	19	—
			Simon Schmidt III	Scheuer Lit. A bei Nr. 45	IV			2	50
			Leinweber Peter Hensel . .	Wohnhaus Nr. 51.	IV			15	—
4	Ostheim	3. Mai	Kaspar Brodt VI und Frau	Wohnhaus Nr. 39.	III			35	25
5	Wachenbuchen	20. Mai	Wilhelm Mankel I.	Wohnhaus* Nr. 57	IV	31	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	17	10	48	10
6	Kilianstädten	20. Mai	Erben der verstorbenen Ehefrau des Jakob Dörrer .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 109	IV	45	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	3	—	48	—
7	Oberdorfelden	20. Februar	Philipp Carl Hugo Rauch.	Wohnhaus Nr. 36.	IV	10	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1890	—		
				Kuhstall Lit. B	IV	300	—		
				Holzschuppen mit Schweineställen Lit. C	V	300	—	2500	—
				Zu übertragen . .				12460	03

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				12460	03
fr. 7	Oberdorfelden	20. Februar	Johannes Ohl	Scheuer Lit. A bei Nr. 34	IV	1781	—		
				Kuhstall Lit. B	III	1400	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	200	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	IV	200	—	3581	—
			Heinrich Rauch I.	Scheuer mit Kuhstall Lit. A bei Nr. 37	III			3	—
			Witwe des Wilhelm Hermann II.	Staketenzaun und Zwetschenbäume				74	50
8	Großauheim, Louisenstraße	17. Juli	Witwe Elisabeth Neuß . . .	Remise und Stallung Lit. B bei Nr. 7	II	131	90		
				Garteneinfriedigung ꝛc. . . .		2	—	133	90
9	Niederrodenbach	23. Juli	Ehefrau des Wilhelm Lehr	Wohnhaus* Nr. 120 . . .	II			198	70
			Wagnermeister Carl Schöpf II	Wohnhaus ꝛc. Nr. 131 . .	II			5	—
			Peter Kunkel	Wohnhaus Nr. 127	I			3	50
10	Fechenheim	27. August	Küfermeister und Gastwirth Heinrich Friedrich Klee .	Waschküche mit Pissoir und Abtritt Lit. G bei Nr. 1	II			160	05
11	Roßdorf . . . . . (Butterstädter Höfe)	31. August	Landwirth Philipp Jung. .	Schmiede mit Gesindestube Lit. G bei Nr. 3. . . .	III			127	12
12	Niederrodenbach	12. Sept.	Conrad Breideband und Erben seiner verstorbenen Ehefrau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 100	IV	2856	50		
				Stallung Lit. A	IV	112	—	2968	50
				Zu übertragen . .				19715	30

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19715	30
13	Großauheim, Sandgasse	20. Juni	Ackermann Johannes Riemenschneider	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 31	II	2704	45		
				Schweinestall Lit. B. . .	II	181	38		
				Holzschuppen Lit. C . . .	II	684	—	3569	83
			Christoph Andres	Bäume, Sträucher, Garteneinfriedigung.				50	—
14	Bruchköbel	9. Sept.	Schuhmacher Johannes Hammer und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 65	IV	74	—		
				Stall* Lit. B	V	195	—		
				Hof- und Garteneinfriedigung		23	—	292	—
			Landwirth Heinrich Fliedner II	Garteneinfriedigung . . .				14	50
			Witwe des Jean Walther .	Garteneinfriedigung und Gartenfrüchte				21	—
			Lehrer Schumann	Gartenfrüchte				3	60
			Gemeinde Bruchköbel. . . .	Garteneinfriedigung . . .				16	—
15	Eichen	22. Oktober	Caspar Kriegsmann	Wohnhaus Nr. 95.	IV			17	—
16	Rüdigheimer Hof . . . (Gutsbezirk)	17. Sept.	Königlich Preußischer Staat	Viehstall Lit. A bei Nr. 1	V			2042	06
17	Langenselbold	18. Sept.	Privatier Samuel Hamburger	Wohnhaus Nr. 291	II			15	—
18	Bruchköbel	29. Sept.	Peter Ruth III	Wohnhaus Nr. 3	IV			10	36
19	Marköbel.	17. Nov.	Ehefrau des Johannes Trebing	Wohnhaus Nr. 3	IV	2020	—		
				Viehstall* Lit. A	IV	700	—	2720	—
				Zu übertragen . .				28486	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				28486	65
fr. 19	Marköbel	17. Nov.	Maurer Jakob Peter Dietrich	Wohnhaus Nr. 5	IV			30	88
			Pfarrei Marköbel	Waschhaus Lit. B bei Nr. 2	IV			11	25
20	Gutsbezirk Wilhelmsbad	12. Oktober	Königlich Preußischer Staat	II. Pavillon bei Nr. 3 . .	II			7	—
21	Großauheim, Hainel . .	10. Nov.	Ehefrau des Maurers Leonhard Bauer	Keller- und Schuppengebäude Lit. A bei Nr. 3	II	174	61		
				Abort, Gemüse		15	—	189	61
22	Ravolzhausen	29. Nov.	Gemeinde Ravolzhausen . .	Stallgebäude mit Holzremise und Abtritte Lit A bei Nr. 26½	II			507	32
23	Fechenheim	5. Dez.	Portefeuiller Joseph Wildhirt und Frau	Holzremise mit Portefeuiller-Werkstatt Lit. A bei Nr. 136a	III			15	50
				Summe . .				29248	21

11. Kreis Hersfeld.

1	Tann	3. Januar	Gemeinde Tann	Schulhaus Nr. 52	IV			22	—
2	Wehrshausen	8. Juni	Musikus und Ackermann Johannes Oehling und Frau	Wohnhaus* Nr. 13½ . . .	IV	1681	—		
				Scheuer Lit. A	IV	486	50	2167	50
3	Hersfeld	13. Juli	Maschinenschlosser Hermann Ratonde und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 527¾ . . .	IV			26	30
4	Heenes	3. August	Fabrikarbeiter Jakob Apel .	Wohnhaus mit Stall Nr. 5	IV			12	—
				Zu übertragen . .				2227	80

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				2227	80
5	Hersfeld, Petersthor . .	20. August	Firma Georg Braun	Fabrikgebäude D Nr. 5 . .	I	9266	63		
				Maschinenhaus Lit. A . . .	I	78	—		
				Abtritt Lit. B	I	7	—		
				Fabrikgebäude* Lit. F . .	I	23456	05		
				Chedgebäude Lit. K	I	1495	42		
				Fabrikgebäude Lit. M . . .	I	13099	36		
				Holzstaket		126	—	47528	46
6	Heringen	26. August	Taglöhner Hermann Döring und Frau	Wohnhaus* Nr. 70	IV			114	70
			Conrad Schäfer und Frau.	Wohnhaus Nr. 69½ . . .	IV			1	80
			Conrad Schneider	Wohnhaus Nr. 87	V			5	50
7	Ausbach	7. August	Ackermann Claus Heinrich Peter Gebauer und Frau	Backhaus mit Schweinestall Lit. C bei Nr. 14¼ . .	IV			153	31
8	Lampertsfeld	17. Sept.	Nebenbürgermeister Mathias Wolf.	Wohnhaus Nr. 3	IV	3174	—		
				Anbau Lit. A	IV	400	—		
				Kuh- und Schweinestall* Lit. B bei Nr. 3	IV	433	70		
				Haarwand, Staketen, Zwetschenbäume		60	—	4067	70
9	Niederaula	15. Oktober	MützenmacherGeorgStangII	Wohnhaus Nr. 126	V			12	—
10	Hersfeld	24. Oktober	Schlossermeister Johannes Grentzebach und Frau . .	Wohnhaus Nr. 551	IV			62	53
				Zu übertragen . .				54173	80

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ
				Uebertrag . .				54173
11	Tann	22. Nov.	Landwirth Johannes Hassenpflug	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 4	V	1475	—	
				Scheuer* mit Stall Lit. B	V	579	—	
				Scheueranbau Lit. C . . .	V	489	50	
				Backhaus Lit. F.	IV	3	—	2546
				Summe . .				56720

12. Kreis Hofgeismar.

1	Carlshafen	8. Januar	Gastwirth Peter Stunz . .	Wohnhaus Nr. 103	III			34
2	Hombressen	18. Februar	Gutsbesitzer Wilhelm Rosenthal vom Hof	Wohnhaus* Nr. 166½ . .	IV	1392	76	
				Staketenzaun ꝛc.		9	—	1401
			Georg Stephan Kersting . .	Wohnhaus Nr. 166	IV	40	50	
				Staketenzaun ꝛc.		45	50	86
			Bürgermeister Johannes Tölle	Staketenzaun				22
3	Calden	27. Januar	Ackermann Johann Heinrich Sostmann	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 17	V	6138	—	
				Stallgebäude Lit. A . . .	IV	1391	—	
				Stallung Lit. B.	V	1193	—	
				Stallung Lit. C	V	758	—	
				Staketen		33	—	9513
				Zu übertragen . .				11057

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				11057	96
r. 3	Calden	27. Januar	Heinrich Wilhelm Soſtmann	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 16	V	78	50		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	19	—		
				Staketen		33	75	131	25
			Johann Heinrich Bergmann und Frau	Wohnhaus Nr. 18	V	105	—		
				Staketen		11	25	116	25
			Johannes Carl Krug	Latten zum Abdämmen des Waſſers				2	—
4	Gottsbüren	2. Januar	Taglöhner Heinrich Schmidt	Wohnhaus* Nr. 34½ . . .	IV	1375	14		
				Anbau, Stallung Lit. A .	V	10	—		
				Staketenzaun		17	50	1402	64
			Schreiner Guſtav Tölle . .	Staketenzaun				48	—
			Ackermann Karl Aßhauer .	Staketenzaun				32	75
			Taglöhner Johann Joſt Dörrbaum	Staketenzaun				33	—
			Taglöhner Georg Schmidt .	für Dünger				3	—
5	Ehrſten	16. April	Landwirth Karl Julius Engelbrecht	Wohnhaus* Nr. 12	V	6071	—		
				Stallung Lit. A	V	100	—		
				Staketen		9	—	6180	—
			Witwe des Georg Friedrich Rehrmann	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 13	V	20	—		
				Stallung Lit. C	V	393	—		
				Staketen		15	—	428	—
				Zu übertragen . .				19434	85

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19434	85
fr. 5	Ehrsten	16. April	Landwirth [illegible] Mogge . .	Staketen				19	50
			Philipp [illegible] Engelbrecht.	Staketen				19	50
6	Zwergen	26. März	Leinweber Otto Pächer . .	Wohnhaus Nr. 27½ . . .	III			15	—
7	Hofgeismar	23. Mai	Gutsbesitzer Gustav Nieter.	Wohnhaus Nr. 410½ . . .	I			75	—
8	Ostheim	8. März	Ackermann Wilhelm Koch und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 5	IV	5172	—		
				Anbau Lit. A	IV	397	50		
				Stall Lit. B	IV	297	50		
				Stallung mit Backhaus Lit. C	IV	11	—		
				Staketenzaun		15	50	5893	50
			Krämer August Lange und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 6	IV	1	50		
				Anbau Lit. A	IV	5	—		
				Staketenzaun und Gemüse .		15	50	22	—
			Witwe des Johannes Thöne III	Wohnhaus mit Stallung Nr. 4	IV	11	—		
				Staketenzaun		4	50	15	50
9	Hofgeismar	17. Mai	Dachdeckermeister Georg Israel	Wohnhaus Nr. 455	I			120	—
10	Zwergen	16. Mai	Leinweber Johann Martin Nolda	Wohnhaus Nr. 40	II			22	—
11	Langenthal	22. Mai	Philipp Heinrich Busch . .	Wohnhaus Nr. 17	IV	4592	—		
				Anbau Lit. A	IV	200	—		
				Stallung Lit. B	IV	495	—		
				Staketenzaun		18	—	5305	—
				Zu übertragen . .				30941	85

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				30941	85
12	Kelze	11. Juni	Ackermann Bernhard Don und Frau	Holzschuppen Lit. B bei Nr. 2	II			298	—
			Ackermann Carl Morin . .	Staketenzaun				10	50
13	Immenhausen, Echterstraße	23. Juni	Kaufmann Isaak Rosenbaum	Wohnhaus Nr. 5	IV			90	—
			Witwe des Christian Hirdes	Staketenzaun				9	—
			Ackermann David Waldeck .	Staketenzaun, Latten- und Scheidewand				9	—
14	Immenhausen . . . . . (Mühlenhof)	23. Juni	Gutsbesitzer Carl Vogelsang und M. Hasselbach . . .	Wohnhaus Lit. E bei Nr. 2	II			1000	—
15	Meimbressen . . . . . (Gutsbezirk)	9. August	Freiherr Wolff von Gudenberg	Burg Nr. 1	IV			48	50
16	Grebenstein	19. Juli	Landwirth Emil Groß . . .	Wohnhaus Nr. 234	IV			60	—
17	Vernawahlshausen . . .	18. Sept.	Ackermann Heinrich August Pfannkuche	Wohnhaus* Nr. 67	III	3816	—		
				Staketen		43	75	3859	75
			Metzger und Gastwirth Georg Wilhelm Theodor Henne	Wohnhaus Nr. 68	III	22	20		
				Hinterhaus Lit. A	III	6	60	28	80
			Carl Friedrich Wilhelm Freybott	Wohnhaus Nr. 69	V	6	—		
				Staketenzaun		9	—	15	—
8	Vernawahlshausen . . .	29. Sept.	Gastwirth Ferdinand Giebert	Back- und Waschhaus Lit. B bei Nr. 51	V			230	—
				Zu übertragen . .				36600	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				36600	40
19	Vaake	28. Sept.	Heinrich Gunkel	Wohnhaus* Nr. 30½. . .	V	1754	—		
				Stallung Lit. A.	V	272	50	2026	50
			Johann Georg Sonne . . .	Wohnhaus Nr. 30.	V			1664	—
			Schmied Carl Götte	Wohnhaus Nr. 29.	IV			26	—
			Bergmann Wilhelm Bohle.	Wohnhaus Nr. 31.	IV			41	—
20	Hofgeismar	21. Oktober	Kaufmann Julius Wittgenstein	Wohnhaus Nr. 366. . . .	III			14	—
21	Vaake	24. August	Schmied Karl Götte und dessen Schwester	Wohnhaus Nr. 29.	IV			26	—
			Schmied Karl Götte	Stallung* und Schmiede Lit. A bei Nr. 29 . . .	IV			1077	—
			Johann Georg Sonne . . .	Schuppen Lit. A bei Nr. 30	V			200	—
22	Carlshafen	27. Oktober	Witwe Emilie Roux	Wohnhaus Nr. 38/39 . . .	III			37	—
23	Helmarshausen	8. Nov.	Ackermann Philipp Haber .	Wohnhaus* Nr. 129 . . .	IV	3365	—		
				Anbau Lit. A	IV	890	—	4255	—
			Kinder und Erben der Ehefrau des Ackermanns Julius Schindewolf	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 127	V	56	50		
				Anbau Lit. A	V	15	—	71	50
			Schuhmacher August Brümmer	Wohnhaus Nr. 24.	V	29	—		
				Anbau		5	—	34	—
24	Carlshafen	29. Nov.	Kaufmann Jakob Hohenberg	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 108	III			25	—
				Zu übertragen . .				46097	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				46097	40
25	Hümme	23. Aug.	Marie Emilie und Carl Heinrich Müller	Wohn- und Oekonomiegebäude* Nr. 86	III	3085	—		
				Kellergebäude Lit. A . . .	V	5	—		
				Staketenzaun		22	75	3112	75
			Ehefrau des Schuhmachers Conrad Ludwig Bode . .	Wohn- und Oekonomiegebäude Nr. 85	IV	20	—		
				Staketenzaun		39	50	59	50
			Ehefrau des Taglöhners Friedrich Grohne	Wohnhaus Nr. 87.	IV			14	—
26	Vernawahlshausen . . .	19. Dez.	Schmied und Ackermann Georg Louis Eduard Lange	Back- und Waschhaus Lit. C bei Nr. 61	IV			489	—
27	Meimbressen	11. Dez.	Witwe des Gastwirths Carl Reichhardt und Sohn . .	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallung Nr. 46 . .	IV	7159	—		
				Wohnhausanbau mit Stallungen Lit. A	IV	3997	—		
				Anbau Lit. B	IV	1300	—		
				Staketenzaun		30	—	12486	—
			Musiker und Taglöhner Johann Heinrich Bode . . .	Wohnhaus Nr. 44.	V	2479	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	100	—		
				Staketenzaun		6	75	2585	75
				Zu übertragen . .				64844	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				64844	40
fr. 27	Meimbressen	11. Dez.	Leinweber Ludwig Battenhausen	Wohnhaus Nr. 43.	V	1898	—		
				Stallung Lit. A.	V	800	—		
				Anbau Lit. B	V	300	—		
				Einfriedigung.		29	25	3027	25
			Handelsmann Isaak Vorenberg	Wohnhaus Nr. 42.	IV	4869	50		
				Stallung Lit. A.	IV	800	—		
				Eisernes Geländer, Staketenzaun		35	25	5704	75
			Bürgermeister und Ackermann Johann Georg Jungk	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 41	IV	3101	—		
				Stallung Lit. A.	IV	3100	—		
				Wohnhausanbau Lit. C . .	IV	1294	—		
				Staketenzaun		63	75	7558	75
			Handelsmann Herz Goldwein	Wohnhaus mit Stallung Nr. 61	IV	4833	—		
				Stallung Lit. A.	IV	400	—		
				Bienenhaus Lit. B	III	100	—		
				Staketenzaun		104	25	5437	25
			Carl Mogge	Scheuer Nr. 61½.	V	56	—		
				Einfriedigung.		45	25	101	25
			Kaufmann Samuel Frankenberg	Wohnhaus Nr. 107	III	15	—		
				Schutzgeländer		10	—	25	—
				Zu übertragen . .				86698	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				86698	65
fr. 27	Meimbressen	11. Dez.	Witwe des Isaak Neuhahn	Wohnhaus Nr. 26	V	20	—		
				Angebäude Lit. B	V	5	—	25	—
			Jakob Kleinschmidt	Wohnhaus Nr. 89	IV			55	—
			Christian Lecke II	Wohnhaus Nr. 105	II			24	—
			Weißbinder Heinrich Hesse .	Wohnhaus Nr. 40	IV			20	—
28	Gottstreu . . . . . (Hof Weißehütte)	16. Dez.	Landwirth Wilhelm Rösch .	Wohnhaus* Nr. 4	III	6717	50		
				Schuppen Lit. B	V	200	—		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		42	75	6960	25
			Taglöhner Daniel Wilhelm Mazet und Frau	Wohnhaus Nr. 5½	IV			71	—
			Taglöhner Wilhelm Spormann II.	Wohnhaus Nr. 1	IV	58	—		
				Nebengebäude Lit. B . . .	IV	10	—	68	—
29	Zwergen	15. Nov.	Oekonom Johannes Wagner	Scheuer mit Stallung Lit. J bei Nr. 71	I			26	—
				Summe . .				93947	90

Digitized by Google

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niederbeisheim	31. Januar	Ackermann Conrad Schade und minderjähriger Sohn 1. Ehe Adam Christian Schade	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallung Nr. 68 . .	IV	2985	—		
				Anbau Lit. A	IV	578	96		
				Staketen		88	65	3652	61
			Heinrich Grenzebach	Wohnhaus Nr. 66	II	1	20		
				Staketen		1	40	2	60
			Schmied Heinrich Richter und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 69	III			6	—
2	Dickershausen	5. Juli	Gutsbesitzer Edmund von Helmolt	Wohnhaus und Stallung Nr. 10	V			55	—
3	Berndshausen	21. Juni	Maurer Georg Röder . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 32	V			12	—
4	Welferode	5. Oktober	Andreas Schneider	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 15	V			160	50
5	Welferode	16. Sept.	Witwe des Heinrich Braun und Söhne	Nebenhaus mit Stall und Backofen Lit. A bei Nr. 1	V	13	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. B	II	12279	50		
				Gartenzaun		18	—	12310	50
			Gastwirth Nikolaus Hoose .	Garten				3	—
6	Marienrode . . . . . (Gutsbezirk)	18. Sept.	Königlich Preußischer Staat	Feldschuppen Lit. O bei Nr. 1	IV			2000	—
				Zu übertragen . .				18202	2

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				18202	21
7	Caßdorf	13. Oktober	Mühlenbesitzer Friedrich Göbel II	Scheuer* und Stallung Lit. F bei Nr. 64 . . .	IV	3819	—		
				Wohnhaus Lit. G	IV	668	62	4487	62
8	Hombergshausen	26. Sept.	Gutsbesitzer Johann Wilhelm Schein	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 4	V	4200	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	678	90	4878	90
			Johannes Aubel und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 5	V	50	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	50	—	100	—
9	Welferode	30. Nov.	Schmied Heinrich Auel . .	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2½ . .	III			21	—
				Summe . .				27689	73

14. Kreis Hünfeld.

1	Wehrda	20. März	Gemeinde Wehrda	Wohnhaus Nr. 88	V			170	24
2	Hünfeld	14. März	Zuckerfabrik Hünfeld	Filterthurm Lit. C bei Nr. 4	II			2815	82
3	Mansbach	5. April	Gebrüder Jakob und Schafte Nußbaum	Wohnhaus Nr. 85	V			20	50
4	Gotthards	19. Mai	Joseph Laibach	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	V	57	70		
				Scheuer* Lit. A	V	1988	—		
				Stallung und Holzremise Lit. B	V	400	—		
				Nebenbau Lit. C	V	400	—	2845	70
				Zu übertragen . .				5852	26

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5852	26
fr. 4	Gotthards	19. Mai	Wilhelm Laibach	Wohnhaus mit Stallung Nr. 5	V	410	75		
				Wohnhaus mit Stall und Halle Lit. B	IV	1250	—		
				Holzremise Lit. C	V	195	—	1855	75
			Wilhelm Uth und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	V	838	43		
				Doppelscheuer Lit. A . . .	V	3478	—		
				Nebenbau mit Stall Lit. B	V	992	50		
				Stall und Holzremise Lit. C	V	979	—		
				Wohnhausanbau Lit. D . .	V	54	13		
				Anbau an Lit. A Lit. E.	V	1387	—	7729	06
			Carl Herr	Wohnhaus mit Stallung Nr. 8	V	122	69		
				Scheuer mit Schafstall Lit. A	V	2875	50		
				Nebenhaus mit Stall und Remise Lit. B	V	1875	50		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	100	—	4973	69
			Ferdinand Wehner und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 4	V	35	—		
				Schmiedewerkstatt mit Wagenhalle Lit. C	V	150	—	185	—
5	Langenschwarz	25. August	Johannes Jakob Eifert . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 7	V	2072	—		
				Holzremise und Schweinestall Lit. A	IV	263	50		
				Anbau Lit. B	IV	387	—	2722	50
6	Kirchhasel	12. Sept.	Hüttner Emil Gutberlet . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 39	V			35	70
				Zu übertragen . .				23353	96

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				23353	96
7	Wölf	12. August	Benedikt Wiegand	Wohnhaus* Nr. 37	V	888	50		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	294	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	197	—		
				Gartenstaket		20	—	1399	50
8	Treischfeld	12. Sept.	Philipp Hahn	Wohnhaus und Stall Nr. 20	V	1693	—		
				Scheuer* Lit. A	V	895	75		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	28	—		
				Anbau Lit. C	V	300	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	88	—	3004	75
			Augustin Abel	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 4	IV	6091	75		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	4176	50		
				Stall und Remise Lit. B .	IV	941	—		
				Gartenstaket		9	—	11218	25
			Joseph Kimpel	Schweineställe und Wohnungen Lit. B bei Nr. 11	V	35	—		
				Gartenstaket		6	—	41	—
			Oskar Gensler	Wohnhaus mit Stall und Remise Nr. 9	V			45	70
			Augustin Münkel	Pumpe				14	—
9	Rasdorf	16. Sept.	Joseph Hahn und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	III	1065	—		
				Scheuer* und Schafstall Lit. A	III	4835	—		
				Nebenbau mit Schweinestall Lit. B.	III	664	—	6564	—
				Zu übertragen . .				45641	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				45641	10
fr. 9	Rasdorf	16. Sept.	Schmiedemeister Jakob Schmitt	Wohnhaus Nr. 8	V	20	—		
				Scheuer Lit. A	III	4759	50		
				Stall Lit. B	V	946	35	5725	85
			Hüttner Franz Kaspar Klee	Wohnhaus Nr. 10	II	74	30		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	II	3964	—		
				Nebenbau Lit. B	II	974	—	5012	30
			Joseph Wiegand und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	III	315	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	III	5465	—		
				Nebenbau Lit B	III	1084	—	6864	50
			Joseph Dietz	Wohnhaus Nr. 12	III	63	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	III	5993	—		
				Nebenbau Lit. B	II	2652	—		
				Remise mit Schweineställen Lit. C	III	500	—		
				Gartenstaket		9	—	9217	—
			Kaufmann Joseph Kiel. . .	Wohnhaus Nr. 13	V	42	—		
				Scheuer mit Remise Lit. A	III	10	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	14	—		
				Gartenstaket		14	—	80	—
			Lyceums-Fonds Fulda . . .	Gartenstaket ꝛc.				30	—
10.	Rudolphshan.	26. Oktober	Ehefrau des Landwirths Joseph Wehner	Anbau Lit. A bei Nr. 1 .	V	11	60		
				Scheuer* mit Stall Lit. B	V	1186	50		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	95	—		
				Scheueranbau Lit. E . . .	V	1273	50	2566	60
				Zu übertragen . .				75137	41

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				75137	41
fr. 10	Rudolphshan	26. Oktober	Egid Bleuel	Steinpfosten, Staket, Zwetschenstamm				21	50
			Nikolaus Kremer	Wohnhaus Nr. 28	V	2	55		
				Staket		8	45	11	—
11	Großenbach	3. Juli	Bauer Adam Joseph Völker	Wohnhaus mit Stallung Nr. 39	V			808	02
12	Dammersbach	20. Mai	Gemeinde Dammersbach . .	Kirche mit Thurm Nr. 43.	V			302	—
				Summe . .				76279	93

15. Kreis Kirchhain.

1	Neustadt	20. Mai	Witwe des Ackermanns Wilhelm Vomschloß . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 396	III			15	—
2	Niederwald	24. Mai	Taglöhner Ruppert Becker und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 67	IV			254	80
3	Schwabendorf	24. Mai	Peter Rohde	Scheuer* und Stallung Lit. A bei Nr. 11 . . .	IV	2791	—		
				Anbau Lit. B	IV	298	50		
				Schweinestall Lit. C . . .	IV	100	—	3189	50
			Heinrich Aillaud I und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 12	IV	528	—		
				Pflanzenland		34	—	562	—
				Zu übertragen . .				4021	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				4021	40
fr. 3	Schwabendorf	24. Mai	Johann Peter Aillaud und Frau	Scheuer Lit. B bei Nr. 8	IV	40	—		
				Wiese		10	40	50	40
4	Neustadt	4. Juni	Ackermann Jakob Kuhn . .	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 74	III			58	20
5	Allendorf	16. Mai	Müller Anton Weitzel und Sohn	Scheuer* Lit. A bei Nr. 261	IV	3588	—		
				Stall Lit. B	IV	24	—		
				Wiese		5	—	3617	—
6	Neustadt	22. August	Witwe des Carl Schwarz und Kinder	Wohnhaus* Nr. 272 . . .	IV	799	25		
				Wohnhaus Nr. 272½ . . .	IV	399	25	1198	50
			Bahnwärter August Joseph Heide und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 271	V	4497	—		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	398	50	4895	50
			Witwe des Michael Kuhn .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 270	V			106	50
			Heinrich Joseph Schmittdiel und Frau	Wohnhaus Nr. 274	V	11	—		
				Scheuer und Stallung Lit. B	V	60	—	71	—
			Schneider Heinrich August Schütz und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 279	V			35	—
			Ehefrau des Musikus Wilhelm Kirchner	Wohnhaus mit Stallung Nr. 279½	IV			18	50
				Zu übertragen . .				14072	—

Digitized by Google

r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				14072	—
7	Neustadt	26. Sept.	Johann Joseph Rickel und Frau	Wohnhaus Nr. 140½ . . .	V	3	20		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	5196	—		
				Schweinestall Lit. B . . .	IV	100	—	5299	20
			Anton Bätz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 139	IV			96	—
			Anton Burger	Gartenzaun				11	—
8	Neustadt	21. Sept.	Kaufmann Abraham Samuel Bachrach	Wohnhaus mit Stall und Anbau Nr. 149	IV			77	—
9	Neustadt	28. August	Schneidermeister Johann Dippel	Wohnhaus Nr. 46	IV	943	20		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	3997	75	4940	95
			Handelsmann Susmann Levi	Wohnhaus und Scheuer Nr. 33	V			3495	50
			Schreiner Eduard Faber und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 34	IV	36	60		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1197	75		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	IV	900	—		
				Stall Lit. C	IV	100	—	2234	35
			Kinder und Erben des Friedrich Ruhl	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 30	IV	19	—		
				Anbau am Wohnhaus Lit. A	IV	140	—		
				Anbau mit Stallung Lit. B	IV	198	50	357	50
			Schreiner und Landwirth Karl Schmidtdiel	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 36	IV			7	60
				Zu übertragen . .				30591	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				30591	10
fr. 9	Neustadt	28. August	Schreiner Karl Schmidtdiel	Wohnhaus und Scheuer Nr. 35	V			24	—
			Schuhmacher Karl Hill. . .	Wohnhaus und Stall Nr. 32	IV			95	—
			Abraham Levi	Wohnhaus und Stall Nr. 47	IV			4	—
10	Schweinsberg	6. Dez.	Christian Johann Reinhard Fleischhauer	Wohnhaus mit Stall Nr. 116	IV	336	06		
				Scheuer* mit Stall ꝛc. Lit. A	V	5995	50		
				Stall Lit. B.	V	600	—		
				Gartenzaun.		20	—	6951	56
			Christian Nikolaus Kraft. .	Scheuer Lit. A bei Nr. 117	IV	2400	—		
				Stall Lit. B.	V	9	—		
				Zaun		70	—	2479	—
			Johann Georg Becker und Frau.	Wohnhaus Nr. 115	IV	314	56		
				Holzstall mit Siedehaus Lit. C.	IV	120	—		
				Zaun		16	—	450	56
			Martin Zugk	Gartenzaun, Gemüse				27	—
			Erben des Freiherrn Ernst Schenck zu Schweinsberg	Zaun				10	—
				Summe . .				40632	22

Digitized by Google

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Todenhausen (Colonie)	2. Januar	Ludwig Ginard	Wohnhaus Nr. 19	IV			18	—
2	Beltershausen (Hof Frauenberg)	13. Januar	Ackermann Johann Peter Dörr und Frau	Stall Lit. B bei Nr. 3	III			6103	—
3	Marburg, Grünstraße	1. Februar	Witwe des Dr. med. Conrad Heuke	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 33	I	2	85		
				Nebengebäude* Lit. B	II	4846	—		
				Schweinestall Lit. C	II	100	—		
				Staketenzaun		10	—	4958	85
			Weißbindermeister Carl Herwig	Staketenzaun				3	—
4	Treisbach	3. Januar	Ackermann Heinrich Lichtenfels	Scheuer mit Stall Lit. C bei Nr. 7	IV			10	—
5	Todenhausen (Colonie)	16. Februar	Gemeinde Colonie Todenhausen	Backhaus Nr. 38	IV			28	—
6	Schönstadt	28. Februar	Johannes Ruppersberg und Frau	Wohnhaus Nr. 24	IV			62	64
7	Marburg, Lahnstraße	11. März	Schlossermeister Johannes Diebel	Wohnhaus Nr. 5	II			2	90
8	Marburg, Neustadt	10. Februar	Kaufmann Carl Storck	Wohnhaus Nr. 23	I			416	83
9	Marburg, Hirschberg	3. April	Kaufmann Wilhelm Heinrichs	Wohnhaus Nr. 10	IV			7	20
10	Dreihausen	8. April	Schuhmacher Philipp Schnell IV	Wohnhaus Nr. 135	IV			6	—
11	Sterzhausen	20. Mai	Witwe des Jakob Riehl	Wohnhaus Nr. 75	IV			15	—
12	Oberndorf	20. Mai	Ackermann und Kalkbrenner Philipp Hampel	Wohnhaus Nr. 23	III			30	—
				Zu übertragen				11661	42

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				11661	42
13	Fronhausen	19. Mai	Kirchengemeinde Fronhausen	Schulhaus Nr. 99½ . . .	IV			105	05
14	Fronhausen	29. Mai	Dr. med. Wigand	Stall mit Remise Lit. B bei Nr. 9⅙	III			782	—
15	Niederweimar	15. Juni	Anton Zimmermann	Wohnhaus Nr. 37	IV			815	83
			Ackermann Johannes Staubitz	Hecke				14	—
			Taglöhner Ludwig Becker .	Gartenland				4	50
16	Leidenhofen	7. April	Ackermann Eckhard Schneider und Frau	Stallung Lit. B bei Nr. 6	IV	187	50		
				Stall* Lit. C	IV	2695	60		
				Staketenzaun		8	—	2891	10
17	Rollshausen	8. Juni	Johann Peter Schmidt und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 3	V			35	—
18	Marburg, Steinweg . .	11. August	Witwe des Töpfermeisters Ludwig Schneider	Wohnhaus Nr. 16	III			24	—
19	Marburg, Kasernenstraße	25. Juli	Witwe des Nikolaus Freidhof	Wohnhaus Nr. 3	III			30	—
20	Marburg, Frankfurterstraße	30. Juli	Kammerherr Rudolf von Schutzbar, gen. Milchling zu Hohenhaus	Wohnhaus Nr. 24	I			19	40
21	Oberwalgern	24. August	Schmied Hans Jakob Franz	Wohnhaus Nr. 47	III			48	—
22	Marburg, Steinweg . .	14. Oktober	Witwe des Heinrich Runkel	Wohnhaus Nr. 39	IV			20	50
23	Wetter	8. Oktober	Ehefrau des Schuhmachers Konrad Kern	Wohnhaus Nr. 5½	IV			990	—
				Zu übertragen . .				17440	80

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				17440	80
Marburg, Barfüßerstraße	13. Oktober	Kaufmann Louis Schäfer .	Stallgebäude* mit Lagerräumen Lit. A bei Nr. 26	IV	701	67		
			Flügel am Wohnhaus Lit. B	IV	41	75	743	42
		Witwe des Wilhelm Geidt	Wohnhaus Nr. 24.	IV			7	—
Marburg, Universitätsstraße	30. Oktober	Schlossermeister Heinrich Ernst	Wohnhaus Nr. 1a	IV			24	02
Marburg, Hofstadt. . .	6. Dez.	Witwe des Buchdruckereibesitzers Louis Carl Pfeil .	Wohnhaus Nr. 1	IV			23	13
Schönstadt	27. Oktober	Schneider Ludwig Paupel und Frau	Wohnhaus Nr. 73.	IV	2564	—		
			Staketenwand, Holzschuppen, Obstbäume		50	—	2614	—
		Dienstknecht Johannes Henseling III	Wohnhaus* Nr. 73½. . .	IV	2774	—		
			Staketenwand, Holzschuppen, Obstbäume		45	—	2819	—
		Gemeinde Schönstadt. . . .	Backhaus Nr. 74	III			3	—
		Witwe des Wiegand Staffel	Wohnhaus Nr. 89.	IV	15	—		
			Holzschuppen, Staketenwand		8	50	23	50
		Kirchengemeinde Schönstadt	Zwetschenbäume				12	—
			Summe . .				23709	87

Digitized by Google

17. Kreis Melsungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gurhagen	7. Januar	Fabrikbesitzer Richard Schlegel	Fabrikgebäude* Lit. A bei Nr. 42	III	4000	—		
				Mühlengebäude Lit. B . .	III	20	—	4020	—
2	Melsungen	19. Januar	Witwe des Gastwirths Johann Werner Jäger . . .	Wohnhaus Nr. 238	III			93	59
3	Malsfeld	2. März	Wagner Conrad Heinrich Riemenschneider	Wohnhaus Nr. 70	III			79	—
4	Neumorschen	20. Januar	Ehefrau des Maurers Johann Georg Thiel . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 102½	II	1150	—		
				Gartenzaun		5	—	1155	—
5	Hesserode	20. Mai	Johannes Conrad Wiederhold	Wohnhaus Nr. 1	IV			107	—
6	Weidelbach	18. Februar	Bergmann Johannes Weißenborn und Frau	Wohnhaus Nr. 30	III			2070	—
7	Günsterode	12. April	Ackermann Jost Heinrich Möller	Wohnhaus* Nr. 54	IV	5580	—		
				Stallung Lit. A	IV	295	—	5875	—
			Peter Salzmann	Wohnhaus Nr. 47	IV	1720	—		
				Scheuer Lit. A	IV	660	—	2380	—
			Nikolaus Kühlborn I und Frau	Wohnhaus Nr. 56	IV	40	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	200	—	240	—
8	Felsberg	28. Februar	Schreinermeister Wilhelm Fenge	Stallung Lit. A bei Nr. 24	IV			34	75
				Zu übertragen . .				16054	34

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				16054	34
9	Spangenberg	15. April	Conrad Kaiser und Frau .	Wohnhaus* Nr. 124 . . .	IV	5947	—		
				Lattenzaun		22	50	5969	50
			Christian Friedrich Kraft und Frau	Wohnhaus Nr. 123	IV	3400	—		
				Lattenzaun		28	—	3428	—
			Bäcker Carl Justus Siebert	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 124½	IV			221	12
			Pflasterer Jakob Schmidt .	Lattenzaun und Garten . .				29	—
			Wilhelm Karl	Lattenzaun und Garten . .				33	—
			Ehefrau des Taglöhners Gottfried Nöding	Wohnhaus Nr. 122	IV			497	14
10	Wichte	29. Juni	Landwirth Carl Horn und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 31	IV	2550	12		
				Stallung* Lit. A	IV	975	50	3525	62
			Heinrich Hast	Wohnhaus Nr. 31½ . . .	IV			61	—
			Justus Nöding und Frau .	Wohnhaus Nr. 30	IV			113	—
			Jakob Kerste	Lattenzaun und Garten-erzeugnisse				20	—
11	Ellenberg	22. August	Conrad Wicke	Wohnhaus Nr. 30	V	900	—		
				Anbau Lit A	V	496	—		
				Gartenzaun		21	—	1417	—
			Wilhelm Heinrich Schmoll .	Wohnhaus Nr. 31	IV	4983	—		
				Scheueranbau Lit. A . . .	IV	1164	75		
				Gartenzaun und Obstbäume		40	50	6188	25
				Zu übertragen . .				37556	97

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				37556	97
fr. 11	Ellenberg	22. August	Gemeinde Ellenberg	Schulhaus Nr. 33½ . . .	III	10	—		
				Lattenzaun		8	40	18	40
			Wiegand Sippel	Wohnhaus Nr. 32	IV	23	50		
				Lattenzaun und Obstbäume		27	50	51	—
			Bürgermeister Adam Otto .	Wohnhaus Nr. 28	IV	30	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	23	63		
				Gartenzaun und Mauer, Gemüse und Sträucher . . .		45	—	98	63
12	Lohre	28. Sept.	Taglöhner Otto Klaus und Frau	Wohnhaus Nr. 10½ . . .	IV	77	20		
				Anbau, Scheuer* Lit. A .	IV	673	46	750	66
			Gemeinde Lohre	Lattenzaun				5	—
13	Harle	3. Nov.	Landwirth Adam Wenderoth	Stallung Lit. B bei Nr. 21	V			56	25
14	Melsungen	24. Oktober	Schreiner Lorenz Paulus .	Wohnhaus Nr. 316	IV			17	50
15	Röhrenfurth	9. Oktober	Witwe des Valentin Möller und Kinder	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 4	III	2480	—		
				Gartenspalier		16	—	2496	—
			Weißbinder Justus Sohl. .	Scheuer Lit. A bei Nr. 4½	III	30	—		
				Gartenspalier		8	—	38	—
			Georg Schantze II	Gartenspalier und Schuppen				40	—
				Zu übertragen . .				41128	41

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				41128	41
16	Adelshausen	30. Oktober	Minderjährige Kinder des Heinrich Schmoll	Wohnhaus mit Stallung Nr. 4	IV	40	—		
				Stallung* Lit. B	III	5480	—		
				Scheuer Lit. C	III	3085	—		
				Scheueranbau Lit. D . . .	III	1195	—	9800	—
17	Felsberg	28. Dez.	Schneidermeister Heinrich Kranz	Wohnhaus Nr. 12	IV			25	—
18	Albshausen	1. Juli	Cyriakus Weidling	Wohnhaus Nr. 27	IV			24	—
				Summe . .				50977	41

18. Kreis Rinteln.

1	Obernkirchen	15. Februar	Adeliges Damenstift	Stiftsgebäude Nr. 220a . .	II			12	80
2	Uchtdorf	17. Januar	Schmiedemeister Carl Friedrich Ferdinand Meierkordt	Wohnhaus Nr. 9	IV	4502	60		
				Drahtzaun, Staketen und Zwetschenbaum		23	65	4526	25
3	Uchtdorf	18. Januar	Landwirth Heinrich Rehmert	Wohnhaus Nr. 34	IV	3612	70		
				Stall Lit. A	IV	277	50		
				Obstbäume, Staketen, Lattenzaun		9	95	3900	15
			Gastwirth August Rehmert.	Obstbäume, Staketen, Drahtgeflecht ꝛc.				22	—
				Zu übertragen . .				8461	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				8461	20
4	Deckbergen	12. Januar	Landwirth Johann Carl Freitag und Frau	Scheuer* Lit. B bei Nr. 1	III	8503	—		
				Stall Lit. D	III	1136	80		
				Staketen		15	20	9655	—
5	Wennenkamp	17. Januar	Wilhelm Bradt.	Wohnhaus Nr. 35.	IV	2569	30		
				Kirschbaum und zertretenes Roggenland		6	—	2575	30
6	Lyhren	27. Januar	Mühlenbesitzer Friedrich Weber	Wohnhaus nebst Mühlengebäude Nr. 17.	IV	4980	—		
				Stallung* Lit. C	III	430	—	5410	—
7	Rolfshagen	6. März	Carl Ludwig Bergmann . .	Wohnhaus Nr. 33.	V			2457	60
			Friedrich Meyer	Zaun				3	—
8	Oldendorf	18. Januar	Landwirth Friedrich Christian Beißner	Wohnhaus Nr. 30.	IV	791	70		
				Wohnhaus Nr. 31.	IV	1115	40		
				Hinterhaus Lit. A.	IV	3700	—		
				Hinterhaus* Lit. B	IV	4161	30		
				Staketen		18	40	9786	80
			Fräulein Bertha Knipping.	Staketen und Gartenthür .				15	—
			Bäckermeister Carl Heinrich Christoph Lehnhoff. . . .	Wohnhaus Nr. 32.	IV	24	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	IV	55	—		
				Staketen		18	—	97	—
9	Oldendorf	22. Januar	Dr. med. Paul Behrens .	Wohnhaus Nr. 16.	III			81	30
				Zu übertragen . .				38542	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				38542	20
10	Apelern	17. Februar	Ehefrau des Gastwirths Friedrich Görling	Wohnhaus Nr. 8	V	7922	50		
				Scheuer* Lit. A	III	2295	80		
				Tanzsaal Lit. B.	V	629	80		
				Gartenlaube		6	90	10855	—
			Johann Friedrich Wilhelm Schnepel.	Wohnhaus Nr. 7	V			120	—
			Kaufmann Heinrich Mönkeberg	Gartenland, Gartenerzeugnisse, Gartenpforte. . . .				53	50
11	Möllenbeck	28. Januar	Witwe des Heinrich Steinmann	Wohnhaus Nr. 90.	III	4275	80		
				Stall* Lit. A.	III	567	30		
				Staket		19	—	4862	10
12	Obernkirchen	1. Februar	Ehefrau des Carl Zäsar . .	Wohnhaus Nr. 92.	II			85	—
13	Rinteln	23. April	Witwe des Friedrich Hermann Plöger	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 202	V			12	—
14	Rinteln	18. Mai	Gebrüder Paul und Hugo Lenzberg	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 156.	III			52	—
15	Oldendorf	2. Juni	Bäcker Carl Heinrich Christoph Lehnhoff	Wohnhaus Nr. 139	II			21	60
16	Rinteln	19. März	Kaufmann Henri Heinemann	Wohnhaus* Nr. 316 . . .	V			4275	—
			Kupferschmied August Weidner.	Wohnhaus Nr. 315	V			35	—
			Wagenbauer Franz Meyer.	Wohnhaus Nr. 317	III			110	—
				Zu übertragen . .				59023	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				59023	40
17	Erten	30. März	Kirchspiel Erten	Pfarrhaus Nr. 67	II	11490	—		
				Bäume, Gartenpforten ꝛc. .		40	—	11530	—
18	Krankenhagen	2. Juli	Bürgermeister Edler	Wohnhaus mit Anbau Nr. 5	IV			85	20
19	Rinteln	22. Mai	Uhrmacher Louis Schulz . .	Wohnhaus Nr. 310	IV			12	85
20	Kraienhagen	9. Juli	Friedrich Blume	Wohnhaus Nr. 35	III			17	—
21	Obernkirchen	25. Juni	Gebrüder Stövesandt	1. Abtritt an Nr. 10 bei Nr. 250,9	II			95	—
22	Möllenbeck	6. Juli	Ziegler Carl Potthast . . .	Wohnhaus Nr. 80	V			29	50
23	Obernkirchen	5. Juni	Glasmacher Hermann Gundlach	Wohnhaus* Nr. 285 . . .	III	4970	—		
				Backhaus Lit. A.	III	470	—		
				Staketen		9	—	5449	—
24	Obernkirchen	2. Juli	Bäcker Heinrich Krüger . .	Wohnhaus mit Backhaus und Stallung Nr. 308. . . .	II			5013	—
25	Obernkirchen	9. Juli	Geschwister Struckmeier . .	Wohnhaus Nr. 239	II			40	—
26	Heßlingen	16. Juli	Witwe Wilhelmine Caroline Charlotte Butte	Wohnhaus* Nr. 40	V	2855	—		
				Stallung Lit. A	V	174	50		
				Backhaus Lit. B.	V	92	50	3122	—
27	Poggenhagen.	23. Juli	Landwirth Friedrich Wilhelm Christian Gellermann . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 31	V	2443	—		
				Viehhaus und Scheuer Lit. D	V	2092	—	4535	—
28	Obernkirchen	10. Sept.	Sattlermeister Hermann Reinhold.	Wohnhaus Nr. 26	III			17	50
				Zu übertragen . .				88969	45

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				88969	45
	Großnenndorf	16. August	Kirchspiel Großnenndorf . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 55	IV	3354	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	340	—		
				Eichenholzthor		22	—	3716	—
			Johann Conrad Nacke . . .	Wohnhaus Nr. 45	IV			30	—
	Ostendorf	15. Juni	Handelsmann Friedrich Wilhelm Theodor Christoph und Frau	Wohnhaus* Nr. 28	V	4500	—		
				Nebenhaus Lit. A.	V	90	—		
				Schener Lit. B	II	20	—		
				Staketen und Thor		32	—	4642	—
			Carl Flentge	Stallung Lit. A bei Nr. 22	IV			4	—
	Heßlingen	9. August	Müller Heinrich Loges . . .	Wohnhaus* Nr. 70	V	8102	20		
				Backhaus Lit. C.	V	523	—		
				Mühlenbau Lit. D	V	1239	80		
				Schneidemühle Lit. E. . .	V	1475	—		
				Bienenschauer Lit. F . . .	II	100	—		
				3 Kirschenbäume und Kartoffelernte		12	—	11452	—
	Erten	23. Sept.	Carl Friedrich Ferdinand Röhmeier	Wohnhaus* Nr. 34	V	2576	50		
				Stallung Lit. A.	V	334	50		
				Staketenzaun, Zwetschen- und Birnbäume.		32	—	2943	—
	Rinteln	22. August	Cigarrenarbeiter Albert Aldag	Wohnhaus* Nr. 265 . . .	V	1478	75		
				Stallung Lit. A.	V	177	50		
				Gartenland		2	50	1658	75
				Zu übertragen .				113415	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				113415	20
fr. 33	Rinteln	22. August	Witwe des August Mosbach und Erben	Wohnhaus Nr. 263	V	1685	70		
				Stall Lit. A.	V	290	10	1975	80
			Witwe des Cigarrenarbeiters Carl Tünnermann	Wohnhaus Nr. 266	V	1275	55		
				Stall Lit. A.	V	77	50		
				Drahtzaun		12	60	1365	65
			Wilhelm Schnaare	Wohnhaus Nr. 267	III	2230	30		
				Stall Lit. A.	III	92	80	2323	10
			Johann Christian Wilhelm Dake	Wohnhaus Nr. 268	III	2195	10		
				Stall Lit. A.	III	170	80	2365	90
			Friedrich Ferdinand Wilkening	Wohnhaus Nr. 269	III	46	—		
				Stall Lit. A.	III	189	—		
				Gartenmauer		10	—	245	—
			Heinrich Baake	Gartenfrüchte, Lattenzaun, Hecke				13	75
			Carl Fleischmann	Drahtzaun, Gartenland . .				3	—
34	Obernkirchen	10. Sept.	Gärtner Gustav Dekkers . .	Wohnhaus* Nr. 161 . . .	IV	3864	40		
				Anbau Lit. A	IV	1252	30		
				Gewächshaus Lit. B . . .	IV	1636	10	6752	80
			August Timmer	Wohnhaus Nr. 162 . . .	IV	3481	—		
				Stall Lit. A.	V	885	50	4366	50
				Zu übertragen . .				132826	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				132826	70
fr. 34	Obernkirchen	10. Sept.	Freiadeliges Damenstift Obernkirchen	Gartenmauer ꝛc.				23	50
			Bergmann Louis Abel . . .	Wohnhaus Nr. 160	V	40	—		
				Stallung Lit. B	V	12	40		
				Staketen und Thorflügel . .		16	60	69	—
			Witwe Dorothea Fischer . .	Staketen				3	20
35	Rinteln	17. Sept.	Kaufmann Adolf Niemeier .	Bienenhaus Lit. C bei Nr. 135	III			35	63
36	Welsede	3. Oktober	Arbeiter Heinrich Böhne .	Wohnhaus Nr. 62.	IV	2677	—		
				Zwetschenbaum		1	—	2678	—
			Wilhelm Schröder	Spriegelzaun				4	20
			Lohnarbeiter Friedrich Held	Staket				10	40
			Maurer Heinrich Steding .	Staket				3	20
37	Erten	1. Oktober	Korbmacher Friedrich Ehlebracht	Wohnhaus Nr. 58.	III	3731	75		
				Stallung* Lit. A	III	768	50		
				Staketen		11	40	4511	65
			Wilhelm Brehmeier	Stallung Lit. A bei Nr. 57	III	12	20		
				Staketen		7	80	20	—
			August Krüger	Drahtgeflechtzaun.				6	—
38	Wennenkamp.	24. Oktober	Schneider August Endorf .	Wohnhaus Nr. 33.	IV	2900	—		
				Zwetschenbäume		6	—	2906	—
				Zu übertragen . .				143097	48

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				143097	48
39	Rinteln	29. August	Fuhrmann Adolf Eckel . . .	Wohnhaus* Nr. 387 . . .	V	3138	50		
				Stallung Lit. A.	V	189	80	3328	30
			Maler Friedrich Wilhelm Kröner	Wohnhaus Nr. 387½ . . .	III	124	—		
				Stallung Lit. B.	V	20	—		
				Staketen, Gartenland ꝛc. . .		6	—	150	—
			Handelsmann Karl Kehlmeier	Wohnhaus Nr. 386	V	120	—		
				Stallung Lit. A.	V	4	50		
				Staket, Gartenland ꝛc. . . .		5	50	130	—
40	Krankenhagen	25. August	Heinrich Friedrich Steinmeier	Wohnhaus* Nr. 26	IV	1888	30		
				Leibzuchthaus Lit. A . . .	IV	1379	—		
				Obstbäume		7	—	3274	30
41	Rinteln	22. August	Wilhelm Requardt und Kinder	Wohnhaus und Stallung Nr. 148	IV			3504	20
42	Gutsbezirk Rodenberg .	21. Sept.	Königlich Preußischer Staat	Arbeiterwohnhaus Nr. 12 .	III			4327	—
43	Rinteln	24. Sept.	Maurermeister Theodor Krückeberg	Stallung Lit. A bei Nr. 184	V			8	07
44	Rinteln	29. Sept.	Friedrich Wilhelm Requardt	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 430	IV			2637	—
45	Rheinsen . . . . . (Heidbrink)	24. Nov.	Mühlenbesitzer Ernst August Bolte	Wohnhaus* und Stallung Nr. 7	II	14851	64		
				Mühlengebäude Lit. A . .	II	1761	54		
				Back- und Viehhaus Lit. B	II	1887	60		
				Maschinenhaus Lit. C. . .	II	667	58		
				Staket		8	80	19177	16
				Zu übertragen . .				179633	51

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				179633	51
fr. 45	Rheinsen . . . . . (Heidbrink)	24. Nov.	Bergmann Heinrich Friedrich Christoph Dehne . .	Staket				5	—
46	Rosenthal	28. August	Futterknecht Friedrich Wilhelm Hesse	Wohnhaus und Stallung Nr. 18	III			3207	20
47	Algesdorf	31. Oktober	Johann Friedrich Conrad Hue	Wohnhaus* Nr. 8. . . .	IV	7246	08		
				Stall Lit. C.	III	290	—		
				Staketen, Zaun, Zwetschenbäume		54	80	7590	88
			Schmied Heinrich Becker . .	Brunnenumfassung				9	—
			Schuhmacher Heinrich Meyer	Zwetschenbäume				6	—
			Zimmermeister Friedrich Battermann	Zwetschenbäume				3	60
48	Hattendorf	5. Dez.	Taglöhner Heinrich Günther	Wohnhaus* Nr. 49	III	2972	—		
				Stallung Lit. A	III	376	—		
				Staket		4	—	3352	—
			Wegearbeiter August Achilles	Wohnhaus Nr. 51	IV	172	—		
				Stallung Lit. A	IV	6	—	178	—
			Witwe Luise Möhlmann . .	Staugenzaun				3	50
49	Krankenhagen	27. Dez.	August Carl Böger	Nebenhaus Lit. B bei Nr. 12	IV			788	60
50	Krankenhagen	30. Dez.	August Carl Böger	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 12	IV			2819	50
51	Kreuzriehe	28. Dez.	Ziegeleibesitzer Carl Detfurth	Wohnhaus Nr. 26.	II			2615	—
				Zu übertragen . .				200211	79

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				200211	79
52	Engern	20. Dez.	Carl Heinrich Daniel Kuhlmann	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 9	IV			3652	40
53	Oldendorf	30. Dez.	Fuhrmann Wilhelm Wilkening	Wohnhaus* Nr. 169 . . .	IV	2103	50		
				Stallung Lit. A	IV	383	40	2486	90
			Kaufmann Carl Uthmeyer .	Lagerhaus Nr. 168	V	52	80		
				Gartenpforte, Gartenmauer		11	20	64	—
			Witwe des Heinrich Zwirnemann	Wohnhaus Nr. 170	II			8	—
54	Cathrinhagen	24. Dez.	Landwirth Christian Wichmann	Wohnhaus Nr. 12	V	3	—		
				Wagenschuppen* Lit. C . .	V	714	50	717	50
55	Rohden	7. Dez.	Landwirth Friedrich Wallbaum	Scheuer Lit. C bei Nr. 5	IV			6830	—
56	Rinteln	7. August	Ehefrau des Schneiders Friedrich Lorenz	Wohnhaus* Nr. 87	III	3901	—		
				Stall Lit. A	III	92	20	3993	2
			Philipp Stöhr	Wohnhaus Nr. 86	V			14	7
			Carl Schilling	Wohnhaus Nr. 88	V			10	7
57	Beusen	25. Dez.	Colon W. Meier	Wohnhaus Nr. 2	IV			30	—
				Summe . .				218019	1

Digitized by Google

19. Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Hönebach	25. Januar	Gastwirth Wilhelm Erbe nebst Kinder und die Ehefrau des Landwirths Anton Conrad Führer . .	Wohnhaus Nr. 92	IV			4	50
2	Berneburg	20. Mai	Landwirth Adam Schweinsberg und Frau	Wohnhaus Nr. 7	IV			113	—
3	Lispenhausen	22. Mai	Rittergutsbesitzer Richard Cläſſen und Frau	Pferdestall Lit. A bei Nr. 77	II			65	—
4	Solz	7. April	Schreiner Johannes Schmauch I und Frau .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 25	IV	4145	50		
				Nebenhaus* mit Stall Lit. A	IV	1090	—		
				Scheuer-Anbau Lit. C . . .	IV	389	—		
				Gartenmauer		20	—	5644	50
			Schreiner Johannes Schmauch I und Kaufmann Benedix Seelig . .	Gartenzaun				6	—
			Kaufmann Benedix Seelig .	Wohnhaus mit Stallung und Scheuer Nr. 26	IV	21	—		
				Gartenzaun		1	50	22	50
5	Bebra	26. Mai	Kaufmann Salomon Goldschmidt zu Hannover und Malchen Goldschmidt zu Oberaula	Wohnhaus Nr. 80	IV	1530	—		
				Stall* Lit. A	IV	190	—	1720	—
			Lumpenhändler Christian Rehs und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 81½	IV	894	—		
				Schweinestall Lit. A . . .		6	—	900	—
				Zu übertragen . .				8475	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				8475	50
6	Bebra	22. Mai	Witwe des Martin Wiegand und Kinder	Wohnhaus Nr. 5	V	2194	06		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	65	—		
				Schweinestall* Lit. B . . .	V	656	—		
				Lattenzaun und Gemüsegarten		11	—	2926	06
			Witwe des Locomotivführers Ludwig Hamann.	Wohnhaus Nr. 4	V	19	20		
				Latten- und Staketenzaun, Gemüsegarten		16	60	35	80
			Israelitische Gemeinde Bebra, Breitenbach und Weiterode	Wohnhaus Nr. 6	IV	23	50		
				Lattenzaun und Gemüsegarten		25	—	48	50
			Ehefrau des Christian Mohr	Stall Lit. A bei Nr. 7 . .	IV			6	—
7	Rotenburg, Neustadt . . (Schafhof)	3. August	Königlich Preußischer Staat	Feldscheuer Lit. M bei Nr. 124	II			2849	—
8	Mündershausen	1. März	Landwirth Carl Conrad Zeuch	Scheuer* mit Stall Lit. B bei Nr. 1	IV	1092	—		
				Anbau mit Stall Lit. C .	IV	791	50		
				Holzstall Lit. D	IV	276	—	2159	50
9	Bebra	1. Sept.	Ehefrau des Hoteliers Heinrich gen. Alfred Gümpel	Wohnhaus Nr. 205	II			90	—
				Zu übertragen . .				16590	30

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				16590	36
10	Oberfuhl	3. Oktober	Händler Christoph Buchenau und Frau	Wohnhaus Nr. 40	IV	2550	—		
				Scheuer mit Wohnung Lit. A	V	2564	—		
				Stallgebäude Lit. B	V	990	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		24	—	6128	—
			Bahnarbeiter Georg Friedrich Gliem und Frau	Wohnhaus Nr. 39	IV	129	68		
				Anbau am Wohnhaus Lit. A	IV	1195	50		
				Scheuer Lit. B	III	1191	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		14	—	2530	18
			Händler Heinrich Groß . .	Wohnhaus Nr. 41	V	20	40		
				Gemüsegarten		2	—	22	40
			Schmied Adolf Schäfer . .	Lattenzaun				18	—
11	Rotenburg, Neustadt . .	11. Oktober	Ehefrau des Schuhmachers Friedrich Werner	Wohnhaus* Nr. 204 . . .	IV	954	—		
				Hinterhaus Lit. A	IV	196	—		
				Gemüsegarten		3	—	1153	—
			Witwe des Taglöhners Georg Körner und deren Kinder	Wohnhaus Nr. 205	IV	445	—		
				Kuhstall Lit. A	IV	13	50	458	50
			Lohgerber Martin Moritz .	Wohnhaus Nr. 206	III	578	—		
				Schweinestall Lit. A . . .		9	—	587	—
			Witwe des Schuhmachers Konrad Philipp Pabst und deren Kinder	Wohnhaus Nr. 203	IV	153	—		
				Gemüsegarten und Lattenzaun		5	40	158	40
				Zu übertragen . .				27645	84

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				27645	84
fr. 11	Rotenburg, Neustadt . .	11. Oktober	Witwe des Schäfers Georg Lies	Wohnhaus Nr. 202	IV			12	—
			Gärtner Ernst Most	Gartenfrüchte und Lattenzaun				17	—
12	Süß	20. Juli	Taglöhner Ludwig Buchenau und Frau	Wohnhaus* Nr. 63	V	861	—		
				Anbau Lit. A	V	294	—	1155	—
			Wilhelm Küch und Frau . .	Wohnhaus Nr. 64	V			88	20
			Schneider Heinrich Adam Dickmann	Lattenzaun, Brunnen, Gartenfrüchte				63	—
13	Bosserode	1. Nov.	Taglöhner Johann Keßler .	Wohnhaus Nr. 79	V			21	90
14	Sontra	31. Dez.	Hülfseisenbahnarbeiter Wilhelm Sippel	Wohnhaus und Scheuer Nr. 79 1/3	IV			52	15
15	Bebra	13. Nov.	Landwirth Wilhelm Martin Dietz und Frau	Scheuer* und Stallung Lit. B bei Nr. 135	IV	4267	—		
				Holzstall Lit. E	V	39	—	4306	—
			Bäcker Nikolaus Wiegand und Frau	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 136	III	61	—		
				Holzremise Lit. C	V	6	—	67	—
			Bahnwärter Johannes Brehm	Scheuer mit Anbau Lit. A bei Nr. 132	IV	10	—		
				Lattenzaun		12	—	22	—
				Zu übertragen . .				33450	09

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				33450	09
16	Naßdorf, Oberhof . . .	29. Dez.	Witwe des Georg Helbig .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 12	IV	1086	50		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	98	—		
				Lattenzaun		10	—	1194	50
			Töpfer Joseph Tann und Frau	Wohnhaus Nr. 12½ . . .	IV	2537	50		
				Holzstall, Lattenzaun		38	20	2575	70
			Taglöhner Peter Tann . .	Lattenzaun				16	—
				Summe . .				37236	29

20. Kreis Schlüchtern.

1	Salmünster	5. Januar	Metzger Edmund Grosch . .	Wohnhaus Nr. 10.	V			37	—
2	Steinau	1. April	Metzger und Gastwirth Isidor Herber und Frau . .	Wohnhaus Nr. 196	V			55	66
3	Weichersbach	6. April	Konrad Berkel und Frau .	Wohnhaus Nr. 65.	V	2	40		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	2329	17		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	8	—		
				Wagenhalle Lit. C.	V	98	—	2437	57
			Konrad Jordan.	Wohnhaus Nr. 62.	V	57	40		
				Staketenwand und Obstbäume		16	—	73	40
			Färber Johann Wilhelm Conrad Schlott	Wohnhaus Nr. 63.	V	3121	73		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	1131	—		
				Staketen und Obstbäume. .		36	40	4289	13
				Zu übertragen . .				6892	76

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				6892	76
fr. 3	Weichersbach	6. April	Adam Leister	Wohnhaus Nr. 64	V			6	40
4	Steinau	19. Mai	Schuhmacher Heinrich Sauer	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 314	IV			12	—
5	Marjoß	15. Januar	Kloster zu Schlüchtern . . .	Wohnhaus Nr. 2	III			17	55
6	Weichersbach	23. Mai	Johann Wilhelm Jordan und Frau	Wohnhaus Nr. 87	IV	635	80		
				Scheuer* Lit. A	IV	1186	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	32	60		
				Staketenzaun, Apfelbaum .		14	—	1868	40
7	Vollmerz	22. Mai	Jakob Grünebaum und Frau	Wohnhaus Nr. 48.	V			39	—
8	Klosterhöfe . . . . . (Gomfritz)	18. Juli	Ehefrau des Bauern Nikolaus Kreß	Wohnhaus Nr. 11	IV	1386	50		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	994	50		
				1 Birnbaum, 3 Zwetschenbäume		30	—	2411	—
			Bauer Nikolaus Berthold .	Pumpe				12	—
9	Altengronau	21. August	Bauer Christian Gärtner und Frau	Wohnhaus Nr. 11	V	459	80		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1488	—		
				Backhaus Lit. B.	V	115	80		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	12	—		
				Holzremise Lit. D	V	194	—	2269	60
			Carl Schreiber	Zwetschenbäume, Wiesenfläche				12	—
			Bauer Conrad Schüßler . .	Zwetschenbäume, Wiesenfläche				17	—
				Zu übertragen . .				13557	71

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				13557	71
fr. 9	Altengronau	21. August	Christian Ullrich	Zaun				3	—
10	Soden	12. August	Maurer Franz Wilhelm . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 83/83½	IV			12	—
11	Neuengronau	19. Oktober	Nikolaus Alt	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 30	V			21	—
12	Weiperz	22. Oktober	Gemeinde Weiperz	Schulhaus Nr. 14	V			70	—
13	Uerzell	23. Sept.	Müller Augustin Betz . . .	Wohnhaus und Mühle Nr. 8	V			1080	—
14	Steinau	15. Dez.	Kinder des Kaufmanns Joseph Heimann	Remisenbau Lit. F bei Nr. 52	III			84	25
				Summe . .				14827	96

21. Kreis Schmalkalden.

1	Schmalkalden, Weidebrunnerthor	6. Januar	Messerschmidt Elias Gottlieb Werner	Wohnhaus Nr. 66.	V			63	33
2	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	3. Februar	Zimmergeselle Anton Wilhelm Döll und Frau und Polirer Ernst Peter Häfner und Frau	Wohnhaus Nr. 125	IV			21	50
3	Herrenbreitungen. . . . (Domaine Winnen)	21. März	Königlich Preußischer Staat	Pachterwohnhaus Nr. 1 . .	I	22	—		
				Mastställgebäude* Lit. G .	II	19008	—		
				Hofthor, Stangenzaun . . .		14	—	19044	—
				Zu übertragen . .				19128	83

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				19128	83
4	Herges-Hallenberg . . .	14. Januar	Schlosser Ferdinand Giesler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 75	V	1778	50		
				Scheuer* Lit. A	V	698	50		
				Lattenzaun		5	—	2482	—
			Bauer Wilhelm August Schmidt	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 77	V	9	60		
				Lattenzaun		9	50	19	10
			Schäfter Christian Ferdinand Ullrich	Wohnhaus Nr. 74	IV	3	—		
				Lattenzaun		11	20	14	20
			Gottfried Gießler	Schwartenzaun				2	50
5	Schmalkalden, Künkelsgasse	3. April	Landwirth Carl Kaupert . .	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 17	V	6886	—		
				Viehstall mit Remise Lit. A	IV	10	—		
				Lattenzaun, Hofthor, Gemüsegarten		12	—	6908	—
			Erben der verstorbenen Ehefrau des Georg Christian Katzung	Scheuer Nr. 15	V			400	—
			Metzger Carl August Rebmann und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV			34	70
			Friedrich Wilhelm Liebaug.	Wohnhaus Nr. 28	V			5	50
6	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	11. Februar	Hammerschmied Friedrich Wilhelm Killenberg und Frau	Scheuer* Lit. B bei Nr. 27	V	593	82		
				Schmiede Lit. A	IV	94	22	688	04
				Zu übertragen . .				29682	87

Digitized by Google

	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				29682	87
6	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	11. Februar	Metzger Wilhelm August Häfner	Backhaus mit Holzschuppen Lit. B bei Nr. 25 . . .	V	2	—		
				Schwartenzaun		2	—	4	—
7	Schmalkalden, Weidebrunnerthor	14. Januar	Mahlmüller Georg August Lind und Ehefrau des Schlossers Christian Kaupert	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 2	V	168	—		
				Hintergebäude mit Stallung und Remise Lit. A . . .	V	9	80		
				Schneidemühle* Lit. B . .	V	2664	—		
				Werrüberbau Lit. D. . . .	V	24	—		
				Lohschuppen Lit. G	V	2076	—		
				Wohnhaus Nr. 1, 3, 5 . .	V	4274	—		
				Gartenzaun ꝛc.		35	56	9251	36
			Striegelmacher Karl August Erbe	Anbau Lit. A bei Nr. 7 .	IV			79	80
			Ahlenfabrikant Adam Johannes Schmidt	Schwartenzaun ꝛc.				16	—
8	Schmalkalden, Waldhausstraße	15. Mai	Firma Carl Zeitz zu Meiningen	Waschhaus mit Werkstatt und Remise Lit. A bei Nr. 10	IV			16	21
9	Floh, Tambacherstraße.	20. März	Ehefrau des Friedrich Peter	Wohnhaus Nr. 18.	V	3579	—		
				Anbau* Lit. A	V	793	—		
				Kellergebäude Lit. B . . .	V	6	—		
				Wasch- und Backhaus Lit. C	IV	4	—		
				Remise Lit. D.	V	200	—		
				Lattenzaun und Gartenerzeugnisse		9	—	4591	—
				Zu übertragen . .				43641	24

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				43641	2
fr. 9	Floh, Tambacherstraße.	20. März	Ehefrau des Drechslers Friedrich Wilhelm Bach.	Latten- und Gartenzaun . .				18	—
			Johann David Peter und Ehefrau des Martin Thorwarth	Lattenzaun				9	5
10	Schmalkalden, Teichstraße	19. Juli	Metzgermeister Reinhard Luther und Frau	Scheuer* Nr. 6	V			2189	—
			Ingenieur Heinrich Sirowy	Eisenmagazin Nr. 8	V			2951	—
			Landwirth Michael und Carl Leyh und Büreaugehülfe Georg Otto Luther . . .	Wohnhaus Nr. 10	IV	34	95		
				Hinterhaus Lit. C	V	552	—		
				Hofthor		10	—	596	9
11	Barchfeld	14. August	Gemeinde Barchfeld	Wohnhaus Nr. 18	IV	2326	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	792	—	3118	—
			Schuhmacher Barthel Ludwig Schmidt	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 33	IV	19	—		
				Stall Lit. B	V	31	—	50	—
			Gastwirth und Metzger Andreas Wilhelm Schmalz.	Kegelbahn Lit. D bei Nr. 17	V			19	2
12	Steinbach = Hallenberg, Dillersgasse	27. Juni	Nagler Wilhelm Friedrich Holland Moritz und Frau	Wohnhaus Nr. 21	III			69	0
13	Barchfeld	5. Sept.	Fabrikarbeiter August Heinrich Schmidt und Frau .	Wohnhaus Nr. 199	V	369	60		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	1090	—	1459	6
				Zu übertragen . .				54121	5

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				54121	52
fr. 13	Barchfeld	5. Sept.	Tüncher Gustav Ferdinand Volkert und Witwe des Heinrich Adam Wiegand	Wohnhaus Nr. 229	IV	3750	—		
				Scheuer Lit. A	IV	794	—		
				Lattenzaun und Gartenland		27	—	4571	—
			Ackermann Adam Ernst Döhrer.	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 230.	V	26	20		
				Holzremise mit Schweinestall Lit. B.	IV	17	25		
				Lattenzaun und Hofthor . .		4	—	47	45
14	Barchfeld	15. August	Ehefrau des Heinrich Volkert	Wohnhaus* Nr. 311 . . .	V	1555	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	75	—		
				Lattenzaun, Gartenland . .		25	—	1655	—
			Schleifer Jakob Friedrich und Heinrich Kranz . . .	Wohnhaus Nr. 312	V	1651	50		
				Lattenzaun, Gartenland . .		26	—	1677	50
			Kinder 1. Ehe des Tünchers Friedrich Wilhelm Wiegand.	Wohnhaus Nr. 313	IV	21	—		
				Lattenzaun		4	80	25	80
			Schuhmacher Johannes Möller.	Kartoffelland				10	—
15	Schmalkalden, Stumpfelsgasse	10. Sept.	Lina Schröder	Scheuer* Nr. 15	V	2372	—		
				Anbau Lit. A	V	688	—		
				Gartenland, Gartenzaun . .		44	—	3104	—
				Zu übertragen . .				65212	27

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
fr.				Uebertrag . .				65212	27
15	Schmalkalden, Stumpfelsgasse	10. Sept.	Drechsler Eduard Hiller und Ehefrau des Malers Paul Gieseler	Wohnhaus Nr. 13	V	2034	—		
				Treppenhaus Lit. A	V	276	—		
				Wohnhaus Lit. B	V	200	—		
				Lattenzaun, Gartenland . .		8	—	2518	—
			Kaufmann Carl Wilhelm Albert Schuncke und Sohn	Wohnhaus Nr. 17	V	9216	—		
				Seitengebäude Lit. A . . .	V	13	50		
				Gartenland		18	—	9247	50
			Metzger Adolf Katzung und Frau	Scheuer Nr. 19	V			80	—
			Witwe des Apothekers Rudolf Bernhard Matthias	Lattenzaun				5	50
			Schlossermeister Gustav Johannes Muck	Gartenzaun				7	—
	Salzbrücke . . . . . Stumpfelsgasse . . .	10. Sept.	Kaufmann Carl August Merkel und Kaufmann Eugen August Alexander Grimm	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 9	IV	30	—		
				Niederlage Nr. 10	IV	27	—	57	—
	Steingasse	10. Sept.	Bäckermeister Ernst Gustav Wißler	Hintergebäude Lit. B bei Nr. 1	IV			42	50
			Witwe des Friedrich Marsteller	Gartenzaun, Gartenmauer, Gemüsegarten				13	50
				Zu übertragen . .				77183	27

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				77183	27
6	Schmalkalden, am neuen Teich	18. Oktober	Professor Hugo Simon . .	Photographisches Atelier Nr. 14	II			520	—
7	Kleinschmalkalden, Brotteroderstraße	11. August	Fabrikant Friedrich August Schmidt und Frau . . .	Wohnhaus mit Schmiedewerkstatt Nr. 7	V	5950	—		
				Anbau Lit. A	V	1385	—		
				Scheuer* Lit. B	V	1680	—		
				Anbau Lit. C	V	198	—		
				Anbau Lit. D	V	96	—		
				Lattenzaun		10	80	9319	80
			Ehefrau des Kutschers Bernhard George	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 8	V			25	—
			Valentin Saal	Staketenzaun				7	—
8	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	18. Oktober	Handelsmann Johannes Menz und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 83	V	889	—		
				Werkstätte mit Kohlenschuppen Lit. B	V	378	—		
				Holzremise* Lit. C	V	200	—		
				Lattenzaun		23	—	1490	—
			Schlosser Wilhelm Friedrich Holland Moritz	Werkstatt Lit. B bei Nr. 82	V	3	20		
				Schweinestall, Lattenzaun, Gartenfrüchte		16	—	19	20
			Ehefrau des Schneiders Sebastian Jäger	Lattenzaun				4	60
				Zu übertragen . .				88568	87

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				88568	87
fr. 18	Steinbach = Hallenberg, Hauptstraße	18. Oktober	Schlosser Wilhelm Kleffel .	Lattenzaun und Gartenfrüchte				9	—
19	Schmalkalden, Schmiedhof	6. Oktober	Ahlenschmied Heinrich Reinhold Wenzel und Frau .	Wohnhaus Nr. 4	IV	4295	—		
				Hintergebäude* Lit. A . .	IV	3480	60		
				Lattenzaun		10	—	7785	60
			Zimmermeister Friedrich Schminke und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 6	IV	3671	91		
				Flügelbau Lit. A	IV	2661	—		
				Hinterbau Lit. C	IV	960	—	7292	91
			Ahlenschmied Adam Georg Kott und Frau	Wohnhaus Nr. 2	V	130	—		
				Lattenzaun		5	—	135	—
			Witwe des Carl Friedrich August Vogel	Schwartenzaun, Gemüsegarten				6	—
			Stadt Schmalkalden	Lattenzaun				9	30
			Zeugschmied Johannes Heller	Wohnhaus Nr. 8	IV	7	60		
				Hinterhaus Lit. B.	V	3	—		
				Lattenzaun, Gartenlaube . .		6	80	17	40
20	Volkers	12. Oktober	Landwirth Johann Georg Weisheit und Frau . . .	Wohnhaus* Nr. 11	IV	2929	50		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	100	—		
				Lattenzaun und Gemüsegarten		27	—	3056	50
			Fabrikarbeiter Bernhard Weisheit	Lattenzaun und Gemüsegarten				5	40
				Zu übertragen . .				106885	98

Digitized by Google

r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				106885	98
1	Schmalkalden, Stillerthor	13. Nov.	Handarbeiter Ludwig Schreil zu Christes	Holzschuppen Lit. B bei Nr. 24	IV			22	—
			Witwe des Ludwig Wirth .	Lattenzaun				2	4
2	Brotterode	7. Dez.	Böttcher Carl Wagner und Frau	Werkstätte Lit. B bei Nr. 289	III			410	—
3	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	7. August	Gemeinde Steinbach-Hallenberg	Wohnhaus Nr. 48	V	6425	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	V	2656	—		
				Scheuer, * Viehstall ꝛc. Lit. B	V	4578	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	75	—	13734	—
			Schlosser Carl Häfner und Frau	Wohnhaus Nr. 47	III	222	90		
				Werkstätte Lit. A	III	20	80		
				Stallung mit Holzremise Lit. B.	V	2984	—		
				Lattenzaun		9	—	3236	70
			Jakob Emil Baumann . . .	Lattenzaun und Gartenfrüchte				16	—
			Zahntechniker Carl Hermann Höhn	Lattenzaun				6	—
			Oberförster Friedrich Brohmeyer	Haferfeld				14	4
			Mühlenbesitzer August Jäger	Lattenzaun, Gerstenland, Grummetwiese				19	1
				Zu übertragen . .				124346	

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ
				Uebertrag . .				124346
24	Schmalkalden, Schafgasse . . .	13. Nov.	Oekonomen Johann Georg und Christian Ludwig Endter	Wohnhaus Nr. 15	V	3	—	
				Scheuer* und Stall Lit. B	V	22015	—	
				Scheuer und Stall Lit. C.	V	4282	—	
				Schuppen Lit. G	V	791	—	
				Chaisenremise Lit. H . . .	V	131	76	
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		22	—	27244
			Erben des Kaufmanns Wilhelm Baumbach	Lattenzaun				22
	Hoffnung. . . .	13. Nov.	Bierbrauereibesitzer Friedrich Theodor Cramer und Frau	Wohnhaus Nr. 26	IV	1120	—	
				Flügelgebäude Lit. A . . .	IV	1012	—	
				Anbau Lit. B	IV	290	—	
				Scheuer Lit. C	IV	4635	—	7057
			Johann Adam Lehmann . .	Gartenzaun und Beete . . .				6
			Taglöhner Carl Friedrich Schilling und Frau . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	IV			20
			Sattler Joseph Eck	Wohnhaus Nr. 16	IV			3
				Summe . .				158701

Digitized by Google

22. Kreis Witzenhausen.

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
					ℳ	₰	ℳ	₰
Witzenhausen	7. Januar	Werkmeister Simon Wiprecht und Erben seiner verstorbenen Ehefrau . .	Wohnhaus* Nr. 317 . . .	IV	841	52		
			Hintergebäude Lit. A . . .	III	5	—		
			Abtritt		5	07	851	59
		Schuhmacher Adam Stippich	Wohnhaus Nr. 316	IV	36	30		
			Kuhstall Lit. A	IV	12	40		
			Schweinestall Lit. B. . . .	IV	17	40		
			Abtritt, Aufräumungskosten		11	—	77	10
		Kaufmann Carl Rocholl zu Cassel	Wohnhaus Nr. 318	IV	55	10		
			Waschhaus und Schneiderwerkstatt Lit. A.	IV	3	12	58	22
Marzhausen	26. März	Hofmeister Wilhelm Becker	Wasch- und Backhaus Lit. B bei Nr. 20	IV			69	—
Witzenhausen	26. Juli	Hotelbesitzer Friedrich Cuers	Wohnhaus Nr. 194	V			29	44
Friedrichsbrück	23. August	Georg Peter Rehm und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 18	III			1666	—
		Nikolaus Blumenstein und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 17	IV			39	26
Bischhausen	19. August	Christoph Lambach und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 3	IV	2900	—		
			Schweinestall Lit. A. . . .	IV	300	—		
			Kuhstall* Lit. B	IV	300	—		
			Stallgebäude Lit. C. . . .	III	56	60		
			Staketenzaun, Hofthor, steinerne Pfosten, Gemüseland		75	50	3632	10
			Zu übertragen . .				6413	71

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Zu übertragen . .				6413	7
fr. 5	Bischhausen	19. August	Stockmacher Theodor Hüge	Wohnhaus Nr. 2	V	1695	—		
				Anbau Lit. A	V	600	—		
				Stallung und Wohnung Lit. B.	V	1400	—		
				Scheuer Lit. C	V	800	—		
				Staketenzaun, Gemüseland .		33	—	4528	—
	Bischhausen . . . . . (Gutsbezirk Bischoffshausen)	19. August	Geh. Regierungsrath a. D. William von Bischoffshausen	Wohnhaus Nr. 5	IV	1630	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	1100	—		
				Schuppen, Scheuer und Stallgebäude Lit. B . .	V	1200	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	100	—	4030	—
			Forstaufseher Heinrich Friedrich	Staketenzaun, Gemüseland .				41	50
			H. Brenstedt	Staketenzaun				7	05
			Wilhelm Gottschalk. . . .	Gemüseland				3	—
	Bischhausen	19. August	Zimmermeister Albert Oesterheld	Wohnhaus Nr. 4	III	1700	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	1100	—		
				Schuppen und Stall Lit. B	IV	700	—		
				Nebenhaus mit Schuppen Lit. C.	V	400	—		
				Nebenhaus Lit. D.	IV	1200	—		
				Stallung und Schuppen Lit. E.	V	800	—		
				Staketenzaun, Gemüseland, Brunnen und Pumpe . .		73	20	5973	20
			Conrad Heppe	Staketenzaun, Drahtzaun, Grasplatz				33	—
				Zu übertragen . .				21029	46

Digitized by Google

r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				21029	46
5	Bischhausen	19. August	Witwe des Zimmermanns Christian Oesterheld . . .	Staketenzaun				24	75
			Händler Johannes Cäsar .	Staketenzaun, Brunnen und Pumpe.				22	05
			Ludwig Birkenfeld	Staketenzaun, Gemüseland .				15	—
6	Quentel	7. Sept.	Schreiner Conrad Blumenstein nnd Kinder.	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 49½ . .	IV	3954	50		
				Gartenzaun, Gartengewächse		37	50	3992	—
			Taglöhner Jakob Blumenstein und Frau	Wohnhaus Nr. 49.	IV	1382	50		
				Gartengewächse		1	—	1383	50
			Schuhmacher Philipp Werner und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 42	IV	1865	—		
				Anbau Lit. A	IV	990	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	296	—		
				Hintergebäude mit Stallung Lit. C.	IV	1086	—		
				Gartenzaun, Gartengewächse		29	50	4266	50
			Jonas Drechsler und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 16½.	V	68	—		
				Staketenzaun		3	—	71	—
			Wagner Georg Fleck II und Frau.	Gartenzaun.				20	05
7	Unterrieden	13. August	Gutsbesitzer Wilhelm Siebert	Wohnhaus Nr. 71.	IV			152	—
8	Berge	19. Oktober	Gebrüder von Bischoffshausen	Backhaus Lit. C bei Nr. 3	III			80	40
				Zu übertragen . .				31056	71

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				31056	71
9	Kleinalmerode	1. Dez.	Wagner Johannes Brübach und Frau	Wohnhaus* Nr. 49½ . . .	III	2784	50		
				Gartenzaun, Lattenthor, Gartengewächse		11	50	2796	—
			Lumpensammler Andreas Henning	Garteneinfriedigung, Gartengewächse				10	—
			Ackermann Wilhelm Brethauer	Scheuer und Schafstall Lit. A bei Nr. 51	V	15	—		
				Stallung und Schuppen Lit. D.	V	10	50	25	50
			Holzhauer Adolf Hahn . . .	Pumpe				30	—
10	Großalmerode	26. Dez.	Krämer Wiegand Cafselmann und Frau	Wohnhaus* Nr. 205 . . .	V	2282	—		
				Anbau mit Kuhställen Lit. A	V	1743	—		
				Anbau Lit. B	IV	164	40		
				Hintergebäude mit Schweineställen Lit. C	IV	592	—		
				Staketen, Gemüseland . . .		58	50	4839	90
			Vorarbeiter Reinhard Theodor Noll	Staketen, Gemüseland . . .				36	50
			Fabrikarbeiter Friedrich Otto König	Staketen				10	—
			Töpfer Ferdinand Becker .	Staketen, Gemüseland . . .				17	—
			Nagelschmied Eduard Bolz.	Staketen, Gemüseland . . .				72	—
			Schreiner Justus Peter Trubel	Staketen und Pfähle				6	75
				Zu übertragen . .				38900	36

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				38900	36
lendorf	30. Nov.	Forstverwalter Gustav Bähr	Wohnhaus Nr. 324	III			8	75
ɔmmerode	18. Dez.	Gastwirth Heinrich Schweinsberg	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V	60	—		
			Oeconomiegebäude* mit Stallungen Lit. A . . .	III	4344	82		
			Staketenzaun		15	75	4420	57
		Bergmann Christoph Möller und Frau	Staketen nebst Garten . . .				16	—
		Witwe des Bergmanns Johann Georg Oetzel I . .	Staketen nebst Garten . . .				17	50
itzenhausen	25. Dez.	Handelsmann Nathan Nathan und Frau	Wohnhaus Nr. 187	III			38	42
			Summe . .				43401	60

23. Kreis Wolfhagen.

pinghausen	22. Januar	Müller Friedrich Stricker und Frau	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 46	III	18	43		
			Scheuer* Lit. B.	IV	1800	—		
			Anbau an der Scheuer Lit. D	IV	500	—		
			Staketenwand		12	—	2330	43
			Zu übertragen . .				2330	43

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				2330	4
2	Isthа.	7. Januar	Ackermann Ludwig Conrad Gerhold und Marie Elisabeth Gerhold	Wohnhaus mit Scheuer und Stall* Nr. 38	V	6971	60	·	
				Anbau Lit. A	V	1200	—		
				Stallung Lit. B	IV	197	50		
				Gartenstaket und Gartenthür		23	50	8392	6
			Ackermann Valentin Sälzer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 37	IV	3574	30		
				Anbau mit Stallung und Bansenraum Lit. A . .	IV	995	—		
				Gartenstaket		13	95	4583	2
			Ackermann Georg Sälzer .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 39½ . . .	V	3047	60		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	2000	—		
				Gartenstaket		15	—	5062	6
			Taglöhner Johanues Klapp III	Wohnhaus mit Stallungen Nr. 39	V	2282	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	100	—		
				Gartenstaket und Gemüse .		18	—	2400	—
			Ackermann Johann Georg Dingeler	Wohnhaus Nr. 36.	II			12	—
			Wagner Barthold Rittberg	Wohnhaus Nr. 35.	V	10	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	35	—	45	—
			Ackermann Johannes Sälzer	Gartenstaket				3	—
				Zu übertragen . ·				22828	8

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				22828	88
3	Wolfshagen	24. Januar	Kaufmann Meier Reichhardt	Anbau* mit Stallung Lit. A bei Nr. 250	IV	50	—		
				Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 213	V	10	—	60	—
4	Oberelsungen	3. Februar	Schuhmacher Gottlob Meister	Wohnhaus mit Stall Nr. 116	II			12	—
5	Dörnberg	25. Februar	Gastwirth Simon Bernhardt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 96	III			73	38
6	Breuna	11. Juni	Ackermann Wilhelm Pilger	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 44	III	3794	—		
				Hintergebäude mit Stallung Lit. A	III	695	50		
				Staketenwände		29	40	4518	90
			Metzger Christoph Heinrich Rumpf	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 40	V	3792	—		
				Stallung Lit. A	V	397	50		
				Staketenwände, Gemüsefläche		41	20	4230	70
			Witwe des Gastwirths Georg Ludwig Ehle und Kinder	Wohnhaus Nr. 44	III	1584	08		
				Anbau mit Stallung Lit. A	III	390	50		
				Staketenwände		45	—	2019	58
			Ackermann Franz Schwedes	Wohnhaus und Scheuer Nr. 39½	IV	90	48		
				Stallung Lit. A	IV	5	—	95	48
			Ackermann Johann Georg Schwedes	Wohnhaus und Scheuer Nr. 39	IV			11	—
				Zu übertragen . .				33849	92

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				33849	92
fr. 6	Breuna	11. Juni	Landwirth Julius Schlenke	Staketenwände				28	50
			Ackermann Georg Heinrich Weymann	Staketenwände				15	75
7	Volkmarsen.	21. April	Bäcker Albert Rauch	Wohnhaus* mit Stallungen Nr. 257	III	5734	30		
				Stall Lit. A.	III	466	90		
				Scheuer Lit. C	III	2285	50		
				Gartenland		5	70	8492	40
			Metzger Julius Isenberg. .	Wohnhaus Nr. 228	V	2485	80		
				Hinterhaus Lit. A.	V	2885	60		
				Staketen, Steinsäulen, Gartenland.		14	20	5385	60
			Ackermann Franz Louis Rest	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 229. . . .	IV			3269	90
			Erben des Theodor Blume	Wohnhaus mit Tenne und Stallung Nr. 230. . . .	IV			2864	50
			Schmiedemeister Carl Köchling	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 232. . . .	III	20	85		
				Gartenland, Steinsäulen, Zwetschenbaum, Staketenwand.		61	40	82	25
			Schneidermeister Wilhelm Stiewe.	Gartenland, Staketen, Holzpfosten				18	10
				Zu übertragen . .				54006	92

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				54006	92
8	Dörnberg	28. Juni	Ehefrau des Carl Heinrich Israel	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 92	III	2382	24		
				Anbau mit Remise, Waarenlager und Schweinestall Lit. A.	III	75	45		
				Garteneinfriedigung und Gartengewächse		22	80	2480	49
			Ackermann Johannes Jütte	Staketenwand und Lattenthor		•		23	45
9	Altenstädt	20. August	Oeconom Heinrich August Döring.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 61	IV	10	80		
				Scheuer* Lit. B.	IV	2100	—		
				Anbau Lit. C	IV	598	50		
				Staketen		9	—	2718	30
			Ackermann Ludwig Ritter .	Staketen				9	—
10	Großenhof . . . . . (Martinhagen)	20. April	Handelsmann Heinrich Schaub und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 21	V			70	50
11	Niederelsungen	15. Sept.	Ackermann Wilhelm Henkelmann	Wohnhaus* Nr. 26	IV	4692	70		
				Staketen		31	98	4724	68
			Ehefrau des Schreiners Georg Philipp Wachenfeld .	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 26½ . . .	IV	2011	50		
				Staketen		22	62	2034	12
			Arbeiter Johann Georg Waßmuth	Staketen und Wiesenfläche .				8	20
				Zu übertragen . .				66075	66

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				66075	66
12	Oberlistingen	9. Nov.	Witwe des Christian Sälzer	Wohnhaus mit Scheuer* und Stallung Nr. 98½	V	1374	80		
				Anbau am Wohnhause Lit. A	V	586	60		
				Staketenwände und Pfosten		40	95	2002	35
			Taglöhner Georg Heinrich Flörke	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 98	V			1244	40
			Landwirth Georg Reinecke II	Staketenwände und Steinsäule				8	16
13	Ippinghausen	8. Dez.	Erben der verstorbenen Ehefrau des Ackermanns Giese Johannes Klapp	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 31	IV	4955	—		
				Stall Lit. A	IV	598	—	5553	—
			Ackermann Giese Johannes Klapp und Sohn	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 32	V	2781	50		
				Anbau Lit. A	V	400	—		
				Staketen		40	50	3222	—
			Gemeinde Ippinghausen . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 33	V	1194	—		
				Staketen		30	—	1224	—
			Martha Elisabeth Wolf . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 33½	V			896	77
			Ehefrau des Ackermanns Barthold Sälzer	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 64	V			59	80
				Zu übertragen . .				80286	14

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Uebertrag . .				80286	14
Ehlen	20. August	Schneidermeister Carl Wilhelm Knobel	Wohnhaus*, Scheuer und Stall Nr. 59½	V	4782	80		
			Staketen, Zwetschenstamm, Garten		51	—	4833	80
		Drechsler Carl Augusta Mösta	Wohnhaus mit Stall Nr. 59	V	67	64		
			Staketen		10	—	77	64
			Summe . .				85197	58

24. Kreis Ziegenhain.

Leimbach	16. Januar	Gemeinde Leimbach	Hirtenhaus Nr. 7	V			173	—
Holzburg	24. Januar	Heinrich Möller und Frau .	Scheuer mit Stall* Lit. A bei Nr. 53	IV	1100	—		
			Anbau Lit. B	IV	800	—	1900	—
		Conrad Rupp und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 54	V	3098	50		
			Scheuer mit Stall Lit. A.	V	1798	50		
			Stall Lit. B.	V	898	50	5795	50
		Johannes Eisenach und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 40	V	2464	50		
			Schweinestall Lit. A. . . .	V	100	—	2564	50
		Leinweber Johann Jost Fieser	Wohnhaus Nr. 51	IV			20	—
			Zu übertragen . .				10453	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				10453	—
3	Röllshausen . . . . . (Hof Schönberg)	2. Januar	Heinrich Heck und Frau . .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 13	V			1397	—
			Ackermann Paul Kunz . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 3	V			20	—
4	Neukirchen	12. Februar	Stadtwachtmeister Friedrich Weber	Wohnhaus mit Stall Nr. 138	V			59	6
5	Weißenborn	12. April	Johannes Werner und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 11 . .	IV			2197	—
			Johann Heinrich Diebel und Frau	Grasgarten				3	—
			Witwe des Heinrich Wagner	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	V			3	—
6	Wasenberg	27. April	Schneider Konrad Peter . .	Wohnhaus Nr. 104	III			67	—
7	Wahlshausen	10. Juni	Schmied Adam Henzler und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 50 . .	V	1368	—		
				Wiese und Gartenland . . .		26	—	1394	—
			Wagner Jakob Kurz	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 51	V			3	—
			Schreiner Johann Justus Pfleging	Wohnhaus mit Stall Nr. 48	V			3	—
8	Frielendorf	23. Juni	Witwe des Meier Blum . .	Wohnhaus Nr. 19	III			45	—
9	Treysa	11. Sept.	Gastwirth Reinhard Gimpel	Wohnhaus Nr. 276	IV			20	—
10	Görzhain	18. Sept.	Johannes Billing und Frau	Wohnhaus* Nr. 36	V	897	75		
				Scheuer Lit. A	V	598	50		
				Zaun und Garten		57	—	1553	25
				Zu übertragen . .				17217	81

Digitized by Google

r.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				17217	85
5	Görzhain	18. Sept.	Jakob Richardt und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 37	V			99	50
			Valentin Schäfer	Zaun und Garten				78	—
			Heinrich Boß	Zaun und Garten				28	—
1	Oberjossa	29. Juli	Ackermann Georg Reismann	Wohnhaus nebst Mühle* Nr. 14	IV	4265	56		
				Schneidemühle Lit. C . . .	IV	112	50	4378	06
2	Moischeid	27. Sept.	Gebrüder von Starck . . .	Pachterhaus mit Stallung und Siedehaus Lit. A bei Nr. 49	III			50	—
3	Lisceid	17. Sept.	Witwe des Johannes Amrhein und Kinder	Wohn- und Auszugshaus Nr. 4	V	25	20		
				Scheuer und Stallung Lit. A	IV	3099	25		
				Siedehaus, Stall und Holzremise Lit. B	IV	999	25		
				Gemüsegarten und Zaun . .		45	—	4168	70
			Witwe des Heinrich Henkel und Kinder	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 4¼	V	1799	25		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	1399	25	3198	50
			Gemeinde Lisceid	Hirtenhaus Nr. 34	V			6	—
4	Schwarzenborn	23. Nov.	Landwirth Konrad Mandt .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 128	V			50	—
5	Heimbach	4. Oktober	Ackermann Conrad Opper .	Auszugshaus und Stallung Lit. A bei Nr. 8	IV	72	75		
				Staketenzaun		12	—	84	75
6	Ziegenhain	29. Dez.	Kaufmann Heinrich Constantin Helwig	Wohnhaus Nr. 169	V			60	—
				Summe . .				29419	36

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadtkreis Cassel	21484	—
2.	Landkreis Cassel	61756	65
3.	Kreis Eschwege	32381	26
4.	„ Frankenberg	57734	31
5.	„ Fritzlar	13924	59
6.	„ Fulda	226278	15
7.	„ Gelnhausen	15535	35
8.	„ Gersfeld	78559	24
9.	Stadtkreis Hanau	29338	26
10.	Landkreis Hanau	29248	21
11.	Kreis Hersfeld	56720	30
12.	„ Hofgeismar	93947	90
13.	„ Homberg	27689	73
14.	„ Hünfeld	76279	93
15.	„ Kirchhain	40632	22
16.	„ Marburg	23709	87
17.	„ Melsungen	50977	41
18.	„ Rinteln	218019	19
19.	„ Rotenburg	37236	29
20.	„ Schlüchtern	14827	96
21.	„ Schmalkalden	158701	04
22.	„ Witzenhausen	43401	60
23.	„ Wolfhagen	85197	58
24.	„ Ziegenhain	29419	36
	Summe	1523000	40

Digitized by Google

Anhang. D.

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus dem Jahre 1897 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1897.

Landkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ihringshausen	28. August	Stellmacher Bartholdus Höhmann	Schuppen				80	—

Kreis Eschwege.

2	Schemmern	12. Dez.	Landwirth Jakob Wagner II	Wohnhaus Nr. 23	V	2200	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A .	V	2600	—		
				Schuppen Lit. C	V	300	—	5100	—
			Ackermann Heinrich Mänz .	Schuppen mit Ueberbau Lit. E bei Nr. 30 . . .	IV			600	—

Kreis Fritzlar.

3	Gudensberg	30. August	Dachdecker Conrad Heppe .	Wohnhaus Nr. 94	IV			32	—
4	Jesberg	31. August	Handelsmann Joseph Katz .	Wohnhaus Nr. 35	V			60	—
				Zu übertragen . .				5872	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				5872	—
fr. 4	Jesberg	31. August	Handelsmann Scholum Katz	Stall Lit. A bei Nr. 33 .	V			19	50
			Apotheker Carl Weidemann	Wohnhaus Nr. 32¾ . . .	III	72	38		
				Gartenzaun		18	35	90	73
			Klempnermeister Burghard Dreißigacker	Wohnhaus Nr. 19½ . . .	III			18	50
			Salomon Kneibel Katz . . .	Wohnhaus Nr. 19	IV			70	60
5	Uttershausen	28. Dez.	Gastwirth Eckhard Bott . .	Wohnhaus Nr. 65	V			112	8
				Kreis Gelnhausen.					
6	Orb	20. Oktober	Witwe Margarethe Eck . .	Anbau am Wohnhause Lit. A bei Nr. 206	V			3	20
				Kreis Hofgeismar.					
7	Deisel	29. Nov.	Schreiner Heinrich Meimbresse	Wohnhaus Nr. 117	V			299	—
				Kreis Marburg.					
8	Wetter	17. Februar	Bäckermeister Heinrich Bröffel und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 120	V			27	50
9	Marburg, Wettergasse .	22. Dez.	Kaufmann Louis Meckel . .	Wohnhaus Nr. 22	III			239	60
				Zu übertragen . .				6753	40

Digitized by Google

Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				6753	46
10	Herolz	7. Nov.	Bauer Ferdinand Stein und Frau	Aepfel- und Kirsch- ꝛc. Bäume				40	—
				Summe . .				6793	46

Digitized by Google

Fällen der §§. 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des §. 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

915. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	29	3	03	1	73
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	29	3	03	1	73
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	61	2	36	1	47
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	61	2	36	1	47
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	2	63	1	84
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	09	2	63	1	84
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	2	63	1	84
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	29	2	55	2	24
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	29	2	55	2	24
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	29	2	55	2	24
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	29	2	55	2	24
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	83	3	33	2	28
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	83	3	33	2	28
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	83	3	33	2	28
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	15	2	36
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	23	2	47	1	70
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	23	2	47	1	70
18	" Marburg .	Marburg .	7	35	2	63	1	89
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	2	63	1	89
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	35	2	63	1	89
21	" Rotenburg	Rotenburg .	6	83	2	10	1	58
22	" Metsungen	dgl. . . .	6	83	2	10	1	58
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	2	63	1	31
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	2	36	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 8624.)

Cassel am 15. November 1899.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

916. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 28. September v. J. sind auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 Theile der Parzellen Blatt 14 Nr. 192, 193, 194 und 195 in Größe von 0,0867 ha von dem Gemeindebezirk Braunhausen abgetrennt und dem Gemeindebezirk Gilfershausen einverleibt worden, wogegen eine gleich große Fläche von der Parzelle Kbl. 2 Nr. 11 von dem letzten Gemeindebezirk abgetrennt und dem erstern einverleibt worden ist.

Ferner ist durch denselben Beschluß eine Fläche von 0,0284 ha, Theile der Parzellen Blatt 4 und 20, aus dem Gemeindebezirk Braunhausen abgetrennt und dem Gemeindebezirk Imshausen zugetheilt worden, wogegen aus letzterem Gemeindebezirk eine Fläche von 0,0284 ha von Kartenblatt 1 Nr. 1 abgetrennt und dem ersteren zugetheilt worden ist. (A. IV. 9659.)

Cassel am 18. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

917. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Landkreises Cassel vom 9ten v. Mts. ist gemäß §. 2 der Landgemeindeordnung vom 4ten August 1897 die Parzelle 42 Kbl. 28 der Gemarkung Wellerode in Größe von 1,1268 ha aus dem Gemeindebezirk Wellerode und die Parzelle 86 Kbl. 28 derselben Gemarkung in Größe von 1,2421 ha aus dem Gemeindebezirk Dörnhagen ausgeschieden und dem Gutsbezirk der Oberförsterei Wellerode einverleibt worden. Ferner sind die Grundstücke, Parzellen 267/7 bis einschließlich 271/7 Kbl. 2 der Gemarkung Oberförsterei Elgershausen, sowie die Parzelle 566/33 Kbl. I. der Gemarkung Nieverzwehren mit zusammen 0,1336 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Kirchhitmold ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Nieverzwehren zugetheilt worden. (A. IV. 9874.)

Cassel am 21. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

918. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Großenritte, Fasanenhof, Wolfsanger.

Kreis Eschwege: Wanfried.

Kreis Fritzlar: Dorheim, Fritzlar, Zennern, Zimmersrode, Wichdorf, Gilsa, Großenenglis, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Zwesten, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Metze, Haddamar.

Kreis Fulda: Neuenberg, Etters-Steens, Besges, Rothemann, Schweben, Niederkalbach, Mittelkalbach, Rommerz.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Bieber, Altenmittlau.

Kreis Gersfeld: Gersfeld, Wüstensachsen, Schwarzerden (Rodholz).

Kreis Hanau: Markköbel, Großkrotzenburg, Eichen, Bergen, Baumwieserhof, Bischofsheim, Neuwiedermus, Hüttengesäß, Neuwirthshaus, Roßdorf.

Kreis Hofgeismar: Papiermühle und Hofgeismar (Schafheerden), Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser.

Kreis Homberg: Borken, Nassenerfurth, Trockenerfurth, Gombeth, Arnsbach, Lützelwig.

Digitized by Google

Kreis Hünfeld: Rhina, Ober- und Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Schwarzbach, Obernüst (Wallings).

Kreis Kirchhain: Staufebach, Neustadt.

Kreis Marburg: Goldmühle (Hachborn), Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Ilschhausen, Dreihausen.

Kreis Melsungen: Niedervorschütz, Bödiger, Connefeld, Heinebach.

Kreis Rinteln: Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode, Ahe, Rumbeck, Heßendorf, Oldendorf, Fuhlen, Kleinenwieden, Weibeck, Krankenhagen, Gut Neelhof, Rinteln, Exten.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Elm, Bellings, Uitrichshausen, Oberzell.

Kreis Schmalkalden: Mittelschmalkalden, Auwallenburg, Schmalkalden, Herges-Vogtei, Aue, Brotterode.

Kreis Wolfhagen: Istha, Merzhausen, Altendorf, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Steina, Allendorf a/L., Dittershausen, Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Wasenberg, Salmshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben, Sommerberg (Schachen), Gersfeld.

Cassel am 20. November 1899. (A. III. 10906.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

919. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Sattler- und Lohgerber-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirke Gudensberg mit dem Sitze in Gudensberg und dem Namen: Zwangsinnung der Lederarbeiter im Amtsgerichtsbezirk Gudensberg, errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 12780.)

Cassel am 17. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

920. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schneider-, Tuchmacher- und Mützenmacher-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Gudensberg, mit dem Sitze in Gudensberg und dem Namen: Zwangsinnung der Tucharbeiter im Amtsgerichtsbezirk Gudensberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 12781.)

Cassel am 17. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

921. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Gudensberg mit dem Sitze in Gudensberg und dem Namen: Zwangsinnung der Metallarbeiter in dem Amtsgerichtsbezirk Gudensberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 12782.)

Cassel am 17. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

922. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Stellmacher- und Faßbinder-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Gudensberg, mit dem Sitze in Gudensberg und dem Namen: Zwangsinnung der Holzarbeiter im Amtsgerichtsbezirk Gudensberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hilfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 12783.)

Cassel am 17. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

923. Am 23. Dezember d. J. findet vor der hiesigen Prüfungskommission in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eine Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 10. Dezember d. J. an den Unterzeichneten kostenfrei einzureichen. Gleichzeitig sind 1) der Geburtsschein, 2) etwaige Nachweisungen über die erlangte technische Ausbildung, 3) eine Erklärung darüber, ob der sich Meldende einer Prüfung sich bereits unterzogen hatte, zutreffendenfalls wann und wo, auch wie er sich seit jener Prüfung in seinem Berufe beschäftigt hat und 4) die Prüfungsgebühren (zehn Mark) einzusenden.

Fulda am 15. November 1899.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede daselbst.
Kreisthierarzt Froehner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

924. In der Beilage werden:

1) der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1898 nebst einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und

2) das nach Kreisen abgetheilte Verzeichniß der Brandschadensverwilligungen, veröffentlicht.

Cassel am 8. November 1899.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

925. Die neugegründete Lehrerinstelle zu Hofbieber ist am 1. Januar n. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 5. Dezember 1899 dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Noll zu Hofbieber einzureichen.

Fulda am 19. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Steffens.

926. Die evangelische Schulstelle zu Oberbreitzbach soll vom 1. Dezember d. J. ab besetzt werden.

Das Grundgehalt ist auf 1000 Mk. festgesetzt. Die Vergütung für den Kirchendienst beträgt 90 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage beläuft sich auf 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Horst zu Mansbach bis zum 5ten k. Mts. einreichen.

Hünfeld am 21. November 1899.

Der Königliche Landrath. von Steinmann.

927. Die evangelische erste Lehrerstelle zu Schemmern, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern melden.

Eschwege am 21. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrath.

928. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Felsberg, Kreis Melsungen, welche zum 1. April 1900 neu zu besetzen ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen bis spätestens 1. Dezember 1899 hierher einzusenden.

Cassel am 6. November 1899.

Vorsteheramt der Israeliten. Dr. Prager.

929. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Guxhagen, Kreis Melsungen, welche zum 1. April 1900 neu zu besetzen ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen bis spätestens 1. Dezember 1899 hierher einzusenden.

Cassel am 6. November 1899.

Vorsteheramt der Israeliten. Dr. Prager.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Birkenstamm zum Referendar beim Amtsgericht zu Rinteln,

der Büreau-Hülfsarbeiter Riemann zum Sekretär bei der Regierung zu Cassel,

der Forstaufseher Baupel zum Förster zu Kempfenbrunn,

die außerordentlichen Pfarrer Nolte und Kolbe zu Gehülsen der Pfarrer Pistor zu Hombressen bezw. Baldewein zu Rinteln,

der außerordentliche Pfarrer Conrad zum Pfarrgehülfen für das Kirchspiel Breitenbach a/F. mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Weiterode,

der Sergeant Zinn zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel.

die Forstaufseher Nöding zu Carlshafen und Schmidt zu Burghaun zu Förstern zu Mengsberg bezw. Marjoß-West, vom 1. Januar 1900 ab.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Koch zu Wolfershausen mit Verfehung der dasigen Pfarrstelle.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Frankenberg auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Gerichtsreferendar Dertz zu Frankenberg.

Uebernommen: von dem kommissarischen Bürgermeister Zickendraht zu Rückingen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rückingen.

Versetzt: der Landgerichtsrath Fuchs zu Limburg a/L., die Amtsgerichtsräthe Hempfing zu Hofgeismar und Dr. Volgenau zu Cassel als Landgerichtsräthe, der Amtsrichter Klepper zu Schmalkalden als Landrichter an das Landgericht zu Cassel,

der Amtsgerichtsrath Dr. von Spindler zu Hanau als Landgerichtsrath, der Landrichter Stoll zu Bochum an das Landgericht zu Hanau und der Amtsrichter Limberger zu Kirchhain i/H. an das Amtsgericht zu Cassel,

der Förster Zimmermann von Kempfenbrunn nach Kassel vom 1. Januar k. J. ab.

Verliehen: dem Kreisphysikus Dr. Eichenberg zu Witzenhausen der Charakter als Sanitätsrath,

den Oberförstern Bechtold zu Mengsberg, Heymach zu Grebenstein und Wittig zu Bieber der Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse,

dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrath Maaß zu Cassel der Königliche Kronen-Orden 3r Klasse mit der Zahl 50,

dem Gerichtsdiener Fülling zu Hofgeismar das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

dem Domänenpächter, Oberamtmann Ehrbeck zu Wendershausen der Kronen-Orden 4r Klasse,

dem Bürgermeister a. D. Gerstung zu Braach das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Pensionirt: der Förster Naumann zu Kassel vom 1. Januar 1900 ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 29. November 1899.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, der nächsten Weihnachtssendungen, der Ausreichung von Zinsscheinen zu den Preußischen Consols, S. 325; der Anweisung zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen für Invaliden, der Zuschüsse zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer, der Grenzregulirung zwischen dem Gemeindebezirk Schwarzenfels und dem Gutsbezirk Oberförsterei Sterbfritz, der Verloosung von Pferden durch die Stadt Fulda, der Abgabe der Steuererklärung für 1900/1901, des Besitzwechsels der Hirsch-Apotheke zu Cassel, des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, S. 326; der Wahlbezirke der Handwerkerkammer zu Cassel, S. 327; der Vertheilung der Geschäfte beim Landgericht Meiningen in 1900, der Besetzung der Schule zu Gensungen, S. 328.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. November 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10137 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt a/M., vom 6. November 1899, und unter

Nr. 10138 die Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

930. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 23. November 1899.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

931. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2583.)

Cassel am 18. November 1899.

Königliche Regierung. von Bremer.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am

Digitized by Google

Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie zu Frankfurt a/M. durch die Kretekasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und zu Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheintgung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheintgung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 2542.)

Berlin am 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

932. In der Beilage wird die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Ausführung des §. 31 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli d. J. (R. G. Bl. S. 463) erlassene Anweisung vom 16ten v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 12467.)

Cassel am 8. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

933. Der Herr Unterrichts-Minister hat durch Erlaß vom 8ten d. Mts. — U. III. E. Nr. 4874 — aus den für das laufende Etatsjahr zu seiner Verfügung gelangten Ueberschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer gemäß §. 27 Ziff. VII. des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 den Betrag von 112896 Mk. hierher überwiesen.

Diese Summe ist zur Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlichen Mehrbedarfs für diejenigen Lehrerstellen bestimmt, für welche gemäß §. 27 Ziff. IV. a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse zu zahlen ist.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese von den Schulverbänden im laufenden Rechnungsjahre aus eigenen Mitteln gedeckten Mehrbeträge mit 56 Mk. für jede der vorbezeichneten Lehrerstellen durch die Königlichen Kreiskassen demnächst gegen ordnungsmäßige Quittung zur Rückzahlung bezw. Anrechnung gelangen. (B. 15918.)

Cassel am 24 November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

934. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Schlüchtern vom 10. Juni d. J. ist auf Grund des §. 2[4] der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 die Abtrennung der dem Königlich Preußischen Staat gehörigen Grundstücks-Parzelle F. Nr. 75/31, in Größe von 0,0098 ha, aus dem Gemeindebezirk Schwarzenfels und deren Zulegung zu dem Gutsbezirk Oberförsterei Sterbfritz beschlossen. (A. IV. 9762.)

Cassel am 22. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

935. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14ten d. Mts. die Genehmigung zu der von der Stadt Fulda gelegentlich des Pferdemarktes zu Fulda im März 1900 beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen ꝛc., Fahr- und Stallutensilien im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Loosertrags unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 12938.)

Cassel am 18. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

936. In Gemäßheit der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 hat der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß die durch §. 24 Absatz 1 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1900, welches den Zeitraum vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901 umfaßt, in der Zeit vom 4. bis einschl. den 20. Januar 1900 abzugeben sind. (B. C. 2758.)

Cassel am 25. November 1899.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

937. Die Hirschapotheke hierselbst ist durch Kauf in den Besitz des Apothekers Paul Tillmann aus Breslau übergegangen. (A. II. 11330[2].)

Cassel am 15. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

938. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Großenritte, Fasanenhof, Wotsanger.

Kreis Eschwege: Wanfried.

Digitized by Google

Kreis Fritzlar: Dorheim, Fritzlar, Zennern, Zimmerode, Gilsa, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Zwesten, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Metze, Haddamar, Werkel, Udenborn, Hundshausen.

Kreis Fulda: Neuenberg, Elters-Steens, Besges, Rothemann, Schweben, Niederkalbach, Mittelkalbach, Rommerz, Neuhof-Opperz.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Bieber, Altenmittlau, Geislitz.

Kreis Gersfeld: Gersfeld, Wüstensachsen, Schwarzerden (Rodholz).

Kreis Hanau: Marköbel, Großkrotzenburg, Eichen, Bergen, Baumwieserhof, Bischofsheim, Neuwiedermus, Hüttengesäß, Neuwirthshaus, Roßdorf.

Kreis Hofgeismar: Papiermühle-Hofgeismar (Schafe), Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser.

Kreis Homberg: Borken, Nassenerfurth, Trockenerfurth, Gombeth, Arnsbach, Lützelwig.

Kreis Hünfeld: Rhina, Ober- und Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Schwarzbach, Obernüst (Wallings).

Kreis Kirchhain: Staufebach, Neustadt.

Kreis Marburg: Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Ilschhausen, Dreihausen.

Kreis Melsungen: Niedervorschütz, Böddiger, Conneseld, Heinebach, Niedermöllrich.

Kreis Rinteln: Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode, Ahe, Rumbeck, Heßendorf, Oldendorf, Fuhlen, Kleinenwieden, Weibeck, Krankenhagen, Gut Neelhof, Rinteln, Exten.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Elm, Bellings, Uttrichshausen, Oberzell.

Kreis Schmalkalden: Mittelschmalkalden, Auwallenburg, Schmalkalden, Herges-Vogtei, Aue, Brotterode.

Kreis Wolfhagen: Istha, Merxhausen, Altendorf, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Steina, Allendorf a/L., Dittershausen, Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Wasenberg, Salmshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben, Sommerberg (Schachen), Gersfeld.

Cassel am 27. November 1899. (A. III. 11139.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

939. Auf Grund der §§. 4 und 17 der Wahlordnung für die Handwerkskammer hierselbst und ihren Gesellenausschuß vom 17. August d. J. — Amtsblatt Seite 266 — habe ich zum Zweck der Wahl den Bezirk der Kammer in folgende Wahlbezirke eingetheilt:

	Zahl der zu wählenden Vertreter.
I. Wahlbezirke für die Innungen.	
1) Fürstenthum Waldeck,	1
2) Stadt- und Landkreis Cassel, welcher in folgende 5 Wahlabtheilungen zerfällt, von denen jede ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat:	5
a. für das Bauhandwerk, umfassend die Zwangsinnungen der Maurer und Steinhauer, der Dachdecker, der Zimmerer und der Maler und Weißbinder,	
b. für die Metall- ꝛc. Arbeiter, umfassend die Innungen der Schlosser, der Gold- und Silberarbeiter, der Klempner, der Schmiede und der Schornsteinfeger,	
c. für das Bekleidungsgewerbe, umfassend die Innungen der Schneider, der Schuhmacher, der Perrückenmacher und Friseure, sowie der Friseure, Barbiere und Perrückenmacher,	
d. für das Ernährungsgewerbe, umfassend die Innungen der Bäcker und der Fleischer,	
e. für die Holz- ꝛc. Arbeiter, umfassend die Innungen der Wagner, der Schreiner und der Buchbinder,	
3) die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen und Frankenberg,	3
4) die Kreise Witzenhausen und Eschwege	2
5) die Kreise Melsungen, Homberg und Fritzlar,	2
6) die Kreise Marburg, Kirchhain und Ziegenhain,	2
7) die Kreise Rotenburg, Hersfeld und Hünfeld,	1
8) die Kreise Fulda, Gersfeld u. Schlüchtern,	1
9) die Kreise Gelnhausen, Hanau Stadt und Land,	1
II. Wahlbezirke für die Gewerbe- ꝛc. Vereine.	
1) Nördlicher Wahlbezirk, umfassend das Fürstenthum Waldeck, den Stadt- und Landkreis Cassel, die Kreise Wolfhagen und Hofgeismar,	1
2) Westlicher Wahlbezirk, umfassend die Kreise Homberg, Fritzlar, Frankenberg, Marburg, Kirchhain und Ziegenhain,	1
3) Oestlicher Wahlbezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen, Rotenburg, Hersfeld und Melsungen,	1
4) Südlicher Wahlbezirk, umfassend die Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Gersfeld und Hünfeld,	1

Bemerkung: Da in dem östlichen Wahlbezirke zur Zeit Gewerbevereine nicht bestehen, ist der Vertreter desselben für dieses Mal in dem nördlichen Wahlbezirk, welcher die meisten Gewerbevereine zählt, zu wählen.

III. Wahlbezirke für die Gesellenausschüsse.	
1) den Stadt- und Landkreis Cassel,	1
2) die Kreise Hofgeismar, Wolfhagen, Frankenberg, sowie das Fürstenthum Waldeck,	1
3) die Kreise Eschwege und Witzenhausen,	1
4) die Kreise Melsungen, Fritzlar und Homberg,	1
5) die Kreise Marburg, Kirchhain und Ziegenhain,	1

Digitized by Google

	Zahl der zu wählenden Vertreter.
6) die Kreise Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda und Gersfeld,	1
7) die Kreise Gelnhausen, Schlüchtern und Hanau Stadt und Land,	1

Für die nächste Wahlperiode behalte ich mir nach Anhörung der Handwerkskammer eine anderweite Eintheilung der Wahlbezirke vor. (A. II. 13344.)

Cassel am 28. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

940. Bei dem Landgericht Meiningen gilt für die Kammerbildnng und Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern im Jahre 1900 Folgendes: Es wird

die erste Civilkammer — zuständig für den ganzen Landgerichtsbezirk hinsichtlich derjenigen Geschäfte, deren Erledigung die Zuständigkeit für den ganzen Landgerichtssprengel voraussetzt, (z. B. Entscheidungen als nächst höheres Gericht nach §. 36 der C. P. O.), im Uebrigen für die aus dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Gebietsantheil am Landgerichtsbezirk erwachsenden Sachen — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Präsidenten Kreß am Dienstag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach anfallen) und Freitag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild und Themar anfallen),

die zweite Civilkammer — zuständig für den Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburgischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Hertwig am Montag (für die Sachen, welche aus den Königlich Preußischen Amtsgerichtsbezirken Suhl, Schleusingen, Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg anfallen) und Donnerstag (für die Sachen, welche aus dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Antheil des Landgerichtsbezirks anfallen),

die Kammer für Handelssachen zu Coburg — für das Herzogthum Sachsen-Coburg — unter dem Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Höfling zu Coburg am Mittwoch,

die erste Strafkammer — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Coburgischen Theile des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg einzutreten hat, hiernächst für den zweiten gemeinschaftlichen Thüringischen Schwurgerichtsbezirk hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, in Verbindung mit §. 99 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 477 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, sowie in ihrem Vorsitzenden für die Handlungen nach §. 83 Abs. 3 des Gerichts-Verfassungsgesetzes — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Wagner am Donnerstag (für die Hauptverhandlungen II. Instanz) und Sonnabend (für die Hauptverhandlungen I. Instanz),

die zweite Strafkammer — zuständig für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Hertwig am Mittwoch und Freitag und

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg — zuständig für das Herzogthum Sachsen-Coburg und die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in Besetzung mit 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Höfling zu Coburg am Montag der Woche öffentlich Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter bei dem Landgericht ist Landrichter Ernst Heyl, als dessen Stellvertreter Landrichter Bernhardt bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10—12 Uhr Vormittags und 4—5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammer hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Meiningen am 15. November 1899.

Der Präsident des Landgerichts.
Kreß.

Erledigte Stellen.

941. Die evangelische 1. Lehrerstelle zu Gensungen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll vom 1sten Januar 1900 ab anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1050 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst neben freier Dienstwohnung festgesetzt. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 130 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 10ten k. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heußner zu Gensungen einreichen.

Melsungen am 24. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Baumbach, Landrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen **von Amtswegen** verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern **unmittelbar** nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

   Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben.

   Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

   Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

Digitized by Google

5. Die Bescheinigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.
6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.
7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der Schäfer Ernst Krause, in *Oberdorf*, geboren im Jahre 1855 zu *Stettin*, Kreis *Stettin*, Provinz *Pommern* (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom *10. Juli 1900* bis zum *13. September 1900* krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den *14. September 1900.*

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

Schulz,
Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.

Herrmann.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 6. Dezember 1899.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts der Gesetz-Sammlung, des Prämientarifs für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin ꝛc., S. 329; der Beförderung von Celluloid durch die Post, der Zuständigkeit in Standesamtssachen, der Eheschließung von Ausländern, S. 334; der Anerkennung unehelicher Kinder, der Auslosung von Rentenbriefen, S. 335; der Mitglieder der Aerztekammer der Provinz Hessen-Nassau in 1900/1902, des Tarifs für die Kahnfähre bei Wolfsanger, der Grenzregulirung zwischen den Gemarkungen Neukirchen b. Z. und Christerode, S. 336; der Verloosung von Pferden zu Königsberg, der Verlängerung der Frist zur Sammlung von Geldbeträgen für den Pensionsverband der Berufsarbeiter der inneren Mission, eines Kursus in der Lehrschmiede zu Charlottenburg, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, eines Kursus in der Lehrschmiede zu Fulda, S. 337; der Besetzung der Schulen zu Steinbach-Hallenberg und Schweben, der Polizeiwachtmeisterstelle zu Lichtenau, Personalien, S. 338.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. November 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10139 die Verordnung, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899, und unter

Nr. 10140 die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. November 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

942. Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin, Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover, Hessen-Nassauischen Bauzewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a/M., nachstehend bekannt gemacht.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. **Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.**		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3.	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,0	1,0
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen .	3,8	1,9
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	4,4	2,2
8.	Fällen von Bäumen	2,4	1,2

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Zweite Gruppe. Sonstige Bauarbeiten.		
9.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen ꝛc.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
10.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren ꝛc.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
11.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe . . .	3,2	1,6
12.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen . . .	4,0	2,0
13.	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb . . .	4,4	2,2
14.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,0	1,5
15.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,0	2,0
16.	Uferschutzbauten	2,4	1,2
17.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,4	1,2
18.	Stollen- und Schachtbau	7,0	3,5
19.	Baggerarbeiten	4,0	2,0
20.	Bahnbau	3,0	1,5
21.	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	4,4	2,2
22.	Maurerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
23.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
24.	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	8,0	4,0
25.	Wie vor, bei Hochbauten	10,0	5,0
26.	Brunnenbau	5,0	2,5
27.	Pflasterarbeiten	2,2	1,1
	Dritte Gruppe. Nebenbetriebe.		
28.	Steinschlag für sich allein	4,0	2,0
29.	Kies- und Sandgewinnung	3,8	1,9
30.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	6,2	3,1
31.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	6,6	3,3

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß §. 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin am 11. November 1899. Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Digitized by Google

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1½	¾
1.	Stubenbohner;		
2.	Tapetenankleber.		
3.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux;		
4.	Bauüberwachung und Kontrole;		
5.	Ofensetzer;		
	Gefahrenklasse B.	2	1
6.	Glaser ohne Malerei.		
	Gefahrenklasse C.	2½	1¼
7.	Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder), Baulackirer, Kunstmaler, auch Maler mit Glaserei;		
8.	Bauschreiner (Tischler);		
9.	Kupferschmiede;		
10.	Stellmacher;		
11.	Vergolder an Bauten.		
	Gefahrenklasse D.	3	1½
12.	Steinsetzer und Flurleger.		
	Gefahrenklasse E.	3½	1¾
13.	Asphaltirer;		
14.	Bauklempner;		
15.	Stukateure;		
16.	Kunstbildhauer, Steinmetzen, Steinhauer;		
17.	Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen;		
18.	Cementwaarenfabrikation;		
19.	Bühnenbauarbeiter;		
20.	Brückenbau- und Uferbefestigungsarbeiten;		
21.	Schachtarbeiten.		
	Gefahrenklasse F.	4	2
22.	Holzhandlung.		
	Gefahrenklasse G.	4½	2¼
23.	Maurer, Rauchabsteller, Fabrikschornsteinbauer, Kaminbauer;		
24.	Bauaufsicht, Bauwächter;		
25.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse H.	5½	2⅝
26.	Zimmerer;		
27.	Bau-Einsetzer, -Schlosser, -Anschläger, Bauschmiede;		
28.	Holzzurichtung und Konservirung (Handbetrieb);		
29.	Zeltaufbauer;		
30.	Rammarbeiten (Handbetrieb).		
	Gefahrenklasse J.	6	3
31.	Blitzableiter-Anbringung und -Reparatur;		
32.	Wind-, Wassermühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse K.	6¾	3⅜
33.	Holzzurichtung (Gattersägenbetrieb).		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse L.	7½	3¾
34.	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-, Holzcement-).		
	Gefahrenklasse M.	8	4
35.	Fuhrwerk.		
	Gefahrenklasse N.	8½	4¼
36.	Brunnenmacher;		
37.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren genannter Art bewegt werden.		
	Gefahrenklasse O.	9¼	4⅝
38.	Steinbruchsarbeiten.		
	Gefahrenklasse P.	10½	5¼
39.	Holzbearbeitung mit Benutzung von Kreis- und Bandsägen ꝛc.		
	Gefahrenklasse Q.	12	6
40.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse G mit 2¼ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin am 11. November 1899. Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1½	¾
1.	Stubenbohner;		
2.	Architekten, Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Bauwächter.		
	Gefahrenklasse B.	2½	1¼
3.	Ofensetzer;		
4.	Tapezierer;		
5.	Glaser.		
	Gefahrenklasse C.	3	1½
6.	Baulackirer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler;		
7.	Stukateure;		
8.	Bühnenbauarbeiter.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse D.	$3^1/_2$	$1^3/_4$
9.	Asphaltirer, Steinsetzer (Pflasterer);		
10.	Bauschreiner.		
	Gefahrenklasse E.	4	2
11.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
12.	Steinmetzen und Steinhauer;		
13.	Ziegeleien und Kalkbrennereiarbeiten (Handbetrieb).		
	Gefahrenklasse F.	$4^1/_2$	$2^1/_4$
14.	Bauschlosser;		
15.	Bauklempner.		
	Gefahrenklasse G.	$5^1/_4$	$2^5/_8$
16.	Maurer;		
17.	Schiffsbauer;		
18.	Schornsteinfeger.		
	Gefahrenklasse H.	$6^1/_2$	$3^1/_4$
19.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparaturen von Blitzableitern;		
20.	Fuhrwerk.		
	Gefahrenklasse J.	$7^1/_2$	$3^3/_4$
21.	Bauunternehmungs- (Bauunterhaltungs-) Arbeiten;		
22.	Zimmerer.		
	Gefahrenklasse K.	8	4
23.	Mühlenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	$8^1/_2$	$4^1/_4$
24.	Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thon-Gräberei;		
25.	Erd- und Grundarbeiten.		
	Gefahrenklasse M.	9	$4^1/_2$
26.	Brunnenmacher.		
	Gefahrenklasse N.	10	5
27.	Dachdecker;		
28.	Steinbrecher, Steinsprenger.		
	Gefahrenklasse O.	11	$5^1/_2$
29.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen ꝛc.		
	Gefahrenklasse P.	12	6
30.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse G mit $2^5/_8$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin am 11. November 1899. Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Digitized by Google

943. Vom 15. Dezember ab werden — zunächst auf Widerruf — Celluloidwaaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Theil aus Celluloid bestehen, auch in einer Verpackung von starker Pappe innerhalb Deutschlands zur Postbeförderung zugelassen.

Für Sendungen mit reinem Celluloid (als Rohstoff) ist nach wie vor eine Verpackung in festen Holzkisten erforderlich.

Berlin, W. am 29. November 1899.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Kraetke.

944. In Ausführung des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R. G. Bl. S. 93) wird hierdurch mit Geltung vom 1. Januar 1900 an Folgendes bekannt gemacht:

1. Die **höhere Verwaltungsbehörde**, der nach §§. 2 bis 6 die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im §. 4 Absatz 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident.
2. Die **untere Verwaltungsbehörde**, welche die nach §. 7 dem Standesbeamten von den Außengemeinden zu gewährende Vergütung und den von diesen zu tragenden Antheil an den sächlichen Kosten festzusetzen hat, ist in den Stadtgemeinden die Gemeindevertretung, in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß.

   Die **höhere Verwaltungsbehörde**, die über Beschwerden wegen dieser Festsetzung endgültig zu entscheiden hat, ist der Bezirksausschuß.
3. Die **untere bezw. höhere Verwaltungsbehörde**, die nach §. 11 die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten auszuüben hat, ist in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann als Vorsitzender des Amtsausschusses, in höherer Instanz der Regierungspräsident und der Minister des Innern; in den Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in höherer Instanz der Oberpräsident und der Minister des Innern; im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern.
4. **Vorsteher der Gemeinde** im Sinne des §. 4 Absatz 1 ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als dessen Vorsitzender.
5. **Als die Gemeindebehörde**, die nach §. 4 Absatz 2 die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist diejenige Gemeindebehörde zu betrachten, welche über die Einrichtung neuer Gemeindeämter zu beschließen hat.
6. **Gemeindevorstand** (§. 4 Absatz 2) ist in den Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath u. s. w.), in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.).
7. **Als Gericht erster Instanz** für die Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung (§. 11 Absatz 3) sowie für die Anordnung der Berichtigung einer Eintragung (§§. 65, 66) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

   Dasselbe Amtsgericht ist auch für die Aufbewahrung der Nebenregister (§. 14 Absatz 2) zuständig, sofern nicht der Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern ein anderes Amtsgericht mit der Aufbewahrung beauftragt hat.

Berlin am 17. Oktober 1899.

Der Justizminister. In Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

945. Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. S. 177) Artikel 43 bestimmen wir betreffs der Eheschließung von Ausländern hiermit Folgendes:

1. Von der Vorschrift des §. 1 a. a. O. werde ich, der Justizminister, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Belgiens, Frankreichs, Italiens und Luxemburgs werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie nachweisen, daß das Aufgebot nach Vorschrift ihres heimathlichen Rechtes erfolgt ist.
2. Von der Vorschrift des §. 2 a. a. O. werden hierdurch die Angehörigen nachstehender Staaten bis auf Weiteres befreit:
   a) Belgien,
   b) Frankreich,
   c) Großbritannien,
   d) Italien,
   e) Luxemburg,
   f) Niederlande,
   g) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika,
   h) Oesterreich-Ungarn; ausgenommen bleiben die in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathberechtigten,
   i) Schweden und Norwegen,
   k) Schweiz.

   Angehörigen anderer Staaten werde ich, der Minister des Innern, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Rußlands und Griechenlands werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie die Bescheinigung eines ihrer Konfession angehörenden Geistlichen beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vorzunehmen.
3. Die Anträge auf Befreiung (Nr. 1 und 2) sind von den Verlobten bei dem für den Erlaß des

Digitized by Google

Aufgebots zuständigen Standesbeamten anzubringen. Diesem liegt ob, bei Prüfung der sonstigen Voraussetzungen für den Erlaß des Aufgebots auch die für und gegen Bewilligung des Befreiungsgesuchs sprechenden Thatsachen zu erörtern und über das Ergebniß der Prüfung der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu berichten. Dem Berichte sind die beigebrachten Urkunden beizufügen, soweit sie für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sind. Eines näheren Eingehens auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht bedarf es nicht.

Die Aufsichtsbehörden haben nach etwa erforderlicher Ergänzung die Berichte durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde in den Fällen des §. 1 an mich, den Justizminister, in den Fällen des §. 2 an mich, den Minister des Innern, zur Entscheidung einzureichen.

Auf thunlichste Beschleunigung ist seitens aller betheiligten Behörden Bedacht zu nehmen; in besonders eiligen Fällen ist den Standesbeamten die unmittelbare Berichterstattung an uns gestattet.

Berlin am 16. Oktober 1899.

Der Justizminister. Schönstedt.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

946. Zur Ergänzung der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften über die Anerkennung unehelicher Kinder bestimmen wir im Hinblick auf Artikel 70 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. S. 177) und auf die §§. 14 bis 16 der Vorschriften des Bundesraths, Bekanntmachung vom 25. März 1899 (R. G. Bl. S. 225) Folgendes:

1. Erkennt Jemand nach seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, so hat dieser die Anerkennung, sofern nicht eine besondere Urkunde errichtet wird (Nr. 2), am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

   Die Bestimmung des §. 15 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesraths findet entsprechende Anwendung.

2. Wird nach der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes vor dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, oder nach der Eheschließung der Eltern vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, über die Anerkennung der Vaterschaft eine besondere Urkunde errichtet, so ist eine Beurkundung der Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall oder die Eheschließung bestehenden Eintragung von Amtswegen nicht vorzunehmen. Die Bestimmung des §. 16 Satz 2 der Vorschriften des Bundesraths findet entsprechende Anwendung.

3. Besondere Urkunden sind in den vorstehenden Fällen — ebenso wie nach §. 16 der Vorschriften des Bundesraths — nur zu errichten, wenn dies von dem Anerkennenden ausdrücklich verlangt wird.

4. Auf die Errichtung besonderer Urkunden gemäß §. 16 der Vorschriften des Bundesraths oder gemäß Nr. 2 dieser Bekanntmachung finden die Vorschriften in §. 13 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Urkunden nicht in das Register einzutragen, sondern unter fortlaufenden Nummern zu besonderen Sammelakten zu nehmen sind.

5. Wird einem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen ist, die Erklärung über die vor dem Gericht oder vor einem Notar erfolgte Anerkennung des Kindes mit dem Antrag auf Beischreibung eines Vermerks im Geburtsregister mitgetheilt, so hat der Standesbeamte die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Berlin am 18. Oktober 1899.

Der Justizminister. In Vertretung: Nebe-Pflugstaedt.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

947. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1899 bis 31. März 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 371, 400, 772, 935, 1056.

2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 116, 467, 533.

3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 173, 336, 850, 1069, 1867, 1928, 1969, 2536, 2856, 3075, 3418, 3518, 3553, 3705, 4122.

4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 38, 447, 739, 1294, 1335, 1618, 1811, 2353, 2814, 3151, 3274, 3331, 3353, 3791.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1900 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie III Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. April 1900 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege,

Digitized by Google

jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

948. Gemäß §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 (G. S. S. 169) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Jahre 1900, 1901 und 1902 in die Aerztekammer für die Provinz Hessen-Nassau gewählt worden sind:

I. Zu Mitgliedern.

a. In dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel.

1) Sanitätsrath Dr. Endemann — Cassel, 2) Sanitätsrath Dr. Hartmann — Hanau, 3) Professor Dr. von Heusinger — Marburg, 4) Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Küster — Marburg, 5) Sanitätsrath Dr. Marx — Fulda, 6) Sanitätsrath Dr. Merkel — Ziegenhain, 7) Dr. Fey — Cassel.

b. In dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden.

8) Sanitätsrath Dr. Hitzel — Homburg v. d. H., 9) Dr. Hecker — Wiesbaden, 10) Dr. Poensgen — Nassau, 11) Sanitätsrath Dr. Clouth — Wiesbaden, 12) Dr. Ebenau — Frankfurt a/M., 13) Dr. Fluck — Kamberg, 14) Dr. Staffel — Wiesbaden, 15) Dr. Schanß — Nassau, 16) Dr. Hübner — Frankfurt a/M., 17) Dr. Kirberger — Frankfurt a/M., 18) Geheimer Sanitätsrath Dr. Grandhomme — Frankfurt a/M., 19) Dr. Fridberg — Frankfurt a/M., 20) Sanitätsrath Dr. Marcus — Frankfurt a/M., 21) Dr. Enyrim — Frankfurt a/M.

II. Zu Stellvertretern.

a. In dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel.

1) Dr. Baur — Wächtersbach, 2) Dr. Sardemann — Marburg, 3) Dr. Spangenberg — Hersfeld, 4) Professor Dr. von Büngner — Hanau, 5) Geheimer Sanitätsrath Dr. Führer — Wolfhagen, 6) Sanitätsrath Dr. Brill — Eschwege, 7) Dr. Schotten — Cassel.

b. In dem Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden.

8) Sanitätsrath Dr. Thibenius — Soden, 9) Dr. Daube — Frankfurt-Bockenheim, 10) Dr. Reuter — Ems, 11) Dr. Petschull — Westerburg, 12) Dr. Roser — Wiesbaden, 13) Dr. Wirsing — Frankfurt a/M., 14) Dr. Weintraud — Wiesbaden, 15) Dr. Pröbsting — Wiesbaden, 16) Dr. Wibel — Wiesbaden, 17) Dr. Lachmann — Frankfurt a/M., 18) Dr. Jaffé — Frankfurt a/M., 19) Dr. Coester — Wiesbaden, 20) Dr. Laquer — Frankfurt a/M., 21) Dr. Hirschberg — Frankfurt a/M.

Cassel am 25. November 1899.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Poten.

949. Tarif

für die Kahnfähre über die Fulda bei Wolfsanger.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	an Fährgeld ℳ	₰
I. Von Personen einschließlich dessen, was sie tragen:		
a. für die gewöhnliche Ueberfahrt für jede Person	—	5
b. bei Nacht, bei Hochwasser oder Eisgang für jede Person . .	—	25
II. Von Thieren:		
a. für einen Hund	—	5
b. für eine Ziege oder Kalb . .	—	10
c. für ein Schwein	—	20
III. Für ein Fahrrad	—	5

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze zu Ia. und II. und III. sind auch bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens. Als Hochwasser gelten diejenigen Wasserstände, welche bei niedergelegtem Nadelwehr bei Wolfsanger die normale Stauhöhe in der Haltung Wolfsanger bei stehendem Nadelwehr erreichen oder überschreiten.

Die normale Stauhöhe ist durch eine Marke an einem Pfahl an der Fährstelle bezeichnet.

Befreiungen.

1. Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Fahrräder und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören.

2. Oeffentliche Beamte und deren Fahrräder und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

3. Die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, die Briefträger und Postboten.

4. Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothfällen.

Hannover am 30. November 1899.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Graf Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

950. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirks-Ausschusses hierselbst vom 14. Oktober d. J. ist auf Grund des §. 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 der in der Gemarkung Neukirchen, Kreis Ziegenhain, belegene, Kbl.

Digitized by Google

Nr. 44 verzeichnete Weg von 86 a 19 qm Flächeninhalt, aus dem Bezirk der Stadtgemeinde Neukirchen ausgeschieden und dem Landgemeindebezirk Christerode einverleibt worden. (A. IV. 9950.)

Cassel am 30. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

951. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13ten d. Mts. II. 13865 dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 13268.)

Cassel am 30. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

952. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27. v. M. die Frist zur Abhaltung der dem Pensionsverbande der Berufsarbeiter der inneren Mission von dem Herrn Minister des Innern bei den evangelischen Haushaltungen in verschiedenen Provinzen bewilligten Hauskollekte bis zum 1. April 1900, soweit die Provinz Hessen-Nassau in Betracht kommt, verlängert.

Die Polizeibehörden des Bezirks setze ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 14. August d. J. — Nr. 33 des Amtsblatts — hiervon in Kenntniß.

Cassel am 2. Dezember 1899. (A. II. 13451.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

953. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Dienstag den 2ten Januar 1900 festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 13475.)

Cassel am 4. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

954. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Großenritte, Wolfsanger.

Kreis Eschwege: Wanfried.

Kreis Fritzlar: Dorheim, Fritzlar, Zennern, Zimmersrode, Gilsa, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Metze, Haddamar, Werkel, Udenborn, Hundshausen, Haldorf.

Kreis Fulda: Neuenberg, Elters-Steens, Besges, Rothemann, Schweben, Nieder- und Mittelkalbach, Rommerz, Neuhof-Opperz.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Bieber, Altenmittlau, Geislitz.

Kreis Gersfeld: Gersfeld, Wüstensachsen, Schwarzerden (Rodholz).

Kreis Hanau: Marköbel, Großkrotzenburg, Eichen, Bergen, Baumwieserhof, Bischofsheim, Neuwiedermus, Hüttengesäß, Neuwirthshaus, Roßdorf.

Kreis Hofgeismar: Papiermühle-Hofgeismar (Schafe), Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser.

Kreis Homberg: Borken, Trockenerfurth, Gombeth, Arnsbach, Lützelwig, Unshausen.

Kreis Hünfeld: Rhina, Ober- und Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Schwarzbach, Obernüst (Wallings), Eiterfeld.

Kreis Kirchhain: Stausebach, Neustadt, Kleinseelheim.

Kreis Marburg: Goldmühle, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Ilschhausen, Dreihausen.

Kreis Melsungen: Niedervorschütz, Böddiger, Connefeld, Heinebach, Niedermöllrich, Guxhagen.

Kreis Rinteln: Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode, Ahe, Rumbeck, Heßendorf, Oldendorf, Fuhlen, Kleinenwieden, Weibeck, Krankenhagen, Gut Neelhof, Rinteln, Exten.

Kreis Schlüchtern: Elm, Bellings, Uttrichshausen, Oberzell.

Kreis Schmalkalden: Mittelschmalkalden, Auwallenburg, Schmalkalden, Herges-Vogtei, Aue, Brotterode.

Kreis Witzenhausen: Eichenberg, Blickershausen.

Kreis Wolfhagen: Istha, Merxhausen, Sand, Heimarshausen, Elben.

Kreis Ziegenhain: Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Wasenberg, Salmshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben, Sommerberg (Schachen), Gersfeld.

Cassel am 2. Dezember 1899. (A. III. 11343.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

955. Montag den 8ten k. M. beginnt in der hiesigen Lehrschmiede ein neuer Kursus. Derselbe dauert drei Monate. Am Schlusse findet eine Prüfung statt, durch deren Bestehen die Befähigung zum selbständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes erlangt wird.

Der theoretische und praktische Unterricht ist unentgeltlich. Für ihre Beköstigung und wohnliche Unterbringung haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Für die Prüfung wird eine Gebühr nicht erhoben. Es steht eine Prämie von 50 Mark zur Vertheilung.

Anmeldungen, welche Angaben über Personalien ein Führungsattest der Polizei und eine Nachweisung über die bisher erlangte berufliche Ausbildung enthalten müssen, sind alsbald, spätestens aber bis zum 1. Januar n. J. an den Unterzeichneten zu richten, der auch zu jeder Auskunft bereit ist.

Fulda am 1. Dezember 1899.

Der Vorstand der Lehrschmiede daselbst.

Froehner, Kreisthierarzt.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

956. An der evangelischen Volksschule zu Steinbach-Hallenberg soll zum 1. April 1900 eine neue Lehrerstelle gegründet werden. Das Stelleneinkommen ist auf 1200 Mk. Grundgehalt mit freier Dienstwohnung oder 300 Mk. Miethsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage auf 140 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Rektor Heymel zu Steinbach-Hallenberg einreichen.

Schmalkalden am 27. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

957. Die katholische Schulstelle zu Schweben ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 15. Dezember 1899 dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller zu Flieden einzureichen.

Fulda am 29. November 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreissekretär.

958. Bei hiesiger Stadtverwaltung ist alsbald die Stelle eines Polizeiwachtmeisters neu zu besetzen. Der Stelleninhaber ist verpflichtet, die Geschäfte des Stadtdieners, städtischen Vollziehungsbeamten und die Kontrole der städtischen Verbrauchsabgaben mit zu übernehmen.

Die Stelle, welche pensionsberechtigt ist, ist nur Inhabern des Civilversorgungsscheins vorbehalten.

Gehalt 900 Mk. Ausrüstung und Bekleidung wird geliefert. Nebeneinkommen 150 Mk. pro Jahr, für welches Gewähr jedoch nicht übernommen wird.

Bewerbungen, welchen beizufügen sind: amtsärztliches Gesundheitsattest, Civilversorgungsschein und eventl. Zeugnisse, sind bis spätestens 20sten d. Mts. an den Unterzeichneten einzureichen.

Hess. Lichtenau am 6. November 1899.

Der Bürgermeister Peter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Siebert zum Pfarrgehülfen für das Kirchspiel Oberaula zur Pastorirung der Gemeinden Schorbach, Weißenborn, Hauptschwenda und Christerode,

die Amtsrichter Rother zu Bieber, Gieberich zu Wächtersbach und Lahmeyer zu Cassel zu Amtsgerichtsräthen,

der Rechtskandidat Goltz zum Referendar,

der Ober-Postdirektionssekretär Ludwig zu Cassel zum Kassirer bei dem Telegraphenamte zu Köln (Rhein),

der Markscheider Ernst bei den Gemeinschaftssteinkohlenwerken zu Obernkirchen zum Grubenmarkscheider,

der Maschinensteiger Möller zu Obernkirchen zum Maschinenwerkmeister auf Kunstschacht I bei Wackerfeld,

der Sekretär Bromm bei der Irrenheilanstalt zu Marburg zum Landessekretär bei der Landes-Direktion zu Cassel,

der Oberwärter Grube beim Landkrankenhaus zu Cassel endgültig,

der Telegraphenanwärter Bodenröder zu Hanau zum Telegraphenassistenten.

Uebertragen: dem Regierungsbaumeister Behrendt die Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle zu Eschwege,

dem Regierungs-Assessor von Alten zu Cassel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Schleswig.

Berufen: der Kataster-Hülfszeichner Bechmann zu Cassel zum Katasterzeichner beim Katasteramt zu Hagen.

Versetzt: der Postsekretär Hüne von Reichenbach (Vogtland) nach Cassel,

der Amtsrichter Prausnitz zu Ziegenhain an das Amtsgericht zu Hanau,

der Steuersekretär Friederici von Hofgeismar an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Schlüchtern,

der Pedell Kessel bei der Landes-Direktion an die Landeskreditkasse zu Cassel.

Verliehen: dem Amtsphysikus a. D. Dr. Hohmann zu Neukirchen im Kreise Ziegenhain der Charakter als Sanitätsrath,

den Förstern Braun zu Hebbersdorf, Stückzahl zu Querenberg und Röder zu Friedewald der Titel „Hegemeister".

Entlassen: der Kreisbauinspektor Oertel zu Eschwege auf Nachsuchen,

der Schutzmann Bachmann bei der Polizeiverwaltung zu Cassel auf seinen Antrag.

Pensionirt: der Maschinenwerkmeister Heinrich Schütte auf Kunstschacht I bei Wackerfeld unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens und der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen goldenen Verdienstmedaille,

der Wegebauaufseher Grebe zu Gudensberg und der Wegewärter Zantonella zu Wahlershausen.

Gestorben: der Wegebauaufseher Schleich zu Bieber.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 13. Dezember 1899.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der diesjährigen Weihnachtssendungen, der Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter, der Ausbildung ꝛc. der unteren Stellen im Forstdienst, S. 339; der Grenzregulirung zwischen dem Gemeindebezirk Wattenbach und dem Gutsbezirk Wellerode, bezw. dem Gemeindebezirk Wollrode und dem Gutsbezirk Wellerode sowie dem Gemeindebezirk Althattendorf und dem Gutsbezirk Neukirchen, Gemeindebezirk Rölshausen ꝛc., der Errichtung von Zwangsinnungen für die Maler ꝛc., Schreiner ꝛc. in den Amtsgerichtsbezirken Fritzlar und Gudensberg, der Wahl des Kassenanwaltes der Ruhegehaltskasse für die Lehrer ꝛc. der Volksschulen, S. 340; der Markt- und Ladenpreise des Weizens ꝛc. im Monate November d. J., S. 341; der Meldung von Anwärtern für Bausekretäre ꝛc., des Geschäftsbetriebs der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, der Stempelsteuer für Verträge, S. 342; der Grundbuchanlegung im Gemeindebezirk Friedewald sowie Rittershain, der Festsetzung der Brandsteuer für das Jahr 1900, der Festsetzung des Zinsfußes bei der Spar- und Vorschußkasse zu Jesberg, der Besetzung der Schulen zu Böddiger und Rauschenberg, S. 343; zweier Lohnschreiberstellen durch die Generalkommission hier, Personalien, S. 344.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Dezember 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2626 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Helgoland, vom 25. November 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

959. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 4. Dezember 1899.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

960. Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 2ten d. Mts. — III. 17131 — werden ferner noch die Regierungsbezirke Erfurt, Lüneburg und Coblenz für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin am 6. Dezember 1899.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Donner.

961. Im Verfolg meines Runderlasses vom 24sten August d. J. (III. 12106) werden nachträglich auch noch die Regierungsbezirke Frankfurt a/O., Posen, Breslau, Oppeln, Schleswig und Hannover für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin am 2. Dezember 1899.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Donner.

962. Wir bestimmen hiermit in Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 Folgendes:

Digitized by Google

1. §. 20 a. a. O. erhält zum ersten Absatz folgenden Zusatz:

Wenn besondere Umstände dies erwünscht machen, kann die Regierung die Försterprüfung soweit hinausschieben, daß die Anstellung als Förster unmittelbar folgt. Aeußerstenfalls kann die Prüfung mit einer probeweisen Anstellung verbunden werden.

2 §. 24 a. a. O. erhält im vierten Absatz an Stelle von Nr. 3 und 4 folgende Fassung:

3. die der Reserve angehörenden Anwärter, welche im Herbste des betreffenden Jahres eine zwölfjährige Dienstzeit vollenden, — gleichgiltig, ob dieselben Oberjäger, Gefreite oder Jäger sind.

Berlin am 4. Oktober 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Donner.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: Krebs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

963. Meine Bekanntmachung vom 16. September d. J. — A. IV. 7771 — (Seite 262 des Amtsblatts) wird hinsichtlich der Parzelle 63 Kartenblatt 24 wie folgt abgeändert:

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Cassel vom 27 Juli bezw. 13. Oktober d. J. ist die Grundstücksparzelle 63 Kartenblatt Nr. 17, früher Nr. 24 der Gemarkung Wellerode, in Größe von 1,1876 ha, aus dem Gemeindebezirk Wattenbach ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Wellerode, Landkreis Cassel, einverleibt worden. (A. IV. 9960.)

Cassel am 7. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

964 Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Cassel vom 4. November d. J. ist die Grundstücksparzelle 17 Kartenblatt Nr. 27 der Gemarkung Wellerode, in Größe von 2,1002 ha aus dem Gemeindebezirk Wollrode, Kreis Melsungen, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Wellerode einverleibt worden. (A. IV. 10189.)

Cassel am 9. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

965. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 4 November d. J. sind: 1) das Grundstück Kartenblatt 11 Nr. 10 in Größe von 1,7666 ha aus dem Gemeindebezirk Althattendorf ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Neukirchen zugetheilt, 2) die Grundstücke: a. Blatt 8 Nr. 33/23 in Größe von 0,1161 ha, b. Blatt 9 Nr 67/18 in Größe von 0,1371 ha, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Neukirchen ausgeschieden und zu a. dem Gemeindebezirk Röllshausen, zu b. dem Gemeindebezirk Schrecksbach zugetheilt, und 3) das Grundstück Kartenblatt 14 Nr. 50/13 in Größe von 0,600 ha aus dem Gutsbezirke Immichenhain ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Althattendorf zugetheilt worden. (A. IV. 10304 und 10305.)

Cassel am 10. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

966. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Fritzlar das Maler-, Weißbinder- und Lackirer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Noeldechen zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 13295.)

Cassel am 30 November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

967. Eine Anzahl betheiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle Diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Gudensberg das Maler-, Weißbinder- und Lackirer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrath Herrn Noeldechen zu Fritzlar zu meinem Kommissar zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 13295.)

Cassel am 30. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

968. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Stellmacher- und Faßbinder-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Fritzlar, mit dem Sitze in Fritzlar und dem Namen: Zwangsinnung der Holzarbeiter im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner-, Holzarbeiter-, Drechsler-, Stellmacher- und Faßbinder-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben mit Hülfskräften arbeiten oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 13243.)

Cassel am 30. November 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

969. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Landesausschusses für den diesseitigen Bezirk vom 13ten d. Mts. der bisherige Kassenanwalt der Ruhegehaltskasse für die

Digitized by Google

970. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1899. (A. II. 13621.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	b. für 1 Kilogramm: Ei kostet 1 Schock = 60 Stück Ger.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 99	15 07	15 55	13 74	24 63	24 —	33 88	5 09	3 20	— —	5 68	116 —	1 55	1 40	1 50	1 40	1 30	1 50	2 40	4 95
2	Fritzlar . .	14 80	15 08	15 —	13 50	30 —	33 —	40 —	4 —	3 60	— —	5 —	120 —	1 30	1 20	1 —	1 —	1 —	1 60	2 40	4 20
3	Fulda . . .	15 01	15 —	16 —	13 56	22 —	32 —	32 —	3 63	4 25	2 75	4 85	113 —	1 32	1 14	1 45	1 20	1 14	1 70	2 28	4 84
4	Hanau . .	15 50	15 —	17 25	14 —	26 50	23 —	40 —	4 30	3 93	2 95	5 96	122 —	1 44	1 25	1 55	1 25	1 10	2 02	2 28	5 10
	+	17 50	16 —	17 50	14 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	15 —	15 —	16 —	14 —	27 —	26 —	42 —	4 —	4 50	2 40	6 —	120 —	1 60	1 40	1 40	1 20	1 20	1 60	2 —	4 20
6	Hofgeismar	14 50	14 98	17 —	13 88	29 —	31 —	31 —	3 34	3 20	1 60	5 12	106 —	1 38	1 30	1 20	1 10	1 10	1 60	2 20	3 90
7	Marburg .	16 —	15 75	15 —	14 50	17 —	26 —	44 —	4 —	3 60	2 40	5 50	130 bzw. 118 —	1 40	1 28	1 43	1 30	1 35	1 60	2 10	5 40
8	Rotenburg	16 —	15 —	16 —	14 33	29 —	29 —	35 —	4 —	3 60	— —	5 —	130 —	1 30	1 30	1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	4 20
	Summa .	121 80	120 88	127 80	111 51	205 13	224 —	297 88	32 36	29 88	12 10	42 11	1075 —	11 21	10 27	11 13	9 65	9 39	13 42	18 20	6 79
	+	17 50	16 —	17 50	14 50																
	Durchschnittsbetrag	15 23	15 11	15 98	13 94	25 64	28 —	37 24	4 05	3 74	2 42	5 39	119 44	1 40	1 28	1 39	1 21	1 17	1 68	2 28	4 60
	+	17 50	16 —	17 50	14 50																

+ Preise für Getreide ausländischen Ursprungs.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java-, mittlerer (roh).	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 23	— 38	— 30	— 41	— 42	— 34	— 50	2 30	3 40	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 36	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
3	Fulda	— 32	— 23	— 48	— 42	— 50	— 55	— 43	— 44	2 90	3 98	— 20	1 45
4	Hanau	— 35	— 27	— 45	— 37	— —	— 39	— 37	— 45	2 10	2 65	— 19	1 50
5	Hersfeld	— 27	— 25	— 37	— 45	— 50	— 50	— 36	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 25	— 50	— 34	— 50	— 50	— 40	— 42	2 30	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 32	— 26	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 40	2 40	2 80	— 20	1 50
	Summa .	2 48	1 97	3 36	3 06	2 31	3 87	3 06	3 64	20 10	25 33	1 59	12 05
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 42	— 38	— 46	— 48	— 38	— 46	2 51	3 17	— 20	1 51

Cassel am 10. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel, Landesrath Dr. Knorr hierselbst, für die mit dem 1. April d. J. begonnene neue sechsjährige Amtsdauer in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) wiedergewählt worden ist.

Cassel am 30. November 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Ferner wird hiermit veröffentlicht, daß der genannte Kassenanwalt nach dem bezeichneten § die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber der von der unterzeichneten Regierung verwalteten Ruhegehaltskasse wahrzunehmen hat. (B. 16064.)

971. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893er Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bausekretäre und Regierungsbausekretäre in der Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen.
(A. III 11323.)

Cassel am 5. November 1899.

Der Regierungs-Präsident J. V.: v. Bremer.

972. Die nachstehende Genehmigungsurkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 13752.)

Cassel am 10. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Die der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim unter dem 3. Juni 1881 für die Transport-Versicherung ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch- und Diebstahls-, sowie Glasversicherung ausgedehnt.

Berlin am 28. November 1899.

(Siegel.)

Der Königlich Preußische Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Hoeter.

Der Königlich Preußische Minister des Innern. J. A.: v. Bischoffshausen.

Genehmigung.

M. d. J.: I. A. 8903/4.

M. f. H.: A. 4518.

973. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Großenritte, Wolfsanger.

Kreis Fritzlar: Zennern, Zimmersrode, Gilsa, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Haddamar, Werkel, Udenborn, Hundshausen, Haldorf, Schlierbach.

Kreis Fulda: Neuenberg, Elters-Steens, Besges, Rothemann, Schweben, Niederkalbach, Mittelkalbach, Neuhof-Opperz.

Kreis Gersfeld: Schwarzerden (Rodholz).

Kreis Hanau: Marköbel, Großkrotzenburg, Eichen, Bergen, Baumwieserhof, Bischofsheim, Neuwiedermus, Hüttengefäß, Neuwirthshaus, Roßdorf.

Kreis Hofgeismar: Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser.

Kreis Homberg: Trockenerfurth, Gombeih, Arnsbach, Lützelwig, Unshausen.

Kreis Hünfeld: Ober- und Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Schwarzbach, Obernüst (Wallings), Eiterfeld.

Kreis Kirchhain: Stausebach, Neustadt, Kleinseelheim.

Kreis Marburg: Goldmühle, Leidenhofen, Wittelsberg, Heskem, Ilschhausen, Dreihausen.

Kreis Melsungen: Niedervorschütz, Böddiger, Connefeld, Heinebach, Niedermöllrich, Guxhagen, Lohre, Rhünda, Elfershausen, Ellenberg.

Kreis Rinteln: Fischbeck, Großenwieden, Kohlenstedt, Hohenrode, Ahe, Rumbeck, Heßendorf, Oldendorf, Kleinenwieden, Weibeck, Krankenhagen, Gut Reelhof, Exten, Haddessen.

Kreis Schlüchtern: Elm, Bellings, Uttrichshausen.

Kreis Schmalkalden: Anwallenburg, Herges-Vogtei, Aue, Brotterode.

Kreis Witzenhausen: Eichenberg, Blickershausen.

Kreis Wolfhagen: Sand, Heimarshausen, Elben, Riede, Rittergut Bodenhausen.

Kreis Ziegenhain: Zella, Röllshausen, Leimsfeld, Ransbach, Wasenberg, Salmshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben, Sommerberg (Schachen).

Cassel am 11. Dezember 1899. (A. III. 11724.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

974. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. (A. II. 13814.)

Cassel am 12. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min. Bl. f. d. inn. Verwaltung S. 123 — werden hiermit auf das unter dem Namen Heroïn seit einiger Zeit als Arzneimittel zur Anwendung kommende neue Derivat des Morphiums ausgedehnt.

Obengedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschiebungen:

1. in dem Verzeichniß hinter Herba Hyoscyami „Heroinum et ejus salia-Heroïn" und dessen Salze 0,015
2. in dem §. 4 Abs. 1 hinter Morphin . . . . . „Heroïn".
3. in dem §. 4 Abs. 2 hinter:
   a. Morphin in der ersten Zeile . . . „Heroïn" und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen" in „oder deren", und
   b. hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm" . . . . . „an Heroïn oder dessen Salzen . . . . 0,015 Gramm".

Berlin am 24. November 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

975. Alle Diejenigen, welche seit dem 1. Januar 1893 durch schriftliche Verträge oder Briefwechsel inländische unbewegliche Sachen verpachtet, afterverpachtet, vermiethet, aftervermiethet, oder zur antichretischen Nutzung überlassen, oder dadurch vereinbart haben, daß das Pacht-, Miethe- u. s. w. Verhältniß unter

Digitized by Google

bestimmten Voraussetzungen z. B. bei nicht erfolgter Kündigung als verlängert gelten solle, sind, wenn der Pacht- oder Miethe-Zins bezw. die Nutzung nach der Dauer eines Jahres berechnet, mehr als 300 Mk. beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses nach Position 48 a des Tarifs zu dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 — Gesetz-Sammlung 1895 Seite 413 — verpflichtet, behufs Verwendung des gesetzlichen Stempels bis zum Ablauf des Monats Januar 1900 demjenigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte oder Steuer-Amte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Pacht-, Miethe- ꝛc. Gegenstände sich befinden, oder einen benachbarten Stempelvertheiler Verzeichnisse der von ihnen abgeschlossenen Pacht-, Afterpacht-, Miethe-, Aftermiethe- und antichretischen Verträge einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können von allen Steuerstellen und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Die Verzeichnisse, welche am Schluß mit der vorgeschriebenen Richtigkeits-Versicherung zu versehen sind, können auch durch Beauftragte oder Vertreter aufgestellt werden; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß die Verpflichteten oder deren Beauftragte unter Zahlung des Stempelbetrages die ausgefüllten und mit der Richtigkeits-Versicherung versehenen Verzeichnisse den zuständigen Steuerstellen einreichen oder mit eingeschriebenem Brief durch die Post einsenden oder die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben vor der zuständigen Steuerbehörde zu Protokoll erklären.

Den gesetzlichen Stempel, welcher für jedes Jahr nach der Dauer des Vertragsverhältnisses in demselben zu berechnen ist und $^1/_{10}$ vom Hundert des Pacht-, Miethe-Zinses, der antichretischen Nutzung beträgt, können die Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im Voraus entrichten.

Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben dieselben nach der Abstempelung fünf Jahre lang aufzubewahren. Doch können sie deren amtliche Aufbewahrung bei den Steuerstellen beantragen und wird Ihnen in diesem Fall auf Verlangen Empfangsbescheinigung ertheilt.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§. 17 und 18 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geahndet.

Cassel am 3. Dezember 1899.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

976. Gemäß Artikel 4 der Königlichen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (G. S. S. 519 ff.), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auch für den Gemeindebezirk Friedewald mit alleiniger Ausnahme der Parzelle Kbl. Y. Nr. 135. das Grundbuch im Sinne der neuen Reichsgesetze mit dem Beginn des 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist. (Gen. VIII. Nr. 3.)

Friedewald am 8. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht. Opitz.

977. Gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 13ten November 1899 (G. S. S. 519) und Nr. 1 und 2 der Allgemeinen Verfügung vom 18. November 1899 (J. M. Bl. S. 347) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Anlegungsbezirk Rittershain im Gemeindebezirke Rockenfüß mit Ausnahme der Grundstück Kbl. 1 Parzelle 161/2 (Sängerliebe) und Kbl. 1 Parzelle 79 und 80 (Müllerholz) das Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze mit dem Beginne des 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist. (Gen. I. 44 a.)

Sontra am 12. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht. Strothmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

978. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich davon in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1900 durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 16. November d. J. auf 18 Pf. für je 100 Mk. des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 Mk. der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I	—	Mk.	90	Pf.
" "	II	1	"	26	"
" "	III	1	"	62	"
" "	IV	1	"	98	"
" "	V	2	"	52	"

Cassel am 2. Dezember 1899.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

979. Auf Grund gefaßten Beschlusses der Schöffen und der Gemeinde-Verordneten vom 25. September d. J. wird der Zinsfuß für

Darlehen gegen Hypothek auf 4 %,
Darlehen gegen Bürgschaft auf 4½ %
vom 1. April 1900 ab festgesetzt.

Jesberg am 8. Dezember 1899.

Die Verwaltungs-Deputation der Spar- und Vorschußkasse.
Kothe. Hauck. Wallhoff.

Erledigte Stellen.

980. Die zweite mit dem lutherischen Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Ranschenberg ist vom 1. Januar 1900 ab frei. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 27sten d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Metropolitan Klein zu Rauschenberg einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1200, die Dienstalterszulage 150, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Kirchhain am 11. Dezember 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

981. Die Schul- und Küsterstelle zu Böddiger ist vom 1. April k. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchen-

Digitized by Google

dienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Februar k. J. an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Münch zu Böddiger einreichen.

Melsungen am 6. Dezember 1899.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

982. Wir suchen zum alsbaldigen Antritt zwei Lohnschreiber oder Lohnschreiberinnen, die bei genügend guter Handschrift mit der Schreibmaschine arbeiten können, oder dies würden zu erlernen haben. Die Vergütung beträgt beim Arbeiten mit der Schreibmaschine 40 Pf. für 1½ nach kanzleimäßiger Schrift zu schätzende Bogen, bei handschriftlichen Arbeiten 40 Pf. für den kanzleimäßigen Bogen. Meldungen sind unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufs und der Zeugnisse binnen 10 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, schriftlich an uns einzureichen.

Cassel am 7. Dezember 1899.

Königliche Generalkommission.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstmeister Jordan zu Hersfeld und der Oberförster Jung zu Neuenstein zu Forstamtsanwälten, letzterer für den periodischen Gerichtstag zu Rabolshausen,

der Referendar Dr. Roßbach zum Gerichtsassessor,

der außerordentliche Pfarrer Volkwein zum Gehülfen des Pfarrers Schäfer zu Hochstadt,

der Sanitäts-Sergeant Braun und der Unteroffizier Rübner zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung zu Cassel bezw. Hanau.

Versetzt: der Amtsrichter Thomaszik von Wanfried an das Amtsgericht zu Schmalkalden,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Sommerfeld zu Cassel an das Amtsgericht zu Frankenberg, Danzenroth von Frankenberg an das Amtsgericht zu Cassel,

der Gerichtsdiener Bäke zu Schwarzenfels an das Amtsgericht zu Homberg i/H.,

der Förster Both von Anzefahr nach Hof Netz und Zech von da nach Anzefahr.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Kanzleirath von Schutzbar genannt Milchling zu Fulda,

der Gerichtsvollzieher Ibelshäuser zu Marburg.

Gestorben: der Strafanstaltsaufseher Wetzel zu Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 20. Dezember 1899.

☛ Wegen der bevorstehenden Festtage erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. nicht am 27., sondern am 28. d. M.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung, der Zulassung von Werthbriefen im Verkehr mit den Straits-Settlements, einer Karte der großen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr, der Auslooſung von Rentenbriefen, S. 345; der Martini-Marktpreise für Getreide ꝛc. in 1899, der Betriebsordnung für die Schifffahrt ꝛc. auf der Fulda unterhalb Cassels, S. 346; des Geschäftsverkehrs mit der Seehandlung zu Berlin, S. 347; der Effektenhinterlegung bei der Seehandlung zu Berlin, der Errichtung eines Standesamtes zu Heckershausen, der Sammlung freiwilliger Beiträge zum Besten der Rettungsanstalt zu Maberzell, der Mineralwasser-Fabriken, der Fouragepreise im Monat Dezember, S. 348; eines Mitpatrons der Bläſing'schen Stiftung, des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Cassel, einer Hufschmiede-Prüfung zu Cassel, S. 349; des Aufgebots des Sparkassenbuchs der ꝛc. Heue, des Zinsfußes bei der Sparkasse zu Borken, der Besetzung der Schule zu Wiesenfeld, der Registratur zu Schmalkalden, Personalien, S. 350.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. Dezember 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2630 das Gesetz, betreffend das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Dezember 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10141 das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899, unter

Nr. 10142 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 30. November 1899, unter

Nr. 10143 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Vöhl, vom 2. Dezember 1899, und unter

Nr. 10144 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a/M., vom 2. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

983. Vom 1. Januar 1900 ab sind im Verkehr mit den Straits-Settlements Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 1000 Mk. (= 1250 Fr. = 50 L.) festgesetzt.

Berlin W. am 12. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

984. Die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt im Maßstab 1 : 47000000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der fahrplanmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlagshandlung, dem Berliner Lithogr. Institut (Julius Moser) zu Berlin, W. Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. bezogen werden.

Berlin W. am 11. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

985. Bei der heutigen Auslooſung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1899 bis 31. März 1900 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 371, 400, 772, 935, 1056.

2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 116, 467, 533.

3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 173, 336, 850, 1069, 1867, 1928, 1969, 2536, 2856, 3075, 3418, 3518, 3553, 3705, 4122.

4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 38, 447, 739, 1294, 1335, 1618, 1811, 2353, 2814, 3151, 3274, 3331, 3353, 3791.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1900 ab aufhört, werden den Inhabern

Digitized by Google

derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie III Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. April 1900 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

---

986. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1899 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	5	89	5	59	5	31	3	71	2	15	9	05	15	30	—	—	8	19	5	90	3	40
2.	Marburg . .	6	08	5	60	4	65	3	78	1	68	6	97	—	—	—	—	—	—	5	—	3	40
3.	Hanau . . .	6	25	5	78	5	74	3	22	1	70	11	66	17	60	13	68	10	12	6	30	4	10
4.	Minden . . .	5	83	5	20	3	93	3	54	1	53	8	31	14	29	—	—	9	33	5	—	3	13
5.	Gotha . . .	5	21	5	55	4	74	3	19	1	86	6	24	—	—	—	—	—	—	5	—	2	75
6.	Fulda . . .	6	05	5	77	5	36	3	16	1	49	9	57	14	08	—	—	13	54	4	85	3	50

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1876 bis 1899, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	98	5	60	5	30	3	31	1	94	9	43	—	—	—	—
2.	Marburg	7	29	5	75	4	72	3	63	—	—	7	02	—	—	—	—
3.	Hanau	7	57	5	85	5	47	3	10	1	73	12	31	—	—	—	—
4.	Minden	6	83	5	52	4	32	3	27	1	93	—	—	—	—	—	—
5.	Gotha	6	33	5	62	4	96	3	16	1	74	7	09	—	—	—	—
6.	Fulda	7	04	5	87	5	25	3	16	—	—	10	11	—	—	—	—

Cassel am 11. Dezember 1899.

Königliche Generalkommission. Kette.

---

987. Dem §. 2 der in Nr. 46 des Amtsblattes der Regierung zu Cassel veröffentlichten Betriebsordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel vom 6. November 1895 wird hierdurch folgende Fassung gegeben.

§. 2. Bestimmung der größten zulässigen Tauchtiefe der Fahrzeuge (§. 6 der Polizei-Verordnung).

Die größte zulässige Tauchtiefe beträgt 1,40 m, doch dürfen Schiffe mit mehr als 1,20 m Tiefgang nur nach vorheriger Anmeldung beim Schleusenmeister die Schleusen durchfahren und haben erforderlichenfalls zu warten, bis durch weiteres Anstauen die etwa fehlende Wassertiefe in den einzelnen Haltungen hergestellt ist.

Hannover am 12. Dezember 1899.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Hannover.
J. V.: Graf Schulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

988. Gemäß Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet nach dem 1. Januar 1900 die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt. Vorher erfolgte Außerkurssetzungen verlieren mit demselben Zeitpunkt ihre Wirksamkeit. Da hierdurch die Nothwendigkeit gegeben ist, für die sichere Aufbewahrung von Werthpapieren in anderer Weise Sorge zu tragen, als bisher, weise ich darauf hin, daß die Aufbewahrung derselben auf Grund der nachfolgenden Bedingungen bei der Königlichen Seehandlung zu Berlin W. 56, Jägerstraße 21, erfolgen kann. (A. IV. 9951.)

Cassel am 2. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Bedingungen
für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Geschäftslokal: Berlin W. 56, Jägerstraße 21.

A. und B. ꝛc.

C. Für die Aufbewahrung von Werthpapieren.

1) Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,

a. die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen,

b. fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere, soweit bezüglich Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten, Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglichst zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;

c. vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

d. das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht;

e. auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu Generalversammlungen anzumelden.

2) Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3) Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergleiche Bedingungen D) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung demselben mittels Post übersandt werden.

4) Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mk. für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere ꝛc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebührenberechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind. Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungs-Jahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5) Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6) Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinn-Antheilscheinen sowie verloosten oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7) Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen.

An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

Digitized by Google

8) Der Gesammtwerth der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80000 Mk. Nominal betragen. *)

9) Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

10) Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

11) Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

D. ꝛc.

*) Dieser Vorbehalt gelangt nur Privatpersonen, nicht aber Behörden, Stiftungen, Kassen gegenüber zur Anwendung.

989. Die Königliche Seehandlung zu Berlin hat in dem Wunsche, den mit ihr in Verbindung tretenden Behörden ꝛc. jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen, sich erboten, die im Laufe des Monats Dezember d. J. bei ihr hinterlegten Effekten für diesen ganzen Monat ohne Gebührenberechnung aufzubewahren.

Die Behörden ꝛc. haben durch dieses Entgegenkommen den Vortheil, daß sie sich an die 10tägige Frist der bereits veröffentlichten Bedingungen C. 4 Abs. 3 nicht zu halten brauchen, vielmehr in der Lage sind, die Hinterlegung alsbald, insbesondere aber vor der mit dem Jahresabschlusse eintretenden Geschäftsüberhäufung bezw. vor dem Weihnachtsfest zu bewirken. (A. IV. 10522.)

Cassel am 14. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

990. Der Herr Oberpräsident hat bestimmt, daß vom 1. Januar 1900 ab die Gemeinde Weimar im Landkreise Cassel von dem Standesamtsbezirk Heckershausen losgetrennt werde und einen besonderen Standesamtsbezirk für sich bilde.

Von dem bezeichneten Tage an werden die Geschäfte für das Standesamt Heckershausen von dem Bürgermeister Damm daselbst bezw. von dessen Stellvertreter, dem Beigeordneten Range ebenda und für das Standesamt Weimar von dem Bürgermeister Guthof dortselbst bezw. von dessen Stellvertreter, dem Beigeordneten Siebert ebenda wahrgenommen werden. (A. I. 9153.)

Cassel am 12. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

991. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 7ten d. Mts. genehmigt, daß im Laufe des Jahres 1900 zum Besten der Rettungsanstalten für verwahrloste Knaben zu Sannerz und für verwahrloste Mädchen zu Maberzell eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung Hindernisse nicht entgegengestellt werden. (A. II. 13949.)

Cassel am 15. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

992. In Ausführung des §. 14 der Polizeiverordnung vom 30. September d. J., betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Mineralwasserfabriken, (A. Bl. S. 284 Nr. 801) bestimme ich Folgendes:

Die Vornahme der im §. 10 der Verordnung vorgeschriebenen Wasserdruckprüfungen erfolgt durch die Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

Zuständig sind: a. für die Kreise Cassel-Stadt und Land, Eschwege, Frankenberg, Fritzlar, Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Hünfeld, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Rotenburg, Schmalkalden, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain der Dampfkessel-Ueberwachungsverein zu Cassel,

b. für die Kreise Hanau-Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern der Dampfkessel-Ueberwachungsverein zu Frankfurt a/M.,

c. für den Kreis Rinteln der Dampfkessel-Ueberwachungsverein zu Hannover.

Für die Prüfung eines selbstständigen Apparates nebst Zubehör wird die im §. 14 Abs. 2 der Verordnung festgesetzte Gebühr von 10 Mk. für jeden folgenden, an demselben Tage geprüften und an demselben Orte aufgestellten Apparat desselben Besitzers eine weitere Gebühr von je 4 Mk. erhoben. Außerdem hat der Prüfer, sofern er die Wasserdruckprobe nicht an seinem Wohnorte vornehmen kann, Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte II. Klasse von seinem Wohnorte bis zu der dem Aufstellungsorte des Apparates am nächsten gelegenen Eisenbahnstation.

Erfolgt die Untersuchung von Apparaten verschiedener Besitzer an einem oder an aufeinander folgenden Reisetagen, so kommt die Gebühr in voller Höhe zur Anrechnung, während die Kosten der Eisenbahnfahrt auf die betheiligten Fabrikanten entsprechend vertheilt werden.

Die Mineratwasserfabrikanten haben die Apparate am Tage vor der Prüfung gehörig vorzubereiten. Falls die Untersuchung am vereinbarten Tage nicht ausgeführt werden kann, ist der Fabrikant zur Entschädigung des Prüfers verpflichtet. Wird über den Entschädigungsbetrag eine Einigung nicht erreicht, so ist meine Entscheidung anzurufen.

Von der alle vier Jahre wiederkehrenden regelmäßigen Wasserdruck-Prüfung der im §. 15 der Verordnung bezeichneten Mineratwasser-Apparate (Uhlich'sche Mischkugeln) wird, sofern diese aus theilbaren Mischgefäßen bestehen, bis auf Weiteres Abstand genommen.

Die vorstehend festgesetzten Gebührenbeträge werden hier geprüft, festgesetzt und durch die Kreiskassen von den Fabrikanten eingezogen. (A. II. 14163.)

Cassel am 17. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

993. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungs-

Digitized by Google

gesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1899 verabreichten Fourage maßgebend sind.

lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner. Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	23	2	98	1	68
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	23	2	98	1	68
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	6	83	2	63	1	47
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	83	2	63	1	47
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	2	63	1	89
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	2	63	1	89
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	2	63	1	89
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	55	2	24
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	35	2	55	2	24
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	55	2	24
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	55	2	24
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	70	3	27	2	21
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	70	3	27	2	21
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	70	3	27	2	21
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	15	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	29	2	69	1	68
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	29	2	69	1	68
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	2	89	1	89
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	2	89	1	89
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	2	89	1	89
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	53	2	63	1	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	53	2	63	1	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	2	63	1	31
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	66	2	40	2	—

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 9323.)

Cassel am 15. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

994. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Oekonom Heinrich Schröder zu Hohenkirchen zum Mitpatron des Bläsing'schen Familien-Beneficiums bestellt worden ist. (B. 15559.)

Cassel am 13. Dezember 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

995. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Wolfsanger, Sandershausen.

Kreis Eschwege: Wanfried.

Kreis Fritzlar: Zimmersrode, Gilsa, Bischhausen, Kleinenglis, Dorla, Waltersbrück, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Haddamar, Werkel, Udenborn, Hundshausen, Haldorf, Schlierbach, Dissen.

Kreis Fulda: Neuenberg, Besges, Schweben, Niederkalbach, Neuhof-Opperz.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Bieber, Altenmittlau, Geislitz.

Kreis Gersfeld: Schwarzerden (Rodholz).

Kreis Hanau: Markdbel, Eichen, Bergen, Baumwieserhof, Bischofsheim, Neuwiedermus, Neuwirthshaus, Fechenheim.

Kreis Hofgeismar: Meimbressen, Westuffeln, Obermeiser.

Kreis Homberg: Trockenerfurth, Arnsbach, Lützelwig, Unshausen.

Kreis Hünfeld: Ober- und Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Obernüst (Wallings), Eiterfeld.

Kreis Kirchhain: Stausebach, Neustadt, Kleinseelheim.

Kreis Marburg: Wittelsberg, Heskem, Dreihausen, Oberweimar.

Kreis Melsungen: Böddiger, Heinebach, Niedermöllrich, Gxhagen, Lohre, Rhünda, Elfershausen, Ellenberg.

Kreis Rinteln: Gut Neelhof, Haddessen, Wennekamp.

Kreis Schlüchtern: Elm, Uttrichshausen.

Kreis Schmalkalden: Aue, Brotterode.

Kreis Witzenhausen: Eichenberg, Blickershausen.

Kreis Wolfhagen: Sand, Heimarshausen, Elben, Rieve, Rittergut Bodenhausen.

Kreis Ziegenhain: Zella, Leimsfeld, Wasenberg, Salmshausen.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben.

Cassel am 17. Dezember 1899. (A. III. 11983.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

996. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am 5. März 1900, Vormittags 9 Uhr, abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 20. Februar k. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung sind gleichzeitig einzureichen: a. der Geburts- oder Taufschein, b. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), c. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist Letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Digitized by Google

Vor Ablauf von drei Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 5. Dezember 1899.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departements-Thierarzt und
Vet. Assessor. Parkstr. 9.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

997. Das auf den Namen der Dienstmagd Christianne Hene zu Neustadt lautende Einlagebuch Nr. 1123 der hiesigen städtischen Spar- und Leihkasse ist, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen. Es wird dies in Gemäßheit des §. 21 des Statuts mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Neustadt am 12. Dezember 1899.

Die Sparkassen-Verwaltungs-Kommission.
Huber. M. vom Schloß. Gies.

998. Zufolge Beschlusses der städtischen Behörden vom 12ten und 14ten v. Mts. werden von der hiesigen Sparkasse vom 1. April k. J. ab sämmtliche Einlagen mit 3½ v. H. und pro Jahr und die Depositen im Conto-Corrent-Verkehr mit 3 v. H. und pro Jahr verzinst.

Von demselben Zeitpunkt ab wird der Zinsfuß für die zur Zeit mit 3¾ und 4½ v. H. und pro Jahr verzinslichen hypothekarischen und Bürgschafts-Darlehen sowie die auf Faustpfand und im Conto-Corrent-Verkehr gewährten Vorschüsse um ¼ v. H. erhöht. Darlehen, die nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. Mai 1897 vom 1. April k. J. ab gewährt werden, sind mit $3\frac{75}{100}$ v. H. zu verzinsen.

Denjenigen Schuldnern der Sparkasse, welche mit dieser Zinserhöhung nicht einverstanden, sind die bezüglichen Darlehen bezw. Vorschüsse zur Rückzahlung pro 1. April k. J. hiermit gekündigt.

Borken am 14. Dezember 1899.

Die Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse.
W. Müller. Marvorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

999. Die evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Wiesenfeld ist vom 1sten k. Mts. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes ist auf 106 Mk. festgesetzt worden.

Bewerber reformirter Konfession wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrverweser Heckemann zu Münchhausen einsenden.

Frankenberg (in Hessen) am 15. Dezember 1899.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

1000. Für die Neuordnung der Registratur wird eine geeignete Persönlichkeit zu vorübergehender Beschäftigung gesucht.

Bewerber, welche im kommunalen Büreauwesen durchaus erfahren sind, werden ersucht, sofort ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Angabe über die Höhe der beanspruchten Vergütung hierher einzureichen.

Schmalkalden am 15. Dezember 1899.

Der Magistrat Engel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Vormbaum, von Bartenwerfer und Robert Krug zu Gerichtsassessoren,

der Handelsschuldirektor Daltrop, Großhändler Köhler, Direktor der Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie Pulvermacher zu Cassel und der Fabrikant Kommerzienrath Wegmann zu Rothenditmold von Neuem zu Handelsrichtern, sowie der Faßfabrikant Bodenheim und der Großhändler Katz zu Cassel von Neuem zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht zu Cassel,

der Katasterkontroleur Monreal zu Melsungen zum Steuerinspektor,

der Oberförster Willach zu Eiterhagen zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten zu Melsungen und Oberkaufungen.

Versetzt: der Landgerichtspräsident, Geheime Ober-Justizrath Dr. von Stockhausen zu Cassel, auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (G. S. S. 123) in den einstweiligen Ruhestand,

der Amtsgerichtsrath Lang zu Beckerhagen an das Amtsgericht zu Altona,

die Straßenmeister Bätzing von Fulda nach Gudensberg und Rother von Oldendorf nach Neuhof.

Verliehen: dem Ober-Regierungsrath Pinder bei der Generalkommission zu Cassel der Kronenorden zweiter Klasse,

den Förstern Liebke zu Ginseldorf, Rohl zu Wohra, Schützrumpf zu Adelshausen, Schulze zu Cornberg, Fleischmann zu Treisbach, Steiner zu Merzhausen, Rößler zu Cappel, Vetter zu Sand, Lichtenfeld zu Saimünster, Fraedrich zu Altenstein, Zierenberg zu Batten und Schark zu Neuerhof das goldene Ehrenportepée.

Entlassen: Landesrentmeister Carl Barthelmes zu Cassel in Folge rechtskräftigen Strafurtheils.

Gestorben: der Straßenmeister Reinemann zu Neukirchen im Kreise Hünfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Donnerstag den 28. Dezember 1899.

☛ Das Sachregister zum diesjährigen Amtsblatt wird am 3. k. M. erscheinen und bei den Kaiserlichen Postanstalten des Regierungsbezirks zu erhalten sein.

Inhalt: Bekanntmachung in Betreff: des diesjährigen Sachregisters, des Inhalts des Reichs-Gesetzblatts, der Einberufung des Landtags, des Uebereinkommens zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen, Seite 351; des Reineinkommens der Hessischen Staatseisenbahn-Unternehmung, der Errichtung deutscher Postanstalten in Tanger ꝛc., der Einführung neuer Postwerthzeichen, der Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter, der Ausreichung neuer Zinsscheine durch die Rentenbank zu Münster, S. 353; einer allgemeinen Bergpolizei-Verordnung, S. 354; der Erneuerung ꝛc. der Quittungskarten bei der Invalidenversicherung und der dabei zu verwendenden Beitragsmarken, der Anzeigepflicht bei Ausbruch der Diphtheritis im Kreise Ziegenhain, der Verloosung von Kunstgegenständen zum Besten der neuen katholischen Kirche zu Cassel, der Errichtung eines Standesamtes zu Weitershausen, der Verseuchung von Ortschaften im Regierungsbezirk Cassel, der Frühjahrsprüfung Einjährig-Freiwilliger, S. 372; des Aufgebots eines Prüfungszeugnisses der ꝛc. Ehring, der Zulassung von Prozeßagenten im Landgerichtsbezirk Cassel, nicht eingelöster Zinsscheine der Landeskreditkasse, der Umschreibung der Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen, der Einlösung von Schuldverschreibungen derselben, des Zinsfußes der Sparkasse zu Borken, S. 373; der Besetzung der Schulstellen zu Hohenkirchen und Walburg, Beamten-Personalnachrichten, S. 374.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Dezember 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2627 die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 6. Dezember 1899, und unter

Nr. 2628 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung, vom 6. Dezember 1899.

Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Dezember 1899 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2629 das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1001. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 9. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 8. Januar k. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 9. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin am 15. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben

1002. Uebereinkommen zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

I. Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hülfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

a. wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,

b. wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstützungspflichtigen Preußischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Digitized by Google

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II. Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§. 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bezw. durch den Antrag auf Kostenerstattung.

Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

III. Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstützungswohnsitz erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV. Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimathwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V. Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI. Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII. Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII. Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

---

1) Die Nr. I. des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörgen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2) Die beiden letzten Absätze der Nr. 1 begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preußischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des §. 64 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes) künftig zu unterstützen haben [zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abs. 2 Nr. III. des Abkommens].

3) Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei dem durch §. 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preußischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4) Die §§. 4 und 5 des Freizügigkeitgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5) Dagen ist vom 1. Januar 1900 ab von der staatlichen Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in dem Besitz eines Unter-

Digitized by Google

stützungswohnsitzes gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6) Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungsanträgen sind die Regierungs-Präsidenten — in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.

Berlin am 15. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben.

1003. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten Preußischen Gemeinden im Bereiche der Oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos) unterliegt, für das Steuerjahr 1899 auf

19385 Mk.

hierdurch festgestellt.

Berlin am 15. Dezember 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

1004. Am 20. Dezember sind in Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger deutsche Postanstalten, und zwar in Tanger ein Postamt, in den übrigen Orten Postagenturen eröffnet worden. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf den Briefpostdienst, auf Postpackete und Postfrachtstücke bis zu 10 kg sowie auf den Zeitungsdienst; das Postamt zu Tanger nimmt außerdem auch am Postanweisungsdienst mit Deutschland und anderen Ländern Theil. Postanweisungen nach Tanger werden hinfort bis zu dem Meistbetrage von 1000 Franken (rund 800 Mark) angenommen; die Taxe beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Taxen für Briefsendungen und für Postpackete nach Marocco bleiben unverändert. Ueber die in den Portosätzen für Postfrachtstücke eintretenden Aenderungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

1005. Am 1. Januar 1900 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 Mk. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost.

Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bz. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten nicht vor dem 1. Januar 1900 und erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Als eine Ausnahme und vorübergehend werden aus Anlaß des Jahrwechsels Postkarten der neuen Art, zu 5 Pf., mit einer bezüglichen Verzierung der Vorderseite versehen zur Ausgabe gelangen. Dieselben werden schon vom 28. Dezember ab, jedoch nur auf besonderes Verlangen an das Publikum verabfolgt werden und haben erst vom 1. Januar ab Gültigkeit.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin W. am 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

1006. Im Anschlusse an meine Runderlasse vom 2. Dezember d. J. (III. 17131) und vom 6ten dess. Mts. (III. 17215) werden die Regierungsbezirke Cöslin und Cöln für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin am 14. Dezember 1899.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Donner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

1007. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den 3½% Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau.

Zu den nachbenannten 3½% Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 16 nebst Anweisungen und zwar:

a. Litt. L., M., N., O. und P.
mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober
vom 1. Oktober d. J. ab,
b. Litt. F., G., H., J. und K.
mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar
vom 2. Januar 1900 ab,

nach folgenden Bestimmungen statt:

1) Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse unentgeltlich verabreicht werden.

2) Die Einlieferung ist zu bewirken:

a. zu Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr,
b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Renten-

Digitized by Google

bankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde die neuen Zinsscheine sofort.

Werden die Anweisungen dagegen mit der Post eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3) Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4) Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1899 bezw. 2. Januar 1900 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster am 14. September 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1008. Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal. — Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 und des §. 1 Ziffer 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Königlichen Oberbergamts verordnet, was folgt:

I. Sicherung der Grubenbaue und der darüber befindlichen Erdoberfläche.

§. 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gebirges hinreichend sicher gestellt und für die Dauer der Benutzung in sicherem Zustande erhalten werden.

§. 2. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und die Breite der Abraum- und Abbaustrossen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

Alle Tagebaue, sowie durch unterirdischen Grubenbau entstandene Tagebrüche müssen, insofern sie der persönlichen Sicherheit gefährlich sind, umfriedigt oder verstürzt werden.

Die Feldestheile unterirdischer Grubenbetriebe, in denen Tagebrüche zu erwarten stehen, sind beim Beginn des Abbaus einzufriedigen. Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 3. Bei den unter dem jüngeren wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der Auflagerungsebene des ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

§. 4. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser, schädliche Wetter irgend einer Art oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruchs vorgebeugt werden.

Geschieht dieses durch Vorbohren, so müssen besondere Bohrtafeln geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebnisse (Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der ausströmenden Wetter und des durchbohrten Gebirges u. s. w) täglich einzutragen sind.

§. 5. Für zu Schürfzwecken dienende Bohrlöcher und Bohrschächte gelten die hierfür erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen bergpolizeilichen Vorschriften.

§. 6. Zur Sicherung von Eisenbahnen, Landstraßen, öffentlichen Wegen, Flüssen, Kanälen und Bächen sind Sicherheitspfeiler von angemessener Stärke stehen zu lassen, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise außer Gefahr gestellt sind.

§. 7. Beim Abbau von Steinsalz oder von den mit diesem Mineral auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen (Karnallit, Kieserit, Kainit u. s. w.) müssen Sicherheitspfeiler an den Grenzen des Grubenfeldes oder der Abbaugerechtsame und zwar in folgender Stärke:

Bei einer Tiefe der Grubenbaue unter Tage

bis zu	100	m	von	mindestens	40	m				
über	100	m	bis zu	200	m	von	mindestens	52	m	
„	200	„	„	300	„	„	„	64	„	
„	300	„	„	400	„	„	„	76	„	
„	400	„	„	500	„	„	„	88	„	
„	500	„						100	„	

rechtwinkelig auf die Berechtigungsgrenze gemessen, jederseits der letzteren unverritzt stehen bleiben.

Jederseits der Markscheide sonstiger Tiefbauanlagen sind Sicherheitspfeiler unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung in einer Stärke von 10 m rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen, stehen zu lassen, sofern diese Bergwerke sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeinigt haben.

§. 8. Die Grubenbaue dürfen sich den in §. 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Sicherheitspfeilern nur bis auf 50 m nähern, soweit nicht deren Richtung von einem konzessionirten Markscheider angegeben und dies durch bezügliche Eintragung ins Zechenbuch nachgewiesen ist.

Bohrlöchern, welche das Salzlager unter jüngerem Gebirge erreicht haben, dieselben mögen verdichtet sein oder nicht, dürfen sich die Grubenbaue ohne

Genehmigung des Bergrevierbeamten auf höchstens 50 m nähern.

§. 9. Abbaubetriebe, in welchen die Salze durch Auflösung gewonnen werden, müssen an ihren Feldesgrenzen Sicherheitspfeiler von der doppelten der in §. 7 vorgeschriebenen Stärke unverritzt stehen lassen.

Die daselbst unmittelbar zur Lösung und Hebung der Salze bestimmten Schächte und Bohrlöcher dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von den Grenzen dieser Sicherheitspfeiler stehen.

§. 10. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung der Sicherheitspfeiler ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zulässig.

§. 11. Der Abbau der in §. 7 Absatz 1 gedachten, mit Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze darf nur in der Weise erfolgen, daß die abgebauten Räume vollständig mit Bergen versetzt werden. Anstatt der Berge dürfen auch Steinsalz, Rückstände von der Verarbeitung der Kalisalze, kalte Aschen, Bauschutt und ähnliche Materialien verwendet werden. Der Versatz hat dem Abbau so nachzufolgen, daß die freien Salzstöße und Salzfirsten nicht länger als 6 Monate der Verwitterung ausgesetzt bleiben.

§. 12. Beim Abbau des Steinsalzes müssen Weitungen, die 100 m Länge, 25 m Breite und 9 m Höhe überschreiten, regelmäßig und vollständig mit Bergen versetzt werden. Bei anhydritreichem, sehr festem Steinsalze kann von dem Oberbergamte auf besonderen, an den Bergrevierbeamten gerichteten Antrag gestattet werden, daß der Versatz nur theilweise erfolge. Die Ausfüllung muß dem Abbau so nachfolgen, daß die Räume höchstens 3 Jahre offen bleiben.

§. 13. Vor endgültiger Einstellung unterirdischer Betriebe müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§. 14. Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte, Rollöcher, Ueberhauen und Wetterbohrlöcher sind unter und über Tage derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen oder sonst durch dieselben Schaden erleiden kann.

Unbefugten ist das Oeffnen oder Beseitigen der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen untersagt. Wer zur Ausführung von Arbeiten solche Verschlüsse geöffnet oder beseitigt hat, ist verpflichtet, sie bei Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten wieder zu schließen oder wieder herzustellen.

Münden Grubenbaue der in Absatz 1 gedachten Art unmittelbar in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag ꝛc.) sicher zu stellen.

§. 15. Lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten, Gesenken, Absinken u. s. w. niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen in letztere nicht erfolgen kann.

II. Förderung.

a. Förderung in Schächten und Gesenken.

§. 16. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 17. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, sind Vorrichtungen anzubringen, welche in zweckmäßiger Weise gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten unter einander und der Hängebank Zeichen zu geben.

In gleicher Weise ist die Hängebank mit dem Stande des Maschinenwärters durch eine derartige Vorrichtung in Verbindung zu setzen.

Der Maschinenwärter darf nicht eher aufholen, als bis ihm das Zeichen von der Hängebank aus gegeben ist.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der vom Betriebsführer festgestellten Zeichen erklärt ist, sind an allen Stellen über und unter Tage, wo für gewöhnlich Zeichen zu geben und entgegen zu nehmen sind, anzubringen.

§. 18. Während der Förderung ist das Betreten der Fördertrümmer untersagt.

§. 19. An jedem Anschlagspunkte müssen die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Räume, und, wenn eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken vorhanden sein.

§. 20. Alle zur Förderung benutzte Haspelvorrichtungen müssen derartig eingerichtet werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten und für die im Gesenk befindlichen Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorstecknägeln oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 21. Beim Abteufen dürfen die Fördergefäße nur bis zu einer Hand breit unter dem Rande gefüllt werden.

Die beim Abteufen zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien und Gezähe müssen, falls sie über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, an das Seil befestigt werden.

§. 22. Werden beim Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (2 Rädern und 2 Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

§. 23. Die mit Arbeiten in den Schächten beschäftigten Personen müssen sich, sofern nicht sichere Bühnen, welche ein Abgleiten verhindern, hergestellt sind, durch Vorkehrungen, welche von den aufsichts-

Digitized by Google

führenden Grubenbeamten zu bezeichnen sind, gegen Absturz sichern.

Zur Benutzung „schwebender Bühnen" bei Schachtarbeiten bedarf es der vorherigen Genehmigung des Bergrevierbeamten, welcher die dabei zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen festsetzt (s. Anlage 1).

Zuwiderhandlungen gegen die in der Genehmigung enthaltenen Bestimmungen unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes.

b. Förderung in Bremsbergen und Bremsschächten.

§. 24. In Bremsbergen und Bremsschächten müssen, insofern eine gegenseitige Verständigung der Arbeiter durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, zweckmäßig gebaute Vorrichtungen vorhanden sein, die gestatten, von jedem Anschlagspunkte aus dem Bremser Zeichen zu geben.

§. 25. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Bremsschächten sind mit Vorrichtungen zu versehen, die ein unmittelbares Hineinfahren verhindern.

Für den ordnungsmäßigen Zustand dieser Vorrichtungen haben neben den zur Aufsicht berufenen Grubenbeamten auch die betheiligten Arbeiter Sorge zu tragen.

Unbefugten ist das Oeffnen oder die Beseitigung derartiger Vorrichtungen untersagt. Wer dieselben geöffnet oder beseitigt hat, hat sie wieder zu schließen oder wieder herzustellen.

§. 26. Die Bremswerke müssen mit einer selbstwirkenden d. h. einer solchen Bremsvorrichtung versehen sein, die gelüftet werden muß, wenn der Bremskorb umgehen soll, sonst aber geschlossen ist.

§. 27. Der Stand des Abbremsers ist so einzurichten, daß dieser ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit verrichten kann.

c. Förderung in Strecken und über Tage.

§. 28. Die Schlepper (Förderleute) dürfen sich mit ihren Fördergefäßen nur in Abständen von mindestens 15 m auf geneigten und von 10 m auf söhligen Bahnen folgen.

§. 29. Bei Förderbahnen, auf denen der Neigung wegen die Schlepper (Förderleute) nicht jederzeit im Stande sind, die Wagen zu halten, müssen letztere gebremst werden.

Werden von einem Schlepper gleichzeitig mehrere Wagen gestoßen, so müssen diese gekuppelt sein.

§. 30. Den Schleppern (Förderleuten) ist verboten, sich beim Fördern auf die Fördergefäße zu setzen, zu stellen oder zu legen.

§. 31. In Strecken, die nicht durch fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ist das Grubenlicht der Schlepper (Förderleute) und Pferdetreiber so zu tragen, daß es den entgegenkommenden Personen sichtbar ist.

§. 32. In eingeleisigen Pferdeförderungsstrecken sind in angemessenen Abständen Ausweichestellen einzurichten.

§. 33 Wird Streckenförderung von einer feststehenden Antriebsmaschine aus mittelst Seils oder Kette betrieben, so ist in der Strecke eine Vorrichtung anzubringen, mit welcher von allen Anschlagspunkten aus dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

Diese Vorrichtung muß das Geben eines Zeichens zum Stillstehen der Förderung von jedem Punkte der Strecke aus gestatten.

§. 34. Für Streckenförderung mittelst Lokomotiven oder dergl., ist die oberbergamtliche Genehmigung erforderlich. Der Inbetriebnahme der Anlage hat die Abnahme durch den Bergrevierbeamten vorauszugehen.

§. 35. Laufbrücken, welche nicht zugleich als Sturzbrücken dienen, sind mit einem festen Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 m an beiden Seiten mit einem sicheren Geländer zu versehen.

III. Fahrung.

a. Fahrung in Schächten und Stollen.

§. 36. Jede selbstständig für sich betriebene unterirdische Bergwerksanlage muß mit 2 von einander getrennten, fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen sein, welche auf ihre ganze Erstreckung mindestens 30 m von einander entfernt, von allen Betriebspunkten des Grubengebäudes jederzeit erreichbar sind und nicht in ein und demselben Gebäude zu Tage ausgehen.

Ausnahmen sind für jeden einzelnen Fall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts zulässig.

§. 37. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient bei kleinen Schächten das Fördertrumm zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 38. In allen Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen angebracht sein. Die Fahrten dürfen höchstens 80 Grad Neigung haben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§. 39. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut, dauerhaft befestigt sein und in gutem Zustande erhalten werden.

An der Hängbank, sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 m hervorstehen oder bis zu 1 m Höhe über der Ruhebühne feste Handgriffe angebracht sein.

Digitized by Google

§. 40. Die Benutzung des Seiles, sowie die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts unter genauer Beobachtung der darin festgestellten Bedingungen und nach Abnahme der Einrichtungen durch den Bergrevierbeamten gestattet.

Die Anträge auf Genehmigung zur Seilfahrt (s. Anlage 2 und 3) oder zur Anwendung einer Fahrkunst sind beim Bergrevierbeamten einzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen die in der Genehmigung enthaltenen Bestimmungen unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§. 208 und 209 des Berggesetzes.

§. 41. Bei Benutzung der Schachtfahrten und der Künste ist das Mitführen von größeren Gezähstücken verboten. Nur Häuer, welche bei Schachtausbesserungen beschäftigt sind, dürfen derartige Gegenstände außerhalb der festgesetzten Fahrzeiten mitnehmen.

b. Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern.

§. 42. Bei allen in Betrieb stehenden Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern, welche zur Förderung von mehr als einem Anschlagspunkte dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder völlig sichere abgeschlagene Fahrabtheilungen vorhanden sein, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in den Förderabtheilungen zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts.

Das Befahren der Bremsberge und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung, sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

§. 43. Das Fahren auf den Bremsgestellen oder auf den Fördergefäßen in den Bremsbergen oder Bremsschächten ist verboten.

c. Fahrung in Strecken mit maschineller Förderung.

§. 44. Das Fahren in Strecken mit maschineller Förderung ist, falls nicht eine abgetrennte Fahrabtheilung vorhanden ist, während der Förderung nur den mit dem Dienst und der Aufsicht betrauten Personen gestattet.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts.

§. 45. Die Benutzung maschineller Förderungseinrichtungen zum Fahren der Belegschaft ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts unter genauer Beobachtung der für jede einzelne Anlage festgestellten Bedingungen und nach Abnahme der Anlage durch den Bergrevierbeamten gestattet.

IV. Wetterführung und Beleuchtung.

§. 46. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und die zu befahrenden Grubenbaue unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 47. Tritt auf Stein- oder Braunkohlengruben eine Unterbrechung oder wesentliche Störung der Wetterversorgung ein, oder wird die Beschaffenheit der Wetter durch Entwickelung schädlicher Gase in bedenklicher Weise beeinträchtigt, so ist sofort die Belegschaft aus den betreffenden Grubenbauen, nach Lage des Falles aber aus der Grubenabtheilung oder aus der ganzen Grube zurückzuziehen.

§. 48. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten, in welchen die Entwickelung schädlicher Wetter zu befürchten ist, sowie zu solchen Betriebspunkten, welche länger als 8 Tage nicht betrieben werden sollen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung solcher Betriebspunkte muß die Gefahrlosigkeit von dem Betriebsbeamten oder einem besonders damit beauftragten zuverlässigen Arbeiter durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 49. Die Anwendung von Wetteröfen unter Tage bedarf der besonderen Genehmigung des Bergrevierbeamten.

§. 50. Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zweck des Wetterwechsels) ist verboten.

§. 51. Auf jedem Steinkohlenbergwerk müssen, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, mindestens 2 zweckmäßig gebaute Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit vorhanden sein.

§. 52. Auch wenn sich in Stein- und Braunkohlenbergwerken noch keine schlagende Wetter gezeigt haben, ist der verantwortliche Betriebsführer gleichwohl verpflichtet, die Grubenbaue in Beziehung auf die Entwickelung von Grubengas unter Anwendung der, zu dessen sicheren Erkennung geeigneten Mittel aufmerksam zu beobachten.

Dem Betriebsführer einer solchen Grube liegt namentlich auch die Verpflichtung ob, die Wetterverhältnisse derselben sorgfältig zu überwachen, bei Anordnung und Ausführung des Betriebes auf Herstellung und Erhaltung einer geregelten und ausreichenden Wetterführung in den Grubenbauen, insbesondere beim Aus- und Vorrichtungsbetriebe im Voraus Bedacht zu nehmen, und zu dem Behufe stets die unter den obwaltenden Umständen geeignetsten und vollkommensten Einrichtungen zu treffen.

Sobald sich schlagende Wetter auch nur in Spuren gezeigt haben, ist dem Bergrevierbeamten hiervon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 53. Kohlenbergwerke, in welchen schlagende Wetter oder gefährlicher Kohlenstaub nachgewiesen sind, unterliegen den hierfür ergangenen und noch ergehenden besonderen bergpolizeilichen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 54. Andere Kohlenbergwerke sind, sofern es der Bergrevierbeamte für angezeigt erachtet, durch den Betriebsführer selbst oder durch zuverlässige und dazu befähigte Beauftragte auf Schlagwetter zu untersuchen.

§. 55. Alle Grubenbaue, welche nicht regelmäßig von frischen Wettern durchströmt werden, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von einem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen, besonders damit beauftragten Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat, dürfen die Arbeiter solche Baue nicht befahren.

§. 56. Die Zimmerung in Fahrschächten und Fahrstrecken darf nicht mit feuergefährlichen Stoffen getränkt oder bestrichen werden.

§. 57. Auf denjenigen Kohlenbergwerken, bei welchen eine Selbstentzündung der Kohle zu befürchten ist, muß dem Ausbruch von Grubenbrand durch geeignete Mittel nach Möglichkeit vorgebeugt werden.

§. 58. Das Schlagen von Branddämmen, sowie das Oeffnen von Brandfeldern ist nur unter zuverlässiger Leitung und Aufsicht und unter Bereithaltung von Rettungsmannschaften gestattet.

Müssen zur Erstickung eines ausbrechenden Brandes von den an Ort und Stelle befindlichen Leuten sofort Verschläge errichtet werden, so ist alsbald der zunächst zu erreichende Beamte zu benachrichtigen.

§. 59. Die An- und Abschlagspunkte der saigeren und flachen Schächte, der Bremsberge, Bremsschächte und Strecken, in welchen die Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sowie die Bremswerke sind während der Förderung beständig erleuchtet zu halten.

§. 60. Es ist verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Grubenlicht zu fahren.

V. Verkehr mit Sprengstoffen.

§. 61. Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen gelten die hierfür ergangenen oder noch ergehenden besonderen bergpolizeilichen Bestimmungen.

VI. Häuerarbeiten.

§. 62. Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreitzung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

§. 63. Das Rauben der Zimmerung und das Werfen eines Bruches darf nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten oder eines zuverlässigen, mit dieser Arbeit vertrauten Häuers ausgeführt werden.

§. 64. Das Betreten ausgeraubter Brüche ist verboten. Kohlen dürfen aus ihnen nur mittelst langgestielter Kratzen gefördert werden, nachdem der Brucheingang in hinreichender Weise gesichert ist. Nach Beendigung der Förderung ist der Bruch mit einem Schutze zu versehen.

VII. Maschinenbetrieb.

§. 65. Beim Maschinenbetriebe müssen die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so eingerichtet und mit Schutzvorrichtungen versehen sein, daß Gefahren für Leben und Gesundheit soweit ausgeschlossen sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Ferner sind auf Verlangen des Bergrevierbeamten diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Maschinenbetriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines möglichst gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. Diese Vorschriften sind alle 6 Monate durch Verlesen und außerdem durch Aushang auf den Werken den Arbeitern bekannt zu machen und binnen 3 Tagen nach dem Erlaß zur Kenntniß des Bergrevierbeamten zu bringen.

§. 66. Alle Arbeiter sind verpflichtet, die bestehenden Sicherheitsvorschriften (§. 63 Absatz 2) pünktlich zu befolgen und, falls sie bei den Betriebs- und Schutzvorrichtungen einen nicht betriebssicheren Zustand bemerken, dem Aufsichtsbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

§. 67. Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinentheile, einschließlich der Vornahme von Ausbesserungen, ist während des Ganges der Maschiene unbedingt verboten. Die hiernach während des Betriebes nicht verbotenen Arbeiten dürfen nur durch den Maschinenwärter oder andere erfahrene Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter ausgeführt werden.

Das Berühren der elektrischen Leitungen, sowie der elektrischen Maschinen und elektrischen Apparate ist nur den mit dem Dienst und der Aufsicht betrauten Personen und auch diesen nur unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§. 68. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur eng anliegende Kleidung tragen.

§. 69. Der Eintritt in die Maschinenräume und in die Kesselhäuser ist Unbefugten verboten.

Alle Eingänge zu diesen Räumen müssen mit einem deutlich sichtbaren Eintrittsverbote versehen sein.

VIII. Aufbereitung und sonstige Tagesanlagen.

§. 70. Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Bergwerkserzeugnisse besondere Anstalten errichten, müssen mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten hierüber dem Bergrevierbeamten Anzeige erstatten. Der Anzeige muß eine kurze Beschreibung und eine Zeichnung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

Das Gleiche gilt für wesentliche Aenderungen dieser Anstalten.

§. 71. Bei jeder Aufbereitungsanstalt sind entweder die benutzten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückzuführen, oder Abklärungsvorrich-

Digitized by Google

tungen, Entsäuerungsanlagen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in solcher Zahl und Größe anzulegen und in Stand zu erhalten, daß dadurch die schädlichen Beimengungen nach Möglichkeit zurückgehalten werden.

Sobald die Beschaffenheit der zu Tage ausfließenden Grubenwasser es nothwendig macht, sind gleichfalls diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur größtmöglichen Beseitigung der in denselben enthaltenen schädlichen Beimengungen erforderlich sind.

§. 72. Die Klärsümpfe und Teiche, sowie Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen werden.

Die Sand- und Schlammhalden sind, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser durch geeignete Mittel (Lehm- oder Rasenbedeckung, Anpflanzung, feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk u. s. w.) zu sichern.

Neu anzulegende Halden müssen derartig von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt bleiben, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

§. 73. Glühende Aschenhaufen und in Brand gerathene Halden sind für die Dauer des Brandes und so lange noch heiße Asche sich vorfindet gegen das Betreten durch Menschen und Vieh in zweckentsprechender Weise abzusperren. Auch ist, falls dadurch Gefahr droht, das Verwehen glühender Staubkohle durch Bedeckung mit geeigneten Stoffen zu verhindern.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Brandflächen ist außerdem durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen

IX. Briketfabriken.

§. 74. Bezüglich der unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Braunkohlenbriketfabriken gelten die hierfür erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen bergpolizeilichen Vorschriften.

X. Arbeiter.

§. 75. Personen männlichen Geschlechts, welche das 16. und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nicht in einer ihrer körperlichen Entwickelung nachtheiligen Weise beschäftigt werden. Besonders ist es verboten, sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen zu beschäftigen.

§. 76. Jeder belegte Arbeitspunkt muß der Regel nach in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

Arbeitspunkte, welche nur mit einem Mann belegt sind, müssen in der Schicht mindestens zweimal befahren werden. Eine dieser Befahrungen kann von einem damit beauftragten Arbeiter geschehen.

§. 77. Auf allen Bergwerken, in welchen Temperaturen von mehr als 25° Celsius herrschen, müssen zuverlässige Thermometer vorräthig sein und an den von dem Bergrevierbeamten bestimmten Punkten regelmäßig beobachtet werden.

§. 78. Beim unterirdischen Grubenbetriebe dürfen Arbeiter in einer Temperatur von 30° Celsius oder mehr nicht länger als täglich 6 Stunden beschäftigt werden.

§. 79. Arbeiter, welche nicht mindestens ein Jahr lang Häuerarbeit unter Aufsicht eines erfahrenen Häuers verrichtet haben, dürfen bei der Häuerarbeit nicht allein angelegt werden.

§. 80. Solchen Arbeitern eines Bergwerks, einer Aufbereitungsanstalt u. s. w., von deren Achtsamkeit das Leben und die Gesundheit anderer Werksarbeiter abhängig ist (Anschläger, Abnehmer, Maschinen- und Kesselwärter, Wetterofenheizer ꝛc.), darf eine die gewöhnliche Schichtdauer überschreitende Arbeitszeit, abgesehen von außerordentlichen Nothfällen nicht gestattet werden.

§. 81. Ein die §§. 14, 15, 18, 21, 23, 25, 28—31, 41—44, 47, 48, 50, 55, 58 Absatz 2, 60, 62—64, 65 Absatz 2, 66—69, 75, 76 Absatz 2, 78—80, 81 Absatz 2 und 88 umfassender Auszug dieser Polizei-Verordnung ist in der Kaue in Anschlagsform auszuhängen und halbjährlich durch Verlesen der Belegschaft bekannt zu machen.

Für diejenigen Arbeiter, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist Vorsorge zu treffen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung sich beziehenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

XI. Nachtragung der Grubenbilder.

§. 82. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens jährlich, bei Steinkohlen, Steinsalz- und Kalisalzbergwerken mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen des Oberbergamts andere Fristen gestellt werden.

§. 83. Gebäude, Wasserbehälter, Wasserläufe, Eisenbahnen Landstraßen, Wege und alle sonstigen Tagesgegenstände auf deren Erhaltung beim Grubenbetriebe Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler unverzüglich und unabhängig von den in §. 81 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen auf das Grubenbild zu bringen.

§. 84. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen. Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue bevor sie unfahrbar werden auf das Grubenbild gebracht sein.

Etwa unzugänglich gewordene Baue sind ihrer Lage nach so gut als möglich durch den Betriebsführer dem Markscheider zur Verzeichnung anzugeben.

§. 85. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbaue Nichts, was auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird.

§. 86. Der Bergrevierbeamte ist befugt, im bergpolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen.

Digitized by Google

§. 87. Bei jeder Nachtragung muß auch das amtliche Grubenbild nachgetragen werden.

XII. Schlußbestimmungen.

§. 88. Abgesehen von den zuständigen Organen der Staatsbehörde und den mit amtlichen Fahrscheinen versehenen Personen dürfen Fremde nur mit Erlaubniß der Betriebsverwaltung und in Begleitung eines Beamten oder erfahrenen Häuers die Grube befahren.

Niemand darf in die Grubenbaue eindringen oder zu denselben zugelassen werden, wenn er sich in trunkenem Zustande befindet oder mit einer Krankheit oder mit einem Gebrechen behaftet ist, welche bei der Grubenfahrt sein Leben gefährden können.

§. 89. Für die Ausführung der nach Inhalt dieser Polizei-Verordnung nöthigen Einrichtungen kann das Oberbergamt auf Antrag angemessene Fristen bewilligen. Mit Erlaß gegenwärtiger Verordnung treten die nachstehend genannten Bergpolizeiverordnungen:

1) vom 5. Juni 1869, allg. Polizei-Verordnung,
2) vom 10. Juli 1874, betr. die Aufstellung und den Betrieb von lokomobilen Dampfkesseln auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten,
3) vom 14. September 1874, betr. die Absperrung brennender Kohlenhalden auf Bergwerken,
4) vom 2. April 1885, betr. Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke,

außer Kraft.

§. 90. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892.

§. 91. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt 4 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Clausthal am 26. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

Anlage 1.

Anweisung
zur Ausführung des §. 23 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 26. September 1899, betreffend die Benutzung der sogenannten schwebenden Bühnen auf Bergwerken im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal.

Nachdem durch §. 23 der Bergpolizei-Verordnung vom 26. September 1899 für die Benutzung schwebender Bühnen die Genehmigung des Königlichen Bergrevierbeamten vorgeschrieben worden, setzen wir im Nachstehenden die Bedingungen fest, unter denen die Genehmigung zur Inbetriebnahme der schwebenden Bühnen zu ertheilen ist.

§. 1. Jede schwebende Bühne muß wenigstens an vier Punkten aufgehängt sein.

§. 2. Neben den vier Ketten, Seilen oder dgl., an denen die schwebende Bühne aufgehängt ist, müssen vier längere, unter sich jedoch gleich lange Nothketten, Seile oder dergl. befestigt sein, welche, so lange die Hauptketten u. s. w. die Bühne tragen, nicht angespannt sein dürfen, beim Reißen einer der Hauptketten u. s. w. aber die Bühne am Umkippen hindern.

§. 3. Jede schwebende Bühne muß in allen ihren Theilen derartig gebaut sein, daß eine mindestens zehnfache Sicherheit gegen die beabsichtigte Meistbelastung vorhanden ist.

§. 4. Jede Vorrichtung mittelst deren die schwebende Bühne auf- oder abwärts bewegt wird, muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung zum Feststellen versehen sein.

§. 5. Dem Königlichen Bergrevierbeamten sind die maßgebenden Zeichnungen und Beschreibungen der schwebenden Bühne zur Prüfung einzureichen. Derselbe hat die Genehmigung zur Inbetriebnahme erst dann zu ertheilen, wenn die im §. 3 vorgeschriebene mindestens zehnfache Sicherheit nachgewiesen ist.

§. 6. Die Verbindung der Ketten u. s. w. der schwebenden Bühne mit dem Kabel- bezw. Förderseil muß so hergestellt sein, daß eine zufällige Lösung der Verbindungsstücke nicht möglich ist.

§. 7. Ist eine schwebende Bühne länger als ein Jahr außer Betrieb gewesen oder wird sie auf einem anderen Schacht in Betrieb genommen, oder werden wesentliche Aenderungen daran vorgenommen, so ist die Genehmigung des Königlichen Bergrevierbeamten zur Wiederinbetriebnahme der Bühne von Neuem einzuholen.

§. 8. Mittelst der schwebenden Bühne dürfen Mannschaften nicht ein- oder ausgefördert werden, nur den zur Leitung bezw. Führung der Bühne während des Ein- und Ausförderns bestimmten Beamten und Arbeitern ist es gestattet, auf der Bühne zu fahren.

§. 9. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der schwebenden Bühne hat seitens des Bergrevierbeamten durch Eintragung in das Zechenbuch und Vermerk auf den maßgebenden Zeichnungen und Beschreibungen zu erfolgen.

Alle bei der Beaufsichtigung und Benutzung der schwebenden Bühnen verwandten Personen sind mit der im §. 8 enthaltenen Bestimmung bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben besonders zu verpflichten; daß dies geschehen, ist ebenfalls im Zechenbuch zu vermerken.

Clausthal am 26. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

Anlage 2.

Bekanntmachung,
betreffend die Anträge behufs Genehmigung der Seilfahrt auf Grund des §. 40 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal.

Die Anträge behufs Genehmigung der Seilfahrt auf Grund des §. 40 der Allgemeinen Bergpolizei-

Digitized by Google

Verordnung vom 26. September 1899 sind bei den Königlichen Bergrevierbeamten einzureichen.

Diesen Anträgen ist eine Beschreibung nebst Zeichnungen in doppelter Ausfertigung nach Maßgabe der nachfolgenden Zusammenstellung beizufügen; sämmtliche Anlagen müssen vom Antragsteller, sowie vom Betriebsführer vollzogen sein. Die Anträge müssen in allen Theilen den Bedingungen des Formulars zur Genehmigungsurkunde (Anlage 3) genügen.

Die Beschreibung ist in Aktenform auf gebrochenem Bogen vorzulegen.

Die Zeichnungen sind auf Pausleinwand oder auf Zeichenpapier, welches auf Leinwand aufgezogen, anzufertigen und so zu falten, daß sie der Beschreibung angeheftet werden können.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen nachstehende Angaben enthalten und zwar:

I. Die Beschreibung.

A. Im Allgemeinen.

1. Angabe des Bergwerks, des Schachtes und der Schachttrumme, auf denen die Seilfahrt stattfinden soll.

2. Teufe der Sohlen, bis zu welchen die Seilfahrt stattfinden soll, von der obersten zur Seilfahrt benutzten Hängebank abgemessen in Metern.

B. Im Besonderen.

a. Bezüglich der Maschinen.

1. Angabe der Bauart der Fördermaschine, ob liegend oder stehend, mit Balancier, mit Vorgelege oder direkt wirkend.

2. Anzahl der Cylinder.

3. Durchmesser der Cylinder.

4. Hub des Kolbens.

5. Angabe des Uebersetzungsverhältnisses zwischen Kurbel und Seiltrommel.

6. Bei Schwungradmaschinen:

α. Durchmesser des Schwungrades.

β. Lage und Art der Schwungradbremse.

7. Geschwindigkeitsmesser (vorgeschrieben nur bei größeren Geschwindigkeiten).

8. Angabe des Fabrikanten der Maschine und Jahr ihrer Erbauung.

b. Bezüglich der Seiltrommeln.

1. Bauart derselben (Spiralkorb, conische oder cylindrische Trommeln, Treibscheibe, Bobinen).

2. Liegen die beiden Trommeln auf einer oder auf zwei Achsen?

3. Benutzter (kleinster und größter) Durchmesser.

4. Lichte Breite.

5. Wickelt sich das Seil nebeneinander auf oder übereinander (wie oft?)?

6. Lage und Art der Bremse auf der Seiltrommelwelle (Hand-, Fuß-, Dampfbremse).

c. Bezüglich der Seilscheiben.

1. Bauart, Stoff und Verlagerung derselben.

2. Durchmesser.

3. Länge der Achsen von Lagermitte zu Lagermitte, Durchmesser der Achsen, Länge und Durchmesser der Zapfen derselben.

4. Stoff der Achsen.

5. Höhe der Seilscheibenachsen über der obersten zur Seilfahrt benutzten Hängebank und Lage gegen die Seiltrommeln.

6. Fanglager oder sonstige Einrichtungen zum Schutze gegen Unfälle bei Achsen- oder Seilscheibenbruch.

7. Freie Höhe zwischen Auslösevorrichtung, Verbindung des Seils mit der Förderschale oder dergl., wenn die Förderschale auf der obersten zur Seilfahrt benutzten Hängebank steht, und Auslösetrichter, Unterkante des Fanglagers oder dergl.

Diese freie Höhe muß mindestens ein Viertel des größten vorhandenen Seiltrommelumfangs, bei kleineren Trommeln aber mindestens 3 Meter betragen.

d. Bezüglich der Seile.

1. Fabrikant.

2. Stoff.

3. Durchmesser bezw. Breite und Dicke.

4. Anzahl der Litzen.

5. Zusammensetzung Stoff und Durchmesser der Seele im Seil, und der Seelen (Kerndrähte) in den Litzen.

6. Anzahl der Drähte in jeder Litze mit Ausschluß der Dräthe in den Seelen (der Kerndrähte); Seelen oder Kerndrähte sind diejenigen Drähte, welche in gerader Linie ungewunden durch das Seil bezw. — vor Zusammendrehung der Litzen zum Seil — durch die Litzen hindurchgehen.

7. Durchmesser der Drähte.

8. Gewicht eines Meters Seil in kg; wenn verjüngt, am oberen und unteren Ende.

9. Angabe der Bruchbelastung des Seils nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 4 und 5 des Formulars für die Genehmigungen, betreffend das Seilfahren.

10. Art und Zusammensetzung des Unterseils oder der Unterkette.

11. Gewicht eines Meters Unterseil oder Unterkette in kg.

12. Größte Belastung bei

α. der Förderung und

β. der Seilfahrt

und zwar

Gewicht des Förderseils, Gewicht der Förderschale mit Zwischengeschirr, Unterseilführung oder dergl., Gewicht der Förderwagen und Förderlast, Gewicht der fahrenden Personen zu je 75 kg, Gewicht der Einsatzthüren oder dergleichen.

13. Hiernach Berechnung des Sicherheitsgrades unter Berücksichtigung der tiefsten Schachtfördersohle

Digitized by Google

bei der Kohlen-, Salz- oder Erz-Förderung und bei der Seilfahrt.

Das Gewicht der fahrenden Personen, der Einsatzthüren und dergl. darf zusammen 50 % des Gesammtgewichts der Förderwagen, der Kohlen und dergl. in der Regel nicht übersteigen.

14. Reserveseil.

15. Angabe des Ortes, wo die Zerreißungs- und Biegungsversuche vorgenommen werden.

Dieser Ort darf nicht über 10 Kilometer von der Schachtanlage entfernt liegen; ausnahmsweise Zulassung einer größeren Entfernung bleibt der Feststellung im einzelnen Falle vorbehalten.

e. Bezüglich der Förderschalen.

1. Bauart.
2. Stoff.
3. Boden (fest und dicht) mit Angabe der nutzbaren Standfläche.
4. Bauart, Stoff und Stärke des Dachs.
5. Anzahl der Geschosse.
6. Lichte Höhe der einzelnen Geschosse.
7. Art des Verschlusses zum Schutze bei der Seilfahrt (seitlich, vorn und hinten); die Verschlußthüren sind so einzurichten, daß ein Oeffnen derselben während der Fahrt, sowie ein Untergreifen derselben ausgeschlossen ist.
8. Zahl der aufzunehmenden Förderwagen.
9. Gewicht derselben und Gewicht des Inhalts.
10. Befestigung zwischen Korb und Seil; Befestigung des Unterseils, Führung des Unterseils und dergl.
11. Art des Besteigens und Verlassens jedes Geschosses der Förderschalen, auf der Hängebank und den Füllörtern; sowie Stellung der fahrenden Mannschaften auf den Förderschalen.
12. Beabsichtigte Anzahl der gleichzeitig zu fördernden Mannschaften in jedem Geschoß. Geschosse von 1,75 m lichter Höhe und mehr dürfen für je 0,25 qm lichter Bodenfläche, Geschosse von unter 1,75 m lichter Höhe für 0,33 qm lichter Bodenfläche mit je 1 Mann besetzt werden.

Geschosse unter 1,25 m lichter Höhe dürfen zur Seilfahrt nicht benutzt werden.

f. Bezüglich der Fangvorrichtungen.

1. Einrichtung derselben.
2. Stoff der Federn.

g. Bezüglich der Schachtleitungen.

1. Art derselben.
2. Stoff.
3. Stärke der Leitungen bezw. Führungsseile.
4. Art der Befestigung der Leitungen an den Einstrichen und des Zusammenstoßes der einzelnen Leitungen aneinander bezw der Befestigung der Führungsseile. Die Leitungen müssen durch Schrauben oder Bolzen mit versenkten Köpfen befestigt sein; die Verwendung von Nägeln und Drahtstiften ist unzulässig.
5. Führung.

h. Bezüglich der Vorkehrungen zur Verhütung des Treibens über die Seilscheiben.

1. Vorkehrungen zum Auslösen des Seils.
2. Selbstwirkende Dampfbremse und Dampfabsperrung an der Maschine.
3. Selbstthätige Umsteuerung der Maschine.
4. Selbstthätige Auffatzvorrichtungen unter den Seilscheiben zum sofortigen Abfangen einer hier abgerissenen oder aufgelösten Förderschale.

i. Bezüglich der Vorrichtungen zum Zeichengeben.

1. Art der Vorrichtung zum Zeichengeben (elektrisch, telephonisch, pneumatisch, Sprachrohr, Drahtzug):
   α. zwischen Hängebank und den Füllörtern,
   β. „ „ „ Maschinenstube.
2. Vorrichtungen zum Zeichengeben an der Maschine (Glocke, Teufenzeiger).
3. Anzahl der Tafeln, auf denen die Zeichen angegeben sind, und wo sich solche befinden.

k. Bezüglich der Vorrichtungen zum Verschlusse des Schachtes und Aufsetzen der Förderschalen.

1. Verschluß des Schachtes (Thüren bezw. Fallgitter, selbstthätig oder nicht):
   α. an der Hängebank,
   β. auf den Füllörtern.
2. Auffatzvorrichtungen für die Förderschalen auf den Hängebänken und auf den verschiedenen Füllörtern.

l. Bezüglich der Beleuchtung.

1. Beleuchtung des Maschinenraums.
2. Beleuchtung der Hängebänke.
3. Beleuchtung der Füllörter.
4. Beleuchtung jedes Geschosses der Förderschalen bei der Seilfahrt.

II. Zeichnungen.

1. Lageplan, aus dem die Lage des Schachtes und der denselben umgebenden Tagesgebäude zu den in der Nähe desselben belegenen Maschinen und Dampfkesseln ersichtlich ist.

Maßstab = 1 : 500.

2. Grundrißliche Darstellung, aus welcher die Lage der Fördermaschine gegen den Schacht sowie die Schachteintheilung ersichtlich ist.

Maßstab = 1 : 100, und die Schachteintheilung (Schachtscheibe) nebenbei Maßstab = 1 : 20.

3. Aufrißliche Darstellung des Schachtgerüstes mit Angabe der Seilwinkel und dergleichen.

Maßstab = 1 : 100.

4. Aufrißliche Darstellung der Seilscheiben und ihrer Verlagerung, der Hängebänke und der Füllörter mit eingezeichneter Förderschale und dergl., so daß sich die freie Höhe (c. 7 der Beschreibung), sowie die Lage und Einrichtung der Auffatzvorrichtungen auf den einzelnen Hängebänken und Füllörtern ersehen läßt.

Digitized by Google

Die Entfernung zwischen den einzelnen Füllörtern kann abgebrochen gezeichnet werden.

Maßstab = 1 : 100.

5. Vorder- und Seitenansicht, sowie Grundriß der Förderschalen. Aus denselben muß sich auch die Art und Stärke der Befestigung zwischen Förderschale und Seil bezw. die Befestigung des Unterseils, die Leitung der Förderschalen und die Einrichtung der Fangvorrichtungen ersehen lassen.

Maßstab = 1 : 20 oder 1 : 10.

Seitenansicht einer etwaigen Führung des Unterseils, in der die Lage der Einstriche zu demselben ersichtlich sein muß.

Maßstab = 1 : 20.

Die Zeichnungen müssen mit Maßstäben versehen, außerdem aber die für die Festigkeitsberechnungen wichtigen Maße eingeschrieben sein.

Clausthal am 26. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

Anlage 3.

Formular.

Urkunde

über die Genehmigung der Seilfahrt in den Trümmern des Schachtes der Zeche (Steinkohlen) bei im Bergrevier

---

Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft in den Trümmern des Schachtes der Zeche bei im Bergrevier wird auf Grund des §. 40 der Bergpolizei-Verordnung vom 26. September 1899 so lange die dazu erforderlichen Einrichtungen sich in gutem Zustande befinden und der von dem Königlichen Revierbeamten am geprüften, zu dieser Genehmigungsurkunde paraphirten Beschreibung und Zeichnungen, sowie den von dem unterzeichneten Oberbergamte am heutigen Tage darin getroffenen Abänderungen und Zusätzen entsprechen, unter folgenden Bedingungen für die bei Meter Teufe gelegene Tiefbausohle, bei Meter Teufe gelegen Tiefbausohle gestattet.

§. 1. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen.

Dagegen ist die Seilfahrt bei Beginn und Schluß der regelmäßigen Schicht, auch wenn Ueberschichten verfahren werden, für diejenigen Arbeiter, welche an den Ueberschichten nicht Theil nehmen, in Betrieb zu setzen.

§. 2. Während der Förderung von Menschen muß die übrige Förderung in den zu dieser Seilfahrt bestimmten Trümmern des Schachtes ruhen.

§. 3. Die zur Seilfahrt dienenden Schachttrümmer und die Schachtleitungen sind in vollständig sicherem und tadellosem Zustande zu erhalten und müssen wöchentlich mindestens einmal einer genauen Untersuchung unterworfen werden; die entdeckten Mängel und Schäden sind sofort zu beseitigen. Vor völliger Beseitigung derselben darf die Seilfahrt nicht stattfinden.

Von der erfolgten Untersuchung ist sofort Vermerk ins Zechenbuch einzutragen mit Angabe des Tages und der Unterschrift der Person, welche die Untersuchung ausgeführt hat.

§. 4. Zur Seilfahrt dürfen nur völlig tadellose und zuverlässige Seile benutzt werden.

Jedes Förderseil muß mindestens eine 6fache Sicherheit bei Meistbelastung während der Kohlen-, Salz- oder Erz-Förderung dauernd gewähren.

Für jedes Förderseil ist die Sicherheit — der Sicherheitsgrad — welche dasselbe bei Meistbelastung während der Kohlen-, Salz- oder Erz-Förderung besitzt, folgendermaßen zu berechnen.

$$S = \frac{L}{f + g}$$

wobei

S den zu ermittelnden Sicherheitsgrad,

g das Gewicht des Förderseiles von der Seilscheibe bis zum tiefsten Stande der Förderschale,

f das Gesammtgewicht der beladenen Förderschale — Förderschale mit beladenen Förderwagen —,

L die nachgewiesene Bruchbelastung des Förderseiles in kg bezeichnet.

Bei Anwendung eines Unterseils tritt zu g noch das Gewicht eines Stücks Unterseil von der Schachtförderschle bis zur Bucht des Unterseils, sowie das etwaiger Umführungsrahmen um den Förderkorb hinzu.

Gestückte Seile, d. h. solche, bei denen schadhafte Stellen ausgehauen und dann die Enden wieder zusammengesetzt sind, dürfen zur Seilfahrt nicht benutzt werden.

Die Benutzung umgelegter Rundseile bei der Seilfahrt ist untersagt.

(Bei Anwendung von Flachseilen fällt der vorstehende Absatz aus und es treten an dessen Stelle die beiden folgenden Absätze):

Zur Benutzung umgelegter Flachseile innerhalb der ersten 4 Wochen ihres Gebrauchs und solcher Flachseile, bei denen die Nähltzen erneuert sind, bedarf es in jedem einzelnen Falle der schriftlichen Erlaubniß des Revierbeamten.

Digitized by Google

Hanfseile, welche länger als 4 Wochen gebraucht sind, dürfen umgelegt zur Seilfahrt in keinem Falle benutzt werden.

Es muß stets ein ungebrauchtes Ersatzseil für diese Seilfahrt bestimmt und tauglich auf der Schachtanlage vorräthig gehalten werden.

Jedes Seil muß, bevor es zur Seilfahrt benutzt wird, mindestens eine Schicht hindurch sich bei der gewöhnlichen Förderung bewährt haben.

§. 5. Jedes Förderseil muß, bevor es zur Seilfahrt benutzt wird, Zerreißungs- und Biegungsversuchen unterworfen werden.

Die hierzu erforderlichen Ein- und Vorrichtungen müssen auf der Schachtanlage selbst, oder an einem anderen Orte, welcher von der Schachtanlage nicht über 10 Kilometer entfernt liegen darf, zur Benutzung dauernd vorhanden sein. Von dem Tage der Vornahme dieser Versuche ist dem Revierbeamten mindestens 3 Tage vorher Anzeige zu machen.

Die Zerreißungs- und Biegungsversuche sind folgendermaßen vorzunehmen:

1. Ein mindestens 1 Meter langes Stück des Seils ist abzuhauen und sind alle Drähte desselben mit Ausnahme der Drähte der Seelenlitze des Seils und der Seelendrähte (Kerndrähte) der Seillitzen auf Tragfähigkeit und Biegbarkeit zu untersuchen.
2. Die Tragfähigkeit jedes Drahtes ist durch das zu seiner Zerreißung erforderliche Gewicht zu ermitteln.

   Die Biegbarkeit jedes Drahtes ist durch die Anzahl seiner Biegungen um 180 Grad bei einem Halbmesser von 5 mm an der Biegungsstelle bis zum Zerbrechen zu ermitteln. Als einzelne Biegung um 180 Grad wird die Biegung — abwechselnd nach rechts und links — aus der Senkrechten um 90 Grad zur Horizontalen und wieder in die Senkrechte zurück angesehen.
3. Die Tragfähigkeit des ganzen Seils ist durch Zusammenzählung der zur Zerreißung der einzelnen Drähte erforderlichen Gewichte (Bruchbelastung) — mit Ausnahme der Drähte der Seelenlitze des Seils und der Seelendrähte (Kerndrähte) der Seillitzen — zu ermitteln.

Hierbei sind Drähte, welche eine um 20 v. H. geringere Tragfähigkeit als die durchschnittlich ermittelte Tragfähigkeit aller Drähte besitzen, und Drähte, welche eine geringere Anzahl von Biegungen als nachstehend angegeben, aushalten, nicht in Rechnung zu stellen;

bei 0,0 bis ausschl 2,0 mm Durchmesser 8 Biegungen
" 2,0 " " 2,2 " " 7 "
" 2,2 " " 2,5 " " 6 "
" 2,5 " " 2,8 " " 5 "
" 2,8 und mehr mm Durchmesser 4 "

(Vorstehende Absätze fallen entsprechenden Falls aus und es tritt an deren Stelle bei Benutzung von Aloeseilen Folgendes):

Die Seile müssen folgende Tragfähigkeit besitzen

$$P = 942\ G$$

wobei

P die Tragfähigkeit bei 6facher Sicherheit während der Kohlen-, Salz- oder Erz-Förderung in kg und

G das Gewicht eines Meters Seil in kg bedeutet.

§. 6. Bei jedem Förderseil muß mindestens alle 3 Monate das am Förderkorb befindliche Seilende auf mindestens 3 Meter Länge über dem Einbande abgehauen und das Seil neu eingebunden werden.

Das oberste Meter dieser Seilenden muß ebenfalls, wie oben angegeben, und spätestens 3 Tage nach dem Abhauen auf seine Tragfähigkeit und Biegbarkeit untersucht werden.

Ergiebt sich hierbei, daß dieselben die erforderliche (in §. 5 bezeichnete) Tragfähigkeit und Biegbarkeit nicht mehr besitzen, so darf an den betreffenden Seilen, von denen die untersuchten Seilenden abgehauen sind, keine Seilfahrt mehr stattfinden.

(Vorstehende Absätze fallen entsprechenden Falls aus und es treten an deren Stelle folgende Absätze):

Bei Aloeseilen folgender Absatz:

Kein Förderseil darf länger als 3 Jahre zur Seilfahrt benutzt werden.

Bei Koepe'scher Einrichtung folgende 2 Absätze.

Kein Förderseil darf länger als 2 Jahre zur Seilfahrt benutzt werden.

Wird eine längere Benutzung beabsichtigt, so ist hierzu in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß des unterzeichneten Oberbergamts erforderlich.

Die vorgeschriebenen Untersuchungen sind von einer dazu befähigten Person auszuführen, welche für die vorschriftsmäßige Ausführung verantwortlich ist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen, und zwar für jeden einzelnen Draht, sind (für jedes Seil besonders, in der Zeit nach geordneter Reihenfolge) in eine Liste einzutragen, welche von der vorerwähnten mit der Untersuchung der Seilenden beauftragten Person unter eigener Verantwortlichkeit zu führen ist.

(Die eingeklammerten Worte fallen bei Koepe'scher Einrichtung aus.)

Aus der Liste muß sich ergeben, der Name und Wohnort des Seilfabrikanten, der Tag der Anlieferung, der Auflegung und der Ablegung des Seils, die Tage, wann die Seilenden abgehauen und untersucht worden sind, Anzahl und Stärke der Drähte, Bruchbelastung der einzelnen Drähte in kg und die Anzahl der Biegungen, die dieselben ausgehalten, sowie die Unterschrift der mit der Untersuchung der Seilenden beauftragten Person.

Diese Liste muß nach jeder Eintragung sofort

Digitized by Google

den Betriebsführer seitens der mit der Untersuchung beauftragten Person vorgelegt werden und stets zur Einsicht des Bergrevierbeamten offen liegen.

(Die letzten 4 Absätze fallen entsprechenden Falls aus.)

§. 7. Beim Auflegen eines neuen Seils sind die Seilscheiben zu untersuchen und die in den Rinnen der Seilscheiben entstandenen scharfen Kanten zu entfernen, und daß dies geschehen unter Angabe des Tages und der Unterschrift der damit beauftragten Person, sofort ins Zechenbuch einzutragen.

§. 8. Alle Verbindungsstücke zwischen Seil und Förderkorb, insbesondere die Königstange und die zur Verbindung der Förderschale mit dem Förderseile dienenden Ketten, Ringe u. s. w. sowie die Fangvorrichtung in allen ihren Theilen, müssen bei der Meistbelastung während der Kohlen-, Salz- oder Erz-Förderung mindestens 10fache Sicherheit besitzen, welche durch Versuche nachgewiesen sein muß.

Die Ketten und Ringe müssen so eingerichtet sein, daß solche niemals klinken können.

Die Königstange, Ketten, Ringe u. s. w. müssen mindestens alle zwei Jahre durch noch nicht gebrauchte ersetzt werden.

Ein Gleiches hat bei den Federn der Fangvorrichtung und zwar bei den Spiralfedern mindestens alle 3 Monate und bei den Blattfedern mindestens alle 6 Monate stattfinden.

Es dürfen nur völlig tadellose Federn von genügender Elasticität benutzt werden.

Die vorstehend vorgeschriebenen Auswechselungen sind unter Angabe des Tages und der Unterschrift der damit beauftragten Personen sofort ins Zechenbuch einzutragen.

§. 9. Die Seile, ihre / Das Seil, seine Befestigung an den (Seiltrommeln und) Förderschalen (die Kuppelungen der ersteren), die Bremsvorrichtungen, insbesondere auch die richtige Einstellung der selbstthätigen Bremsauslösung, die Seilscheiben mit ihren Achsen und Janglagern und die Förderschalen selbst, sowie die Fangvorrichtungen müssen täglich bei Tageslicht von den damit betrauten zuverlässigen Personen besichtigt und die Fangvorrichtungen darauf geprüft werden, daß sie bei ruhender Förderschale und Hängeseil wirken.

(Ist keine selbstthätige Bremsvorrichtung vorhanden, so fällt der betreffende Passus aus, bei Koepe'scher Einrichtung fallen die eingeklammerten Worte aus.)

Ebenso ist bei jedem Sohlenwechsel die Befestigung des Seils an den Seiltrommeln und die Kuppelung derselben von diesen Personen zu prüfen.

Vor deren Augen ist bei Beginn jeder Schicht und bei jedem Sohlenwechsel jedes Seil mit der bei der Kohlen-, Salz- oder Erz-Förderung üblichen Belastung mindestens einmal in den Schachttrümmern langsam auf- und abzuwinden.

Auch sind seitens des Maschinenwärters der Teufenzeiger und alle sonst noch vorhandenen Vorrichtungen behufs Erkennung des Standes der Förderschalen in den Schachttrümmern, sowie die selbstthätige Bremsvorrichtung in gutem Zustande zu erhalten und vor Beginn jeder Schicht, bei jedem Schichtwechsel, vor Beginn jeder Seilfahrt und bei jedem Sohlenwechsel während der Seilfahrt auf ihre richtige Stellung zu prüfen.

(Findet kein Sohlenwechsel statt, und ist keine selbstthätige Bremse vorhanden, so sind die desfallsigen Bestimmungen zu streichen.)

Finden sich hierbei Mängel oder Schäden, so darf Seilfahrt nicht eher betrieben werden, bis dieselben beseitigt worden sind.

§. 10. Die Füllörter und bei mangelnder Tageshelle auch die Hängebank, sind mit gut befestigten, hellleuchtenden Lampen zu versehen.

§. 11. Das Mitführen brennender offener Lampen seitens der Mannschaften ist während der Seilfahrt nicht gestattet. Dagegen ist für die Beleuchtung der Förderschalen durch eine oder mehrere geschlossene Lampen (Sicherheitslampen oder Laternen) von Seite der Grubenverwaltung zu sorgen.

§. 12. Die Ordnung beim Betreten und Verlassen der Förderschalen halten die Abnehmer und Anschläger oder die sonst dazu bestellten Aufseher aufrecht, und sind dafür, sowie für den vorschriftsmäßigen Verschluß der Förderschalen verantwortlich. Die in Angeln drehbaren Verschlußthüren dürfen sich nicht nach außen öffnen.

Die Abnehmer und Anschläger haben dafür Sorge zu tragen, daß die von den Fahrenden mitgeführten Sprengstoffe so verwahrt sind, daß jede Gefahr vermieden wird.

Sie bestimmen die Reihenfolge der Fahrenden. Sie allein haben die Befugniß, die erforderlichen Zeichen zu geben. Den Anordnungen derselben ist die fahrende Mannschaft unbedingten Gehorsam schuldig.

(Sind keine in Angeln drehbare Verschlußthüren vorhanden, so fällt der betreffende Absatz aus.)

§. 13. Auf der
Förderschale darf nur nach und vor der
Tiefbausohle und auf der
Förderschale nur nach und von
der
Tiefbausohle Seilfahrt stattfinden.

Es darf nicht gleichzeitig von beiden
von verschiedenen Sohlen Seilfahrt stattfinden.

Die Zahl der gleichzeitig auf einer Förderschale Fahrenden darf nicht über
und zwar in dem oberen Geschoß
nicht über
in dem mittleren Geschoß nicht über
in dem unteren Geschoß nicht über

Digitized by Google

in dem obersten oder 1. Geschoß nicht über
in dem 2. Geschoß nicht über
in dem 3. Geschoß nicht über
in dem untersten oder 4. Geschoß nicht über
Personen betragen.

In dem
Geschoß
dem
Geschoß
darf Niemand fahren.

(Das vorstehend nicht Zutreffende ist zu streichen.)

§. 14. Die Fahrenden müssen sich in der Förderschale ruhig verhalten, dürfen die einmal eingenommenen Plätze nicht verlassen und schwere Gegenstände, namentlich Gezähestücke, nicht mit sich führen.

§. 15. Es ist verboten, auf einer beladenen Förderschale ein- oder auszufahren.

§. 16. Das Fahren auf offener und auf einer theilweise beladenen Förderschale ist nur den mit den Aufsichts- und den Ausbesserungsarbeiten im Schachte beauftragten Personen gestattet.

§. 17. Es dürfen nur solche Maschinenwärter bei der Seilfahrt thätig sein, welche von dem Bergrevierbeamten als dazu befähigt anerkannt und für die gewissenhafte Befolgung der sie betreffenden Bedingungen dieser Genehmigungsurkunde schriftlich verantwortlich gemacht worden sind. Deren Namen sind ins Zechenbuch einzutragen und die über die Verpflichtung aufzunehmende Verhandlung dieser Genehmigungsurkunde anzuheften.

§. 18. Die Fördergeschwindigkeit darf bei der Menschenförderung zu keinem Zeitpunkte
Meter in der Sekunde übersteigen.

Die Fördermaschine ist mit einem zuverlässigen Geschwindigkeitsmesser zu versehen.

(Der letzte Absatz ist entsprechenden Falls zu streichen.)

§. 19. Die bei der Seilfahrt anzuwendenden Zeichen sind in folgender Weise zu ordnen.

a. Anfang und Schluß der Seilfahrt, sowie jeder einzelnen während der Schicht selbst vorkommenden Ein- und Ausfahrt von Personen wird durch besondere Melde-Zeichen angezeigt, durch deren Empfang der Maschinenwärter verpflichtet wird, mit derjenigen ermäßigten Geschwindigkeit und mit derjenigen vermehrten Vorsicht zu fördern, welche für Beförderung von Menschen unbedingt erforderlich sind.

Für jede Seilfahrt-Sohle muß ein eigenes, von den übrigen Meldezeichen leicht zu unterscheidendes Meldezeichen festgesetzt werden.

b. Nachdem das Ausführungszeichen zur Förderung erfolgt ist, hat der Maschinenwärter jedesmal mindestens 10 Sekunden zu warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

Giebt dieses Ausführungs-Zeichen ausnahmsweise der Fahrende selbst, was durch ein besonderes, ein für allemal vorgeschriebenes Meldezeichen dem Maschinenwärter bekannt zu geben ist, so muß Letzterer mindestens 30 Sekunden warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

c. Wird bei der Seilfahrt von mehreren Geschossen einer Förderschale gleichzeitig auf- oder abgestiegen, so ist ein Aufseher, Anschläger oder Abnehmer für ein Geschoß zu bestimmen, welcher allein befugt ist, das Zeichen zum Beginn der Seilfahrt an den Maschinenwärter abzugeben.

Dieses Zeichen darf von dem Betreffenden nicht eher abgegeben werden, bis er von den Aufsehern, Anschlägern oder Abnehmern der anderen in Betracht kommenden Geschosse das Zeichen erhalten hat, daß für dieselben die Seilfahrt beginnen kann.

(Entsprechenden Falls ist vorstehender Absatz zu streichen.)

d. Die Zeichen für diese Seilfahrt müssen sich von den, in den anderen Trümmern dieses Schachtes verwendeten Zeichen durch den Klang so wesentlich unterscheiden, daß eine Verwechselung nicht stattfinden kann.

§. 20. Der Betriebsführer hat die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Seilfahrt verantwortlichen Personen, namentlich

1. die mit der regelmäßigen Untersuchung des Schachtes und aller zur Seilfahrt dienenden festen Theile Beauftragten,
2. die mit der regelmäßigen Untersuchung aller laufenden Theile der Seilfahrts-Vorrichtungen Beauftragten,
3. die mit Prüfung der bei der Seilfahrt benutzten Seile Beauftragten,
4. die mit der Untersuchung der Seilscheiben beim Auflegen neuer Seile Beauftragten und
5. die mit Führung der Aufsicht und Abgabe der Zeichen bei der Seilfahrt Beauftragten,

mit den Bestimmungen dieser Verordnung bekannt zu machen, dieselben mit Anweisung zu versehen und mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß und wann dies geschehen, deren Namen ins Zechenbuch einzutragen.

(3. fällt entsprechenden Falls aus.)

§. 21. Ferner hat der Betriebsführer:

1. die Namen derjenigen Aufseher, Anschläger und Abnehmer, welche mit den im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Handlungen verantwortlich beauftragt sind,
2. diejenigen Stunden, in welchen regelmäßig Seilfahrt stattfindet,
3. die bei der Seilfahrt anzuwendenden Zeichen,
4. die Zahl derjenigen Personen, welche gleichzeitig

Digitized by Google

in einer Förderschale und in jedem Geschoß fahren dürfen, sowie

5. die Geschosse, auf denen Niemand fahren darf, durch Aushängetafeln mit großer deutlicher Schrift am Schachte (Hängebank und Füllörtern) der Belegschaft bekannt zu machen.

(Nr. 5 fällt betreffenden Falls aus.)

§. 22. Der Bergrevierbeamte ist befugt, Aenderungen in der Zusammensetzung der Förderseile — insofern hierbei keine Aenderung der Seiltrommeln eintritt — zu genehmigen.

Diese Genehmigung muß schriftlich ertheilt werden, die Angabe der Aenderungen enthalten und dieser Polizei-Verordnung angeheftet werden.

Werden die Seilfahrts-Ein- und Vorrichtungen in anderer Weise verändert, so ist bis zum Eingang unserer Genehmigung hierzu die Seilfahrt einzustellen, dies durch Aushang der Belegschaft bekannt zu machen und dem Bergrevierbeamten sofort Anzeige zu erstatten.

In solchen Fällen kann der Bergrevierbeamte jedoch ausnahmsweise die Seilfahrt auf die Dauer von höchstens 14 Tagen genehmigen.

Auch dann muß die Erlaubniß schriftlich ertheilt werden, die Angabe der Aenderungen enthalten und dieser Genehmigungsurkunde angeheftet werden.

Wenn ein neues Seil gemäß §. 4 letzter Absatz zur Probe aufliegt (oder wenn ein Seil nicht mehr die erforderliche Tragfähigkeit besitzt), ist der Belegschaft durch Aushang davon Kenntniß zu geben, daß die Seilfahrt ruht. Daß dies geschehen, ist ins Zechenbuch einzutragen.

(Bei Koepe'scher Einrichtung fällt der eingeklammerte Satz aus.)

Eine Abschrift dieser Genehmigungsurkunde muß in der Kaue so aushängen, daß dieselbe jedermann zugänglich ist und bequem gelesen werden kann.

§. 24. Für die Innehaltung der Bestimmungen dieser Genehmigungsurkunde ist der Betriebsführer verantwortlich, insoweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen einer anderen Person vorschriftsmäßig eine Verantwortung zugetheilt ist.

§. 25. Die Genehmigungsurkunde, betreffend die Seilfahrt in denselben Trümmern vom

nebst Nachtrag vom

wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

(Ist keine Genehmigungsurkunde außer Kraft zu setzen, so fällt dieser Absatz aus.)

Die Seilfahrt nach Vorschrift dieser Genehmigungsurkunde darf nicht eher beginnen, als bis der Bergrevierbeamte die Uebereinstimmung der Seilfahrts-Ein- und Vorrichtungen mit der beigehefteten Beschreibung und Zeichnungen, sowie mit den durch uns vorgenommenen Abänderungen und Zusätzen und insbesondere auch mit den Bestimmungen dieser Genehmigungsurkunde festgestellt und die Betriebserlaubniß zur Seilfahrt schriftlich ertheilt hat. Die schriftliche Erlaubniß ist dieser Genehmigungsurkunde anzuheften.

Königliches Oberbergamt.

Bergpolizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des allgemeinen Bergesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 und §. 1 Ziffer 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover, wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Königlichen Oberbergamts verordnet, was folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach §. 2 der Polizei-Verordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19ten Oktober 1893 zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§. 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden. Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln, mit Ausnahme der Zündhalme sind nur der Bergwerksbesitzer und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

§. 2. Zur Annahme der Sprengstoffvorräthe, zur Verausgabung derselben an die Arbeiter und zur Wiederannahme der bei der Arbeit nicht verwendeten Sprengstoffe, sowie zur etwa erforderlichen Umarbeitung von Sprengstoffen sind außer dem Betriebsführer nur diejenigen Beamten und Aufseher berechtigt, welche von ersterem dazu besonders beauftragt sind. Ihre Namen sind durch Eintragung in das Zechenbuch und dauernden Aushang bekannt zu machen.

§. 3. Zur Hülfeleistung bei dem Transporte, der Aufbewahrung, Verausgabung und Umarbeitung von Sprengstoffen und zu Arbeiten innerhalb der Aufbewahrungsräume dürfen nur solche Leute verwendet werden, welche dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

Bei diesen Arbeiten, wie überhaupt innerhalb der Sprengstoffmagazine ist die Benutzung von Feuerzeug und offenem Licht sowie das Tabakrauchen untersagt.

§. 4. Zum Besitze von Sprengstoffen, mit Ausnahme von Pulver und Sprengsalpeter, sind nur solche Arbeiter berechtigt, welche mit der Ausübung der Schießarbeit beauftragt sind (§. 16).

§ 5. Andere, als die von der Verwaltung eines Bergwerks gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme der Zündhalme, auf dieses Bergwerk mitzubringen oder die gelieferten Stoffe von demselben wegzubringen, ist verboten.

Digitized by Google

II. Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§. 6. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe kann an der Verbrauchsstätte selbst — unter und über Tage — sowie außerhalb derselben erfolgen.

Die außerhalb der Verbrauchsstätte angelegten Aufbewahrungsräume für Sprengpulver und Sprengsalpeter stehen unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Bergbehörde und der Ortspolizeibehörde, alle übrigen Aufbewahrungsräume unter der alleinigen Aufsicht der Bergbehörde.

§. 7. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffmagazinen ist bei dem Bergrevierbeamten unter Beifügung einer Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung, beide in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Zeichnung muß die Lage des Magazins zur näheren Umgebung vollständig und deutlich ersichtlich machen.

Die Magazine dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle polizeilich geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung derselben ertheilt worden ist.

Nach Ertheilung dieser Genehmigung ist die Anlage auf dem Situationsplan bezw. Grubenbilde aufzutragen und ferner das Datum der Genehmigung sowie der polizeilichen Abnahme im Zechenbuche zu vermerken.

§. 8. Für die Anlage der Sprengstoffmagazine über Tage — und zwar sowohl innerhalb, wie außerhalb der Verbrauchsstätte — sind die von den Landespolizeibehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend, sofern nicht in dem Genehmigungsbescheide der Bergbehörde besondere Vorschriften gemacht werden.

§. 9. Für die Hauptmagazine unter Tage wird folgendes vorgeschrieben:

a. sie müssen gegen Zubruchegehen und Ersaufen gesichert und von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 100 m, von den nächsten Bremsbergen, Fahr- und Förderstrecken mindestens 10 m entfernt sein, hinsichtlich der vorgeschriebenen Entfernung der Hauptmagazine von den Schächten kann der Bergrevierbeamte im Einzelfalle Ausnahmen gestatten;

b. sie müssen mit einem Eingang und einem Ausgang, so daß sich die Sprengstoff-Holenden nicht begegnen können, versehen sein, wenn die Verausgabung der Sprengstoffe zu gleicher Zeit an mehr als eine Person erfolgt;

c. die Aufbewahrungsräume sind derart zu verschließen, daß sie gegen Einbruch und Diebstahl möglichst gesichert sind;

d. an der Außenseite der Eingangsthür zum Magazin sind in leicht erkennbarer Weise die Worte

Warnung! Sprengstoffe!

anzubringen;

e. die Menge der in ein und demselben Raume aufzubewahrenden Sprengstoffe bestimmt der Bergrevierbeamte;

f. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nur in besonderen, von den Aufbewahrungsräumen für die übrigen Sprengstoffe durch Verschläge getrennten mit einer deutlichen Aufschrift versehenen Räumen aufbewahrt werden;

g. dasselbe gilt von sprengkräftigen Zündungen. Diese müssen außerdem noch in einem verschließbaren Behälter untergebracht werden.

h. Die Aufbewahrungsräume für Sprengölpräparate müssen möglichst trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Entleeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Verpackung erfolgen kann und auch jederzeit eine Besichtigung der Vorräthe angängig ist.

Die Sprengstoffbehälter (Kisten) müssen in demselben auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens 6 Kistenreihen übereinander gelagert werden. Zwischen den einzelnen Kistenreihen sind platte, hölzerne Zwischenlager anzubringen.

Die Temperatur dieser Räume, in welchen auf Verlangen des Bergrevierbeamten ein nach Graden Celsius eingetheiltes, in brauchbarem Zustande befindliches Thermometer vorhanden sein muß, darf die Temperatur nicht unter + 8° C. und nicht über + 50° C. betragen.

i. Die Aufbewahrungsräume für Sprengpulver und Sprengsalpeter müssen zwei von einander gesonderte, verschließbare Abtheilungen enthalten, von denen die von außen zugängliche — der Vorraum — zur Verausgabung, die andere daranstoßende, nur von dem Vorraume zugängliche Abtheilung — Lagerraum — dagegen ausschließlich zur Aufbewahrung der Sprengstoffvorräthe dient.

Die Thürschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abtheilungen mit Decken aus weichen Stoffen (Haar- und Filz-Decken und dergl.) zu belegen. Die inneren Einrichtungen der Magazine sind derartig herzustellen, daß Eisen mit Eisen nicht in Berührung kommen kann.

Nur der Vorraum darf mit Licht betreten werden, und zwar mit Sicherheitslampen aus Messing oder mit Laternen, welche durch ein starkes Messingdrahtgitter gegen Beschädigung gesichert sind. Das Betreten des Lagerraumes ist nur barfuß, in Strümpfen oder in Filzschuhen und ohne Beleuchtungsmittel gestattet.

Der Bergrevierbeamte ist befugt, im Einzelfalle weitergehende Vorschriften zu erlassen.

§. 10. Unter den von dem Bergrevierbeamten im Einzelfalle festzustellenden Bedingungen ist es auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet, neben den Hauptmagazinen noch sogenannte Zwischenmagazine als Aufbewahrungsräume für die in Ge-

Digitized by Google

mäßheit des §. 21 in den Behältern zurückzuliefernden, während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe, anzulegen.

Die Aufbewahrung dieser Sprengstoffe in den Zwischenmagazinen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die unter Abs. 1, a, c, d, h des vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften befolgt werden, und daß ferner die Sprengstoffe in den Behältern verbleiben, um demnächst von den betreffenden Ortsältesten — d. s. die mit der Ausführung der Sprengarbeit betrauten Arbeiter — wieder abgeholt zu werden. Geschieht letzteres nicht innerhalb dreier Tage von der Ablieferung des Behälters ab, so sind die darin enthaltenen Sprengstoffe zum Hauptmagazine wieder zu vereinnahmen und gemäß §. 19 zu buchen.

§. 11. Räume, in welchen Sprengstoffe lagern, dürfen nur von den in den §§. 1 Abs. 2, §. 2 und §. 3 Abs. 1 bezeichneten Personen betreten werden.

§. 12. Geraihen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen derartigen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint (was sich unter anderem bei Sprengölpräparaten durchstechenden Geruch, Entwickelung rothbrauner Dämpfe, Ausscheiden fester Stoffe oder Abtropfen von Sprengöl zu erkennen giebt), so dürfen sie nicht verausgabt werden, sondern es ist unverzüglich dem Betriebsführer Meldung zu machen, welcher das Erforderliche zur Beseitigung der Gefahr anzuordnen hat.

§. 13. Wenn zum Zwecke der sofortigen Verausgabung an die Arbeiter sprengölhaltige, gefrorene Patronen aufgethaut werden müssen, so darf dies nur in mit lauwarmen Wasser umgebenen Gefäßen, in welchen die Sprengstoffe niemals mit dem Wasser in Verbindung treten, geschehen.

III. Transport der Sprengstoffe.

§. 14. Für den Transport der Sprengstoffe nach den Bergwerken gelten die bezüglichen Bestimmungen der ministeriellen Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 und die besonderen Vorschriften der Landespolizeibehörde.

§. 15. Beim Transport der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a. Der Transport der Sprengstoffe hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu erfolgen.
b. Sprengstoffe enthaltende Behälter müssen in einem, mit Sägespänen, Haardecken, Werg oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, gedeckten Fördergefäß oder Holzkasten transportirt und eingehängt werden. Auf Pulver und Sprengsalpeter findet letztere Bestimmung keine Anwendung.
c. Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit Zündmitteln, anderen Stoffen und Geräthschaften transportirt werden; die mit dem Transporte beschäftigten Personen haben durch den Ruf:

„Achtung, Sprengstoffe!"

die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.
d. Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene mit Messingdrahtgitter versehene Laternen oder Sicherheitslampen aus Messing zu benutzen; diese dürfen nicht von den Personen, welche die Sprengstoffe fortschaffen, sondern nur von deren Begleitern getragen werden.
e. Die Förderung der Sprengstoffe in Schächten darf nicht während des Ein- oder Ausfahrens der Belegschaft und nur nach vorheriger Benachrichtigung der Maschinenwärter und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Die Handhabungen der Anschläger müssen in vorsichtiger Weise erfolgen. Der Maschinenwärter darf das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen und darf ferner nicht mit größerer Geschwindigkeit, als solche bei der Seilfahrt (Personenbeförderung) gestattet ist, fördern. Auf Gruben, auf welchen keine Seilfahrt stattfindet, bestimmt der Revierbeamte die zulässige höchste Fördergeschwindigkeit.
f. Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 kg sind stets zwei Träger zu verwenden.

IV. Verausgabung der Sprengstoffe.

§. 16. Die Verausgabung der Sprengstoffe auf den Bergwerken darf nur durch die in §. 2 bezeichneten Personen und nur an die Ortsältesten (Drittelführer, Kameradschaftsführer), oder da, wo mit der Ausübung der Schießarbeit besondere Leute — Schießmeister (Schießer) — betraut sind, an diese erfolgen. In letzterem Falle übernehmen die Schießmeister alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche in den folgenden Paragraphen den Ortsältesten auferlegt werden, sofern nicht Ausnahmen ausdrücklich erwähnt sind. Zu Schießmeistern dürfen nur mit der Schießarbeit vertraute, zuverlässige Personen bestellt werden, welche dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen sind; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft bekannt zu machen. Außerdem sind sie von dem Betriebsführer mit einer schriftlichen Dienstanweisung zu versehen, welche der Genehmigung des Revierbeamten unterliegt.

Die Schießmeister und diejenigen Ortsältesten, welche andere Sprengstoffe als Pulver empfangen, müssen dem Verausgabenden persönlich bekannt sein.

§. 17. Beim Oeffnen von Kisten und Fässern, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen eiserne Geräthschaften nicht benutzt werden.

Leere Behälter, loses Packmaterial, sowie Holz- und Papierabfälle dürfen in dem Aufbewahrungsraum nicht belassen werden. Dasjenige Material, welches zur Verpackung von Sprengölpräparaten gedient hat, ist in geeigneter Weise zu vernichten.

Digitized by Google

Die Sprengstoffe dürfen den Arbeitern nur in tadelloser Beschaffenheit und nur in Form von Patronen verabfolgt werden.

Die Verausgabung von Sprengpulver und Sprengsalpeter darf nur im Vorraume des Sprengstoffmagazins erfolgen.

Die Verausgabung gefrorener Sprengölpräparate ist untersagt.

§. 18. Die größte, an einen Ortsältesten zu verabfolgende Menge beträgt bei Pulver und Sprengsalpeter 6 kg, bei den übrigen Sprengstoffen 3 kg einschließlich der von der vorhergehenden Schicht zurückgelieferten Menge.

Schießmeister, welche für mehrere Betriebspunkte angestellt sind, dürfen bis zu 10 kg eines Sprengstoffes erhalten.

Beim Betriebe maschineller Bohrarbeiten oder in anderen besonderen Bedarfsfällen kann der Bergrevierbeamte die Verausgabung größerer Mengen gestatten.

§. 19. In jedem Sprengstoffmagazin, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Aufbewahrung von Sprengpulver und Sprengsalpeter dienen, muß ein Buch vorhanden sein, in welches außer dem Nachweise der Einnahme einzutragen sind:

a. die Namen der die Verausgabung und Wiedervereinnahmung bewirkenden Personen,
b. die Namen der Empfänger,
c. der Zeitpunkt der Verausgabung und Wiedervereinnahmung,
d. die Menge der verausgabten und vereinnahmten Sprengpatronen, Sprengkapseln und Zündhütchen,
e. Jahreszahl und Nummer der verausgabten Patronen (nöthigenfalls von der Verpackung zu entnehmen).

Dieses Buch ist dem Bergrevierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 20. Die verabfolgten Sprengstoffe dürfen nur von den Ortsältesten — d. s. die mit der Ausübung der Sprengarbeit betrauten Arbeiter s. §. 10 — selbst mitgeführt werden und zwar in einem verschlossenen, von der Grubenverwaltung zu stellenden Behälter, welcher zur Vermeidung von Verwechselung mit einer Nummer versehen sein muß.

Pulver und Sprengsalpeter dürfen nur in metallenen Büchsen und nicht mit anderen Sprengstoffen und Zündmitteln in demselben Behälter, Sprengkapseln nur in geeigneten Schachteln mitgeführt werden.

§. 21. Die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme des Pulvers, des Sprengsalpeters und der Zündhalme, müssen nach beendigter Schicht in das Hauptmagazin oder in das Zwischenmagazin (§. 10) und zwar in den im §. 20 Abs. 1 erwähnten Behälter zurückgebracht werden; desgleichen sind sämmtliche leere Behälter zurückzuliefern.

Die Annahme und Aufbewahrung der zurückgebrachten Sprengstoffe ist unter den in §. 10 Abs. 2 gestellten Bedingungen, daß sie in den Behältern verbleiben und spätestens innerhalb 3 Tage von der Aufbewahrungsstelle wieder abgeholt werden, — nicht als eine Wiedervereinnahmung im Sinne des §. 19 anzusehen.

§. 22. Erfolgt die Ablösung unmittelbar vor Ort, so darf der Ortsälteste die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben. In allen sonstigen Fällen ist es verboten Sprengstoffe, außer Pulver und Sprengsalpeter, an andere Arbeiter abzugeben oder solche von anderen anzunehmen.

V. Verwendung der Sprengstoffe.

§. 23. Die Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln an der Arbeitsstelle darf nur in einer von der Grubenverwaltung zu stellenden, festen, mit Schloß versehenen Kiste (sog. Schießkiste) erfolgen, welche nach Anweisung des Abtheilungssteigers an einer geeigneten Stelle in angemessener Entfernung von dem Arbeitsorte aufzustellen ist.

§. 24. Die Schießkiste muß, so lange sich in derselben Sprengstoffe oder Zündmittel befinden, sorgfältig verschlossen gehalten werden und der Schlüssel in sicherem Verwahr des Ortsältesten — s. Erklärung in §§. 10 und 20 — bleiben; die nicht für Sprengpulver und Sprengsalpeter bestimmten Schießkisten sind außerhalb der Arbeitszeit unverschlossen zu lassen, damit die Revision (§. 25) jederzeit erfolgen kann.

§. 25. Die Abtheilungssteiger bezw. deren Stellvertreter haben darauf zu achten, daß die Schießkisten sich in tadellosem Zustande befinden und in Gemäßheit des §. 24 verschlossen gehalten werden. Sie haben sich hiervon durch regelmäßige innere und äußere Untersuchungen der Schießkisten zu überzeugen und mindestens einmal wöchentlich zu prüfen, ob die Schießkisten außerhalb der Arbeitsschicht Sprengstoffe nicht enthalten.

§. 26. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen zusammen in derselben Schießkiste aufbewahrt werden. Die Unterbringung der Zündmittel in derselben Schießkiste ist nur dann gestattet, wenn darin für jene eine besondere Abtheilung hergestellt ist.

Es ist verboten, andere Gegenstände (z. B. Bohrgezähe, Schießgeräthe ꝛc.) außer den Sprengstoffen in den einzelnen Abtheilungen der Schießkiste unterzubringen.

§. 27. Fertige Patronen dürfen beim Transport von der Schießkiste bis zum Arbeitsort nicht zusammen mit der brennenden Lampe in derselben Hand getragen werden.

§. 28. Das Laden der Sprengschüsse darf nur durch die Ortsältesten, das Besetzen und Wegthun nur durch diese oder unter deren unmittelbaren Aufsicht erfolgen.

Digitized by Google

Auf Schüsse, welche mit Sprengpulver oder Sprengsalpeter geladen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bei den genannten Arbeiten, sowie beim Fertigstellen der Patronen ist das Tabakrauchen, sofern dasselbe beim Grubenbetriebe sonst gestattet sein sollte, unbedingt verboten.

§. 29. Bei der Schießarbeit dürfen die Sprengstoffe nur in Form von Patronen verwendet werden. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff benutzt werden.

§. 30. Die Schlagpatronen für Sprengstoffe dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

§. 31. Die Anfertigung von Zündhalmen und Raketen in der Grube ist untersagt.

§. 32. Zum Besetzen der Bohrlöcher dürfen nur Wasser, sowie Letten und sonstige milde, nicht Funken reißende Gesteinsarten benutzt werden. Für Nitroglycerin-Sprengstoffe ist auch die Verwendung von Sand zulässig, sofern vorerst auf den Sprengschuß ein hinreichend abdichtender Thon- oder Lettenpfropfen gesetzt wird.

Das Besetzen mit Kohle ist verboten.

Die Abtheilungssteiger haben dafür zu sorgen, daß den Arbeitern stets geeignetes Besatzmaterial zur Verfügung steht.

§. 33. Beim Laden und Besetzen der Bohrlöcher ist die Benutzung eiserner Räumnadeln untersagt. Bei Verwendung von Sprengölpräparaten und komprimirter Schießbaumwolle dürfen die Patronen nur vermittelst eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch eingeführt werden.

§. 34. Vor dem Anzünden eines Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben und mit dem Anzünden bis zur ausreichenden Entfernung derselben zu warten.

Der Ortsälteste — s. Erklärung in §§. 10 und 20 — hat dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem betreffenden Arbeitspunkte besetzt oder so gesichert werden, daß etwa sich nähernde Personen rechtzeitig zurückgehalten werden.

Bei gleichzeitigem Wegthun mehrerer Schüsse und bei Versagern darf der Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

§. 35. Wo die Grubenbaue den Arbeitern nicht genügenden Schutz gegen die Wirkungen der Schüsse gewähren, sind besondere Schutzvorrichtungen herzustellen.

§. 36. Vor einem Arbeitsort gleichzeitig besetzte Sprengschüsse sind gleichzeitig anzuzünden.

§. 37. Das Ausbohren versagter Schüsse ist verboten.

Das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen ist verboten.

Den in der Nähe solcher Pfeifen oder Versager angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

§. 38. Vor dem Verlassen des Arbeitsortes nach beendigter Schicht hat der Ortsälteste die Wirkung der abgethanen Schüsse zu untersuchen und entweder dafür zu sorgen, daß Versager unschädlich gemacht werden oder dem Ortsältesten der nachfolgenden Kameradschaft die Versager und stehen gebliebener Pfeifen nach Lage und Beschaffenheit so genau zu bezeichnen, daß jeder Zweifel über dieselben ausgeschlossen ist.

Ist die darauf folgende Schicht nicht belegt, so sind die vorgeschriebenen Mittheilungen dem betreffenden Aufsichtsbeamten zu machen.

Schlußbestimmungen.

§. 39. Ein die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, §. 15—18, 20—24, 26—34, §. 36, 37 und 38 umfassender Auszug dieser Polizeiverordnung nebst einem die §§. 8 und 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 enthaltenden Anhange ist in Anschlagsform in der Kaue dauernd auszuhängen.

Diese Bestimmungen sind der Belegschaft durch Vorlesen in der Kaue alle Vierteljahre mindestens einmal bekannt zu machen.

Für die der deutschen Sprache nicht mächtigen Arbeiter ist in zweckentsprechender Weise Sorge zu tragen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung bezüglichen Vorschrifen dieser Verordnung bekannt gemacht werden und vertraut bleiben.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§. 40. Die bereits in Benutzung befindlichen unterirdischen Sprengstoffmagazine sind innerhalb eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, mit den vorstehenden Vorschriften in Einklang zu bringen, falls nicht aus besonderen Gründen auf Antrag des Bergwerksbesitzers das Oberbergamt Ausnahmen gestattet.

§. 41. Uebertretungen dieser Bergpolizei-Verordnung werden nach Maßgabe des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft, sofern nicht nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 härtere Strafen verwirkt sind.

§. 42. Die Bergpolizei-Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Bergpolizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen vom 30. November 1885, 4 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Clausthal, am 26. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1009. In der Beilage wird die Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17ten November d. J., betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§. 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19 Juli d. J., R. G. Bl. S. 463) nebst der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9ten d. Mts., betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 13690.)

Cassel am 20. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

1010. In der Beilage werden die Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes vom 27. Oktober d. J., betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken sowie die Abschaffung der bisherigen Doppelmarken, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. II. 13847.)

Cassel am 20. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Freiherr Schenk.

1011. Die durch Verfügung vom 9. Februar d. J. — A. II. 1583 — abgedruckt auf Seite 69 des Amtsblattes — angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte des Kreises Ziegenhain über den Ausbruch von Diphtheritis wird hierdurch aufgehoben. (A. II. 14011.)

Cassel am 20. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schönian.

1012. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30sten v. Mts. die Genehmigung zu der von dem katholischen Kirchenvorstand hier zum Besten der inneren Ausschmückung der neuen katholischen Kirche hier beabsichtigten Verloosung von Kunstgegenständen im Gesammtwerthe von mindestens 45 % des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 20000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 13662.)

Cassel am 10. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

1013. Der Herr Oberpräsident hat bestimmt, daß vom 1. Januar 1900 ab die Gemeinden Weitershausen, Nesselbrunn und Dilschhausen im Kreise Marburg von dem Standesamtsbezirk Ellnhausen losgetrennt werden und daß für diese 3 Gemeinden ein besonderes Standesamt mit dem Sitze zu Weitershausen gebildet wird.

Für diesen neugebildeten Standesamtsbezirk Weitershausen sind der Bürgermeister Schneider zu Weitershausen zum Standesbeamten und der erste Schöffe Anton Ruppert daselbst zum Standesbeamtenstellvertreter ernannt worden. (A. I. 9543.)

Cassel am 27. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

1014. Im Regierungsbezirk sind z. Zt. folgende Ortschaften verseucht:

A. Maul- und Klauenseuche:

Landkreis Cassel: Wolfsanger, Sandershausen, Guntershausen.

Kreis Eschwege: Wanfried.

Kreis Fritzlar: Bischhausen, Dorla, Waltersbrück, Geismar, Obermöllrich, Wabern, Haddamar, Werkel, Udenborn, Hundshausen, Halsdorf, Schlierbach, Dissen.

Kreis Fulda: Neuenberg, Besges, Schweben, Niederkalbach, Neuhof-Opperz.

Kreis Gelnhausen: Höchst, Altenmittlau.

Kreis Gersfeld: Schwarzerden (Rodholz).

Kreis Hanau: Hanau (Stadt), Marköbel, Eichen, Bergen, Baumwieserhof, Bischofsheim, Neuwiedermus, Fechenheim, Langendiebach.

Kreis Hofgeismar: Meimbressen, Westuffeln.

Kreis Homberg: Trockenerfurth, Arnsbach, Lützelwig, Unshausen.

Kreis Hünfeld: Ober- und Unterufhausen, Schlotzau, Gotthards, Obernüst (Wallings), Eiterfeld.

Kreis Kirchhain: Stausebach, Neustadt, Kleinseelheim.

Kreis Marburg: Wittelsberg, Heskem, Dreihausen, Oberweimar.

Kreis Melsungen: Böddiger, Heinebach, Niedermöllrich, Guxhagen, Lohre, Rhünda, Elfershausen, Ellenberg, Gensungen.

Kreis Rinteln: Gut Reelhof, Haddessen, Wennekamp, Krückeberg.

Kreis Schlüchtern: Uttrichshausen.

Kreis Schmalkalden: Aue, Brotterode.

Kreis Witzenhausen: Eichenberg, Blickershausen.

Kreis Wolfhagen: Sand, Heimarshausen, Elben, Riede, Rittergut Bodenhausen.

Kreis Ziegenhain: Zella, Leimsfeld, Wasenberg, Salmshausen, Görzhain.

B. Schweineseuche:

Kreis Gersfeld: Unterkohlgraben.

Cassel am 27. Dezember 1899. (A. III. 13209.)

Der Regierungs-Präsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1015. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1900 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1900 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen

Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 8. Dezember 1899.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
von Below, Regierungsrath.

1016. Das auf den Namen der Hebamme Frau Elise Ehring, geb. Douillé, unterm 23. Juni 1887 von der Prüfungs-Kommission der Königlichen Hebammenlehranstalt zu Marburg ausgestellte Prüfungszeugniß, welches nach Angabe der Frau Ehring abhanden gekommen ist, und trotz Nachforschungen sich nicht wieder vorgefunden hat, wird hiermit mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß der Genannten auf Antrag von dem Herrn Direktor der Hebammenlehranstalt zu Marburg unterm 2ten d. Mts. ein Duplikat-Prüfungszeugniß ausgestellt worden ist. Cassel am 14. Dezember 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Graf v. Königsdorff.

1017. Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. September 1899 (J. M. Bl. S. 272) ist die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht widerruflich ertheilt worden:

1) dem Büreauvorsteher Adolf Kobold zu Eschwege bei dem Amtsgericht zu Abterode,

2) dem Agenten August Ludwig und dem pensionirten Gendarm M. H. Imkamp zu Fritzlar bei dem Amtsgericht daselbst,

3) dem Privatsekretär Heinrich Biedebach zu Grebenstein bei dem Amtsgericht daselbst,

4) dem Privatmann Wilhelm Beckmann und dem Privatmann Friedrich Billeb zu Witzenhausen bei dem Amtsgericht daselbst,

5) dem Privatschreiber Georg Eymer zu Lichtenau bei dem Amtsgericht daselbst.

Cassel am 20. Dezember 1899.

Der Landgerichtspräsident. v. Stockhausen.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

1018. Wir veröffentlichen in der Anlage das Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes zu deren schleunigster Einreichung auf.

Cassel am 22. Dezember 1899.

Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

1019. Auf Grund des Art. 18 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Umschreibung der Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen auf den Namen der Berechtigten Seitens der unterzeichneten Direktion vom 2. Januar 1900 ab gebührenfrei erfolgen.

Die umzuschreibenden Schuldverschreibungen — ohne Zinsscheinbogen — sind, und zwar unter Beifügung eines nach Serieen, Literas und Nummern genau geordneten Verzeichnisses, entweder an die Direktion der Landeskreditkasse mit entsprechendem Antrag einzusenden, oder in dem Sekretariat derselben — Vormittags zwischen 10 und $^1/_2$ 1 Uhr — zu überreichen.

Bei der Einsendung ist anzugeben, in welcher Weise die Rücksendung der umgeschriebenen Schuldverschreibungen gewünscht wird.

Anstatt bei der Direktion kann die Einlieferung der umzuschreibenden Schuldverschreibungen unter Beachtung des vorstehend Verlangten auch bei sämmtlichen Landes-Rentereien erfolgen.

Die entstehenden Auslagen haben die Antragsteller zu tragen.

Cassel am 23. Dezember 1899.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

1020. Die Einlösung der am 1. März k. J. fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 20. Februar k. J. ab bei der Landes-Hauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 22. Dezember 1899.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
v. Sachs.

1021. Zufolge Beschlusses der städtischen Behörden vom 12ten und 14ten d. Mts. werden von der hiesigen Sparkasse vom 1. April k. J. ab sämmtliche Einlagen mit 3½ v. H. und pro Jahr und die Depositen im Conto-Corrent-Verkehr mit 3 v. H. und pro Jahr verzinst.

Von demselben Zeitpunkt ab wird der Zinsfuß für die zur Zeit mit 3½ und 4½ v. H. und pro Jahr

Digitized by Google

verzinslichen hypothekarischen und Bürgschafts-Darlehen sowie die auf Faustpfand und im Conto-Corrent-Verkehr gewährten Vorschüsse um ½ v. H. erhöht. Darlehen, die nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. Mai 1897 vom 1. April k. J. ab gewährt werden, sind mit $3\frac{88}{100}$ v. H. zu verzinsen.

Denjenigen Schuldnern der Sparkasse, welche mit dieser Zinserhöhung nicht einverstanden, sind die bezüglichen Darlehen bezw. Vorschüsse zur Rückzahlung pro 1. April k. J. hiermit gekündigt.

Borken am 14. Dezember 1899.

Die Verwaltungs-Commission der städtischen Sparkasse.

W. Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

1022. Bewerber um die am 1. April 1900 zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Hohenkirchen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Hohenkirchen z. H. des Herrn Ortsschulinspektors daselbst einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 Mk. Außerdem ist dem zweiten Lehrer vorbehaltlich des Widerrufs ein Theil des Kirchendienstes übertragen gegen Zubilligung einer jährlichen Vergütung von 150 Mk.

Hofgeismar am 18. Dezember 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrath.

1023. Die zweite Lehrerstelle zu Walburg soll am 1sten k. Mts. neu besetzt werden.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1000 Mk. verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Brüne zu Walburg einsenden.

Witzenhausen am 20. Dezember 1899.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischofshausen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Amtsrichter Stöber zu Steinau, Zimmermann zu Schlüchtern, Henning zu Zierenberg und Gesing zu Grebenstein zu Amtsgerichtsräthen,

die Gerichtsassessoren Dr. Siebert und Jüngst zu Amtsrichtern zu Hofgeismar bezw. Kirchhain,

der außerordentliche Pfarrer Bührmann zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans Klein zu Ranschenberg,

der Hülfsschutzmann Topp zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Cassel,

der Stellenanwärter John zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Schenklengsfeld,

der Bürgermeister Dertz zu Frankenberg zum Amtsanwalt,

der Beigeordnete Homburg zu Elgershausen zum Standesbeamtenstellvertreter für den Bezirk Elgershausen.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor von Volkmann zu Königsberg O/Pr. der Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Gerichts-Assessor von Düring zu Bückeburg dem Amtsgericht zu Obernkirchen.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Balzer zu Erksdorf der Kantortitel,

den Ober-Steuer-Kontroleuren Fense zu Homberg, Cöster zu Cassel und Meßler zu Ziegenhain der Amtstitel Steuer-Inspektor,

den Steuer-Einnehmern Ir Klasse Kaptuller zu Eschwege und Demski zu Fritzlar der Titel Steuer-Rendant,

den Privatdocenten an der Universität zu Marburg Dr. Wrede, Dr. Fritsch und Dr. Meyer der Charakter als Professor,

dem Darrmeister Werkmann zu Niederrodenbach und dem Oberholzhauer Walther zu Oberzell das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Landgerichtspräsident von Hasselt zu Lüneburg an das Landgericht zu Cassel,

der Universitäts-Bibliothekar Dr. Hortzschansky zu Göttingen in gleicher Eigenschaft an die Universitäts-Bibliothek zu Marburg, der Universitäts-Oberbibliothekar Dr. Münzel zu Marburg an die Universitäts-Bibliothek zu Berlin und der Bibliothekar an der Bibliothek daselbst Dr. Paalzow als Oberbibliothekar an die Universitäts-Bibliothek zu Marburg,

der Gerichtsvollzieher Niemeyer zu Rotenburg a/F. an das Amtsgericht zu Marburg — die Stelle zu Rotenburg wird nicht wieder besetzt. —

Pensionirt: der Landgerichtsdirektor Bunsen zu Marburg unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath.

Gestorben: der Rentmeister Diederich zu Melsungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§. 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899, R.G.Bl. S. 463).

I. Theil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

I. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134 des Gesetzes) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136 des Gesetzes) erfolgt vorbehaltlich der Vorschrift des §. 151 Ziff. 1 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . .“ enthält.

II. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß §. 2 des Gesetzes die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths erstreckt ist, ist diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden gelegen ist.

III. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

Digitized by Google

Anlage 1. IV. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe
Anlage 2. (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, dem Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§. 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuer Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung. (Formular A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§. 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angemusterte Seeleute werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§. 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

VI. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß und nach dem Ergebniß der Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle

Digitized by Google

die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§. 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VII. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§. 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (V), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Versicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in . . . . .", „Amtsvorsteher in . . . . .", „Orts-Krankenkasse in . . . . .") und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsiegel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo solche Listen über die ausgestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht zwar nicht, doch empfiehlt sich ihre freiwillige Anlegung und Fortführung.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten" hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§. 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße, Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt

geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung" ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter", „Gehülfe", „Geselle" u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter", „Schlossergeselle" u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§. 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: Der Umtausch der Quittungskarten. (Formular A.)

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§. 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§. 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. die Aufrechnung der alten Karte;

B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;

C. die Ausstellung der neuen Karte;

D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die zuständige Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.
2. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

   Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.
3. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§. 31 Absatz 1, 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§. 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Be-

Digitized by Google

scheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

4. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes).

5. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:
   a) Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziff. 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem durch Anweisung vom 16. Oktober 1899 vorgeschriebenen Formular ausgestellt sind.
   Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.
   b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.
   c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.
   d) Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.
   e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.
   f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

6. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:
   a) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
   b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
   c) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

7. Vor Eintragung der Krankheitszeiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Uebersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.

8. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

Digitized by Google

9. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Magistrat in . . . . .) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Anlage 3. Bescheinigung ist das beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu verwenden. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist in dieses das Ergebniß der Aufrechnung einzutragen.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach §. 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

XIII. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§. 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V—VIII), jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch

Digitized by Google

derſelben zu verlangen, und nur in ſolchen Fällen iſt der Umtauſch ausnahmsweiſe zu verſagen, in denen die Ausgabeſtelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgeſtellt worden iſt.

2. Ferner iſt in die Rubrik „Verſicherungsanſtalt“ nicht diejenige Verſicherungsanſtalt, in deren Bezirk der Verſicherte zur Zeit der Ausſtellung der neuen Karte beſchäftigt iſt, ſondern diejenige Verſicherungsanſtalt einzutragen, welche auf der erſten Quittungskarte des Verſicherten verzeichnet war. Als dieſe gilt diejenige Verſicherungsanſtalt, welche auf der der Nummer nach nächſtvorhergehenden Karte, alſo in der Regel auf der zum Umtauſch übergebenen Karte verzeichnet iſt, ſofern ſich als erſte Verſicherungsanſtalt nicht eine beſtimmte andere ergiebt (§. 133 des Geſetzes).

3. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, ſoweit dieſelbe zu ermitteln iſt, folgt. Enthält dieſe beiſpielsweiſe die Zahl 3, ſo iſt die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsſtellung“ iſt, wie ſich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsſtellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausſtellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsſtellung angegeben war. Solche Verſchiedenheiten werden ſich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Geſellen geworden ſind, ein anderes Gewerbe begonnen worden iſt u. ſ. w.

D. Die Einſendung der aufgerechneten Karten an die Verſicherungsanſtalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten ſind ſorgfältig aufzubewahren und ſpäteſtens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Verſicherungsanſtalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, portofrei zu überſenden. Etwaigen Wünſchen der Verſicherungsanſtalt wegen Einhaltung kürzerer Einſendungstermine iſt zu entſprechen. Vor Ablauf der Einſpruchs- oder Beſchwerdefriſt, und, ſofern Einſpruch oder Beſchwerde eingelegt iſt, vor Erledigung derſelben iſt die betreffende Karte nicht abzuſenden.

XVII. Die Ausgabeſtellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Beſcheinigungen über Krankheiten (X Ziff. 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden iſt (X Ziff. 5. a.), ſowie Nachweiſe über Beſchäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verſicherungspflicht für den Berufszweig des Verſicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Verſicherungsanſtalt des Bezirks behufs Weiterſendung und Aufbewahrung bei derjenigen Verſicherungsanſtalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben iſt, zu überſenden. Die Krankheitsbeſcheinigungen und Arbeitsnachweiſe ſind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Anſehung derjenigen Beſcheinigungen, welche nach §. 9 Abſatz 2 des Geſetzes ſolchen Perſonen auszuſtellen ſind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersverſicherung zugelaſſenen beſonderen Kaſſeneinrichtung ausſcheiden. Militärpapiere ſind nicht abzunehmen, weil dieſelben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrſam der Verſicherungsanſtalten Koſten und Weiterungen entſtehen würden.

3. Abſchnitt. Die Erneuerung (Erſetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber ſeine Quittungskarte verloren, oder iſt die Quittungskarte ganz oder theilweiſe zerſtört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, ſo iſt der Inhaber berechtigt, die Erſetzung dieſer Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanſpruchen (§. 136 des Geſetzes). Hierbei iſt in folgender Weiſe zu verfahren:

1. Die Außenſeite erhält genau die Aufſchriften der zu erneuernden Karte, ſoweit dieſelben nachweisbar ſind, alſo auch die Bezeichnung der Ausgabeſtelle und die Nummer der Karte. Iſt der Name der Verſicherungsanſtalt, die Bezeichnung der Ausgabeſtelle und die Nummer der Karte nicht feſtzuſtellen, ſo erhält die erneuerte Karte den Namen der Verſicherungsanſtalt, in deren Bezirk der Verſicherte zur Zeit der Erneuerung beſchäftigt iſt, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkende Ausgabeſtelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenſeite iſt (handſchriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu ſetzen; an dem für das Dienſtſiegel beſtimmten Platze iſt das Dienſtſiegel derjenigen

Digitized by Google

Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

2. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 W. II. V. A. Königreich Sachsen
13 „ III. „ „ Brandenburg.
8 „ V. „ „ Rheinprovinz.

Halle, den 5. März 1900. (Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)
(L. S.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen", V. A. „Versicherungsanstalt", die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namens-Unterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten" oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsiegel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach §. 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (XVI).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des §. 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§. 139 Absatz 1 des Gesetzes);
b) wenn im Falle des §. 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; s. unten XXV.
c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen (IV).

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

Digitized by Google

4. Abschnitt. Berichtigung von Quittungskarten. (Formular A.)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann, Magistrat, Bürgermeister) oder der Vorsitzende der Rentenstelle dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß §. 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerthen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§. 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

XXII. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde (der Vorsitzende der Rentenstelle) die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§. 34 Abs. 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Abs. 2 zu verfahren.

XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziff. XX Abs. 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

XXV. Die unteren Verwaltungsbehörden (die Vorsitzenden der Rentenstellen) sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§. 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

XXVI. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

Digitized by Google

5. Abſchnitt. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. (Formular A.) Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A. kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abſtempelung verlängert werden (§. 135 Abſ. 2 des Geſetzes). Die Abſtempelung erfolgt durch die unter I bis III bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausſtellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausſtellungstage ab mindeſtens zwanzig Beitragswochen einſchließlich der denſelben gemäß §. 46 Abſ. 2 des Geſetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewieſen ſind. Die Entſcheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen ſoll, ſteht der Ausgabeſtelle zu. Dabei iſt auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rückſicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert“ auf der Innenſeite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anſchluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handſchriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er iſt durch Beidruckung des Dienſtſiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte ſind die in der Karte befindlichen Marken, ſoweit ſie noch nicht entwerthet ſind, zu entwerthen; zugleich iſt auf der Innenſeite der Karte handſchriftlich oder durch Stempel die Geſammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorſtandes beruht (XXVIII), dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtauſch eingereicht, welche, weil ſeit dem Tage der Ausſtellung zwei Jahre verfloſſen ſind, die Gültigkeit verloren hat (§. 135), ſo iſt der Verſicherte darauf hinzuweiſen, daß er berechtigt iſt, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag geſtellt, ſo hat die Ausgabeſtelle (I bis III) dieſen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in dieſe auf der Innenſeite den Vermerk einzutragen: „Verſpätet zum Umtauſch vorgelegt.“ Der Antrag iſt mit der Quittungskarte dem Vorſtand der für den Beſchäftigungsort zuſtändigen Verſicherungsanſtalt ſogleich zu überſenden. Der Vorſtand entſcheidet über den Antrag und ſendet, ſofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabeſtelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbeſcheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte iſt demnächſt mit dem Protokoll an den Vorſtand der Verſicherungsanſtalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, ſo iſt der Verſicherte durch Vermittelung der Ausgabeſtelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Verſicherungsanſtalt zurückzubehalten iſt. Stellt der Verſicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, ſo hat die Ausgabeſtelle in die Quittungskarte auf der Innenſeite den Vermerk: „Verſpätet zum Umtauſch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht geſtellt“ einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht geſtellt, ſo iſt dem Verſicherten auf Verlangen eine Beſcheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbeſcheinigung unterbleibt in dieſem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtauſch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§. 46 des Geſetzes) ſind, ſofern ſeit dem Tage der Ausſtellung noch nicht zwei Jahre verfloſſen ſind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Friſt (§. 135) iſt zu beachten, daß dieſelbe ihr Ende erſt mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch ſeine Bezeichnung dem Ausſtellungstage entſpricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgeſtellte Quittungskarte erſt mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII Abſ. b, c) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgeſtellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausſtellung. Soweit dieſe Friſt vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorſtand der Verſicherungsanſtalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieſer Karten durch Abſtempelung iſt nicht ſtatthaft.

Digitized by Google

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung. (Formular B.)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter V erwähnte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . . " ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§. 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII und XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, anderseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Theil.

Schlußbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund §. 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt". Eine neue Quittungskarte ist erst beim

Digitized by Google

Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§. 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß §. 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§. 131 Abs. 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen;
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§. 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (XXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XLI f.) tragen die Ausgabestellen.

Berlin, den 17. November 1899

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Digitized by Google

Anlage 1.

Quittungskarten-Formular A.

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Siegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle .....

(Liste der Quittungskarten A Nr. .....)*)

Ausgestellt am ..... ten ..... [redacted]

(**Verwendbar****) **für die Zeit seit dem** ..... ten ..... [redacted])

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** ..... (Wohnung) ..... **Berufsstellung** .....

geboren am ..... ten ..... **im Jahre** .....

zu ..... **Kreis** ..... **Amt** .....

Zur Beachtung. Für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 139. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einspruchsverfahrens (§§. 143 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen vorsätzlich oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrole übertragen ist, von dem Vorstehenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§. 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

*) Es wird empfohlen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.

**) Ist Anfang und Ende der Gültigkeit anzugeben, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 140).

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung Nachgewiesen hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Einkleben

Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag (z. B. 15. 3. 01) angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden. Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt worden, sind bei Verlust des Erstattungsanspruchs zu entwerthen (§§ 140 und 141 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer beschäftigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle

(Ort und Datum) _____

(Aufrechnungsstelle) _____

von Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die Felder, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu bekleben.

Anlage 2.

Quittungskarten-Formular B.

Versicherungsanstalt: _____

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält. Jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Stempelfleck der Ausgabestelle.

Ausgabestelle _____

(Liste der Quittungskarten B Nr. _____)*)

Ausgestellt am _____ten _____ [redacted]

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ___ten _____ [redacted])

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

_____

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) _____ **Berufsstellung** _____

geboren am ___ten _____ **im Jahre** _____

zu _____ **Kreis** / **Amt** _____

_____

Zur Beachtung. Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§. 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des §. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des §. 46 zu erneuern.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten B führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 148).

Digitized by Google

Für jede Woche kommt nur ein Beitrag in Anrechnung. Die Marken sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§. 145).
2. Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden.
3. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung dieser Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet werden (§ 46).
4. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§. 146).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Stempel der Aufrechnungsstelle

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

Digitized by Google

Anlage 8.

Bescheinigung*)

über die Endzahlen aus der Anrechnung der

Quittungskarte Nr. _____ für

_____

_____

geboren am _____ 18__ zu _____

Kreis _____

Versicherungsanstalt: _____

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Jener beschäftigten Krankheiten						Jener militärischen Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Ort und Datum _____ 190

Dienstsiegel der Ausgabestelle

Anrechnungsstelle _____

*) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Digitized by Google

Anlage 4.

Bekanntmachung,

betreffend

die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung.

Vom 9. November 1899

Auf Grund der §§. 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

   Durch die Landes-Centralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§. 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.
2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.
3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.
4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrole der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.
5. Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.
6. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

   Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrole kann die Landes-Centralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

   Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.
7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Ent-

Digitized by Google

werthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

8. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.
9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde gemäß Ziffer 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.
10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 395, 324 und 452), bleiben in Kraft.

    Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.
11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . . Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.
12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9 November 1899

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Graf von Posadowsky.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

I.

Bekanntmachung,

betreffend

die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 130 in Verbindung mit §. 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 ℳ einschließlich)	14 ₰	28 ₰	1 ℳ 82 ₰
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 ℳ einschließlich)	20 ₰	40 ₰	2 ℳ 60 ₰
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 ℳ einschließlich)	24 ₰	48 ₰	3 ℳ 12 ₰
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 ℳ einschließlich)	30 ₰	60 ₰	3 ℳ 90 ₰
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 ℳ)	36 ₰	72 ₰	4 ℳ 68 ₰

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rothem Druck,
der Lohnklasse II in blauem Druck,
der Lohnklasse III in grünem Druck,
der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
der Lohnklasse V in gelbem Druck

herzustellen.

4. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5. Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6. Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
der Lohnklasse V oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus den nachstehenden Mustern, in denen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:

B. Zweiwochenmarken.

8. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziffer 4) anzufertigen.

9. Die Marken bestehen aus zwei Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziffer 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte „Zwei Wochen“ in lateinischen Buchstaben.

10. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen aus dem nachstehenden Muster zu ersehen:

C. Dreizehnwochenmarken.

11. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12. Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länglichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die Worte „Dreizehn Wochen“. In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerths mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je zwei weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

Digitized by Google

13. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen aus folgendem Muster ersichtlich:

III. Sonstige Bestimmungen.

14. Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämmtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15. Zum Druck sämmtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig sein und eine Reißlänge von wenigstens 3000 m, eine Dehnung von mindestens 1,5 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

17. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 über- und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 140 mm betragen.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 126 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichs-Versicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Digitized by Google

II.

Bekanntmachung,

betreffend

die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziffer 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach §. 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie §. 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. Oktober 1899

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Boebel

Digitized by Google

Digitized by Google

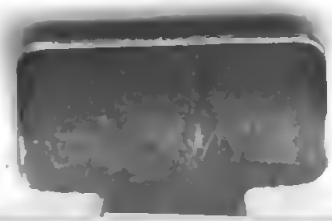

Digitized by Google